Digitized by Google

4° Σ. 293.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

General-Gouvernements-Blatt für Sachsen.

Dritter Band.

65 — 94.

Vom 7. July bis 30. December 1814.

Dresden,
zu finden in der Redaction des General-Gouvernements-Blatts für Sachsen.

Digitized by Google

Digitized by Google

General-Gouvernements-Blatt für Sachsen.

Dresden, Donnerstags 65. am 7. July 1814.

No. 117.

Patent, die Einzahlung von Geldern aus den Provinzialkassen an die Kreisdeputationen betreffend.

Zu Bestreitung der dringenden Verpflegungs-Bedürfnisse, besonders während der Zeit, da die Verbindung der Provinzen mit Dresden unterbrochen war, sind aus mehreren Königlichen Provinzialkassen, zum Theil ohne Anweisung der vorgesetzten Behörden, Gelder als Vorschüsse für die Ausgleichungskasse an die Kreisdeputationen und stellvertretenden Behörden, oder doch für Rechnung derselben, verabfolgt worden.

Ob nun wohl, vorwaltenden Umständen nach, die in dieser Maaße bis jetzt geleisteten Zahlungen andurch genehmigt werden; so wird doch zugleich, um alle hiermit unvermeidlich verbundenen Störungen der Ordnung im Rechnungs- und Kassenwesen fürs Künftige abzuwenden, allen Einnahme- und Kassenbehörden, bey Vermeidung des eigenen Ersatzes, die Leistung fernerer dergleichen Vorschüsse ausdrücklich untersagt, indem die Kreisdeputationen und die in einzelnen Provinzen deren Stelle vertretenden Behörden bey eintretendem Bedürfnisse sich lediglich an die Kriegsverwaltungskammer zu wenden haben.

Die bis anher in obiger Weise geleisteten Vorschüsse sind binnen längstens Vier Wochen bey den betreffenden Oberbehörden allhier anzuzeigen.

Dresden, den $\frac{18}{30}$. Juny 1814.

General-Gouverneur Fürst Repnin.

No. 118.

Patent, die Befolgung der im Gouvernements-Blatte enthaltenen Anordnungen betreffend.

Das General-Gouvernement hat mißfällig zu vernehmen gehabt, daß die Unterbehörden, um die im Gouvernements-Blatte erscheinenden Anordnungen zu befolgen, zum Theil erst die Anweisung ihrer vorgesetzten Behörden erwarten und, bevor diese eingegangen, jenen Anordnungen Folge zu leisten Anstand nehmen.

Digitized by Google

Wie jedoch, nach Inhalt der Patente vom ½. October und ¼. December 1813, so wie vom ½. verflossenen Monats durch die Einrückung eines Befehles in das Gouvernements-Blatt solcher ohne Weiteres für legal publicirt zu achten, daher für alle Behörden und Unterthanen sofort unbedingt verbindlich, somit aber auch eine besondere Zufertigung an die Unterbehörden, außer dem Falle, da letztere darauf ausdrücklich verwiesen würden, keinesweges abzuwarten ist; also wird solches General-Gouvernementswegen hiermit nochmals zu Jedermanns Wissenschaft bekannt gemacht, allen und jeden Unterbehörden aber ausdrücklich anbefohlen, bey Vermeidung persönlicher Verantwortung und Strafe, den im Gouvernements-Blatte erscheinenden Anordnungen, ohne weitere Anweisung zu erwarten, ungesäumt und pünktlich nachzukommen.

Dresden, den $\frac{19.\ \text{Juno}}{1.\ \text{July}}$ 1814.

General-Gouverneur Fürst Repnin.

No. 119.

Patent, die Errichtung des Bauzahlamtes und die Einrechnung der Chaussee-Ueberschußgelder betreffend.

Das General-Gouvernement hat, um für die Zukunft eine solche Einrichtung vorzubereiten, wodurch in den Finanzen und dem gesamten Staatshaushalte fortwährend eine vollständige und richtige Uebersicht des Ertrages von jedem Zweige der Einkünfte und des Aufwandes in jedem Theile der Staats- und Finanzverwaltung erlangt werden kann, vornehmlich auch auf eine bessere Organisation der dem Geheimen Finanz Collegio unmittelbar untergebenen Cassen Bedacht genommen.

Dieselbe wird im Wesentlichen darin bestehen, daß alle zu dem Finanz-Collegio fließenden Staatseinkünfte von einer einzigen Finanz-Hauptkasse vereinnahmt werden sollen, welche mit allen einzelnen Ausgaben verschont bleibt, und daß dagegen die aus den verschiedenen Finanzkassen zu leistenden Auszahlungen durch fünf besondre Zahlämter, dem Hofzahlamte, dem Landeszahlamte, dem Kriegs-, dem Pensions- und dem Bauzahlamte geschehen werden, welche sich dagegen mit der Einnahme von eigentlichen Staatseinkünften nicht zu befassen haben.

Darüber, wenn jedes dieser Zahlämter nebst der Hauptkasse in Wirkung treten soll, wird zu seiner Zeit das Nöthige angeordnet werden. Für jetzt hat das General-Gouvernement beschlossen, vom 1. August dieses Jahres an das Bauzahlamt in Vollziehung zu bringen, und dagegen die bisher von einander abgesondert bestandenen zwey Kassen, die Kammerbaukasse und die Civil-Oberbauamtskasse von gedachter Zeit an aufzuheben. Zu dem Ende wird hiermit folgendes angeordnet:

1) Das Bauzahlamt besorgt die Auszahlung aller aus den Finanzkassen für Cameral-Straßen- Chaussee- Wasser- und Uferbaue bestimmten Gelder.
2) Dasselbe tritt hierbey bis auf anderweite besondre Anordnungen in dieselben Verhältnisse zu den Rentämtern, in welchen zeither die Kammerbaukasse zu denselben gestanden hat.

Digitized by Google

3) Die Rechnungen, welche die Rentbeamten oder andere Provinzial-Rechnungsbeamte über empfangene oder verlegte Baugelder abzulegen haben, sind, wie bisher, zu derjenigen Rechnungs-Expedition, zu welcher selbige gewiesen sind, zur Examination einzureichen, dahingegen

4) die bey vollführten Bauen gemachten Ersparnisse, so wie die Losung für verkaufte Bauinventarienstücke oder übrig gebliebene Baumaterialien und die Ersatzleistungen für Inventarienmängel vom 1. August an zu dem Bauzahlamte einzurechnen.

5) Die bisher von der Kammerbaukasse erhobenen Bauäquivalente verschiedener Kammerguthspachter sind nebst den übrigen zur gedachten Kasse zeither geflossenen dergleichen Aequivalentgeldern nach dem vom Geheimen Finanz-Collegio zu ertheilenden besondern Anordnungen künftig einzuzahlen.

6) Die Chausseeüberschußgelder sind vom 1. August dieses Jahres an nicht mehr unter der Adresse der Kammerbaukasse, sondern bis zu weiterer Anordnung an die Rentkammer zu senden; damit jedoch solche von den übrigen Rentkammereinkünften desto leichter gesondert werden können; so haben

7) die Chausseegeldeinnehmer und Posthalter bey Einsendung von dergleichen Geldern auf dem Couverte, in dem sie den Lieferschein einsenden, das Wort Chausseegelder deutlich und so, daß es sofort in die Augen fällt, zu schreiben.

Uebrigens haben

8) die Chausseegeldeinnehmer und Posthalter sich wie überhaupt in ihrem Dienste, so auch in Betreff der Einsendung der Ueberschußgelder genau nach den, einem jeden derselben ertheilten Anweisungen zu achten.

Dresden, am $\frac{22\ \text{Juno}}{4.\ \text{Julg}}$ 1814.

General-Gouverneur Fürst Repnin.

Publicandum, patriotische Gaben und Gesinnungen betreffend.

(Als Fortsetzung des Publicandi S. 504. des Gen. Gouv. Blatts.)

Wenn die Kraft im Felde der Schlachten kämpft, waltet die Schönheit und Milde sorgsam in der Heimath, trocknet Thränen, sichert den Streitenden das Schicksal ihrer Hinterlassenen, und flicht in den Lorbeer Blumen zarter Theilnahme. Neue Beispiele haben dieß in dem nun glücklich beendigten Kampfe mehr als jemals bestätigt, und es gewährt mir ein wahres Vergnügen, sie dem schönen Vereine patriotischer Gaben und Gesinnungen hinzuzufügen.

Sechs Jungfrauen Leipzigs,

Emilie, Caroline } Bärbalk,

Emilie Gabain,

Friederike
Henriette } Ploß,
Louise

haben mit dem wahrhaft edlen Bestreben, ihren Landsleuten nützlich zu werden, ihren reinen patriotischen Sinn auf das schönste und thätigste bewährt. Durch den Verein weiblicher Handarbeiten haben diese Patriotinnen

3024 Thlr. 9 Gr. —

gewonnen, und diese Summe für die Wittwen und Waisen der in den Lazarethen gestorbenen Landwehrmänner, so wie für die Verkrüpelten und Verwundeten derselben, mit der Einschränkung bestimmt, daß 500 Thaler an das erste Erzgebirgische Bataillon und 500 Thaler an das Wittenberger Bataillon zu gleichem Zwecke gezahlt, auch besonders die Offiziere und deren Familien berücksichtigt werden möchten.

Eben so sind von einem Vereine edler Frauen und Mädchen zu Chemnitz abermals folgende Sachen,

30 Stück wollne Decken,
30 " Hemden,
30 " Schnupftücher,
30 " Socken,
35 " wollne Leibbinden und
11½ Pfund Charpie,

als milde Beiträge für bedürftige Kranke der sächsischen Truppen, an das Hospital zu Hubertsburg eingesendet worden.

Dresden, am $\frac{19.\ \text{Juny}}{1.\ \text{July}}$ 1814.

General-Gouverneur Fürst Repnin.

Bekanntmachung.

Mit Beziehung auf das Avertissement vom 26. Januar 1814 (im 23sten Stücke des General-Gouvernements-Blattes für Sachsen) wird hierdurch bekannt gemacht, daß von heute an für die Dauer des Monats July der Auswechslungssatz der Cassenbillets von 19 Gr. 6 Pf. auf

19 Gr. 9 Pf. pro Thaler

bestimmt ist. Leipzig, den 1. July 1814.

Die Directoren der Cassenbillets-Auswechslungsanstalt,
Ploß. Köhler. Reichenbach. Lücke. Latus.

Digitized by Google

General-Gouvernements-Blatt für Sachsen.

Dresden, Dienstags 66. am 12. July 1814.

Publicandum, Ordensverleihung betreffend.

Seine Majestät der Kaiser aller Reussen haben dem Hofrath und Professor der Medicin, Doctor Rosenmüller, und dem Stadtphysikus und Professor Doctor Clarus, beide zu Leipzig, den St. Wladimir-Orden der vierten Klasse, für deren ausgezeichnete Bemühungen in Behandlung der verwundeten und kranken russischen Krieger, zu verleihen geruht.

Dresden, am $\frac{25. \text{ Juny}}{7. \text{ July}}$ 1814.

General-Gouverneur Fürst Repnin.

Bekanntmachung, die Einsendung der Servisgelder-Rechnungen betreffend.

In Folge des wegen Errichtung der Kriegsverwaltungskammer unter dem 19. April d. J. erlassenen Patents E. hohen General-Gouvernements (No. 46. General-Gouvernements-Blatt) und der hierauf ergangenen besondern Anordnung soll die früherhin dem Geheimen Kriegsraths-Collegio zugestandene Aufsicht über die Serviskassen im Lande und das damit verbundene Rechnungswesen von dem Geheimen Finanz-Collegio und der Landesregierung auf eben die Art ausgeübt werden, wie von gedachten Collegiis die Aufsicht über das Kämmerey-Rechnungswesen der Städte verwaltet wird.

Um nun zuförderst über die Verfassung, worin sich das gedachte Rechnungswesen befindet, eine genauere Kenntniß zu erhalten, werden die Stadträthe und Obrigkeiten der untenbenannten Städte und Ortschaften hierdurch angewiesen, annoch vor Ablauf des Monats August dieses Jahres die Servisgelder-Rechnungen auf die zwey Jahre 1812 und 1813 nebst dazu gehörigen Belegen und Restspecificationen, auch den zur Erläuterung etwa nöthigen Anzeigen an das Königl. Sächsische Geheime Finanz-Collegium einzusenden.

Dresden, den 1. July 1814.

Königl. Sächsisches Geheimes Finanz-Collegium.

Adorf,	Aue,	Borna,	Coldiz,
Altenberg,	Auma,	Brandt,	Dahme,
Altgeising,	Belgern,	Brehna,	Delizsch,
Annaberg,	Belzig,	Brück,	Dippoldiswalde,
Annaburg,	Berggießhübel,	Buchholz,	Dobrilugk,
Artern,	Bitterfeld,	Chemnitz,	Döbeln,

Digitized by Google

Dohna,
Dommitzsch,
Düben,
Eckardsberge,
Ehrenfriedersdorf,
Eibenstock,
Eilenburg,
Elterlein,
Frankenberg,
Frauenstein,
Freyberg,
Freyburg,
Gefell,
Geithayn,
Geringswalde,
Geyer,
Glashütte,
Gottleube,
Gräfenhaynichen,
Grimma,
Grünhayn,
Hartha,
Hayn,
Heldrungen,
Herzberg,
Hohnstein,
Jessen,
Jöhstadt,
Johanngeorgenstadt,
Jüterbogk,
Kemberg,
Kindelbrück,
Kirchhayn,
Königstein,
Langensalze,
Laucha,
Lauchstädt,
Lausigk,
Leißnig,
Liebenwerda,
Lohmen,
Lommatzsch,
Lützen,
Marienberg,
Markrannstädt,
Meißen,
Merseburg,
Mitweyda,
Mücheln oder Michelda
Mühlberg,
Neukirchen,
Neustadt bey Stolpen,
Neustadt an der Orla,
Neustädtel,
Niemegk,
Nossen,
Oberwiesenthal,
Oederan,
Oelsnitz,
Ortrand,
Oschatz,
Pausa,
Pegau,
Pirna,
Plauen,
Pretzsch,
Querfurth,
Rabenau,
Radeberg,
Rochlitz,
Roßwein,
Sangerhausen,
Schafstädt,
Schandau,
Scheibenberg,
Schellenberg,
Schildau,
Schkeuditz,
Schleeau,
Schlieben,
Schmiedeberg,
Schneeberg,
Schönewalde,
Schwarzenberg,
Schweinitz,
Sebnitz,
Senftenberg,
Seyda,
Siebenlehn,
Sonnewalde,
Stolberg,
Stolpen,
Tennstädt,
Thamsbrück,
Tharand,
Thum,
Torgau,
Triptis,
Uebigau,
Wahrenbrück,
Waldheim,
Wehlen,
Weißenfels,
Weißensee,
Werdau,
Weyda,
Wittenberg,
Wolkenstein,
Wurzen,
Zahna,
Zeitz,
Ziegenrück,
Zöblitz,
Zörbig,
Zschopau,
Zwenkau,
Zwickau,
Zwönitz.

Bekanntmachung.

Nach beendigtem Durchmarsche des größten Theils des unter den Befehlen Sr. Excellenz des Herrn Generals Langeron stehenden Russisch-Kaiserl. Armeecorps hält unterzeichnete Behörde es für ihre angenehmste Pflicht, nicht nur dem Herrn General selbst, sondern auch seinen, durch militairische Schönheit und Haltung ausgezeichneten braven Truppen hierdurch öffentlich den lebhaftesten Dank für die musterhafte Disciplin abzustatten, welche in hiesigem Kreise bey allen Graden und Truppengattungen statt gehabt hat.

Digitized by Google

Nie werden wir uns ohne diese Gefühle der Achtung und Dankbarkeit, dieser braven Truppen und ihres edeln Anführers erinnern. Möge ihnen das erhebende Bewußtseyn ihrer sie, als heimkehrende Sieger, doppelt zierende Handlungsweise noch in der fernen Zukunft den schönsten Lohn ihrer Thaten gewähren.

Dresden, den 6. July 1814.

Die Meißner Kreisdeputation.

von Zezschwitz. von Reibold. Rögner.

Extract über Einnahme und Ausgabe bey der Hülfskasse für Sachsen, vom 16. May bis 15. Juny 1814.

	Thlr.	gr.	pf.	Thlr.	gr.	pf.
Einnahme.						
I. An Vorschüssen E. hohen General-Gouvernement, in Scheinen von der Reichenbachschen Anleihe, . .	100000	—	—			
für verkauftes Zinsgetreide bey verschiedenen Rentämtern,	1788	4	—			
				101788	4	—
II. An aufgenommenen Darlehnen,						
an einem unzinsbaren Darlehn, ...	2000	—	—			
an Beyträgen zu der eröfneten Anleihe, ...	22400	—	—			
				24400	—	—
III An subscribirten und zur Hülfskasse eingeforderten Beyträgen,						
vom Centralausschuß zu Schleusingen, ...	460	18	3			
vom Centralausschuß im obern Thüringer Kreise, . .	800	—	—			
vom Centralausschuß im Voigtländischen Kreise, . .	430	8	10			
vom Centralausschuß im Neustädtischen Kreise, . .	600	—	—			
vom Centralausschuß im obern Meißner Kreise, . .	500	—	—			
				2791	3	1
IV. An außerordentlichen Beyträgen,						
bey der Hülfskasse, ...	1283	23	6			
von dem in London errichteten Unterstützungsvereine, incl. 700 Thlr. Nachschuß auf die Berechnung des englischen Geldes, ...	33950	—	—			
				35233	23	6
V. Von der am Dankfeste wegen Besetzung von Paris gesammelten Kirchencollecte, ...	—	—	—	1341	15	8
				165554	22	3

Digitized by Google

Ausgabe.	Thlr.	gr.	pf.	Thlr.	gr.	pf.
I. An Vorschüssen und Unterstützungen an verschiedene Central-Hülfsausschüsse,						
dem obern Meißner Kreise, incl. 16753 thl. 21 gl. 9 pf. engl. Geld	29643	22	10			
dem niedern Meißner Kreise, " 12 " 3 " 8 " desgl.	12	3	8			
dem Budissiner Kreise, " 5802 " 2 " — " desgl.	13310	7	9			
dem Görlitzer Kreise, " 3872 " 22 " — " desgl.	3872	22	—			
dem Leipziger Kreise, " 2676 " 21 " 10 " desgl.	2708	13	10			
dem Wittenberger Kreise, " 2411 " 11 " — " desgl.	5570	11	—			
dem niedern Erzgeb. Kreise, " 973 " 16 " 9 " desgl.	2588	16	9			
der Niederlausitz, " 1446 " 21 " — " desgl.	1446	21	—			
33950 thl. — " — "				59153	22	10
II. Verlust an Agio auf 4056 Thlr. Kassenbillets, zu 19 Thlr. 19 gl. vom Hundert, ...	—	—	—	1000	16	—
III. Aufwand an Druckerkosten, Courtage bey Empfang des englischen Geldes u. s. w.	—	—	—	309	—	2
Diese von vorstehender Einnahme abgezogen, verbleibt 105,091 Thlr. 7 gr. 3 pf.				60463	15	—
dazu 117,751 " 10 " 2 " als den Bestand am 15. May a. c.						
ergiebt sich als dermaligen Bestand 222,842 Thlr. 17 gr. 5 pf. nemlich						
17158 Thlr. 12 gr. 3 pf. Conventionsmünze,						
19316 " — " — " Kassenbillets,						
367 " 2 " — " in Golde,						
151 " 3 " 2 " devalvirte Münze,						
200 " — " — " in 300 fl. Einlösungsscheine,						
185650 " — " — " in landschaftlichen Obligationen und Kammerkreditkassenscheinen.						
uts.						
Hierüber bey der Collecte für Torgau und Wittenberg Einnahme	2	—	—			
Bestand am 15. May . .	3918	13	7½			
	3920	13	7½			
Davon sind zu Herstellung der Schloßkirche in Wittenberg . . . . . 400 Thlr.						
und für Arme daselbst ausgezahlt worden . 38 "						
	438	—	—			
verbleibt Bestand	3482	13	7½			

Dresden, den 15. Juny 1814.

Hülfs- und Wiederherstellungs-Commission für Sachsen.

Digitized by Google

General-Gouvernements-Blatt für Sachsen.

Dresden, Donnerstags 67. am 14. July 1814.

Publicandum, den Consistorial-Assessor D. Tschirner und Professor M. Krug betreffend.

Unter den ersten hochgesinnten Sachsen, die ein rühmliches Beyspiel ihrer Vaterlandsliebe gaben, die ihre ruhigern Verhältnisse so wie ihre Familien verließen, um beym Kampfe für die Freyheit der Volker ins Feld zu ziehn, waren auch der als Professor der Theologie zu Leipzig angestellte Consistorial-Assessor D. Tschirner, welcher als Feldprobst bey der Armee angestellt wurde, so wie der Professor der Philosophie in Leipzig, M. Krug, der bey der Cavallerie des Banners als Offizier eintrat.

Sie haben beide mit hohem Eifer diese neuen Pflichten als gute Staatsbürger erfüllt, und sich bey den Truppen die höchste Achtung und Liebe erworben. Beide treten jetzt nach errungenem Frieden wieder in ihre akademischen Verhältnisse zurück, wo ihre Gegenwart dringend nothwendig wurde.

Diesen beiden biedern Männern bleibt das Vaterland für ihre patriotischen Gesinnungen und die in jeder Art dem Staate so treu geleisteten Dienste, dankbar verpflichtet.

Zum Beweis der öffentlichen Anerkennung wurde dem Feldprobst D. Tschirner das grüne Kreuz verliehen, und der Premierlieutenant Krug mit dem Charakter eines Rittmeisters a la Suite zum Banner gesetzt.

Dresden, am $\frac{23. \text{ Juny}}{5. \text{ July}}$ 1814.

General-Gouverneur Fürst Repnin.

Publicandum, patriotische Gaben und Gesinnungen betreffend.

(Als Fortsetzung des Publicandi S. 535 des Gen. Gouv. Blatts.)

In den Fürstl. und Gräfl. Schönburgischen Receßherrschaften sind für die Landesbewaffnung an den Centralausschuß zu Glauchau bis zum 16. März 1814 folgende freywillige Beyträge eingegangen, welche von der edlen Theilnahme an der guten Sache neue erfreuliche Beweise sind.

Von der Frau Fürstin Henriette von Schönburg, . . 400 Thlr. —Gr.—Pf.
Von den Prinzessinnen Victoire, Julie und Clementine von Schönburg,
250 Stück Hemden. — . — . — .

Latus 400 Thlr. —Gr.—Pf.

Digitized by Google

Transport	400 Thlr.	— Gr.	— Pf.
Von der Frau Gräfin von Schönburg Hinterglauchau, geb. Gräfin von Hochberg, 12 Stück Hemden und . .	50 .	— .	— .
Von dem Herrn Fürsten Otto Victor von Schönburg, . .	500 .	— .	— .
Von dem Herrn Fürsten Friedrich Alfred von Schönburg, .	300 .	— .	— .
Von dem Herrn Fürsten Otto Herrmann von Schönburg,	300 .	— .	— .
Von dem Herrn Grafen Carl Heinrich von Schönburg-Förderglauchau ein Bataillons-Tambourstab mit bronzenem Knopf und goldner Quaste.	— .	— .	— .
Von dem Herrn Grafen Franz Gottlob Albert Christian Ernst von Schönburg, ...	50 .	— .	— .
Von der Stadt Glauchau, durch Herrn Kaufmann Johann Gottfried Herrmann, incl. 65 Thlr. Cassenbillets, .	2073 .	8 .	5 .
Von den Dorfschaften des Gräfl. Amts Förderglauchau, durch Herrn Registrator Franke, ...	467 .	13 .	— .
Von den Dorfschaften des Gräfl. Amts Hinterglauchau, durch Herrn Amtmann Werner, ...	532 .	7 .	— .
Von der Stadt Hohenstein, durch Herrn Kaufmann C. Rahlenbeck, incl. 234 Thlr. Cassenbillets, . . .	2143 .	14 .	— .
Von der Stadt Waldenburg, durch Herrn Rath Baron v. Künsperg,	528 .	19 .	— .
Von den Dorfschaften des Fürstl. Amts Waldenburg, den Gerichten in Callenberg, Oberwiera, Schönberg, durch Herrn Rath von Könsberg, incl. 27 Thlr. 19 Gr. 6 Pf. durch Herrn Gerichtsdirector Weigel, . . .	1197 .	21 .	5 .
Von der Stadt Meerane, durch Herrn Kaufmann Delling, incl. 30 Thlr. Cassenbillets, ...	830 .	6 .	— .
Von der Stadt Ernstthal, durch Herrn Stadtrichter Laiwitz, incl. 12 Thlr. Cassenbillets, ...	337 .	13 .	— .
Von der Stadt Lichtenstein, ...	535 .	22 .	— .
Von der Stadt Callnberg, . . .	160 .	2 .	— .
Von den Dorfschaften des Fürstl. Amts Lichtenstein, sämtlich durch Herrn Amtsactuarius Schaarschmidt, . .	1179 .	11 .	— .
Von der Stadt Lößnitz, durch Herrn Kaufmann Günther, incl. 27 Thlr. Cassenbillets, ...	1027 .	17 .	— .
Von der Stadt Hartenstein, . . .	190 .	4 .	— .
und den Dorfschaften des Fürstl. Amts Hartenstein, durch Herrn Amtsactuarius Caspari, incl. 5 Thlr. Cassenbillets, .	989 .	11 .	2 .
Von den Dorfschaften des Fürstl. Amts Stein, durch Herrn Amtsactuarius Reichel, . . .	192 .	13 .	— .
Latus	13986 Thlr.	14 Gr.	— Pf.

Digitized by Google

Transport	13986	Thlr.	14 Gr.	— Pf.
Von den Adlichen v. Weißenbachiſchen Gerichten zu Thurm, durch Herrn Pachter Gebhardt, . . .	115	•	— •	— •
Von den Herrl. Richteriſchen Gerichten zu Oberſchindmas, durch den Rittergutsbeſitzer Herrn G. H. Richter, incl. 3 Thlr. C. B.	26	•	16 •	— •
Von den Adel. v. Moſelſchen Gerichten zu Obermoſel, .	28	•	1 •	— •
Von den Herrl. Richterſchen Gerichten zu Oberrothenbach,	97	•	21 •	— •
und zu Jüdenhayn, durch Herrn Rittergutsbeſitzer Aug. Richter,	59	•	11 •	— •
Von den Adl. v. Koßauiſchen Gerichten zu Oberwiera, durch Herrn Paſtor Gumprecht, . . .	109	•	10 •	4 •
Von den Adl. v. Planitziſchen Gerichten zu Alberoda, durch den Richter Heft, ...	54	•	11 •	— •
Von den Herrl. Winkleriſchen Gerichten zu Elzenberg, durch den Rittergutsbeſitzer Herrn Winkler, . .	38	•	— •	— •
Von den Gerichten zu Niederhaslau, durch den Richter Meyer, .	26	•	19 •	— •
Von den Gerichten zu Vielau, durch den Richter Kurz, .	39	•	19 •	— •
Von den Pfarrgerichten zu Meerane, durch den Richter Keil, .	8	•	23 •	— •
Summa	14591	Thlr.	1 Gr.	4 Pf.

Fernere freywillige Beyträge der Frauen und Töchter, an Hemden, Strümpfen, ſeidnen Halstüchern und Geld.

In Glauchau, durch Herrn Superintendent Thamerus, 82 Hemden, 45 Paar Strümpfe, 48 Tücher und . .	39	Thlr.	1 Gr.	8 Pf.
In Hohenſtein, durch Herrn Kaufmann Gottfried Landgraf, 95 Hemden, 58 Paar Strümpfe, 38 Tücher und .	129	•	20 •	— •
In Waldenburg, durch Herrn Diakonus Oesfeld, 17 Hemden, 27 Paar Strümpfe, 15 Tücher und . .	44	•	16 •	6 •
In Meerane, 22 Hemden und 5 Tücher.				
In Lichtenſtein und Callenberg, durch Herrn Actuarius Schaarſchmidt, 14 Hemden, 36 Paar Strümpfe und .	87	•	10 •	— •
In Stadt und Amt Hartenſtein, durch Herrn Amtsactuarius Caspari, 37 Hemden, 25 Paar Strümpfe, 26 Tücher und .	67	•	20 •	1 •
In Stadt Lößnitz und Amt Stein, durch Herrn Amtsactuarius Reichel, 6 Hemden, 29 Paar Strümpfe, 14 Tücher und .	120	•	18 •	8 •
In Oberwiera, durch Herrn Paſtor Gumprecht an Geld, Flachs und einzelnen Leinwandſtücken, ſo verkauft worden für .	17	•	6 •	— •

Ueberhaupt 535 Hemden, 220 Paar Strümpfe, 146 Tücher und 506 Thlr. 20 Gr. 11 Pf.

Digitized by Google

In dem Städtchen Schellenberg, wo zu Anfange dieses Jahres ansteckende Krankheiten wütheten, leisteten edle Aerzte andrer Orte unentgeldliche Hülfe, und durch eine aus freywilligen Beyträgen errichtete Speiseanstalt wurden nach und nach 5064 Mahlzeiten und 2532 Pfund Brod vertheilt. Als es an Holz und Wein zur Stärkung für die Genesenden fehlte, gab ein ungenannter Menschenfreund 10 Klastern Holz und eine Quantität guten Frankenwein dazu.

Dresden, am $\frac{27. \text{ Juny}}{9. \text{ July}}$ 1814.

General-Gouverneur Fürst Repnin.

Bekanntmachung.

Der beym mobilen Sächsischen Corps gestandene Schütze, Carl Friedrich Schiller, vom zweyten leichten Infanterie-Regimente, hat sich, als er in Wetzlar bey einem Kassenwagen Schildwacht gestanden, eines Diebstahls von 75 Kronenthalern mittelst gewaltsamer Eröffnung dieses Wagens, schuldig gemacht. Es ist ihm durch das, zur gerichtlichen Untersuchung dieses Hauptverbrechens niedergesetzte Kriegsgericht, den militärischen Gesetzen gemäß, die Todesstrafe durch die Kugel vor den Kopf zuerkannt worden, und die Vollziehung dieses Rechtsspruchs am 15. Juny d. J. in Crefeld erfolgt.

Dresden, am 5. July 1814.

Chef des Generalstabs der Landesbewaffnung,
Generalmajor v. Wieth.

Bekanntmachung.

Es sollen eine Anzahl vollkommen dienstfüchtiger, jedoch dermalen entbehrlicher Zug- und Reitpferde vom Königl. Sächsischen Feld-Kriegs-Commissariats- und Train-Fuhrwesen, an folgenden Tagen in den dabey bemerkten Orten an den Meistbietenden gegen sofortige baare Bezahlung in Conventionsgeld überlassen werden, und zwar:

den	16.	dieses	Monats in Freyberg,
"	18.	"	" " Pirna,
"	20.	"	" " Bautzen,
"	22.	"	" " Torgau,
"	24.	"	" " Wittenberg.

Welches hiermit bekannt gemacht wird.

Dresden, am 9. July 1814.

General-Intendant der Königl. Sächsischen Armee,
Generalmajor v. Ryssel.

Digitized by Google

General-Gouvernements-Blatt für Sachsen.

Dresden, Sonnabends 68. am 23. July 1814.

Nachrichten.

Leipzig, den 19. July 1814.

Nachdem Se. Russisch Kaiserliche Majestät gestern Morgen dem feyerlichen Gottesdienste in der hiesigen griechischen Kapelle beyzuwohnen geruht hatten, setzten Sie um 7 Uhr, in Begleitung des Herrn General-Gouverneurs Fürsten Repnin Excellenz, dem Sie Ihr Allerhöchstes Wohlgefallen über die in Sachsen getroffenen Anordnungen und Ihren Beyfall über die bewiesene einsichtsvolle Thätigkeit bezeigt hatten, die Reise über Wurzen und Torgau nach St. Petersburg fort.

In Wurzen hatte sich der sächsische Banner versammelt. Der Kaiser, bloß von dem Herrn General-Gouverneur, den sächsischen Generalen und Stabsoffizieren umgeben, ließ die Truppen die Revüe passiren. Se. Majestät erneuten dem Fürsten Ihre volle Zufriedenheit über die schnelle Bildung dieses Corps und dankten den Truppen für den Eifer, den sie für die heilige Sache der Freyheit und des Vaterlandes bewiesen hatten.

Hierauf geruhten Se. Majestät unter dem dazu errichteten Zelte das von dem Herrn General-Gouverneur angeordnete Frühstück einzunehmen, und setzten die Reise unter den aufrichtigsten Segenswünschen der Anwesenden fort.

Publicandum, die Ausschreibung einer Anleihe von Einer Million Thalern in Cassenbillets betreffend.

Aus dem Patente vom $\frac{1}{2}\frac{0}{2}$. Juny dieses Jahres ist zu ersehen gewesen, daß die in den letzt-verflossenen Jahren erwachsenen Steuerreste sich bis gegen Zwey Millionen Thaler belaufen und daß das General-Gouvernement, um den Contribuenten deren Abtragung zu erleichtern, dasjenige, was bis zum 1. September dieses Jahres darauf eingehen möchte, bey den Steuerkassen ganz in Cassenbillets annehmen lassen will.

Bey der großen Menge calamitoser Unterthanen und bey den schonenden Rücksichten, welche nach dem Patente vom $\frac{1}{2}\frac{3}{7}$. April dieses Jahres auf sie genommen worden, ist jedoch mit Bestimmtheit vorauszusehen, daß, ungeachtet jener Erleichterung, nur auf einen Theil der ausstehenden Reste zu rechnen seyn wird.

Digitized by Google

Um nun den Ausfall zu decken, welcher durch das Zurückbleiben des übrigen Theils in den Staatseinkünften entsteht und bey den fortwährenden großen Bedürfnissen doppelt empfindlich fällt, findet das General-Gouvernement sich bewogen, Eine Million Thaler, welche auf sämtliche Banquiers, Kaufleute, Fabrikanten, Capitalisten und Renteniers im Lande vertheilt werden soll, Darlehnsweise, jedoch zu Erleichterung der Interessenten ebenfalls ganz in Cassenbillets nach dem zeitigen Normal-Course aufzubringen, will aber die Darleiher für die von einem Jeden einzuschießende Summe durch Ausantwortung landschaftlicher fünfprocentiger Obligationen bis zu einem, dem Nominalwerthe nach, gleich hohen Betrage sowohl wegen der Zinsen, als wegen des Capitals sicher stellen und ihnen die Freyheit lassen, ob sie über die Scheine sofort disponiren oder ihr Capital in der Folge zurückfordern wollen.

Ob nun wohl die nähern Bestimmungen wegen dieser Anleihe ausdrücklich vorbehalten bleiben; so wird doch Obiges vorläufig zu dem Ende hierdurch bekannt gemacht, damit diejenigen, welche von der Anleihe betroffen werden dürften, sich im Voraus darauf gefaßt halten und zum Behuf derselben, durch zeitige Versorgung mit Cassenbillets in erforderlicher Maase, vor weiterer Erhöhung des Courses sich prospiciren können.

Dresden, am $\frac{11}{21}$. July 1814.

General-Gouverneur Fürst Repnin.

Publicandum, die Aufhebung der Cassenbillets-Commission betreffend.

Im Verfolg der wegen Auswechselung der Cassenbillets getroffenen veränderten Anstalten hat die zeither allhier bestandene Königliche Cassenbillets-Commission, nach Beendigung der ihr obgelegenen Arbeiten, die gebetene Entlassung nunmehr erhalten.

Mit Verwaltung des Vermögens der alten Hauptauswechslungskasse, so wie mit den Commissionsgeschäften, welche falscher Cassenbillets halber bey Untersuchungen und sonst vorfallen, ist der bey der Auswechslungsanstalt zu Leipzig bestellte Königliche Commissarius, der Oberhofgerichtsrath D. Siegmann beauftragt. In denjenigen Fällen aber, da nach Vorschrift der frühern Edikte der Buchhalter bey der Hauptauswechslungskasse Zeugnisse auszustellen oder sonst Theil zu nehmen hat, tritt der Buchhalter bey der Leipziger Auswechslungsanstalt, welcher zugleich in Königlichen Pflichten steht, an dessen Stelle.

General-Gouvernementswegen wird solches zu Jedermanns Nachachtung andurch öffentlich bekannt gemacht.

Dresden, am $\frac{10}{22}$. July 1814.

General-Gouverneur Fürst Repnin.

Aufforderung.

In dem zwischen den hohen verbündeten Mächten und der französischen Regierung abgeschlossenen Friedenstractate, d. d. Paris den 30. May 1814, ist unter andern im XIXten Artikel bestimmt:

Digitized by Google

daß die französische Regierung sich verpflichtet, liquidiren und bezahlen zu lassen, alle Summen, welche in den Ländern außer ihrem Gebiete in Folge von Contracten oder andern förmlichen Verpflichtungen zwischen Individuen oder Privatanstalten und den französischen Behörden, sowohl wegen Lieferungen, als aus andern Verbindlichkeiten eingegangen worden, und noch unbezahlt sind.

Die Kriegsverwaltungskammer des Königreichs Sachsen wird demnach, soviel dieses Land betrift, alle solche Forderungen, welche nach Vorschrift des angezogenen Artikels der französischen Regierung zur Last fallen, wenn sie bey ersterer angebracht werden, sammlen und sie in ein Hauptliquidum bringen lassen.

In dieser Absicht werden alle Individuen und Vorsteher von Privatanstalten, welche solche Forderungen an die französische Regierung haben, hiermit aufgefordert, ihre dießfallsigen Ansprüche, unter Beyfügung genauer vollständiger Liquidationen, und der dazu gehörigen gültigen Beweismittel, des baldigsten und längstens bis zum 1. August d. J. bey der Kriegsverwaltungskammer anzuzeigen.

Dresden, den 30. Juny 1814.

Königl. Sächsische Kriegsverwaltungskammer.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit der von dem Committée for relieving the distresses in Germany zu London an die unterzeichnete Hülfs- und Wiederherstellungs-Commission gelangten Veranlassung, wird hierdurch zu öffentlicher Wissenschaft gebracht, daß sich sämtliche Hülfsausschüsse und Vereine, auch Stadträthe, welche die Mildthätigkeit des besagten Commitée etwa noch in Anspruch zu nehmen Willens seyn möchten, mit ihren dießfallsigen Gesuchen anhero, nicht aber unmittelbar an vorbemeldetes Committée zu London, zu wenden haben. Insbesondere aber wird hierbey noch erinnert, daß besagtes Committée zwar nicht glaube, alle an dasselbe eingehende Bitten befriedigen zu können, jedoch hoffe im Stande zu seyn, von dem Reste seiner Kasse vielleicht einem oder dem andern hülfsbedürftigen Orte noch eine geringe Unterstützung zukommen zu lassen.

Dresden, am 11. July 1814.

Hülfs- und Wiederherstellungs-Commission für Sachsen.

Bekanntmachung.

Es sind in den Ortschaften des Amtsbezirkes Dobrilugk 197 Thlr. 3 Gr. 5 Pf. zur Unterstützung für Verwundete und Kranke der jetzt im Felde stehenden sächsischen Truppen gesammelt und durch den Herrn Justizamtmann Vollard eingesendet worden.

Digitized by Google

Nächstdem ist von dem Vereine edler Frauen zu Bautzen eine nochmalige Einlieferung milder Beyträge für die sächsischen Militärhospitäler unterm 7. d. M. erfolgt, welche in 2 Kisten mit 100 Pfund Charpie, 100 Stück Binden, Kompressen und andern Lazarethbedürfnissen besteht. Dieser neue Beweis ausdauernder patriotischer Gesinnungen wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht und sowohl mit der lebhaftesten Dankbarkeit erkannt, als auch die Versicherung beygefügt, daß diese Beyträge der edlen Absicht gemäß gewissenhaft vertheilt werden sollen.

Dresden, am 12. July 1814.

General-Intendant der Königl. Sächsischen Armee,
Generalmajor v. Ryssel.

Die Dresdner Landwehrblätter.

Seit dem December 1813 sind in Dresden Landwehrblätter zum Druck befördert worden, wovon bis hierher 15 Bogen nebst 6 Bogen Extrablätter erschienen sind. Sie sind bestimmt, bleibende Annalen einer in der sächsischen Geschichte einzigen Anstrengung zum Kampf für die heilige Sache der Menschheit zu seyn, und enthalten in mannichfaltiger Abwechslung vieles, was aufbewahrt und nachgeahmt zu werden verdient. Die letzte Nummer enthält alle bey der Rückkehr des Dresdner Landwehrbataillons veranstalteten Feyerlichkeiten, die Anreden, Gedichte, Toasts u. s. w.

In vielen Gegenden Sachsens kennt man diese Blätter kaum und doch verdienen sie überall gelesen zu werden. Sie wurden zuletzt durch den Hofrath Böttiger fortgesetzt, dem vom Centralausschuß zur Bildung der Landwehr und von der obersten Behörde die Redaction derselben aufgetragen wurde. Alles was nach Deckung der Kosten übrig bleibt, gehört den Verwundeten und Hinterlassenen der sächsischen Landwehrmänner.

Der geringe Preis eines Thalers für diese (von der Arnoldischen Buchhandlung in Commission genommene) Sammlung kann bey diesem Gegenstande und bey der Menge der hier aufbewahrten Materialien wohl niemand abschrecken. Es ist zu wünschen, daß sowohl ganze Communen, als einzelne Vaterlandsfreunde dieses Unternehmen unterstützen mögen.

Digitized by Google

General-Gouvernements-Blatt für Sachsen.

Dresden, Donnerstags 69. am 4. August 1814.

Bekanntmachung, zu fertigende Verzeichnisse von Geldzahlungen und verabfolgten Naturalien betreffend.

Auf hierdurch ergehende Verordnung haben sämtliche, dem Königl. Sächsischen Geheimen Finanz-Collegio untergeordnete, Rentanten, Administratoren und Einnehmer, über die, auf Verlangen der Kreisdeputationen oder anderer diesseitiger Verpflegungsbehörden, aus den zu respicirenden Kassen und von den zu administrirenden Vorräthen, geleisteten Geldzahlungen und verabfolgten Naturalien, ein vollständiges Verzeichniß zu fertigen, dabey zugleich in Ansehung der verabfolgten Naturalien den vorgeschriebenen oder taxmäßigen Geldwerth, so wie wegen beiderley Prästationen, die darüber in Händen habenden Bescheinigungen zu bemerken und folgends dieses Verzeichniß binnen Acht Tagen vom praesentato dieses Patentes an gerechnet, zum Königl. Sächsischen Geheimen Finanz-Collegio oder an diejenige Behörde, an welche sie mit ihren Einrechnungen gewiesen sind, einzureichen.

Dresden, den 13. July 1814.

Königl. Sächsisches Geheimes Finanz-Collegium.

Bekanntmachung.

Von dem Vereine edler Frauen zu Bautzen sind außer den früher geleisteten bedeutenden Unterstützungen der Militairhospitäler, neuerlich noch Funfzig Thaler in Cassenbillets, an den Unterzeichneten zur Vertheilung an Wittwen und Waisen im Felde gebliebener sächsischer Soldaten eingesendet worden. Mit den Gefühlen der lebhaftesten Dankbarkeit wird solches unter der Versicherung bekannt gemacht, daß die Vertheilung dieses Geldes, der wohlthätigen Absicht gemäß, gewissenhaft erfolgen wird.

Dresden, am 21. July 1814.

General-Intendant der Königl. Sächsischen Armee,
Generalmajor v. Ryssel.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Mit Beziehung auf das Avertissement vom 26. Januar 1814 (im 23sten Stücke des General-Gouvernements-Blattes für Sachsen) wird hierdurch bekannt gemacht, daß von heute an für die Dauer des Monats August der Auswechslungssatz der Cassenbillets von 19 Gr. 9 Pf. auf

20 Gr. — Pf. pro Thaler

bestimmt ist. Leipzig, den 1. August 1814.

Die Directoren der Cassenbillets-Auswechslungsanstalt,
Ploß. Köhler. Reichenbach. Lücke. Latus.

Lebensrettung.

Am 23. May d. J. ereignete sich zu Weida folgender merkwürdige Vorfall. Auf dem in der Nähe der Stadt gelegenen sogenannten Steinberge, einem auf der einen Seite über 30 Ellen hohen Felsen, waren mehrere Kinder mit Spielen beschäftigt. Der darunter befindliche sieben- bis achtjährige Sohn eines dasigen Tagelöhners, Namens Gottfried Kötsch, kam der senkrecht hinabgehenden Felswand zu nahe und stürzte hinab, blieb jedoch ungefähr in der Mitte derselben mit den Kleidern an einem hervorragenden Felszacken hangen. Der Besitzer der dasigen Schenke, Namens Borger, eilte mit einem Seile herzu, woran er eine Schleife knüpfte und warf solche (indeß andere Leute ihn festhielten, damit er beym Vorbeugen des Körpers nicht selbst hinabstürze,) dem Verunglückten über. Hiermit ward letzterer auch glücklich heraufgezogen und vom Tode gerettet, dem er außerdem schwerlich entgangen seyn würde. Borgern ist dafür die auf Rettung eines Menschen ausgesetzte Belohnung von Zehen Thalern bewilliget worden.

Nachricht von der Naumburger Petri-Paul-Messe 1814.

In der dießjährigen Leipziger Ostermesse war die Nachfrage hauptsächlich auf mancherley, mehr zur gemeinen Nothdurft, als zum Luxus gehörige seidene, baumwollene, schafwollene und leinene Manufakturartikel gerichtet, der davon vorhandene Vorrath aber unzureichend. Aus dieser und andern Ursachen stand mit Wahrscheinlichkeit zu vermuthen, daß eine gute Anzahl von Käufern, die sich daselbst um vollständige Erlangung ihres Waarenbedürfnisses vergeblich bemühet hatten, nach Naumburg zur damals nahe bevorstehenden Petri-Paul-Messe gehen, und dort, nebst andern gewöhnlich dahin kommenden Fieranten, vorzüglich von den in Leipzig am meisten gesuchten Artikeln starke Einkäufe machen würden. Man konnte daher auch hoffen, daß die Naumburger Messe in dieser Hinsicht, so wie überhaupt, mit der ihr zunächst vorausgegangenen Leipziger Messe Aehnlichkeit haben, folglich in ihrer Art ebenfalls gut ausfallen dürfte. Der Erfolg hat gelehrt, daß diese Vermuthung im Hauptwerke nicht ungegründet war.

Frühzeitig stellten sich teutsche und pohlnische Fieranten zu Naumburg ein, und verschritten eiligst zum Waareneinkaufe. Es nahm daher der Meß-Grossohandel schon am 22. Juny, mithin 6 Tage vor dem Petri-Paul-Tage seinen Anfang, und dauerte über die gewöhnliche Zeit hinaus lebhaft fort, weil täglich mehr Käufer, besonders pohlnische, anlangten.

Digitized by Google

Hier, wie in Leipzig, gingen glatte Seidenwaaren, englische Manchester, sächsische ordinäre weiße und gedruckte Cattune, dergleichen baumwollene und schafwollene Strumpfwaaren, Parchente, Bettzwillichte, mittlere und starke Leinwande, verschiedene ordinäre Spitzen und Bandsorten, Merinos, Bombasins, mittlere Tuche und Kalbleder reißend ab. Einige von ebengedachten Artikeln, die in hinreichender Menge nicht vorhanden und daher bald vergriffen waren, vorzüglich die ordinären gedruckten Cattune, Merinos, Bombasins und Kalbleder, wurden zu etwas erhöhten Preißen verkauft, dahingegen andere sich bey vorigen Preißen erhielten. Dahin gehörten namentlich die Seidenwaaren, obgleich an selbigen eben kein Ueberfluß obwaltete, und die italienische Seide wegen wieder statt habender Abfuhre derselben nach England, und wegen neuerlich einigermaaßen zunehmenden Umtriebes der französischen und italienischen Seidenmanufakturen allmählich auf höhere Preiße gehen zu wollen scheint.

Auch die schweizerischen und sächsischen Callicos fanden einen an sich guten und ungleich stärkern Abzug, als die englischen. Von letztern waren ohnehin nur kleine Partien auf dem Platze, und es befand sich nichts darunter, das in Neuheit der Muster und in Schönheit der Farben der schweizerischen und sächsischen Waare dieser Art den Vorzug hätte streitig machen können.

In Vergleichung mit vorigen Messen, wo Armee-Lieferanten Aufkäufe von geringen Tuchen und Sohlenleder machten, waren dießmal beide Artikel weniger stark gesucht, auch die Käufer weniger leicht zufrieden zu stellen. Doch hatten die Tuch- und Lederverkäufer, deren Waare durch Güte und Preißwürdigkeit sich empfahl, leidlichen Abgang. Auch von feinen Tuchen war der Meßdebit eben nicht gering. Nur standen die Verkaufspreiße niedrig.

Die Colonialwaaren, von welchen seit Aufhebung der Continentalsperre ununterbrochen häufige Zufuhren aus England erfolgen, wurden zu herabgesetzten Preißen und öfters mit Verlust verkauft, dennoch aber dadurch starke Verkäufe nicht erzwungen, weil jedermann, des neuerlich gestiegenen englischen Courses ungeachtet, einen baldigen fernern Preißabschlag erwartet, und in dem verarmten Nordteutschland die Consumtion der Colonialerzeugnisse seit der verminderten Theurung derselben noch gar nicht merklich im Zunehmen ist.

Eben dieselbe Erfahrung wurde in letzt abgewichener Leipziger Ostermesse gemacht, und, so wie in dieser, ereignete sich auch in der Naumburger Messe der Fall, daß bey einer fühlbaren Stockung des Colonialwaaren-Vertriebes der Grossohandel mit manufakturirten Artikeln desto blühender, und besonders für mehrere der vornehmsten sächsischen Manufakturzweige sehr vortheilhaft war.

So ähnlich daher beide Messen einander, in Hinsicht auf den Grossohandel sind, so ergiebt sich jedoch zwischen denselben ein wesentlicher Unterschied in Ansehung des Detail-Verkaufs von Fabrikwaaren an Inländer. Zu Leipzig ging dieser einzelne Vertrieb, wenn schon nicht in Luxusartikeln, doch in allen zur gemeinen Nothdurft dienenden Waaren ungemein lebhaft, zu Naumburg hingegen durchgehends schwach. Man will letzteres theils dem während der Meßzeit beständig anhaltenden Regenwetter, theils, und noch mehr, der zahlreichen Militäreinquartierung, womit die ganze umliegende Gegend beschwert war, zuschreiben. Durch letztere sollen viele Landleute und Bewohner benachbarter Städte vom Besuche der Messe abgehalten worden seyn.

Unter andern rohen Produkten war besonders ausländischer Flachs in beträchtlichen Quantitäten zum Verkauf eingebracht worden. Derselbe wurde meistens für Preiße, die den vorjährigen

ungefähr gleich kamen, abgesetzt. Von Schafwolle geschahen in den ersten Tagen der Messe einige bedeutende Einkäufe, und die Wollpreiße erhöhten sich gegen die vorjährigen um etliche Procent. Bald aber verminderte sich die Nachfrage, und sogleich fielen die Wollpreiße wieder. Die Ursache davon dürfte darinne liegen, daß, obgleich der Londoner Cours seit kurzem ansehnlich, nämlich von 4 Thlr. 18 Gr. auf 5 Thlr. 8 Gr. pr. Pfund Sterling gestiegen ist, dennoch der Wollabzug aus Sachsen nach England noch nicht wieder in recht lebhaften Gang kommen will. Ferner sind die Tuchmanufakturen in den nunmehr von Frankreich wieder getrennten Niederlanden durch den in Folge dieser Trennung erlittenen Verlust ihres Absatzes nach Frankreich, in eine noch bedrängtere Lage, als zuvor, gekommen, und für jetzt wohl ganz außer Stande, Wolle in erheblichen Quantitäten, wie sonst, aus Sachsen zu beziehen, und die mit sächsischen Wollhändlern früher eingegangenen Verbindlichkeiten pünktlich zu erfüllen. Es scheinen daher auch die zu Anfang der Messe von Wollhändlern gemachten Einkäufe bloß auf Spekulation in Hoffnung besserer Conjunkturen geschehen zu seyn.

Die mehresten Meßzahlungen aus dem Norden wurden mit englischem Papiere, wobey das schon erwähnte Steigen des Londoner Courses allerdings wohl zu statten kam, gemacht, und die Waarenkäufe öfterer auf baares Geld, als auf Kredit abgeschlossen. Bey Waaren- und andern Zahlungen kam allemal ungleich mehr Gold, als Silbergeld zum Vorschein, weshalb ersteres beym Umsatze gegen letzteres am Schlusse der Messe noch um ungefähr ein Procent weiter im Course herunter ging, als es Anfangs gestanden hatte. Sächsische Cassenbillets gewährten beym obwaltenden großen Mangel an Silbergeld insofern eine erwünschte Aushülfe, als sie im Handel nach dem Course mit in Zahlung gegeben werden konnten.

Im Wechselhandel, der in den Naumburger Messen selten von ausgezeichneter Erheblichkeit zu seyn pflegt, wurden doch dießmal einige nicht unbedeutende Geschäfte, besonders mit Englischem, Hamburger, Frankfurter und Augsburger Papiere gemacht. Auch ging der Zahltag ohne den Ausbruch irgend eines Falliments ruhig vorüber. Nach Ablauf desselben war darüber nur Eine Stimme, und es dürfte auch aus den Rechnungen der die Meßhandelsabgaben erhebenden Accis-Behörden sich gnüglich bestätigen, daß die nun beendigte Petri-Paul-Messe, im Ganzen betrachtet, zu den vorzüglichern Naumburger Messen der neuern Zeiten gehört.

Bekanntmachung.

Nachdem von Einem hohen General-Gouvernement von Sachsen der Expedition der Leipziger Zeitung der Debit des General-Gouvernements-Blatts für Leipzig und die dortige Gegend übertragen worden ist, so haben sich sämtliche Personen, welche daselbst das General-Gouvernements-Blatt zu erhalten wünschen, so wie diejenigen Behörden, Communen und Individuen, die zu dessen Haltung verpflichtet sind, und sich in Leipzig oder der Umgegend aufhalten, lediglich an besagte Zeitungs-Expedition deshalb zu wenden.

Dresden, am 27. July 1814.

Redaction des General-Gouvernements-Blatts für Sachsen.

Digitized by Google

General-Gouvernements-Blatt
für Sachsen.

Dresden, Donnerstags 70. am 11. August 1814.

An sämtliche Mitglieder des Banners der freywilligen Sachsen.

Ein Aufruf, im Namen der hohen verbündeten Monarchen ergangen, vereinte den Banner der freywilligen Sachsen. Das Gefühl für Nationalehre beseitigte jede andere Rücksicht, und Männer aus allen Abstufungen der Gesellschaft, aus allen Verhältnissen des bürgerlichen Lebens traten in bedeutender Anzahl, und oft unter den wichtigsten Aufopferungen, zusammen. Mit seltenem Eifer widmeten sie sich den ungewohnten Kriegsübungen, und so entstand eine Bewaffnung, welche auch einer größern, weniger bedrängten Nation als der unsrigen, zum Ruhm gereicht hätte.

Das Vaterland wird den Werth dieses Vereins gewiß nicht verkennen. Das unpartheyische Ausland hat ihn überall durch Achtung ausgezeichnet, überall öffentlich geehrt.

Mir wurde der Vorzug gewährt, an der Spitze dieser Verbindung zu stehn. Wenn die uneigennützige, nicht durch persönliche Rücksichten motivirte Vaterlandsliebe eine ehrwürdige Erscheinung ist; wenn in Folge derselben die unverdrossene Ausdauer bey körperlichen, mit der frühern Lebensweise in durchaus keinem Verhältnisse stehenden Anstrengungen, die innigste Theilnahme erregen muß; wenn die freudig durchgeführte Entsagung aller Standes- und Rangverhältnisse, zu Gunsten einer freywillig übernommenen militärischen so strengen Unterwürfigkeit, als eine der schwierigsten Aufopferungen, der ausgezeichnetesten Achtung werth ist: so sind mir alle diese herzerhebenden Gefühle hier zu Theil worden, und ich bezeuge sie dem gesamten Corps der Freywilligen auf das feyerlichste.

Das Vaterland bedarf unsers Arms nicht ferner, und entläßt bey weitem den größten Theil von uns. Belohnungen kann ich jetzt in seinem Namen nicht zusagen. Vielleicht wird es einst diese Ehrenschuld abtragen. Aber meine vollständigste Achtung, meine innigste Ergebenheit und meine treue Freundschaft begleiten einen Jeden aus unsern Verein auf seinen fernern Wegen. Und mir selbst wird der feste Glaube an Ihre Theilnahme und an Ihr Wohlwollen gegen mich, in jeder Zukunft Belohnung und Zufriedenheit gewähren.

Carl Adolph von Carlowitz.

Bekanntmachung, die Befreyung der Militärfuhren vom Chausseegelde betreffend.

Es ist neuerlich die Anzeige geschehen, daß einzelnen Militärfuhren die Entrichtung des Chausseegeldes von den Einnehmern angesonnen worden ist. Da jedoch der Verfassung nach die von den Vorspannpflichtigen Unterthanen zu leistenden Militärfuhren, wenn deren Qualität gehörig bescheinigt

Digitized by Google

nigt ist, vom Chausseegelde befreyt sind: so ist, damit jede derselben sich als solche legitimiren könne und um die zu besorgenden Unterschleife zu verhindern, die Anordnung getroffen worden, daß von den Etapen-Commissarien jeder Militärfuhre ein mit dem Etapensiegel und ihrer Unterschrift versehenes Spannbillet zu ihrer Legitimation zugestellt werde.

Indem daher solches hiermit zur Nachachtung bekannt gemacht wird, erhalten zugleich die gesammten Gleits-Commissarien hiesiger Lande die Anweisung: die ihnen untergebenen Chausseegeld-Einnehmer dahin, daß sie die mit dergleichen Billets versehenen Militärfuhren vom Chausseegelde frey passiren lassen, gehörig zu instruiren.

Dresden, am 3. August 1814.

Königl. Sächsisches Geheimes Finanz-Collegium.

Bekanntmachung.

Unter Beziehung auf die von der Hülfs- und Wiederherstellungs-Commission für Sachsen unter dem 31. März d. J. in diesen Blättern Seite 322 erlassenen Bekanntmachung, wird hierdurch zu öffentlicher Wissenschaft gebracht, daß E. hohes General-Gouvernement der Hülfsanstalt dasjenige Getreide, welches bey den Rentämtern bis zu Johannis dieses Jahres hätte eingehen sollen, jedoch noch nicht wirklich abgetragen worden ist, insofern es bis zu Michael dieses Jahres noch eingehet, unter den nämlichen Bestimmungen, welche in der angezogenen Bekanntmachung in Rücksicht des bis zu Johannis d. J. zur Vertheilung bereit liegenden Getreides festgestellt sind, zu dem in gedachtem Publicando ausgedrückten milden Zweck überlassen hat. Man hofft und erwartet daher von den gutgesinnten Unterthanen hiesiger Lande, daß sie sich beeifern werden, durch möglichste Abführung der Reste innerhalb des erwähnten Zeitraumes, zu Erreichung des durch die Fürsorge E. hohen General-Gouvernements beabsichtigten wohlthätigen Zweckes nach Kräften mitzuwirken.

Dresden, am 30. July 1814.

Hülfs- und Wiederherstellungs-Commission für Sachsen.

Freyherr von Friesen.

Carl Wilhelm Schmieder, S.

Avis aux Français prisonniers de guerre, malades ou blessés.

Depuis les dernières guerres, beaucoup de Français ont été faits prisonniers, soit en Angleterre, soit en Russie, soit en Allemagne, soit en Espagne, etc.

Après les traités de paix faits entre notre auguste Monarque et les Puissances Alliées, ces prisonniers doivent être ren-

Nachricht an die französischen Kriegsgefangenen, Kranken und Verwundeten.

In den neuerlichen Kriegen sind in England, Rußland, Teutschland, Spanien ꝛc. viele Franzosen zu Kriegsgefangenen gemacht worden.

Den Friedensschlüssen zwischen unserm Monarchen und den verbündeten Mächten zufolge, sollen diese Gefangenen ihrem Vaterlande wie-

Digitized by Google

dus à leur patrie; mais un grand nombre se trouve dans l'impossibilité de retourner en ce moment dans ses foyers pour cause de blessures ou de maladies, retenus pour dettes ou autres circonstances.

Ces prisonniers ont le plus grand intérêt à apprendre des nouvelles de leurs familles, à les instruire de leur propre sort, à recevoir d'elles enfin des secours pécuniaires pour se rendre promptement dans leur patrie, etc.

Pour remplir ces différens objets, un Correspondant à Paris est nécessaire. Le Directeur du bureau de Correspondance, rue de Seine, nº. 12, faubourg St.-Germain, offre ses services à MM. les Prisonniers qui croiront avoir besoin de lui; à cet effet ils devront s'adresser, par écrit, dans le logement ci-dessus indiqué, à M. le Directeur du bureau de Correspondance. MM. les Prisonniers voudront bien faire connaître, pour éviter des confusions, les noms, prénoms, âges, lieux de naissance, département, l'époque de leur départ et de leur incorporation dans un des corps de l'armée, le nom et le numéro du corps auquel ils ont d'abord appartenu, etc. ils indiqueront en même tems les noms, prénoms, qualités et résidences de leurs parens.

Au moyen de ses relations établies, tant dans l'etranger que dans les principales villes de France et des pays qui en faisaient anciennement partie, le bureau de Correspondance se procure tous les renseignemens désirés, en fait parvenir le résultat à MM. les Prisonniers ou autres, et leur procure les moyens de recevoir sans retard les fonds qui leur sont nécessaires par l'in-

dergegeben werden; aber eine große Menge derselben befindet sich in der Unmöglichkeit, sofort in ihre Heimath zurückzukehren, indem sie theils durch Wunden und Krankheiten, theils durch Schulden und andre Umstände zurückgehalten werden.

Diesen Gefangenen muß sehr daran liegen, Nachrichten von ihren Familien zu haben, dieselben über ihr eignes Schicksal zu unterrichten, und Geldunterstützungen von ihnen zu erhalten, um bald in ihr Vaterland zurückreisen zu können.

Diese Endzwecke zu erreichen, bedürfen sie eines Correspondenten in Paris. Der Director des Correspondenzbüreau in der Seinestraße Nr. 12, Vorstadt St. Germain, bietet daher den Gefangenen, welche seiner benöthigt zu seyn glauben, seine Dienste an, und sie haben deshalb ihre Briefe an den Herrn Director des Correspondenzbüreau in obenerwähnter Wohnung zu richten. Um Irrungen zu vermeiden, werden ihre Namen und Vornamen, ihr Alter, Geburtsort und Departement, die Zeit ihrer Abreise und Einverleibung in ihr Armeecorps, Name und Nummer des Corps, zu welchem sie Anfangs gehört ꝛc. ingleichen die Namen und Vornamen, der Stand und Aufenthaltsort ihrer Aeltern angezeigt.

Vermittelst seiner Verbindungen sowohl im Auslande, als in den vornehmsten Städten Frankreichs und der Länder, die sonst einen Theil davon ausmachten, verschaft sich das Correspondenzbüreau alle verlangten Nachweisungen, läßt das Resultat derselben den Gefangenen und andern Personen zukommen, und verschaft ihnen Gelegenheit, durch Vermittelung der vornehmsten Banquiers in Europa, die

Digitized by Google

termédiaire des premiers banquiers de l'Europe.

Enfin le bureau de Correspondance satisfait autant que possible a toutes les demandes et a tous les désirs des personnes qui jugeront a propos de s'adresser a lui.

Toutes les lettres ou paquets doivent être adressés franc de port a *M. le Directeur du bureau de Correspondance, rue de Seine, no. 12, faubourg St.-Germain, à Paris.*

Aucunes lettres ou paquets ne seront reçus sans être affranchis.

M. Lécolle, Directeur, qui se trouve encore a Dresde, grosse Frauengasse No. 410 au 3e. étage previent tous les Français que le présent avis concerne, qu'il se chargera avec plaisir, pour ce qui regarde cette ville, de recueillir tous les renseignemens demandés et qu'il les remettra aussitôt son arrivée a Paris, à M. le Directeur-Général du bureau de Correspondance.

Comme son départ est différé de 8 jours pour cet objet, il a l'honneur de prier Messieurs les habitans de Dresde, qui pendant la dernière campagne, auraient logé dans leurs maisons, des Militaires malades et blessés ou qui y seraient morts, de vouloir bien lui donner les renseignemens qui sont en leur pouvoir sur les noms et prénoms de ces Militaires, lieux de naissance et départemens, la cause de leur mort, s'ils ont laissé quelques effets, où s'ils ont quelques reclamations à faire pour dettes que ces militaires auraient contractées chez eux.

L. V. Lécolle.

ihnen nöthigen Geldsummen ohne Verzug zu erhalten.

Das Correspondenzbüreau wird, so viel möglich, allen Anfragen und Wünschen derer Gnüge leisten, die es für gut befinden, sich an dasselbe zu wenden.

Alle Briefe oder Packete müssen postfrey addressirt seyn: An den Herrn Director des Correspondenzbüreau, Seinestraße Nr. 12, Vorstadt St. Germain in Paris.

Unfrankirte Briefe und Packete werden nicht angenommen.

Director Lecolle, welcher sich noch in Dresden befindet, und auf der großen Frauengasse Nr. 410 im dritten Stockwerke wohnt, macht hiermit allen Franzosen, auf welche vorstehende Nachricht Bezug hat, bekannt, daß er, so viel es diese Stadt betrift, alle Briefe, welche die verlangten Nachweisungen enthalten, mit Vergnügen an sich nehmen, und sogleich nach seiner Ankunft in Paris dem Herrn General-Director des Correspondenzbüreau überliefern wird.

Da er dieser Angelegenheit wegen seine Abreise von hier um 8 Tage verschiebt, so ersucht er die Einwohner Dresden, welche im letzten Feldzuge kranke oder verwundete, oder auch bey ihnen verstorbene französische Militärpersonen in ihren Wohnungen gehabt haben, die ihnen zu Gebote stehenden Nachrichten über die Namen und Vornamen jener Militärpersonen, über ihre Geburtsorte und Departements, über die Ursache ihres Todes, über ihre etwanige Verlassenschaft, und über die Schuldforderungen, die man vielleicht an dieselben machen könnte, ihm gütigst mitzutheilen.

L. V. Lecolle.

Digitized by Google

General-Gouvernements-Blatt
für Sachsen.

Dresden, Sonnabends 71. am 20. August 1814.

Extract über Einnahme und Ausgabe bey der Hülfskasse für Sachsen, vom 16. Juny bis 16. July 1814.

Einnahme.	Thlr.	gr.	pf.	Thlr.	gr.	pf.
I. Für verkauftes Zinsgetreide bey verschiedenen Rentämtern,	—	—	—	6911	3	2
II. An Beyträgen zu der eröfneten Anleihe, ...	—	—	—	3400	—	—
III. An subscribirten und zur Hülfskasse eingeforderten Beyträgen,						
vom Thüringischen Kreise, niedern Bezirks, . .	2000	—	—			
vom Thüringischen Kreise, obern Bezirks, . . .	2200	—	—			
				4200	—	—
IV. An wieder erstatteten Vorschüssen.						
Verpfändet gewesene und wieder eingelöste landschaftliche Obligationen, ...	20000	—	—			
Vom Wittenberger Kreise, in landschaftlichen Obligationen, welche demselben zu gleichem Behufe überlassen worden, ...	20000	—	—			
Für Rechnung des für den Meißner Kreis, obern Bezirks, veranstalteten Vieheinkaufs, . . .	1	16	—			
				40001	16	—
V. An außerordentlichen Beyträgen.						
An englischen Unterstützungsgeldern, ...	2444	10	—			
An bey der Hülfskasse eingegangenen verschiedenen Beyträgen, ...	1115	4	—			
				3559	14	—
VI. Von der am Dankfeste wegen der Einnahme von Paris gesammelten Collecte, ...	—	—	—	1118	19	3
				59191	4	5

Digitized by Google

Ausgabe.	Thlr.	gr.	pf.	Thlr.	gr.	pf.
I. An Vorschüssen und Unterstützungen an verschiedene Central-Hülfsausschüsse.						
Dem Meißner Kreise, obern Bezirks, incl. 2444 Thlr. 10 gr. englische Unterstützungsgelder für die Stadt Bischofswerda, ...	2550	4	—			
Dem Leipziger Kreise, ...	27	2	—			
Dem Görlitzer Kreise, ...	2000	—	—			
Dem Budissiner Kreise, incl. 115 Thlr. 7 gr. 6 pf. demselben zuzurechnende Transportkosten für überlassenes Getreide, ...	141	7	6			
Hierüber Vorschuß zu einem beabsichtigten Ankaufe von Pferden, ...	5000	—	—			
				9718	13	6
II. An wiederbezahlten Darlehnen und Zinsen, ...	—	—	—	10245	—	—
III. An Expeditions- und Cassenaufwande, ...	—	—	—	111	3	—
				20074	16	6

Diese von vorstehender Einnahme abgezogen, verbleibt

39,116 Thlr. 11 gr. 11 pf.

Hierzu 222,842 " 17 " 5 " als den Bestand vom 15. Juny a. c.

ergiebt sich als dermaliger Bestand

261,959 Thlr. 5 gr. 4 pf. nemlich

17,500 Thlr. 5 gr. 4 pf. baar, incl. 400 Thlr. 14 gr. — pf. in Golde und

316 " 22 " 10 " in devalvirten Münzen,

18,609 " — " — " in Cassenbillets,

200 " — " — " in 300 fl. Wiener Einlösungsscheinen,

225,650 " — " — " in landschaftlichen Obligationen und Kammerkreditkassenscheinen.

uts.

Hierüber bey der Collecte für Torgau und Wittenberg,

Einnahme vom 16. Juny bis 15. July . . 3375 Thlr. 12 gr. 4½ pf.

Bestand vom 15. Juny . . . . . 3482 " 13 " 7½ "

6858 Thlr. 2 gr. — "

Davon sind, in Gemäßheit der besondern Bestimmung des Gebers, an einen Einwohner in Wittenberg gesendet worden, 1 Thlr. 8 gr. — "

verbleibt Bestand 6856 Thlr. 18 gr. — "

Dresden, den 16. July 1814.

Hülfs- und Wiederherstellungs-Commission für Sachsen.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Die Hülfs- und Wiederherstellungs-Commission für Sachsen hat hierdurch folgendes, ihr von dem Committée for relieving the distresses in Germany zu London zugesendetes Avertissement:

Die londoner Committée for relieving the distresses by the war in Germany ersucht alle Hülfsvereine Deutschlands, die wegen der in ihren Districten noch vorhandenen großen Hülfsbedürftigkeit fernere Ansprüche auf die der Committée anvertrauten milden Beyträge zu machen wünschen, ihre Gesuche noch vor dem 1. September d. J. abzuschicken, weil um diese Zeit die noch übrigen Gelder, vor der Auflösung der Committée, vertheilt werden sollen. Die Unterstützungsvereine Sachsens insbesondere bitten wir, alle ihre Gesuche an die Hülfs- und Wiederherstellungs-Commission in Dresden, zur Unterzeichnung und weitern Beförderung einzusenden.

Uebrigens wiederholen wir nochmals, daß einzelnen Personen von uns aus keine Unterstützung zugetheilt werden kann, sondern verweisen sie an die ihnen zunächst liegenden Hülfsausschüsse.

City of London Tavern 21. Juli 1814.

Unterzeichnet *Martin*, *Howard*, } Secretairies.

zu öffentlicher Wissenschaft zu bringen. Dresden, am 15. August 1814.

Hülfs- und Wiederherstellungs-Commission für Sachsen.

Freyherr von Friesen.

Carl Wilhelm Schmieder, S.

Bekanntmachung.

Es hat der Herr Amtsinspector Petzsch auf Rittnitz eine Sammlung milder Beyträge, zu Unterstützung verwundeter und kranker Soldaten vom Königl. Sächsischen mobilen Corps, veranstaltet, und den Ertrag derselben mit 17 Thlr. 16 Gr. baar, zu welchem

5	Thlr.	—	Gr.	—	Pf.	von der Gerichtsherrschaft }
2	"	—	"	—	"	von dem Pfarrer } zu Rittnitz,
9	"	—	"	—	"	von der Gemeinde }
1	"	16	"	—	"	von der Gemeinde zu Obergesell,

beygetragen worden, durch den Herrn Kriegskammerrath Major Grahl an den Endesunterzeichneten eingesendet.

Der Empfang dieses Geldes wird hierdurch mit dem lebhaftesten Danke und der Versicherung bekannt gemacht, daß die Vertheilung desselben, der edlen Absicht der Geber gemäß, erfolgen wird.

Desgleichen sind von der Frau D. Christiana Victoria Brandissin zu Tennstädt 12 Stück neue Hemden, von vorzüglich guter Beschaffenheit, als ein Beytrag zur Unterstützung für bedürftige Kranke der Sächsischen Truppen, an E. Hochlöbl. Hülfs- und Wiederherstellungs-Commission eingesendet und von letzterer an den Unterzeichneten abgegeben worden. Mit dem lebhaftesten Danke

Digitized by Google

bekenne ich den richtigen Empfang dieser milden Gabe, welche dem Zwecke gemäß zum Corps abgeschickt worden. Dresden, am 12. August 1814.

General-Intendant der Königl. Sächsischen Armee.
Generalmajor v. Ryssel.

Bekanntmachung.

Um mehrere Anfragen über das Verhältniß, nach welchem die Unterstützungen für die Wittwen und Kinder der in dem letzten Feldzuge gebliebenen und nicht in das Vaterland zurückgekehrten sächsischen Soldaten, so wie für die während des gedachten Feldzugs schwer verwundeten und invalid gewordenen Krieger selbst, von der unterzeichneten Commitee, welche den, aus den zu diesem Behufe eingesammelten Beyträgen gebildeten Fonds verwaltet, vertheilt worden, zu beantworten, und dießfallsigen Zweifeln für die Zukunft zu begegnen, wird hierdurch Allen, welche auf obige Unterstützungen Anspruch zu machen haben, und Allen, welche sich für diese durch seltene patriotische Wohlthätigkeit gegründete und ausgestattete Unterstützungsanstalt interessiren, bekannt gemacht, daß die Commitee für jetzt

1) jeder hinterlassenen Frau eines seit dem Jahre 1812 im Felde gebliebenen oder erweislich an den Folgen des Feldzugs verstorbenen sächsischen Soldaten 5 Thaler,
2) jedem von einem solchen Soldaten hinterlassenen Kinde, bis mit dem fünften Jahre seines Alters, gleichfalls 5 Thaler,
3) jedem Kinde zwischen dem sechsten und erfüllten vierzehnten Lebensjahre 2 Thlr. 12 Gr.
4) jedem schwer blessirten und jedem invalid gewordenen Soldaten, nach Beschaffenheit der Umstände, 2 Thlr. 12 Gr., 5 Thlr., auch 10 Thlr.

verabreicht. Diese Unterstützungen werden jedoch nur den Individuen verliehen, welche bey Einer Hochlöblichen General-Intendantur der sächsischen Armee, oder der Commitee selbst zuverläßig dargethan haben, daß sie sich nach den oben angegebenen Voraussetzungen dazu eignen. Auch werden hierbey, zu Bewirkung möglichster Gleichheit in der Perception, die Zahlungen in Abzug gebracht, welche vielen Soldatenfrauen und ihren Kindern früher, ehe sie von dem Schicksale ihrer Männer und Väter glaubwürdige Nachrichten beybringen konnten, in Abschlag gegeben worden sind.

Dagegen behält sich die Commitee vor, künftig, wenn sich das Verhältniß ihres Fonds zu den davon zu unterstützenden, jetzt noch nicht vollständig bekannten, Individuen ganz übersehen lassen wird, nach Befinden, eine anderweite Betheilung vorzunehmen, und dann das Weitere öffentlich bekannt zu machen. Uebrigens haben sich die außer Dresden wohnhaften Soldatenwittwen und Kinder, welche noch keine Unterstützungen, oder im Falle geleisteter Abschlagszahlungen die Erfüllung obiger Sätze noch nicht erhalten haben, dieserhalb an den Herrn Geheimen Finanz-Secretair Thilo, die schwer blessirten und die invalid gewordenen Soldaten aber, welche noch nicht betheilt worden sind, an den Herrn Assessor Herrmann allhier mit bestimmter Angabe ihres Wohnortes und ihrer Ortsobrigkeit, oder einer andern sichern Behörde, durch welche die Zahlung erfolgen kann, schriftlich zu wenden. Dresden, am 18. August 1814.

Die Commitee zu Unterstützung schwer verwundeter sächsischer Soldaten und der Wittwen und Waisen der Gebliebenen.

Digitized by Google

General-Gouvernements-Blatt für Sachsen.

Dresden, Sonnabends 72. am 27. August 1814.

No. 120.

Patent, durch welche die Dispositionen der 18ten, 20sten, 21sten, 22sten, 23sten, 24sten und 25ster Sächsischen Constitution des 3ten Theils in den Lausitzen Gesetzeskraft erhalten.

In Verfolg der Generals-Gouvernements-Verordnung vom 12. May dieses Jahres wird nach vernommenen Antrag des Geheimen Consilii und der Provinzial-Behörden General-Gouvernementswegen hierdurch festgesetzt, daß die Dispositionen der 18ten, 20sten, 21sten, 22sten, 23sten, 24sten und 25sten Sächsischen Constitution des 3ten Theils, so weit es nicht bereits schon jetzt der Fall gewesen, von nun an auch in den Markgrafthümern Ober- und Niederlausitz Gesetzeskraft haben sollen, jedoch mit Ausschluß dessen, was in der 20sten Constitution über die Gültigkeit des Gewohnheitsrechts einzelner Orte festgesetzt ist, indem dieses Gewohnheitsrecht, nach Vorschrift obiger General-Gouvernements-Verordnung, nicht weiter beachtet werden kann.

Gegenwärtiges Patent ist nach Vorschrift des Patents vom 12ten Juny auf angemessene Weise bekannt zu machen.

Dresden, am 14. August 1814.

General-Gouverneur Fürst Repnin.

No. 121.

Patent, die Errichtung einer Sächsischen Bibel-Gesellschaft betreffend.

Das General-Gouvernement hat aus der, von dem Königl. Sächsischen Conferenz-Minister, Peter Carl Wilhelm Grafen von Hohenthal, erstatteten Anzeige ersehen, daß unter dem Vorsitze desselben, nach dem Muster des sowohl in England als in St. Petersburg zu Verbreitung der heiligen Schrift bestehenden Vereins, eine Gesellschaft in Sachsen zu der Absicht errichtet worden ist, freywillige Beyträge zu sammlen, um theils vollständige Bibeln, theils Neue Testamente unter die ärmere Volksklasse, entweder um niedrige Preiße, oder ganz unentgeldlich zu vertheilen.

Digitized by Google

Dieſes löbliche Unternehmen, welches dem General-Gouvernement zu beſonderer Zufriedenheit gereicht, wird hierdurch öffentlich bekannt gemacht, und das Publikum zu deſſen Beförderung aufgefordert.

Dresden, am 17. Auguſt 1814.

General-Gouverneur Fürſt Repnin.

Bekanntmachung, wegen Contrahirung der Communalſchulden in der Niederlauſitz.

Die ſeit einigen Jahren erforderlich geweſenen außerordentlichen Leiſtungen der hieſigen Provinz haben verurſacht, daß öfters zu dieſem Behuf von den Communen zum Theil beträchtliche Schulden contrahirt worden. Damit nun ſowohl die einzelnen Communglieder gegen jeden hierunter möglichen Mißbrauch geſchützt, und die erwachſenen Schulden baldthunlichſt getilgt, als auch die Gläubiger dießfalls gehörig geſichert werden mögen, ſo wird von der Königl. Sächſiſchen Oberamtsregierung des Markgrafthums Niederlauſitz, in Gemäßheit hierzu erhaltener höherer Anweiſung, andurch Folgendes verordnet:

1.

Es ſind künftig von keiner Commun, ohne Vorwiſſen und Genehmigung der Gerichtsherrſchaft, Communſchulden zu contrahiren. Die Gerichtsherrſchaft hat aber vor Ertheilung der nachgeſuchten Genehmigung über die Nothwendigkeit der Aufnahme eines Darlehns, und über die Mittel, wie ſolches wieder zurückgezahlt werden ſoll, ſorgfältige Erörterung anzuſtellen, die Reſultate derſelben aber, mittelſt Berichts, zur Kenntniß der Königl. Oberamtsregierung zu bringen, und weitere Reſolution zu erwarten.

2.

Vor der Hand und bis auf weitere Anordnung wird jedoch denjenigen Communen, welche ſich lediglich oder doch hauptſächlich von der Landwirthſchaft nähren, nachgelaſſen, zur Abſchließung von Käufen über Saamengetreide, Brötung, Zug- und Zuchtvieh, auch Ackergeräthe, oder zur Aufnahme eines Darlehns zu dieſem Behuf auf den Credit der Communen, die Einwilligung der jetzt in ihren Kreiſen beſtehenden, von der Hülfs- und Wiederherſtellungs-Commiſſion für Sachſen genehmigten Hülfsausſchüſſe zu ſuchen.

3.

Gedachte Diſtricts- oder Kreis-Hülfsausſchüſſe können den anfragenden Communen, wenn ſie, nach vorgängiger genauer Prüfung, den abzuſchließenden Kauf- oder Darlehnscontract für nöthig und zweckmäßig erachten, auch von dem Einverſtändniſſe der Commun unter ſich auf legale Art überzeugt ſind, die hierzu erforderliche Genehmigung ertheilen, ohne daß es dieſerhalb einer vorherigen Anfrage bey der Königl. Sächſiſchen Oberamtsregierung oder bey einer andern obern Behörde, oder auch einer beſondern unterobrigkeitlichen Zuſtimmung bedarf.

Digitized by Google

4.

In vorkommenden, auch nur einigermaaßen bedenklichen Fällen, ist jedoch von Seiten der Districts-Hülfsausschüsse mit den Gerichtsherrschaften, welchen die Verbindlichkeit zur Steuervertretung in Ansehung ihrer Unterthanen obliegt, zuvörderst Rücksprache zu nehmen, in allen Fällen aber die zu dergleichen Contracten ertheilte Einwilligung ungesäumt nicht nur der ordentlichen Obrigkeit der contrahirenden Commun bekannt zu machen, sondern auch der Königl. Sächsischen Oberamtsregirung unter Bemerkung der Beweggründe anzuzeigen.

Da übrigens in einem großen Theile der Provinz dermalen noch die Laßqualität Statt findet; so verstehet es sich in Ansehung solcher Dorfgemeinden, die ihre Güter nur laßweise, und nicht eigenthümlich besitzen, von selbst, daß selbige, ohne ausdrückliche Einwilligung ihrer Gutsherrschaft, keine Realschulden contrahiren können.

5.

Die Gerichtsobrigkeiten haben ihrer Seits dahin zu sehen, daß die §. 2. bemeldeten Kaufgelder und Darlehne zur Sicherung des denselben, vermöge höchsten Publicandi d. d. Dresden am 2. März d. J. zugestandenen Vorzugsrechtes, nach Maaßgabe des Oberamts-Patents vom 28ten besagten Monats, in den Consensacten und Büchern bemerkt werden.

6.

Auch haben sich die Obrigkeiten die Aufsicht über die Verwaltung des Communvermögens pflichtmäßig angelegen seyn zu lassen, und zu dem Ende, daß über dessen Administration alljährlich gewöhnliche Rechnung abgelegt werde, Sorge zu tragen.

7.

Die Obrigkeiten haben ferner dafür besorgt zu seyn, daß die Zinsen von den bereits erborgten Capitalien richtig abgeführt, der Zinsbetrag, insoweit es geschehen kann, vermindert, die Capitalien selbst aber, sobald als möglich, ganz oder doch theilweise, wieder abgeführt werden. Zu diesem Behuf sind auch da, wo es thunlich ist, sofort Regulative wegen Zurückzahlung der Capitalien und Constituirung eines Tilgungsfonds zu entwerfen, und die Genehmigung derselben bey der vorgesetzten Behörde nachzusuchen.

Sämtliche Obrigkeiten, Vasallen und Unterthanen des Markgrafthums haben sich hiernach gehorsamst zu achten.

Gegeben Lübben, am 24. May 1814.

Königl. Sächsische Oberamtsregierung im Markgrafthum Niederlausitz.

Hans Carl Freyherr von Manteuffel.

Ernst Wilhelm Seyffert, S.

Digitized by Google

Beförderungen.

Mit Genehmigung des hohen General-Gouvernements in Sachsen ist der zeitherige Stift-Naumburgische Kammersecretär zu Zeitz, Christlieb Heinrich Pechmann, als Justiz- und Rentbeamter zu Moritzburg, vor dem Königlich Sächsischen Geheimen Finanz-Collegio in Pflicht genommen worden.

Dresden, am 16. August 1814.

Königl. Sächsische Geheime Finanz-Canzley.

Bekanntmachung.

Den Interessenten der bey uns im Jahre 1807 negocirten Königl. Sächs. Anleihe haben wir die Ehre in Auftrag E. Hohen General-Gouvernements hiermit bekannt zu machen, daß von den zu Michaelis 1812 herausgelooften und zu Michaelis 1813 zahlbar gewesenen Partial-Obligationen die Zahlung der Capitalien bis auf weiteres sistiret, mit Bezahlung der rückständigen Zinsen aber fortgefahren wird. Es können sich also die Inhaber dergleichen Obligationen, deren Zins-Coupons durchgestrichen sind, zur Empfangnahme neuer Coupons, gegen Rückgabe jener, bey uns melden. Uebrigens bleiben die fernern Capitals-Verlooſungen in gleicher Maaße, wie dieß bey der Steuer- und Kammerkreditkasse, Inhalts der deshalb erlassenen Avertissements, der Fall ist, bis auf andere Anordnung ausgesetzt.

Leipzig, den 16. August 1814.

Frege und Comp.

Digitized by Google

General-Gouvernements-Blatt für Sachsen.

Dresden, Sonnabends 73. am 3. September 1814.

No. 122.

Patent, die Revision der Militär-Pensionen betreffend.

Das General-Gouvernement hat beschlossen, die Militär-Pensionen, jedoch mit Ausschluß der den Wittwen und Waisen bewilligten, so wie der Provisionen und Wartegelder, durch eine besondere Commission revidiren und solche zu diesem Behufe mit den nöthigen Nachrichten über die Umstände und Verhältnisse der Percipienten versehen zu lassen.

Es haben daher alle diejenigen Offiziere, welche eine Militär-Pension beziehen, bey der nächsten Michaelis-Quartalszahlung, eine Anzeige nach dem nachstehenden Schema bey der General-Kriegskasse oder bey denjenigen Kassen einzureichen, welche in Folge der von jener beschehenen Anweisung die Auszahlung besorgen. Von den Kassirern aber soll, bey Vermeidung eigenen Ersatzes, die Zahlung im nächsten Michaelistermine anders, als gegen Einreichung einer dergleichen Anzeige, an Niemanden geleistet werden.

Falls eine Pension auf das Michaelisquartal bey Erscheinung gegenwärtigen Patentes schon im Voraus erhoben wäre; so ist jene Anzeige sofort annoch nachzubringen oder zu gewarten, daß dem Rechnungsführer die Quittung werde verworfen und dem Percipienten alle weitere Pensionszahlung für immer verweigert werden.

Da aber auf unbescheinigte Angaben das Revisionswerk nicht begründet werden mag; so haben die Percipienten dafür zu sorgen, daß, unter den vorschriftmäßigen Anzeigen, und bevor selbige zur Kasse gelangen, von den Localobrigkeiten dasjenige, was über die Vermögens- und sonstigen Verhältnisse von den Interessenten selbst, oder doch in deren Namen angegeben worden ist, von den verpflichteten Physicis und Chirurgis aber die angeführten Gesundheitsumstände nach Befinden bestätiget oder berichtiget werden. Hierbey allenthalben haben die verpflichteten Physici und Chirurgi sowohl, als die Localobrigkeiten mit strenger Gewissenhaftigkeit zu verfahren, auch, dafern ihnen die von den Interessenten angeführten Umstände nicht hinlänglich bekannt seyn sollten, darüber zuförderst Erkundigung einzuziehen, und nach Befinden Erörterung anzustellen.

Diese Anzeigen sind von den mit der General-Kriegskasse in Ab- und Zurechnung stehenden Kassen an erstere, von der General-Kriegskasse aber an die allhier unter dem Vorsitz des Generallieutenant von Feilitzsch zur Revision der Militär-Pensionen insonderheit verordnete Commission, mittelst Specification und dergestalt abzugeben, daß mit solcher Abgabe, sobald eine Anzahl von dergleichen Anzeigen beysammen ist, unerwartet der übrigen angefangen, auch von Zeit zu Zeit in dieser Maaße damit fortgefahren werde.

Sollte die Commission bey Durchgehung dieser Anzeigen noch Unvollständigkeiten und Dunkelheiten finden; so wird selbige wegen deren Erläuterung sich an die betreffenden Obrigkeiten wenden, welche letztere die zu verlangende Auskunft jederzeit schnell, genau und gewissenhaft zu ertheilen andurch besonders angewiesen werden.

Hiernach haben sich daher sämtliche Kassenbehörden, Obrigkeiten und Physici, insonderheit aber die mit den angegebenen Militär-Pensionen versehenen Individuen gehorsamst zu achten.

Dresden, den $\frac{20\text{ August}}{1.\text{ September}}$ 1814.

General-Gouverneur Fürst Repnin.

Digitized by Google

A n

von den Verhältnissen inne

Charge.	Vor- und Zuname.	Alter.	Geburtsort.	Aufenthaltsort.	Bey welchem Regimente derselbe zuletzt gestanden.	Wie lange derselbe gedient.	Ob er verheirathet und Kinder habe, und wie viel.	Alte der Kin

Gutachten der Kreis- Amts- und Stadtphysiker oder Chirurgen über den gegenwärtigen Gesundhe zustand der Pensionairs.

Digitized by Google

ige
kter Pensionair-Offiziers.

...alidität und ...lassung Pensions-...nuß.	Monatlicher Betrag der Pension. Thlr.	gr.	Seit wie lange die Pension bestimmt und bezogen worden.	Ob derselbe außerdem noch einen besoldeten Dienst hat und wie viel er davon monatlich bezieht.	Ob der Pensionair eigenes Vermögen an Capitalien oder Grundstücken besitzt.	Ob er früher Vermögen besessen, und ob er solches im Dienste des Staats verloren.	Dermaliger Gesundheitszustand des Pensionairs.	

...chemäßiges Gutachten der Obrigkeit über den Vermögenszustand des oder derer Pensionairs und die sonstigen Umstände.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Es sind von denen bey der General-Intendantur der Königl. Sächsischen Armee, aus den Feldhospitälern der in den Jahren 1812 und 1813 mobil gewesenen Corps eingelieferten Geldern, Uhren und andern Sachen von Werth, noch die in nachstehendem Verzeichniß aufgeführten, nicht an die Eigenthümer oder deren Erben ausgehändigt worden. Diese Gelder und andere Gegenstände sind theils als Nachlaß von Verstorbenen, theils von Kranken, deren ferneres Schicksal unbekannt geblieben, noch vorhanden.

Die Eigenthümer, oder insofern deren Tod erwiesen ist, deren Verwandte, welche sich als rechtmäßige Erben legitimiren können, werden daher hiermit aufgefordert, wegen Erlangung des gedachten Nachlasses sich bey dem, dem Depotgericht der Infanterie vorstehenden Auditeur Möller allhier, vor dem Pirnaischen Thore auf der Rammschen Gasse Nr. 123 mit vollständiger Legitimation zu melden, welcher sie des Weitern bescheiden wird.

Dresden, am 30. August 1814.

General-Intendant der Königl. Sächsischen Armee,
Generalmajor v. Aysel.

Verzeichniß derjenigen Gelder und Kostbarkeiten, welche während der Feldzüge 1812 und 1813 von Kranken in den Feldhospitälern deponirt worden und dermalen bey dem Büreau der General-Intendantur befindlich sind.

1) Regiment Garde du Corps.

1) Trabant Langholz, eine Uhr.

2) Regiment von Zastrow, Cürassiers.

1) Cürassier, Friedrich Petzold, von der 1. Compagnie, einen französischen Orden.

3) Regiment von Polenz, Chev. leg.

1) Dragoner Kuhn, 20 Groschen baar.
2) " Gottfried Adam Granert, 2. Comp., eine silberne zweygehäusige Uhr, das äußere Gehäuse von Messing.

4) Regiment Uhlanen.

1) Büchsenmacher Rumpelt, eine Uhr.
2) Equipagesoldat Ludwig, 3 Thlr 18 Gr. baar.
3) Uhlane, Georg Schoppen, 2. Comp., 2 Thlr. 12 Gr. baar.
4) Fahnenschmidt Eydam, 3. Comp, 15 Thlr. baar.
5) Uhlane Wieder, 4. Comp., eine Uhr.
6) Uhlane, August Schwichtenberger, 5. Comp., 16 Gr. baar.
7) Korporal, Gottlieb Hiersemann, 6. Comp., 16 Gr. baar und eine silberne dreygehäusige Uhr.
8) Korporal, Johann Andreas Sauerzopf, 7. Comp, eine silberne zweygehäusige Uhr.
9) Uhlane Herrmann, 8. Comp, 2 Thlr. 9 Gr. baar.
10) Uhlane Friedrich, 8. Comp., zwey Uhren.

5) Regiment Husaren.

1) Korporal, Johann August Becker, 2 Comp, 7 Thlr baar und eine silberne dreygehäusige Uhr.
2) Husar Heinrich, 2. Comp., zwey Uhren.
3) " Mösner, 3. Comp, eine Uhr.
4) " Ostermann, 5. Comp., Thlr 5 Gr. 4 Pf. baar.
5) " Buchner, 5. Comp., eine Uhr.

Digitized by Google

6) Wachtmeister, Carl August Friedrich 6. Comp., 5 Thlr. baar und eine silberne dreygeh Uhr.
7) Husar, Johann Gottfried Görlitz, 6. Comp., 6 Thlr. baar.
8) " Zöpfchen, 7. Comp., 1 Thlr. 18 Gr. 10 Pf. baar und zwey Uhren.

6) Leib-Grenadier-Garde.

1) Grenadier, Gottlieb Mieder, 3 Comp., eine Uhr.
2) " Johann Gottfried Thomas, 3. Comp., 1 Thlr. 8 Gr. 9 Pf. baar.
3) " Jakob Lederer, 4. Comp., 6 Thlr. 8 Gr. incl. 2 Thlr. C. B.
4) " Karl Gottfried Hoffmann, 4. Comp., 2 Thlr. baar.
5) " Gottlob Vogel, 4. Comp., eine silberne Medaille.
6) Korporal, Gottfried Weiße, 5. Comp., 3 Thlr. 8 Gr. baar und eine Uhr.

7) Grenadier-Compagn. vom Regiment König.

1) Sergeant, Gottlieb Nebel, 1. Comp., 2 Thlr. 10 Gr. baar und eine silberne eingehäusige Uhr.
2) Korporal, Johann Gottlob Keller, 1. Comp., zwey silberne zweygehäusige Uhren.
3) Grenadier, Gottlob Heinze, 1. Comp., 22 Gr. 7 Pf. baar.
4) " Christlieb Endemann, 2. Comp., eine silberne eingehäusige Uhr.
5) " Gottfried Schreyer, 2. Comp., 2 Thlr. 8 Gr. in verschiedenen Münzen.
6) " Dennhardt, 16 Gr. baar.
7) " Gottlob Treutler, eine silberne dreygehäusige Uhr.

8) Grenadier-Compagn. des Regiments von Niesemeuschel.

1) Korporal, Daniel Engelmann, 1. Comp., eine Uhr.
2) Grenadier Guhlemann, 1. Comp, eine silberne eingehäusige Uhr.
3) " Christoph Hiob, 2. Comp., eine silberne dreygehäusige Uhr.
4) " Gottfried Lange, 2. Comp, 1 Thlr. 11 Gr. baar und eine Uhr.
5) " Gottfried Arnold, 2. Comp., 4 Thlr. Preußisch.
6) " Christian Wolfgang, 2. Comp., 2 Doppellouisd'or, 11 Stück Dukaten und 6 Thaler baar.

9) Grenadier-Compagn. des Regiments Prinz Anton.

1) Sergeant Carl August Graff, 1. Comp, eine Uhr.
2) Grenadier Prockelt, 2. Comp., 2 Thlr. baar.
3) " Lorenz, 3 Thlr. 10 Gr. baar.

10) Grenadier-Bataillon Anger.

1) Chirurgus Schweickert, ein Verbindezeug.

11) Grenadier-Compagn. des Regiments von Rechten.

1) Sergeant, Gottlob Siemon, 1. Comp., eine silberne dreygehäusige Uhr.
2) Grenadier Vogel, 1. Comp., 3 Thlr. 2 Gr. 8 Pf. baar.
3) " Andreas Bauer, 1 Comp, eine silberne zweygehäusige Uhr.
4) " Daniel Thiemer, 2. Comp, 4 Thlr. 8 Gr. baar.
5) " Klaußer, eine silberne zweygehäusige Uhr.

12) Grenadier-Compagn. des Regiments Prinz Clemens.

1) Grenadier, Christoph Kahlmeyer, 2. Comp, 24 Thlr. baar.

13) Regiment König. Infanterie.

1) Musketier, Carl Friedrich Hanemann, 1. Comp, eine Uhr
2) " Gottlieb Stübner, 4. Comp., eine silberne dreygehäusige Uhr.

Digitized by Google

14) Regiment Prinz Anton, Infanterie.

1) Bataillonstambour, Johann Gottlob Walleck, zwey Uhren.
2) Musketier Richter, 3. Comp., eine silberne eingehäusige Uhr.
3) " Wilhelm Kreß, 3. Comp, eine Uhr.
4) " August Schlett, 3. Comp., 2 Thlr. 8 Gr. baar.
5) " Bauerschäfer, 4. Comp, ein Dukaten und 6 Thlr. 20 Gr. baar.
6) " Friedrich Hamann, 4. Comp., 22 Gr. 6 Pf. Preuß. Cour.
7) " Martin Kunze, 6. Comp, eine Uhr.
8) " Lödig, 6 Comp., eine silberne dreygehäusige Uhr.
9) " Gottfried Hummel, 6. Comp., 1 Thlr. 2 Gr. 8 Pf. baar.
10) " Klemm, 7. Comp., 2 Thlr. 18 Gr. baar.
11) " Christian Manick, 8 Comp., eine Uhr.
12) " Carl Gottlieb Stübner, 8. Comp, eine silberne eingehäusige Uhr ohne Glas.
13) " Gottlieb Kühne, 8. Comp., eine silberne eingehäusige und eine dergl. zweygeh. Uhr.
14) " Beyer, eine Uhr.

15) Regiment Prinz Friedrich August, Infanterie.

1) Hautboist, Friedrich August Geißler, 7 Gr. 9 Pf. baar.
2) Musketier Schiemang, 1. Comp., eine silberne Uhr.
3) Korporal, Karl Gottfried Kretzschmar, 2. Comp., 4 Thlr. baar und eine Uhr.
4) Sergeant, Johann Friedrich Kluge, 3. Comp., 2 Uhren in einem Kästchen.
5) Korporal, Friedrich August Dietrich, 3. Comp., eine goldne und eine silberne Uhr, einen Dukaten und 12 Thlr. 9 Gr. baar.
6) Musketier Wolcke, 4. Comp, 3 Thlr. baar.
7) " Wohllebe, 5. Comp., 2 Thlr. baar.
8) " Friedrich Schmidt, 6. Comp, 1 Thlr. 12 Gr. baar und eine silberne eingeh. Uhr.
9) " Friedrich Schott, 6. Comp, 2 Thlr. 16 Gr. baar.
10) " Gottlieb Leichsenring, 6. Comp., eine Uhr.
11) " Beßer, 6. Comp., eine silberne Uhr und 7 Thlr. in Cassenbillets.
12) " Rudolph, eine silberne Medaille, 1 Thlr. 16 Gr. Sächs. und 18 Gr. Pohln.
13) " Kirschner, 16 Gr. baar.
14) " Roßberg, 16 Gr. baar.
15) " Dietrich, eine Uhr.
16) " Hübner, eine silberne dreygehäusige Uhr.

16) Regiment Prinz Clemens Infanterie.

1) Musketier Saalfeld, 1. Comp., 1 Thlr. baar.
2) Sergeant, Anton Löwe, 2. Comp., eine Uhr.
3) " Christoph Sehnert, 3. Comp., 34 Thlr. 2 Gr. baar und eine silberne Uhr.
4) Musketier, Christoph Zörner, 4. Comp, eine Uhr.
5) " Gottfried Böttcher, 4. Comp., eine Uhr.
6) " Friedrich Grimm, 4 Comp, 16 Gr. baar.
7) Korporal, Friedrich Reth, 5. Comp., eine Uhr.
8) Musketiersfrau, Sophia Hillin, 5 Comp., 10 Thlr. baar.
9) Musketier Müller, 6. Comp., 1 Thlr 8 Gr. Preuß. Cour.
10) " Christian Rosenberg, 6. Comp., 1 Thlr. 6 Gr. baar.
11) " Christoph Menzel, 7. Comp., eine silberne zweygehäusige Uhr.

Digitized by Google

12) Korporal, Christoph Fornebaum, 8. Comp., eine Uhr und 22 Thlr. 11 Gr. 6 Pf. incl. 1 Thlr Cassenbillets.
13) Musketier, Gottlob Schreyer, 8. Comp., eine Uhr.

17) Regiment Prinz Maximilian, Infanterie.

1) Musketier, Gottfried Werner, 3. Comp., 2 Thlr 12 Gr. baar.
2) " Christoph Schneemann, eine silberne eingehäusige Uhr.

18) Regiment von Niesemeuschel, Infanterie.

1) Musketier, Georg Exner, 1. Comp., eine silberne dreygehäusige Uhr und eine dergl. zweygehäusige ohne Glas.
2) " Gottfried Heidrich, 2. Comp., eine zweygehäusige tompackne Uhr.
3) Korporal, Johann Gottfried Ullrich, 4. Comp., eine silberne zweygehäusige Uhr ohne Glas.
4) Musketier, Gottfried Dobernick, 7. Comp., eine silberne zweygehäusige Uhr.

19) Regiment von Rechten, Infanterie.

1) Musketier, Carl Barthel, 3. Comp., eine silberne eingehäusige Uhr ohne Glas.
2) " Johann Gottlieb Förster, 4. Comp, 2 Thlr. 6 Gr. baar.

20) Erstes leichtes Infanterie-Regiment.

1) Schütze, Ephraim Gäbler, 1. Comp., eine Uhr.
2) " Gottlob Schmidt, 2. Comp., eine Uhr.
3) " Christian Müller, 2. Comp., eine silberne zweygehäusige Uhr.
4) " Johann Georg Ermscher, 3. Comp, eine Uhr.
5) Feldwebel, Johann Gottlob Krey, 7. Comp., eine Uhr.
6) Schütze, Johann Gottlob Trojan, 8. Comp., 1 Thlr. 17 Gr. Preuß. Cour. und eine Uhr.
7) " Gottfried Nanert, 8. Comp., 1 Thlr. baar.
8) Korporal Bachmann, 4 Gr. 8 Pf. baar und einen Ring ohne Werth.

21) Zweites leichtes Infanterie-Regiment.

1) Korporal, Gottlieb Bauer, 2. Comp., eine silberne zweygehäusige Uhr.
2) Schütze, Gottlob Grull, 2. Comp., 1 Thlr. 16 Gr. baar.
3) " Johann Gottlob Kretzschmar, 4. Comp., eine Uhr.
4) " Friedrich Doberitz, 4. Comp., zwey Uhren.
5) " Christian Schieferdecker, 4 Comp., 23 Gr. 6 Pf baar.
6) " Gottfried Götzel, 6. Comp., 3 Thlr. 12 Gr. baar.
7) Feldwebel Grafstein, eine silberne Medaille.
8) Schütze, Gottlob Hoffmann, 3 Thlr. 12 Gr. baar.

22) Provisorisches Schützen-Bataillon.

1) Rekrut, Gottlob Lischke, 3. Comp., 2 Thlr. incl. 1 Thlr. Cassenbillet.

23) Erstes provisorisches Rekruten-Bataillon.

1) Rekrut, Mathees Bacho, 5 Thlr. baar.
2) " Gottlieb Schubert, 3 Thlr. in Cassenbillets.

Digitized by Google

3) Rekrut, Johann Traugott Hoffmann, 1 Thlr. 8 Gr. incl. 1 Thlr. Caſſenbillets.
4) " Andreas Dorſchang, 1. Comp., 1 Thlr. 16 Gr. baar.

24) Drittes proviſoriſches Rekruten-Bataillon.

1) Rekrut, Johann Gottlob Bauer, 4. Comp., 3 Thlr. 18 Gr. 6 Pf. baar.

25) Viertes proviſoriſches Rekruten-Bataillon.

1) Rekrut, Gottlob Richter, 4. Comp., 2 Thlr. 8 Gr. baar.
2) " Gottfried Göbel, 4. Comp., eine Uhr.
3) " Gottlob Lehmann, 4 Thlr. 12 Gr. baar.

26) Ueberkomplettes Rekruten-Bataillon im Jahr 1812.

1) Rekrut, Gottfried Sommerſchu, 4 Thlr. incl. 2 Thlr. Caſſenbillets.

27) Rekruten-Depot im Jahr 1813.

1) Rekrut, Gottlieb Grunert, 3. Comp., 1 Thlr. 2 Gr. 8 Pf. baar.
2) " Chriſtoph Schulze, 1 Thlr 8 Gr. baar.
3) " Gottfried Otto, 14 Thlr. incl. 5 Thlr. in Caſſenbillets.

Hierüber aus dem Feldzuge im Jahre 1809.

1) Grenadier, Martin Konſack, vom Grenadier-Bataillon von Winkelmann und Regiment v. Cerrini, 1 Thlr. 8 Gr.
2) " Matthees Nölla, von der erſten Compagnie des Regiments Cerrini, 1 Thlr. 4 Gr. Kupfermünze.
3) Musketier, Paulus Thiele, vom Regimente von Dyherrn und des Hauptmann von der Planitz Compagnie, eine ſilberne zweygehäuſige Uhr.
4) Sergeant, Chriſtian Schober, vom Regimente von Cerrini, eine dergl. dreygehäuſige Uhr.
5) Musketier, Dietze, vom Regimente von Oebſchelwitz, eine ſilberne dreygehäuſige Uhr.
6) 2 Thaler, der Name des Mannes, ſo wie des Regiments iſt unbekannt.
7) 8 Thlr. 18 Gr. 2 Pf. desgleichen.

Bekanntmachung.

Mit Beziehung auf das Avertiſſement vom 26. Januar 1814 (im 23ſten Stücke des General-Gouvernements-Blattes für Sachſen) wird hierdurch bekannt gemacht, daß von heute an für die Dauer des Monats September der Auswechslungsſatz der Caſſenbillets von 20 Gr.—Pf. auf

20 Gr. 6 Pf. pro Thaler

beſtimmt iſt. Leipzig, den 1. September 1814.

Die Directoren der Caſſenbillets-Auswechslungsanſtalt.
Ploß. Köhler. Reichenbach. Lücke. Latus.

Digitized by Google

General-Gouvernements-Blatt für Sachsen.

Dresden, Donnerstags 74. am 8. September 1814.

No. 123.

Patent, die Annahme der Kassenbillets bey den Steuerresten und Cavallerieverpflegungsbeyträgen betreffend.

Im Patente vom 18. Juny dieses Jahres ist zwar verordnet, daß nur bis zum 1. September dieses Jahres gestattet bleibe, die bis zum letzten May erwachsenen Steuerreste ganz in Kassenbillets abzutragen, dahingegen nachher und wenn die vollendete Ernte die vorgewalteten schonenden Rücksichten nicht weiter nöthig mache, die Reste wieder in der vorherigen Art, halb baar und halb in Kassenbillets, mit aller durch die Dringlichkeit der Staatsbedürfnisse gebotenen Strenge eingetrieben werden sollen.

Die neuerlich statt gefundenen Durchmärsche, und die dabey durch Einquartierung, Spannung, Lieferung und sonst von den Unterthanen getragenen Lasten haben jedoch das General-Gouvernement veranlaßt, die den Restanten zugedachte Erleichterung noch über den eingangserwähnten Zeitpunkt auszudehnen und selbige dadurch in den Stand zu setzen, die Kräfte, welche sie durch den Ertrag der Ernte erlangt haben, zu minder beschwerlicher Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten gegen die Steuerkassen zu verwenden. Nicht minder soll den Contribuenten auch in Absicht auf die Cavallerieverpflegungsgelder einige Erleichterung zu Theil werden.

In dessen Gemäßheit wird hiermit für sämtliche Provinzen der Königlich Sächsischen Lande Nachfolgendes festgesetzt und verordnet:

1) Die durch das Patent vom 18. Juny jetzigen Jahres No. 113. bestimmte Frist, binnen welcher die bis Ende des Monats May dieses Jahres aufgewachsenen Rückstände an ordinären und extraordinären Steuern, mit alleiniger Ausnahme der Centralsteuer, welche neuerdings auch auf die Peräquationsbeyträge zu erstrecken gewesen ist, bey den Einnahmen ganz in Kassenbillets nach dem Nominalwerthe angenommen werden sollen, wird hierdurch bis zum Schlusse dieses Jahres verlängert; es ist aber alsdann auf eine nochmalige Verlängerung derselben weiter keine Rechnung zu machen.

2) Gleichergestalt sollen auch im Laufe des gegenwärtigen Jahres in Gemäßheit der schon im Patente vom 18. Juny zum Grunde gelegenen, andurch ausdrücklich erklärten Willensmeinung des General-Gouvernements die bis Ende May dieses Jahres in Rest verbliebenen Donativgelder und übrigen ritterschaftlichen Beyträge, so wie die bis dahin erwachsenen Reste der in accisbaren Städten bey der General-Accise zu entrichtenden Grundsteuern, ingleichen der Cavallerieverpfle-

Digitized by Google

gungs- oder Rations- und Portionsgelder, und zwar letztere nach der deshalb §. 6. enthaltenen besondern Bestimmung, ganz in Kassenbillets angenommen werden.

3) In so weit jedoch, bey den Steuern sowohl, als bey den ritterschaftlichen Beyträgen, die von den einzelnen Contribuenten zu berichtigenden Restsummen nicht in Thalern aufgehen, sind die einzelnen Groschen und Pfennige jederzeit in klingender Münze zuzuschießen.

4) Dabey wird vorausgesetzt, daß von jedem Contribuenten, welcher bey Abtragung seiner Rückstände auf diese Erleichterung Anspruch machen will, vor allen Dingen die currenten Steuern seit dem 1. Juny dieses Jahres vollständig bezahlt seyn müssen, und neben den Resten ferner richtig und ohne Stockung abgeführt werden.

5) Die Bezahlung der currenten Steuern muß in der bisherigen Maaße, halb baar und halb in Kassenbillets, erfolgen, wobey nach Vorschrift der Edicte vom 6. May 1772, 30. December 1778 und 1. July 1803 die Annahme von Kassenbillets nicht anders Statt findet, als wenn die von einem einzelnen Contribuenten auf einmal zu entrichtende Prästation wenigstens zwey Thaler beträgt.

6) Ob sich schon alle wegen der bey den Königlichen Kassen anzunehmenden und auszugebenden Kassenbillets ergangene landesherrliche Edicte auch auf die Cavallerieverpflegungs- oder Portions- und Rationsgelder ausdrücklich erstrecken, daher aber letztere nur in so fern zur Hälfte in Kassenbillets abzutragen wären, als die terminlichen Beyträge der einzelnen Contribuenten über zwey Thaler betragen; so soll doch, da die Beyträge der einzelnen Contribuenten meistens nicht von dem Belang sind, daß bey deren terminlicher Abentrichtung die Anwendung von Kassenbillets statt finden könnte, den zur Cavallerieverpflegung verbundenen Ortschaften nachgelassen seyn, für jetzt und bis zum Schlusse dieses Jahres bey den currenten Cavallerieverpflegungsgeldern die volle Lieferung des ganzen Orts zusammen genommen und ohne besondere Rücksicht auf die darunter begriffenen Individualbeyträge zur Hälfte in Kassenbillets abzuführen. Auch bey Abtragung der bis zum letzten May erwachsenen Reste soll die Lieferung einer ganzen Commun als Individualbeytrag betrachtet, und ganz in Kassenbillets angenommen werden.

7) Damit die, sämtlichen Contribuenten hierbey zugedachte Erleichterung diesen nach Verhältniß ihrer Beyträge wirklich zu Theil werde, haben die zur Erhebung dieser Abgabe bestellten Lokaleinnehmer unter den Communmitgliedern deshalb eine richtige Ausgleichung zu treffen, und die Ortsobrigkeiten, daß dieß geschehe, sorgfältig Obsicht zu führen.

Hiernach sollen die Gerichtsobrigkeiten, Kassenbehörden und Unterthanen, sowohl in den Königlich Sächsischen Erb- als Nebenlanden, sich gehorsamst achten. Uebrigens haben sämtliche Gerichtsobrigkeiten gegenwärtiges Patent in ihren Gerichtssprengeln besonders zu publiciren, auch dabey die Unterthanen, unter Hinweisung auf den von Monat zu Monat steigenden Curs der Kassenbillets, von den aus möglichst schleuniger Abtragung der Reste entspringenden Vortheilen gehörig zu belehren. Die Steuereinnehmer aber haben, so viel die auf die Calamitosen patentmäßig zu nehmenden Rücksichten es gestatten, die außenstehenden Reste bis zum Schlusse dieses Jahres mit Eifer und Sorgfalt einzubringen.

Dresden, den $\frac{29.\ \text{August}}{6.\ \text{September}}$ 1814.

General-Gouverneur Fürst Repnin.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Es ist von einem Vereine edler Frauen der Stadt Zittau die Summe von Funfzig Thalern, ferner von dem Herrn Justizamtmann Gutbier zu Belzig die in nachfolgendem Verzeichnisse enthaltenen milden Beyträge an 121 Thlr. 19 Gr. 3 Pf. incl. 3 Thlr. Cassenbillets, nebst 9 Paar Strümpfen und 6 Paar Handschuhen, zur Unterstützung für Verwundete, ingleichen für die Wittwen und Waisen der im Kampfe für das Vaterland gebliebenen Soldaten gesammelt und an die General-Intendantur der Sächsischen Armee eingesendet worden.

Dieser neue Beweis patriotischer Gesinnungen wird andurch mit dem wärmsten Danke und der Versicherung bekannt gemacht, daß die Anwendung der wohlthätigen Absicht gemäß gewissenhaft erfolgen wird. Dresden, am 5. September 1814.

General-Intendant der Königl. Sächsischen Armee,
Generalmajor v. Ryssel.

Verzeichniß der milden Beyträge, welche von dem Justizamtmann Gutbier zu Belzig gesammelt und zur General-Intendantur eingesendet worden sind.

Thlr.	Gr.	Pf.	incl. Cass. B.	
—	23	—	—	Dorf Neschholz,
1	21	6	—	Dorf Dippmannsdorf,
—	4	—	—	der Schulmeister Wagener und
—	15	—	—	Dorf Mützdorf,
—	6	—	—	der Pastor Eckoldt,
—	1	—	—	der Schulmeister Schröter und
—	16	—	—	Dorf Rädigke,
1	—	—	1	der Pastor M. Tischer,
—	4	—	—	der Schulmeister Blänckner und
—	22	—	—	Dorf Schwanebeck,
—	4	—	—	der Schulmeister Ockert und
1	13	4	—	Dorf Garvey,
—	—	6	—	der Schulmeister Ritter und
—	22	6	—	Dorf Lotzschke,
—	6	—	—	der Pastor M. Beuchel,
—	2	—	—	der Schulmeister Blänckner und
2	11	—	—	Dorf Ragösen,
—	19	6	—	Dorf Pflughof,
—	22	—	—	Dorf Bergholz,
—	4	—	—	der Pastor Lanzsch,
—	2	—	—	der Schulmeister Blänckner,
—	19	—	—	Dorf Niederwerbig,
—	5	—	—	der Schulmeister Blänckner,
1	4	3	—	Dorf Barß,
—	21	6	—	Dorf Gommigk,
17	5	1	1	Latus.

Digitized by Google

Thlr.	Gr.	Pf.	incl. Caff. B.	
17	5	1	1	Transport.
—	16	—	—	der Pastor Hugo,
—	5	4	—	der Schulmeister Stephani und
2	18	6	—	Dorf Lütte,
—	6	—	—	der Pastor Dehnert,
—	2	—	—	der Schulmeister Jüngling und
1	3	6	—	Dorf Borna,
2	8	—	—	der Pastor M. Stein nebst Gesinde, incl. 1½ Laubthaler, à 2 Thlr. 6 Gr.
—	8	—	—	der Schulmeister Wagner und
—	14	—	—	Dorf Lüsse,
—	7	—	—	der Pastor Gabler und
—	21	—	—	Dorf Lühnsdorf,
—	11	6	—	Dorf Zietzo,
1	—	—	1	der Förster Pürsch zu Klepzig,
1	—	—	—	Dorf Lockte,
—	12	—	—	der Pastor M. Meinhof,
—	2	—	—	der Schulmeister Peinert und
—	18	—	—	Dorf Mörz,
—	17	—	—	Dorf Buchholz,
1	3	3	—	Dorf Zixdorf,
—	1	—	—	der Schulmeister Blänckner und
1	7	—	—	Dorf Großmarzahns.
—	2	—	—	der Pastor M. Hartmann,
—	1	—	—	der Schulmeister Wehse und
1	1	6	—	Dorf Zeuden,
—	18	3	—	Dorf Krahnepuhl,
—	23	6	—	Dorf Kuhlowitz,
1	7	—	—	Dorf Lobbesee,
36	12	—	—	Stadt Belzig,
1	8	—	—	der Amtmann Zasch und
—	19	6	—	die Unterthanen zu Rabenstein,
7	19	8	—	Dorf Sandberg,
1	—	6	—	Dorf Grabow,
—	16	6	—	Dorf Jehserigk,
12	4	8	1	Stadt Brück,
13	—	—	—	die Herrschaft und Officianten zu Wiesenburg,
2	20	—	—	Dorf Fredersdorf,
1	15	—	—	Dorf Dahnsdorf,
1	—	—	—	der Förster Krebs zu Brück,
5	—	—	—	der Amtmann Gutbier.
121	19	3	3	Summa.

Digitized by Google

General-Gouvernements-Blatt
für Sachsen.

Dresden, Dienstags 75. am 13. September 1814.

No. 124.

Patent, den Wegfall der Sportuln bey dem Königlich Sächsischen Obersteuer-Collegio und der Landes-Oekonomie-Manufaktur- und Commerzien-Deputation betreffend.

Das General-Gouvernement hat beschlossen, vom 1. October dieses Jahres an, bey dem Königlich Sächsischen Obersteuer-Collegio, so wie auch bey der Königlich Sächsischen Landes-Oekonomie-Manufactur- und Commerzien-Deputation, bey welcher letzteren ohnehin nur in wenigen Fällen Sportuln erhoben worden sind, die Erhebung von Sportuln gänzlich abstellen, und alle Expeditionen, wie sie Namen haben mögen, von den Canzleyen beider Behörden unentgeldlich besorgen zu lassen.

Wie nun an ernannte Collegia die deshalb erforderliche Verfügung durch das Königlich Sächsische Geheime Consilium ergeht; also wird solches zu Jedermanns Nachachtung und Wissenschaft andurch bekannt gemacht.

Dresden, den $\frac{29. \text{ August}}{10. \text{ September}}$ 1814.

General-Gouverneur Fürst Repnin.

Bekanntmachung, den Debit der Cassenbillets bey den General-Accis-Einnahmen betreffend.

In Folge der von dem hohen General-Gouvernement in dem Königreiche Sachsen gefaßten Entschließung sollen, in Beziehung auf die mittelst des gedruckten Patents vom 27. Juny dieses Jahres getroffene Anordnung, die mit dem Debit der Cassenbillets beauftragten General-Accis-Einnahmen, mit den zu diesem Behuf erforderlichen Cassenbillets, nicht weiter durch den General-Accis-Cassirer in Dresden, sondern unmittelbar durch den bey der alten Hauptauswechslungskasse zu Leipzig angestellten Cassirer versorgt werden. Indem nun dieser Cassirer, der Interims-

Digitized by Google

Buchhalter Rachel, deshalb, und wegen des den General-Accis-Einnehmern, von den, gegen den geordneten Auswechslungssatz und ein Aufgeld von Neun Pfennigen vom Thaler, verkauften Cassenbillets bewilligten Rabats von Drey Pfennigen für jeden Thaler, mit Anordnung versehen ist; so werden die General-Accis-Einnahmen hierdurch angewiesen, sich, wegen der zum Debit benöthigten Cassenbillets, an den benannten Interims-Buchhalter und Cassirer zu verwenden, und mit demselben, wegen des ihnen von solchem Debit zugestandenen Rabats, so wie, wegen des etwan abzuändernden Rechnungswerks, zu vernehmen, auch ihre Rechnungen über den Cassenbillets-Debit, resp. monatlich und jährlich bey demselben einzureichen, endlich aber, nicht nur die bis zur Anlegung des neuen Rechnungswerks aus dem zeitherigen Cassenbilletsverkauf erlangten Gelder, sondern auch die annoch vorhandenen Bestände von Cassenbillets, an den General-Accis-Cassirer Kost, zum Behuf der endlichen Abrechnung, anhero einzusenden.

Dresden, den 31. August 1814.

Königl. Sächsisches Geheimes Finanz-Collegium.

Publicandum, die Abgaben vom englischen Steingut betreffend.

Es ist beschlossen worden, das, in hiesige Lande eingehende, englische Steingut, in Ansehung der Abgaben, nicht weiter nach den, in dem Generali vom 24. August 1778 enthaltenen Vorschriften, sondern gleich allem übrigen fremden, sowohl ächten als unächten Porcellain, durchgängig nach Maaßgabe des Generalis vom 13. July 1804 behandeln, mithin solches ebenfalls mit einem Impost von Fünf und Zwanzig Thalern pro Cent oder Sechs Groschen vom Thaler bey der Landaccise, und mit Einem Groschen vom Thaler bey der Generalaccise, wenn es in accisbare Städte eingehet, vernehmen zu lassen.

Sämtliche Regiebehörden in hiesigen Landen haben demnach, von Bekanntmachung dieses an, bey Vernehmung des englischen Steinguts, Obigem gemäß zu verfahren.

Dresden, am 2. September 1814.

Königl. Sächsisches Geheimes Finanz-Collegium.

Avertissement.

Auf Anordnung des General-Gouvernements der hohen verbündeten Mächte im Königreiche Sachsen, ist zwar in Betracht der vielfachen und dringenden außerordentlichen Staatsbedürfnisse die Zahlung der ausgelooseten zinsbaren Cammer-Credit-Cassen-Capitalien bis zu anderer Anordnung sistiret worden; es sollen jedoch, um die Interessenten für die, durch die unterbliebene Zahlung ihnen entzogene Disposition über ihre Capitalien einigermaaßen zu entschädigen,

Digitized by Google

1.

den Inhabern sowohl der zu Ostern 1813, als der früherhin ausgelooseten, noch nicht zur Zahlung gedihenen Cammer-Credit-Cassen-Scheine, von Michaelis 1813 an, nicht nur die Zinsen ferner mit resp. Zwey und Drey pro Cent ausgezahlt werden, sondern es soll ihnen hierbey auch eine Zinserhöhung von Einem pro Cent zu gute kommen.

2.

Auf diese fernere Verzinsung und Zinserhöhung haben keinen Anspruch diejenigen ausgelooseten Scheine, die als verbrannt, entwendet oder verloren gegangen, angemeldet worden, so wie auch diejenigen, zu welchen die darzu gehörigen Zinsnoten aus gleicher Ursache nicht beygebracht werden können. Sollte aber durch Beendigung des hierunter nach Befinden angestellten Edictal-Processes oder durch Wiederauffindung der verloren gegangenen Scheine und Noten ein oder der andere Interessent berechtigt werden, bey der Cammer-Credit-Casse die Auszahlung des befraglichen Capitals zu verlangen, und zu dieser Zeit die Cammer-Credit-Casse noch nicht im Stande seyn, Zahlung zu leisten, so wird der Interessent alsdann ebenfalls von dem, auf den Tag der Anmeldung zunächst folgenden Oster- oder Michaelis-Zinszahlungs-Termine an, der fernern Verzinsung und Zinserhöhung theilhaftig.

3.

An diejenigen, welche nach obigem 1sten und 2ten Paragraphen die fernere und erhöhete Verzinsung ausgelooseter Capitalien zu erhalten haben, werden besondere, gedruckte und, wie die zeither ausgegebenen Coupons, von zwey Cammer-Credit-Cassen-Commissarien und dem Buchhalter unterschriebene Zins-Coupons, nebst Zins-Leisten, bey der Cammer-Credit-Casse ausgegeben werden.

Die Interessenten haben zu dem Ende bey der letztern sich nunmehr zu melden, die in Händen habenden ausgelooseten Cammer-Credit-Cassen-Scheine nebst den zu den Scheinen gehörigen Zins-Noten und die daran befindlichen, nicht mehr zahlbaren Coupons in Originali vorzuzeigen und nurgedachte Zins-Noten und Coupons gegen Empfang der anderweiten Noten und Coupons zurückzulassen, wogegen ihnen der Original-Schein, wenn zuvörderst in tergo desselben von Seiten der Cammer-Credit-Casse das Nöthige sofort notirt worden, alsbald wieder eingehändigt wird.

4.

Kann der Interessent, die zu den ausgelooseten Scheinen gehörigen frühern, nicht mehr zahlbaren Coupons nicht, sondern nur die Note zurückgeben, es sey nun, daß dergleichen Coupons verloren gegangen, oder aber bereits indebite erhoben worden; so wird der Geldbetrag der fehlenden ältern Coupons auf die hinauszugebenden neuen Coupons, so weit der Betrag dieser dazu hinreicht, in Zurechnung gebracht.

5.

Alle wegen der ältern Zins-Leisten und Coupons in Absicht auf deren Vindication, Verjährung und sonst bestehende Anordnungen sind auch auf die oben unter 3. erwähnten neuen anzuwenden.

Digitized by Google

6.

Wie übrigens, so bald es die Verminderung der Staatsbedürfnisse gestattet, auf Befriedigung der Gläubiger der Cammer-Credit-Casse rücksichtlich der zinsbaren Capitals-Zahlungen thunlichster Bedacht genommen werden wird; also

7.

soll auch zu Michaelis laufenden Jahres mit successiver Bezahlung der unzinsbaren Cammer-Credit-Cassen-Scheine wiederum angefangen und mit Einlösung nicht nur der bis Michaelis 1813 zur Zahlung ausgesetzten unzinsbaren Capitalien, so weit solche zur Erhebung sich eignen und noch nicht erhoben worden, sondern auch ferner der Scheine sub E. à 24 Thaler bis mit No. 3609. vom 19. September dieses Jahres an, bey der Cammer-Credit-Casse fortgefahren werden.

8.

Von eben dieser Zeit an nimmt die Zahlung der Zinsen auf den Termin Michaelis dieses Jahres von den noch in der Verlooſung befindlichen Cammer-Credit-Cassen-Scheinen den Anfang.

Dresden, am 10. September 1814.

Zur Königl. Sächsischen Cammer-Credit-Casse verordnete Commission.

Digitized by Google

General-Gouvernements-Blatt für Sachsen.

Dresden, Dienstags 76. am 20. September 1814.

No. 125.

Patent, die Landbeschcelung betreffend.

Der Verlust an Pferden, welchen das Königreich Sachsen durch den Krieg erlitten hat, gehört mit zu den drückendsten Uebeln, von welchen das Land betroffen worden ist, weil von einem hinreichenden Bestande an Spannvieh der glückliche Betrieb des Landbaues und vieler andern Gewerbe, folglich zum großen Theile die Wiederherstellung des öffentlichen Wohlstandes abhängt.

Dem in den meisten Landestheilen entstandenen Mangel an Pferden durch Einführung aus dem Auslande vollständig abzuhelfen, haben zeither den durch den Krieg erschöpften Unterthanen die Kräfte gemangelt; auch hat das General-Gouvernement, ihnen hierunter ausreichend zu Hülfe zu kommen, durch die bekannte Lage der Staatskassen sich außer Stande gesehen. Um so sorgfältiger aber ist auf die Mittel Bedacht zu nehmen gewesen, den erlittenen Verlust durch Anzucht im Lande so schnell und so gut als möglich zu ersetzen.

In dieser Absicht hat das General-Gouvernement die baldige Wiederherstellung der zu Beförderung und Veredlung der inländischen Pferdezucht bestandenen, durch den Krieg zum großen Theile ebenfalls zerrütteten landesherrlichen Anstalten, namentlich der für die Landbeschcelung bestimmten, angelegentlich betreiben lassen. Auch wird durch Anschaffung von veredelten Beschcelern und sonst, so viel immer die Umstände es gestatten, in Verbesserung und Ausbreitung der Landbeschcelungs-Anstalten fortgefahren werden.

Damit nun selbigen eine größere Gemeinnützigkeit verschaffet und jedes Hinderniß entfernet werde, was vielleicht hier und da die Unterthanen abgehalten haben dürfte, von diesen Anstalten vollständigen Gebrauch zu machen, wird hiermit Nachfolgendes zu Jedermanns Wissenschaft und Nachachtung verordnet und festgesetzt.

1) Im Patente vom 14. Februar 1792, welches die erneuerte Einrichtung der Landbeschcelungs-Anstalten anordnet, ist §. 6. und 8. die Bestimmung enthalten, daß die Unterthanen, welche von der Landbeschcelung Gebrauch machen, bey Zehen Thaler Strafe im Verheimlichungsfalle, gehalten seyn sollen, die von den belegten Stutten erzeugten Hengstfohlen, insofern sie für die landesherrlichen Ställe und Gestütte brauchbar erfunden werden, für einen geringen Preiß dahin abzulassen. Diese, das Eigenthumsrecht beschränkende Einrichtung wird gänzlich aufgehoben und den Besitzern der durch die Landbeschcelung erlangten Hengstfohlen die freye und unbeschränkte Gebahrung mit selbigen ausdrücklich zugesichert.

Digitized by Google

2) Dagegen wird für das jedesmalige Bespringen einer Stutte durch einen Landbescheeler ein Sprunggeld von Acht Groschen festgesetzt, welches an die Rechnungsbeamten der Bescheelungs-Stationen gegen Quittung zu erlegen und von diesen gehörigen Ortes in Einnahme zu bringen ist.

3) Der Betrag dieser Sprunggelder wird zu Anschaffung neuer Bescheeler von vorzüglicher Race insonderheit bestimmt.

4) Die §. 4. des Patentes vom 14. Februar 1792 vorgeschriebene Gestellung und Auszeichnung der Stutten vor ihrer Belegung wird, als nunmehr entbehrlich, hiermit ebenfalls aufgehoben, hingegen die Anmeldung der durch die Landbescheelung erzeugten Hengst- und Stutfohlen bey den betreffenden Justizbehörden, damit von den Erfolgen und Fortschritten der Anstalt eine vollständige Uebersicht verbleibe, noch ferner beybehalten. Auch ist hierbey, ob und in wie weit die gefallenen Fohlen als fehlerfrey anzunehmen sind, in Zukunft mit zu bemerken.

Hiernach haben sich die zu Besorgung der Landbescheelung bestellten Beamten, so wie sämtliche Unterthanen gehorsamst zu achten. Letztere werden andurch besonders aufgefordert, zu Beförderung dieser Anstalten thunlichst mitzuwirken, nicht aber durch den Gebrauch von Bescheelern unedler Racen ihrem eigenen Vortheile und dem auf die Veredlung der inländischen Pferdezucht gerichteten Zwecke entgegen zu handeln. Uebrigens haben sämtliche Gerichtsobrigkeiten für die gehörige Bekanntmachung und Erklärung gegenwärtigen Patentes Sorge zu tragen und zu Erweckung allgemeiner Theilnahme an den Landbescheelungs-Anstalten durch richtige Vorstellung und sachdienliche Ermahnung fortwährend beyzutragen.

Dresden, am $\frac{1}{17}$. September 1814.

General-Gouverneur Fürst Repnin.

Nachricht.

In der zweyten Ausschußversammlung, der, laut Patents unter No. 121. zu Dresden am 10. August d. J. errichteten, sächsischen Bibel-Gesellschaft, am 25. August, vereinigte man sich über folgende Grundsätze für dieselbe.

1. Der Hauptzweck der Gesellschaft ist Verbreitung der Bibel oder der heiligen Schriften des alten und neuen Bundes, in den zum Königreich Sachsen gehörigen Landen, unter die ärmere Volksklasse.

2. Die Bibel wird ohne Anmerkungen oder Erläuterungen, in D. Luthers deutscher Uebersetzung vertheilt, an katholische Glaubensgenossen aber in der bey ihnen angenommenen Uebersetzung.

3. Für die armen Wenden in der Ober- und Niederlausitz wird für wendische Bibeln gesorgt werden.

4. Die Vertheilung der Bibeln und Neuen Testamente geschieht durch die Gesellschaft an diejenigen Bedürftigen, welche ihr bekannt werden, und von ihrem Einkommen nicht so viel erübrigen können, um eine Bibel, wie sie in dem Buchhandel gewöhnlich verkauft werden, baar bezahlen zu

Digitized by Google

können, entweder um verminderte Preiße oder auch ganz unentgeldlich. Auch ſollen in den Schulen für arme Kinder Bibeln und Neue Teſtamente vertheilt werden. Wenn das Unvermögen der Bedürftigen nicht einem oder mehreren Mitgliedern der Geſellſchaft ohnehin bekannt iſt; ſo ſoll ſelbiges durch ein beyzubringendes Zeugniß eines Predigers beſcheinigt werden.

5. Jede von der Geſellſchaft ausgegebene Bibel und Neues Teſtament wird mit einem von ihr gewählten Stempel, ſowohl auf dem Titel- als einem andern Blatte bezeichnet, damit jeder, dem etwa ein ſolches Buch zum Verkauf angeboten wird, ſich überzeugen könne, daß dieß Buch nicht zum weitern Verkauf beſtimmt geweſen.

6. Dieſer Geſellſchaft können alle und jede Einwohner des Landes, welche Sinn für Bibel und deren Verbreitung haben, ohne Unterſchied des Geſchlechts, der kirchlichen Parthey, des Standes und anderer Verhältniſſe beytreten. Wer ſich zu einem jährlichen Beytrage anheiſchig macht, iſt ein Mitglied der Geſellſchaft, und wer einen einzelnen Beytrag giebt, wird als Wohlthäter derſelben angeſehen werden. Selbſt auch die kleinſten Gaben niedriger Stände ſollen mit Dank angenommen werden.

7. Wollten edle Frauen in einem Verein zuſammentreten, und Sammlungen veranſtalten, ſo würden ſie zur Verbreitung des göttlichen Wortes thätig mitwirken.

8. Jedes Mitglied ſucht aus dem Kreiſe ſeiner Bekannten dem Verein neue Glieder zuzuführen; denn je mehrere beytragende Mitglieder er gewinnt, deſto mehr kann er wirken und nachdrücklicher den Zweck verfolgen.

9. Die Beyträge werden an den Schatzmeiſter der Geſellſchaft abgegeben und von ihm berechnet.

10. Die Beyträge können in Gelde oder auch in Bibeln oder Neuen Teſtamenten geleiſtet werden.

11. Die baar eingehenden Gelder werden vornemlich zum Ankaufe der Bibeln und Neuen Teſtamente, deren Einband und Verſendung verwendet, außerdem aber die Druckerkoſten der Geſellſchaftsnachrichten, Schreibematerialien, Correſpondenzkoſten, Copialien und anderer Verlag davon beſtritten.

12. Wenn der Geſellſchaft reichliche Unterſtützungen zufließen ſollten, ſo wird ſie ſelbſt einen Abdruck der Bibel veranſtalten, inſofern ſich nehmlich ergeben würde, daß ſie dadurch wohlfeiler zu Bibeln gelangen könnte, als durch den Ankauf anderer im Inn- und Auslande gedruckter Bibeln.

13. Der Hauptſitz der Bibel-Geſellſchaft in den zum Königreiche Sachſen gehörigen Landen iſt vorjetzt in Dresden.

14. Sie hat aus ihren Mitgliedern einen Präſidenten, mehrere Vice-Präſidenten, Directoren und drey correſpondirende Mitglieder oder Secretarien, ingleichen einen Schatzmeiſter oder Caſſirer gewählt.

15. Die Directoren und Secretarien nebſt dem Schatzmeiſter bilden unter der Leitung des Präſidenten oder eines der Vice-Präſidenten, einen Ausſchuß, welcher die Geſchäfte der Geſellſchaft beſorgt.

16. Dieſer Ausſchuß verſammelt ſich jeden Monat wenigſtens einmal und zwar am letzten Donnerſtage im Monat, Nachmittags um 4 Uhr, an dem Orte, welcher vom Vorſitzenden dazu beſtimmt wird. Wäre es nöthig, öfterer zuſammen zu kommen, ſo wird der Vorſitzende dazu beſonders einladen laſſen.

17. Sollte ein Mitglied des Ausſchuſſes am perſönlichen Erſcheinen behindert ſeyn, ſo iſt dem Vorſitzenden zeitig genug davon Nachricht zu geben.

Digitized by Google

18. Zu Faſſung eines Beſchluſſes müſſen wenigſtens Fünf Mitglieder des Ausſchuſſes gegenwärtig ſeyn.

19. Alle Arbeiten des Ausſchuſſes und der einzelnen Mitglieder der Geſellſchaft geſchehen unentgeldlich; doch paſſiret der baare Verlag, welchen einer oder der andere haben könnte, in Rechnungsausgabe.

20. Außer denjenigen Mitgliedern, welche den jedesmaligen Ausſchuß ausmachen, und welche ſich, wenn nicht beſondere Hinderniſſe eintreten, zum perſönlichen Erſcheinen verpflichten, ſind die Vice-Präſidenten und andere Mitglieder der Geſellſchaft, an dem beſtimmten Tage der Ausſchuß-Verſammlung beyzuwohnen für immer eingeladen.

21. Der Präſident oder Vorſitzende beſtimmt die außerordentlichen Zuſammenkünfte, leitet die Verhandlungen und ſucht, wenn eine Materie gnüglich beſprochen worden, die etwanige endliche Umfrage ſo zu ſtellen, daß die Anweſenden ihre zuſtimmende Erklärung nur durch Aufhebung der rechten Hand andeuten dürfen.

22. Die Directoren haben eigentlich das Geſchäft der Bibel-Vertheilung über ſich, zu dem Ende die Correſpondenz in beſtimmten Landesbezirken zu übernehmen, ſich mit dem Bedürfniß der Bibeln in Schulen und verarmten Familien bekannt zu machen, auch um beytragende Mitglieder ſich zu bewerben und den Erfolg der eingezogenen Erkundigungen in der nächſten Verſammlung des Ausſchuſſes vorzutragen.

23. Nach Jahresfriſt wird jährlich die Hälfte der Directoren ihre Stellen niederlegen, jedoch ſolche nicht eher, als bis neue gewählt ſind, abgeben. Diejenigen, welche den Zweck der Geſellſchaft gern befördern, können aufs neue wieder gewählt werden.

24. Die Secretarien haben abwechſelnd Protokolle über die Verhandlungen und Beſchlüſſe des Ausſchuſſes und der Geſellſchaft aufzunehmen, auch die allgemeine Correſpondenz der Bibel-Geſellſchaft zu beſorgen.

(Der Beſchluß folgt.)

Digitized by Google

General-Gouvernements-Blatt für Sachsen.

Dresden, Sonnabends 77. am 24. September 1814.

No. 126.

Patent, die Tilgung der Schulden der Landes-Peräquationskasse betreffend.

Die versammelten Stände des Landes hatten die gerechten Grundsätze der allgemeinen Ausgleichung der Kriegsschäden wiederholt anerkannt. Auf dem letzten allgemeinen Landtage des Jahres 1811 hatten sie solche, für die Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft einmüthig vor dem Throne ausgesprochen. Dem Wunsche der Stände gemäß war zur Vollziehung jener Grundsätze die Landes-Commission niedergesetzt. So groß die Lasten auch waren, welche seit dem Jahre 1807 bis zum Schlusse des Jahres 1812 fremde Willkühr und Uebermacht schonungslos über das Land verbreitet hatten, so waren sie doch größtentheils bereits ausgeglichen; der geringe Rest war seiner vollendeten Ausgleichung nahe. Da trat das Jahr 1813 mit allen seinen Schrecken aus dem Schooße der Zeit hervor. Das Land verwandelte sich fast in jedem Theile desselben zum Kriegsschauplatze, auf welchem die größten Heere, welche die Geschichte kennt, Unterhalt und Befriedigung ihrer Bedürfnisse forderten und erhalten mußten. Die für dieses Jahr vom Lande zu erhebenden Beyträge konnten von den Contribuenten, welche unter allen Schrecknissen des Krieges litten, nicht erhoben, die in ruhigern Communen erhobenen konnten in die allgemeine Ausgleichungskasse nicht abgeliefert werden. Sie zehrte der ungeheure Bedarf des Augenblicks in den Provinzen auf, die außerdem oft lange durch die streitenden Heere von der Centralkasse abgeschnitten waren. Gleichwohl waren die Leistungen, welche von dieser Kasse und der Landes-Commission, unter deren Direction jene stand, gefordert wurden, unermeßlich. Des Landes Wohl und Wehe hing davon ab, daß das Unvermeidliche, so lange als nur immer möglich, ordnungsmäßig herbeygeschaft werde, daß einzelne Gegenden des Landes, wo die Geisel des Krieges vorzüglich wüthete, nicht ohne Unterstützung blieben, damit nicht aus den Händen der Landesbehörden die Zügel der allgemeinen Verwaltung in die harten Hände der Militärgewalt übergehen möchten. Zum Beyspiel: Mangel in den Lazarethen, wo viele Tausende Verwundeter und Kranker erhalten werden mußten, würde die Pforten derselben geöfnet, die Kranken in die Häuser der Einwohner geführt, und Krankheiten und Tod in jede Familie gebracht haben. Es mußten daher von der Landes-Commission sowohl selbst, als den ihr untergeordneten Provinzialbehörden, für Rechnung der allgemeinen Ausgleichungskasse Contracte abgeschlossen und Schulden übernommen werden, die der Natur der Sache gemäß, eine außerordentliche Höhe erreichten,

Digitized by Google

und deren Bezahlung daher dem erschöpften Lande, das einiger Erholung so sehr benöthigt ist, besonders bey fortdauerndem außerordentlichen Bedarf unmöglich fiel und noch fällt. Gleichwohl erfordern nicht nur das gemeine Recht und die Achtung gegen das öffentliche, dem leidenden Staate geschenkte Vertrauen, sondern selbst die Menschlichkeit, daß ein Land, welches seine Verbindlichkeiten immer vorzüglich treu erfüllte, die Maaßregeln nicht länger verschiebe, welche geeignet sind, die Bezahlung jener Schulden und damit den Wohlstand mehrerer Staatsbürger zu sichern und viele Familien dem ihnen außerdem drohenden Ruin zu entreißen.

Alle diese Gründe haben das hohe oberste Verwaltungs-Departement bewogen, auf den deshalb gemachten Vortrag Folgendes anzuordnen.

1.

Es soll unverzüglich mit der Tilgung jener Schulden der Landes-Peräquationskasse, die bis zum 19. October 1813, als dem Anfangstage einer neuen Ordnung der Dinge, ihre Entstehung erhielten, der Anfang gemacht werden.

2.

Zu dem Ende sind solche von der Kriegsverwaltungskammer, welche an die Stelle der vormaligen Landes-Commission trat, zu liquidiren.

3.

Da das Land nicht vermag, solche baar zu bezahlen, so sollen den Gläubigern Fünf vom Hundert jährliche Zinsen tragende Obligationen, auf den Inhaber derselben gestellt, ausgeantwortet werden.

4.

Diese Obligationen wird die Centralsteuer-Commission, als die von den hohen verbündeten Mächten für die außerordentlichen Staatsausgaben niedergesetzte Behörde ausstellen, und deren Ausantwortung an die Gläubiger anordnen.

5.

Diese Centralsteuer-Obligationen werden nicht höher als auf Dreytausend Thaler und nicht unter Einhundert Thaler ausgestellt werden.

6.

Nach beendigter Liquidation und Aushändigung der Obligationen wird öffentlich bekannt gemacht werden, wie viel Obligationen von jeder Klasse ausgefertigt worden sind.

7.

Zugleich mit den Obligationen werden die Zinsleisten an die Gläubiger mit übergeben.

8.

Damit kein Gläubiger vor dem andern einen ungerechten Vorzug erhalte, so werden diese Obligationen in sechs auf einander folgenden Jahren und in jedem Jahre der sechste Theil der ganzen Schuld nach dem Loose bezahlt werden.

Digitized by Google

9.

Diese Verlooſung nimmt auf alle Fälle im Jahre 1816 den Anfang und wird mit dem Jahre 1822 beendiget, ſie geſchieht öffentlich, die ausgelooſeten Nummern werden durch den Druck in beſondern Liſten bekannt gemacht.

10.

Die Bezahlung der ausgelooſeten Obligationen erfolgt, ohne einer Verkümmerung unterworfen zu ſeyn, allein gegen Zurückgabe der Obligation an deren Inhaber.

11.

Die Bezahlung der Zinſen erfolgt halbjährlich an den Inhaber der Zinsleiſten.

12.

Die Inhaber der vormaligen Landes-Commiſſionsſcheine ſind berechtigt, deren Auswechſelung gegen Centralſteuer-Obligationen zu verlangen, oder mit der Aufkündigung bis nach dem Ablauf jener ſechs Jahre anzuſtehen.

13.

Die zur Tilgung dieſer Schulden beſtimmte Kaſſe bleibt die Centralſteuer- und die allgemeine Ausgleichungskaſſe, ohne Vermiſchung mit irgend einer andern Landeskaſſe; bey dieſer hat man ſich, wegen Bezahlung der Zinſen ſowohl als der Capitalien ſelbſt, zu melden.

14.

Die dieſer Kaſſe angewieſenen Fonds ſind die Ueberſchüſſe aller übrigen Hauptkaſſen des Landes, welche bey den wichtigen, dabey künftig ſtatt findenden Erſparniſſen nicht unbeträchtlich ſeyn und das Land alſo gar ſehr erleichtern werden.

15.

Das, was dieſe Ueberſchüſſe nicht gewähren, wird jährlich durch ein beſonderes Ausſchreiben vom Lande und allen Staatsbürgern, ohne Rückſicht auf ſonſtige Befreyung und Privilegien, gleichmäßig nach dem größeren oder geringeren Vermögen derſelben aufgebracht.

16.

Die Direction dieſes Geſchäftes wird immer eine beſondere Commiſſion zur Beruhigung der Gläubiger führen, für jetzt die Centralſteuer-Commiſſion, künftig eine vom Landesherrn anzuordnende.

17.

Die Centralſteuer-Obligationen werden gedruckt und ſowohl als die Talons zu den Zinsleiſten, in fortlaufenden Nummern mit dem ins Papier eingedrückten Siegel der Centralſteuer-Commiſſion verſehen und von den drey Centralſteuer-Commiſſarien unterſchrieben, von dem Buchhalter und dem Kaſſirer contraſignirt ſeyn. Die Zinscoupons werden geſtempelt, numerirt und von dem Buchhalter und Kaſſirer, oder deren Aſſiſtenten, eigenhändig unterſchrieben ſeyn.

Digitized by Google

Die Centralsteuer-Commission ist bereits mit Ausfertigung dieser Obligationen beschäftigt, welche den Gläubigern baldmöglichst ausgehändiget werden sollen. Niemand wird in diesen Anordnungen, welche hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden, die Absicht verkennen, die gerechte und baldige Befriedigung der Staatsgläubiger mit der nothwendigen Schonung des Landes möglichst zu verbinden.

Dresden, den $\frac{10}{22}$. September 1814.

General-Gouverneur Fürst Repnin.

Beförderungen und ertheilte Prädikate.

Dem zeitherigen Ober-Jagdcommissar Michaelis ist, in Betracht der bekannten Kenntnisse und Verdienste desselben im Forstwesen, der Charakter eines Forstrathes mit dem Range in der vierten Klasse der Hofordnung hinter den Bergräthen, unterm $\frac{10}{22}$. August d. J. beygelegt, auch

dem bisherigen Unterchef des Generalstabes, Major Zirkel, die Stelle eines Stallmeisters bey der Stutterey Döhlen mit Neubleesern, den $\frac{8}{20}$. September d. J. übertragen worden.

Dresden, am $\frac{17}{29}$. September 1814.

General-Gouverneur Fürst Repnin.

Digitized by Google

General-Gouvernements-Blatt für Sachsen.

Dresden, Dienstags 78. am 27. September 1814.

Ertheilte Prädikate.

Dem in der ersten Section des General-Gouvernements angestellten Hof- und Justitien-Canzley-Secretair, Wilhelm Stelzner, ist in Anerkennung der vielfachen Verdienste, welche denselben rühmlichst auszeichnen, der Character eines Hofraths in der vierten Klasse der Hofordnung beyzulegen beschlossen worden.

Gleichen Character und aus demselben Bewegungsgrunde hat der bey der zweyten Section des General-Gouvernements dienstleistende Geheime Secretair und Geheime Archivs-Registrator Carl Gottfried Theodor Winkler, welchem die Geschäfte eines Intendanten der Königlichen Theater zu Dresden übertragen sind, erhalten. Schloß Pillnitz, den $\frac{6}{18}$. September 1814.

General-Gouverneur Fürst Repnin.

Extract über Einnahme und Ausgabe bey der Hülfskasse für Sachsen, vom 16. July bis 15. August 1814.

Einnahme.	Thlr.	gr.	pf.	Thlr.	gr.	pf.
I. Für verkauftes Zinsgetreide von verschiedenen Rentämtern,	—	—	—	2069	17	6
II. An Beyträgen zu der eröfneten Anleihe, ...	—	—	—	5350	—	—
III. An subscribirten und zur Hülfskasse eingeforderten Beyträgen,						
vom Erzgebirgischen Kreise, obern Bezirks, . . .	4500	—	—			
vom Thüringischen Kreise, obern Bezirks, . . .	2214	11	7			
vom Neustädter Kreise, ...	1800	—	—			
von Schleusingen, ...	153	12	8			
				8668	—	3
IV. An wieder erstatteten Vorschüssen,						
vom Wittenberger Kreise, in landschaftl. Obligationen,	1000	—	—			
vom Meißner Kreise, obern Bezirks, für Rindvieh, so an verschiedene Gemeinden überlassen worden, . . .	104	—	—			
				1104	—	—
V. An außerordentlichen Beyträgen,						
an englischen Unterstützungsgeldern, ...	6400	—	—			
an verschiedenen bey der Hülfskasse eingegangenen Beyträgen,	1310	2	2			
				7710	2	2
VI. Von der am Dankfeste wegen der Einnahme von Paris gesammelten Kirchencollecte, ...	—	—	—	956	7	—
VII. An Agio auf Cassenbillets, ...	—	—	—	102	4	—
				25960	6	11

Digitized by Google

Ausgabe.	Thlr.	gr.	pf.	Thlr.	gr.	pf.
I. An Vorschüssen und Unterstützungen an verschiedene Central-Hülfsausschüsse,						
dem obern Meißner Kreise, incl. 266 Thlr. 16 gr. englische Gelder, ...	785	4	—			
dem Leipziger Kreise, englische Unterstützungsgelder, .	426	16	—			
dem Wittenberger Kreise, incl. 1065 Thlr. 16 gr. englische Unterstützungsgelder, ...	1207	4	5			
dem Erzgebirgischen Kreise, niedern Bezirks, incl. 426 Thlr. 16 gr. dergleichen, ...	2208	5	4			
dem Thüringer Kreise, niedern Bezirks, in landschaftlichen Obligationen, ...	2000					
dem Budissiner Kreise, ...	8	—	—			
dem Görlitzer Kreise, englische Unterstützungsgelder, .	426	16	—			
				7061	21	9
II. An Expeditions- und Cassenaufwande, incl. Miethzins und Courtage für die empfangnen englischen Gelder, . .	—	—	—	230	21	3
				7292	19	—
Diese von vorstehender Einnahme abgezogen, verbleibt 18,667 Thlr. 11 gr. 11 pf.						
Hierzu 261,959 Thlr. 5 gr. 4 pf. als der Bestand vom 15. Juny a. c. ergiebt sich als dermaliger Bestand 280,626 Thlr. 17 gl. 3 pf. und zwar						
34,756 Thlr. 9 gr. 3 pf. baar, incl. 372 Thlr. 10 gr. 2 pf. in devalvirten Münzsorten,						
21,017 . — . — . Cassenbillets,						
224,500 . — . — . landschaftlichen Obligationen,						
150 . — . — . Kammerkreditkassenscheine.						
203 . 8 . — . Wiener Einlösungs- und Anticipationsscheine, nach dem Nominalwerth.						
Hierüber bey der Collecte für Torgau und Wittenberg.						
Bestand vom 16. July, ...	6856	18	—			
Davon sind vertheilt worden,						
an die Stadt Torgau . . . . 4500 Thlr.						
an die Stadt Luckau . . . . 2000 .						
	6500					
Bleibt Bestand . . .	356	18				

Dresden, den 16. August 1814.

Hülfs- und Wiederherstellungs-Commission für Sachsen.

Digitized by Google

Nachricht von der sächsischen Bibelgesellschaft.

(Schluß.)

25. Der Schatzmeister hat die eingehenden Beyträge in Empfang zu nehmen, darüber zu quittiren, sie in Einnahme zu stellen und gehörig zu berechnen. Er unterwirft sich zu jeder Zeit einer Cassenrevision, so oft der Präsident und die Directoren solche für gut finden sollten.

26. Die Anweisungen zu Geldauszahlungen beruhen auf Bewilligung des Ausschusses, und werden von dem Vorsitzenden und einem der Secretarien unterzeichnet. Oefterer kann es auch genügen, wenn die Vorgenannten die Rechnungsbelege durch ihre Signatur passirlich machen.

27. Die über Einnahme und Ausgabe zu führende Jahresrechnung wird gegen Ende des Monats July, vom Ausschusse oder denjenigen, welchen dazu von ihm Veranlassung gegeben wird, untersucht. Wenn sich dann kein Bedenken dagegen weiter findet, so wird der allgemeinen Versammlung die endliche Entschließung über Rechtfertigung der Rechnung überlassen.

28. Diese allgemeine Versammlung, an welcher alle und jede Mitglieder, Einheimische und Auswärtige, Theil nehmen können, wird jährlich Einmal, und zwar am 10. August, als dem Stiftungstage der Gesellschaft, und wenn dieser Tag ein Sonntag seyn sollte, an nächstfolgender Mittwoch gehalten. Ort und Stunde wird, nach Befinden, öffentlich bekannt gemacht werden. In dieser Versammlung wird ein Bericht über die Fortschritte der Gesellschaft und von dem, was noch ferner zu thun seyn möchte, vorgelesen und die vollständige Berechnung vorgelegt werden. Beyde sollen in der Folge nebst den merkwürdigsten Briefen gedruckt werden.

29. Bis zur allgemeinen Versammlung bleiben in der Regel die Wahlen zu vacant werdenden Stellen ausgesetzt. Doch können bey eintretenden besondern Umständen auch von dem Ausschusse, mit Zuziehung mehrerer Mitglieder der Gesellschaft, neue Wahlen vorgenommen werden.

30. Die sächsische Bibel-Gesellschaft in Dresden unterhält die Hoffnung, daß auch in den größern Städten der Kreise und Provinzen sich kleinere Gesellschaften zu gleichem Zwecke, unter einem Director verbinden, in ihren Umgebungen über das Bedürfniß von Bibeln in verarmten Familien und Schulen Erkundigung einziehen und einem Mitgliede des Ausschusses der Hauptgesellschaft davon Nachricht geben, zugleich aber auch von den Vermögendern Beyträge zu Vertheilung der Bibeln sammeln, solche an den Schatzmeister einsenden, und überhaupt mit gedachtem Ausschusse eine fortwährende Correspondenz unterhalten werden.

31. Sollte irgend Jemand allhier oder in der Provinz über Verbreitung der Bibeln Wünsche oder Vorschläge anzubringen haben, so steht es ihm frey, sich deshalb an ein ihm bekanntes Mitglied des Ausschusses oder auch an den Präsidenten der Bibel-Gesellschaft zu wenden.

32. Die Gesellschaft wird sich eines größern Siegels mit den Worten: Des Herrn Wort bleibet in Ewigkeit, und eines kleinern Siegels mit den Worten: Suchet in der Schrift, bedienen.

In Gemäßheit des 22. §. vorstehender Grundsätze übernahmen die Directoren die Correspondenz in folgenden Landesbezirken:

Wittenberger Kreis mit Dahme, Jüterbogk und Sonnewalde,
Herr Hofprediger D. Hacker.

Thüringer Kreis,

a) Niederer Bezirk in den Aemtern Eckartsberge, Freyburg, Pforta, Tautenburg und Weißenfels,
Herr reformirte Prediger Giratdet.

Digitized by Google

b) Oberer Bezirk in den Aemtern Langensalza, Sachsenburg, Sittichenbach mit Wendelstein, Weißensee und Sangerhausen; den Querfurtischen Aemtern Querfurt und Heldrungen; dem reservirten Theile der Grafschaft Mansfeld; Kelbra, Heringen und Ebeleben im Fürstenthume Schwarzburg; der Grafschaft Stollberg-Stollberg und dem Stollbergischen Amte Rosla mit Questenberg,

Herr Diaconus zum heil. Kreuz, M. Nicolai.

Erzgebirgischer Kreis,

a) Niederer Bezirk in den Aemtern Altenberg, Augustusburg, Frankenberg, Frauenstein, Freyberg, Lauterstein, Nossen und Wolkenstein,

Herr Oberhofprediger D. Ammon.

b) Oberer Bezirk in den Aemtern Annaberg, Chemnitz, Grünhayn mit Schlettau, Schwarzenberg, Stollberg, Wiesenburg und Zwickau, wie auch in den Schönburgischen Receßherrschaften und der Herrschaft Wildenfels,

Herr böhmischer Prediger, P. Stephan.

Meißner Kreis,

a) Oberer Bezirk in den Aemtern Dippoldiswalda, Dresden, Grüllenburg, Hohnstein mit Lohmen, Kreis- Procuratur- und Schulamt Meißen, Stift Meißen, Pirna und Stolpen,

Herr Geheimer Finanzrath und Kreishauptmann von Zezschwitz.

b) Niederer Bezirk in den Aemtern Dobrilugk, Finsterwalde, Hayn, Laußnitz, Moritzburg, Mühlberg, Oschatz, Radeberg, Senftenberg und Torgau,

Herr Geheimer Kriegsrath und Obristlieutenant von Low.

Leipziger Kreis mit Stift Wurzen,

Herr Appellationsrath D. Fleck.

Voigtländischer Kreis,

Herr Kirchenrath D. Tittmann.

Neustädter Kreis,

Herr Cammerherr, Hof- und Justitienrath und geheimer Referendar von Globig.

Markgrafthum Oberlausitz,

a) Budissinischer Kreis,

Herr Hof- und Justitienrath, auch geheimer Referendar von Zezschwitz.

b) Görlitzer Kreis,

Herr D. Treutler, practicirender Arzt.

Markgrafthum Niederlausitz,

Herr Hof- und Justitienrath, auch geheimer Referendar, Freyherr von Manteuffel.

Hochstift Merseburg,

Herr Geheimer Finanzrath, Freyherr von Wagner.

Hochstift Naumburg,

Herr Cammerherr, Hof- und Justitienrath und geheimer Referendar von Globig.

Gefürstete Grafschaft Henneberg, Königl. Sächsischen Antheils,

Herr Geheimer Finanzrath, Freyherr von Wagner.

Digitized by Google

General-Gouvernements-Blatt für Sachsen.

Dresden, Dienstags 79. am 4. October 1814.

Publicandum, das Tragen des Ordens der Ehrenlegion betreffend.

Da die Fortdauer des Ordens der französischen Ehrenlegion in der neuen Constitutionsacte das Königreich Frankreich förmlich ausgesprochen, und die Decoration desselben von Sr. Majestät dem König Ludwig dem XVIII. unter dem 21. Juny n. St. in der Maaße festgesetzt worden ist, daß solche auf der einem Seite das Bildniß Allerhöchst Ihro glorreichen Vorfahren König Heinrich des IV. mit der Aufschrift: Henri IV. Roi de France et de Navarre, auf der andern Seite aber drey Lilien mit den Worten: Honneur et patrie, ferner, der Stern des Großkreuzes ebenfalls drey Lilien und über denselben die Königliche Krone mit letzterer Aufschrift enthalte, und die Großoffiziers die Decoration an einem etwas minder breiten als dem großen Bande um den Hals tragen sollen; so wird nunmehr General-Gouvernementswegen allen Mitgliedern der Ehrenlegion im Königreiche Sachsen das Tragen der ihnen vorhin verliehenen Decoration dieses Ordens, in der nach Obigem abgeänderten Maaße, hiermit gestattet. Dresden, am $\frac{18}{19}$. September 1814.

General-Gouverneur Fürst Repnin.

Bekanntmachung.

Auf Anordnung des General-Gouvernements der hohen verbündeten Mächte im Königreiche Sachsen ist zwar, in Betracht der vielfachen und dringenden außerordentlichen Staatsbedürfnisse, die Zahlung der ausgelooseten zinsbaren Steuerkreditkassen-Capitalien, bis zu anderer Anordnung, sistiret worden; es sollen jedoch, um die Interessenten für die durch die unterbliebene Zahlung ihnen entzogene Disposition über ihre Capitalien einigermaaßen zu entschädigen,

1) den Inhabern sowohl der zu Ostern 1813 als der früherhin ausgelooseten, noch nicht zur Zahlung gediehenen landschaftlichen Obligationen, von Michaelis 1813 an, nicht nur die Zinsen ferner mit drey Procent ausgezahlt werden, sondern es soll ihnen hierbey auch eine Zinserhöhung von Einem Procent zu Gute kommen.

2) Auf die fernere Verzinsung und Zinserhöhung haben keinen Anspruch diejenigen ausgelooseten Scheine, die als verbrannt, entwendet, oder verloren gegangen, angemeldet worden, so wie auch diejenigen, zu welchen die dazu gehörigen Zinsnoten aus gleicher Ursache nicht beygebracht werden können. Sollte aber durch Beendigung des hierunter nach Befinden angestellten Edictalprozesses oder durch Wiederauffindung der verloren gegangenen Scheine und Noten ein oder der andere Interessent berechtigt werden, bey der Steuerkreditkasse die Auszahlung des befraglichen

Digitized by Google

Capitals zu verlangen, und zu dieser Zeit die Steuerkreditkasse noch nicht im Stande seyn, Zahlung zu leisten, so wird der Interessent alsdann ebenfalls, von dem auf den Tag der Anmeldung zunächst folgenden Oster- oder Michaelis-Zinszahlungstermine an, der fernern Verzinsung und Zinserhöhung theilhaftig.

3) An denjenigen, welche nach obigem 1sten und 2ten Paragraphen die fernere und erhöhete Verzinsung ausgelooseter Capitalien zu erhalten haben, werden besondere gedruckte, und wie die zeither ausgegebenen Coupons von zwey Steuerkreditkassen-Deputirten und dem Buchhalter oder dessen Assistenten unterschriebene, bis zum Ostertermin 1815 hinreichende Zinscoupons nebst Zinsleisten, bey der Steuerkreditkassen-Buchhalterey ausgegeben werden.

Die Interessenten haben zu dem Ende bey der letztern sich nach der Michaelmesse dieses Jahres zu melden, die in Händen habenden ausgelooseten landschaftlichen Obligationen nebst den zu diesen Obligationen gehörigen Zinsnoten und die daran befindlichen, nicht mehr zahlbaren Coupons in Originali vorzuzeigen und nurgedachte Zinsnoten und Coupons gegen Empfang der anderweiten Noten und Coupons zurückzulassen, wogegen ihnen der Originalschein, wenn zuvörderst in tergo desselben von Seiten der Steuerkreditkasse das Nöthige sofort notirt worden, alsbald wieder eingehändigt wird.

4) Kann der Interessent die zu den ausgelooseten Obligationen gehörigen frühern, nicht mehr zahlbaren Coupons nicht, sondern nur die Note zurückgeben, es sey nun, daß dergleichen Coupons verloren gegangen oder aber an Zahlungsstatt weggegeben worden, so wird der Geldbetrag der fehlenden ältern Coupons auf die hinauszugebenden neuen Coupons, so weit der Betrag dieser dazu hinreicht, in Zurechnung und Abzug gebracht, damit diese Coupons von denjenigen, die solche an Zahlungsstatt angenommen haben, bey Production derselben eingelöset und die Inhaber befriediget werden können.

5) Alle wegen der ältern Zinsleisten und Coupons in Absicht auf deren Vindication, Verjährung und sonst bestehende Anordnungen sind auch auf die oben unter 3. erwähnten neuen anzuwenden.

Uebrigens wird

6) sobald die Verminderung der Staatsbedürfnisse es gestattet, auf Befriedigung der Steuer-Gläubiger, rücksichtlich der Capitalszahlungen, thunlichster Bedacht genommen werden.

Leipzig, am 23. September 1814.

Zur Königl. Sächsischen Steuerkreditkasse verordnete landschaftliche Deputirte.

Extract über Einnahme und Ausgabe bey der Hülfskasse für Sachsen, vom 16. August bis 15. September 1814.

Einnahme.	Thlr.	gr.	pf.	Thlr.	gr.	pf.
I. Für verkauftes Zinsgetreide von verschiedenen Rentämtern,	—	—	—	637	19	—
II. An Beyträgen zu der eröfneten Anleihe, ...	—	—	—	2150	—	—
III. An subscribirten und zur Hülfskasse eingeforderten Beyträgen,						
vom Thüringischen Kreise, obern Bezirks, . . .	1300	—	—			
vom Voigtländischen Kreise, ...	700	—	—			
vom Neustädter Kreise, ...	800	—	—			
				2800	—	—

Digitized by Google

	Thlr.	gr.	pf.	Thlr.	gr.	pf.
IV An wieder erstatteten Vorschüssen,						
an den zum Einkauf von Pferden bestimmt gewesenen, und da solcher nicht zu Stande gekommen, wieder zu vereinnahmenden Geldern, ...	5000	—	—			
vom Meißner Kreise, obern Bezirks, für das an Landleute vertheilte Rindvieh, ...	877	2	4			
				5877	2	4
V. An außerordentlichen Beyträgen,						
englische Unterstützungsgelder, ...	17200	—	—			
bey der Hülfskasse eingegangene Beyträge, incl. 73 Fl. Wiener Einlösungsscheine nach dem Nominalwerth,	2279	3	4			
				19479	3	4
VI. Von der am Dankfeste wegen der Einnahme von Paris gesammelten Kirchencollecte, ...	—	—	—	2551	3	10
VII. An Agio von Cassenbillets, ...	—	—	—	—	20	—
				33476	—	6
Hierzu der Bestand vom 15. August a. c.	—	—	—	280626	17	3
Summa der ganzen Einnahme				314102	17	9
Ausgabe.						
I. An Vorschüssen und Unterstützungen an verschiedene Central-Hülfsausschüsse,						
dem obern Meißner Kreise, incl. 4378 thl. 8 gr. engl. Gelder,	15570	—	—			
dem niedern Meißner Kreise, • 725 • 10 • • •	2756	22	—			
dem Leipziger Kreise, • 5441 • 16 • • •	12941	10	—			
dem Wittenberger Kreise, • 2102 • 2 • • •	17768	18	—			
dem niedern Erzgeb. Kreise, • 1420 • 20 • • •	6520	20	—			
dem obern Erzgeb. Kreise, • 295 • 20 • • •	295	20	—			
dem Voigtländischen Kreise, • 266 • 16 • • •	266	16	—			
dem niedern Thüring. Kreise, • 887 • 12 • • •	2887	12	—			
dem Budissiner Kreise, • 2812 • 16 • • •	9827	22	4			
dem Görlitzer Kreise, • 1942 • 6 • • •	7942	6	—			
der Niederlausitz, • 443 • 18 • • •	1277	2	—			
				78055	10	4
II. In Abschlag des aus den Königl. Rentämtern erhaltenen Zinsgetreides, ...	—	—	—	8000	—	—
III. An Aufwand bey der Kasse und Expedition, Spesen u. s. w.	187	17	9			
Verlust-Agio von 4000 Thlr. Kassenbillets a 2 gr. 9 pf.	458	8	—			
				646	1	9
				86701	12	1

Digitized by Google

Diese von vorstehender Einnahme abgezogen, verbleibt

227,401 Thlr. 5 gr. 8 pf. Cassenbestand, nämlich

8,403	Thlr.	22 gr.	6 pf.	baar,
509	"	7 "	2 "	devalvirte Münzsorten,
214,500	"	— "	— "	landschaftliche Obligationen,
150	"	— "	— "	Kammerkreditkassenscheine,
252	"	— "	— "	Wiener Einlösungs- u. Anticipationsscheine, nach dem Nominalwerth,
3,586	"	— "	— "	Cassenbillets.

Hierüber bey dem Fonds der Collecte für Torgau und Wittenberg,

356 Thlr. 18 gr. —"

verbliebener Bestand.

Dresden, den 16. September 1814.

Hülfs- und Wiederherstellungs-Commission für Sachsen.

Bekanntmachung.

Da nunmehr die von der Hülfs- und Wiederherstellungs-Commission für Sachsen ausgegebenen Interimsscheine über die zu der Anleihe vom 28. April dieses Jahres eingezahlten Capitale gegen förmliche Obligationen, welchen die Zinsscheine für die nächsten zwey Termine, Ostern und Michaelis 1815, beygefügt sind, ausgetauscht werden sollen; so werden die Inhaber der Erstern hierdurch aufgefordert, gegen deren Zurückgabe die gedachten Obligationen nebst den zu Michaelis jetzigen Jahres gefällig gewordenen Stückzinsen bey demjenigen Handelshause in Empfang zu nehmen, durch welches die Interimsscheine negocirt worden sind. Diejenigen Scheine, welche die Darleiher bey der Kasse unmittelbar entnommen haben, können bey letzterer selbst vertauscht, auch die dermaligen Stückzinsen daselbst gegen Quittung erhoben werden. Dresden, den 28. Sept. 1814.

Hülfs- und Wiederherstellungs-Commission für Sachsen.

Freyherr von Friesen. Carl Wilhelm Schmieder, S.

Bekanntmachung.

Nach dem Wunsche des Committée for relieving the distresses in Germany zu London, hat die Hülfs- und Wiederherstellungs-Commission für Sachsen die bereits unterm 15. vorigen Monats in diesen Blättern geschehene Bekanntmachung, daß Privatgesuche einzelner Personen von gedachtem Committée schlechterdings nicht berücksichtigt werden können, hiermit nochmals zur Nachachtung in Erinnerung zu bringen. Dresden, am 28. September 1814.

Hülfs- und Wiederherstellungs-Commission für Sachsen.

Bekanntmachung.

Mit Beziehung auf das Avertissement vom 26. Januar 1814 (im 23sten Stücke des General-Gouvernements-Blattes für Sachsen) wird hierdurch bekannt gemacht, daß von heute an für die Dauer des Monats October der Auswechslungssatz der Cassenbillets von 20 Gr. 6 Pf. auf

20 Gr. 9 Pf. pro Thaler

bestimmt ist. Leipzig, den 1. October 1814.

Die Directoren der Cassenbillets-Auswechslungsanstalt,

Ploß. Köhler. Reichenbach. Lücke. Latus.

Digitized by Google

General-Gouvernements-Blatt
für Sachsen.

Dresden, Sonnabends 80. am 15. October 1814.

Se. Majestät der Kaiser von Rußland haben dem General-Gouverneur von Sachsen Fürsten Repnin, zu Bezeugung Ihres Allerhöchsten Wohlgefallens, das Großkreuz des heiligen Wladimir zweyter Klasse zu verleihen, und die Uebersendung der Insignien desselben mit folgendem Allergnädigsten Handschreiben zu begleiten geruhet.

Wir, von Gottes Gnaden, Alexander der Erste, Kaiser und Selbstherrscher aller Reussen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Unserm General-Adjutanten und General-Lieutenant Fürsten Repnin.

Bey Unserer Durchreise durch Sachsen haben Wir zu Unserem besondern Vergnügen ersehen, in welcher Ordnung sich durch Ihre Sorgfalt alle Theile der Administration dieses Landes, welches so lange zum Schauplatze des Krieges gedienet hatte, befinden. In gerechter Erwägung Ihrer eifrigen Dienste als General-Gouverneur von Sachsen, haben Wir Sie allergnädigst zum Ritter des heiligen Wladimir-Ordens zweyter Klasse ernannt. Indem Wir Ihnen die Insignien dieses Ordens beygefügt übersenden, befehlen Wir Ihnen solche anzulegen und den Statuten gemäß zu tragen. Wir verbleiben Ihnen gewogen.

St. Petersburg, den 13. August 1814.

Alexander.

Von Sr. Majestät dem Kaiser aller Reussen ist der Gemahlin des General-Gouverneurs von Sachsen, Frau Fürstin Repnin, der Russisch Kaiserliche Catharinen-Orden huldreichst verliehen, und es sind die Insignien desselben von Ihro der verwittweten Kaiserin von Rußland Majestät, als Großmeisterin dieses Ordens, genannter Frau Fürstin mittelst nachfolgenden allergnädigsten Handschreibens zugesendet worden:

Fürstin Warwara Alexejewna!

Zum Beweise Unserer vorzüglichen Wohlgewogenheit für Sie und in Erwägung der Verdienste Ihres Gemahls haben Wir mit Bewilligung des Kaisers, Unsers geliebten Sohnes, Sie in den Orden der heiligen Märtyrerin Catharina aufgenommen. Wir übersenden Ihnen hierbey die Insignien dieses Ordens, um dieselben anzulegen und verbleiben Ihnen übrigens in Gnaden gewogen.

Im Taurischen Palais, den 30. August 1814.

Marie.

Digitized by Google

No. 127.

Patent, die Civilgehalte der, der Landesbewaffnung beygetretenen Civilpersonen betreffend.

Da, nach der früher erfolgten Bestimmung, daß alle, beym Banner der freywilligen Sachsen und bey der Landwehr, zur Dienstleistung angestellte Civilpersonen ihre Civilgehalte unverändert beybehalten sollen, diese Gehalte von dem Feldkriegscassirer des Banners und den Wirthschafts-Commissionen der mobil gewesenen Landwehr-Regimenter, bis zum letzten July dieses Jahres fortbezahlt worden sind; so werden General-Gouvernementswegen die Cassirer und Rechnungsführer derjenigen Cassen, aus welchen bemeldete Personen ihre Civilgehalte zu beziehen haben, hierdurch angewiesen, letztern auf die Zeit, da sie beym Banner oder der Landwehr Dienste geleistet und bis zu gedachtem Termin, aus den zu respicirenden Cassen, auf ihre Civilgehalte etwas nicht zu bezahlen und, daferne solches bereits geschehen, den Betrag an den currenten Gehaltszahlungen zu kürzen. Außerdem haben selbige zu gewarten, daß der Betrag der indebite geleisteten Zahlungen den respectiven Rechnungsführern, bey Examination ihrer Rechnungen, zum eignen Ersatz werde ausgeworfen werden.

Dresden, den $\frac{15\text{ September}}{7\text{. October}}$ 1814.

General-Gouverneur Fürst Repnin.

Publicandum, die Einsendung von Verzeichnissen der seit Eintritt des General-Gouvernements vorgekommenen Anstellungen und Beförderungen betreffend.

Sämtliche Landescollegien, öffentliche und obrigkeitliche Behörden werden hierdurch angewiesen, vollständige Verzeichnisse der seit dem Eintritte des General-Gouvernements vorgekommenen Anstellungen und Beförderungen verpflichteter, bestallter und bestätigter Staatsdiener jeder Art, zum Behuf der Bekanntmachung durch das General-Gouvernementsblatt, an die Redaction desselben einzureichen.

Gleiche Anzeigen werden von den Universitäten und Stadträthen, von letztern über die gewählten und bestätigten Bürgermeister und Stadtrichter, so wie von den Patrimonial-Obrigkeiten, über die bey denselben angestellten Justitiarien, erwartet.

Dresden, am $\frac{17}{29}$ September 1814.

General-Gouverneur Fürst Repnin.

General-Verordnung über die Legitimation der Sachwalter vor Gericht bey bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

Um den mannigfaltigen Nachtheilen und Weiterungen zuvorzukommen, welche die verspätete Beybringung der Vollmachten der Sachwalter in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten verursacht, wird hierdurch Folgendes angeordnet:

Digitized by Google

§. 1.

Wenn eine Klage von dem Kläger nicht selbst vollzogen ist, und der Sachwalter die gehörige Beglaubigung nicht zugleich mit eingereicht hat, so hat zwar das Gericht die Klage anzunehmen und zu präsentiren, auch im Falle die Klage mündlich angebracht wird, das Anbringen zu registriren, es ist aber mit der Ausfertigung darauf bis nach beygebrachter gehöriger Vollmacht, weshalb der Sachwalter mündlich in Gemäßheit des unten folgenden 5ten §ptes zu bedeuten ist, Anstand zu nehmen.

§. 2.

Wenn Partheyen in einem Termine zur Güte durch Sachwalter erscheinen, so haben diese ihre Vollmacht, dafern sie sich nicht schon bey den Acten befinden sollte, gleich bey dem Angeben zu überreichen.

§. 3.

Ohne Beybringung gehöriger Vollmacht ist der Sachwalter im Termine nicht zuzulassen, es sey denn, daß der Gegner oder dessen gehörig legitimirter Advocat in die Zulassung ausdrücklich gewilligt hätte.

§. 4.

Es ist jedoch die ohne Legitimation erschienene Parthey nichts desto weniger im nächsten Urthel mit der in der Ladung auf diesen Fall angedrohten Geldstrafe von Fünf Thalern zu belegen.

§. 5.

In Terminen zum rechtlichen Verfahren haben die Anwälde oder Actoren richtige Vollmachten und Syndicate nebst dazu gehörigen Vormundschaftsbestätigungen und Decreten in den Urschriften oder von demjenigen Richter, welcher die besagten Urkunden ausgefertigt hat, beglaubigt, bey Fünf Thaler Strafe gleich mit dem ersten Satze zu den Acten zu bringen.

§. 6.

Sollten die Anwälde solche Urkunden ganz oder zum Theil, alles Erinnerns ungeachtet, von ihren Gewaltgebern nicht erlangen können, so haben sie dem Richter, wo der Proceß anhängig ist, solches anzuzeigen und gemessene Verfügung noch vor dem Verspruche auszuwirken.

§. 7.

Würde dieß nicht geschehen, so ist dem säumigen Sachwalter im nächsten Urthel eine Geldstrafe von Fünf Thalern zuzuerkennen, und ihm zugleich die Berichtigung der Legitimationsmängel binnen einer kurzen Frist bey Zehn Thalern Strafe aufzugeben.

§. 8.

Die im Falle der Nichtbefolgung dieser Vorschriften verwirkten oder zuerkannten Strafen hat der Richter von den Anwälden sofort und ohne die Beendigung des Rechtsstreites erst abzuwarten, einzubringen.

Digitized by Google

§. 9.

Wenn daher die am Schluß des 7ten Hyben erwähnte Frist abgelaufen und die erforderte Beglaubigung nicht beygebracht ist, so hat der Richter Amtswegen die verwirkten Strafen einzubringen und dem Anwald bey erhöheter Strafe die Beybringung des Ermangelnden binnen acht, höchstens vierzehn Tagen aufzugeben und bis zur endlichen Folgeleistung das Verfahren fortzustellen.

§. 10.

Verfügungen, welche höhere Instanzen bey Nichtbeobachtung vorstehender Vorschriften wegen einer Legitimationsberichtigung zu erlassen genöthigt sind, geschehen lediglich auf Kosten des säumigen Richters.

§. 11.

Gegenwärtiges Gesetz ist nach Verlauf eines Monates von seiner Bekanntmachung im General-Gouvernementsblatte an gerechnet, in Anwendung zu bringen.

Dresden, am 7. October 1814.

Königl. Sächsisches Geheimes Consilium.

Peter Carl Wilhelm Graf von Hohenthal.

D. Carl August Tittmann.

Beförderung.

Das General-Gouvernement hat unterm $\frac{8}{20}$. September d. J. die erledigte Wildmeisterey Dresden, in Verbindung mit der Wildmeisterey Laußnitz und der Dresdner Amts-Oberförsterstelle, dem vormaligen Herzogl. Warschauischen Oberforstmeister, Cammerherrn, Siegmund Christoph von Reitzenstein, conferiret.

Dresden, den $\frac{13}{14}$. September 1814.

General-Gouverneur Fürst Repnin.

Beförderung.

Mit Genehmigung des hohen General-Gouvernements in Sachsen ist der bisherige Kreisamts-Actuarius zu Leipzig, Ferdinand Benjamin Fürchtegott Langbein, seinem wohlverdienten Vater, dem Justizamtmann zu Radeberg und Laußnitz, Ernst Ludwig Langbein, als Adjunctus mit der Hoffnung zur Dienstfolge beygesetzt und ersterer deshalb vor dem Königlichen Geheimen Finanz-Collegio am 17ten dieses Monats in Pflicht genommen worden.

Dresden, am 20. September 1814.

Königl. Sächsische Geheime Finanz-Canzelley.

Digitized by Google

General-Gouvernements-Blatt für Sachsen.

Dresden, Dienstags 81. am 25. October 1814.

Bekanntmachung.

Dem Handelsstande zu Leipzig und den Interessenten bey der im vorigen Jahre durch Herrn Vice-Obersteuerdirector von Nostiz negociirten Anleihe von 400,000 Thaler, wird hiermit zu ihrer Nachricht Folgendes bekannt gemacht.

a) Ist das Handlungshaus Reichenbach und Compagnie beauftragt worden, die Interessenten bey gedachter Anleihe für ihre ganze Forderung vollständig zu befriedigen, und zwar so viel es das Capital selbst betrifft, in Wechseln, wovon bereits bey erwähntem Handlungshause die erforderliche Summe niedergelegt worden ist, für Zinsen und Provision aber mittelst auf (6 Monate dato) gestellter Central-Steueranweisungen, inmaßen es der entstandene Ausfall bey der Anleihe in Accepten nicht gestattet, besagte Zinsen und Provisionen gleicherweise durch Wechsel zu berichtigen. Wenn jedoch die Berechnung und Ausgleichung eines jeden Antheils, so wie die Ausfertigung der Central-Steueranweisungen vor der Mitte Novembers nicht beendigt werden kann; als werden die Herren Interessenten ersucht, sich ihrer Befriedigung wegen allererst vom 14ten nächsten Monats an bey Reichenbach und Compagnie zu melden, und sich derselben gegen Zurückgabe der ihnen durch hiesigen Magistrat über ihre Forderungen ausgestellten Partialobligationen auf vorgedachte Weise unfehlbar zu gewärtigen.

b) Können gleichfalls vom 14ten November an gegen Aushändigung der über die frühere Anleihe in Accepten von unterzeichneter Central-Steuercommission ausgestellten Schuldverschreibungen, die pro 12ten desselben Monats verfallenen Wechsel, von den Acceptanten bey Reichenbach und Compagnie zurückgenommen werden, nachdem diesem Handlungshause die erforderlichen 200,000 Thaler zu prompter Einlösung derselben überwiesen worden sind. Uebrigens ertheilt die Central-Steuercommission nochmals die Versicherung, daß sie mit der nämlichen Pünktlichkeit, mit welcher sie ihre Verbindlichkeiten bisher erfüllte, sich auch neuerlich der gegen den achtbaren Leipziger Handelsstand übernommenen, entledigen werde.

Dresden, am 23. October 1814.

Die Central-Steuercommission.

Krüger. v. Schönberg. Ferber.

Digitized by Google

Nachricht an das Publikum, wegen der Königlichen Ritterakademie in Dresden.

Sowohl die allgemein angenommene Ordnung, als auch die Nothwendigkeit, den auf halbjährige Abstufung berechneten Lehrcursus mitten im Laufe desselben nicht unterbrechen zu lassen, macht auf der Königlichen Ritterakademie in Dresden die Einrichtung erforderlich, daß in der Regel Entlassungen und Aufnahmen der Zöglinge nur in der nächsten Woche nach Ostern und Michaelis gestattet werden können.

Der allgemeine Lehrplan kann hier nicht die ersten Anfangsgründe sowohl im Rechnen und Schreiben, als in den Sprachen umfassen. Der im Institut Aufzunehmende muß allerwenigstens, um in die unterste, oder Vorbereitungsdivision zu kommen, welcher übrigens noch keine Uniform zu tragen gestattet ist, deutsche und lateinische Vorschriften geschrieben, die Anfangsgründe der Arithmetik gefaßt, die ersten historischen Vorbegriffe erhalten und, wo möglich, einen Anfang in der lateinischen Formenlehre gemacht haben, um in die unterste Abtheilung zur Probe aufgenommen werden zu können. Mehr vorbereitete werden am liebsten angenommen, höher gesetzt und aller Vortheile des Instituts früher und gewisser theilhaftig werden.

An den Lehrstunden können mit Genehmigung und Vorbewußt der Commandantschaft des Instituts und nach vorhergegangener Prüfung solche Theil nehmen, welche nicht selbst im Hause wohnen. Sie heißen Extranei. Auch können einige Wenige von den Vorstehern die Begünstigung erhalten, im Hause selbst als Pensionärs zu wohnen.

Obgleich die Fortschritte in der deutschen Sprache und die geringere oder größere Fertigkeit, sich darin schriftlich und mündlich auszudrücken, den Bestimmungsgrund zur Hauptclassification in diesem Institute machen muß: so ist doch auch der Unterricht in der lateinischen Sprache, als die Grundlage des Wissenschaftlichen in der Ritterakademie, die aufgehört hat eine bloß militärische zu seyn und aus welcher künftig Zöglinge auch zu höhern Lehranstalten und Bestimmungen hervorgehen sollen, für jeden Zögling derselben sogleich von der Aufnahme an unerläßlich. Diejenigen Aeltern also, welche die lateinische Sprache für die Bestimmung ihrer Söhne nicht nöthig finden, werden wohl thun, für sie eine andere Lehranstalt zu wählen.

Dresden, den 24. October 1814.

Der General-Major und Commandant der Ritterakademie,
von Vieth.

Ueber die Entstehung, Geschichte und jetzige Verfassung der Bergakademie in Freyberg.

I. Entstehung und erste Einrichtung der Bergakademie.

Für den Unterricht junger Bergleute in den nothwendigsten Fächern der Bergbau- und Hüttenkunde war schon seit dem Anfange des achtzehnten Jahrhunderts nothdürftig gesorgt, indem schon 1702. 300 Mfl. jährlich zu deren Unterweisung in der Markscheide- und Probirkunst ausgesetzt worden waren. Diese Stiftung kann man als den ersten Grund zu der nachherigen Bergakademie betrachten. Die eigentliche Errichtung aber fällt in den December des Jahres 1765, und ist dem vormaligen Administrator der Kursachsen, Prinz Xaver, zu verdanken. Jene erste Ein-

Digitized by Google

richtung — ein rühmliches Werk des damaligen Sächsischen General-Bergcommissars, nachherigen Königl. Preußischen Staatsministers Freyherrn von Heinitz und des Oberberghauptmanns von Oppel — besteht nach ihren Grundzügen noch jetzt. Denn von dem auf 1200 Thaler bestimmten, aus der Freyberger Oberzehntenkasse angewiesenen Fonds sollten

1) einige Dozenten, welche jungen Leuten, die sich den Bergwerkswissenschaften widmen wollten, den nöthigen Unterricht in der Geometrie, Metallurgie und Chymie umsonst zu ertheilen hätten, besoldet, aber insofern dazu schon in andern Aemtern stehende Personen gebraucht werden könnten, diesen besondere Honoraria dafür ausgesetzt,
2) einigen fähigen, jedoch mit sattsamen Vermögen nicht versehenen Subjecten, zur Beyhülfe in den Bergwerksstudien, Stipendien sowohl während der akademischen Studien zu Freyberg, als späterhin bey Besuchung einer Universität und bey Bereisung fremder Bergwerke auf mehrere Jahre gereicht, und endlich
3) die zum Unterricht unentbehrlichen Hülfsmittel an Modellen, Mineralien ꝛc. nach und nach angeschaft werden.

Allein noch vor wirklicher Eröffnung der Anstalt wurden im März 1766

1) zu dem ursprünglichen Fonds von 1200 Thaler aufs Neue 262 Thlr. 12 gr. jährlich und eine Abgabe an 6 Pfennigen von jeder Mark Freybergischen Ausbeutsilber verwilliget, auch
2) zu Ankaufung der nöthigsten Bücher, Risse, Modelle und Instrumente ꝛc. mehrere tausend Thaler ausgesetzt.

Uebrigens waren zu Lehrern und Aufsehern des Instituts

a) für das Collegium metallurgico-chemicum der als Hüttenmann rühmlich bekannte Commissionsrath Gellert,
b) für die Lehren der reinen und angewandten Mathematik der nachherige Berghauptmann von Charpentier,
c) zur Aufsicht über die Bücher, Risse, Stufen, Modelle und Instrumente und zur Rechnungsführung über die, zu Vermehrung dieser Sammlungen ausgesetzten jährlichen 200 Thaler der nachmalige Inspector und Bergmeister Lommer

bestellt, so wie das Ganze dem Oberbergamte und insonderheit der Berghauptmannschaft untergeben worden.

Bey Genehmigung des Oberbergamtlichen Hauptplans im November 1766 wurden auch den beyden Lehrern der Markscheide- und Probirkunst, Richter und Klotzsch, Gehalte bestimmt, ferner 400 Thaler jährlich zu Stipendien und 40 Thaler zu Prämien für die fleißigsten Schüler ausgesetzt, endlich für den Unterricht (zu welchem auch Fremden gegen besonders zu stipulirende Bezahlung der Zutritt gestattet werden sollte) genaue Vorschriften ertheilt. Zugleich erhielt der Professor Charpentier Auftrag, drey bis vier fähige Subjecte in Situations- geometrischen- Plan- Profil- und perspectivischen Zeichnungen zu unterweisen. Auch sollte der Inspector Lommer die Stufen in ein gehöriges Verzeichniß bringen, solche nach der Naturgeschichte ordnen und zu deren Vorzeigung und Erklärung zwey Tage in der Woche, Nachmittags von 2 bis 5 Uhr, im Stufensaale sich gegenwärtig finden lassen.

Digitized by Google

Die Mineralogie, deren Ausbildung nachher von diesem Institute ausging, erhielt also bey dessen Gründung keinen besondern Lehrstuhl, sondern die gesammelten Stufen sollten nur im Vorbeygehen erklärt werden.

Die Vorlesungen nahmen übrigens zu Ostern 1766 wirklich ihren Anfang, und die ersten jungen Leute, welche sich dazu und zu Stipendien meldeten, waren der jetzt noch lebende Oberberghauptmann von Trebra und der nachherige Zehentner zu Schneeberg, August Beyer.

Seitdem hat dieses Institut seinen Zweck in voller Maaße erfüllt, indem nicht nur alle obere und niedere Sächsische Berg- und Hüttenbeamte ihre wissenschaftliche Bildung dort erhalten haben, der Sächsische Bergbau selbst durch wissenschaftlichere Behandlung ungemein viel gewonnen hat, und gewissermaaßen das Muster für allen übrigen Bergbau geworden ist, sondern auch sämtliche Bergbautreibende Nationen Europens an dieser gemeinnützigen Anstalt Theil genommen haben, da ein großer und vielleicht der größte Theil der obern Bergbeamten in andern Ländern zu Freyberg gebildet worden ist.

Diese Lehranstalt wurde nämlich auch im Auslande sehr bald bekannt, da schon in den Jahren 1771 und 1772 in den Verzeichnissen der Akademisten, der Holländer Vergelt und Ludwig von Gerard aus Petersburg als Schüler dieses Instituts genannt werden. Seitdem ist sie und bis zu den letzten Kriegsjahren häufig von Ausländern besucht worden. Die Anzahl derselben beläuft sich (so weit die hierüber vorhandenen mangelhaften Nachrichten ausreichen) bis jetzt auf 279. Es haben nämlich seit dem Jahre 1771. 54 Preußen, 117 andere Deutsche, 3 Portugiesen, 12 Spanier, 5 Franzosen, 13 Schweizer, 8 Italiener, 15 Engländer und Schotten, 9 Oesterreicher und Ungarn, 12 Pohlen und Gallizier, 10 Dänen und Normänner, 2 Schweden, 2 Holländer und 17 Russen die Bergwerkswissenschaften in Freyberg studirt.

Unter diesen Ausländern befinden sich Männer, welche die Bergakademie mit Stolz als ihre Gönner und Zöglinge namhaft machen kann. Sie rechnet dahin: die Herren Staatsminister Freyherrn vom Stein und Graf Reden, Graf Geßler, Berghauptmann von Meding, die Chefs des siebenbürgischen und böhmischen Bergbaues Freyherr von Podmaniczky und Graf Petting, Fausto und Jose Delhuyar, Fragoso de Sigueira, d'Andrada, Hawkins, Watt, Jameson, d'Aubuisson, Heron de Villefosse, Meyer in Aarau, von Grouner, von Berchent, General Komarzevsky, Steffens 1., Esmark und andere mehr.

Von den deutschen Mineralogen, Berg- und Hüttenleuten der letzten fünf Jahrzehente, die auch als Schriftsteller bekannt und berühmt worden sind, kann die Freyberger Akademie einen von Trebra, Werner, Renevanz, Lempe, Voigt, Karsten, Hofmann, Sonneschmidt, Emmerling, Wiedemann, Gerhard, Franz und Joseph Baader, Ullmann, von Buch, Alexander von Humboldt, von Schlotheim, Freiesleben, Mohs, Huberle, Schmieder u. s. w. mehr oder weniger als ihre Schüler betrachten.

Noch ist in Hinsicht der ersten Einrichtung der Akademie zu gedenken, daß sie anfangs auf dem Freyberger Schlosse untergebracht werden sollte, nachher aber, vermuthlich wegen Baufälligkeit der Schloßgebäude, in das Haus des Oberberghauptmanns von Oppel verlegt wurde, welches sie anfangs miethweise innen hatte, seit 1792 aber eigenthümlich besitzt.

Digitized by Google

II. Geschichte und weitere Ausbildung des Institutes.

Es ist bereits erwähnt, daß bey Gründung der Akademie nur für die Markscheide- und Probirkunst, die metallurgische Chemie, die mathematischen Wissenschaften und für die Zeichenkunst eigentliche Lehrstellen fundirt worden. Der Mineralogie, welche damals noch im Zustande der Kindheit war, wurde nur nebenbey gedacht, auch wurde sie höchst wahrscheinlich nur ganz oberflächlich behandelt, bis der 1775 an Lommers Stelle zum Inspector ernannte Werner den Lehrstuhl bestieg, welcher im zehnten Lehrjahre der Akademie (1774) das erste Collegium über die Mineralogie las, und sie durch seinen Scharfsinn und ausharrenden Fleiß zu dem hohen Range erhob, den sie jetzt unter den Naturwissenschaften einnimmt.

In der Folge wurden noch eigene Lehrstellen für die Bergbaukunst, (seit 1767) für die Physik, (seit 1769) für die sächsischen Bergrechte (seit 1786) für den deutschen, besonders den bergmännischen Geschäftsstyl, (seit 1788) für die Oryktognosie und Geognosie (eine von Wernern neu gebildete Wissenschaft, die er schon 1787/88 zum Erstenmale vortrug) seit dem Jahre 1797 begründet.

Die Vorlesungen über die hier und oben genannten Wissenschaften heißen fundirte Vorlesungen, weil den Lehrern eigene fixe Besoldungen dafür ausgesetzt sind. Außer diesen Wissenschaften werden jedoch noch manche andere Zweige des Berg- und Hüttenmännischen Wissens in Freyberg gelehrt. Diese Vorlesungen, wofür die Lehrer besondere Honoraria erhalten, werden unfundirte genannt. Dahin gehören Werners Vorlesungen, a) über die mineralogische Geographie, (1784) seitdem aber leider! nie wiederholt; b) über Reviererkenntnisse und die Methode sich diese zu erwerben, (1797/98) c) über die Encyclopädie der Bergwerkskunde, (nur 1790/91) d) über die Literaturgeschichte der Mineralogie, (1801/4 und 1814/15) e) über die Eisenhüttenkunde, (seit 1789/90 zu mehrern Malen wiederholt) die ihm ebenfalls ihre wissenschaftliche Form verdankt, f) über die Grubenwirthschaftslehre, und g) über die Obliegenheiten der verschiedenen Bergbeamten und Officianten (1813/14.)

Ferner hält Lampadius, welcher die Lehren der allgemeinen und analytischen Chemie von der Hüttenkunde getrennt hat und jede dieser Wissenschaften besonders lehrt, Vorlesungen über technische und ökonomische Chemie. Auch gab derselbe im Jahre 1807/8 Unterricht über die Zergliederung der Mineralkörper. Und endlich ertheilt Garbe seit 1801 einer jährlich dazu bestimmt werdenden Anzahl von Zöglingen Unterricht in der Civilbaukunst.

Die Veränderungen, welche seit Errichtung der Bergakademie mit ihren Lehrern vorgegangen, sind kürzlich folgende.

Als Charpentier, der erste Professor der Mathematik und Lehrer der Zeichnenkunst, (welcher sich um die Akademie sowohl als um den sächsischen Bergbau und die Amalgamation große Verdienste erworben hat und am 2. July 1806 als Berghauptmann starb,) Mitglied des Oberbergamts in Freyberg geworden war, wurde durch Rescript vom 12. May 1785 der Unterricht im Zeichnen dem noch jetzt lebenden Zeichnenmeister Sieghardt, die Professur der Mathematik und Physik aber dem, durch seine Verdienste um die auf den Bergbau anwendbaren Zweige dieser Wissenschaften hinreichend bekannten Lempe übertragen. Dieser treffliche Mann wurde leider

Digitized by Google

ſchon am 6. Februar 1801 durch einen Nervenſchlag ſeines Lebens beraubt, und ſeine Stelle noch in demſelben Jahre dem damaligen Profeſſor zu Deſſau, Buſſe, jetzt von Buſſe, mit dem Character eines Commiſſionsraths und der Aufſicht über die akademiſche Bücher- und Inſtrumentenſammlung zugetheilt.

Dem wackern Gellert wurde bey herannahendem hohen Alter der bekannte Chemiker Wenzel und nach deſſen Ableben im Jahre 1794 Lampadius, und zwar dieſer mit dem Titel eines außerordentlichen Profeſſors der metallurgiſchen Chemie, als Gehülfe beygeſetzt. Nach Gellerts Tode, den 18. May 1795, erhielt Lampadius die ordentliche Profeſſur der Chemie und Hüttenkunde. Auf ſein Anſuchen wurde im Hofe des akademiſchen Gebäudes ein beſonderes chemiſches Laboratorium erbaut und mit einer eigenen chemiſch-hüttenmänniſchen Bibliothek ausgeſtattet, worin ſeit dem Juny 1797 die Vorleſungen über Chemie und Metallurgie gehalten werden.

Daß die Lehrſtelle der Mineralogie und Bergbaukunde anfangs dem Inſpector Lommer übertragen war, iſt oben erwähnt; daß aber Werner bis jetzt noch Lehrer dieſer Wiſſenſchaft ſey, iſt ſpäter angedeutet worden, und was er für die Mineralogie geleiſtet hat, iſt zu allgemein bekannt, als daß es hier noch einer beſondern Erwähnung bedürfte.

Die Markſcheidekunſt wird ſeit mehrern Jahren von dem Markſcheider Oelſchlägel gelehrt und in der Probirkunſt ertheilt der Bergwardein Sieghardt Unterricht.

Die Unterweiſung in den ſächſiſchen Bergrechten, ſo wie in der deutſchen Grammatik und dem bergmänniſchen Geſchäftsſtyl iſt ſeit 1786 und 1788 dem Oberbergamtsſecretair und Senator Köhler übertragen.

Gewiſſermaaßen iſt auch der Edelſtein-Inſpector, welcher zugleich die Mineralogie bey der für ſich beſtehenden Bergſchule lehrt, als akademiſcher Lehrer mit zu betrachten, da er zugleich dazu beſtimmt iſt, den jüngern Akademiſten den erſten Unterricht in der Mineralogie zu ertheilen.

III. Jetzige Verfaſſung der Bergakademie.

Die Direction der Akademie in höchſter Inſtanz ſteht dem Geheimen Finanz-Collegio, die ſpecielle Aufſicht oder Curatel aber, nach dem Hauptplane von 1766 dem jedesmaligen Oberberghauptmann, unter Concurrenz des Oberbergamts, zu. Nach einer ſchon von dem damaligen General-Bergcommiſſar von Heinitz im Jahr 1769 getroffenen Einrichtung mußten von Zeit zu Zeit (ſonſt monatlich, ſeit 1796 nur alle Vierteljahre einmal) Conferenzen mit Zuziehung der akademiſchen Lehrer gehalten und über die Angelegenheiten der Akademie Berathſchlagungen gepflogen werden.

Nach Ablauf eines jeden akademiſchen Lehrjahres legt das Oberbergamt dem Geheimen Finanz-Collegio über das verfloſſene Lehrjahr Rechenſchaft ab, und den Lehrplan für das neu angehende Lehrjahr zur Genehmigung vor. Dabey werden nicht allein die zu haltenden Vorleſungen, ſondern auch diejenigen Subjecte beſtimmt, welche, nach Verhältniß ihrer ſchon erlangten Ausbildung und Fähigkeiten, oder nach ihrer beſondern Beſtimmung für ein oder das andere ſpecielle Fach, die Vorleſungen anhören ſollen. Zugleich wird die Vertheilung der Stipendien und Prämien regulirt, und die Aufnahme der angemeldeten neuen Zöglinge nach verſchiedenen Klaſſen genehmiget.

Digitized by Google

Die Inländer nämlich, welche um freye Anhörung der Vorlesungen und um Stipendien bitten, erhalten anfangs in der Regel nur die Erlaubniß, die Vorlesungen zu besuchen, und heißen dann Admissi. Zeigen sie während dieser Zeit die erforderten Eigenschaften, so werden sie sodann unter die Expectanten und endlich unter die Stipendiaten selbst aufgenommen.

Die Zeit des ganzen akademischen Curses dauert in der Regel vier Jahre. Während dieser Zeit müssen die Stipendiaten Tagebücher, auch über die Grubenbefahrungen besondere Fahrbücher halten, welche zuweilen von den Lehrern durchgesehen, und nach Befinden verbessert werden. Ueberhaupt wachen die Curatoren und Lehrer der Akademie sowohl über die wissenschaftliche, als über die sittliche Ausbildung ihrer Zöglinge; auch müssen die Lehrer jährlich vor der Hauptprüfung, welche kurz vor Ostern öffentlich gehalten wird, vollständige Anzeigen über das Verhalten und die Qualificirung ihrer Schüler an das Oberbergamt erstatten, letztere aber jährlich mehrere schriftliche Ausarbeitungen über einzelne Gegenstände der verschiedenen Bergwerkswissenschaften fertigen, welche dem akademischen Hauptberichte an das Geheime Finanz-Collegium beygelegt werden.

Nicht weniger wird für die praktische Ausbildung der Akademisten gesorgt. So sollen dieselben z. B. nach ihrer verschiedenen Bestimmung, theils den Markscheidern bey ihren Arbeiten Beyhülfe leisten, theils mit den Geschworenen die Gruben befahren, theils in der Receßschreiberey, wo die Grubenrechnungen abgelegt werden, sich vom Registerwesen unterrichten, und wenn sie Schichtmeister zu werden gedenken, so gar ein Jahr lang wöchentlich zwey Nachmittage dort arbeiten helfen. Ferner werden nach einer Vorschrift vom Jahr 1785 die älteren und geschickteren Akademisten zu den General-Befahrungen wichtiger Gruben zugelassen u. s. w.

Zu ihrer Unterstützung erhalten die Stipendiaten Freygedinge und Stipendien von 10 bis 50 Thaler jährlich. Diejenigen, welche nach Beendigung ihrer Studien auf der Bergakademie noch eine Universität besuchen, genießen hier ebenfalls Stipendien von 20 bis 100 Thaler jährlich; die übrigen, welche von der Bergakademie in die Bergamtsreviere zurückkehren, bleiben, bis zu ihrer wirklichen Anstellung beym Bergbau, auch im Genusse von Stipendien und Freygedingen.

Die Freygedinge der Akademisten werden auf Vorträge des Bergamts zu Freyberg vom Oberbergamte halbjährig regulirt.

Bisweilen erhalten einzelne Zöglinge, welche für ein oder das andere Fach besondere Fähigkeiten zeigen, Unterstützungen zu Reisen in das Ausland. So wurde z. B. der jetzige Kunstmeister Brendel zu Ende des Jahres 1802 nach England gesendet, wo er im Jahre 1803 und 1804 das Maschinenwesen studirte; der jetzige Bergcommissionsrath Ullmann zu Wieliczka machte im Jahre 1806 eine eisenhüttenmännische Reise durch Schlesien, Gallizien, Ungarn, Oestreich, Steiermark, Kärnthen, Salzburg und Böhmen; und in diesem Augenblicke sind fünf junge Berg- und Hüttenleute auf einer wissenschaftlichen Reise durch Böhmen und Ungarn ꝛc. begriffen.

Diese Vorschriften gelten für Inländer, welche die Akademie auf eigene Kosten besuchen, nur zum Theil, für Ausländer aber gar nicht. Diese erhalten auf Ansuchen vom Geheimen Finanz-Collegio zwar die Erlaubniß, die Vorlesungen gegen Bezahlung mit zu hören, auch die Berg- und Hüttenwerke, mit Ausnahme der Blaufarben- und Arsenikwerke, zu befahren und zu besichtigen, sind aber von allen Beneficien der unbemittelten Inländer ausgeschlossen.

Digitized by Google

Alle Akademisten, ohne Unterschied, müssen sich bey ihrer Aufnahme inscribiren lassen, und erhalten seit 1809 einen Inscriptionsschein, worin die Bedingungen ihrer Aufnahme enthalten sind. Unter diese Bedingungen gehört unter andern das Versprechen: bey dem Oberbergamte zu Freyberg Recht zu leiden. Diese Bedingung bezieht sich auf das unterm 13. Jänner 1809 ergangene Decisionrescript, wodurch die Gerichtsbarkeit über die Lehrer und Akademisten commissionsweise dem Oberbergamte unter gewissen Modificationen übertragen wurde. Hierdurch haben alle, welche die Akademie besuchen, wenn sie nicht schon vermöge ihres Standes von der Gerichtsbarkeit der Ortsobrigkeit exemt sind, einen befreyten Gerichtsstand erhalten.

Die jetzigen Einkünfte der Akademie, wovon alle bey selbiger vorkommende Ausgaben bestritten werden, bestehen

a) aus landesherrlichen und
b) Privatbeyträgen und aus einigen
c) Nebeneinkünften.

Die landesherrlichen Zuschüsse betragen jetzt jährlich

192	Thlr.	— Gr.	— Pf.	aus der Rentkammer,
1437	"	12 "	— "	aus der Freyberger Oberzehntenkasse,
200	"	— "	— "	aus der dortigen Berg-Quatember-Gelderkasse,
1175	"	— "	— "	aus der General-Schmelz-Administrationskasse, welche aus einem seit zwey Jahren errichteten besonderen Fonds außerdem noch jährlich einen gewissen ohngefähr auf
850	"	— "	— "	sich belaufenden Zuschuß an die Akademie abgiebt.
3854	Thlr.	12 Gr.	— Pf.	Summa.

Die Privatbeyträge bestehen aus einer Abgabe an 5 Pfennigen von jeder durch die Ausbeutzechen ausgebrachten Mark Feinsilber, welche im letzten akademischen Lehrjahre ($181\frac{3}{4}$) die Summe von

587	Thlr.	23 Gr.	$4\frac{1}{8}$ Pf.	ausgemacht hat, und aus
60	"	— "	— "	welche das Blaufarben-Consortium beyträgt.
647	Thlr.	23 Gr.	$4\frac{1}{8}$ Pf.	Summa.

Die übrigen nicht bedeutenden Nebeneinkünfte entstehen aus den Inscriptionsgebühren der Akademisten, den Ueberschüssen der Mineralien-Verkaufsanstalt und einigen bürgerlichen Nutzungen des Akademiegebäudes, und können im Durchschnitte etwa auf 100 Thaler jährlich berechnet werden. Das ganze jährliche Einkommen der Akademie beläuft sich also ungefähr auf 4600 Thaler.

(Die Fortsetzung folgt.)

Digitized by Google

General-Gouvernements-Blatt für Sachsen.

Dresden, Sonnabends 82. am 29. October 1814.

Verordnung, die Einreichung der Straßen- und Chausseebauanschläge betreffend.

Da es nöthig ist, bald eine vollständige Uebersicht der im künftigen Jahre zu den Straßenbauen erforderlichen Kosten zu erlangen: so werden sämmtliche Straßen- und Chausseebau-Commissarien hierdurch angewiesen, die Fertigung der Anschläge über den gewöhnlichen Unterhaltungsaufwand der Landstraßen und Chausseen, wobey jedoch die zeither gemeinjährig dazu verwilligten Deputat-Quanta nicht zu überschreiten sind, dergestalt zu beschleunigen, daß solche unfehlbar noch vor Ablauf des Monats December jetzigen Jahres vollständig anher eingereicht werden können, zu gleicher Zeit auch die etwa in Antrag zu bringenden neuen Baue an Landstraßen und Brücken und den dazu erforderlichen Aufwand anzuzeigen.

Dresden, den 24. October 1814.

Königl. Sächsisches Geheimes Finanz-Collegium.

Bekanntmachung.

Die Hülfs- und Wiederherstellungs-Commission für Sachsen hat gleich beym Anfange des ihr übertragenen Geschäfts, durch das Publicandum vom 22. Januar des laufenden Jahres, diejenigen Grundsätze festgestellt und zur öffentlichen Wissenschaft gebracht, nach welchen sie die Mildthätigkeit der sächsischen Nation zu Beförderung des vorliegenden Endzwecks in Anspruch zu nehmen, gemeint war.

Sie hat zugleich durch das im 4. §. des erwähnten Publicandi für eine jede Person, auch den geringsten nicht ausgenommen, festgesetzte Minimum von Zwey Groschen, und durch die Disposition des 6. §. die Absicht, daß die Beyträge, zu welchen sie aufforderte, den Armen und selbst Hülfsbedürftigen nicht lästig werden möchten, deutlich ausgesprochen.

Die Erwartungen, welche die Hülfs- und Wiederherstellungs-Commission bey Erlassung jenes Publicandi hegte, sind, wie sie solches mit gerührter Dankbarkeit hiermit öffentlich bekennt, im Allgemeinen erfüllt worden. Die sächsische Nation hat ihren alten und unbestrittenen Ruhm, daß sie, selbst mit Aufopferung zu helfen gern bereit sey, wo nur immer Hülfe Noth ist, ehrenvoll behauptet.

Nichts destoweniger stehen, nach der Anzeige mehrerer Central- und Districts-Hülfsausschüsse, an denen subscribirten, sowohl sofortigen als monatlichen Beyträgen noch sehr bedeutende Reste aus.

Die Hülfs- und Wiederherstellungs-Commission sieht sich daher genöthigt, alle diejenigen, welche dergleichen Rückstände annoch schuldig sind, hiermit dringend und ernstlich aufzufordern,

Digitized by Google

sich der durch Einzeichnung der verheißenen sowohl sofortigen, als monatlichen Beyträge in die deshalb eröfneten Subscriptionsbücher eingegangenen Verbindlichkeit, durch Entrichtung des an diesen Beyträgen noch verbliebenen Rückstandes ohne allen fernern Aufenthalt entledigen zu wollen, zugleich aber auch unter Hinweisung auf die in dem Publicando vom 22. Januar laufenden Jahres enthaltenen Vorschriften bekannt zu machen, daß die betreffenden Central- und Districts-Hülfsausschüsse gemessenste Anweisung erhalten haben, die mehr erwähnten Rückstände durch die Obrigkeiten in der Maaße mit Nachdruck einbringen zu lassen, daß nur denenjenigen Restanten, welche nach der Disposition des 6. §. des Publicandi selbst fremder Unterstützung bedürfen, Nachsicht oder Erlaß gewähret, gegen diejenigen aber, bey welchen Renitenz vorwaltet, mit executivischen Zwangsmitteln verfahren werde.

Dresden, am 22. October 1814.

Hülfs- und Wiederherstellungs-Commission für Sachsen.

Freyherr von Friesen.

Carl Wilhelm Schmieder, S.

Beförderung.

Dem bisherigen Actuario beym Amte Wolkenstein, Heinrich Gottlob Jost, ist die erledigte Stelle eines Justiz- und Rentbeamten, auch Schulverwalters bey der Landschule zu Grimma, übertragen, und derselbe deshalb vor dem Königl. Geheimen Finanz-Collegio am 31. August d. J. in Pflicht genommen worden.

Dresden, am 25. October 1814.

Königl. Sächsische Geheime Finanz-Canzley.

Nachricht von der Leipziger Michaelmesse 1814.

Seit Anfang jetzigen Jahres hatte sich überall eine ununterbrochen fortwährende Wiederzunahme des vorher durch vielfache Einschränkungen und Erschwerungen tief herabgekommenen deutschen Meßhandels ergeben. Besonders aber war die letzte Messe zu Frankfurt am Mayn ungemein gut ausgefallen. In der zuversichtlichen Hoffnung, daß dieser ihrer nächsten Vorgängerin, die nur beendigte leipziger Michaelmesse, nicht nachstehen, vielmehr, wie es gemeiniglich der Fall zu seyn pflegt, gleichen Erfolg im Hauptwerke haben dürfte, hatten zu selbiger sehr bedeutende Zufuhren von Manufakturwaaren aller Art, unter andern auch von englischen Fabrikaten, Statt gehabt, und Waarenverkäufer aus nahen und entfernten Gegenden in solcher Menge sich zugedrängt, daß die während der Kriegsjahre im Sinken gewesenen Preiße der Meßgewölbe-Miethen, insofern sie nicht durch frühere Verabredungen fest bestimmt waren, auf ihren vormaligen höhern Stand zurückkamen; und da auch bald nach Ankunft der auswärtigen Verkäufer die größtentheils Jahre lang zurückgebliebenen griechischen und jüdischen Handelsleute aus der Moldau und Wallachey sich dießmal über Erwarten zahlreich wieder einfanden, und dieselben, nebst den ebenfalls in größerer

Digitized by Google

als zeitheriger Anzahl auf den Platz gekommenen Fieranten aus dem Herzogthume Warschau, Königsberg, Niedersachen, Holland und den Niederlanden eiligst zum Waareneinkauf verschritten, so erlangte dadurch die Messe in ihrem ersten Anfange ein überaus geschäftvolles und lebendiges Ansehen, das an die gute alte Zeit erinnerte, und frohen Muth allgemein verbreitete. So wie jedoch die ebengenannten Käufer ihre auf vielerley Gegenstände ausgedehnten Geschäfte allmählig vollbrachten, verminderte sich auch die anfängliche große Lebhaftigkeit im Meßverkehr zusehends, bis in selbigem plötzlich eine Stille eintrat, die man so frühzeitig nicht erwartet hatte. Die Ursache hiervon lag hauptsächlich darinne, daß, nebst allen russischen Handelsleuten, auch sehr viele der vornehmsten jüdischen Einkäufer aus Brody, angeblich wegen neuerlich in ihrem Handel erlittener Unfälle, wider Vermuthen außenblieben, und die hier anwesenden Brodyer Juden den gesuchten Kredit selten fanden, daß ferner unter den deutschen Fieranten fast nur allein die niedersächsischen erhebliche Einkäufe machten, und daß noch überdieß die höher gehenden Preiße meist aller Fabrikmaterialien einen verhältnißmäßigen Preißaufschlag der Fabrikwaaren veranlaßten, wodurch gar manche Käufer, deren Waarenbedürfniß nicht dringend war, zurückgeschreckt wurden.

Aehnliche Wirkung hatte in der Kolonialwaarenhandlung der neuerliche Preißaufschlag des Zuckers und Kaffee. Einerseits hielten die Verkäufer um so standhafter auf die couranten höhern Preiße, da der von beyden Kolonialartikeln auf dem Platze vorhandene Vorrath eben nicht besonders groß war, wohingegen andererseits die meisten Käufer sich ungern zu diesen Preißen verstanden und, in der Hoffnung, daß selbige vielleicht noch vor dem Winter wieder herunter gehen dürften, den Einkauf vor der Hand aufs dringendste Bedürfniß einschränkten.

Wenn aber auch in verschiedener Hinsicht die Michaelmesse in ihrem Erfolge der ihr zunächst vorausgegangenen Messe zu Frankfurt am Mayn nicht gleich gekommen ist, so ist sie doch an sich und im Ganzen betrachtet, mehr als mittelmäßig gut ausgefallen.

Von ausländischen Manufakten fanden vorzüglich italienische und französische Seidenwaaren sehr starken Abgang. Sehr mäßig war dagegen der Absatz von englischen baumwollenen Druckwaaren und feinen schafwollenen Artikeln. Erinnert man sich des entschiedenen Uebergewichts, das England ehedem in der Concurrenz mit andern fabrizirenden Nationen auf allen Märkten mit vollem Rechte behauptete, so gereicht es dem Kunstfleiße der sächsischen Manufakturen allerdings zur Ehre, daß sie nunmehr mit den englischen in der Schönheit und Preiswürdigkeit des Fabrikats nicht bloß glücklich wetteifern, sondern ihnen hierinne sogar den Vorrang streitig machen. Dieß hat sich hier in der Messe von Neuem offenbaret. Während daß die englischen Waarenhändler über Mangel an Absatz klagten, wurden die sächsischen feinen schafwollenen Artikel, als Wollcords, Merinos, Ecossaisen, Bombasins, Giletzeuge u. d. m. mit solcher Begierde gesucht, daß der ganze Vorrath davon bald vergriffen war, und zur Befriedigung der demohngeachtet stets fortwährenden Nachfrage nicht genug dergleichen neue Waare in Zeitz, Crimmitzschau, Penig, Rochlitz und andern Orten vor Ablauf der Messe fertig gemacht und herbeygeschaft werden konnte. Ungefähr eben so verhielt es sich mit der baumwollenen Druckwaare. Mit dieser thun es dermalen die englischen Druckereyen den sächsischen und schweizerischen in der Neuheit, Mannichfaltigkeit und wohlgefälligen Composition der Muster, und in der Lebhaftigkeit der Farben so wenig gleich, daß sie die Concurrenz derselben auf den deutschen Märkten nur in seltenen Fällen auszuhalten vermögen.

Digitized by Google

Aus dieser Ursache haben denn auch in der Messe die sächsischen Callicoes nebst den schweizerischen allgemeinen Beyfall und sehr starken Abzug gefunden. Daneben sind die mit der englischen Waare wenig oder gar nicht concurrirenden sächsischen ordinären weißen, gedruckten und gefärbten Cattune, die Chemnitzer ordinären baumwollenen Strumpf- und bunten Webereywaaren, die weißen Parchente und die gestreiften Bettparchente häufig abgegangen. Ueberhaupt haben im gegenwärtigen Augenblicke die vornehmsten sächsischen Baumwollen-Manufakturwaaren nicht über Mangel an Gelegenheit zum Waarenabsatze, wohl aber über Mangel an arbeitenden Händen, und noch mehr über steigende Theurung ihres Hauptmaterials zu klagen; letztere besonders fällt ihnen, bey dem nothwendigen unablässigen Bestreben, ihre Concurrenten in Stellung verhältnißmäßig wohlfeiler Waarenpreiße zu übertreffen, sehr beschwerlich.

Mit weißen Schock- und Webeleinwanden, Zwillichten, weißen und gestreiften Flanellen und ordinären schafwollenen Strumpfwaaren, wurden wenigstens eben so bedeutende Geschäfte gemacht, als in der dießjährigen Leipziger Ostermesse.

Wodurch aber von dieser die abgewichene Michaelmesse sich zu ihrem Vortheile gar sehr unterscheidet, ist durch die Beschaffenheit des Tuch- und Lederhandels. Statt daß beyderley Handel zu Ostern stockte, war er dießmal ausnehmend blühend. Wie von allen Ledergattungen, erfolgte auch von allen in- und ausländischen Tuchsorten, von feinen, mittlern und gemeinen, ohne Unterschied, ein schleuniger und starker Abzug, meistens zu erhöheten Preißen, womit unter andern namentlich die hier verkaufenden zahlreichen sächsischen Tuchfabrikanten gar wohl zufrieden zu seyn, Ursache hatten.

Es war überhaupt bey näherer Beobachtung des Meßverkehrs nicht zu verkennen, daß derselbe in mancherley Betracht den sächsischen Manufakturen noch besser zu Statten kam, als den ausländischen.

Der vorermeldete beträchtliche Meßvertrieb von Tuchen und andern wollenen Fabrikaten hat bereits die Preiße der Schafwolle etwas zum Steigen gebracht, und wahrscheinlich dürften sie bald noch höher gehen, da besonders das Wollbegehr von Seiten der niederländischen und lüttichischen Manufakturen, die sowohl hier als in der letzten Messe zu Frankfurt am Mayn ungemein viel von ihren Tuchwaren abgesetzt haben, sich wieder zu verstärken anfängt.

Im deutschen Buchhandel haben sich, wie die Erfahrung vor und während der Messe gelehrt, die guten Aussichten zur Zeit noch nicht realisiren wollen, die sich nach Abwerfung des französischen Joches und wiederhergestellter mehrerer Preßfreyheit zu eröfnen schienen. Indeß hegen die Buchhandlungen immerfort die besten Hoffnungen von der Zukunft, wobey sie aber freylich voraussetzen, daß dem schädlichen Büchernachdruck in Deutschland bald durch allgemeine kräftige Maaßregeln werde gesteuert werden.

Bis zum Eintritt der Michaelmesse war auf dem leipziger Platze ein außerordentlicher Mangel an klingender Münze, besonders an Silbergeld bemerklich. Während der Messe wurde zwar in Folge der gegen baare Zahlung geschehenen Waareneinkäufe die Geldcirculation lebhafter, doch nicht in der Maaße, daß dadurch der Geld- und Wechselhandel so blühend hätte werden können, als wohl zu wünschen gewesen wäre.

Digitized by Google

General-Gouvernements-Blatt für Sachsen.

Dresden, Donnerstags 83. am 3. November 1814.

Bekanntmachung.

Mit dem Motto: Zwar wenig, aber mit patriotischer Liebe, hat bereits unterm 22. May d. J. das Offiziercorps des ehemaligen dritten Leipziger Landwehr-Bataillons dem Generalstabe 43 Thlr. 12 Gr. incl. 10 Thlr. Cassenbillets, zur Vertheilung an die im Kampfe für die Freyheit des Vaterlandes schwer verwundeten Königl. Sächsischen Landwehrmänner übersendet.

Da nun dazumal in dem Drange der Geschäfte es übersehen worden ist, diese schöne That durch öffentliche Blätter dem Vaterlande bekannt zu machen, so mache ich es mir jetzt um so mehr zur Pflicht, nachstehendes Verzeichniß der Offiziere, welche obgedachte Summe zusammen brachten, andurch zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Dresden, den 26. October 1814.

Der Generalmajor und Chef des Generalstabes,
v. Vieth.

Verzeichniß der Herren Offiziere u. s. w. des ehemaligen dritten Leipziger Landwehr-Bataillons, welche nachstehende Summen zur Vertheilung an die schwer verwundeten Königl. Sächsischen Landwehrmänner zusammen gebracht haben.

Bataillons-Commandant Capitain von Schreibershofen	5	Thlr. —	gr. —
Adjutant Capitain von Wolfersdorf	5	" —	" —
Bataillons-Chirurgus Schmiedelbach	2	" —	" —
Stabs-Secretair Böhme	2	" —	" —
Capitain von Kanne	5	" —	" —
Premier-Lieutenant Lieweh	2	" —	" —
Sous-Lieutenant Horn	2	" 12	" —
Sous-Lieutenant von Nagurczavsky	5	" —	" —
Sous-Lieutenant Gürtler	2	" —	" —
Sous-Lieutenant Reichel	2	" —	" —
Sous-Lieutenant Schlegel	2	" —	" —
Capitain von Breitenbauch	5	" —	" —
Sous-Lieutenant Clarus	2	" —	" —
Sous-Lieutenant Kabisch	2	" —	" —
	43	Thlr. 12	gr. —

Digitized by Google

Extract über Einnahme und Ausgabe bey der Hülfskasse für Sachsen, vom 16. September bis 15. October 1814.

Einnahme.	Thlr.	gr.	pf.	Thlr.	gr.	pf.
I. Für verkauftes Zinsgetreide von verschiedenen Rentämtern	—	—	—	1937	20	—
II. An Beyträgen zu der eröfneten Anleihe	—	—	—	2650	—	—
III. An subscribirten und zur Hülfskasse eingeforderten Beyträgen vom Erzgebirgischen Kreise, obern Bezirks . .	—	—	—	2000	—	—
IV. An wieder erstatteten Vorschüssen, aus dem Meißner Kreise, obern Bezirks, für verkauftes Rindvieh	136	22	—			
von dem Wittenberger Centralausschusse, an demselben vorgeschossenen landschaftlichen Obligationen .	7900	—	—			
				8036	22	—
V. An außerordentlichen Beyträgen	—	—	—	327	—	—
VI. Von der am Dankfeste wegen der Einnahme von Paris gesammelten Kirchencollecte	—	—	—	1045	11	10
VII. Für 10000 Thaler verkaufte landschaftliche Obligationen in Cassenbillets	—	—	—	9400	—	—
VIII. An Zinsen von 500 Thlr. landschaftliche Obligationen	12	12	—			
von 150 Thlr. Kammerkreditkassenscheinen	1	12	—			
				14	—	—
IX. An Agio für 38 Thaler Cassenbillets	—	—	—	4	8	6
				25415	14	4
Hierzu der am 15. September d. J. verbliebene Bestand	—	—	—	227401	5	8
Summa				252816	20	—

Ausgabe.						
I. An Vorschüssen und Unterstützungen an verschiedene Central-Hülfsausschüsse,						
dem obern Meißner Kreise, incl. 6500 Thlr. in landschaftlichen Obligationen	6502	—	—			
dem leipziger Kreise, incl. 3000 Thlr. in landschaftlichen Obligationen	4104	20	—			
dem Wittenberger Kreise	437	16	—			
dem niedern Erzgebirgischen Kreise	100	—	—			
dem niedern Thüringer Kreise, incl. 266 Thlr. 16 gr. englische Gelder	1066	16				
				12211	4	—

Digitized by Google

	Thlr.	gr.	pf.	Thlr	gr.	pf.
II. An veräußerten landschaftlichen Obligationen, wie vorstehend in Einnahme bemerkt	—	—	—	10000	—	—
III. Zur Sicherung der bisher zur Anleihe der Hülfs-Commission eingegangenen Beyträge sind, dem bekannt gemachten Plane gemäß, bey dem hiesigen Stadtrathe deponirt worden, in landschaftlichen Obligationen .	—	—	—	70000	—	—
IV. An bis Michael dieses Jahres verfallnen Stückzinsen von den bey der Anleihe eingegangenen 35900 Thlr.	—	—	—	547	17	—
V. An vergütetem Agio auf 100 Thlr. Cassenbillets .	—	—	—	14	14	—
IV. An Aufwand bey der Canzley und Casse	—	—	—	175	9	—
Summa				92948	20	—

Diese von vorstehender Einnahme abgezogen, verbleibt Bestand

159,868 Thlr. — —

nemlich
13,227 Thlr. — — baar, incl. 257 Thlr. 8 gr. 4 pf. devalvirte Sorten,
13,339 • — — Cassenbillets,
132,900 • — — landschaftliche Obligationen,
150 • — — Kammerkreditkassenscheine,
252 • — — in Oestreichischen Einlösungs- und Anticipationsscheinen.

Hierüber befinden sich in dem Fonds der Collectengelder für Torgau und Wittenberg

356 Thlr. 18 gr. —

Dresden, den 16. October 1814.

Hülfs- und Wiederherstellungs-Commission für Sachsen.

Bekanntmachung.

Mit Beziehung auf das Avertissement vom 26. Januar 1814 (im 23. Stücke des General-Gouvernements-Blattes für Sachsen) wird hierdurch bekannt gemacht, daß von heute an für die Dauer des Monats November der Auswechslungssatz der Cassenbillets von 20 Gr. 9 Pf. auf

21 Gr. — pro Thaler

bestimmt ist. Leipzig, den 1. November 1814.

Die Directoren der Cassenbillets-Auswechslungsanstalt,

Ploß. Köhler. Reichenbach. Lücke. Latus.

Digitized by Google

Ueber die Entstehung, Geschichte und jetzige Verfassung der Bergakademie in Freyberg.

(Fortsetzung.)

IV. Nebenanstalten, welche mit der Bergakademie in Verbindung stehen.

Diese zwecken ab theils auf das bessere Gedeihen dieses Instituts und den vollständigeren Unterricht seiner Schüler, theils auf Vermehrung der Einkünfte der Akademie. Zu den Nebenanstalten der letztern Art gehören:

A. die Herausgabe akademischer Schriften und

B. die Mineralien-Verkaufsanstalt.

Zu den der erstern Art:

C. die akademischen Sammlungen,

D. die geognostischen Landesuntersuchungen und

E. die Bergschulen.

A. Auf die Herausgabe der akademischen Schriften wurde schon bey der ersten Stiftung des Instituts Rücksicht genommen, und die besondere Aufsicht darüber den damaligen Berghauptleuten von Oppel und Pabst von Ohain übertragen. Auch erhielt schon im Jahre 1769 Charpentier den Auftrag, aus den bey der Akademie vorhandenen Handschriften das Beste zum Abdruck des ersten Bandes der akademischen Schriften zusammen zu suchen, und dem Inspector Lommer wurde (1770) aufgegeben, zu gleichem Behuf eine allgemeine Sammlung der über die Freyberger Bergwerksgeschichte beym Ober- und Bergamte vorhandenen Nachrichten zu veranstalten. Das Einkommen von dem Verkauf der akademischen Schriften wurde gleich Anfangs dem Fonds der Akademie gewidmet. Leider! hat aber weder die Akademie noch die bergmännische Welt von dieser Unternehmung Gewinn gehabt, weil die ganze, an sich sehr gute Idee gar nicht zur Ausführung, oder, wenn man Kerns Bericht vom Bergbau, welcher mit den Verbesserungen und Zusätzen des hochverdienten Oberberghauptmanns von Oppel 1772 zu Leipzig im Drucke erschien, als den ersten Band der Memoiren der Bergakademie betrachten will, wenigstens sogleich wieder ins Stocken gekommen ist. Man muß in der That bedauern, daß die Freyberger Akademie in diesem Punkte hinter ihren Schwestern zurückgeblieben ist, da einige Privatsammlungen berg- und hüttenmännischer Schriften, die von Freyberg ausgegangen sind, nämlich Lempens Magazin und das bergmännische Journal (das nach einer allmähligen Auszehrung jetzt ebenfalls zu Grabe gegangen ist) darthun, was von den Schriften der Akademie zu erwarten gewesen wäre.

B Die Mineralien-Verkaufsanstalt wurde gleich bey Stiftung der Akademie mit gegründet, die obere Aufsicht darüber den Berghauptleuten, deren Verwaltung aber gegen einen Antheil an der Loosung dem Inspector Lommer zugetheilt, und der Gewinn vom Verkaufe zu Vermehrung der akademischen Mineralien und Modellsammlungen bestimmt. Zugleich wurden alle Bergämter angewiesen, von den in ihren Revieren einbrechenden Fossilien Vorräthe an die Verkaufsanstalt einzusenden. Diese Anstalt besteht noch jetzt und sieht unter ihrem dermaligen Administrator, dem Edelstein-Inspector Breithaupt, einer größerern Ausdehnung ihrer Geschäfte und ihres Absatzes entgegen.

(Die Fortsetzung folgt.)

Digitized by Google

General-Gouvernements-Blatt für Sachsen.

Dresden, Montags 84. am 7. November 1814.

Monsieur le Lieutenant Général Prince Repnin.

J'ai eu des preuves multipliées des soins, des moyens et du zèle, que Vous avez développés dans l'administration de la Saxe, pendant le tems, que Vous en étiez chargé jusqu'à l'époque présente, ou Vous allez la remettre entre les mains de la Prusse. Le temoignage, que Vous rendent à cet égard Vos administrès, est à mes yeux le titre le plus intéressant. Il Vous assure mon estime, et je ne laisserai point sans les employer, les talens et l'experience, que Vous avez acquis dans les tems extraordinaires et difficiles.

Vienne ce $\frac{18}{30}$. Octobre 1814.

Alexandre.

Herr General-Lieutenant Fürst Repnin.

Ich habe vielfache Beweise der Bemühungen, der Kräfte und des Eifers erhalten, welche Sie bey der Verwaltung Sachsens an den Tag gelegt haben, während der Zeit, als Sie damit beauftragt waren bis zu gegenwärtiger Epoche, wo Sie selbige in die Hände Preußens legen werden. Das Zeugniß, welches Ihnen in dieser Hinsicht diejenigen geben, über welche Sie die Verwaltung geführt haben, ist in meinen Augen der wichtigste Tittel. Er sichert Ihnen meine Achtung; und ich werde die Fähigkeiten und die Erfahrung, die Sie sich in diesen außerordentlichen und schweren Zeiten erworben haben, nicht unbenutzt lassen.

Wien, den $\frac{18}{30}$. October 1814.

Alexander.

General-Verordnung, das Amts-Depositenwesen betreffend.

Um bey der Aufbewahrung und Berechnung der in den Königlich Sächsischen Aemtern und Kammerguthsgerichten niedergelegten Depositen allenthalben die erforderliche Sicherheit, Ordnung und Gleichförmigkeit zu erlangen, wird auf Befehl des General-Gouvernements der hohen verbündeten Mächte im Königreiche Sachsen, vom Königl. Sächsischen Geheimen Finanz-Collegio, unter ausdrücklicher Aufhebung der am 13. November 1721, 21. Juny 1743, 27. August 1753 und 9. September 1786 erlassenen Generalien, zu Jedermanns Wissenschaft und Nachachtung hiermit Folgendes bekannt gemacht und verordnet:

Digitized by Google

§. 1.

Wem die Aufbewahrung der Depositen obliege?

Die Sorge für die sichere Aufbewahrung der bey den Königl. Justitzämtern und Kammerguthsgerichten vorhandenen oder eingehenden Depositen liegt den Justitzbeamten oder Gerichtsverwaltern und den bey den Aemtern angestellten ersten Actuarien ob.

§. 2.

Alle zu gedachten Aemtern und Gerichten eingelieferte Depositen sind daher von den Beamten und Actuarien gemeinschaftlich zu übernehmen und aufzubewahren, und von beyden in solidum zu vertreten.

§. 3.

Verfahren bey Einlieferung eines Depositi.

Ueber die Einlieferung eines jeden Depositi ist eine Registratur aufzunehmen, worin die Deponenten, die Veranlassung zur Deposition und der deponirte Gegenstand genau beschrieben werden müssen.

§. 4.

Diese Registratur ist, nach geschehener Vorlesung nicht nur vom Amtmann und Actuarius, sondern auch von demjenigen, welcher das Depositum einliefert, zu unterschreiben.

§. 5.

Wenn nach Beschaffenheit der vorzunehmenden gerichtlichen Handlungen, bey welchen die Niederlegung eines Depositi vorkommt, die Gegenwart der Gerichtspersonen erforderlich ist, so haben dieselben das Protocoll über die Deposition mit zu unterzeichnen.

§. 6.

Ist bey der an ordentlicher Gerichtsstelle geschehenden Deposition der Amtmann oder Actuarius nicht zugegen, so muß die Registratur statt des Abwesenden von zwey Mitgliedern des Amts-Personals als Zeugen mit unterzeichnet werden.

§. 7.

Das Original dieser Registratur wird zu besondern, über die Aufbewahrung und Verwaltung der Depositorum zu führenden Acten genommen, eine beglaubigte Abschrift aber zu denjenigen Acten gebracht, welche wegen der Sache, aus der das Depositum herrührt, gehalten worden.

§. 8.

Depositenscheine.

Ueber die eingelieferten Depositen sind den Deponenten, wenn dergleichen vorhanden, in der bisher üblich gewesenen Maaße Depositenscheine auszustellen, welche der Beamte und Actuarius und diejenigen Gerichtspersonen, welche bey der Uebernahme zugegen gewesen, zu unterschreiben haben.

Digitized by Google

§. 9.

Sollte die Ausfertigung eines förmlichen Depositenscheines nicht sogleich möglich seyn; so ist eine Interimsbescheinigung zu geben und solche in der Folge gegen den förmlichen Depositenschein auszuwechseln.

§. 10.

Wie die Aufbewahrung der Depositen geschehen solle.

In jedem Königlichen Amte und Kammerguthsgerichte soll ein fester mit zwey verschiedenen Schlössern, welche nicht mit dem nehmlichen Schlüssel geöffnet werden können, versehener Depositenkasten oder Schrank vorhanden seyn, welcher an dem sichersten Orte des Amts- oder Gerichtshauses aufzubewahren ist.

§. 11.

Der Depositenkasten ist vom Amtmann und Actuarius unter gemeinschaftlichen Beschlusse zu halten, weshalb jeder einen Schlüssel von den daran befindlichen verschiedenen Schlössern aufzubewahren hat.

§. 12.

Alle deponirte Gelder, Documente und Pretiosen sind in diesen Depositenkasten zu verschließen; andere deponirte Gegenstände aber zum wenigsten in einem sichern Behältnisse des Amts- oder Gerichtshauses in Verwahrung zu bringen.

§. 13.

Führung der Depositenbücher.

Die in jedem Amte und Kammerguthsgerichte zu führenden Depositenbücher sind in Zukunft gleichformig nach dem sub A. beyliegenden Muster einzurichten.

§. 14.

Sämmtliche Beamte und Königl. Gerichtsverwalter haben daher noch vor Ablauf jetzigen Jahres ein nach diesem Formular eingerichtetes Depositenbuch anzulegen und dieserhalb sofort bey dem Geheimen Finanz-Collegio auf Uebersendung der erforderlichen Menge der dazu nöthigen gedruckten Formulare anzutragen, auch sodann die Bücher selbst zur Autorisation in gewöhnlicher Maaße daselbst einzureichen.

In dieses sind sodann alle neu eingehende Depositen zu verzeichnen und die Depositenrechnungen aus den ältern Büchern, wenn in letztern kein Raum dafür mehr vorhanden ist, nach und nach überzutragen.

§. 15.

Einrichtung derselben.

In den Depositenbüchern, welche des leichtern Nachschlagens wegen mit einem alphabetischen Register zu versehen sind, wird für jedes einzelne Depositum eine besondere Rechnung angelegt, und für solche nach Befinden ein oder mehrere Blätter bestimmt.

Digitized by Google

§. 16.

Unter dieser Rechnung sind alle zu diesem Deposito kommende Einnahmen und davon bestrittene Ausgaben einzutragen. Zur leichtern Uebersicht ist dabey das baare Geld nebst den Kassenbillets von den Documenten, an Schuldverschreibungen, Staatsobligationen, Finanz-Depositenscheinen und dergleichen zu trennen, und jedes unter den besondern Columnen, welche bey der Einnahme und Ausgabe dafür bestimmt sind, zu verzeichnen.

§. 17.

Sollten sich unter den eingelieferten Geldern solche Münzsorten befinden, welche keinen Curs haben oder devalvirt sind, so ist im Depositenbuche bloß deren Zahl und Beschreibung einzutragen, ohne in den Geldlinien eine Summe dafür auszuwerfen.

§. 18.

Eben dieß ist zu beobachten, wenn Pretiosen und andere Effecten, sollten sie auch nach einer gewissen Taxe zu Gelde angeschlägen seyn, ad depositum kommen; ferner bey ausländischem Papiergelde und ausländischen Staatsobligationen, so wie bey solchen Privatschuldverschreibungen und Documenten, deren Realwerth ungewiß und unsicher ist.

§. 19.

Wenn ein Theil der deponirten Gelder in der unten angegebenen Maase auf Zinsen ausgethan oder zur Depositenkasse eingeliefert wird, so ist diese Summe in der für das baare Geld bestimmten Columne in Ausgabe zu verschreiben, dagegen aber das dafür empfangene Document unter der Columne der Documente wieder in Einnahme zu bringen.

§. 20.

Wird im Gegentheile ein ausgeliehenes Kapital wieder zur Masse zurückgezahlt, so ist das Document in der gehörigen Columne in Ausgabe und das baare Geld in Einnahme zu stellen.

§. 21.

Zinsbarmachung der Depositengelder.

Die in den Aemtern und Königl. Gerichten niedergelegten Gelder sind, wenn es die Lage der Rechtssache, von welcher sie herrühren, gestattet, zum Vortheil der Masse und der Interessenten durch Erkaufung inländischer Staatsobligationen oder durch Ausleihung gegen hinreichende hypothecarische Sicherheit auf Privat- oder Commungrundstücke zinsbar zu machen.

§. 22.

In Absicht der zu Vormundschaften gehörigen Gelder bringt es ohnehin die Obliegenheit der Vormünder und Obrigkeiten mit sich, für deren Ausleihung zu sorgen. Hierbey ist demjenigen, was die Vormundschaftsordnung vom 10. October 1782. Cap. XV. §. 8. verordnet, nachzugehen.

Digitized by Google

§. 23.

Zu Concursmaſſen gehörige Gelder können nach Inhalt des Generalis vom 8. July 1767. (Cod. Aug. Cont. 1. 947.) andergeſtalt nicht ausgeliehen werden, als wenn der beträchtlichſte Theil der Gläubiger nebſt dem Curator litis et bonorum dazu einwilligt. Die Gläubiger der Maſſe ſind dabey in den an ſie zu erlaſſenden Patenten von der Art und den Bedingungen der Zinsbarmachung gehörig zu unterrichten, demnächſt auch zu bedeuten, daß die zinsbare Unterbringung lediglich auf ihre Gefahr geſchehe, und ſie bey entſtehendem Verluſte an Capital und Zinſen keinen Anſpruch an den Königlichen Fiscus zu machen haben.

§. 24.

Andere Depoſiten können ebenfalls auf dieſe Art nutzbar gemacht werden, jedoch iſt ſtets die Einwilligung derer, welche ein Recht auf die Depoſita haben, nebſt der von denſelben zu leiſtenden gleichmäßigen Verzicht auf die Anſprüche an den Fiscus im Falle eines Verluſtes auf legale Weiſe beyzubringen.

§. 25.

Iſt Niemand vorhanden, welcher ein bekanntes Recht auf ein Depoſitum hat, ſo iſt wegen der Ausleihung oder ſonſtigen Zinsbarmachung, bevor ſolche Statt hat, zum Königl. Geheimen Finanz-Collegio gutachtlich zu berichten und deſſen Entſchließung zu erwarten.

§. 26.

Einſendung der ungenützt liegenden Depoſiten.

Um dem zufälligen Verluſte der Depoſiten möglichſt vorzubeugen, ſind alle bey den Aemtern und Kammerguthsgerichten niedergelegten baaren Gelder und Caſſenbillets, welche bey einem Depoſito die Summe von Funfzig Thalern erreichen, nebſt den auf Briefsinhaber lautenden Staats- oder Privatſchuldverſchreibungen, wenn nicht mit Gewißheit vorherzuſehen iſt, daß dieſe Gelder oder Documente binnen vier Wochen von Zeit der Einzahlung an wieder verwendet werden müſſen, bey 20 Thaler Strafe, zum Königl. Geheimen Finanz-Collegio einzuſenden.

§. 27.

Errichtung einer beſondern Cautions- und Depoſitenkaſſe zu Dresden.

Die Aufbewahrung der hierher geſendeten Depoſiten iſt ſtatt der Rentkammer, welcher ſolche bisher obgelegen hat, einer beſondern vom heutigen Tage an in Wirkſamkeit tretenden Depoſitenkaſſe übertragen, welche auch ſämtliche Diener-, Pachter- und andere Cautionen, als zu den Depoſiten mit gehörig, in Verwahrung und Beſorgung hat.

§. 28.

Die Einſendung ſolcher Gelder oder Documente geſchieht daher an die Königl. Depoſitenkaſſe zu Dresden. In dem jedesmal beyzufügenden Schreiben iſt aber nicht nur die Vermögensmaſſe, wozu das Depoſitum gehört, und die Nummer, unter welcher ſolches im Amts-Depoſitenbuche

Digitized by Google

eingetragen ist, nebst dem Betrage genau anzugeben, sondern es ist auch über jedes eingesendete Depositum ein besonderer Lieferschein und Sortenzettel beyzufügen, worin die Benennung des Depositi und der Masse, die Summe der Einsendung und die Beschreibung der Geldsorten oder Documente enthalten ist.

§. 29.

Die Gelder sind in richtig gezählten, auch gut verwahrten und versiegelten Paketen, auf welchen der Gehalt, die Münzsorten und das Gewicht bemerkt werden muß, zur Kasse einzusenden.

§. 30.

Die Zinsleisten und Abschnitte von einzusendenden Staatsobligationen bleiben bey den Aemtern und Gerichten im Deposito zurück; auch ist die Erhebung solcher Zinsen und der Capitale, welche durch Auslosung zur Zahlung kommen, nicht durch die Depositenkasse zu Dresden, sondern durch das Amt oder Kammerguthsgericht, bey welchem das Depositum sich befindet, zu bewirken, zu welchem Ende letztere die Ziehungslisten sorgfältig in Obacht zu nehmen haben.

§. 31.

Zu gleicher Zeit, wenn die Einsendung eines Depositi geschieht, ist durch ein besonderes, für sich allein abzusendendes Schreiben des Beamten oder Gerichtshalters, den Rentmeistern bey der dritten Rechnungs-Expedition des Königl. Geheimen Finanz-Collegii von der geschehenen Absendung Nachricht zu geben, und dabey die Geldsumme, der Tag des Abgangs, die Gelegenheit, durch welche die Sendung erfolgt, auch die Adresse, unter der solche geschehen ist, oder die Person zu bemerken, durch welche die Abgabe des Geldes an die Depositenkasse in Dresden geschehen soll.

§. 32.

Wenn der im Lieferscheine angegebene Betrag bey gedachter Kasse richtig befunden worden, so wird dem Amte oder Gerichte, von dem die Einsendung erfolgt, ein gewöhnlicher Depositenschein darüber ausgestellet und durch die Post portofrey übersendet werden.

§. 33.

Zurückforderung der eingesendeten Depositen.

Sobald die Rücksendung eines zur Depositenkasse eingelieferten Depositi nöthig wird, es sey nun, daß es zu Auszahlungen gebraucht, oder nach §. 22. zinsbar gemacht werden soll, hat der Beamte, von welchem die Einsendung geschehen, solches beym Königlichen Geheimen Finanz-Collegio anzuzeigen.

§. 34.

In diesen Anzeigen, welchen die Depositenscheine beyzufügen sind, hat der Beamte genau auszudrücken, ob das ganze Depositum, oder nur ein Theil desselben zurückzuzahlen ist, so wie letztern Falls, ob die Zahlung in Abschlag oder zu völliger Abtragung des ganzen Depositi geschehen soll, ingleichen zu welchem Zwecke die Zurückzahlung begehrt wird.

Digitized by Google

§. 35.

Soll nur ein Theil des Depositi und zwar in Abschlag der ganzen Summe zurückgezahlt werden, so empfängt der Beamte mit der Zahlung zugleich auch den Depositenschein zurück, wenn zuvor auf selbigem die erfolgte Abzahlung bey der Kasse bemerkt worden ist.

Da jedoch die Auszahlung und Absendung der Gelder nur gegen behörige Quittung erfolgen kann, so hat der Beamte für deren jedesmalige Abgabe bey der Kasse zum Behuf der Zurückzahlung besorgt zu seyn, und solche daher entweder seinem Berichte sogleich mit beyzufügen oder an einen Agenten zu senden, der sie gegen Empfang der Zahlung und des Depositenscheines an die Kasse abgeben kann.

§. 36.

Halbjährig einzusendende Depositenverzeichnisse.

Damit das Königl. Geheime Finanz-Collegium fortwährend übersehen möge, wie von den Beamten diesen Vorschriften nachgegangen werde, und in welchem Zustande das Depositenwesen bey den Aemtern und Kammerguthsgerichten sich befinde, ist von sämtlichen Aemtern und Kammerguthsgerichten halbjährig im Monat April und im Monat October bey Fünf Thaler Strafe ein mit dem 31. März und dem 30. September zu schließender summarischer Extract aus den Amts- und Gerichts-Depositenbüchern an dasselbe einzusenden.

§. 37.

Die Beamten haben sich dabey des unter B. angedruckten Formulars zu bedienen.

In selbigen ist anzuzeigen:

1) der ganze Betrag des, nach Abzug der davon bestrittenen Ausgaben, noch vorhandenen Depositi an Baarschaft und Documenten, folglich mit Einschluß der auf Hypotheken ausgeliehenen, zu Erkaufung von Staatspapieren verwendeten, oder zur Depositenkasse anher eingelieferten Gelder;

2) was hiervon an Baarschaft oder Documenten zur gedachten Kasse eingesendet,

3) was an baaren Geldern und Kassenbillets, so wie

4) was an Documenten (jedoch mit Ausschluß der Depositenscheine über die anher gelieferten Gelder) sich im Deposito des Amtes oder Gerichtes befindet.

§. 38.

In der letzten Columne ist in der Kürze, jedoch mit möglichster Bestimmtheit, anzugeben, in welcher Lage sich die Sache, wozu das Depositum gehört, befinde, wovon deren Beendigung noch abhänge und wenn zur Auszahlung des Depositi an die Interessenten zu gelangen seyn werde.

§. 39.

Revision der Amts-Depositen durch die Kreis- und Amtshauptleute.

Die Kreis- und Amtshauptleute haben jährlich wenigstens einmal, in Gemäßheit der ihnen deshalb ertheilten Anweisungen, bey jedem Amt- und Kammerguthsgerichte ihres Bezirks die Depositenbücher und die Depositen selbst zu revidiren.

Digitized by Google

§. 40.

Ihr Augenmerk ist hierbey vornehmlich dahin zu richten, ob die Depositenbücher in gehöriger Ordnung geführt, ob die Bestände, welche nach dem Depositenbuche da seyn sollen, auch wirklich vorhanden sind, und ob den Vorschriften der gegenwärtigen Verordnung gehörig nachgegangen worden.

§. 41.

Sie haben zu dem Ende so viel möglich im Voraus sich von dem Depositenwesen des Amtes oder Kammerguthsgerichts Kenntniß zu verschaffen, die Registranden und Acten, welche sich darauf beziehen, einzusehen und, wenn Unrichtigkeiten wahrgenommen werden, besonders wenn Gelder, welche nach §. 27. hätten zur Depositenkasse eingesendet werden sollen, dahin nicht eingesendet worden sind, darüber sofort Anzeige zum Königl. Geheimen Finanz-Collegio zu erstatten. Auch sind die Anzeigen über die geschehenen Revisionen in der bisher gewöhnlichen Maaße den Jahresberichten der Kreis- und Amtshauptleute beyzufügen.

Dresden, am 1. November 1814.

Königl. Sächsisches Geheimes Finanz-Collegium.

Digitized by Google

No. 1.

Acta Sect. III. Loc. 4. M. No. 8.

Ausgabe.

Datum.	Baarsch	
1811.		
Jan. 2.	810	
eod.	—	Bestreitung der Krankheits- und Beerdigungskosten, fol. 6. Act.
eod.	—	den Kammerkreditkassenscheine No. ꝛc. so zur Königl. Rentkammer eingesendet, fol. 10. Act.
		Erkaufung einer landschaftlichen Obligation verwendet, lit. ꝛc.
Jan. 19.	—	den Rentkammer-Depositenscheine No. 28. dato der Kammerkredit-kassenschein lit. ꝛc. remittirt worden, fol. 21. Act.
21.	—	
Febr. 4.	—	
	810	
	545	
	264	

ma der Ausgabe.

Digitized by Google

hniſſe Amts N. N.

n Depoſitorum.

Sind			Lage und Beſchaffenheit der Sache.
bey dem Amte aſſervirt			
id Kaſſenbillets.	in Documenten.		
. und Münze, excl. der Effecten, Taſchenuhr ꝛc.	1900 — —	an 1. Conſ. von 400 Thlr. 1. landſchaftl. Obligation von 500 Thlr. 1. Steuerſchein v. 1000 Thlr.	Nachdem der abweſende Erbe hier eingetroffen, wird in den nächſten Tagen der Nachlaß ausgehändiget.

Digitized by Google

General-Gouvernements-Blatt für Sachsen.

Dresden, Donnerstags 85. am 10. November 1814.

Bekanntmachung.

Nachdem die oberste Verwaltung des Königreichs Sachsen, in Folge einer zwischen Rußland und Preußen geschlossenen Uebereinkunft, welcher Oesterreich und England beygetreten sind, in die Hände Sr. Majestät des Königs von Preußen gelegt, und den von Allerhöchstdemselben hierzu ernannten General-Gouverneurs, des Herrn Staatsministers Freyherrn von der Reck und des Herrn Generalmajors Freyherrn von Gaudi Excellenzen, heute feyerlich von mir übergeben worden ist; so werden sämmtliche Sächsische Behörden und Einwohner hiervon in Kenntniß gesetzt, an das neue General-Gouvernement förmlich verwiesen, und zu eben dem Vertrauen in dasselbe, und zu eben dem Geiste der Ordnung und des Gehorsams aufgefordert, wodurch sie sich während meiner Geschäftsführung ausgezeichnet haben.

Sr. Majestät, der Kaiser, mein allergnädigster Herr, wird übrigens nie aufhören, Sachsen Seiner Gnade und Seines besondern Antheils zu würdigen, und indem Allerhöchstderselbe dessen Leitung dem Muster eines edlen, tugendhaften und großmüthigen Fürsten übergiebt, glaubt er den Wohlstand und das Glück dieses durch so viele Stürme erschütterten und der Ruhe so bedürftigen Landes am besten gesichert und begründet zu haben.

Sachsen, ich scheide von Euch mit gerührtem Herzen. Seyd meiner Achtung und Liebe auf immer versichert, und laßt mich den Trost mit von Euch nehmen, daß mein Andenken unverändert in Euch fortlebe. Dresden, am $\frac{27.\ \text{October}}{8.\ \text{November}}$ 1814.

General-Gouverneur Fürst Repnin.

Bekanntmachung.

Vermöge einer zwischen den verbündeten Mächten getroffenen Uebereinkunft, ist die Besetzung und Verwaltung des Königreichs Sachsen, welche bisher von Kaiserl. Russischer Seite geschehen, auf des Königs von Preußen Majestät übergegangen. Von Allerhöchstdenenselben hierzu beauftraget, haben wir Unterzeichnete die Geschäftsführung des General-Gouvernements von Sachsen aus den Händen des bisherigen General-Gouverneurs, des Kaiserl. Russischen General-Lieutenants und General-Adjutanten Herrn Fürsten Repnin Durchlaucht, übernommen und heute angetreten.

Wir machen dieses denen Landes-Collegien und übrigen Behörden, so wie sämmtlichen Einwohnern des Königreichs Sachsen hierdurch bekannt, und fordern dieselben auf, in allen, nach den bisherigen Verhältnissen und Anordnungen, vor das Kaiserl. Russische General-Gouvernement von Sachsen gehörig gewesenen Angelegenheiten und Geschäften, künftig an das unterzeichnete General-Gouvernement sich zu wenden.

Digitized by Google

Unser eifrigstes Bestreben wird darauf gerichtet seyn, durch die uns anvertraute Geschäftsverwaltung die gnädigen und wohlthätigen Absichten in Erfüllung zu bringen, welche des Königs von Preußen Majestät, unser allergnädigster Herr, dem Königreiche Sachsen ganz besonders gewidmet haben.

Wir erwarten dagegen mit Zuverlässigkeit von den Landes-Collegien und andern Behörden, so wie von den sämmtlichen Einwohnern des Königreichs Sachsen, ein festes Vertrauen auf die Gewissenhaftigkeit unserer Geschäftsverwaltung; die gebührende Befolgung unserer Anordnungen, die stets das allgemeine Wohl zum Zwecke haben werden, und überhaupt die Fortsetzung des, von Biedersinn und von einer richtigen Erwägung der obwaltenden Verhältnisse geleiteten, Betragens, wodurch die Sächsische Nation bisher sich so ehrenvoll ausgezeichnet hat.

Dresden, den 10. November 1814.

General-Gouvernement von Sachsen.

Freyherr von der Reck,
Königl. Preußischer Staatsminister.

Freyherr von Gaudi,
Königl. Preußischer Generalmajor und commandirender General in Sachsen.

Publicandum, die Auszahlung der rückständigen Subsistenz- und Unterstützungsgelder der Soldatenweiber und Kinder betreffend.

Nachdem die Auszahlung der rückständigen Subsistenz- und Unterstützungsgelder, an Soldatenweiber und Kinder, deren Männer und Väter sich entweder in Gefangenschaft oder bey der Armee befunden, bewilligt worden, diese Gelder aber, zu Vermeidung aller Mißbräuche, nur gegen die, von den Ortsobrigkeiten, wo sich diese Weiber und Kinder aufhalten, attestirten Quittungen, ausgezahlt werden können, so wird hierdurch bekannt gemacht, daß dergleichen auszustellende obrigkeitliche Atteſtate unentgeldlich ertheilt werden müssen.

Eben so sind auch die, zum Behuf einer Unterstützung oder Versorgung der Soldatenkinder erforderlichen Taufzeugnisse von der Geistlichkeit ganz unentgeldlich auszustellen.

Dresden, am $\frac{21\text{ October}}{2\text{. November}}$ 1814.

General-Gouverneur Fürst Repnin.

Bekanntmachung.

Es haben Ihro Kaiserl. Hoheit, die Frau Großfürstin, Erbprinzessin von Sachsen-Weimar, sich huldreichst bewogen gefunden, dem invaliden Sergeant Berger, vom vormaligen Regimente Prinz Anton, welcher im Feldzuge 1812 beyde Füße verloren hat, eine Unterstützung von einem Doppel-Friedrichsd'or in Golde zu gewähren.

Ferner sind durch den Justizamtmann Gutbier zu Belzig folgende milde Beyträge zur Unterstützung bedürftiger verwundeter Soldaten gesammelt und zur Vertheilung anher gesendet worden, als:

3 Thlr. 18 gr. — von einigen Einwohnern der Stadt Niemegk,
1 " — " — von der Gemeinde zu Hohenwerbig und
— " 2 " — von dem Geistlichen daselbst.

4 Thlr. 20 gr. — in Summa, ingleichen 12 Stück Hemden.

Digitized by Google

Hiernächst ist von dem Prediger zu Drebkau, M. Lehmann, bey der daselbst am 18. October dieses Jahres gehaltenen Gedächtnißfeyer, eine Sammlung milder Beyträge, zu Unterstützung einiger bedürftiger Nachgelassenen von gebliebenen sächsischen Soldaten, veranstaltet, und der Ertrag mit 10 Thaler baaren Geldes zum Generalstabe eingesendet worden.

Auch sind von dem Justizamtmann Kempe zu Grünhayn 7 Thlr. 5 gr. baar bey der General-Intendantur eingegangen, welche bey der Feyer des Kirchweihfestes zu Grünhayn von einer Gesellschaft, zu Unterstützung verwundeter sächsischer Soldaten, gesammelt worden.

Der Unterzeichnete macht es sich zur angenehmen Pflicht, diese neuen Beweise wohlthätiger Gesinnungen für verunglückte Krieger öffentlich bekannt zu machen.

Dresden, am 31. October 1814.

General-Intendant der Königl. Sächsischen Armee,
Generalmajor v. Ryssel.

Ueber die Entstehung, Geschichte und jetzige Verfassung der Bergakademie in Freyberg.

(Fortsetzung.)

C Die Sammlungen der Akademie haben gleiches Alter mit dieser, verdanken ihren ersten Anfang den Geschenken des Herrn Staatsministers von Heinitz und Oberberghauptmanns von Oppel, an Stufen, Rissen, Modellen ꝛc. wurden aber bald durch Ankauf der übrigen Bücher, Risse, Modelle und Instrumente des letztern vermehrt. Zur weitern Vervollständigung dieser Sammlungen wurde schon 1766 ein Fonds von jährlich 225 Thaler ausgesetzt, welcher im Jahre 1797 auf 300 Thaler erhöht worden ist. Man findet bey der Akademie

1) eine Sammlung von Rissen und Modellen von Bergwerks- und andern Maschinen, die eben so sehenswerth als instructiv ist, und unter Aufsicht des Zeichenmeisters Sieghardt steht;

2) eine ansehnliche Sammlung von meistens physikalischen berg- und hüttenmännischen Büchern, welche jetzt nebst der

3) Sammlung des physikalischen Apparats der besondern Aufsicht des Professors der Mathematik, Commissionsrath von Busse, anvertraut ist. Ferner sind seit 1796

4) eine Sammlung von Bergwerks- Gezäh- und Bergbau-Materialien, und

5) eine ökonomische und chemische Produktensammlung angelegt werden. Am wichtigsten sind jetzt

6) die Mineraliensammlungen, nachdem das ursprüngliche Cabinet der Akademie in den ersten Monaten dieses Jahres durch den Ankauf der Wernerschen Sammlungen einen fast unschätzbaren Zuwachs erhalten hat.

Die ursprünglichen Sammlungen der Akademie bestanden bisher aus einer ziemlich ansehnlichen geographischen, geognostischen und einer oryktognostischen Sammlung, die vorzüglich zum Vorzeigen der Fossilien bey den Vorlesungen bestimmt war, auch ferner dazu bestimmt bleibt.

Durch Werners Patriotismus sind nunmehr noch folgende Sammlungen, welche unter dem Namen des Wernerschen Musei der Mineralogie ein Ganzes ausmachen, Eigenthum der Bergakademie geworden. Nämlich

a) eine reiche Edelsteinsammlung, die sich nicht allein durch die an Ueberfluß gränzende Anzahl der Stücke, sondern auch durch Auswahl und Seltenheit vieler Exemplare, so wie durch syste-

Digitized by Google

matiſche Zuſammenſtellung auszeichnet. Sie enthält von den meiſten eigentlichen Edelſteinen dreyfache Suiten, nämlich zwey für die Farbenreihe, geſchliffen und im rohen Zuſtande, und eine für äußere Geſtalt, Bruch, Glanz und die übrigen äußeren Kennzeichen. Vorzügliche Aufmerkſamkeit verdienen die Gattungen des Demants, Zirkons und Hiazinths, des Kriſolithe und Kriſoberills, des Spinells, Sapphirs, Topas, Schmaragds, Berills und edlen Opals, wiewohl auch die übrigen ſeltene Reihenfolgen und einzelne höchſt ausgezeichnete Stücken darbieten. Dieſe Sammlung iſt gewiſſermaaßen als Ergänzung

b) der großen oryktognoſtiſchen Sammlung zu betrachten, da die Vorräthe von Edelſteinen in letzterer, mit ihrem ſonſtigen Reichthume in keinem richtigen Verhältniſſe ſtehen. Die Wichtigkeit dieſer zweiten Sammlung läßt ſich einigermaaßen aus ihrem Umfange beurtheilen; ſie war nämlich bey ihrer Abſchätzung und Uebergabe in 249 Schubfächern aufgeſtellt, ſoll aber ſeitdem wieder anſehnlich erweitert worden ſeyn. Sie enthält vollſtändige Suiten faſt aller einfachen Foſſilien des Wernerſchen Syſtems, und von einigen der ſeltenſten wenigſtens einzelne ausgezeichnete Exemplarien. Jedes einzelne Stück dieſer Sammlung iſt für den Kenner von Werth, ihr Hauptwerth aber liegt in der Vereinigung der Individuen zu einem höchſt ſeltenen und wohl in ſeiner Art einzigen Ganzen und in der ſtreng ſyſtematiſchen Anordnung dieſes Ganzen. Sie wird, ſo lange ſie in dieſer Verfaſſung bleibt, ein ſprechendes Denkmal von Werners Scharfſinn und ein natürlicher Commentar ſeiner Methode ſeyn, und die letztere würde ſich daraus wieder herſtellen laſſen, wenn auch alles, was darüber geſchrieben und gedruckt worden iſt, verloren gienge.

c) Eine Foſſilienſammlung für die äußeren Kennzeichen dieſer Naturkörper ſieht ihrer Vervollſtändigung noch entgegen. Wichtiger iſt

d) die in 60 Schubfächern enthaltene geognoſtiſche Sammlung, in welcher unter andern eine intereſſante Suite von Meteorſteinen bemerkenswerth iſt. Noch größere Aufmerkſamkeit verdient indeſſen

e) eine geographiſche Mineralienſammlung, die in ohngefähr 80 Schubkäſten ſehr ſeltene Suiten von Gebirgs- und Gangarten, auch einfachen Foſſilien aus ganz Italien, Griechenland, den Inſeln des Archipels, Kleinaſien, Spanien, England, Schottland, Frankreich, Pohlen, Ungarn, Island und andern europäiſchen Ländern enthält;

f) eine Sammlung großer Schauſtufen, worunter einzelne Stücken von ſeltener Schönheit und großem Werthe ſich befinden;

g) eine durch Vollſtändigkeit, trefliche Anordnung und Seltenheit vieler einzelnen Stücke ausgezeichnete Sammlung von Verſteinerungen in ohngefähr 40 Schubfächern aufgeſtellt, von welcher der natürlichen Verwandtſchaft halber

h) eine ziemlich vollſtändige Conchilien-Sammlung und

i) eine Sammlung von Zoophiten, Korallen und andern Seegewächſen, als Beyſtücke zu betrachten ſind.

Der Kaufswerth dieſer neun Sammlungen wurde bey der vom General-Gouvernement angeordneten Taxation, ohne Rückſicht auf ihren unſchätzbaren wiſſenſchaftlichen Werth auf 56,164 Thaler 8 Gr. hoch gewürdert.

(Der Beſchluß folgt.)

Digitized by Google

General-Gouvernements-Blatt für Sachsen.

Dresden, Montags 86. am 14. November 1814.

Bekanntmachung.

Um Jedermann in den Stand zu setzen, in den, zu dem Wirkungskreise des unterzeichneten General-Gouvernements des Königreichs Sachsen gehörenden Angelegenheiten, auch persönlich und mündlich sich an uns wenden zu können, machen wir hiermit bekannt, daß wir an jedem Dienstage, Vormittags von 10 bis 12 Uhr, und zwar vom nächsten Dienstage, den 15. d. M. an bereit seyn werden, diejenigen anzunehmen und zu hören, welche mündliche Vorträge uns zu machen wünschen, und zwar ich, der Geheime Staatsminister Freyherr von der Reck in meiner Wohnung im Prinzen-Palais, und ich, der Generalmajor und kommandirende General in Sachsen, Freyherr von Gaudi, in meiner Wohnung im Brühlschen Palais.

Dresden, den 12. November 1814.

General-Gouvernement des Königreichs Sachsen.

Reck. Gaudi.

Bekanntmachung.

Den Unteroffizieren und Gemeinen, welchen bey der Invalidenkasse Provisionen ausgesetzt und die bey dem mobil gewesenen Banner und der mobil gewesenen Landwehr im Dienste gewesen und resp. noch sind, sollen die ihnen ausgesetzten Provisionen, ungeachtet, daß sie auf die Zeit des mobilen Etats beym Banner und der Landwehr, nach ihrer Anstellung, Gebührnisse erhalten haben, unverändert bis zum letzten July d. J. fort verabreicht werden; dagegen sollen vom 1. August d. J. an, alle diejenigen Unteroffiziere und Gemeinen, welche bey den, von dieser Zeit an, formirten Stämmen des Banners und der Landwehr im Dienste verblieben sind, und nach ihrem Grade auch die Gebühenisse bey den Stämmen des Banners und der Landwehr beziehen, die ihnen bey der Invalidenkasse ausgesetzten Provisionen so lange nicht mehr empfangen, als sie im Dienste verbleiben und die Gebührnisse erhalten.

Diejenigen, welche in dem Grade als Offiziere gedient haben und noch dienen, können aber die Provision von der Zeit an nicht mehr beziehen, wo sie in den Genuß des Offizier-Tractements getreten sind.

Digitized by Google

Dieſes wird, der von Einem hohen General-Gouvernement deshalb ertheilten Reſolution gemäß, hierdurch zur Nachachtung für die dabey intereſſirten Perſonen bekannt gemacht.

Dresden, den 6. November 1814.

Der General-Intendant und Generalmajor
v. Ryſſel.

Aus No. 307. des Correſpondent von und für Deutſchland. 1814.

Schreiben aus Dresden vom 29. October.

Der zweifelhafte Zuſtand, in welchem wir uns bisher befanden, hört endlich auf; in wenigen Tagen wird Rußland die Verwaltung Sachſens an Preußen übergeben, und dieſer proviſoriſchen Maaßregel binnen Kurzem die definitive Beſitznahme erfolgen. Indem ſich unſern Blicken eine trübe Vergangenheit ſchließt, eröffnet ſich uns eine helle Zukunft, der wir vertrauenvoll entgegen gehen; ſtatt einer grauſamen Zerſtückelung alſo, die vielleicht Manchem willkommen geweſen wäre, ſtatt einer völligen Verſchmelzung mit andern Landen, wird dem Königreiche Sachſen ſeine Integrität in Rückſicht des Bodens, des Namens, der Verfaſſung, der Freyheiten, des Credits und jeder nationalen Sitte und Eigenthümlichkeit mit ſchonender Achtung bewahrt. Jeder Sachſe wird bekennen müſſen, daß dieſe Art der Anſchließung an Preußen uns im Weſentlichen mehr Wohlfahrt, Ehre und nationales Beſtehen zuſichert, als in dem hülfloſen Zuſtande ſcheinbarer Selbſtbeſtändigkeit uns jemals zu Theil ward.

Unſer ehemaliger König, der, ſeiner perſönlichen Eigenſchaften wegen, unſere Achtung und Liebe ſtets behalten wird, trägt die Schuld ſeiner politiſchen Fehler, in die auch wir verfallen müßten, wenn wir ihn und das Syſtem feindlicher Abneigung gegen Preußen und nähern Anſchließens an das Fremde, das ihn unfehlbar begleiten würde, zurück wünſchen wollten.

Sachſen ragte von jeher als das Land geiſtiger Aufklärung in Deutſchland hervor; wir ſind eben als Sachſen deshalb beſonders verpflichtet, zu der aufgeklärteren Einſicht, daß unſere Lage nicht aus einem beſchränkten ſächſiſchen, ſondern aus einem höhern deutſchen Standpunkte betrachtet werden muß. Wir ſind nicht bloß Sachſen, wir ſind Deutſche, und was wir als Sachſen nicht länger ſeyn können, müſſen wir froh ſeyn als Preußen zu behaupten und zu erhalten. Deutſchland kann ohne große Mächte, die ſeine zerſtreuten Völkerſtämme zur Einheit rufen, nicht ferner beſtehen, und würde nothwendig in der Vergrößerung der andern europäiſchen Staaten als bloßer Zuwachs des einen oder des andern nach und nach ſich verlieren, wenn nicht ſeine einzelnen Kräfte in größere Körper zuſammen treten. Dieß iſt das Erſte und Nothwendigſte, dem jede andere Rückſicht untergeordnet bleibt. Auch ſehen unſere meiſten Landsleute dieß recht gut ein, und nicht die vorzüglichſten ſind es, die hin und wieder eine entgegen geſetzte Meinung laut werden laſſen, die ſie vergebens für die des Volks ausgeben, und dieſem ſogar unterſchieben möchten. Ihr vorlautes Geſchrey verhallt ſchon jetzt ohne Wirkung, und in kurzem wird niemand mehr etwas davon wiſſen. Die weiſen Maaßregeln der Preußiſchen Regierung werden in ihrem ruhigen Walten für Sachſens Wohlfahrt und Glück bald in dieſem Lande dieſelbe Stimmung erzeugen, die in jedem Theile Preußens alle Einwohner mit begeiſterter Liebe an einen Staat

Digitized by Google

knüpft, in welchem die reifste Entwickelung, die kundigste Einsicht, der freyeste Geist und das kräftigste Streben vorherrschen. Beyde Stämme eines Volkes werden die herrlichsten Eigenschaften gegen einander austauschen, und die innere Gemeinschaft, die schon lange im Stillen durch tausend Bande bestehet, auch äußerlich darthun. Aus unserer Mitte ging die Reformation hervor, und wurde von der Nation mit frommen Eifer ergriffen; derselbe Glaube vereinigt uns bereits mit dem größten Theile unserer preußischen Mitbrüder, zeigt uns in ihrem mit allen Tugenden geschmückten Könige den frommen Beschützer jeder Religionsübung, und den nahverwandten Genossen der unsrigen, während durch eine seltsame Abweichung unser voriger Beherrscher in dieser Rücksicht von seinen Unterthanen getrennt stand, und erst durch Reversalien und Versicherungen sich verpflichten mußte, die Religion der Sachsen nicht zu beeinträchtigen, noch ihre Bekenner zurückzusetzen.

Welcher ausgedehnte Kreis aber eröffnet sich durch die Vereinigung mit Preußen unserm regsamen Kunstfleiße, unserm bisher unter tausend Mühsalen kaum erhaltenen Handel! Unsere Erzeugnisse, deren Vertrieb so eng beschränkt war, finden neue Märkte bis in den entlegensten Ländern des preußischen Staats; sie finden offene Schiffahrt auf den nun auch bis zu ihrem Ausflusse uns mitgehörenden großen Flüssen, freye Straßen und Kanäle, zahlreiche Häfen an ausgedehnten Küsten, ohne den Zwang, welchen sie bey ihrem Durchgange durch fremdes Gebiet bisher erfahren mußten. Unser unterrichteter und gebildeter Mittelstand wird seine Kenntnisse und Bildung in tausenden von Individuen bald an für sie vortheilhafterer Stelle, als bisher die beschränkte und überfüllte Heimath darbieten konnte, ausbreiten und geltend machen; denn es ist entschieden die Absicht der preußischen Regierung, die sächsischen Beamten gleich den preußischen, ohne andere Rücksicht als die des Verdienstes und der Fähigkeiten, in der ganzen Ausdehnung des Staates zu verwenden und anzustellen, und dieselbe Laufbahn für alle gemeinsam zu eröffnen.

Indem die alte Gestalt unserer Verfassung beybehalten, und nur Weniges, das keinen Aufschub leidet, verändert wird, verschließt sich jedoch für Sachsen keinesweges die Hoffnung, der heilsamen Neuerungen theilhaftig zu werden, die es selbst wünschen dürfte von den ältern preußischen Ländern zu entlehnen, oder auch erst in der Folge mit ihnen gemeinschaftlich zu erfahren. So könnte die preußische Gesetzgebung und Prozeßform für uns von desto wohlthätigerem Einflusse seyn, als ihr Vorzug vor der unsrigen schon längst bey uns anerkannt ist. So würde die völlige Umgestaltung, welche das gesammte Abgabensystem in Preußen zur großen Erleichterung der Völker erfahren wird, und deren Ausführung bisher nur durch die Kriegsläufte verzögert worden, gewiß auch für Sachsen dringend zu wünschen seyn.

Liberales Fortschreiten im Staatswesen, in Wissenschaften und Künsten, in freyem Denken und Leben ist das schönste Band zweyer in diesem Streben rühmlich wetteifernden Völker, ist die wünschenswertheste Veredlung der beyderseitigen Nationalität zu einer höhern Einheit; in diesem Fortschreiten möge gänzlich verschwinden, ob der Sachse dem Preußen, oder der Preuße dem Sachsen sich angeschlossen hat, und jeder sich des glücklichen Resultats erfreuen, zum Heil und Ruhm des deutschen Vaterlandes mit unauflöslich verbundener Kraft zusammen zu stehen.

Digitized by Google

Ueber die Entstehung, Geschichte und jetzige Verfassung der Bergakademie in Freyberg.

(Schluß.)

Werner hatte indessen gleich anfangs den Kaufpreiß nicht höher als 40,000 Thaler bestimmt, verlangte davon nur 7000 Thaler halb baar und halb in zinsbaren Staatspapieren, zum Angeld, und erbot sich, die übrigen 33,000 Thaler der Bergakademie als ein Geschenk unter der Bedingung zu überlassen, daß der vom Fisco nach 5 Procent jährlich zu zahlende Zinsbetrag ihm auf Lebenszeit, so wie folgends seiner Schwester, dafern und auf so lange sie ihn überlebt, von 16,000 Thaler, im Uebrigen aber der Bergakademie zugesichert, oder an letztere das Kapital selbst nach und nach ausgezahlt werde. Zugleich bedung sich Werner den lebenslänglichen wissenschaftlichen Gebrauch dieser Sammlungen, nahm aber dafür freywillig die Verbindlichkeit auf sich, sie nach seinen Kräften fortwährend zu vermehren und zu vervollständigen, und bat endlich um die Anstellung eines mit 100 Thalern jährlich zu salarirenden Custos. Alle diese Bedingungen, die Werners uneigennützigen Patriotismus und seinen rühmlichen Eifer für die Vervollkommung seiner Wissenschaft deutlich genug beurkunden, wurden ihm zugestanden, und die Sammlungen selbst, nach Abschließung des Kaufgeschäfts vor dem Bergamte Freyberg, an einen dahin abgesendeten Commissarius, und von diesem an die Berghauptleute, als Curatoren der Akademie, und an den angestellten Custos Köhler, im Monat April desselben Jahres förmlich übergeben.

Auf diese Weise wurde Werners Museum, als ein Palladium, der Bergakademie für immer erhalten, und der Vereinzelung dieser vortreflichen Sammlungen, die als ein wahrer Verlust für die Wissenschaft zu betrachten gewesen wäre, und dem besorglichen Verkaufe derselben in das Ausland, für immer vorgebeugt.

Noch ist der für die Wissenschaft wichtige Umstand zu erwähnen, daß Wernern ausdrücklich die Pflicht auferlegt worden ist, sein Museum auch für diejenigen Kenner und Liebhaber, welche Freyberg nicht selbst besuchen können, durch ein vollständiges systematisches Verzeichniß desselben, welches dem Drucke übergeben werden soll, nützlich zu machen.

D. Die geognostische Untersuchung der sächsischen Lande ist nur in sofern als eine Nebenanstalt der Bergakademie zu betrachten, als schon bey ihrer Stiftung, oder doch wenigstens bald nachher auf diesen Gegenstand Rücksicht genommen worden zu seyn scheint, und in jedem Fall die gründliche wissenschaftliche Ausführung eines solchen Unternehmens nur von einer Anstalt, wie die Freyberger Akademie ist, und unter der obern Leitung eines Meisters erwartet werden kann.

Schon seit 1770 wurden einzelne kleine Bergwerksdistricte untersucht und aufgenommen; auch erhielt Charpentier bey Herausgabe seiner mineralogischen Geographie und der dazu gehörigen Gebirgskarte ansehnliche Unterstützungen. Der Plan zu einer geognostischen Untersuchung des ganzen Landes kam jedoch erst später, nämlich zu Ende des letzten Jahrzehends im vorigen Jahrhunderte zur Reife, nachdem im Jahre 1789 die Commercien-Deputation die fleißigere Aufsuchung von fossilen Brennmaterialien in Vorschlag gebracht hatte. Zu diesem Behuf ist ganz Sachsen, mit Inbegriff einiger ganz oder Theilweise eingeschlossenen Stücke der Grenzlande, die ohne Zerrüttung der Uebersicht der ganzen geognostischen Verhältnisse nicht davon getrennt werden können, in 92 Untersuchungsdistricte getheilt worden, wovon unter Werners Leitung jähr-

Digitized by Google

lich mehrere Districte durch die geschicktesten Zöglinge der Akademie, welche dazu besondere, ganz specielle Instructionen erhalten, untersucht werden. Auf diese Weise ist seit 1798 bereits die größere und wichtigere Hälfte Sachsens, links der Elbe, mit Ausnahme weniger, noch nachzuholender Districte, bis an den Harz, das Thüringer Wald- und Fichtelgebirge, geognostisch untersucht, oder zum Theil so eben noch in Untersuchung begriffen. Auch auf der rechten Seite der Elbe sind die Gegenden zwischen Dresden, Königsbrück, Bautzen, Weißenberg, Löbau, Herrnhut, Hirschfeld, Seidenberg, Marklissa und der böhmischen und schlesischen Grenze, ferner die Umgebungen von Kalau und Sorau theils schon bearbeitet, theils werden sie noch im jetzigen Jahre untersucht; und da die noch übrigen Untersuchungsdistricte meist im platten Lande rechts und links der Elbe liegen, mithin weniger Zeit und Mühe als die gebirgigen Districte erfordern werden; so läßt sich hoffen, daß das ganze Geschäft in wenigen Jahren zu vollenden seyn wird. Die Zusammenstellung der einzelnen Untersuchungen in ein Ganzes und die geognostische Beschreibung Sachsens, wird von Wernern selbst, oder doch unter seiner fortwährenden Aufsicht und Leitung bearbeitet, auch eine genaue Karte der zu Tage ausgehenden Gebirgsarten beygefügt werden.

Jenem größern geognostischen Werke wird eine zur Belehrung des größern Publikums bestimmte kürzere Uebersicht über die, in den schon untersuchten Districten aufgefundenen brennlichen und sonst nutzbaren Fossilien vorausgehen, deren Bearbeitung dem Obereinfahrer Kühn in Annaberg übertragen ist, und die hoffentlich bald dem Druck wird übergeben werden können.

E. Der erste Anfang der Bergschulanstalten fällt in das Jahr 1777, wo die Berghauptleute von Heinitz und Charpentier zuerst den Vorschlag thaten, 10 bis 12 Scheide- und Wäschjungen von guten Fähigkeiten auszuwählen, sie in der Religion, im Lesen, Schreiben und Rechnen, dann aber die Fähigsten unter ihnen durch den Markscheider Richter in der practischen Kenntniß von Gängen und Klüften, und der hieraus zu folgernden Anlegung vortheilhafter Grubenbaue unterrichten zu lassen, um mit der Zeit geschickte Steiger und Geschworene aus ihnen zu bilden. Aus dieser ersten Anlage haben sich nachher zweyerley Bergschulanstalten gebildet, nämlich:

1) die Bergknappschaftsschulen, wo in sämtlichen Bergämtern zusammen mehr als 2000 Kinder beyderley Geschlechts in den ersten Gegenständen des menschlichen Wissens, in der Religion, im Lesen und Schreiben Unterricht erhalten, und welche durch Beyträge aus den landesherrlichen, gewerkschaftlichen und Knappschaftskassen, mit einem gemeinjährigen Aufwande von etwa 2500 Thaler unterhalten werden, und

2) die Haupt- und Bergschulen zu Freyberg, Marienberg, Annaberg, Johanngeorgenstadt, Schneeberg und Altenberg.

In der Hauptbergschule zu Freyberg (welche in gewisser Maaße als eine Pflanzschule für die Bergakademie zu betrachten ist) werden jetzt fortwährend 30 bis 40 und mehrere junge Bergleute

a) durch den Oberbergamtssecretair Köhler in der deutschen Sprache und in den Anfangsgründen des gemeinen Styls,

b) durch den Schichtmeister Hecht in der Arithmetik, Geometrie und Bergbaukunst, so wie in den ersten Anfangsgründen der Markscheidekunst,

c) durch den Conducteur Gorbe im Zeichnen, und

d) durch den Inspector Breithaupt in den Anfangsgründen der Mineralogie

unterrichtet.

Digitized by Google

Die fleißigsten Schüler werden nach den verschiedenen Stufen ihres Fleißes und ihrer Fähigkeiten, theils durch Aufnahme zur Bergakademie, theils durch Häuergedinge und Lohnszulagen, auch durch kleine Prämien in Gelde, belohnt und aufgemuntert.

Diese Hauptbergschule, welche einen jährlichen Aufwand von 230 Thaler verursacht, steht zwischen der Bergakademie und den Bergschulen in den übrigen oben genannten Bergämtern mitten inne, wo die Zöglinge nur Unterricht im Schreiben, Rechnen, Zeichnen und in den ersten Anfangsgründen der Geometrie und des Gebrauchs des Kompasses erhalten. Diese übrigen Bergschulen werden mit der geringen Summe von jährlichen 180 Thaler unterhalten, weil die dabey angestellten Lehrer aus besoldeten Bergofficianten bestehen, welchen für ihre Bemühungen bey der Bergschule eine mäßige jährliche Belohnung ausgesetzt wird.

Zu Unterhaltung sämtlicher Schulanstalten ist landesherrlicher Seits seit dem Jahre 1797 ein eigener Fonds von 1000 Thaler jährlich bewilligt gewesen, der jedoch im jetzigen Jahre durch einen jährlichen Zuschuß von 25 Thaler aus der Akademie und Stipendiengelderkasse verstärkt worden ist.

Aus alle dem, was hier über die Unterrichtsanstalten beym Bergwesen im Königreiche Sachsen bemerkt worden ist, ergiebt sich, daß diese Anstalten sich über alle Klassen des Bergwerksdienstes erstrecken, daß sie bey jeder dieser Klassen genau auf das wahre Bedürfniß des von ihr zu leistenden Dienstes berechnet sind, und daß daher selbige, als ein planmäßiges Ganzes betrachtet, wohl in keinem auswärtigen Lande vollkommener angetroffen werden dürften. Ihnen allein dankt Sachsen den wichtigen Vorzug, daß sein Bergbau in allen Abstufungen des Geschäfts von einem Personale betrieben wird, welches vom höhern Grade bis zum geringern die für seine Sphäre nöthigen Kenntnisse besitzt.

Ueber die nun immer mehr bestätigten großen Vortheile der Schutzpockenimpfung.

Die Menschenblattern, wenn sie auch noch so gutartig sind, machen die Kinder, welche sie befallen, doch wenigstens 8 bis 14 Tage lang bettlägerig und sind wegen des widrigen Geruches, der Auftreibung des Gesichtes, wegen der Eiterung und der Borken und Narben, die sie verursachen, immer eine häßliche Krankheit. Wie oft verbinden sich aber damit nicht Krämpfe, Augen- Hals- und Lungenentzündungen, Blutungen, Faulfieber, Eitergeschwüre oder Brand, und wie leicht bleiben nicht Augenfälle, Thränenfisteln, Blind- und Taubheiten, Lähmungen, Zehrfieber, Knochenfraß, häßliche Entstellungen und andre traurige Nachübel zurück! Da die Blattern nun auch alle 5 oder 7 Jahre die von dieser Krankheit noch nicht ergriffen gewesenen Kinder in einer Gegend aufsuchten, so starb wenigstens der zehnte, oft aber auch der vierte, oder wohl gar der dritte Theil von den daran Erkrankten. Bey der Impfung mit Menschenblattern, die man zur Minderung der Sterblichkeit einführte, konnte man zwar günstige Verhältnisse wählen und Kränklichkeiten zuvor entfernen, aber die Folgen und Nachübel waren noch immer bedeutend. Indessen war schon längst unter den Landleuten in Niedersachsen und England die Erfahrung bekannt, daß die Blattern niemals Personen befallen, die beym Melken von den bisweilen an den Eutern frisch melkender Kühe vorkommenden bleyfarbigen Bläschen angesteckt worden waren und ähnliche Blat-

Digitized by Google

tern bekommen hatten. Londner Aerzte stellten mit künstlichen Impfungen von der in diesen Bläschen enthaltenen Materie weitere Versuche an, und bewiesen die Nützlichkeit derselben so überzeugend, daß diese Impfung jetzt schon in allen Welttheilen verbreitet ist.

Die nach einer solchen Impfung (Vaccination) bemerkbaren Erscheinungen und Zufälle sind meist ziemlich unbedeutend. Am dritten oder vierten Tage nach der Impfung, die durch flache Einschnittchen in das Oberhäutchen und durch das Einbringen des flüssigen Impfstoffes erfolgt, erheben sich die kleinen Wunden immer mehr in Bläschen bis zum 7ten oder 8ten Tag, wo sich ein Fieber einstellt, das gewöhnlich nur eine Nacht hindurch anhält. Der Umfang der Pocken entzündet sich nun auf 1 bis 2 Tage, dann fangen die Bläschen wieder an abzutrocknen, endlich fällt der Schorf ab, und eine Narbe bleibt zurück. Doch leiden die übrigen Erscheinungen bey einzelnen Kindern mancherley Abweichungen. Eine einzige Impfwunde, die gehörig wirkt, eine regelmäßige Pustel bildet und den gewöhnlichen Verlauf hat, ist übrigens zur Sicherstellung hinreichend. Aber zuweilen erfolgen auch unächte Kuhpocken, von denen man eben so wenig, als von den Impfpusteln, welche gleich im Anfange abgekratzt werden, Schutzkraft erwarten darf. Jene sind sogleich durch ihr äußeres Ansehen und ihren schnellern Verlauf zu erkennen. Auch in den Fällen, wo die Ansteckung von den Menschenblattern noch vor der Impfung, oder ehe sie ihre Wirkung auf den Körper hat äußern können, erfolgt ist, also vor dem 12ten Tage nach der Impfung, kann man vor dem Ausbruche der natürlichen Blattern nicht sicher seyn.

Die Impfung kann übrigens in jeder Jahreszeit, bey jeder Witterung und in jedem Alter vorgenommen werden und ist weder schmerzhaft, noch sonst bedenklich. Auch verliert der Impfstoff nichts von seiner Schutzkraft, selbst wenn er schon oft übertragen worden ist. Da die Schutzpocken endlich in der Regel kaum den Namen einer Krankheit verdienen, so brauchen gewöhnlich die Impflinge nicht nur keine Arzney, sondern können ihre gewohnte Diät und Lebensweise fortsetzen; nur müssen sie vor Unmäßigkeit und Erkältung bewahrt werden. Denn nur solchen Nebenursachen oder Krankheiten, die sich hinzugesellen, sind die äußerst seltenen Fälle zuzuschreiben, wenn Kinder während dem Verlaufe der Kuhpocken gestorben sind.

Der Nutzen und die Wirksamkeit der Schutzpockenimpfung ist durch unzählige Erfahrungen bestätigt. Viele Tausende der Geimpften (Vaccinirten) wurden mit Menschenblatternstoffe nachgeimpft, ohne daß auch nur ein Einziges angesteckt worden wäre. Ausgebrochene Blatterepidemieen bewiesen ferner, daß dergleichen vaccinirte Kinder auch von der natürlichen Ansteckung verschont blieben. In der Folge wurde durch die Kuhpocken solchen Epidemieen, die sich nun nicht mehr zu ihren gewöhnlichen Zeiten zeigen, in ihrem Fortschreiten Einhalt gethan; ja sie blieben aus Gemeinden, wo die Schutzpockenimpfung allgemein eingeführt worden war, ganz ausgeschlossen. Die Impfung verhütete oft auch dann den Ausbruch von Menschenblattern, wenn sie in Häusern und Stuben vorgenommen wurde, wo Blatternkranke lagen und wenn auch die Impflinge ihren Umgang mit denselben fortsetzten.

Man hat den Aerzten, welche sich mit der Inoculation der Menschenblattern abgaben, oft vorgeworfen, daß sie sich mehrentheils lauter gesunde Kinder aussuchten, von welchen die meisten auch bey der zufälligen Ansteckung wohl durchgekommen seyn würden. Dieser Vorwurf trift die

Digitized by Google

Schutzpockenimpfung nicht. Denn da diese mit Recht für gefahrlos gehalten wird, so trägt man auch weniger Bedenken, sie bey schwächlichen Kindern vorzunehmen.

Indessen stützt sich das Vorurtheil, mit welchem noch manche Eltern ihren Kindern die Wohlthaten der Schutzpockenimpfung entziehen, außer mehrern schon gelegentlich beseitigten Gründen, noch auf folgende zwey, die daher einer nähern Beleuchtung bedürfen.

1) Daß die Blattern eine nothwendige Ausscheidung von Unreinigkeiten des Körpers seyen, und daß die Kuhpockenimpfung solche schädliche Stoffe zurücklasse, die neue Krankheiten erzeugten. Allein dieser Verdacht ist selbst durch die genauesten Beobachtungen nicht bestätigt worden. Zwar ist es möglich, daß die Kuhpocken in seltnen Fällen die zufällige Veranlassung zu einer Krankheit geben, die schon längst im Körper zum Ausbruche bereit gewesen ist. Doch hat man weder bemerkt, daß Krankheiten, die vor der Einführung der Schutzpocken unbekannt gewesen wären, vorgekommen, noch daß die schon bekannten in ihrem Verlaufe verändert und verschlimmert worden sind. Die nach den Kuhpocken bisweilen bemerkten Ausschläge sind ihnen wenigstens nicht eigenthümlich, sondern kommen auch nach den natürlichen und inoculirten Blattern vor, und werden überhaupt nur zu manchen Zeiten bemerkt. Dagegen hat man gefunden, daß seit der Einführung der Kuhpocken die Sterblichkeit unter den Kindern sich vermindert hat, daß bey manchen Kindern nach der Schutzpockenimpfung langwierige Krankheiten verschwanden, und daß viele schwächliche Kinder nach den Kuhpocken gesünder und stärker wurden. Eben deswegen, weil die Schutzkraft, Gelindigkeit und Wohlthätigkeit der Kuhpocken erwiesen ist, haben auch alle Aerzte und Wundärzte dieselben ihren eignen Kindern mitgetheilt, und mehrere Regierungen sich bewogen gefunden, sie gesetzlich einzuführen.

2) Auch das Vorgeben, als ob es Sünde sey, durch die Kuhpocken der göttlichen Allmacht vorgreifen und ihre Schickungen hindern zu wollen, sollte keinen Verständigen abhalten, die Fingerzeige der Vorsehung zu erkennen, und die Wohlthaten, die sie den Menschen darbietet, zu genießen. Denn eben so wenig, als man in Feuersbrünsten und Wassersnöthen wartet, bis sie uns und die Unsrigen beschädigen und tödten, eben so wenig sollte ein vernünftiger Mensch anstehen, seine Kinder der häßlichen Pest der Blattern zu entziehen, zumal da überall Aerzte und Wundärzte die Impfung mit größter Uneigennützigkeit zu verrichten sich erboten haben.

Digitized by Google

General-Gouvernements-Blatt für Sachsen.

Dresden, Montags 87. am 21. November 1814.

Bekanntmachung.

Das unterzeichnete General-Gouvernement des Königreichs Sachsen sieht sich veranlaßt, die, bereits in dem Patente vom 8. December vorigen Jahres unter No. 48. in dem Publicando vom 4. Januar, und in dem Patente vom 1. März jetzigen Jahres unter No. 78. des General-Gouvernements-Blattes erlassene Verordnung;

„daß alle zu dem Ressort des General-Gouvernements gehörende schriftliche Berichte, Anzeigen, Suppliken und andere Schriften, nicht etwa an eine oder die andere Section des General-Gouvernements, sondern stets an das General-Gouvernement selbst, zu addressiren und abzugeben sind,“

hierdurch nochmals zu wiederholen, und erwartet, daß künftig diese, zur Erhaltung der Ordnung des Geschäftsganges erforderliche, Bestimmung pünktlich befolgt werden wird.

Dresden, am 18. November 1814.

General-Gouvernement des Königreichs Sachsen.
Freyherr von der Reck. Gaudi.

Bekanntmachung.

Nachdem Seiten des General-Gouvernements wiederholt der strengste Befehl erlassen worden, daß alle Waffen, Militär-Effekten und Munition, welche sich in den Händen von Privatpersonen befinden, sofort gegen eine billige Entschädigung in Gelde an die Königl. Sächsischen Militär-Behörden abgeliefert oder im Untersuchungsfalle confiscirt werden sollen, diesem Befehl aber nicht vollkommene Gnüge geleistet worden; so findet man sich bewogen, hiermit bekannt zu machen:

1) daß diejenigen, welche sich noch im Besitz von Militär-Effekten befinden, worunter alle Lanzen, Flinten, Carabiner, Pistolen, Säbel, Seitengewehre und einzelnen Waffenbestandtheile, Torniſter, Patrontaschen, Kartuschen, Kuppel und alles andere Lederwerk, ingleichen Pulver, so wie eiserne und bleyerne Kugeln u. s. w. gehören, hiermit veranlaßt werden, alle diese Gegenstände an nachbenannte Commissarien abzuliefern, und dafür eine verhältnißmäßige Bezahlung zu gewärtigen haben. Wer aber

2) dergleichen Effekten nicht sogleich abliefert, wird im Betretungsfalle mit achttägigem Gefängniß bestraft, die Militär-Effekten aber werden confiscirt und an den zunächst befindlichen, mit dem Einkaufe beauftragten Commissarius abgeliefert.

Digitized by Google

3) Wer sich aber außer genannten, mit dem Einkaufe der Militär-Effekten beauftragten Commissarien innerhalb des Königreichs Sachsen, einen Ein- und Verkauf von Militär-Effekten oder der Exportation derselben, dieser Verfügung entgegen unterzieht, wird ohne alle Rücksicht mit vierwöchentlichem Gefängniß bestraft und es sollen die Militär-Effekten nicht allein confiscirt, sondern auch noch der vierfache Werth derselben nach den bestimmten Einkaufssätzen, zur Invalidenkasse erlegt werden.

Es werden demnach alle Civil- und Militärbehörden, insbesondere aber auch die Jägerey, ingleichen die Land-Gendarmerie, Geleits- Accis- und Zolloffizianten hiermit nachdrücklich angewiesen, hierauf ein wachsames Auge zu haben, und alles mögliche zur Ausführung dieses Befehls beyzutragen, und haben selbige im Unterlassungsfalle die nachdrücklichste Ahndung zu erwarten.

Mit Uebernahme und Einkauf der Militär-Effekten sind folgende Personen beauftragt:

in Dresden, der Major v. Bünau,
in Leipzig, der Major v. Bülow,
in Olbernhau, der Oberforstmeister Cammerherr v. Trebra,
in Imnitz bey Pegau, der Amtshauptmann v. Schlegel,
in Zwickau, der Oberstlieutenant v. Britzke,
in Langensalze, der Oberstlieutenant v. Holleufer,
in Spremberg, der Oberstlieutenant v. Wurmb,
in Annaburg, der Major Silber,
in Bauzen, der Cammerjunker v. Zehmen,
in Merseburg, der Hauptmann v. Lindemann,
in Großenhayn, der Hauptmann v. Wutginau,
in Torgau, der Hauptmann und Festungs-Intendant Hahn,
in Neustadt an der Orla, der Hauptmann v. Brause,
in Waldheim, der Hauptmann v. Rohrscheidt,
in Guben, der Hauptmann v. Hartitzsch,
in Pirna, der Hauptmann Laue,
in Oschatz, der Hauptmann Barthel,
in Düben, der Premierlieutenant Oelzner und
in Heldrungen, das Haupt-Equipirungsdepot der Cavallerie.

Alle bisher ertheilte Legitimationen zum Einkaufe dieser Waffen sind, sie mögen ausgestellt seyn von wem sie wollen, hiermit für ungültig erklärt.

Der General-Intendant und Generalmajor v. Ryssel ist mit der Direction dieses Geschäftes auch ferner beauftragt, daher alle dießfallsige Angelegenheiten an ihn gelangen, und wird derselbe alle dabey vorkommende Rechtssachen mit Zuziehung des Militär-Gerichts-Departements, und wo es nöthig, unter Communication mit der Landesregierung, zur Entscheidung bringen.

Dieser Befehl ist allgemein bekannt zu machen.

Dresden, den 18. November 1814.

General-Gouvernement des Königreichs Sachsen.
Freyherr von der Reck. Gaudi.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Es wird General-Gouvernementswegen hiermit in Hinsicht der Verpflegung der in Sachsen stehenden Königl. Preußischen Truppen festgesetzt:

1) An dem den Truppen und Behörden bekannt zu machenden Tage dieses Monats tritt die Verpflegung auf den Friedensfuß ein. Dem gemäß erhält

2) der Soldat jedes Grades das ihm zukommende Tractament und die ausgesetzte Löhnung voll, in baarem Gelde, jedoch nicht in Preußischen Courant, sondern in Sächsischer Conventionsmünze. Außerdem

3) wird die Brodportion von $1\frac{1}{3}$ Pfund auf $1\frac{1}{2}$ Pfund, als den Betrag einer Sächsischen Portion, erhöht.

4) Die schwere Ration beträgt $1\frac{1}{2}$ Dresdner Metze Haser, 5 Pfund Heu, 8 Pfund Stroh, die leichte Ration $1\frac{1}{3}$ Dresdner Metze Haser, 5 Pfund Heu, 8 Pfund Stroh. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß der Soldat das ordonanzmäßige Unterkommen, Salz, Holz und Licht erhalten müsse.

Dresden, am 19. November 1814.

General-Gouvernement des Königreichs Sachsen.
Freyherr von der Reck. Gaudi.

Bekanntmachung.

Die Gemeinde zu Melpitz, unweit Torgau, hat bey der Belagerung dieser Festung durch die Truppen der hohen verbündeten Mächte, sich auf eine vorzüglich rühmliche Weise ausgezeichnet, und dabey sowohl ihren persönlichen Muth als ihre patriotischen Gesinnungen unverkennbar an den Tag gelegt.

Ein Theil der Bewohner des gedachten Dorfes begleitete am 31. October vorigen Jahres früh eine von Klitzschen aus über Melpitz gegen den Entenfang und auf die von Torgau nach Leipzig führende Straße abgesendete Sächsische Patrouille, von 30 Schützen und 4 Husaren, bewaffnet, und führte diese Patrouille so gut, daß es möglich wurde, einen Trupp von 60 Mann Feinden, der mit dem Fällen von Palliſaden beschäftiget war, zu überfallen, und mehr als 20 Mann zu Gefangenen zu machen.

An demselben Tage Nachmittags eilte eine Anzahl Einwohner des obengenannten Dorfes einer Sächsischen Husaren-Patrouille bewaffnet zu Hülfe, die im Dorfe auf eine feindliche stieß, und unterstützte die erstere so kräftig, daß die feindliche, ungeachtet ihrer Ueberlegenheit, die Flucht ergreifen mußte. Außer einem Sächsischen Husaren wurde bey dieser Gelegenheit auch der Windmüller aus Melpitz, der die Einwohner gewöhnlich anführte, getödtet.

Durch diesen Verlust eines ihrer Mitglieder ließ sich aber die Gemeinde zu Melpitz doch nicht abschrecken, sie fuhr vielmehr eifrig fort, sich mit Waffen zu versehen, und so lange Melpitz nicht von Truppen besetzt war, Wachten zu verrichten, Patrouillen zu machen und alles Bemerkenswerthe den Belagerern sogleich anzuzeigen.

Digitized by Google

Besonders bemühten sich dasige Einwohner, in den Gefechten vom 3. und 5. November den Militär-Patrouillen als Führer nützlich zu seyn, verrichteten auch außerdem an diesem Tage, unter Anführung ihres Schulmeisters, selbst noch mehrere Patrouillen.

Um diesen ächt deutschen Sinn und diese Beweise patriotischen Muthes zu ehren, hat das General-Gouvernement von Sachsen der Gemeinde Melpitz ein besonderes Belobungsdekret und eine Fahne, die bey dem jedesmaligen Dorfrichter aufbewahrt werden soll, durch den Gouvernements-Commissair, Kreishauptmann von Zezschwitz, aushändigen lassen, ihr auch das Recht zugestanden, eine eigene Schützengilde unter sich zu errichten und am 31. May jeden Jahres, als am Tage des zu Paris abgeschlossenen allgemeinen Friedens, ein solennes Schießen und einen feyerlichen Aufzug, unter Vortragung der obgedachten Fahne, zu halten, und zu diesem Volksfeste jedesmal ein Faß Bier, oder den zu dessen Anschaffung erforderlichen Geldbetrag, bewilliget, der aus dem Rentamte Torgau gereicht werden soll.

Möge das von der Gemeinde zu Melpitz gegebene rühmliche Beyspiel von patriotischer Sinnesart, wenn es der Sache des deutschen Vaterlandes gilt, fruchtbar wirken auf die Zeitgenossen und auf die Nachkommen.

Dresden, den 19. November 1814.

General-Gouvernement des Königreichs Sachsen.

Freyherr von der Reck. Gaudi.

Bekanntmachung.

Nachdem in Erfahrung gebracht worden, daß mehrere Civil-Officianten, und deren Dienerschaft, mit dem Genusse von Verpflegung oder Beköstigung sich einquartiert befinden, so ist vermöge einer unterm 17. November d. J. erlassenen hohen General-Gouvernements-Verordnung anbefohlen worden, daß von jetzt an im ganzen Königreiche Sachsen kein Civil-Officiant, er möge seyn, wer er wolle, oder dessen Dienerschaft bey der Anweisung eines Quartiers, auf den Genuß von Verpflegung oder Beköstigung durch den Quartiergeber, mit angewiesen, oder eine solche Verpflegung zu fordern, befugt seyn soll.

Gedachter Anordnung gemäß kann und darf, so lange die Einquartierung dauert, ein einquartierter Civil-Officiant, oder dessen Dienerschaft, nichts weiter verlangen, als den dem Verhältnisse angemessenen Raum, nebst den nöthigen Betten und Mobilien, ingleichen Heizung und Beleuchtung der Zimmer. Miteinquartierungen von Frauen, Kindern und ganzen Familien sind, ohne die ausdrückliche Zustimmung des Quartiergebers, unzulässig.

Diese Grundsätze sind von nun an strenge zu beobachten, und jede Uebertretung derselben von Seiten des einquartierten Civil-Officianten, ist sofort von den betreffenden Behörden anher zur Verfügung der verdienten Ahndung anzuzeigen.

Dresden, den 18. November 1814.

Königl. Sächsische Kriegsverwaltungskammer.

Digitized by Google

General-Gouvernements-Blatt
für Sachsen.

Dresden, Donnerstags 88. am 24. November 1814.

Bekanntmachung.

Das General-Gouvernement von Sachsen, vollkommen überzeugt, wie wichtig der Kredit der öffentlichen Staatspapiere für den Kredit des Landes und den Wohlstand seiner Einwohner sey, erkläret hierdurch, daß es nicht allein alle in dieser Rücksicht von dem vorigen General-Gouvernement getroffenen Maaßregeln und Einleitungen fortsetzen, sondern auch mit ununterbrochener Sorgfalt bestrebt seyn werde, alle ihm zu Gebote stehende Mittel anzuwenden, um den Kredit der öffentlichen Staatspapiere noch mehr zu heben und zu begründen.

Was die Kassenbillets insonderheit anbetrift, so sind bereits Einleitungen getroffen, um ihren Kredit zu heben, und ihnen einen ausgedehnteren Umlauf im Lande zu verschaffen. Es wird dieserhalb in kurzem eine besondere Bekanntmachung ergehen, mittlerweile aber die Realisation bey der Auswechselungsanstalt zu Leipzig in der bisherigen Weise ununterbrochen fortgesetzt werden.

Dresden, den 19. November 1814.

General-Gouvernement des Königreichs Sachsen.

Freyherr von der Reck,
Königl. Preußischer Staatsminister.

Gaudi,
Königl. Preußischer Generalmajor und commandirender General in Sachsen.

Bekanntmachung.

Von einem Ungenannten sind neuerlich 20 Thaler baar, zur Vertheilung an Wittwen und Waisen gebliebener Landwehrmänner, bey dem Generalstabe eingegangen und von dem Chef desselben, Herrn Generalmajor von Vieth, an mich abgegeben worden. Ich stehe daher nicht an, diesen neuen Beweis wohlthätiger Gesinnungen mit der Versicherung bekannt zu machen, daß die Anwendung der edlen Absicht gemäß erfolgen wird.

Dresden, am 12. November 1814.

General-Intendant der Königl. Sächsischen Armee,
Generalmajor v. Nyssel.

Digitized by Google

Uebersicht der Aussaat und des Ausdruſches innenbenannter Getreidearten im Königreiche Sachsen, auf den 24jährigen Zeitraum, von und mit dem Jahre 1790 bis mit dem Jahre 1813.

Im Jahre	Korn oder Rocken.		Weizen.		Gerste.		Hafer.	
	Aussaat.	Ausdrusch.	Aussaat.	Ausdrusch.	Aussaat.	Ausdrusch.	Aussaat.	Ausdrusch.
	Scheffel.	Scheffel.	Scheffel.	Scheffel.	Scheffel.	Scheffel.	Scheffel	Scheffel.
1790	1,034 610	3,826,709	126,509	594,944	424,643	1,671,959	788,748	2,409,512
1791	1,089,278	5,480,681	124,940	754,355	431,917	2,071,463	752,247	3,242,027
1792	1,083,729	4,495,156	127,350	710,982	415,950	2,165,267	766,338	3,606,018
1793	1,060,803	4,345,280	126,737	751,702	417,621	2,044,926	779,276	3,508,344
1794	1,054,367	3,802,025	132,659	648,066	414,341	1,965,472	776,271	3,161,362
1795	1,061,307	4,832,677	129,685	756,182	415,963	2,395,392	786,520	3,907,733
1796	1,075,121	5,012,789	129,496	819,462	413,031	2,247,327	782,939	3,757,364
1797	1,071,164	4,142,765	135,709	769,778	418,488	2,319,428	788,201	3,818,570
1798	1,065,150	4,381,984	137,514	792,720	409,738	2,073,779	785,489	3,246,747
1799	1,051,476	4,878,163	139,428	815,486	414,290	2,259,566	790,283	3,761,104
1800	1,074,474	4,224,349	135,288	765,140	414,318	2,208,127	788,920	3,810,978
1801	1,066,655	4,605,453	134,633	715,757	422,843	2,249,227	822,163	4,204,220
1802	1,078,154	4,310,752	132,348	743,209	428,617	2,383,306	825,261	3,967,823
1803	1,083,397	4,423,720	131,340	523,896	427,409	2,424,137	802,165	4,358,414
1804	1,078,243	3,371,463	129,091	617,044	412,284	2,022,662	825,392	3,870,927
1805	1,068,135	4,717,173	137,016	795,055	409,479	2,187,143	813,723	3,892,109
1806	1,020,204	3,843,619	132,087	712,232	422,290	2,182,357	813,919	3,701,603
1807	1,021,747	3,710,169	130,849	636,019	407,202	1,902,450	809,920	3,353,969
1808	1,018,005	3,701,540	129,604	693,552	394,641	1,926,375	794,486	3,545,631
1809	1,031,540	4,131,562	136,118	757,495	386 818	1,863,463	778,219	3,224,634
1810	1,036,853	4,498,698	135,195	764,648	384,993	1,924,597	799,211	3,715,911
1811	1,033,292	3,410,551	128,232	498,416	383,390	1,745,990	789,673	3,285,681
1812	997,919	3,507,373	122,480	532,416	360,689	1,687,411	756,157	3,305,177
1813	940,628	3,150,558	113,850	469,555	358,548	1,520 650	734,291	2,787,585
Summa	25,196,251	100,805,218	3,138,158	16,638,111	9,789,503	49,442,474	18,949,812	85,443,441
Gemein-Jahr	1,049,844	4,200,218	130,757	693,255	407,896	2,060,104	789,576	3,560,144

Digitized by Google

Im Jahre	Erbſen.		Linſen.		Hirſe.		Heidekorn.	
	Ausſaat.	Ausdruſch.	Ausſaat.	Ausdruſch.	Ausſaat.	Ausdruſch.	Ausſaat.	Ausdruſch.
	Scheffel.	Scheffel.	Scheffel.	Scheffel.	Scheffel.	Scheffel.	Scheffel.	Scheffel.
1790	41,915	88,133	2,128	5,313	2,680	35,451	49,963	90,802
1791	38,797	94,378	1,784	5,750	3,052	54,822	52,976	121,361
1792	38,331	153,491	1,953	8,176	3,009	52,213	52,581	121,140
1793	43,612	180,581	2,218	8,736	2,707	39,993	51,663	102,104
1794	43,412	124,366	1,900	6,122	3,127	51,826	53,093	91,273
1795	42,699	162,578	1,950	7,955	2,811	57,994	48,617	149,932
1796	42,990	168,131	1,922	7,665	2,845	56,780	52,426	126,817
1797	43,847	160,242	1,848	7,377	2,856	48,455	52,169	84,929
1798	42,504	145,060	1,636	6,094	2,896	61,951	49,299	139,976
1799	44,386	192,554	1,792	7,168	2,689	42,840	50,258	129,708
1800	44,639	175,584	1,774	6,708	2,571	23,268	52,486	90,221
1801	46,145	193,431	1,807	7,745	2,683	38,736	51,889	147,800
1802	47,161	194,762	1,873	7,879	2,620	42,551	54,016	109,555
1803	53,053	241,645	1,981	8,853	2,722	47,173	50,606	140,984
1804	53,189	180,236	2,127	8,319	2,576	40,635	49,406	123,813
1805	52,653	213,859	2,114	8,412	2,586	39,071	51,962	144,658
1806	50,211	176,869	1,750	6,182	2,497	38,457	50,381	134,848
1807	47,909	151,529	1,567	4,762	2,220	38,204	48,295	88,673
1808	47,518	167,942	1,401	5,166	2,617	51,089	47,524	100,090
1809	48,466	185,130	1,494	6,120	2,690	51,414	46,451	126,106
1810	49,187	186,127	1,707	6,242	2,649	46,185	49,785	127,880
1811	49,274	121,835	1,725	5,012	2,625	65,346	48,405	124,155
1812	43,001	135,784	1,384	5,023	2,373	40,021	46,459	118,402
1813	39,174	99,364	1,103	3,420	2,007	27,583	44,038	90,597
Summa	1,094,073	3,893,611	42,938	160,199	64,108	1,092,056	1,204,748	2,825,824
Gemein-Jahr	45,587	162,234	1,790	6,675	2,672	45,503	50,198	117,743

Digitized by Google

Im Jahre	Wicken.		Gemenge.		Erdäpfel oder Erdbirnen.
	Aussaat.	Ausdrusch.	Aussaat.	Ausdrusch.	
	Scheffel.	Scheffel.	Scheffel.	Scheffel.	Scheffel.
1790	38,712	43,846	32,952	87,181	1,862,170
1791	27,826	64,355	31,695	125,504	2,412,803
1792	30,696	106,999	32,759	145,986	2,539,855
1793	34,622	122,828	31,613	135,007	2,660,527
1794	32,899	88,534	33,352	122,676	2,510,536
1795	34,932	131,231	30,071	140,769	2,872,872
1796	35,997	126,619	32,317	146,378	2,962,160
1797	37,030	129,851	32,614	150,207	2,936,931
1798	36,717	114,597	31,598	129,268	3,296,316
1799	35,468	134,619	32,947	149,317	3,103,000
1800	32,478	88,377	32,033	138,490	3,230,504
1801	32,465	114,987	32,924	151,139	4,097,953
1802	33,868	113,389	32,641	141,718	3,883,070
1803	38,563	145,808	33,193	153,172	3,487,603
1804	40,244	139,740	35,373	153,459	4,094,872
1805	41,582	152,586	36,845	157,553	4,436,365
1806	36,310	119,708	36,011	146,207	4,553,476
1807	33,630	84,867	33,583	127,167	4,056,176
1808	32,717	103,184	32,825	128,130	3,963,166
1809	34,253	117,406	31,696	128,389	4,718,953
1810	36,192	126,398	33,222	159,703	3,918,605
1811	37,956	118,894	31,902	119,325	4,830,755
1812	36,947	114,927	32,277	111,543	4,434,243
1813	32,849	80,529	30,091	99,817	3,982,232
Summa	844,953	2,684,279	786,534	3,228,105	84,845,143
Gemein-Jahr	35,207	111,845	32,773	134,505	3,535,215

Digitized by Google

General-Gouvernements-Blatt
für Sachsen.

Dresden, Montags 89. am 28. November 1814.

Beförderungen.

Mit Genehmigung des, hohen General-Gouvernements in Sachsen ist der bisherige Amts-Actuarius zu Annaburg, Karl Heinrich Senf, zum Gerichtsverwalter beym Kammerguthe Elsterwerda mit Zubehör, unter Beylegung des Prädikats eines Amtmanns, bestellt, und deshalb am 9ten dieses Monats vor dem Königl. Sächsischen Geheimen Finanz-Collegio in Pflicht genommen worden.

Dresden, am 9. November 1814.

Königl. Sächsische Geheime Finanz-Canzelley.

Notiz für die Interessenten des General-Gouvernements-Blatts für Sachsen, besonders die Postämter.

Da mit Ende des Monats December d. J. auch die Zeit abläuft, auf welche von den Zwangs- und andern Abnehmern des General-Gouvernements-Blatts für Sachsen die Pränumeration abgetragen worden ist, so werden dieselben, besonders aber die Postämter, durch welche sämtliche Bestellungen außerhalb Dresden zu machen sind, hiermit erinnert, die ausführlichen Verzeichnisse der Interessenten, nebst der Vorausbezahlung von Neujahr 1815 bis Johannis desselben Jahres, noch vor Ablauf des Monats December d. J. an die Redaction des General-Gouvernements-Blatts einzusenden, damit dieselbe vor dem neuen Vorausbezahlungstermine in den Stand gesetzt werde, die Zahl der Abnehmer zu übersehen, und die Versendungen darnach einzurichten.

Dresden, am 23. November 1814.

Redaction des General-Gouvernements-Blatts für Sachsen.

Digitized by Google

Uebersicht der Consumenten in dem Königreiche Sachsen,
Anno 1808. 1809. 1810. 1811. 1812. 1813.

Kreise und Provinzen.	Summa aller männlichen Consumenten in den Jahren					
	1808.	1809.	1810.	1811.	1812.	1813.
Wittenberger Kreis,	63,678	63,336	64,394	65,148	65,715	63,985
Thüringischer Kreis,	85,372	85,545	86,898	86,977	87,468	85,930
Meißnischer Kreis,	139,531	139,129	141,468	141,579	141,557	133,177
Erzgebirgischer Kreis,	208,863	210,177	213,223	215,477	217,324	211,915
Leipziger Kreis,	114,782	116,319	118,454	119,178	120,393	117,000
Voigtländischer Kreis,	42,591	42,426	43,445	43,422	43,064	41,957
Neustädtischer Kreis,	18,596	18,771	18,739	18,819	18,854	18,785
Bergämter,	3,109	3,179	3,237	3,306	3,302	3,255
Merseburg, Stift,	20,208	19,920	20,191	20,320	20,582	19,876
Naumburg, Stift,	16,011	15,966	16,216	16,415	16,993	16,785
Oberlausitz, Markgrafthum,	154,047	153,397	154,533	153,137	154,141	148,311
Niederlausitz, Markgrafth.	62,862	63,403	64,508	64,691	65,144	61,446
Cottbusser Kreis,	16,460	16,571	17,108	17,321	17,001	—
Henneberg, Grafschaft,	11,799	11,599	11,806	11,901	12,105	12,061
Militair-Staat, im Lande befindlicher,	—	—	30,542	32,455	3,196	3,196
Summa	957,909	959,536	1,004,842	1,010,146	986,839	957,677

Digitized by Google

Kreise und Provinzen.	Summa aller weiblichen Consumenten in den Jahren					
	1808.	1809.	1810.	1811.	1812.	1813.
Wittenberger Kreis,	66,419	66,089	67,433	68,217	69,022	68,410
Thüringischer Kreis,	90,274	91,577	92,654	93,489	94,494	92,026
Meißnischer Kreis,	149,507	151,803	153,013	153,262	154,802	147,612
Erzgebirgischer Kreis,	226,794	229,134	250,754	232,909	235,140	234,435
Leipziger Kreis,	125,253	125,783	127,154	128,151	129,706	128,534
Voigtländischer Kreis,	45,969	46,089	46,753	47,076	47,075	46,820
Neustädtischer Kreis,	20,028	20,016	19,997	20,089	20,095	20,316
Bergämter,	3,503	3,502	3,655	3,680	3,722	3,604
Merseburg, Stift,	22,050	22,185	22,164	22,336	22,724	22,096
Naumburg, Stift,	16,704	16,982	17,204	17,600	17,494	18,576
Oberlausitz, Markgrafthum,	164,705	164,984	165,617	165,213	167,324	163,857
Niederlausitz, Markgrafth.	65,670	67,104	67,671	67,811	68,804	66,090
Cottbusser Kreis,	16,685	16,647	17,442	17,806	17,670	—
Henneberg, Grafschaft,	12,387	12,157	12,273	12,344	12,635	12,443
Militair-Staat, im Lande befindlicher,	—	—	6,870	5,807	1,706	1,706
Summa	1,025,948	1,034,052	1,050,654	1,055,790	1,062,413	1,026,525

Digitized by Google

Kreise und Provinzen.	Summa aller Consumenten in den Jahren					
	1808.	1809.	1810.	1811.	1812.	1813.
Wittenberger Kreis,	130,097	129,425	131,827	133,365	134,737	132,395
Thüringischer Kreis,	175,646	176,920	179,552	180,466	181,962	177,956
Meißnischer Kreis,	289,038	290,932	294,481	294,841	296,359	280,789
Erzgebirgischer Kreis,	435,657	439,311	444,077	448,386	452,464	446,350
Leipziger Kreis,	240,035	242,102	245,588	247,329	250,099	245,534
Voigtländischer Kreis,	88,560	88,515	90,198	90,498	90,139	88,777
Neustädtischer Kreis,	38,624	38,787	38,736	38,908	38,949	39,101
Bergämter,	6,612	6,681	6,892	6,986	7,024	6,859
Merseburg, Stift,	42,258	42,105	42,355	42,656	43,306	41,972
Naumburg, Stift,	32,715	32,948	33,420	34,015	34,487	35,359
Oberlausitz, Markgrafthum,	318,752	318,381	320,150	318,350	321,465	312,168
Niederlausitz, Markgrafth.	128,532	130,507	132,279	132,502	133,948	127,536
Cottbusser Kreis,	33,145	33,218	34,550	35,127	34,671	—
Henneberg, Grafschaft,	24,186	23,756	24,079	24,245	24,740	24,504
Militair-Staat, im Lande befindlicher,	—	—	37,412	38,262	4,902	4,902
Summa	1,983,857	1,993,588	2,055,496	2,065,936	2,049,252	1,964,202

Digitized by Google

General-Gouvernements-Blatt für Sachsen.

Dresden, Montags 90. am 5. December 1814.

Verordnung wegen Abänderung des bisher üblich gewesenen Curialstyls.

Der, einer öffentlichen Behörde beygelegte Name ist hinreichend, um Gehorsam und Ehrfurcht gegen dieselbe zu gebieten, und es bedarf hierzu um so weniger veralteter Formen des bisher beybehaltenen Curialstyls, wenn die verwaltenden und urtheilenden Behörden, durch den bey ihnen herrschenden Geist, durch ihre Handlungsweise, und wenn es nöthig ist, durch die ihnen zu Gebote stehenden Mittel, Folgsamkeit und Achtung sich zu erhalten wissen. In diesem Betrachte verordnet das unterzeichnete General-Gouvernement hiermit:

daß von jetzt an, bey sämmtlichen öffentlichen Behörden des Königreichs Sachsen, der bisher beybehalten gewesene Curialstyl längst verflossener Zeiten, in allen seinen Abstufungen von Rescripten, Dekreten und dergleichen, durchgängig abgeschaft, und, wie es bereits in den mehrsten andern Staaten geschiehet, von jeder Behörde, im gegenwärtigen Styl des gemeinen Lebens, sowohl an obere, als an die auf gleicher Stufe stehende, oder untergebene Behörden und Personen, geschrieben und verfüget werden soll.

Es müssen solchemnach, zum Beyspiel, Ausfertigungen und Verfügungen der Behörden, unter Vorhersetzung des Königlichen Titels: Wir von Gottes Gnaden u. s. w., so wie alle Anreden an diejenigen Behörden oder Personen, an welche die Ausfertigungen gerichtet sind, durch: Du oder Ihr, gänzlich vermieden werden. Die Behörden haben sich statt dessen, in den von ihnen ausgehenden Schreiben und Verfügungen, lediglich der ihnen beygelegten amtlichen Benennung zu bedienen, und andere Behörden, ingleichen einzelne Personen, an welche sie berichten, schreiben, oder verfügen, so anzureden, wie dieses in den Verhältnissen und in der Sprache des gegenwärtigen gemeinen Lebens geschehen würde.

Dresden, den 28. November 1814.

General-Gouvernement des Königreichs Sachsen.

Freyherr von der Reck, Königl. Preußischer Staatsminister.

Freyherr von Gaudi, Königl. Preußischer Generalmajor und kommandirender General in Sachsen.

Bekanntmachung.

Mit Beziehung auf das Avertissement vom 26. Januar 1814 (im 23. Stücke des General-Gouvernements-Blattes für Sachsen) wird hierdurch bekannt gemacht, daß von heute an für die Dauer des Monats November der Auswechslungssatz der Cassenbillets von 21 Gr. — Pf. auf

21 Gr. 6 Pf. pro Thaler

bestimmt ist. Leipzig, den 1. December 1814.

Die Directoren der Cassenbillets-Auswechslungsanstalt,

Ploß. Köhler. Reichenbach. Lücke. Latus.

Digitized by Google

Vergleichung der Consumenten im Königreiche Sachsen, Anno 1813, mit denenselben im vorigen Jahre, nach Amtsbezirken und Provinzen.

Amtsbezirke.	Summa der Consumenten. Im Jahre 1812.	Im Jahre 1813.	Beträgt im Jahre 1813. mehr.	weniger.
Wittenberger Kreis.				
Annaburg,	4,451	3,939	—	512
Baruth, ersten Theils, } Herrschaft Solms,	1,713	1,769	51	—
Baruth, zweiten Theils, }	1,897	1,889	—	8
Belzig,	14,750	14,339	—	411
Bitterfeld,	14,444	14,366	—	78
Dahme,	5,881	5,881	—	—
Dobrilugk,	9,973	9,718	—	255
Gräfenhaynichen mit Strohwalde,	2,883	2,520	—	363
Jüterbogk,	7,117	7,117	—	—
Liebenwerda,	9,857	9,223	—	364
Pretzsch,	3,006	2,642	—	364
Schlieben,	7,242	7,242	—	—
Schweinitz,	18,488	18,488	—	—
Senda,	3,067	3,067	—	—
Sonnewalda, Herrschaft,	3,052	3,014	—	38
Walternienburg,	1,041	1,041	—	—
Wittenberg,	26,140	26,140	—	—
Summa	134,737	132,395	51	2393
				51
				2342
Thüringischer Kreis.				
Ebeleben,	1,539	1,536	—	3
Eckardtsberga,	25,475	23,350	—	2125
Freyburg,	21,199	20,493	—	706
Heldrungen,	3,454	3,416	—	38
Heringen,	5,285	5,285	—	—
Kelbra,	3,814	3,789	—	25
Langensalza,	23,641	22,965	—	676
Pforta,	4,224	4,224	—	—
Querfurt,	8,084	7,869	—	215
Latus	96,715	92,927	—	3788

Digitized by Google

Amtsbezirke.	Summa der Consumenten.			
	Im Jahre 1812.	Im Jahre 1813.	Beträgt im Jahre 1813	
			mehr.	weniger.
Transport	96,715	92,927	—	3788
Sachsenburg,	3,198	3,287	89	—
Sangerhausen,	18,860	18,860	—	—
Sittichenbach,	1,011	994	—	17
Stolberg-Roßla,	7,321	7,384	63	—
Stolberg-Stolberg,	5,231	5,265	34	—
Tautenburg,	2,688	2,658	—	30
Weißenfels,	27,746	27,380	—	366
Weißensee,	16,138	16,147	9	—
Wendelstein,	3,054	3,054	—	—
Summa	181,962	177,956	195	4,201
				195
				4,006
Meißnischer Kreis.				
Dresden,	42,091	33,264	—	8827
Dresden, Stadt mit Dorfschaften,	44,095	41,218	—	2877
Finsterwalda,	3,218	3,116	—	102
Hayn,	33,433	33,433	—	—
Hohnstein mit Lohmen,	20,809	20,716	—	93
Laußnitz,	1,227	1,227	—	—
Meißen, Kreisamt,	43,686	43,096	—	590
Meißen, Prokuraturamt,	7,626	7,626	—	—
Meißen, Schulamt,	3,229	3,007	—	222
Meißen, Stiftsamt,	2,102	2,099	—	3
Moritzburg,	2,837	2,627	—	210
Mühlberg,	8,798	8,798	—	—
Oschatz,	22,424	19,803	—	2621
Radeberg,	9,140	9,140	—	—
Senftenberg,	5,765	5,765	—	—
Stolpen,	22,912	22,912	—	—
Torgau,	22,275	22,275	—	—
Zadel,	692	667	—	75
Summa	296,359	280,789	—	15,570

Digitized by Google

Amtsbezirke.	Summa der Consumenten.			
	Im Jahre 1812.	Im Jahre 1813.	Beträgt im Jahre 1813.	
			mehr.	weniger.
Erzgebirgischer Kreis.				
Altenberg,	3,602	3,602	—	—
Annaberg,	1,099	1,120	21	—
Augustusburg,	28,951	28,442	—	509
Chemnitz,	37,732	36,687	—	1045
Dippoldiswalda,	10,371	10,371	—	—
Frankenberg mit Sachsenburg,	5,990	5,826	—	164
Frauenstein,	9,212	8,936	—	276
Freyberg,	48,184	46,809	—	1375
Grüllenburg,	4,160	4,507	347	—
Grünhayn,	19,475	18,854	—	621
Lauterstein,	11,728	11,578	—	150
Nossen,	19,350	19,350	—	—
Penig,	7,277	7,277	—	—
Pirna,	35,240	35,240	—	—
Remmissen mit Abtey Oberlungwitz,	1,947	1,610	—	337
Rochsburg,	543	543	—	—
Schönburg, Gräfliche Herrschaft,	6,014	5,853	—	161
Schwarzenberg mit Krottendorf,	49,508	49,508	—	—
Stolberg,	41,987	42,224	237	—
Wechselburg,	8,899	8,474	—	425
Wiesenburg,	6,472	6,220	—	252
Wildenfels, Herrschaft Solms,	8,570	8,277	—	293
Wolkenstein,	5,020	5,020	—	—
Zwickau,	42,345	40,574	—	1771
	38,788	39,448	660	—
Summa	452,464	446,350	1,265	7379
				1265
				6114
Leipziger Kreis.				
Borna,	24,287	24,287	—	—
Colditz,	13,572	13,572	—	—
Delitzsch,	20,625	20,679	54	—
Düben,	4,468	4,066	—	402
Eilenburg,	13,360	12,435	—	925
Grimma, Erbamt,	19,805	19,805	—	—
Latus	96,117	94,844	54	1327

Digitized by Google

Amtsbezirke.	Summa der Consumenten. Im Jahre 1812.	Im Jahre 1813.	Beträgt im Jahre 1813. mehr.	weniger.
Transport	96,117	94,844	54	1327
Grimma, Schulamt,	1,715	1,715	—	—
Leipzig,	25,500	25,500	—	—
Leipzig, Stadt mit Universität,	36,167	33,535	—	2632
Leißnig,	21,597	21,574	177	—
Mutschen,	3,917	3,917	—	—
Pegau,	12,494	12,384	—	110
Rochlitz,	32,924	32,197	—	727
Wurzen, Stift,	15,139	15,139	—	—
Zörbig,	4,729	4,729	—	—
Summa	250,099	245,534	231	4796
				231
				4565
Voigtländischer Kreis.				
Pausa,	1,980	1,967	—	13
Plauen,	59,081	58,376	—	705
Voigtsberg,	29,078	28,434	—	644
Summa	90,139	88,777	—	1362
Neustädtischer Kreis.				
Arnshaugk,	17,927	18,183	256	—
Wildenfurth,	576	574	—	2
Weyda,	15,732	15,670	—	62
Ziegenrück,	4,714	4,674	—	40
Summa	38,949	39,101	256	104
			104	
			152	
Provinzen.				
Bergämter,	7,024	6,859	—	165
Merseburg, Stift,	43,306	41,972	—	1334
Naumburg, Stift,	34,487	35,359	872	—
Oberlausitz, Markgrafthum,	321,465	312,168	—	9297
Niederlausitz, Markgrafthum,	133,948	127,536	—	6412
Cottbusser Kreis,	34,671	—	—	34,671
Hennberg, Grafschaft,	24,740	24,504	—	236
Militair-Staat, im Lande befindlicher,	4,902	4,902	—	—

Digitized by Google

Vergleichung der Consumenten im Königreiche Sachsen Anno 1813, mit denenselben im vorigen Jahre nach Kreisen und Provinzen.

Kreise und Provinzen.	Summa aller männlichen Consumenten.			
	Im Jahre 1812.	Im Jahre 1813.	Beträgt im Jahre 1813. mehr.	weniger.
Wittenberger Kreis,	65,715	63,985	—	1,730
Thüringischer Kreis,	87,468	85,930	—	1,538
Meißnischer Kreis,	141,557	133,177	—	8,380
Erzgebirgischer Kreis,	217,324	211,915	—	5,409
Leipziger Kreis,	120,393	117,000	—	3,393
Voigtländischer Kreis,	43,064	41,957	—	1,107
Neustädtischer Kreis,	18,854	18,785	—	69
Bergämter,	3,302	3,255	—	47
Merseburg, Stift,	20,582	19,876	—	706
Naumburg, Stift,	16,993	16,783	—	210
Oberlausitz, Markgrafthum,	154,141	148,311	—	5,830
Niederlausitz, Markgrafthum,	65,144	61,446	—	3,698
Cottbusser Kreis,	17,001	—	—	17,001
Henneberg, Grafschaft,	12,105	12,061	—	44
Militair-Staat, im Lande befindlicher,	3,196	3,196	—	—
Summa	986,839	937,677	—	49,162

Digitized by Google

Kreise und Provinzen.	Summa aller weiblichen Consumenten.			
	Im Jahre 1812.	Im Jahre 1813.	Beträgt im Jahre 1813. mehr.	weniger.
Wittenberger Kreis,	69,022	68,410	—	612
Thüringischer Kreis,	94,494	92,026	—	2,468
Meißnischer Kreis,	154,802	147,612	—	7,190
Erzgebirgischer Kreis,	235,140	234,435	—	705
Leipziger Kreis,	129,706	128,534	—	1,172
Voigtländischer Kreis,	47,075	46,820	—	255
Neustädtischer Kreis,	20,095	20,316	221	—
Bergämter,	3,722	3,604	—	118
Merseburg, Stift,	22,724	22,096	—	628
Naumburg, Stift,	17,494	18,576	1082	—
Oberlausitz, Markgrafthum,	167,324	163,857	—	3,467
Niederlausitz, Markgrafthum,	68,804	66,090	—	2,714
Cottbusser Kreis,	17,670	—	—	17,670
Henneberg, Grafschaft,	12,635	12,443	—	192
Militair-Staat, im Lande befindlicher,	1,706	1,706	—	—
Summa	1,062,413	1,026,525	1303	37,191
				1,303
				35,888

Digitized by Google

Kreise und Provinzen.	Summa aller Consumenten.			
	Im Jahre 1812.	Im Jahre 1813.	Beträgt im Jahre 1813. mehr.	Beträgt im Jahre 1813. weniger.
Wittenberger Kreis, . . .	134,737	132,395	—	2,342
Thüringischer Kreis, . . .	181,962	177,956	—	4,006
Meißnischer Kreis, ...	296,359	280,789	—	15,570
Erzgebirgischer Kreis, . . .	452,464	446,350	—	6,114
Leipziger Kreis, ...	250,099	245,534	—	4,565
Voigtländischer Kreis, . .	90,139	88,777	—	1,362
Neustädtischer Kreis, . . .	38,949	39,101	152	—
Bergämter, ...	7,024	6,859	—	165
Merseburg, Stift, ...	43,306	41,972	—	1,334
Naumburg, Stift, . . .	34,487	35,359	872	—
Oberlausitz, Markgrafthum, . .	321,465	312,168	—	9,297
Niederlausitz, Markgrafthum, .	133,948	127,536	—	6,412
Cottbusser Kreis, ...	34,671	—	—	34,671
Henneberg, Grafschaft, . .	24,740	24,504	—	236
Militair-Staat, im Lande befindlicher,	4,902	4,902	—	—
Summa	2,049,252	1,964,202	1024	86,074
				1,024
				85,050

Digitized by Google

General-Gouvernements-Blatt für Sachsen.

Dresden, Montags 91. am 12. December 1814.

No. 128.

Patent, die Aufhebung des wegen der Abgaben von ein- und durchgehenden Kolonialwaaren unterm $\frac{1}{13}$ten November 1813 erlassenen Patents und die Wiederherstellung der vor Einführung des Kontinentalsystems bestandenen Abgabensätze betreffend.

Nach den zeither gemachten Erfahrungen haben die mittelst Patents vom $\frac{1}{13}$. November 1813 auf den Ein- und Durchgang von Kolonialwaaren gelegten Abgaben nicht nur den Transito durch hiesige Lande und deren übrigen Handel beeinträchtiget, sondern vorzüglich auch dem inländischen Fabrikwesen zu empfindlicher Beschwerde gereicht.

Um nun den ferner hieraus zu besorgenden Nachtheilen vorzubeugen, wird auf den von dem Königlich Sächsischen Geheimen Finanz-Collegio und der Königlich Sächsischen Landes-Oekonomie- Manufaktur- und Commerzien-Deputation geschehenen Antrag obenerwähntes Patent hiermit wieder aufgehoben, und zugleich verordnet, daß alle ein- und durchgehende Kolonialwaaren, ohne Ausnahme, wieder lediglich nach den Abgabensätzen vernommen werden sollen, welche vor der Einführung des sogenannten Kontinental-Systems, und namentlich bis zum 1. October 1810 Statt gefunden haben.

Zugleich werden alle dem inländischen Fabrikstande bis dahin angediehene Befreyungen hiermit wieder hergestellt, und ist hierunter lediglich nach den bis zum 1. October 1810 beobachteten Grundsätzen zu verfahren.

Hiernach haben sämmtliche Behörden und Unterthanen hiesiger Lande sich gehorsamst zu achten.

Dresden, den 7. December 1814.

General-Gouvernement des Königreichs Sachsen.

Freyherr von der Reck,
Königl. Preußischer Geheimer Staatsminister.

Freyherr von Gaudi,
Generalmajor und kommandirender General im Königreiche Sachsen.

Oeffentliche Bekanntmachung.

Da in allen vor das General-Gouvernement des Königreichs Sachsen gehörenden Angelegenheiten, die bey diesen interessirten Behörden oder Individuen, welche entweder Vorträge oder Anzeigen erstattet haben, oder mit Bittschriften, Gesuchen und Beschwerden eingekommen sind,

Digitized by Google

jederzeit, und so schnell als möglich, von der in der Sache gefaßten Entschließung und was darauf verfügt wird, von Amtswegen schriftlich benachrichtiget werden, und Kenntniß erhalten, so wird solches hiermit öffentlich bekannt gemacht, zugleich aber das fernere Behelligen der Registraturen und der Kanzleyen des General-Gouvernements mit mündlichen Nachfragen, über eingegangene Sac[illegible]nd was auf dieselben verfüget worden, ein für allemal untersagt.

D[illegible]den, den 6. December 1814.

General-Gouvernement des Königreichs Sachsen.

Freyherr von der Reck,
Königl. Preußischer Staatsminister.

Freyherr von Gaudi,
Königl. Preußischer Generalmajor und kommandirender General in Sachsen.

General-Verordnung.

Es ist in den Befugnissen der höchsten Gewalt und Aufsicht in Justizsachen gegründet, daß jede, auch von Municipal- und Patrimonial-Obrigkeiten, den gesetzlich gefällten Erkenntnissen gemäß zu vollstreckende Todesstrafe vor deren Vollziehung der landesherrlichen Genehmigung unterworfen werde.

Sämmtliche Municipal- und Patrimonial-Obrigkeiten sammt den Regierungs-Behörden erhalten daher Anweisung, in diesen Fällen, selbst dann, wenn von den Verbrechern die Begnadigung nicht gesucht wird, zu Einholung höchster Genehmigung Bericht zu erstatten.

Dresden, am 30. November 1814.

Königl. Sächsisches Geheimes Consilium.

Bekanntmachung.

Da noch verschiedene Weiber, deren Männer beym vormaligen Chevaux legers Regimente von Polenz gestanden, gerechte Ansprüche auf die für sie und ihre Kinder ausgesetzten Subsistenzgelder zu machen haben, der vormalige Regiments-Quartiermeister Herr Premierlieutenant Schuster aber, ungeachtet seiner sich dieserhalb gegebenen Mühe, deren Aufenthaltsort nicht ausfindig machen kann; als werden alle Civilbehörden andurch ersucht, im Fall sich in ihren Bezirken Weiber von gedachtem Regimente aufhalten sollten, solches denenselben, und daß sie sich, wenn sie dergleichen Gelder wirklich zu fordern haben, mit gerichtlichen Attestaten versehen, an den dermaligen Herrn Postmeister, Premierlieutenant Schuster in Wittenberg verwenden sollen, von welchem sie alsdann nach erfolgter Berichtigung ihre Befriedigung erhalten werden, bekannt zu machen.

Dresden, am 8. December 1814.

Der General-Intendant und Generalmajor
v. Ryssel.

Digitized by Google

Ausführlichere Belehrung über die Schutzpocken.

§. 1.

Jeder Erwachsene hat wohl einmal die Menschenblattern gesehn und sich von der Noth überzeugt, welche Eltern mit ihren daran erkrankten Kindern vier bis sechs Wochen lang auszustehn hatten. Das Gerücht: die Blattern grassiren! machte gewöhnlich alle Familien zittern, wo Kinder sie noch nicht gehabt hatten. Früher oder später wurden dann die Kleinen müde, verdrießlich, verloren den Appetit, bekamen Uebelkeiten und Erbrechen, schnellen Wechsel der Gesichtsfarbe, klagten über Jucken und Stechen, hatten unruhigen Schlaf, fielen in Zuckungen und nach einem starken Frost in große Hitze. Nach drey bis fünf Tagen kamen endlich die ersten Blattern als kleine rothe Flecke zum Vorschein, die sich zu hellen Bläschen erhoben, allmählig mit Eiter anfüllten, wohl gar zusammenflossen, dadurch die Haut gespannt, roth und schmerzhaft machten und einen eigenen widrigen Geruch verbreiteten. Gegen den achten Tag entstand eine Auftreibung des Gesichts und Halses, die bisweilen dem Kinde ein unförmliches Ansehn gab und die Augenlieder verschloß. Dazu gesellte sich wohl auch Durchfall oder ein Speichelfluß mit üblem Odem, vielen Schmerzen und Wundseyn im Munde. Vom zehnten Tage fingen die Bläschen an abzutrocknen und eine zähe Feuchtigkeit fließen zu lassen, die nach und nach hart wurde und in schwarzen Borken abfiel. Dann blieben rothe und bläuliche Flecken mit und ohne Narben zurück. Dieß war der Verlauf von natürlichen Blattern, die man gutartig nannte; allein bey den bösartigen, die wohl eben so häufig waren, sah man noch Beängstigungen, Ohnmachten, Krämpfe, Raserey en, Augen- Hals- und Lungenentzündungen, Blutergießungen, Faulfieber, schwarze oder warzige Pusteln, Eitergeschwüre, Brandentstehen und Augenfelle, Thränenfisteln, Blind- und Taubheiten, Lähmungen, Zehrfieber, Knochenfraß, häßliche Entstellungen und alle mögliche traurige Nachübel zurückbleiben. Gewöhnlich herrschte diese hitzige Ausschlagskrankheit alle fünf oder sieben Jahre in einer Gegend allgemein und suchte die noch ungeblatterten Kinder auf. Starb nur der Zehnte von den Erkrankten, so nannten sie die ärztlichen Berichte noch eine gelinde Epidemie; allein oft ist auch ein Vier- oder Drittheil der Kranken gestorben. In großen Städten gingen die Menschenblattern fast niemals aus.

§. 2.

Um eine so tödtliche Krankheit auszurotten oder wenigstens zu mildern, sind mancherley Mittel und Maaßregeln in Vorschlag gebracht und versucht worden, unter denen man endlich bey der künstlichen Einimpfung oder Inoculation der Blattern stehen blieb, die bald nach dem Anfange des vorigen Jahrhunderts empfohlen und angewendet wurde. Sie hatte manche Vortheile vor der gewöhnlichen Ansteckung durch die Blattern. Denn man konnte das passendste Alter, schickliche Jahreszeit und Witterung, günstige Verhältnisse und gutes Pockeneiter von gesunden Kindern wählen, Kränklichkeiten aber zuvor entfernen. Durch das Einbringen des Blatterstoffes in die Haut verlor die nachher entstehende Krankheit an Bösartigkeit und Gefährlichkeit, und die Sterblichkeit wurde um Vieles gemindert. Indeß waren die Folgen der Blatterinoculation doch nicht immer unbedeutend, und zu manchen Zeiten und an manchen Orten sah man auch wohl mehrere Inoculirte sterben und allerley Nachübel zurückbleiben. Ueberdieß war die Inoculation mehr

Digitized by Google

eine Vorbeugung und Milderung und konnte, weil sie die Weiterverbreitung begünstigte, nur dann gestattet werden, wenn schon natürliche Blattern in der Nähe waren.

§. 3.

In Niedersachsen, dem Hollsteinischen und England war aber schon seit langer Zeit unter den Landleuten die Erfahrung bekannt, daß Personen, welche beym Melken von den dort zuweilen an den Eutern frischmelkender Kühe vorkommenden bleyfarbigen Blattern oder Bläschen mit entzündetem Umkreise und wasserheller Feuchtigkeit angesteckt worden waren, also ähnliche Blattern bekommen hatten, nie von den gewöhnlichen Menschenpocken befallen würden. Dem englischen Arzte, D. Jenner, war es aufbehalten, darüber weitere Versuche anzustellen und die Nützlichkeit der künstlichen Einimpfung von Materie aus diesen Kuhpocken so deutlich zu beweisen, daß sie jetzt schon in allen Welttheilen verbreitet ist. In London waren in den ersten zwey Jahren nach der Bekanntmachung dieser Entdeckung schon 15,000 mit dieser Materie geimpft worden. Von diesen wurden 5000 mit Menschenblatternstoff nachgeimpft, ohne daß auch nur ein Einziges angesteckt worden wäre. Bald bewiesen ausgebrochene Blatterepidemieen, daß mit Kuhpockenstoff geimpfte (vaccinirte) Kinder der natürlichen Ansteckung eben so kräftig Widerstand leisteten, und daß die Verminderung der Sterblichkeit bedeutend war. So starben zu Wien sonst jährlich gegen und über hundert Kinder an den Blattern, allein im Jahre 1804 befanden sich unter einer Anzahl von 14,000 daselbst Verstorbenen nur zwey, deren Tod den Menschenblattern zugeschrieben wurde. In Koppenhagen war in dem Verzeichnisse der im Jahre 1805 Gestorbenen kein an den Blattern verstorbenes Kind aufgeführt, da doch von 1789 bis 1801 daselbst über 5500 daran ihr Leben eingebüßt hatten.

§. 4.

Die nach der Kuhpockenimpfung (Vaccination) bemerkbaren Erscheinungen und Zufälle sind übrigens gewöhnlich ziemlich unbedeutend. Am ersten und zweyten Tage beobachtet man an den Impfstellen nichts, als was man an jedem unbedeutenden einfachen Stiche gewahr wird; die kleinen Wunden sind kaum merklich aufgetrieben und roth, meistens aber nur schwer erkennbar. Am dritten Tage Abends oder am vierten früh sieht man kleine rothe Stellen, und fühlt einige Erhabenheiten. Am vierten Tage Abends heben sich die Impfstellen (je nach der Art der Impfung) als runde oder längliche Knötchen, die am fünften Tage immer deutlicher zu Bläschen werden und einen schmalen Hof (Rand) bekommen. Am sechsten Tage bildet sich die Blase oder Pocke immer mehr aus, ihre Ränder sind erhabener, und in der Mitte der Pustel zeigt sich immer deutlicher ein farbenloses flaches Grübchen. Die Pustel selbst ist hart, auch noch in der Tiefe, oberwärts aber mit einer dünnen, durchsichtigen, etwas ins Bläuliche fallenden Flüssigkeit angefüllt. Der sie umgebende rothe Kreis wird immer sichtbarer. Am siebenten und achten Tage erreicht die Pocke ihre vollkommene Bildung und die Größe einer Linse. Im Umfange ist sie entzündet, etwas schmerzhaft und enthält noch helle Flüssigkeit. In den Achselhöhlen klagen die Kinder oftmals über Schmerzen, und man bemerkt daselbst eine Auftreibung der Drüsen. Jetzt oder auch etwas früher stellt sich ein Fieberchen ein, das bald nur einige Stunden, bald ein paar

Digitized by Google

Tage anhält, sehr oft aber so gelind ist, daß es nur durch etwas Hitze an der Stirn und den Händen, durch Durst, Gesichtsblässe und unruhigen Schlaf bemerkbar wird. Uebrigens bleiben die Impflinge gewöhnlich dabey heiter, essen und spielen wie sonst. Vom neunten Tage an wird der Hof um die Pocke wülstiger, röther und ausgebreiteter. Am zehnten Tage steht sie in Eiterung und enthält eine dickere undurchsichtige Flüssigkeit, die ihr ein schmutziges Ansehen giebt. In der Mitte ist nun statt des Eindruckes eine Erhabenheit, doch so, daß die Pustel immer noch flach bleibt. Am eilften und zwölften Tage fängt die Pocke wieder von innen nach außen an zu trocknen und in der Mitte braun zu werden, der Hof aber nimmt, je nach seiner Ausbreitung, mehr oder weniger schnell ab und verbleicht. Der Schorf der Pustel ist rund, glänzend, dunkelbraun oder schwarz, ziemlich dick, mehr flach, als halbkugelförmig und fest aufliegend, daher er auch in den ersten Tagen nicht ohne Schmerzen und Zerreißung der Hautblutgefäße abgenommen werden kann. Sich selbst überlassen, wird er aber allmählig locker und fällt gemeiniglich zu Ende der dritten Woche nach der Impfung ab. An der Impfstelle bleibt eine Pockennarbe zurück, wie von einer Menschenblatter.

§. 5.

Bisweilen kommen aber auch mancherley kleine Abweichungen vor. Die Entzündung und Erhebung der Pusteln erfolgt bey manchen schwächlichen, kränklichen Kindern und schlaffer Haut wohl erst den zehnten oder zwanzigsten Tag, und dann ist natürlich die übrige Entwickelung in gleichem Grade verspätet. So ist auch der Verlauf der kleinen Krankheit, besonders bey kühler Witterung, von Zahnen herrührendem Speichelfluß oder Durchfall des Impflings, langsamer; bey Erwachsenen und großer Wärme aber schneller. Das Fieber selbst ist bey schwammigten, schwächlichen Kindern oder herrschenden Schnupfenkrankheiten stärker und wohl auch in seltnen Fällen mit Kopfweh, Brechen, Schweiß, Irrereden und Krämpfen verbunden. Während oder kurz vor der Eiterung der Pustel entstehen bisweilen in oder um den rothen Hof Nebenpusteln; oder es bricht am siebenten, vierzehenten oder zwanzigsten Tag ein allgemeiner Ausschlag auf der Haut aus, der wie Frieseln, Masern, Rötheln, Blasen oder Blattern aussieht, schnell oder langsam vertrocknet, wohl auch wiederkehrt, wie dieß Alles ebenfalls bey den natürlichen und geimpften Menschenblattern bemerkt worden ist. Zuweilen findet sich ein wirklicher Rothlauf an den Kuhpocken und den Armen, wo geimpft worden ist, ein. In seltnen Fällen sah man die Schutzpocken vor dem Eintritte des achten Tages schwarz werden und vertrocknen, wobey entweder kurze Röthe, nächtliche Hitze und starker Schweiß vorausgegangen war, oder nicht. Quetschung, durch Druck oder Liegen auf der Impfstelle giebt den Pusteln bisweilen ein sugillirtes, schwärzliches Ansehen. Die eiternden Pocken werden in einzelnen Fällen groß, entzünden sich im ganzen Umfange und bleiben lange Zeit in Eiterung. Dieß geschieht vorzüglich, wenn sie aufgekratzt, durch grobe, schmutzige Leinwand aufgerieben, der Schorff abgerissen worden, oder die Impfung zu tief oder zu vielfach geschehen ist. Werden übrigens die Impfpusteln gleich im Anfange abgekratzt, so verschwinden sie ganz und verlieren dadurch ihre Schutzkraft; geschieht das Abkratzen nach dem siebenten oder achten Tage, so füllen sie sich wieder mit Materie und können noch als schützend gelten. Mit unter sah man auch bey oder nach dem Verlaufe der Kuhpocken Blutschwäre und Eitergeschwüre, welche aber bald heilten.

Digitized by Google

§. 6.

Endlich ist zu bemerken, daß es selbst unächte Kuhpocken giebt, von denen man nicht die Wirkung und Schutzkraft der ächten erwarten darf. Sie fangen schon am zweyten Tage nach der Impfung, oder noch früher an, sich zu bilden und stark zu jucken, erlangen aber weder die gehörige Form, noch ein lebhaftes Ansehen, haben sogleich einen breiten Umfang und eine größere Entzündung, es mangelt ihnen die unter der Haut fühlbare Härte, der Nabeleindruck und der regelmäßige Hof, ihr Verlauf geschieht unregelmäßig und zu schnell, die Pusteln gehen bald in Eiterung über, werden halbkugel- oder kegelförmig zugespitzt und bilden bey der Abtrocknung einen lockern, unebenen, gelben Schorf. Das schmerzhafte Anschwellen der Achseldrüsen und etwas Fieber findet sich übrigens auch bey dieser Art Kuhpocken. Nur muß man wissen, daß zuweilen wegen zu großer Reizbarkeit der Haut oder wegen zu tiefer Verwundung eine zu frühe Entzündung entsteht, wobey die Kuhpocken sich jedoch zur gehörigen Zeit zu bilden anfangen und gehörig verlaufen. Die unächten Kuhpocken entstehen aber vorzüglich leicht, wenn die Impfung durch Schröpfköpfe, Blasenpflaster oder Fäden geschehen ist; wenn der Impfstoff aus unächten Kuhpocken, Nebenpusteln, Kuhpocken, die durch Kratzen, Quetschen, Reiben in ihrer Ausbildung gestört worden sind; aus den Pocken eines Menschen, der die Menschenblattern oder Kuhpocken schon überstanden hat; oder erst nach dem neunten Tage der Impfung genommen, wenn er zu lange aufbewahret, ausgetrocknet, durch Luft, Hitze, Kälte oder Licht verdorben; oder wenn er auf Kinder, die an langwierigen Ausschlagskrankheiten leiden, übergetragen worden ist.

§. 7.

Von dem großen Nutzen der Kuhpocken sind vielfältige Erfahrungen vorgekommen und bekannt gemacht worden. Nach den Tabellen, die in Rußland über das Impfgeschäft und den Verlauf der Kuhpocken eingingen, waren in diesem Reiche von 1804 bis 1806 gegen 320,000 Kinder vaccinirt worden, von denen kein Einziges gestorben war. Der Impfarzt D. Bremer zu Berlin hatte von 1802 bis 1807 an Kindern und Erwachsenen 8537 Subjecte mit Kuhpocken geimpft, ohne daß auch nur Eines gestorben ist; vielmehr waren Mehrere von langwierigen Krankheiten befreyt worden. Diese Heilung und Linderung älterer Uebel durch die Vaccine (Kuhpockenkrankheit) haben auch Beobachtungen anderer Aerzte außer Zweifel gesetzt. Namentlich ist dieß bey Scropheln, Drüsenanschwellungen und Geschwüren, Auftreibungen des Unterleibes, englischer Krankheit, Engbrüstigkeit und Röcheln auf der Brust, Schleimschwindsucht, Krämpfen, Reißen, Gesichtsblässe, Augen- und Augenliederentzündungen, fließenden Ohren und Nässe hinter den Ohren, langwierigen Kopf- und Hautausschlägen, besonders wenn nach der Impfung ein allgemeiner Ausschlag entstand, bemerkt worden. Den Keichhusten überstanden die Kinder bey der Vaccine meistens gut, ja wohl gar leichter. Auch das Zahnen ist oft leichter und ohne alle Krankheitszufälle erfolgt. Häufig hat man aber nach den Kuhpocken Verbesserung der Leibesbeschaffenheit, vermehrtes Wohlbefinden und Zunahme des Körperumfanges eintreten, kurz, die Kinder gesünder und stärker werden gesehn. Andere Krankheiten, die zur Zeit der Impfung allgemein geherrscht haben, sind bey den vaccinirten Subjecten milder erschienen, vorzüglich die fieberhaften Ausschläge, Masern, Scharlach, Spitzpocken. Höchstens ist der Verlauf der Vaccine selbst bis

Digitized by Google

zum vierzehnten Tage aufgehalten worden, sobald aber jene vorüber waren, nahm diese wieder ihren ungestörten Fortgang. Auch sind die Fälle nicht selten gewesen, daß die Ansteckung von den Menschenblattern entweder noch vor der Impfung, oder ehe dieselbe ihre Wirkung hat auf den Körper äußern können, erfolgt ist, daher man vor dem zwölften Tage nach der Impfung nicht vor dem Ausbruche der Blattern sicher seyn kann. Wenn diese vor dem fünften Tage sich einstellen, so entzünden sich die Impfwunden gar nicht. Haben die Kuhpocken aber schon den fünften bis achten Tag erreicht, so verhindern die ausbrechenden Menschenblattern sie nicht, ihren Gang fortzusetzen, nur bekommen die Impfwunden das Ansehen von unvollkommenen Kuhpocken, das heißt: die Farbe derselben ist weißer als gewöhnlich, der rothe Rand nicht begränzt, sondern unregelmäßig und fleckigt, gleichsam marmorirt, und der Schorf wird nie braun, sondern immer gelb. Brechen endlich die Blattern erst am neunten oder zehnten Tage nach der Impfung aus, so sieht man alle Erscheinungen vollkommener Kuhpocken. Es sind daher wohl auch bey Kindern, von deren Kuhpocken schon Andern Impfstoff mitgetheilt worden ist, nach der Abnahme der Lymphe (des flüssigen Impfstoffes) noch wahre Blattern ausgebrochen, die aber meist ungewöhnlich gutartig waren, höchstens einen mehr als gewöhnlich breiten und rothen Hof hatten. Ueberhaupt ist die Sache so zu beurtheilen, daß bey umgehender Blatterseuche ein Kind, selbst nach der Impfung, noch kann angesteckt werden, bevor nicht der zehnte Tag nach der Impfung, das ist der Fiebertag, welcher der Schutztag kann genannt werden, vorüber ist.

§. 8.

Bey Weitem öfterer verhütete die Kuhpockenimpfung den Ausbruch von Menschenblattern, selbst wenn sie in Häusern und Stuben vorgenommen worden war, wo Blatternkranke lagen, und wenn auch die Impflinge ihren Umgang mit denselben fortsetzten. Man bemerkte selbst, daß wo Mütter, welche die natürlichen Blattern hatten, ihren vaccinirten Kindern die Brust reichten, diese nicht wieder erkrankten. D. Struve in Görlitz, der thätigste Beförderer der Kuhpockenimpfung in Sachsen, versichert in seiner dem Sanitäts-Collegio zugesendeten Preißschrift, daß ihm in sechs Jahren unter 5216 vaccinirten Kindern nicht ein einziges Beyspiel hätte erwiesen werden können, wo nach ächten Schutzpocken die wahre Blatternkrankheit erfolgt sey. Bey Untersuchung der vielen Gerüchte von Ausbruch der Menschenblattern nach den Kuhpocken hätte es sich ergeben, daß entweder eine unächte Impfung geschehen, oder nach einer ächten Impfung bloße Windpocken erfolgt waren, die man für wahre Menschenpocken angesehen, oder daß jener Ausbruch zu einer so frühen Zeit statt gefunden hatte, wo die Vaccination ihre Wirkung nicht hatte vollenden können. „Es läßt sich übrigens," fährt er fort, „kein Versuch denken, den ich nicht unter der Menge meiner Vaccinirten unternommen habe, oder anstellen habe sehen, um die verwahrende Eigenschaft der Vaccine auf die Probe zu setzen. Mehrere Eltern, die erbitterte Gegner der Schutzpocken waren, ließen nur eins oder zwey ihrer Kinder vacciniren, und als bey der nächsten Blatternepidemie ihre nicht geimpften Kinder die Blattern bekamen, setzten sie die vaccinirten allen erdenklichen Arten der Ansteckung aus, um nur Beweise zu ihrer Behauptung zu finden. Mehrere gaben ihnen sogar die Blattermaterie auf Butterbrod zu essen, oder führten Kinder, die noch nie Blatternkranke gesehn hatten, zu solchen zur Zeit der Suppuration, wo das Gesicht der Kranken

Digitized by Google

auf das Schrecklichste entstellt war, aber alles vergebens — die Vaccine triumphirte.“ Allein wiewohl es nach der Vaccine zuweilen noch einen pustulösen Ausschlag giebt, der den Menschenblattern sehr ähnlich ist, nur weniger lang anhält, wo aber bey der Abtrocknung die Haut ein eignes schmutziges Ansehn erhält; so sind doch auch sehr seltne Fälle, besonders in bedeutenden und bösartigen Blatternepidemieen, vorgekommen, wo bey Kindern, die vor Jahren ächte Kuhpocken gehabt haben, wahre Menschenblattern ausgebrochen sind. Dieß ist aber auch der Fall bey natürlichen und inoculirten Blattern gewesen, und muß als eine Abweichung vom gewöhnlichen Gange angesehen werden, wie die Natur sich wohl manchmal erlaubt. Ueberdieß sind in diesen wenigen Fällen die Blattern in so geringer Anzahl, eitern so wenig, trocknen in so kurzem Zeitraume ab, und die Kinder sind dabey so wenig krank, daß es scheint, als ob den Blattern durch die vorangegangenen Kuhpocken ihre gewöhnliche Bösartigkeit benommen worden wäre.

§. 9.

Die Impfung selbst, oder die Art und Weise, wie die Kuhpockenmaterie auf den Körper übertragen wird, ist weder schmerzhaft noch sonst bedenklich. Bekanntermaßen und am besten erfolgt sie von Arm zu Arm, das heißt: mit sehr kleinen flachen Stichen, Einschnittchen oder Ritzchen, nachdem vorher das Impfinstrument mit der Lymphe gehörig benetzt worden ist, und ohne daß nachher die Impfstelle bedeckt wird. Als den Zeitpunkt der größten Brauchbarkeit der Lymphe hat man den sechsten bis neunten Tag nach der Impfung, ehe sich die rosenartige Röthe um die Pustel gebildet hat, und als die beste Beschaffenheit der Impfmaterie den wasserhellen klaren Zustand derselben befunden. Wo es aber an flüssiger Materie fehlt, bedienen sich die Aerzte und Wundärzte am vorzüglichsten der in Baumwolle oder zwischen zwey Glasplatten befindlichen trocknen Lymphe, deren Aufnahme in den Körper entweder durch Aufdrücken auf die blutig geritzten Stellen oder durch vorheriges Anfeuchten und darauf folgendes Auftragen vorbereitet wird. Um die Operation abzukürzen, brauchte die Impfung übrigens nur auf Einem Arme zu geschehen, allein da man niemals wegen der Haftung sicher seyn kann, so wird sie gewöhnlich auf beiden Armen gemacht. Am Oberarme geschiehet sie aber deswegen, weil die Kinder sich dort am wenigsten reiben können. Bey ganz kleinen Kindern kann sie auch an den Beinen gemacht werden, weil sich da leichter nachsehen läßt, ohne daß sie allemal aufgewickelt, aufgeschnürt oder im Schlafe gestört werden müssen. Um aber die Entzündung und das Fieber nicht zu sehr zu vermehren, wird die Impfung nur mit wenigen Verwundungen gemacht.

(Der Beschluß folgt.)

Digitized by Google

General-Gouvernements-Blatt für Sachsen.

Dresden, Sonnabends 92. am 17. December 1814.

Bekanntmachung.

In Verfolg der unter dem 18. November d. J. erlassenen General-Gouvernements-Verfügung, wird andurch bekannt gemacht, daß

nach Abgang des Oberstlieutenants von Holleuffer aus Langensalza, dem Postmeister Göschel daselbst,

nach Abgang des Hauptmanns von Wuttginau aus Großenhayn, dem Hauptmann von Wilucki daselbst,

nach Abgang des Oberstlieutenants von Wurmb aus Spremberg, dem Postmeister und Rentbeamten Ulrici daselbst,

der fernerweite Gewehr- und Militair-Effekten-Einkauf übertragen worden ist.

Dresden, am 9. December 1814.

General-Gouvernement des Königreichs Sachsen.

Freyherr von der Reck,
Königl. Preußischer Staatsminister.

Freyherr von Gaudi,
Generalmajor und kommandirender General in Sachsen.

Publicandum, das Verbot des in Nürnberg herauskommenden Korrespondenten von und für Deutschland betreffend.

Das hohe General-Gouvernement des Königreichs Sachsen hat beschlossen, von jetzt an die in Nürnberg herauskommende Zeitung: der Korrespondent von und für Deutschland, in dem Königreiche Sachsen dergestalt zu verbieten, daß, bey Einhundert Reichsthalern Strafe, der Debit derselben für jedes Exemplar untersagt, und jedem die nämliche Strafe aufgelegt werden soll, welcher sich diese Zeitung von auswärts herkommen läßt; wobey demjenigen, der von einem Kontraventionsfall Anzeige macht, die Hälfte dieser Geldbuße zu Theil werden soll. Es hat sich daher Jedermann hiernach gebührend zu achten. Auch ist diese Verordnung noch besonders durch öffentliche Verlesung, in Gemäßheit des Patents vom 22. Juny dieses Jahres §. 8., bekannt zu machen. Dresden, am 12. December 1814.

Königl. Sächsische Landesregierung.

Heinrich August von Hünerbein.
Friedrich Moßdorf, S.

Digitized by Google

Beförderungen.

1.

Das Königl. Sächsische Geheime Finanz-Collegium hat dem bisherigen practicirenden Arzte zu Merseburg, D. Christian Friedrich Senkeisen, die erledigte Stelle eines Arztes bey der Badeanstalt zu Lauchstädt übertragen, und wegen dessen Verpflichtung dato das Nöthige angeordnet.

Dresden, am 5. November 1814.

Königl. Sächsisches Geheimes Finanz-Collegium.

2.

Heutigen Tages ist, vor dem Königl. Sächsischen Geheimen Finanz-Collegio, der zeitherige General-Accis-Inspector zu Neustadt an der Orla, Ziegenrück und Rahnis, Johann Carl August Haße, als Gleits- Land- und General-Accis-Commissarius im Voigtländischen und Neustädtischen Kreise verpflichtet worden.

Dresden, am 3. December 1814.

Königl. Sächsisches Geheimes Finanz-Collegium.

Ausführlichere Belehrung über die Schutzpocken.

(Fortsetzung.)

§. 10.

Die Vaccination kann in jeder Jahreszeit, bey jeder Witterung, ja in jedem Alter vorgenommen werden. Nur erfordert noch die Klugheit, in einer Sache, von der eine Menge Menschen keine richtigen Begriffe haben, mit gehöriger Vorsicht zu Werke zu gehen, und daher, um die Vorurtheile nicht zu vermehren, keine mit hitzigen Krankheiten behaftete, oder sonst kränkelnde Kinder, bey denen wenig Hoffnung zur Herstellung ist, auch nicht gern Kinder in den ersten Wochen nach der Geburt zu impfen, weil die Sterblichkeit überhaupt unter ihnen groß ist und leicht aus andern Ursachen Krampfzufälle entstehen. Auch unterlasse man die Impfung bey Kindern, welche sehr zur Epilepsie incliniren, indem gern der epileptische Zufall nach der Impfung am Fiebertage eintritt und dann bisweilen tödtlich wird. Alte Kopf- und Hautausschläge, Scropheln, Keichhusten, können nach den mehrmals gegen sie erhaltenen Vortheilen kein Hinderniß zum Impfen geben. Doch erheischt die Vorsicht, daß man keinen Impfstoff zur Fortpflanzung von Kindern nehmen lasse, die nicht ganz gesund sind, besonders wenn sie Kopf- oder Hautausschläge haben, weil darauf leicht langwierige bösartige Geschwüre der Impfstellen folgen. Uebrigens hat man bemerkt, daß bey ganz kleinen Kindern und solchen, die an Durchfall, alten Hautausschlägen oder einer von übler Nahrung oder Unreinlichkeit herrührenden Schwäche leiden, die

Digitized by Google

an den Armen mager oder sehr haarigt sind, oder die kurz vor oder nach der Impfung einem starken Hautkrampfe durch Kälte, z. B. durch Waschen oder Baden in kaltem Wasser ausgesetzt werden, die Impfung nur schwer haftet und daher mehrmals gemacht werden muß. Ja es ist manchmal eine unerklärliche, lange anhaltende Unempfänglichkeit für die Vaccination bey Einzelnen beobachtet worden. Uebrigens ist eine einzige Impfwunde, die gehörig wirkt, eine regelmäßige Pustel bildet und den gewöhnlichen Verlauf hat, zur Sicherstellung hinreichend, wie gleiche Erfahrungen mit den natürlichen und geimpften Blattern, und auch Nachimpfungen mit Menschenblattern- und Kuhpockenstoff hinlänglich bewiesen haben. Ja einem Kinde, das außer Einer ächten Impfpustel weder Fieber noch allgemeines Uebelbefinden bekommen hatte, ist das Hemde von einem Blatternkinde, das am eilften Tage gestorben war, angezogen und 48 Stunden auf dem Leibe gelassen worden, ohne daß natürliche Blattern, oder auch nur kleine Kränklichkeiten erfolgt wären.

§. 11.

Das Oeffnen der Schutzpocken, um davon weiter zu impfen, verursacht weder Schmerz, nach der Aussage aller größern Kinder, noch bringt es sonst irgend einen Nachtheil. Zum Weiterimpfen besitzt aber das erste aus guten Kuhpocken hervorsickernde Tröpfchen dieselben Kräfte, wie das letzte. Unzählige Fälle bewiesen dieß, unter andern ein öffentlich beglaubigter, wo aus drey geöffneten Pusteln an einem Arme eines neunmonatlichen Kindes 78 Subjecte hinter einander in ein und einer Viertelstunde, jedes mit sechs Stichen, geimpft worden sind, die letzten Kinder aber eben so gut, wie die ersten, gute Schutzpocken bekommen haben. Die Lymphe artet ferner nicht aus, wenn sie zu rechter Zeit abgenommen und übertragen wird. Eben so wenig bringt der vielfach verpflanzte Kuhpockenimpfstoff in der äußern Form der Pusteln eine Veränderung hervor. D. Struve impfte mit Lymphe, die er vom D. Jenner aus England erhalten hatte, 18 Monate hindurch beynahe 2000 Personen, und führte den Stoff auf diese Weise durch 600 Generationen durch, ohne daß seine Wirkung sich nur im Mindesten, weder in Hinsicht der Schützung, noch auch in den Symptomen verändert hätte.

§. 12.

In Hinsicht des diätetischen Verhaltens und der medicinischen Behandlung ist bey den Schutzpocken fast nichts zu bemerken, weil sie in der Regel kaum den Namen einer Krankheit verdienen. Es bedarf daher auch keiner Vorbereitung, außer wenn eine andre Krankheit zugegen wäre. Die Impflinge können und sollen ihre gewohnte Diät und Lebensweise fortsetzen und, wenn Jahreszeit und Witterung es erlauben, viel in freyer Luft seyn, die Arme jedoch immer möglichst bedeckt halten. Schädliche Einwirkungen, als: Unmäßigkeit im Essen oder Laufen, Erkältung, Trinken auf Erhitzung, Unterdrückung von Ausschlägen, müssen freylich abgehalten oder vermieden werden; denn ihre Folgen kann die Vaccination weder tragen, noch verhüten oder aufheben. Auch sollen die Impflinge, wenn eine Möglichkeit, von Menschenblattern angesteckt

Digitized by Google

zu werden vorhanden ist, auf das Sorgsamste bis zum Fiebertage oder Eintritte der rosenartigen Entzündung vor solcher Gefahr verwahrt werden. Endlich muß man sie abhalten, die Impfpusteln zu reiben oder aufzukratzen, und die mit der Materie benetzten Finger an Augen und Lippen zu bringen. Arzneyen sind nur in höchst seltenen Fällen nothwendig, doch erfordern folgende Fälle die Hülfe eines Arztes oder Wundarztes:

1) wenn das Fieber heftig ist, das heißt, wenn das Kind sehr viel Hitze und Unruhe bekommt, und diese Zufälle länger als 24 Stunden mit gleicher Heftigkeit fortdauern;

2) wenn Krämpfe oder Zuckungen sich einstellen, die nicht auf die Zulassung einer freyen Luft weichen;

3) wenn Nebenkrankheiten, z. B. starker Zahnreiz oder Ausschlag, heftiger Husten, u. s. w. sich zeigen;

4) wenn man einen Stillstand mitten im Verlaufe der Kuhpocken bemerkt;

5) wenn die Kuhpocken sehr entzündet sind, und der rosenartige Hof sich rothlaufartig über den ganzen Arm ausbreitet und schmerzhaft ist;

6) wenn die Eiterung der Impfpusteln länger als gewöhnlich währt und die benachbarten Theile zugleich entzündet sind;

7) wenn überhaupt irgend eine Kränklichkeit über die gewöhnliche Zeit des Kuhpockenverlaufs anhält. Entsteht ein allgemeiner Ausschlag, so müssen die Impflinge vor kühler, feuchter und Zugluft geschützt werden. Uebrigens wäre zu wünschen, daß alle Eltern, Wärterinnen oder Aufseher es sogleich anzeigten, wenn ihre vaccinirten Kinder oder Zöglinge mit einer Krankheit befallen werden, welche sie für Menschenblattern halten.

(Der Beschluß folgt.)

Digitized by Google

General-Gouvernements-Blatt für Sachsen.

Dresden, Mittwochs 93. am 28. December 1814.

Bekanntmachung.

Da das General-Gouvernement des Königreichs Sachsen die Polizey-Büreaus desselben zu Dresden und Leipzig zur Ertheilung von Reisepässen in den genannten beiden Städten und ihren Vorstädten, ausschlüßlich autorisirt hat; so wird solches hierdurch dem Publiko zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht und hat sich ein jeder, der von genannten beiden Städten eine Reise machen will, Behufs des dazu erforderlichen Passes, resp. bey vorgenannten Polizey-Büreaus zu melden.

Dresden, den 16. December 1814.

General-Gouvernement des Königreichs Sachsen.

Freyherr von der Reck, Königl. Preußischer Staatsminister.

Freyherr von Gaudi, Generalmajor und kommandirender General in Sachsen.

Bekanntmachung.

Christoph Paul, ein sechs und funfzigjähriger Zimmergesell aus Piesigitz im Neustädter Kreise gebürtig, hat, nach seinem eigenen Geständnisse, und nach dem, durch eidliche Zeugenaussagen legal festgestellten Thatbestande, am 27. May 1812 Abends zwischen 8 und 9 Uhr, mit Vorbedacht, und wahrscheinlich in der Absicht, sich Arbeit zu verschaffen, in Wöhlsdorf eine Scheuer durch angezündeten Schwamm in Brand gesetzet, und es sind dadurch noch zwey Wohnhäuser und mehrere Ställe und Scheuern niedergebrannt, ohne daß jedoch dabey Menschen oder Vieh verbrannten, oder körperlich beschädigt wurden.

Nach geschlossener Untersuchung ward der Verbrecher durch zwey Erkenntnisse zur Strafe des Feuers verurtheilt. Der Vertheidiger desselben trug auf die Verwandlung dieser Strafe, im Wege der Gnade, in eine lebenslängliche Zuchthausstrafe, an. Sowohl die Landesregierung als das Geheim[illegible] waren der Meinung: daß dem Verbrecher weder den Rechten, noch der Billigkeit nach, etwas zu statten komme; die gesetzliche, im Mandat vom 16. November 1741 vorgeschriebene Strafe des Feuers aber, in die des Schwerdts mit Flechtung des Körpers auf ein Rad, zu verwandeln, und fernere Berufung auf Allerhöchste Gnade zurückzuweisen sey.

Digitized by Google

Nachdem das General-Gouvernement des Königreichs Sachsen über diesen Criminalfall an des Königs von Preußen Majestät berichtet hatte; so ward, durch die von Wien aus den 1. December d. J. erlassene allerhöchste Cabinetsordre, die dem Christoph Paul zuerkannte Todesstrafe in lebenswierige Festungsarbeit verwandelt, und zugleich befohlen, daß nach Verlauf von Zehn Jahren über die Aufführung des Paul weiter an des Königs Majestät berichtet werden solle.

Fortgesetzte Anzeige von patriotischen Gaben.

Der edeln Unbekannten, welche gestern, am 23. December, die reiche Gabe von 500 Thalern für die armen kleinen Verlassenen des Meißnischen Kreises nebst einem so herzlichen und rührenden Billet, an den Herrn Oberconsistorial-Präsidenten Freyherrn von Ferber zur weitern Abgabe an die unterzeichnete Hülfs- und Wiederherstellungs-Commission, eingesendet hat, wird hiermit dafür mit inniger Rührung gedankt, und die gewissenhafteste Verwendung nach der Bestimmung der frommen Geberin, wovon zu seiner Zeit anderweite öffentliche Anzeige erfolgen soll, zugesagt.

Dresden, am 24. December 1814.

Hülfs- und Wiederherstellungs-Commission für Sachsen.

In Gemäßheit der von der General-Direction der Königl. Preußischen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt an das General-Gouvernement des Königreichs Sachsen ergangenen Requisition, wird nachstehendes Publicandum zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Publicandum.

Die General-Direction der Königl. allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt theilet dem Publikum im Gefolge ihrer, in dem §. 36. des Königl. Patents und Reglements vom 28. December 1775 vorgeschriebenen Verbindlichkeit, in der Anlage das Verzeichniß der Nummern derjenigen Receptionsscheine mit, von welchen die Beyträge in termino den 1. October d. J. resp. für einen, zwey und drey Termine in Rest geblieben, und dato noch unberichtigt sind.

Den Restanten für einen und zwey Termine wird hierdurch bekannt gemacht, daß die General-Direction mit Berücksichtigung der drückenden Zeitumstände diese Reste noch längstens bis zum 1. Februar 1815 ohne die reglementsmäßigen Strafen annehmen will: ihnen aber und sämtlichen Theilnehmern des Instituts hierdurch ausdrücklich erkläret, daß eine ähnliche Nachsicht für die Folge auf keinen Fall mehr statt finden kann und wird, die Casse vielmehr angewiesen ist, die etwa am 1. Februar 1815 noch bleibenden Reste nicht anders als mit den gesetzlichen Strafen, nehmlich von den Restanten für einen Termin das Duplum und von den Restanten für zwey Termine das Quadruplum anzunehmen. Die General-Direction ist genöthiget, künftig mit

Digitized by Google

Strenge auf Erfüllung der Vorschriften des Reglements zu halten, zumal mehrere Interessenten in der Hoffnung, daß ihre Saumseligkeit für sie keine nachtheilige Folge haben werde, die Zahlung ihrer Beyträge zum Nachtheil des Instituts verschieben. Diese Strenge ist in Hinsicht der ordentlichen Beytragszahler um so mehr Pflicht der General-Direction, als sie nicht allein die laufenden Pensionen eben so prompt wie ehedem zahlt; sondern auch bemühet ist, die Nachzahlung der rückständigen Pensionen so bald als möglich zu bewürken.

Was die am 1. October d. J. mit drey Beyträgen in Rest gebliebenen Interessenten betrift, so sind diese reglementsmäßig von der Anstalt ausgeschlossen worden, ihre Antrittsgelder sind der Casse anheim gefallen und ihre Receptionsscheine haben ihre Gültigkeit verloren. Diesen und den sämtlichen excludirten Interessenten wird mit Bezug auf das Publicatum vom 20. September d. J. eröfnet, daß ihre Wiederaufnahme in die Anstalt nur noch in dem nächsten Termine 1. April 1815 nachgelassen werden kann, wenn sie die damals bekannt gemachten und hier wiederholt werdenden Bedingungen überall pünktlich erfüllen, und im März 1815

1) sämtliche rückständige Beyträge und Wechselzinsen, auch ein Viertel des Betaufs der ersteren als eine Conventional-Strafe, nicht weniger die ferneren Beyträge, welche jedoch nach Maaßgabe der jetzigen Altersverhältnisse bestimmt werden, baar bezahlen;
2) neue vorschriftsmäßige Gesundheitsatteste beybringen und die alten Receptionsscheine zurückgeben. Wogegen ihnen
3) die verfallenen Antrittsgelder, so wie die fünf Probejahre erlassen und erstere ohne Erhöhung bey der neuen Aufnahme angerechnet werden sollen. Im Falle aber die Altersverhältnisse eines excludirten Interessenten gegenwärtig von der Art sind, daß er nach §. 3. und 4. des Reglements vom 28. December 1775 überhaupt bey der Societät nicht mehr receptionsfähig ist; so kann auch seine Wiederaufnahme nicht statt finden.

Uebrigens wiederholt die General-Direction ausdrücklich, daß nach Ablauf des nächsten Receptionstermins, den 1. April 1815 eine Wiederaufnahme unter den vorgedachten Vergünstigungen durchaus nicht mehr gestattet werden wird, die Wiederaufzunehmenden vielmehr lediglich nach den Grundsätzen des Reglements behandelt werden, sie also neue Antrittsgelder erlegen und die festgesetzten fünf Gefahrjahre erleben müssen, ehe ihre etwanigen Wittwen in den vollen Pensionsgenuß treten können.

Berlin, den 30. November 1814.

General Direction der Königl. Preußischen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

von Winterfeld. von der Schulenburg. Büsching.

Einfache Restanten.

No.	1452.	1483.	1650.	1709.	1855.	2570.	2407.	2640.	2758.	2840.
2873.	2967.	3334.	3531.	3535.	3541.	3544.	3647.	3714.	3733.	3881.
3950.	4069.	4112.	4245.	4315.	4371.	4492.	4523.	4602.	4621.	4684.
4718.	4724.	4728.	4898.	4917.	5033.	5095.	5101.	5124.	5186.	5199.

Digitized by Google

5240. 5293. 5467. 5532. 5569. 5666. 5685. 5732. 5744. 5822. 5842.
5854. 5922. 5938. 5942. 5959. 5974. 5990. 5999. 6040. 6113. 6120.
6127. 6133. 6230. 6238. 6254. 6288. 6293. 6327. 6383. 6418. 6424.
6497. 6505. 6515. 6542. 6550. 6673. 6710. 6820. 6848. 6877. 6920.
6940. 7001. 7020. 7030. 7059. 7092. 7162. 7217. 7243. 7245. 7271.
7320. 7329. 7344. 7360. 7413. 7465. 7489. 7490. 7510. 7584. 7615.
7665. 7668. 7681. 7714. 7765. 7777. 7787. 7813. 7814. 7840. 7846.
7864. 7901. 7916. 7955. 8006. 8011. 8033. 8034. 8106. 8125. 8141.
8157. 8198. 8201. 8228. 8244. 8268. 8316. 8317. 8318. 8321. 8327.
8354. 8368. 8386. 8424. 8461. 8524. 8601. 8622. 8624. 8653. 8671.
8693. 8739. 8762. 8793. 8989. 8992. 9007. 9016. 9077. 9078. 9079.
9147. 9168. 9237. 9239. 9249. 9258. 9285. 9298. 9305. 9312. 9344.
9354. 9356. 9403. 9446. 9470. 9535. 9536. 9583. 9617. 9630. 9652.
9655. 9661. 9725. 9726. 9754. 9735. 9736. 9811. 9832. 9843. 9886.
9890. 9928. 9947. 9951. 9955. 9957. 9962. 9966. 9988. 9995. 10015.
10020. 10041. 10051. 10071. 10076. 10107. 10133. 10150. 10155. 10157.
10163. 10167. 10186. 10220. 10222. 10245. 10256. 10258. 10277. 10284.
10316. 10389. 10400. 10435. 10440. 10460. 10474. 10476. 10523. 10528.
10532. 10546. 10667. 10670.

Zweyfache Reſtanten.

No. 345. 568. 1875. 2225. 2228. 2543. 3016. 3198. 3340. 3589.
3655. 3852. 4084. 4400. 4511. 4678. 4916. 5262. 5285. 5724. 5747.
6358. 6439. 6447.[a] 6447.[b] 6449. 6514. 6728. 6809. 6811. 6841. 7107.
7126. 7227. 7298. 7300. 7464. 7812. 7871. 7920. 7921. 7996. 8009.
8079. 8119. 8253. 8320. 8440. 8517. 8526. 8565. 8599. 8669. 8712.
8764. 8782. 8946. 8947. 9068. 9176. 9322. 9399. 9453. 9565. 9574.
9679. 9684. 9753. 10106. 10254. 10270. 10275. 10285. 10288. 10378.
10385. 10432. 10466. 10481. 10547. 10565.

Dreyfache, vierfache und fünffache Reſtanten, ſo excludirt ſind.

No. 2694. 3655. 4078. 4187. 4956. 5067. 5177. 5461. 5462. 5465.
5464. 5615. 5851. 6087. 6195. 6305. 6417. 6562. 6697. 6922. 7188.
7224. 7229. 7257. 7543. 7672. 7676. 7749. 7802. 7952. 8055. 8266.
8450. 8509. 8768. 9279. 9419. 9450.[b] 9519. 9541. 9781. 9876. 9992.
9997. 9998. 10092. 10257. 10531. 10544. 10545.

Digitized by Google

General-Gouvernements-Blatt
für Sachsen.

Dresden, Freytags 94. am 30. December 1814.

No. 129.

Patent, die Annahme der Kassenbillets bey den öffentlichen Kassen betreffend.

Die bisher gemachten Erfahrungen haben gezeigt, daß der freye Umlauf der Kassenbillets im Königreiche Sachsen vornehmlich dadurch mit verhindert worden ist, daß solche in Folge des Patentes vom 27. Juny d. J. in den Fällen, wo der Königl. Fiscus als Verkäufer eintritt, nicht nach ihrem Nennwerthe, sondern nur zu einem um 9 Pfennige höhern Preiße, als der jedesmalige Auswechselungssatz ist, bey den Kassen angenommen werden sollen. Das General-Gouvernement, welches fortwährend bemüht ist, nichts zu unterlassen, das zur Erhaltung des öffentlichen Kredits der Staatspapiere überhaupt und also auch zur Erhöhung und Befestigung des Werthes der Kassenbillets beytragen kann, hat sich hierdurch bewogen gefunden, über die Annehmung der Kassenbillets bey den öffentlichen Kassen im Allgemeinen Folgendes anzuordnen.

1. In Gemäßheit der Edicte vom 6. May 1772, 30. December 1778 und 1. July 1803 sollen fernerhin alle und jede Landesabgaben und Steuern ohne Ausnahme, wenn die auf einmal abzuführende Prästation zwey Thaler und drüber beträgt, zur Hälfte in Kassenbillets nach dem Nennwerthe bezahlt werden. In Absicht auf die Cavallerie-Verpflegungsgelder, ingleichen die Portions- und Rationsgelder, ist hierbey die durch das General-Gouvernements-Patent vom 6. September laufenden Jahres §. 6. getroffne Bestimmung, daß bey Berechnung der anzuwendenden Kassenbillets nicht die einzelnen Beyträge der Contribuenten, sondern das von einer ganzen Commun zusammen auf einmal abzuführende Quantum berücksichtigt werden solle, bis auf anderweite Anordnung zu beobachten.

2. Auf gleiche Weise sind nach Vorschrift des Mandates vom 4. Februar 1773 bey den Canzleyen und Expeditionen aller Königlichen und Landes-Collegien, in den Königlichen Aemtern und übrigen Königlichen Untergerichten sämtliche Canzley- und Gerichtssporteln, mit Ausnahme der Separatgebühren und baaren Verläge zur Hälfte in Kassenbillets nach dem Nominalwerthe zu bezahlen, und zwar ist hierbey die gedachte Hälfte nicht nach dem Betrage der einzelnen in einer Liquidation enthaltenen Sportelansätze, sondern nach der ganzen Summe der zusammen liquidirten Gerichtsgebühren zu berechnen.

3. Bey allen für Königliche Rechnung an Privatpersonen oder öffentliche Institute in hiesigen Landen geschehenden Verkäufen, namentlich also auch bey Bezahlung von Salz, Holz, Wein,

Digitized by Google

Torf, Steinkohlen, Getreide und dergleichen, ferner bey Bezahlung der Acciſen, Zölle, Geleite, Chauſſee- und Wegegelder, Amtsgelder, Zinſen und dergleichen, mit alleiniger Ausnahme derer Zahlungen, welche ausdrücklich in den darüber geſchloßnen Co trakten auf klingende Münze geſtellt ſind, muß jederzeit die Hälfte der auf einmal abzuführenden Poſt, wenn letztere wenigſtens zwey Thaler beträgt, in Kaſſenbillets nach dem Nennwerthe erlegt werden.

4. Den ſämtlichen Einnehmern öffentlicher Steuern und Abgaben, ſo wie den Verwaltern der fiscaliſchen Verkaufsanſtalten wird verboten, die gedachten Zahlungen anders, als in der vorſtehenden Maaße anzunehmen und es iſt gegen Diejenigen, welche von den Contribuenten oder Abkäufern die Zahlung ganz in baarem Gelde, oder auch die Kaſſenbillets bey Berichtigung der Hälfte nicht nach dem Nennwerthe annehmen, mit Vorbehalt der nach Befinden ſonſt noch verwirkten Strafe, unausbleiblich mit Caſſation zu verfahren.

5. Die bis zu Ende des Monats October d. J. in Reſt gebliebenen ordinairen und extraordinairen Steuern, Donativgelder, ritterſchaftlichen Beyträge, Cavallerieverpflegungs- Portions- und Rationsgelder, mit Ausnahme der Reſte auf die Peräquations- und die Centralſteuerbeyträge, können, ſo wie bereits durch die General-Gouvernements-Patente vom 22. Juny und 6. September dieſes Jahres feſtgeſetzt worden iſt, noch ferner bis zum letzten März des Jahres 1815, neben Abtragung der currenten Steuern, ganz in Kaſſenbillets nach deren Nennwerthe abgeführt werden, und es ſind daher die Vorſchriften gedachter Patente auf die erwähnte Zeit allenthalben hierbey zu beobachten.

6. In gleicher Maaße können auch die bis zu Ende des Monats October dieſes Jahres bey den Canzleyen der Landes-Collegien und bey den Königlichen Aemtern und Gerichten unbezahlt gebliebenen Gerichtsgebühren und Sporteln, ausſchließlich der baaren Verläge und der Separatgebühren, wenn die Zahlung binnen Dato und dem letzten Juny des Jahres 1815 erfolgt, ganz in Kaſſenbillets nach dem Nennwerthe abgetragen werden.

7. Der Verkauf der Kaſſenbillets geſchieht übrigens ferner durch die General-Acciseinnahme jeden Orts, jedoch wird der Preiß, für welchen die Kaſſenbillets durch die gedachten Einnahmen zu verkaufen ſind, hiermit, ohne Rückſicht auf die patentmäßigen monatlichen Auswechſelungsſätze, auf Drey- und Zwanzig Groſchen Drey Pfennige für Einen Thaler in Kaſſenbillets feſtgeſetzt.

Hiernach haben ſich ſämtliche Einwohner hieſiger Lande, insbeſondere aber die Einwohner und Vorſteher öffentlicher Kaſſen, aufs Genaueſte zu achten, und werden letztere zugleich hiermit angewieſen, für die in obgedachter Maaße zu bewirkende Einbringung der rückſtändigen Steuern, Abgaben und Gefälle, ſo weit es der Zuſtand der Schuldner geſtattet, ernſtlich bemüht zu ſeyn.

Dresden, den 20. December 1814.

General-Gouvernement des Königreichs Sachſen.

Freyherr von der Reck,
Königl. Preußiſcher Staatsminiſter.

Freyherr von Gaudi,
Generalmajor und kommandirender General in Sachſen.

Digitized by Google

Publicandum, die an die anatomischen Theater überhaupt, und an die chirurgische Lehranstalt zu Dresden insbesondere abzugebenden Leichname betreffend.

Nachdem die Rechte des bey dem, durch die Zeitverhältnisse aufgelösten, Collegio medico-chirurgico bestandenen anatomischen Theaters auf die von dem hohen General-Gouvernement des Königreichs Sachsen vor der Hand genehmigte provisorische chirurgische Lehranstalt allhier übertragen worden, und daher die zeither verfassungsmäßig an ersteres abzugebenden Leichname nunmehr an letztere abzuliefern sind; so wird solches den betreffenden Obrigkeiten und Behörden zur pünktlichen Nachachtung hierdurch bekannt gemacht.

Auch werden die, wegen der an die anatomischen Theater überhaupt abzugebenden Leichname unterm 6. July 1716, 12. April 1723, und 20. November 1779 erlassenen, unterm 8. July 1794 bereis eingeschärften, zeither nicht immer gehörig befolgten Anordnungen, hierdurch auf das nachdrücklichste wiederholet, und deren pünktliche Befolgung allen Obrigkeiten nochmals gemessenst anbefohlen. Dresden, am 23. December 1814.

Königl Sächsische Landesregierung.

Heinrich August von Hünerbein. Karl Gottfried Daßdorf, S.

Ausführlichere Belehrung über die Schutzpocken. (Schluß.)

§. 13.

Nach Auseinandersetzung aller mannigfaltigen Vortheile der Schutzpockenimpfung bleibt nur die Erörterung der Vorwürfe noch übrig, welche ihr von Menschen gemacht werden, die nicht zu erwägen scheinen, daß alle Aerzte und Wundärzte, unter denen sich doch mancher zärtliche Vater, mancher denkende Mann befinden wird, ihren Kindern die Vaccine mitgetheilt haben und noch mittheilen. Was die Beschuldigungen betrifft, daß sie nicht hinlänglich gegen die natürlichen Blattern schütze, daß der Impfstoff durch öfteres Uebertragen an Kraft verliere, und daß durch Abnehmen der lymphe zum Weiterimpfen dem Körper ein Nachtheil entstehe: so ist ihnen schon bey frühern Erörterungen (§§. 8. und 11.) begegnet worden. Ein Haupteinwurf des gemeinen Mannes, der immer recht sichtliche Wirkungen sucht und verlangt, bleibt aber immer, daß die natürlichen Blattern eine sehr nothwendige Ausscheidung von Unreinigkeiten des Körpers seyen, und daß die Kuhpockenimpfung dagegen nur eine unvollständige Ausleerung hervorbringe und noch schädlichen Stoff im Körper zurücklasse, der neue Krankheiten und mancherley Hautausschläge erzeuge. Hierauf dient zur Antwort: Die Blattern sind erst seit ohngefähr 800 Jahren in Europa bekannt, und doch sind die Leute vorher auch gesund und ohnstreitig noch kräftiger gewesen. Wollte man aber den Schutzpocken die Erzeugung von Krankheiten mit Recht zuschreiben, so sollten diese doch einen mit einander verwandten Character und einen sichtlichen Zusammenhang mit der Vaccination zeigen. Das Scharlachfieber und die häutige Bräune können wenigstens nicht dafür gelten, da sie schon seit 50 bis 70 Jahren deutlich beschrieben sind. Auch ist durch die genauesten Beobachtungen der Verdacht nicht bestätigt worden, als wenn seit Einführung der Vaccine neue Krankheiten bey Kindern entstanden, oder die schon vorhandenen und bekannten in ihrem Verlaufe verändert und verschlimmert wären. Man hört wohl hie und da sagen, daß Kinder, welche mit aller Vorsicht vaccinirt worden sind und die Kuhpocken regelmäßig überstanden haben, allerley Beschwerden, als: Drüsengeschwülste, Augenentzündungen und dergleichen zurück-

Digitized by Google

behalten hätten, die vor der Impfung nicht bemerkbar worden wären. Allein theils sind diese Klagen im Verhältnisse mit den Tausenden von Impfungen, die geschehen sind, selten; theils würden sie noch seltner seyn, wenn die Aufsicht auf die Impflinge, von denen man den Kuhpockenstoff nimmt, und denen man ihn giebt, sorgfältiger wäre; theils ist es auch möglich, daß die Kuhpocken die letzte Veranlassung zu einer Krankheit sind, die schon längst im Körper zum Ausbruche bereit gewesen ist. In diesem letztern Falle ist also die Vaccine nicht die wahre Ursache derselben, sondern bewirkt nur das, was jede andre im Körper hinzukommende Veränderung und die Ansteckung durch Menschenblattern in noch weit höherm Grade bewirkt haben würde, nehmlich den Ausbruch des versteckten Uebels. Schon im Jahre 1806 ließ die Jennersche Gesellschaft zu London über die der Verbreitung der Kuhpocken nachtheiligen Gerüchte genaue Untersuchungen anstellen und unter andern 426 Correspondenten um ihr Zeugniß bitten. Aus der Vergleichung derselben ergab es sich, daß die durch die Kuhpocken hervorgebrachte Krankheit im Ganzen sehr unbedeutend und ohne nachtheilige Folgen ist, und daß die wenigen Fälle, die dagegen sprechen könnten, sehr natürlich von der Körperbeschaffenheit und den besonderen Anlagen, besonders von einer Schwäche im Drüsensysteme der Kinder, herrührten. Wenn aber Krankheiten, welche bey Kindern gewöhnlich einen schnellen und tödtlichen Verlauf nehmen, z. B. Zahnen, häutige Bräune, Krämpfe, Stickfluß, Unterdrückung von Ausschlägen und dergleichen, im Verlaufe der Kuhpocken sich zuweilen eben so zeigen, warum will man sie diesen zuschreiben? Was endlich die nach der Vaccination bemerkten Ausschläge betrifft, so scheinen sie bald von dem Impfstoffe, bald von der Impfungsmethode, bald von einer Anlage der Kinder, bald von der Witterung abzuhängen, da sie nur bey manchen Impfärzten und zu manchen Zeiten vorkommen, vorzüglich aber bemerkt wurden, wenn Blattern in der Nähe waren, oder dergleichen Epidemie herrschte.

§. 14.

Es bliebe also nur noch das Vorgeben zu berichtigen, daß es Sünde sey, durch die Vaccine der göttlichen Allmacht vorzugreifen, sie beschränken und ihre Schickungen verhindern zu wollen. Allein man hüte sich, die Vorsehung zu verkennen, ihre Fingerzeige und die Entdeckungen, die sie durch Zufall den Menschen darbietet, zu vernachlässigen und die Wohlthaten, die daraus hervorgehen, von sich zu weisen. Wartet man in Feuersbrünsten und Wassersnöthen wohl gern, bis sie uns und die Unsrigen beschädigen und tödten? Entfernt nicht ein guter Hauswirth sein Vieh von anderem, das im Verdacht einer ansteckenden Seuche ist? Sucht nicht Jedermann in Zeiten allgemein herrschender und bösartiger Krankheiten für sich und die Seinigen Vorbeugungs- oder Präservativmittel? Und diese Vorsicht sollten wir hier verabsäumen, sollten Kinder, unsere Lieblinge und Freude, aus Eigensinn, Verstockung, Trägheit oder Gleichgültigkeit der häßlichen Pest der Blattern ausgesetzt lassen? — Wem es an Hülfsmitteln fehlt, um die Einimpfung der Schutzpocken zu bezahlen, der findet überall Aerzte und Wundärzte, die sich ein Vergnügen daraus machen, Gutes zu thun und Uneigennützigkeit zu beweisen. Ist aber die unbedeutende Kränklichkeit der Kinder überstanden, so genießen die Eltern die Beruhigung, für den Körper der Kleinen das gethan zu haben, was der Unterricht zum Theil für ihren Geist ist: Abhärtung und Stärkung für mögliche künftige Uebel. Daher säume man nicht länger, Kindern eine Gabe des Himmels zukommen zu lassen, die sich seit fast 20 Jahren schon in Millionen Fällen von der wirksamsten und wohlthätigsten Seite gezeigt hat.

Digitized by Google

Register

zum dritten Bande des General-Gouvernements-Blatts für Sachsen.

No. 65—94.

Die Zahlen beziehen sich auf die Seiten des General-Gouvernements-Blatts.

Seite

A.

Abgaben, s. englisches Steingut.
Abgabensätze, s. Colonialwaaren.
Alexander I. Kaiser von Rußland, Maj., dessen Aufenthalt in Leipzig und bey Wurzen betr. 545
— dessen Schreiben an Se. Exc. den Herrn General-Gouverneur Fürsten Repnin, mit Uebersendung des St. Wladimir-Ordens zweyter Classe. 597
— s. Repnin.
Amts-Depositenwesen, s. Depositenwesen.
Anatomisches Theater, s. Leichname.
Anleihe, vorläufiges Publicandum, die Ausschreibung einer solchen von einer Million Cassenbillets betr. 545
— den Interessenten der bey dem Handelshause Frege und Comp. 1807 negocirten Königl. Sächs. wird die Sistirung der Capitalszahlung, so wie fernere Abtragung der Zinsen bekannt gemacht. 564
— s. Centralsteuer-Commission.
Anstellungen und Beförderungen, Publicandum, die Einsendung v. Verzeichnissen derselben. 598
Auction von Zug- und Reitpferden. 544
Ausdrusch, s. Aussaat.
Ausgleichungskasse, die Tilgung der Schulden derselben betr. 585
Aussaat und Ausdrusch, Uebersicht derselben im Königreiche Sachsen in dem Zeitraume v. 1790 bis 1813. 644
Auswechslungssatz, s. Cassenbillets.

B.

Banner, der freywilligen Sachsen. Revüe über denselben. 545
— der Generalmajor von Carlowitz an denselben. 553
Barthel, s. Commissarien.
Bauanschläge, s. Straßen.
Bauzahlamt, Patent, die Errichtung desselben betreffend. 534
Beförderungen, s. Anstellungen.
Begnadigungen, s. Todesurtheil.
Bergakademie zu Freyberg, über die Entstehung, Geschichte und jetzige Verfassung derselben. 602. 616. 629. 634

Seite

Bescheelung, s. Landbescheelung.
Bevölkerung des Königreichs Sachsen, s. Consumenten.
Bibelgesellschaft, Patent, die Errichtung der sächsischen betr. 561
— sächsische, Nachricht über deren Zweck und Einrichtung. 582. 591
Borger rettet einem Menschen das Leben. 550
Brause, Hauptmann v., s. Commissarien.
Britzke, Oberstlieutenant v., s. Commissarien.
Bülow, Major v., s. Commissarien.
Bünau, Major v., s. Commissarien.

C.

Cammerbankasse, s. Bauzahlamt.
Cammercreditkassen-Capitalien, die wegen deren Auszahlung u. s. w. getroffenen Maaßregeln betr. 579
Cassen, Provinzial-, s. Creisdeputation.
Cassenbillets, deren Auswechslungssatz. 536. 550. 572. 596. 615. 651
— Patent, deren Annahme bey den Steuerresten und Cavallerie-Verpflegungsbeyträgen betr. 573
— den Debit derselben bey den General-Accis-Einnahmen betr. 577
— Patent, deren Annahme bey den öffentlichen Cassen und sonst, ingl. deren Verkauf bey den General-Accis-Einnahmen betr. 675
— s. Staatspapiere.
Cassenbillets-Commission, deren Aufhebung und Uebertragung der Geschäfte derselben an den Oberbo'gerichtsrath D. Siegmann. 546
Cautions-Depositencasse, die Errichtung derselben zu Dresden. 621
Cavallerie-Verpflegungsbeyträge, s. Cassenbillets.
Centralsteuer-Commission, deren Bekanntmachung an die Interessenten der im Jahre 1813 negocirten Anleihe von 400,000 Thlr. 611
Chaussee, Bauanschläge, s. Straßen.
Chausseegeld, s. Militairfuhren.
Chaussee-Ueberschußgelder, Patent, die Einrechnung derselben betr. 534

555.

Digitized by Google

Seite

Civilgehalte, s. Landesbewaffnung.
Civilofficianten dürfen nie auf Verpflegung oder Beköstigung bey Einquartierungen Anspruch machen. 642
Clarus, Prof., s. Orden.
Commissarien zum Einkauf und Uebernahme der Militair-Effekten sind: Major v. Bünau, Major v. Bülow, Oberforstm. Cammerherr v. Trebra, Amtshauptmann v. Schlegel, Oberstlieutenant v. Britzke, Oberstlieut. v. Hollenfer, Oberstlieut. v. Wurmb, Major Silber, Cammerjunker v. Zehmen, Hauptm. v. Lindemann, Hauptm. v. Wutzenau, Hauptm. und Festungs-Intendant Hahn, Hauptm. v Brause, Hauptm. v. Rohrscheidt, Hauptm. v. Hartitzsch, Hauptm. Lane, Hauptm. Barthel, Premierlieut. Oelsner und das Haupt-Equipirungsdepot der Cavallerie zu Heldrungen. 640
— anderweit werden als solche für den Gewehr- und Militair-Effekten-Einkauf ernannt: der Postmeister Göschel, Hauptm. v. Wilucki und Postmeister und Rentbeamter Ulrici. 667
Communschulden, s. Niederlausitz.
Consumenten im Königreiche Sachsen, Uebersicht derselben von 1808—1813. 648
— Vergleichung der im Königreiche Sachsen Ao. 1813 mit denen Ao. 1812 nach Amtsbezirken und Provinzen. 652
Constitution, die 18te, 20ste, 21ste, 22ste, 23ste, 24 und 25ste sächsische, erhalten auch in den Lausitzen Gesetzkraft. 561
Continentalsystem, s. Kolonialwaaren.
Correspondent, der, in Nürnberg herauskommende, von und für Deutschland, wird bey 100 Thlr. Strafe verboten. 667
Correspondenzbüreau, s. französische.
Credit, s. Staatspapiere.
Creisdeputationen, die Einzahlung von Geldern aus den Provinzialkassen in dieselben. Patent. 533
Criminalsachen, s. Todesstrafe.
Curialstyl, s. Geschäftsgang.

D.

Danksagung der Meißner Kreisdeputation nach beendigtem Durchmarsche des Langeronschen Armeecorps. 538
Depositenwesen, Amts-, General-Verordnung darüber. 617
Döbeln, Stutterey daselbst s. Zirkel.
Dresden, Schreiben von daher, vom 29. October 1814. 632
— Polizeybüreau daselbst, s. Reisepässe.

Seite

Dresden, chirurgische Lehranstalt das., s. Leichname.
— s. Ritterakademie.
— Amts-Oberförsterstelle, s. Reizenstein.
— Königl. Theater daselbst, s. Winkler.

E.

Einzahlung, s. Kreisdeputationen.
Elsterwerda, s. Senf.
England, Bekanntmachungen den Committée for relieving the distresses in Germany betr. 547. 559. 596
Englisches Steingut, die Abgaben davon betreffend. 578
Entschließungen, s. Geschäftsgang.
Erbschaften, s. Verlassenschaften.

F.

Fabrikstand, der sächsische, wird in seinen Befreyungen hergestellt. 659
Feueranlegen, s. Todesurtheil.
Französische Regierung, Aufforderung wegen Liquidation der an dieselbe zu machenden Forderungen. 547
— Kriegsgefangne, Kranke und Verwundete, das für dieselben errichtete Correspondenzbüreau betr. 554
Frege und Comp., Handelshaus, s. Anleihe.
Freyberg, s. Bergakademie.
Friedrich Wilhelm III. Königs von Preußen Majestät, s. Preußen.

G.

Gaben, patriotische und Gesinnungen betreffend. 535. 541. 547. 549. 559. 575. 613. 628. 643. 672
Gaudi, Freyherr v., Exc. Königl. Preuß. Generalmajor und kommandirender General in Sachsen, s. General-Gouvernement.
Gehalte, s. Landesbewaffnung.
General-Accis-Einnahmen, s. Cassenbillets.
General-Gouvernement, Schreiben des Kaisers von Rußland Majestät an des Hrn. General-Gouverneur Fürst Repnin Exc bey Niederlegung desselben. 617
— Se. Exc. des General-Gouverneurs Fürst Repnin Bekanntmachung, die Uebertragung der Verwaltung des Königreichs Sachsen in die Hände Sr. Majestät des Königs von Preußen. 627
— Bekanntmachung von Seiten Sr. Exc. des Freyh. von der Reck, Königl. Preuß. Staatsministers und Sr. Exc. des Freyh. von Gaudi, Königl. Preuß. Generalmajors und kommandirenden General in Sachsen, daß die Besetzung und Verwaltung des Königreichs Sachsen, ver-

Digitized by Google

Seite

möge einer zwischen den verbündeten Mächten getroffenen Uebereinkunft auf des Königs von Preußen Majestät übergegangen, und die Geschäftsführung des General-Gouvernements obengenannten Exc. Exc. übertragen worden. 627

General-Gouvernement, mündliche Vorträge von Supplikanten nehmen Se. Exc. die Freyherrn von der Reck und von Gaudi Dienstags Vormittags an. 631

— s. Geschäftsgang.

General-Gouvernementsblatt, Patent, die Befolgung der darin enthaltenen Anordnungen betr. 533

— den der Leipziger Zeitungs-Expedition übertragenen Debit desselben betr. 552

— Notiz wegen Einreichung von Verzeichnissen der Interessenten auf das 1te Jahr v. Neujahr bis Johannis 1815. 674

Geschäftsgang, Bekanntmachung, wie Berichte, Anzeigen, Supplike und andre beym General-Gouvernement einzureichende Schriften zu adressiren sind. 639

— Verordnung wegen Abänderung des bisher üblich gewesenen Curialstyls. 651

— die Supplikanten sollen nicht mehr in den Registraturen des General-Gouvernements wegen der Resolutionen anfragen, sondern man wird sie von Amtswegen schriftlich damit bekannt machen. 659

Getraidearten, Uebersicht der Aussaat und des Ausdrusches derselben im Königreiche Sachsen von 1790—1813. 644

Getraidereste, s. Hülfs- und Wiederherstellungs-Commission.

Göschel, Postmeister, s. Commissarien.

Grimma, s. Jost.

H.

Hahn, Hauptmann und Festungs-Intendant, s. Commissarien.

Hartitzsch, Hauptmann v., s. Commissarien.

Haße, Joh. Karl Aug., wird Gleits- Land- und General-Accis-Commissarius im Voigtländischen und Neustädter Kreise. 668

Heldrungen, Haupt-Equipirungsdepot der Cavallerie daselbst, s. Commissarien.

Holleufer, Oberstlieutenant v., s. Commissarien.

Hülfskasse für Sachsen. Extract über Einnahme und Ausgabe bey derselben vom 16. May bis 15. Juny 1814. 539

— Extract über Einnahme und Ausgabe bey derselben v. 16 Juny bis 16. July 1814. 557

— Extract über Einnahme und Ausgabe dabey, vom 16. July bis 15. Aug. 1814. 589

Seite

Hülfskasse, Extract über Einnahme und Ausgabe bey derselben v. 16. Aug. bis 15. Sept. 1814. 594

— Extract über Einnahme und Ausgabe bey derselben v. 16. Sept. bis 15. Oct. 1814. 614

Hülfs- und Wiederherstellungs-Commission, das derselben vom General-Gouvernement überlassene Getraide betr. 534

— die Austauschung der Interimsscheine derselben gegen förmliche Obligationen betr. 596

— die Bezahlung der ausenstehenden Rückstände bey derselben betr. 609

I.

Invalidenkasse, Provisionen, die dabey den in die Reihen der Landesbewaffnung eingetretenen Unterofficieren und Gemeinen ausgesetzt gewesen, betr. 631

Invalide, s. sächsische Soldaten.

Jost, Heinrich Gottlob, wird Justiz- und Rentbeamter, auch Landschulverwalter zu Grimma. 610

K.

Kolonialwaaren, Patent, die Aufhebung des dieselben betreffenden Patents vom 14. Nov. 1813 und Wiederherstellung der vor Einführung des Continentalsystems bestandenen Abgabensätze. 659

Krug, Prof., s. Tschirner.

L.

Landbeschreibung, Patent, dieselbe betr. 581

Landesbewaffnung, die Civilgehalte der, derselben beygetretenen Civilpersonen betr. 598

Landes-Oekonomie-Manufaktur- und Commercien-Deputation, s. Sportuln.

Landes-Peräquationskasse, s. Ausgleichungskasse.

Landwehrblätter, die Dresdner, Nachricht über dieselben. 548

Langbein, Ferd. Benj. Fürchtegott, wird Adjunct des Justizamtmanns zu Radeberg. 600

Lauchstädt, Arzt bey der Badeanstalt daselbst, s. Senkeisen.

Laue, Hauptmann s. Commissarien.

Lansitzen, beide, s. Constitution.

Lausnitz, Wildmeisterey, s. Reizenstein.

Legitimation, s. Sachwalter.

Leichname, denen das anatomische Theater überhaupt und die chirurgische Lehranstalt zu Dresden insbesondere abzugebende, betr. 677

Leipzig, Nachricht von der Michaelismesse 1814 daselbst. 610

Digitized by Google

Seite

Leipzig, Polizeybüreau daselbst, s. Reisepässe.
— Zeitungs-Expedition daselbst, s. General-Gouvernementsblatt.
Lindemann, Hauptmann v., s. Commissarien.

M.

Marie, verw. Kaiserin von Rußland Majestät, Deren Schreiben an des General-Gouverneurs Fürst Repnin Excellenz Gemahlin. 597
Melpitz, der Gemeinde daselbst Auszeichnung und ihr beschehene Bewilligungen. 641
Messen, s. Naumburg.
— s. Leipzig.
Michaelis, Ober-Jagdcommissair, wird Forstrath in der vierten Classe der Hofordnung. 588
Militair-Effekten, Bekanntmachung, die Abgabe derselben an die dazu beauftragten Commissarien betreffend. 639
— Einkauf, s. Commissarien.
Militairfuhren, die Befreyung derselben vom Chausseegelde betr. 555
Militair-Pensionen, Patent, die Revision derselben betr. 565
Militair-Personen, sächsische, s. Verlassenschaften.
Moritzburg, Justiz- und Rentbeamter daselbst. 564

N.

Naturalien, s. Zahlungen.
Naumburg, Nachrichten von der Petri-Paulmesse 1814 daselbst. 550
Neustädtischer Kreis, s. Haße.
Niederlausitz, Bekanntmachung, die Contrahirung der Communschulden in derselben betr. 562

O.

Obersteuer-Collegium, s. Sportuln.
Oelzner, Premierlieutenant, s. Commissarien.
Orden, Hofrath D. Rosenmüller und Stadtphysikus Prof. Clarus zu Leipzig erhalten den Wladimir-Orden vierter Classe. 537
— der, der Ehrenlegion, Publicandum, das Tragen desselben betr. 593
— die Verleihung des Großkreuzes des heil. Wladimir an den Herrn General-Gouverneur Fürst Repnin Excellenz. 597
— desgl. der Insignien des Kaiserl. Russischen Catharinen-Ordens an dessen Gemahlin. 597

P.

Pässe, s. Reisepässe.
Paul, Christoph, s. Todesurtheil.
Pechmann, Christlieb Heinrich, wird Justiz- und Rentbeamter zu Moritzburg. 564
Pensionen, s. Militair-Pensionen.
Peräquationskasse, s. Ausgleichungskasse.
Pferdezucht, s. Landbescheelung.
Polenz, v., Chev. leg. Regiment, die Subsistenzgelder für Weiber und Kinder der dazu gehörigen Soldaten betr. 660
Preußen, Königl. Majestät von, s. General-Gouvernement.
— s. Todesurtheil.
Preußische Truppen, Königl., Bekanntmachung wegen deren Verpflegung in Sachsen. 641
Provisionen, s. Invalidenkasse.

R.

Radeberg, Justizbeamter daselbst, s. Langbein.
Rechtsstreitigkeiten, bürgerliche, s. Sachwalter.
Reck, Freyher v. der, Exc., Königl. Preußischer Staatsminister, s. General-Gouvernement.
Reisepässe, zu deren Ertheilung sind die Polizey-Büreaus zu Dresden und Leipzig ausschließlich autorisirt. 671
Reitzenstein, Cammerherr, Siegmund Christoph von, wird die Wildmeisterey Laußnitz und Dresdner Amts-Oberförsterstelle übertragen. 600
Repnin, General-Gouverneur von Sachsen, Excellenz, Belohnungsschreiben des Kaisers von Rußland Majestät Alexander I. an ihn, bey Niederlegung der Verwaltung Sachsens. 617
— s. General-Gouvernement.
— s. Orden.
— Fürstin, s. Orden.
Resolutionen, s. Geschäftsgang.
Rettungen, ein merkwürdiger Vorfall zu Weida. 550
Ritterakademie zu Dresden, Nachricht an das Publikum, dieselbe betr. 602
Rohrscheidt, Hauptmann v., s. Commissarien.
Rosenmüller, Hofrath, s. Orden.
Rückstände, s. Hülfs- und Wiederherstellungs-Commission.
Rysseel, Generalmajor v., ist mit der Direction des Geschäfts der Abgabe von Militair-Effekten beauftragt. 640

Digitized by Google

Seite

S.

Sächsische Soldaten, Bekanntmachung über das Verhältniß, nach welchem die Unterstützungen für die Kinder und Wittwen der in dem letzten Feldzuge gebliebenen, oder nicht zurückgekehrten sächsischen Soldaten, so wie für die während desselben schwer verwundeten und invalid gewordenen Krieger sollen ertheilt werden. 560

Sächsische Militairpersonen, s. Verlassenschaften.

Sachwalter, General-Verordnung über die Legitimation der, vor Gericht bey bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. 598

Schemata zu den Anzeigen wegen der Militair-Pensionen. 566

— zu den Depositenbüchern. 625

— zu den halbjährigen Depositenverzeichnissen. 626

Schiller, Carl Friedrich, dessen Verbrechen und Urtheil. 544

Schiegel, Amtshauptmann v., s. Commissarien.

Schulden, s. Ausgleichungskasse.

Schutzpocken, über die Vortheile derselben. 636

— ausführlichere Belehrung über dieselben. 661. 668. 677

Senkelsen, D. Chr. Fr., wird Arzt bey der Badeanstalt zu Lauchstädt. 668

Senf, Karl Heinrich, wird Gerichtsverwalter beym Kammergute Elsterwerda, mit dem Prädikate als Amtmann. 647

Servisgelder-Rechnungen, Bekanntmachung, die Einsendung derselben betr. 537

Siegmann, Ober-Hofgerichtsrath D. s. Cassenbillets-Commission.

Silber, Major, s. Commissarien.

Soldatenweiber und Kinder, s. Subsistenzgelder.

Sportuln, Patent, den Wegfall derselben bey dem Obersteuer-Collegio und der Landes-Oekonomie-, Manufaktur- und Commercien-Deputation betr. 577

Staatspapiere, sächsische, besonders Cassenbillets, Bekanntmachung, daß deren Credit auf alle Art begründet und gehoben werden solle. 643

Steingut, englisches, s. englisches.

Steiner, Wilhelm, erhält den Charakter als Hofrath in der vierten Classe der Hofordnung. 589

Steuer-Creditcassen-Capitalien, Erklärung der landschaftlichen Deputirten bey der Steuer-Credit-Casse, wie es mit der Verzinsung und Zinserhöhung derselben gehalten werden soll. 593

Steuerreste, s. Cassenbillets.

Straffachen, s. Todesurtheil.

— s. Todesstrafe.

Straßen- und Chaussee-Bauanschläge, Verordnung, die Einrichtung derselben betr. 609

Stutterey en, s. Landbescheelung.

Subsistenzgelder und Unterstützungsgelder, die Auzahlung der rückständigen, für die Soldatenweiber und Kinder. Publicandum. 628

— s. Poienz.

T.

Tabellen, s. Aussaat.

— s. Consumenten.

Todesstrafen, alle Behörden sollen vor Vollstreckung derselben höchste Genehmigung einholen. 660

Todesurtheil, das, Christoph Pauls aus Piessigitz, wegen Feueranlegens, wird durch Se. Königl. Majestät von Preußen in Zuchthausstrafe verwandelt. 671

Trebra, Oberforstmeister, Cammerherr v., s. Commissarien.

Tschirner, D. und Consistorial-Assessor, und Prof. M. Krug, die ihnen ertheilten Auszeichnungen. 541

U.

Ulrici, Postmeister und Rentbeamter, s. Commissarien.

Unterstützungsgelder, s. Subsistenzgelder.

V.

Verlassenschaften, welche die in den Jahren 1812 und 1813 verstorbenen sächsischen Militairs zurückgelassen haben, ohne daß man die Erben derselben kennt, werden specificirt, und die etwanigen Erben zur Meldung aufgefordert. 568

Verpflegung, s. Preußische Truppen.

Verpflegungsbehörden, s. Zahlungen.

Voigtländischer Kreis, s. Hafe.

Digitized by Google

Seite

W.

Wilucki, v., Hauptmann, ſ. Commiſſarien.

Winkler, Karl Gottfr. Theodor, erhält den Charakter als Hofrath in der vierten Claſſe der Hofordnung, und ihm werden die Geſchäfte eines Intendanten der Königl. Theater zu Dresden übertragen. 589

Wittwen-Verpflegungsanſtalt, Königl. preußiſche allgemeine, Bekanntmachung, die Reſtanten dabey betr. 672

Wittwen, ſ. ſächſiſche Soldaten.

Seite

Wurmb, Oberſtlieutenant v., ſ. Commiſſarien.

Wutginau, Hauptmann v., ſ. Commiſſarien.

Z.

Zahlungen und verabfolgte Naturalien, ſo auf Verlangen der Verpflegungs-Behörden geſchehen ſind, darüber zu fertigende Verzeichniſſe. 549

Zehmen, Cammerjunker v., ſ. Commiſſarien.

Zeitungen, ſ. Korreſpondent.

Zirkel, Major, wird Stallmeiſter bey der Stutterey Döhlen mit Neubleeſern. 588

Digitized by Google

General-Gouvernements-Blatt

für Sachsen.

Vierter Band.

95—121.

Vom 5. Januar bis 1. Juny 1815.

Dresden,
zu finden in der Redaction des General-Gouvernements-Blatts für Sachsen.

Digitized by Google

Digitized by Google

General-Gouvernements-Blatt für Sachsen.

Dresden, Donnerstags 95. am 5. Januar 1815.

Verordnung zur Erläuterung des Mandats vom 9. Juny 1813, die Errichtung der Landarbeitshäuser betreffend.

Bey der Transportirung der Vagabonden, welche in Gemäßheit des Mandats vom 9. Juny 1803 in das Landarbeitshaus zu Colditz abzuliefern sind, ist bisher von den Beamten nicht nach einerley Grundsätzen verfahren, und es sind oftmals die darauf zu verwendenden Kosten zur Ungebühr gehäuft, dadurch aber dem Institute bedeutende Nachtheile zugefügt worden.

Es werden daher, zur Erläuterung und nähern Bestimmung des 10ten, 11ten, 12ten und 13ten §. des gedachten Mandats, (bey welchen es im übrigen bewendet,) sämtliche Beamte im Königreiche Sachsen hierdurch angewiesen, sich bey Transportirung der Vagabonden in das Arbeitshaus zu Colditz pünktlich nach den der gegenwärtigen Verordnung angehängten Punkten und Kostenverzeichnisse zu richten. Im entgegengesetzten Falle haben sie zu erwarten, daß ihnen an Kosten ein Mehreres nicht werde passirt, und sie zur Wiedererstattung desjenigen, was diesen Ansätzen zuwider in Rechnung gebracht, oder erhoben worden ist, werden angehalten werden.

Hiernächst sind bisher, ohngeachtet des Verbots im 2ten §. des erwähnten Mandats, gleichwohl mehrmals Kinder unter 14 Jahren, welche ohne ihre Eltern innerhalb Landes über dem Betteln betroffen worden, in das erwähnte Land-Arbeitshaus abgeliefert worden. Da jedoch solche Kinder zu der Aufnahme daselbst sich nicht eignen, vielmehr die Einlieferung derselben dem Zwecke und der Einrichtung des Instituts zuwider ist; so wird den Obrigkeiten deren Abgabe an die Aemter, den Beamten hingegen deren Einlieferung in das Land-Arbeitshaus, nochmals untersagt. Diejenigen Obrigkeiten und Beamten, welche diesem Verbote entgegen handeln, werden nicht allein zur sofortigen Abholung solcher Kinder, sondern auch zur Erstattung sämtlicher durch deren Transportirung und Unterhaltung verursachten, auch aller sonst dabey entstandenen Kosten angehalten werden.

Dresden, am 17. December 1814.

Königl. Sächsische Landesregierung.

Heinrich August von Hünerbein.

Friedrich Meßdorf, S.

Digitized by Google

Punkte, nach welchen sich bey Transportirung der Vagabonden in das Land-Arbeitshaus zu Colditz zu richten, und die darauf zu verwendenden Kosten anzusetzen sind.

1) Dafern es nöthig ist, daß der körperliche Zustand eines Inhaftaten untersucht werde, so ist der Amtsphysicus, so wie der Amtschirurgus, verbunden, denselben ohne Entgeld zu untersuchen, und Anzeige darüber zum Amte zu erstatten.

2) Zu Transportirung Eines Inhaftaten ist in der Regel nur Ein Mann Amtsfolge zu gebrauchen. Sollten mehrere erforderlich seyn, so wird zwar die Anzahl der mitzugebenden Mannschaft dem pflichtmäßigen Ermessen der Beamten überlassen; es ist jedoch jederzeit der Grund, warum eine stärkere Amtsfolge mitgegeben worden, zu bemerken.

3) Die Abführung der Inhaftaten geschieht in der Regel zu Fuß. Nur sodann, wenn der Transport wegen körperlicher Schwäche oder Gebrechen zu Fuße nicht geschehen kann, ist derselbe auf einem Wagen zu veranstalten; jedoch sind diese Schwache oder Gebrechen von dem Arzte oder Wundarzte pflichtmäßig zu attestiren.

4) Diese ärztliche oder wundärztliche Bescheinigung, ingleichen eine von dem Fuhrmanne über die Bezahlung des Fuhrlohns auszustellende Quittung, ist von dem Beamten beizubringen. Bey Ermangelung dieser Belege wird dem Beamten das Fuhrlohn nicht wieder erstattet.

5) Kann die Transportirung eines Inhaftaten nicht sofort erfolgen, so sind die Anstandsursachen mit zu bemerken.

6) Auf jeder Liquidation ist anzugeben, ob bey dem aufgegriffenen Bettler Baarschaft gefunden worden, wie viel dieselbe betragen hat, und wie viel davon verwendet worden.

7) Die Kosten sind nur nach folgenden Sätzen anzusetzen:

3	Gr.	—	Pf. Kostgeld für Eine Person auf Tag und Nacht, worunter auch das, bisher besonders berechnete, Suppengeld begriffen ist.
1	"	9	" Holz- und Lichtgeld für ein, zwey und mehrere Personen auf einen Tag, zur Winterszeit; und zwar passirt Holzgeld nur vom October bis zum März, insofern nicht der frühere Eintritt, oder die längere Dauer des Winters Ausnahmen nothwendig machen.
2	"	—	" für Stroh auf Eine Person auf ein bis zwey Tage gerechnet.
3	"	—	" Amtsfolge, jeden Führer auf Eine Meile, wobey jedoch die Zahl der Meilen genau anzugeben ist.
1	"	—	" für das Ein- und Ausschließen Eines Inhaftaten.
—	"	6	" Sitzegeld für Eine Person auf jeden Tag.

8) Der Hausverwalter zu Colditz prüft die Verzeichnisse der Kosten, welche auf dem Transporte der Vagabonden von Amt zu Amt entstanden, oder auch bezahlt worden sind, und zeigt der Koniglichen zu Besorgung der allgemeinen Straf- und Versorgungs-Anstalten verordneten Commission sofort diejenigen Aemter an, welche gegenwärtigen Vorschriften entgegen gehandelt haben, und zum Ersatz des zu viel Bezahlten anzuhalten sind.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Nachdem ein hohes General-Gouvernement des Königreichs Sachsen die Bezahlung der Compagnie-Uebergabegelder an die vormaligen Inhaber derselben, oder deren legale Erben, anzuordnen geruht, und dazu nicht allein sogleich die Summe von Vierzigtausend Thalern, sondern auch zu fernerer Abzahlung monatlich Viertausend Thaler angewiesen hat; so fühle ich mich verpflichtet, diese für die Interessenten so beruhigende und angenehme Nachricht allgemein bekannt zu machen, verbinde jedoch damit die Bitte, keine Anträge wegen der schleunigen Bezahlung einzureichen, weil die Befriedigung bey denen Interessenten, deren Ab- und Zurechnungen gänzlich berichtigt worden sind, ohne weitere Anregung sogleich erfolgen wird. Da jedoch die Erben der bereits mit Tode abgegangenen Interessenten nicht hinreichend bekannt sind; so werden solche hierdurch ersucht, deshalb gerichtliche Legitimationen ihrer alleinigen und gegründeten Erbschaftsansprüche baldigst an mich gefälligst einzusenden, worauf die weitern Eröffnungen erfolgen werden.

Dresden, am 23. December 1814.

Der General-Intendant und Generalmajor
v. Ryssel.

Bekanntmachung.

In Beziehung auf die im 73. Stücke des General-Gouvernementsblattes enthaltene Bekanntmachung wegen der Gelder, Uhren und andern Sachen von Werth, welche von verstorbenen sächsischen Soldaten, oder solchen Kranken, deren fernere Schicksale unbekannt geblieben, vorhanden sind, wird nachstehend die erste Fortsetzung des Verzeichnisses solcher Nachlaßsachen zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Alle diejenigen, welche als Eigenthümer oder als Erben von Verstorbenen gegründete Ansprüche auf diese Sachen haben, werden ersucht, sich mit der dießfallsigen Legitimation ebenfalls an den Auditeur Möller allhier, auf der Rammschen Gasse vor dem Pirnaischen Thore Nr. 123 zu verwenden. Dresden, am 13. December 1814.

General-Intendant der Königl. Sächsischen Armee,
Generalmajor v. Ryssel.

Erste Fortsetzung des Verzeichnisses derjenigen Gelder und Kostbarkeiten, welche von nachstehenden in Feldhospitälern verstorbenen Mannschaften hinterlassen worden.

1) Feld-Kriegs-Commissariat.

1) Civil-Unterkrankenwärter, Johann Michaur aus Neschwitz bey Bauzen, 3 Thlr. 6 Gr. baar.

2) Leib-Cürassiergarde.

1) Gemeiner, Johann Friedrich Götze aus Reinsdorf bey Zwickau, 5 Thlr. baar.

3) von Zastrow Cürassier.

1) Korporal Hädrich von der 5. Compagnie, eine eingehäusige kleine silberne Uhr.

Digitized by Google

4) Prinz Albrecht Chev. leg.

1) Dragoner, Gottfried Bogen, aus Hohenbucko bey Schlieben, 6. Comp., eine silberne eingehäusige Uhr ohne Glas.

5) von Polenz Chev. leg.

1) Fahnjunker, Karl Eichler, aus Bottendorf bey Wendelstein, eine goldne Verdienstmedaille.

6) Uhlanen-Regiment.

1) Uhlan, Johann Gottlieb Dorn, aus Seedlitz bey Mügeln, 4. Comp., 2 Thlr. baar.

7) Husaren-Regiment.

1) Husar, Gottlieb Winter, 4. Comp., eine dreygehäusige silberne Uhr und 1 Thlr. 6 Gr. baar.
2) " Gottlieb Weber, 4. Comp., eine dreygehäusige silberne Uhr und 5 Thlr. 2 Gr. baar.
3) Wachtmeister, Johann Gottfried Schlegel, aus Neundorf, 6. Comp., eine compackne dreygehäusige Uhr und 2 Thlr. 15 Gr. 4 Pf. incl. 1 Thlr. Kassenbillet in einer ledernen Katze.

8) Leib-Grenadiergarde.

1) Grenadier, Adam Schramm, aus Kleinpestlich bey Pegau, 2. Comp., 6 Thlr. 5 Gr. 3 Pf. baar, in einem ledernen Beutel.
2) " Gottlieb Müller, 4. Comp., 2 Thlr. 10 Gr. 8 Pf. baar.
3) " Gottfried Ahnert, aus Ditendorf bey Chemnitz, 5. Comp., 1 Thlr. 16 Gr. 8 Pf. baar.
4) " Friedrich Richter, aus Proßmarks bey Schlieben, 7. Comp., 2 Thlr. 4 Gr. 8 Pf. baar.

9) Regiment König, Infanterie.

1) Korporal, Christian Scheibe, 4. Comp., 5 Thlr. 13 Gr. 4 Pf. baar.
2) Musketier, Johann Gottlob Zahn, 4. Comp., 5 Thlr. 13 Gr. 4 Pf. baar.
3) " Samuel Apelt, 4. Comp., 12 Thlr. 10 Gr. 8 Pf. baar.
4) " Johann Friedrich Otto, 4. Comp., 3 Thlr. 8 Gr. baar.
5) " Gottfried Lehmann, 4. Comp., 2 Thlr. 10 Gr. 8 Pf. baar.
6) " Johann Christian Schilling, 4. Comp., 2 Thlr. 16 Gr. baar.
7) " George Keyna, 4. Comp., 1 Thlr. 8 Gr. baar.
8) " Gotthelf Freyberg, aus Ebersbach bey Colditz, 11 Thlr. 8 Gr. baar.

10) Regiment Prinz Anton.

a) Grenadier-Compagn.

1) Sergeant, Carl August Graff, aus Großenhayn, 1. Comp. 1 Thlr. 8 Gr. baar.

b) Musketier Compagn.

1) Profos, Christoph Blau, vom Stabe, 3 Thlr. 8 Gr. baar.

Digitized by Google

2) Feldwebel, Johann Heinrich Stahl, aus Langensalza, 2. Comp., 5 Thlr. 21 Gr., incl. 1 Thlr. Kassenbillet.
3) Musketier, Johann Gottfried Schulze, aus Beladorf bey Sorau, 2. Comp., 1 Thlr. baar.
4) " Brendel, 2. Comp., 1 Thlr. 8 Gr. baar.
5) " Schreyer, 2. Comp., 1 Thlr. 16 Gr. baar.
6) " Leichsenring, 2. Comp., 1 Thlr. baar.
7) " Gottfried Hoffmann, aus Oelsnitz bey Zwickau, 5. Comp., eine silberne eingehäusige Uhr und 15 Gr. 7 Pf. baar.

11) Regiment Prinz Friedrich.

a) Grenadier-Compagn.

1) Korporal Seiler, 1. Comp., eine dreygehäusige silberne Uhr mit bunt emaillirten Zifferblatt.

b) Musketier-Compagn.

1) Büchsenmacher, Wilhelm Gallenser, aus Herzberg am Harz, vom Stabe, 5 Thlr. 7 Gr. 6 Pf. baar.
2) Musketier, George Krug, von Großtreben bey Prettin, 5. Comp., 1 Thlr. 9 Gr. 7 Pf. baar.
3) " Christian Feist, aus Langenreichenbach bey Torgau, 5. Comp., 2 Thlr. 2 Gr. baar.
4) " Gottfried Grünz, aus Limbach bey Hohenstein, 5. Comp., 2 Gr.
5) " Gottfried Reiherr, aus Limbach bey Reichenbach, 5. Comp., 4 Gr.
6) " Gottfried Pietzsch, aus Troßin, 5. Comp., 2 Gr.
7) " Gottfried Veith, aus Roitzsch bey Torgau, 5. Comp., 14 Gr.
8) " Gottfried Kademann, aus Torgau, 5. Comp., 4 Thlr. 12 Gr. baar.
9) " Gottlob Barth, aus Wendischbohra bey Nossen, 5. Comp., 4 Thlr. 12 Gr. baar.
10) " Christlieb Kunze, aus Brösen bey Grimma, 5. Comp., 1 Thlr. 14 Gr. baar.
11) Korporal, Ernst Wilhelm Brückmann, aus Mokrehna, 6. Comp., 14 Thlr. baar.
12) " Gottlob Geith, aus Kalbitz bey Oschatz, 6. Comp., 4 Gr.
13) Musketier, August Weber, aus Jöhstädt bey Wolkenstein, 6. Comp., 1 Thlr. 12 Gr. baar.
14) " Christian Zschörnig, aus Lommatzsch, 6. Comp., 6 Thlr. baar.
15) " Christian Patzsch, aus Kropstädt bey Wittenberg, 6. Comp., 20 Gr.
16) " George Kambrad, aus Frankenau bey Mitweida, 6. Comp., 6 Thlr. 10 Gr. baar.
17) " Gottlob Löbner, aus Bothenau bey Frankenberg, 6. Comp., 16 Gr.
18) " David Pöckert, aus Langenhennersdorf bey Zwickau, 6. Comp., 1 Thlr. 20 Gr. baar.
19) " Gottfried Wolf, aus Gersdorf bey Leißnig, 6. Comp., 1 Thlr. baar.
20) " Gotthelf Schmidt, aus Bennewitz bey Mügeln, 6. Comp., 18 Gr.
21) " Friedrich Eckhardt, aus Hartenstein bey Schneeberg, 6 Comp., 8 Gr.
22) Zimmermann, Andreas Grohmann, aus Schilda, 6. Comp., 2 Thlr. 14 Gr. baar.
23) Musketier, Samuel Gottlob Walter, aus Heidersdorf bey Lauban, 6. Comp., 8 Gr.
24) " Gottfried Dietze, aus Schwarzbach bey Colditz, 7. Comp., 9 Thlr. 6 Gr. 9 Pf. baar.

Digitized by Google

25) Musketier, Gottfried Gräfe, aus Autenhayn bey Torgau, 7. Comp., 1 Thlr. 5 Gr. 9 Pf. baar.
26) " Gottlieb Haubold, aus Plaue bey Augustusburg, 7. Comp., 1 Thlr. 4 Gr. baar.
27) " Gottlieb Troitzsch, aus Lindenthal bey Leipzig, 7. Comp., 1 Thlr. 2 Gr baar.
28) " Friedrich Funke, aus Grumbach bey Wilsdruff, 7. Comp., 1 Thlr. 2 Gr. baar.
29) " George Beßler, aus Triebel bey Oelsnitz, 7. Comp., 5 Gr.
30) " Gottfried Wolf, aus Weidenhain bey Torgau, 7. Comp., 6 Gr.
31) " Karl Reiche, aus Siptitz bey Torgau, 7. Comp., 2 Thlr. 1 Gr. 6 Pf. baar.
32) " Gottfried Köhler, aus Jerisau bey Glauchau, 7. Comp., 3 Thlr. 8 Gr. baar.
33) " Gottfried Wurm, aus Herzberg, 7. Comp., 4 Gr.
34) " Friedrich Conrad, aus Rochlitz, 7. Comp., 16 Gr.
35) " Gottlob Lenk, aus Hinterhayn bey Reichenbach, 7. Comp., 14 Gr.
36) " Gottlob Lange, aus Pillingsgrün bey Oelsnitz, 7. Comp., 16 Gr.
37) " Gottfried Büchner, aus Zschochau bey Döbeln, 7. Comp., 14 Gr.
38) " Friedrich Voigt, aus Meutitz bey Oschatz, 7. Comp., 10 Gr.
39) " George Gruhle, aus Großpelzen bey Mügeln, 7. Comp., 22 Gr.
40) " Gotthelf Große, aus Geßlitz bey Döbeln, 7. Comp., 1 Thlr. 5 Gr. baar.
41) " Gottlieb Hauptmann, aus Säußlitz bey Großenhayn, 7. Comp., 5 Thlr. 4 Gr. baar.
42) " Gottlieb Jahn, aus Paußnitz bey Strehla, 7. Comp., 4 Thlr. 15 Gr. 4 Pf.
43) Korporal, Fürchtegott Felix Billig, aus St. Nicolai bey Chemnitz, 8. Comp., 5 Thlr. 2 Gr.
44) Musketier, Gottfried Schimmer, aus Machern bey Wurzen, 8. Comp., 18 Gr.
45) " Gotthilf Floth, aus Heinersdorf bey Marienberg, 8. Comp., 1 Thlr. 6 Gr. 2 Pf. baar.
46) " Elias Deutschbein, aus Siegelsdorf bey Zörbig, 8. Comp., 16 Gr.
47) " Christian Friedrich Machold, aus Klingethal bey Auerbach, 8. Compagnie, 1 Thlr. 8 Gr. baar.
48) " Christian Küntzel, aus Frankenau bey Mitweyda, 8. Comp., 18 Gr.
49) " Gottfried Helbig, aus Döbeln, 8. Comp., 2 Thlr. 16 Gr. baar.
50) " Gottlieb Binger, aus Großwig bey Torgau, 8. Comp., 15 Gr.
51) " Gottlob Irmscher, aus Nolknitz bey Lommatzsch, 8. Comp., 13 Gr.
52) " Ehrenfried Meier, aus Belgershain bey Grimma, 8. Comp., 10 Gr. 6 Pf.
53) " Gottfried Hummitzsch, aus Lommatzsch, 8. Comp., 6 Thlr. 21 Gr. baar und eine silberne Uhr.
54) " Gottlieb Voigt, aus Lauterbach bey Plauen, 8. Comp., 16 Gr.
55) " George Boitz, aus Lampertswalda bey Oschatz, 8. Comp., 4 Thlr. 4 Gr. baar.
56) " Gottlob Haupt, aus Sornzig bey Mügeln, 1 Thlr. 16 Gr. baar.

12) Regiment Prinz Clemens Infanterie.

1) Sergeant, Anton Löwe, aus Merseburg, 2. Comp., 13 Thlr. 1 Gr. 4 Pf. baar.

Digitized by Google

2) Musketier Herrmann, aus Wiese bey Chemnitz, 2. Comp., 3 Thlr. baar.
3) " Böttcher, 2. Comp., 10 Thlr. baar.
4) " Johann Andreas Müß, aus Obersdorf bey Sangerhausen, eine silberne eingehäusige Uhr.
5) " Johann Wilhelm Schumann, aus Kleinvargula bey Tennstädt, 7. Comp., eine silberne dreygehäusige Uhr.

13) Regiment von Steindel Infanterie.

1) Musketier, Johann Gottlieb Richter, 6. Comp., eine silberne dreygehäusige Uhr.

14) Regiment von Niesemeuschel.

a) Grenadier-Compagn.

1) Grenadier, Gottlieb Stäcker, aus Lichtenberg bey Zittau, 1. Comp., einen Doppellouisd'or, zwey Dukaten und drey franz. 20 Frankenstücke.

b) Musketier-Compagn.

1) Musketier, Gottlieb Scheidemalk, aus Hainewalda bey Zittau, 6. Comp., eine silberne Verdienstmedaille.
2) " Johann Gottfried Böhmer, aus Wildschütz bey Torgau, 8. Comp., 3 Thlr. 8 Gr. baar.

15) Grenadier-Bataillon von Spiegel.

1) Korporal Böse, 8. Comp , eine silberne dreygehäusige Uhr.

16) Erstes Linien-Infanterie-Regiment.

1) Musketier, George Unger, aus Brinz bey Sonnewalda, 2. Comp., eine zweygehäusige silberne Uhr.
2) " Gottfried Wolf, 11. Comp., 9 Thlr. 4 Gr. baar.
3) " Gottfried Otto, 12. Comp., 1 Thlr. 6 Gr. baar.

17) Drittes Linien-Infanterie-Regiment.

1) Musketier, Christian Jacob, aus Zabeltitz bey Großenhayn, 3. Comp., eine zweygehäusige silberne Uhr und 3 Thlr. 22 Gr. 1 Pf. baar.

18) Erstes leichtes Infanterie-Regiment.

1) Schütze, Karl Friedrich Nitzsche, aus Kleinkommoda bey Leipzig, 8. Comp., 4 Thlr. 4 Pf. Münze.

19) Zweytes leichtes Infanterie-Regiment.

1) Schütze, Johann Gottlieb Gerlach, aus Oberseifersdorf bey Zittau, 5. Comp., 1 Thlr. 8 Gr. 8 Pf. baar.
2) " Friedrich Rolle, aus Pegau, 7. Comp., 1 Thlr. 20 Gr. 8 Pf. Münze.
3) " George Kunath, aus Belgern bey Weißenberg, 4. Comp., 2 Thlr. 2 Pf. baar.

Digitized by Google

20) Erstes Landwehr-Regiment.

1) Landwehrmann, Gottfried Demme, 1. Comp., 2 Thlr. 16 Gr. baar.
2) " Gottlieb Goldberg, 1. Comp., 1 Thlr. 1 Gr. 4 Pf. baar.
3) " Gottfried Müller, 3. Comp., 2 Thlr. 13 Gr. baar.
4) " August Kirsten, 3. Comp., 4 Thlr. 1 Gr. baar.

21) Zweytes Landwehr-Regiment.

1) Fourier, Karl Viehweger, 2. Comp., 9 Gr.
2) Landwehrmann, Johann Gottfried Hofmann, 2. Comp., 20 Gr.
3) " Karl Friedrich Weidlich, 4. Comp., eine eingehäusige tompackne Uhr.
4) " Siegmund Geyer, aus Könneritz bey Freyburg, 4. Comp., eine zweygehäusige tompackne Uhr und 3 Thlr. 12 Gr. baar.

22) Drittes Landwehr-Regiment.

1) Landwehrmann, David Pomper, 4. Comp., eine zweygehäusige silberne Uhr und 2 Thlr. 3 Gr. baar.

Hierüber

von Gottlob Weiße, vormals bey der zweyten Rekruten-Division, soll aber nachher zu einem leichten Infanterie-Regimente versetzt worden seyn. Ein versiegelter Brief, worinnen 2 Thlr. 5 Gr. 4 Pf. befindlich seyn sollen.

Aufforderung.

Da der Aufenthalt des Russisch Kaiserl. Capitains vom 20sten Jäger-Regimente, Baron von Geldorf, welcher sich auf Urlaub in Sachsen befinden soll, nicht bekannt ist, und Nachrichten in Dienstangelegenheiten an ihn zu bringen sind: so wird derselbe hiermit beauftragt, sich so bald nur immer möglich, bey dem Russisch Kaiserl. Staatsrathe, Freiherrn von Merian zu Dresden zu melden, wo das Weitere an ihn gelangen wird.

Bekanntmachung.

Mit Beziehung auf das Avertissement vom 26. Januar 1814 (im 23. Stücke des General-Gouvernements-Blattes für Sachsen) wird hierdurch bekannt gemacht, daß von heute an für die Dauer des Monats Januar der Auswechslungssatz der Cassenbillets von 21 Gr. 6 Pf. auf

21 Gr. 9 Pf. pro Thaler

bestimmt ist. Leipzig, den 2. Januar 1815.

Die Directoren der Cassenbillets-Auswechslungsanstalt,
Ploß. Köhler. Reichenbach. Lücke. Latus.

Digitized by Google

General-Gouvernements-Blatt
für Sachsen.

Dresden, Dienstags 96. am 10. Januar 1815.

Bekanntmachung.

Nachdem bereits unterm 18. November 1814 Seiten des General-Gouvernements die Verordnung bekannt gemacht worden ist, daß alle in den Händen von Privatpersonen noch befindliche Waffen, Munition und andere Militair-Effekten, an die zum Einkaufe derselben beauftragten Königlich Sächsischen Commissarien sogleich, bey Strafe der Confiscation der nicht abgelieferten Gegenstände, und überdieß bey achttägiger Gefängnißstrafe für den Contravenienten, abgeliefert werden sollen; so findet sich das General-Gouvernement bewogen, diese Bekanntmachung zur genauesten Nachachtung hiermit nochmals zu wiederholen, zugleich aber auch zur Vermeidung alles Mißverständnisses hierdurch festzusetzen, daß nachstehende Personen von dieser Ablieferung gänzlich befreiet seyn sollen:

1) Kaufleute, welche dergleichen Vorräthe als Waarenartikel führen, insoferne sie diese Vorräthe entweder selbst gefertiget, oder von Personen, so zu deren Verkauf berechtigt sind, bezogen haben.

2) Diejenigen, welche ohne Militairs zu seyn, ihrer Dienstverhältnisse oder ihres sonstigen Berufs wegen, Gewehre, Munition und andere Militair-Effekten haben müssen, insoferne sie solche nicht in Folge der Kriegsereignisse als verloren gegangene Stücke, oder als feindliches Eigenthum aufgefunden oder sonst erlangt haben.

3) Wenn Jemand bereits vor dem Ausbruche des Kriegs sich in den Besitz von dergleichen Militair-Effekten rechtmäßiger Weise gesetzt hat.

Dieser Befehl ist allgemein bekannt zu machen.

Dresden, am 2. Januar 1815.

General-Gouvernement des Königreichs Sachsen.

Freiherr von der Reck,
Königl. Preußischer Staatsminister.

Freiherr von Gaudi,
Generalmajor und kommandirender General in Sachsen.

Digitized by Google

Publicandum, die von dem Königl. Sächsischen Militair den Civilbehörden hiesiger Lande zu leistende Assistenz betreffend.

Da es bey der Unbekanntschaft der in hiesigen Landen befindlichen Königl. Preußischen Truppen mit den Verhältnissen des Landes leicht zu Unannehmlichkeiten und Mißhelligkeiten führen könnte, wenn diese Truppen zu der gewöhnlichen Assistenz der Civilbehörden bey Anlegung von Execution wegen rückständiger Steuern und Abgaben, nicht gestellten Vorspann u. s. w. gebrauchet würden; so erhalten sämtliche Obrigkeiten und Behörden hierdurch Anweisung, sich in vorkommenden Fällen wegen Erlangung von dergleichen Mannschaften nicht an die Königl. Preußischen, sondern lediglich an die Königl Sächsischen Militair-Commandanten zu wenden, welche letztere zu dem Ende neuerlich besonders angewiesen worden sind, den Civilbehörden auf Verlangen sowohl einzelne Mannschaften als Commandos von den Sächsischen Linientruppen, oder der Landwehr, auf das Bereitwilligste zu verabfolgen.

Dresden, den 24. December 1814.

Königl. Sächsische Landesregierung.

Heinrich August von Hünerbein.

Karl Gottfried Daßdorf, S.

Publicandum, die Wiederaufhebung des Verbots des in Nürnberg herauskommenden Korrespondenten von und für Deutschland betreffend.

Nachdem das hochverordnete General-Gouvernement des Königreichs Sachsen, auf die dringende Vorstellung der Eigenthümer des Korrespondenten von und für Deutschland, und da jetzt zu erwarten ist, daß diese Zeitung die Gränzen einer anständigen Preßfreiheit ferner nicht überschreiten werde, beschlossen hat, das unterm 7. December vorigen Jahres erlassene Verbot des gedachten Korrespondenten in dem Königreiche Sachsen wieder aufzuheben; so wird solches, in Verfolg der Verordnung vom 12. ejusdem, (General-Gouvernements-Blatt 92. S. 667.) zu Jedermanns Nachachtung hierdurch bekannt gemacht.

Dresden, am 2. Januar 1815.

Königl. Sächsische Landesregierung.

Heinrich August von Hünerbein.

Friedrich Moßdorf, S.

Bekanntmachung.

Die Vertheilung derjenigen 100,000 Pfund Sterl., welche das brittische Parlament zur Unterstützung der durch den letzten Krieg in Deutschland Verunglückten bewilliget hat, ist durch den Westminster Hülfsverein erfolgt, und es ist die Hülfs- und Wiederherstellungs-Commission für Sachsen dießfalls nunmehr mit officiellen Nachrichten versehen worden.

Digitized by Google

Besagte Commission eilt, das vaterländische Publikum von dem beträchtlichen Antheile, von L. 35,700 Sterl., dessen sich Sachsen von obiger Summe zu erfreuen hat, zu unterrichten. Die einzelnen Quanta der verschiedenen Ortschaften sind in dem Anhange sub ⊙. enthalten.

Ueberhaupt zählt das Königreich Sachsen nunmehr 77,580 Pfund Sterl., welche in selbigem die durch den Krieg Verunglückten und hülflosen Waisen der brittischen Großmuth zu verdanken haben.

Die nähern Nachweisungen und Instructionen über die Beziehung dieser neuerlich verwilligten Summe und deren Verwendung, ergehen unterm heutigen dato durch die Central-Hülfsausschüsse an die verschiedenen Behörden.

Dresden, am 2. Januar 1815.

Hülfs- und Wiederherstellungs-Commission für Sachsen.

⊙.

	Für die Verunglückten.	Für die Waisen.
Sachsen allgemein . .	2000	
Fur die Schiffsleute an der Elbe	250	
Der Meißner Kreis.		
Dresden und Umgebung .	2000	
Wilsdruf . . .	50	
Dippoldiswalda und Umgebung	100	
Hohenstein und Lohmen .	75	
Neustadt und Umgebung .	100	
Stolpen, do . .	150	
Bischoffswerda, do. . .	800	
Meißen, do. . .	500	
Pirna, do. . . .	1000	
Berggießhübel, do. .	100	
Markersbach, Fürstenau, Zinnwald, Georgenfeld und Hellendorf	150	
Mühlberg und Umgebung .	50	
Fischbach, Hartha u. Schmiedefeld	100	
Harthau, Goldbach, do. .	100	
Großenhayn, do. . .	50	
Torgau, do. . . .	500	
Der Meißner Kreis allgemein und Waisen . .	1000	1600
Der Erzgebirgische Kreis.		
Altenberg und Umgebung .	100	
Frauenstein, do. .	75	
Freyberg, do. .	300	
Waisen des Erzgebirgischen Kreises		500
lauterstein und Umgebung .	500	
Nossen, do. .	300	
Wolkenstein, do. .	300	
Marienberg, do. .	100	
Johanngeorgenstadt, do. .	200	
Stollberg, . .	200	
Penig und Umgebung .	50	
Der Thüringer Kreis.		
Stift Naumburg, do. .	400	
Waisen des Thüringer Kreises		400
Eckartsberga und Umgebung	100	
Freyburg, do. .	600	
Pforta . .	150	
Weißenfels .	150	
Stift Zeitz, do. .	300	
Frauenpriesnitz, Markwerben, Pödelist, Gleina, Balgstädt, Zeddenbach, Markröhlitz,	200	
Großjena, Punschrau, Niederholzhausen, Rabenschenke u. s. w.	400	

Digitized by Google

	Für die Verunglückten.	Für die Waisen.
Auerstädt, Wallroda, Burkersroda, Frankenroda, Wischroda, Kabitz, Rudersdorf und Gößnitz	400	
Cletstedt, Grumbach, Merxleben, Hennigsleben u. s. w.	300	
Der Wittenberger Kreis.		
Wittenberg und Umgebung	500	
Waisen des Wittenberger Kreises		500
Zahna und Umgebung	300	
Baruth, do.	400	
Jüterbogk, do.	250	
Dennewitz und Schlachtfeld,	500	
Schweinitz und Umgebung	200	
Jessen, do.	100	
Seyda, do.	200	
Seehausen, do.	100	
Kemberg, do.	100	
Der Leipziger Kreis.		
Der District Leipzig, Schlachtfeld	2500	
Waisen des Leipziger Kreises		500
Markranstädt und Umgebung	100	
Coldiz, do.	100	
Lausigk, do.	100	
Delitzsch, do.	100	
Düben, do.	200	
Mensdorf,	50	
Eulenburg und Umgebung	100	
Pegau, do.	400	
Rochlitz, do.	400	
Wurzen, do.	100	
Stift Merseburg, do.	400	
Lützen und Schlachtfeld, Hohenmölsen u. s. w.	600	
Die Lausitzen.		
Budissin und Umgebung	800	
Sora	50	
Muskau und Umgebung	700	
Königsbrück, do.	300	
Hoyerswerda, do.	300	
Uhyst, do.	100	
Weißenberg, Gretitz, Weicha, Lauske, do.	300	
Bernstadt, do.	100	
Margliſſa, do.	100	
Görlitz, do.	500	
Rothenburg, do.	100	
Jamen, do.	100	
Wehrau, do.	500	
Waldau, do.	200	
Lauban, do.	200	
Reichenbach, do.	150	
Herrnhuth, do.	100	
Niesky, Kleinwelke, do.	150	
Berthelsdorf, Gutta und beiliegende Dörfer	300	
Zittau und Umgebung	800	
Luckau, do.	400	
Kalau, do.	100	
Spremberg, do.	450	
Lübben, do.	200	
Guben, do.	100	
Pforten, do.	100	
Sorau, do.	100	
Löbau, do.	400	
Pulsnitz, do.	500	
Ober- und Niederlausitz allgemein	1000	
Waisen der Ober- und Niederlausitz		500
Der Voigtländische Kreis.		
Plauen und Umgebung	200	50
Reichenbach, do.	200	50
Summa	35,700.	

Digitized by Google

General-Gouvernements-Blatt
für Sachsen.

Dresden, Mittwochs 97. am 11. Januar 1815.

Bekanntmachung.

Unsere Erwartungen von den Einwohnern des Königreichs Sachsen, die wir bey dem Antritte der Landesverwaltung, in der ersten am 10. November vorigen Jahres von uns erlassenen Bekanntmachung, vertrauungsvoll äußerten, haben sich vollkommen bestätiget, und es sind dadurch unsere Achtung, unser festes Zutrauen, und unsere Zuneigung für die sächsische Nation immer mehr begründet. Diese Gesinnungen haben unsere bisherige Verwaltung geleitet, und auf dieselben gründet sich Nachstehendes.

Es ist zu unserer Kenntniß gelanget, daß seit kurzer Zeit einige Personen heimlicher Weise unwahre, beunruhigende Gerüchte verbreiten, und sowohl mündlich, als durch Zusendung von Briefen ohne Unterschrift, und von Packeten mit gedruckten Flugschriften, unbefangene, ruhige Gemüther irre zu leiten, zu beunruhigen und aufzureizen versuchen. Uns sind diese Personen und ihre, nicht auf Vaterlandsliebe, sondern auf Selbstsucht und persönliches Interesse gegründete Handlungsweise, sehr genau bekannt. Wir werden, so bald wir dieses für erforderlich halten, dem Unwesen mit Kraft ein Ende machen. Aus Schonung der guten Staatsbürger, die durch die anzuwendenden Mittel beunruhiget werden könnten, haben wir dieses bis jetzt ausgesetzet.

Wir sind aber verpflichtet, schon jetzt die Einwohner des Königreichs Sachsen aufmerksam zu machen, auf die schleichenden Versuche, die gemacht werden, ihren geraden redlichen Sinn irre zu leiten, Mißtrauen und Unzufriedenheit zu veranlassen, und einen unbefangenen, ruhigen Genuß der, nach einer Reihe trauriger Jahre, wiederkehrenden Glückseligkeiten des errungenen Friedens zu stören.

Viele achtbare Männer haben uns bereits aus eigenem freien Antriebe, die an sie, wider ihren Wunsch und ohne ihre Veranlassung, übersendeten Packete mit Flugschriften und Schreiben ohne Unterschriften, eingeliefert. Wir fordern sämtliche Einwohner des Königreichs Sachsen hiermit wohlmeinend auf, diesem Beispiele zu folgen, und dadurch Beweise ihrer wahren Vaterlandsliebe zu geben.

Dresden, den 10. Januar 1815.

General-Gouvernement des Königreichs Sachsen.

Freiherr von der Reck,
Geheimer Staatsminister.

Freiherr von Gaudi,
Generalmajor und kommandirender General in Sachsen.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Durch das nachstehende, an den kommandirenden General des dritten deutschen Armeecorps, Herrn Generallieutenant Freiherrn von Thielmann erlassene und uns mitgetheilte Schreiben, ist das General-Gouvernement in Kenntniß gesetzt worden, wie zwey sächsische Soldaten durch ihr edles und unerschrockenes Unternehmen zwey Kinder aus den Flammen gerettet und dadurch gezeigt haben, daß bey den braven Königl. Sächsischen Truppen nicht allein die Tapferkeit, sondern auch die Menschlichkeit zu den Tugenden gehört, wodurch sie sich die hohe Achtung zu erwerben suchen, die ihnen zu Theil wird.

Ueberzeugt, daß alle Sachsen an dem Ruhme dieser edlen That gefühlvollen Antheil nehmen, hielten wir uns verpflichtet, sie zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Dresden, am 10. Januar 1815.

General-Gouvernement des Königreichs Sachsen.

Freiherr von der Reck, Geheimer Staatsminister.

Freiherr von Gaudi, Generalmajor und kommandirender General in Sachsen.

An den kommandirenden General, Großkreuz und Ritter mehrerer hohen Orden, Herrn Freiherrn von Thielmann zu Bonn.

Aus dem Berichte des Bürgermeisters zu Polch, über die zu Oehtendunk vor kurzem ausgebrochene Feuersbrunst, habe ich mit Vergnügen ersehen, daß nicht allein das dort anwesende und hinzugeeilte Sächsische Militair überhaupt in der Hülfsleistung sich sehr thätig bewiesen, und dadurch zur Abwendung weitern Ruins wesentlich beigetragen hat, sondern auch einige Militairpersonen durch Unerschrockenheit und gewagte Unternehmung sich ganz besonders rühmlich ausgezeichnet haben.

Jener Bericht erwähnt namentlich den Johann Christian Boresheim, Sergeant bey der vierten Compagnie des zweiten leichten Infanterie-Regiments, und Gottlieb Schade, Schütze in derselben Compagnie, welche in das brennende Haus der Wittwe Göderz, aus welchem Kindergeschrey erscholl, durch das Fenster stiegen, und die beiden Kinder der genannten Wittwe, welche in ihrer Angst sich unter das Bette verborgen hatten, von dort hervorzogen, auch glücklich mit ihnen durch das Fenster auf die Straße zurückgelangten, ehe das in Flammen bis unter das Dach hinaus ringsum schon lodernde Gebäude hinter ihnen zusammenstürzte.

Was die an allen Gütern zwar verarmte, aber durch den geretteten Besitz ihres Theuersten, dennoch hocherfreute Mutter dieser beiden Kinder, für die Retter derselben fühlt, läßt sich nicht mit Worten ausdrücken.

Der Dank der Mutter, wie der ganzen Gemeinde, wird in den Herzen derselben nie erlöschen. Mir aber gereicht es zu einem besondern Vergnügen, Ew. Hochfreiherrl. Excellenz von dieser schönen That Kenntniß zu geben.

Coblenz, den 12. December 1814.

Der General-Gouvernements-Commissair
Sack.

Digitized by Google

Extract über Einnahme und Ausgabe bey der Hülfskasse für Sachsen, vom 16. October bis 16. November 1814.

	Thlr.	gr.	pf.	Thlr.	gr.	pf.
Einnahme.						
I. Für verkauftes Zinsgetreide von verschiedenen Rentämtern	—	—	—	1869	22	10
II. An Beyträgen zu der Anleihe	—	—	—	200	10	—
III. An subscribirten und zur Hülfskasse eingeforderten Beyträgen						
vom Voigtländischen Kreise	500	—	—			
vom Erzgebirgischen Kreise, obern Bezirks . . .	2000	—	—			
vom Thüringischen Kreise, obern Bezirks	800	—	—			
				3300	—	—
IV. An wieder erstatteten Vorschüssen und Defectgeldern auf die Rechnung des für den Meißner Kreis obern Bezirks bewirkten Vieheinkaufs und sonst	—	—	—	65	12	4
V. An außerordentlichen Beyträgen	—	—	—	90	17	8
VI. An Beyträgen zu der am Dankfeste wegen der Besetzung von Paris gesammelten Kirchencollecte	—	—	—	14	6	1
VII. An Agio von 100 Thaler Cassenbillets . . .	—	—	—	18	18	—
				5559	14	11
Hierzu der am 15. October verbliebene Bestand	—	—	—	159868	—	—
				165427	14	11
Ausgabe.						
I. Vorschüsse und Unterstützungen, an verschiedene Central-Hülfsausschüsse,						
dem obern Bezirk des Meißner Kreises, incl. 6000 Thlr. landschaftliche Obligationen	12034	—	—			
dem Leipziger Kreise in landschaftlichen Obligationen	1000	—	—			
dem Wittenberger Kreise	2800	—	—			
dem Erzgebirgischen Kreise, niedern Bezirks . .	2550	—	—			
dem Thüringischen Kreise, niedern Bezirks . . .	700	—	—			
dem Budissiner Kreise	3500	—	—			
dem Görlitzer Kreise	3000	—	—			
				25584	—	—

Digitized by Google

	Thlr.	gr.	pf.	Thlr.	gr.	pf.
II. An Aufwand bey der Canzley und Casse	—	—	—	168	19	9
				25752	19	9

Diese von vorstehender Einnahme abgezogen, verbleibt Bestand

139,674 Thlr. 19 gr. 2 pf.

nemlich

8618 Thlr. 19 gr. 2 pf. baar, incl. 257 Thlr. 8 gr. 4 pf. devalvirte Münzen.
4754 • — — Cassenbillets,
125900 • — — landschaftliche Obligationen,
150 • — — Kammerkreditkassenscheine,
252 • — — Wiener Einlösungsscheine.

Hierüber an Bestand von den Collectengeldern für Wittenberg und Torgau

356 Thlr. 18 gr. —

Dresden, den 16. November 1814.

Hülfs- und Wiederherstellungs-Commission für Sachsen.

Digitized by Google

General-Gouvernements-Blatt
für Sachsen.

Dresden, Dienstags 98. am 17. Januar 1815.

Verordnung, die Uibertragung der Rechte hypothekarischer Gläubiger, an diejenigen, welche [illegible]ren Schuldner Zahlung leisten, betreffend.

Da bisher, nach de[illegible] Vorschriften, über die Bestellung und Uibertragung der Hypotheken, in A[illegible]erten Prozeß-Ordnung ad Lit. XLVI. §. 2. angenommen worden ist, daß [illegible]er, wenn ihnen anstatt ihrer Schuldner Befriedigung geleistet wird, zu [illegible]rischen Rechtes an die Zahlung leistenden nicht verbunden seyen, hierdurch [illegible]ige Bedrückun[illegible] Schuldner und die nachtheilige Subhastation ihrer Gru[illegible]ührt werden kann, so wird Folgendes, zu allgemeiner Befolgung, verordnet:

§. 1.

Die Befriedigung hypothekarischer Gläubiger durch einen Dritten.

Der hypothekarische Gläubiger kann, unter den Umständen, da er von seinem Schuldner selbst Zahlungen anzunehmen verbunden seyn würde, die Annahme der Zahlung von einem Dritten, welcher, mit Einwilligung des Schuldners, die demselben gekündigte oder sonst zahlbare Forderung zu zahlen bereit ist, niemals verweigern. Geschieht diese Weigerung dennoch, so hat die gerichtliche Deposition des Betrags der hypothekarischen Forderung, samt den Zinsen und etwa verursachten Kosten, in Absicht der dadurch sistirten Verzinsung und Verfolgung des hypothekarischen Rechtes, die mit der geleisteten Zahlung selbst verbundene Wirkung.

§. 2.

Die Uibertragung der Rechte hypothekarischer Gläubiger an die zahlenden Darleiher.

Durch die für den Schuldner dem hypothekarischen Gläubiger von einem nachstehenden Gläubiger, oder einem Dritten, vollständig bewirkte Befriedigung an Hauptstamm, Zinsen und Kosten, oder durch gerichtliche Deposition des Betrags, tritt der Zahlende, auch ohne ausdrückliche Cession, zu jeder Zeit und so lange bis auf die Versteigerung des verpfändeten Grundstücks rechtskräftig erkannt, oder zu dem Vermögen des Schuldners ein Concurs ausgebrochen ist, in sämtliche Rechte und Verbindlichkeiten, welche mit der bezahlten Forderung verbunden waren, insoweit solche nicht bloß persönlich und die Rechte an sich einer Cession unfähig sind, und insofern nicht die Cession, in Rücksicht auf die persönlichen Verhältnisse des Zahlenden, unzulässig seyn würde.

Digitized by Google

§. 3.

Dieſes Eintretungsrecht kann ſowohl bey ſtillſchweigenden, als bey ausdrücklichen Hypotheken ausgeübt werden.

§. 4.

Hat jedoch der Schuldner mit ſeinen hypothekariſchen Gläubigern ſich gerichtlich dahin vereiniget, daß ohne Einwilligung des letzteren das Eintretungsrecht nicht ausgeübt werden ſolle, ſo bleibt dieſer Vertrag gültig.

§. 5.

Die Vertretung des hypothekariſchen Gläubigers fällt weg.

Der hypothekariſche Gläubiger, in deſſen Rechte ein and[illegible]leiher tritt, haftet weder für die Richtigkeit, noch für die Sicherheit der Forderung.

§. 6.

Verfahren bey Annotation des übertr[illegible] Rechtes.

Der Richter des Grundſtücks, auf welchem das hypot[illegible]het, und die ſonſt bey Allodial- und Lehngüthern zur Conſens-Ertheilung befugt[illegible]nd verbunden, wenn die mit Einwilligung des Schuldners erfolgte Bezahlung des hypothekariſchen Gläubigers vollſtändig nachgewieſen oder gerichtlich geleiſtet wird, das demſelben zuſtehende dingliche Recht und den Conſens in die Hypothek, ohne beſondere Erklärung des bisherigen Pfandberechtigten und deſſen Ceſſion, in der Art und in dem Umfang, wie das Recht bisher beſtanden hat, ſofort an den neuen Darleiher, auf deſſen von dem Schuldner zu erſtattende Koſten, zu übertragen.

Dresden, den 10. Januar 1815.

General-Gouvernement des Königreichs Sachſen.

Freiherr von der Reck,
Geheimer Staatsminiſter.

Freiherr von Gaudi,
Generalmajor und kommandirender General in Sachſen.

Beförderungen und Ehrenbezeugungen.

Der bisherige Auditor, Herr Heinrich Carl von Heldreich, iſt zufolge hoher General-Gouvernements-Verordnung vom 5. Februar 1814, unterm 21. November gedachten Jahres zum Supernumerar-Stifts-Regierungsrathe zu Merſeburg ernennet worden. Ingleichen

iſt dem Ober-Bergamtsverwalter Herrn Carl Bülau der Charakter eines Berg-Commiſſionsraths, laut hoher General-Gouvernements-Verordnung vom 29. November 1814, ſo wie

dem vormaligen Stift Merſeburgiſchen Rentmeiſter, Herrn Johann Carl Chriſtian Steinberg, der Charakter eines Vice-Landrentmeiſters, laut hoher General-Gouvernements-Verordnung vom 21. November 1814, beigeleget worden.

Dresden, am 14. Januar 1815.

Königl. Sächſiſche Geheime Canzley.

Digitized by Google

Extract über Einnahme und Ausgabe bey der Hülfskasse für Sachsen, vom 16. November bis 15. December 1814.

Einnahme.	Thlr.	gr.	pf.	Thlr.	gr.	pf.
I. Für verkauftes Zinsgetreide von verschiedenen Rentämtern	—	—	—	2538	17	5
II. An Beiträgen zu der Anleihe	—	—	—	603	18	—
III. An subscribirten und zur Hülfskasse gezogenen Beiträgen						
vom obern Bezirke des Thüringer Kreises . . .	600	—	—			
vom Schleusingischen Centralausschuß	719	—	10			
				1319	—	10
IV. An außerordentlichen Beiträgen	—	—	—	10	7	5
V. An zur Kasse gezogenen Resten der Collecte für Torgau und Wittenberg	—	—	—	256	18	—
VI. An Beiträgen zu der Collecte am Dankfeste, wegen der Besetzung von Paris	—	—	—	109	19	9
VII. An dergleichen zu der am 18. und 19. October a. c. gesammelten Kirchencollecte	—	—	—	2317	11	3
VIII. An Agio für verwechseltes Gold	—	—	—	9	16	—
				7265	12	8
Hierzu der am 15. November verbliebene Bestand	—	—	—	139674	19	2
				146940	7	10

Ausgabe.						
I. Vorschüsse und Unterstützungen für verschiedene Central-Ausschüsse,						
dem Meißner Kreise, obern Bezirks	140	—	—			
dem Wittenberger Kreise, incl. 1500 Thlr. landschaftliche Obligationen	2400	—	—			
dem Leipziger Kreise	250	—	—			
dem Budissiner Kreise	1200	—	—			
				3990	—	—
II. Verlust an Agio von devalvirten Münzen und Wiener Einlösungsscheinen	—	—	—	397	23	8

Digitized by Google

	Thlr.	gr.	pf.	Thlr.	gr	pf.
III. Aufwand bey der Canzley und Casse, ingleichen bey dem Verkaufe von Zinsgetreide und sonst	—	—	—	171	3	9
				4559	3	5

Diese von vorstehender Einnahme abgezogen, verbleibt Bestand

142,381 Thlr. 4 gr. 5 pf.

nemlich

13128 Thlr. 4 gr. 5 pf. baar, incl. 324 Thlr. 16 gr. 8 pf. devalvirte Münzen,
4703 " — — Cassenbillets,
12[illegible]0 " — — landschaftliche Obligation[illegible]
[illegible]0 " — — Kammerkreditkassenschei[illegible]

Dresden, den 16. December 1814.

Hülfs- und Wiederherstellungs-Commission für Sachsen.

Berichtigung.

Nachdem sich, ohne einen Zweifel zuzulassen, ergeben hat, daß die unterm 24. vorigen Monats im 93. Stücke des General-Gouvernements-Blatts angezeigte Gabe von 500 Thalern, für die Waisen des Meißner Kreises, nicht, wie es anfangs zu scheinen Ursache hatte, von einer Geberin, sondern von einem Geber, welcher jedoch ferner unbekannt zu bleiben wünscht, herrühret; so wird solches zu Berichtigung des in obangezogenen Blatte befindlichen Avertissements hierdurch bekannt gemacht, und zugleich dem edeln Geber jener Wohlthat, unter Versicherung der seinen wohlwollenden Absichten überall gemäß getroffenen Verfügungen, der gerührteste Dank hiermit öffentlich gesagt.

Dresden, am 7. Januar 1815.

Hülfs- und Wiederherstellungs-Commission für Sachsen.

Digitized by Google

General-Gouvernements-Blatt
für Sachsen.

Dresden, Sonnabends 99. am 21. Januar 1815.

Bekanntmachung.

Nachdem das General-Gouvernement die Anzeige erhalten hat, daß die Ablieferung der Militair-Effekten, welche in dem General-Gouvernementsblatte No. 87. erneuert anbefohlen ist, darum den Inhabern derselben schwer fällt, weil sie solche zum Theil früher selbst zu höheren, als die bey deren Ablieferung von den mit dem Einkaufe beauftragten Commissarien bisher zu bezahlenden Preiße, erkauft haben; so will das General-Gouvernement auch hierinnen die möglichste Berücksichtigung statt finden lassen, und hat in dieser Absicht beschlossen: daß für den Monat Februar dieses Jahres nachbenannte höhere Einkaufspreiße bey Abgabe der Militair-Effekten, von denen damit beauftragten Commissarien bezahlt werden sollen, und zwar:

für ein komplett gutes österreichisches, preußisches und sächsisches Gewehr	1	Thlr. 16	gr. —
für ein komplett gutes französisches Gewehr	2	. —	. —
für einen guten Lauf von österreichischen, preußischen und sächsischen Gewehren	—	. 6	. —
für einen guten Lauf von französischen Gewehren . .	—	. 8	. —
für ein gutes sächsisches Bajonet von Gewehren, Neu-Suhler und Wiener Fa on	—	. 6	. —
für ein gutes sächsisches Bajonet von Gewehren, Alt-Suhler Fa on	—	. 3	. —
für ein gutes Bajonet von österreichischen, preußischen und französischen Gewehren	—	. 4	. —
für einen guten Ladestock von österreichischen, preußischen, französischen und sächsischen Gewehren	—	. 4	. —
für ein gutes Schloß von diesen Gewehren	—	. 6	. —
für einen guten Schaft von französischen und sächsischen Gewehren	—	. 6	. —
für ein gutes französisches Infanterie-Seitengewehr .	—	. 16	. —
für ein gutes sächsisches dergleichen	—	. 14	. —
für eine gute Bajonetscheide	—	. 2	. —
für einen ganz guten Csako	—	. 12	. —
für eine französische Bärmütze	1	. 8	. —
für einen Centner calibrirende Kanonenkugeln . . .	—	. 6	. —

Die Preiße aller übrigen Stücke bleiben wie bisher.

Digitized by Google

Wie nun dadurch gegen die Ablieferer der Militair-Effekten die größte Billigkeit beobachtet wird, um so weniger kann eine Nachsicht gegen diejenigen statt finden, welche nicht im Laufe des folgenden Monats die in ihren Händen befindlichen Militair-Effekten, der General-Gouvernements-Verfügung vom 18. November 1814 gemäß, mit der unterm 2. Januar 1815 bekannt gemachten Ausnahme, ohnfehlbar abliefern, und es ist sodann Seiten der Behörden gegen die, so dieser Verfügung nicht nachkommen, mit aller Strenge zu verfahren.

Dresden, am 16. Januar 1815.

General-Gouvernement des Königreichs Sachsen.

Freiherr von der Reck,
Geheimer Staatsminister.

Freiherr von Gaudi,
Generalmajor und kommandirender General in Sachsen.

Bekanntmachung.

Dem Publiko ist bereits in öffentlichen Blättern davon Nachricht ertheilet worden, welchen Antheils sich das Königreich Sachsen, sowohl im Allgemeinen, als die einzelnen Provinzabtheilungen und Ortschaften insbesondere, an den von dem brittischen Parlement für die durch den letzten Krieg in Deutschland Verunglückten bewilligten 100,000 Pfund Sterling, zu erfreuen haben.

Ueber die bey Vertheilung dieser Unterstützungssummen zu beobachtenden Grundsätze und Vorschriften, sind der unterzeichneten Hülfs- und Wiederherstellungs-Commission für Sachsen von den Secretarien des Westminster Hülfsvereins noch besondere Instructionen zugegangen. Diese Instructionen sind zwar den verschiedenen Hülfsausschüssen und Committeen bereits zur Nachachtung zugefertiget worden, man hat jedoch für nothwendig angesehen, dieselben noch besonders hierdurch zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Der wörtliche Inhalt ist folgender:

1) Nur denen von diesem Gelde Unterstützung zu ertheilen, die durch die neuerlichen Kriegsunfälle in Deutschand, oder andern Gegenden des festen Landes, in Armuth und Noth gerathen sind.

2) Dabey die strengste Unpartheilichkeit zu beobachten, und keinen Unterschied in Hinsicht des Religionsbekenntnisses zu machen.

3) Die Vertheilung so bald als nur möglich vorzunehmen.

4) Keiner Person oder Familie eine unverhältnißmäßig große Summe zu ertheilen, sondern immer die Größe des erduldeten Verlustes nebst allen andern Umständen in der Lage der Hülfsbedürftigen in Erwägung zu ziehen. Wer alles verlor, hat die ersten Ansprüche.

5) Aus den schon bestehenden Committeen zu Vertheilung der aus England überschickten Geldsumme, eine Subcommittee, zur Verwaltung der jetzt bewilligten Summen, zu erwählen; wo aber noch keine solche Committee vorhanden ist, sogleich einen aus obrigkeitlichen Personen, Predigern, Kaufleuten und andern, wegen ihren Einsichten, Rechtschaffenheit und Vorsicht geachteten Männern bestehenden Verein zu bilden.

Digitized by Google

6) Auf die verwaiseten Kinder besondere Rücksicht zu nehmen. Da, wo entweder gar keine Anstalten zu ihrer Versorgung getroffen, oder wo dieselben doch nur sehr unzureichend sind, bleibt es der Committee freigestellt, von den ihrer Verwaltung zu allgemeinen Zwecken anvertrauten Summen so viel zum Besten der Waisen zu verwenden, als zu schnellerer und vollständigerer Unterstützung dieser so interessanten Klasse von Leidenden erforderlich seyn mag.

7) Den Nothleidenden unter der Geistlichkeit und Schullehrern vorzügliche Aufmerksamkeit zu schenken, damit sie durch die dargereichte Hülfe in den Stand gesetzt werden, ohne Unterbrechung ihrem wichtigen Berufe zu leben, und durch ihre Belehrungen der Unsittlichkeit, die so leicht bey den Unruhen des Krieges um sich greift, Einhalt zu thun, und in den Gemüthern der heran wachsenden Jugend den Samen der Tugenden auszustreuen, die mit Gottes Hülfe allein des Staates Wohlfahrt sicher stellen können.

Dresden, am 12. Januar 1815.

Hülfs- und Wiederherstellungs-Commission für Sachsen.

Freiherr von Friesen.

Carl Wilhelm Schmieder, S.

Extract über Einnahme und Ausgabe bey der Hülfskasse für Sachsen, vom 16. bis 31. December 1814.

Einnahme.						
I. Für verkauftes Zinsgetreide . .		—	—	—	741 19	11
II. An Beiträgen zu der Anleihe . . .		—	—	—	301 21	—
III. An subscribirten und zur Hülfskasse eingeforderten Beiträgen,						
vom Thüringischen Kreise obern Bezirks .	500	—	—			
vom Schleusingischen Centralausschusse .	330	—	—			
vom Erzgebirgischen Kreise obern Bezirks .	600	—	—			
				1430	—	—
IV. An wieder erstatteten Vorschüssen,						
auf die Rechnung des für den Meißner Kreis bewirkten Vieheinkaufs . . .	656	2	7			
wieder erstattetes Meßgeld von verkauftem Zinsgetreide	3	6	6			
				659	9	1
V. An außerordentlichen Beiträgen . .	—	—	—	533	—	—
VI. An Beiträgen zu der am Dankfeste wegen der Einnahme von Paris gesammelten Collecte .	—	—	—	13	3	11
VII. An dergleichen zu der Kirchencollecte vom 18. und 19. October . . .	—	—	—	744	16	9

Digitized by Google

VIII. An Zinsen von den, dem Wittenberger Centralausschusse vorgestreckten 16100 Thaler landschaftlichen Obligationen . . .	—	—	—	402	12	—
				4826	10	8
Hierzu der am 15. dieses Monats gebliebene Bestand	—	—	—	142381	4	5
				147207	15	4
Ausgabe.						
I. Vorschüsse und Unterstützungen an verschiedene Centralausschüsse,						
dem Meißner Kreise obern Bezirks, incl. 2000 Thlr. landschaftliche Obligationen .	2250	—	—			
dem Wittenberger Centralausschusse . .	402	12	—			
dem niedern Erzgebirgischen Centralausschusse .	900	—	—			
dem Leipziger Centralausschusse .	1000	—	—			
				4552	12	—
II. Aufwand bey der Canzley und Kasse .	—	—	—	35	5	6
				4587	17	6

Diese von obiger Einnahme abgezogen, verbleiben

142,619 Thlr. 21 gr. 7 pf. nemlich

15,369 Thlr. 21 gr. 7 pf. baar,

4,700 " — " — " Kassenbillets,

122,400 " — " — " landschaftliche Obligationen,

150 " — " — " Kammerkreditkassenscheine.

Dresden, den 31. December 1814.

Hülfs- und Wiederherstellungs-Commission für Sachsen.

Digitized by Google

General-Gouvernements-Blatt
für Sachsen.

Dresden, Mittwochs 100. am 1. Februar 1815.

No. 130.

Patent, wegen gehöriger Entrichtung der öffentlichen Abgaben und Gefälle.

Es ist allgemein bekannt, welche außerordentliche Lasten das Land getroffen haben. Das Bedürfniß, das in dieser Rücksicht aus der Vergangenheit noch zu decken ist, ist überaus groß, wie aus der in kurzem von der Central-Steuer-Commission öffentlich bekannt zu machenden Nachweisung über die erhobene Central-Steuer und die annoch zu erfüllenden Verpflichtungen sich ergeben wird, und das Patent vom 10. September v. J. bereits darlegt, obgleich sehr bedeutende Summen aus Königl. Preußischen und Russisch Kaiserl. Kassen zugeschossen sind.

Das General-Gouvernement wünscht die früher in öffentlichen Verfügungen bereits angekündigte nochmalige Ausschreibung einer extraordinairen Steuer zu vermeiden, in jedem Falle sie wenigstens noch zu verschieben, damit das Land längere Zeit erhält, von den erlittenen Drangsalen sich zu erholen. Es ist dazu aber unumgänglich nothwendig, und eine unerläßliche Bedingung, daß die gewöhnlichen Staats-Revenüen künftighin regelmäßiger und vollständiger eingehen, als es zeither geschehen. Das General-Gouvernement findet sich daher bewogen, hierüber folgendes festzusetzen und bekannt zu machen:

1. Alle vom 1. November v. J. ablaufende Steuern, Zinsen, Amtsgefälle, Pachtgelder und öffentliche Einkünfte jeder Art, ohne Unterschied, ob solche in Königliche oder ständische Kassen fließen, müssen von jetzt an fortwährend in den Terminen, wo sie fällig werden, regelmäßig und prompt, bey Vermeidung schleuniger Execution, entrichtet werden. Es darf Niemanden darin Nachsicht gestattet werden, welchem nicht gesetzmäßiger Anspruch auf Erlaß oder Gestundung zusteht.

2. Die vor dem 1. November 1814 rückständig gebliebenen Steuern und Abgaben sind im Laufe des gegenwärtigen Jahres vollständig zu berichtigen. Das General-Gouvernement gestattet, daß solches in monatlichen Raten jedesmal mit dem zwölften Theil des Rückstandes geschehen kann.

Zu diesem Ende haben die Einnehmer den ganzen, bis zum 1. November verbliebenen Restbetrag jedes einzelnen Beiträgers ungesäumt festzustellen, ihn den Contribuenten bekannt zu machen, und jeden Monat des laufenden Jahres den zwölften Theil neben den currenten Abgaben unnachsichtlich einzubringen. Wer die Fristen nicht einhält, verliert den Anspruch auf weitere Nachsicht, und muß es sich selbst beimessen, daß gegen ihn die Execution sogleich auf den vollen Rückstand vollstreckt wird.

Digitized by Google

3. Es versteht sich von selbst, daß die den Kalamitosen durch das Patent vom 23. April 1814 bewilligte Erlasse hierdurch nicht aufgehoben werden. Inzwischen sind die dießfälligen Untersuchungen sowohl in den Erb- als Nebenlanden von den im Patente benannten Behörden nunmehr ohne allen Verzug zu beendigen, und die §. 31. 32. und 33. vorgeschriebenen Anzeigen und Tabellen bey den betreffenden Finanz- und Steuerbehörden spätstens bis zum 15. März d. J. einzureichen, welche darüber bis zum Ende des Monats März die Entscheidung den ihnen untergebenen Einnahmen bekannt zu machen haben.

4. Da auch von ganzen Communen und einzelnen Zahlungspflichtigen bey dem General-Gouvernement häufige Beschwerden eingehen, daß ihnen wegen rückständiger Steuern und Abgaben Execution eingelegt worden, obgleich die Untersuchungen noch nicht abgehalten sind, so ist die Execution in Rücksicht aller derjenigen, welche nicht nach dem dritten Abschnitt des §. 3. gedachten Patents einen längeren Erlaß zu erwarten haben, sofort aufzuheben, wenn sie die laufenden Abgaben vom Monate November an, vollständig abtragen, nach erfolgter Untersuchung und Entscheidung aber, dem Inhalte des jetzigen und gedachten Patents gemäß weiter zu verfahren. In Hinsicht derjenigen Kalamitosen, welche sich notorisch in einer solchen Lage befinden, daß sie nach dem angezogenen Patente noch einen längeren Erlaß zu erwarten haben, versteht es sich von selbst, daß die Execution sogleich wieder aufgehoben werden muß, wenn sie wider Vermuthen verfügt gewesen ist.

5. Was die an den Fiscum zu entrichtenden Pachtgelder anlangt, so müssen die dießfallsigen Rückstände, in so weit sie wegen gesetz- oder contractmäßiger Kompensationsansprüche nicht gestundet worden, ohnfehlbar bis zum 1. März d. J. berichtigt werden.

Die Untersuchungen wegen der den Domainenpächtern gebührenden Remissionen sind gleichfalls bis Ende März zu beendigen und zur Entscheidung einzureichen.

6. Wegen Annahme der Kassenbillets auf die öffentliche Gefälle, currente sowohl als rückständige, behält es überall bey den bisherigen Bestimmungen, namentlich dem Patente vom 20. v. M. sein Bewenden, und sie werden dahin noch erweitert, daß auch die bis zum letzten October v. J. in Rückstand gebliebenen Domainen-Pachtgelder, Holz- und Forstreste, ganz in Kassenbillets nach ihrem Nennwerthe angenommen werden können, wenn die Zahlung bis Ende März geschiehet, späterhin nur zur Hälfte.

7. Sämtliche Untereinnahmen, Special- und Provincialkassen haben nicht nur ungesäumt alle ihre vorräthigen, zu Bestreitung der auf sie gewiesenen Ausgaben und Administrationskosten nicht dringend erforderlicher Bestände an die ihnen vorgesetzten Behörden abzuliefern, sondern auch künftig, sofern nicht resp. von dem Königl. Finanz- und Obersteuer-Collegio kürzere Fristen bestimmt sind, damit in der Mitte und Ende jeden Monats unausgesetzt fortzufahren.

8. Alle öffentliche Behörden werden, so weit es ihres Amtes ist, zur genauen und pünktlichen Ausführung dieses Patents hierdurch ausdrücklich angewiesen und dafür verantwortlich gemacht, wornach sich also ein Jeder zu achten hat. Dresden, am 19. Januar 1815.

General-Gouvernement des Königreichs Sachsen.

Freiherr von der Reck,
Geheimer Staatsminister.

Freiherr von Gaudi,
Generalmajor und kommandirender General in Sachsen.

Digitized by Google

Verordnung, den Gerichtsstand der beurlaubten Mitglieder der Landwehr und des Banners betreffend.

Die beurlaubten Mitglieder der Landwehr und des Banners sind künftig in allen Rechtsverhältnissen der ordentlichen Civil-Obrigkeit unterworfen. Nur die Untersuchung und Bestrafung der Militair-Verbrechen gehört zur Competenz der Militair-Gerichte.

Die Civil-Obrigkeit hat der betreffenden Militair-Behörde von der Verhaftung eines Mitgliedes der Landwehr und des Banners, so wie von den Fällen der Vollstreckung einer peinlichen Strafe an denselben, sofort Nachricht zu geben.

Dresden, am 18. Januar 1815.

General-Gouvernement des Königreichs Sachsen.

Freiherr von der Reck, Geheimer Staatsminister.

Freiherr von Gaudi, Generalmajor und kommandirender General in Sachsen.

Bekanntmachung.

Sämtlichen hier in Dresden befindlichen beurlaubten Soldaten der Königl. Sächsischen Armee wird hierdurch aufgegeben, sich mit Vorzeigung ihres Passes in der Canzley des Königl. Preußischen Commandanten, Herrn Generalmajor von Dobschütz zu melden, wo ihnen dieser Paß, für die Zeit ihres hiesigen Aufenthalts, gegen eine Aufenthaltskarte vertauscht wird, die sie sodann bey ihrem Abgange von hier wieder in genanntem Büreau abgeben, und dagegen ihren anfänglichen Paß in Empfang zu nehmen haben.

Zugleich werden alle Hauswirthe auf diese Anordnung aufmerksam gemacht, damit sie keinem beurlaubten Soldaten, welcher nicht eine dergleichen Aufenthaltskarte besitzt, den Aufenthalt in ihren Häusern gestatten.

Dresden, den 28. Januar 1815.

Vierte Section des General-Gouvernements.

von Carlowitz. von Ryssel.

Bekanntmachung.

Vermöge hoher General-Gouvernements-Verordnung vom 16. dieses Monats können von dato an

1) auch diejenigen Königl. Pachter, mit welchen auf Abtragung des ganzen Pachtgeldes in klingender Münze contrahirt worden, die Hälfte in Kassenbillets nach dem Nominalwerthe entrichten;

Digitized by Google

2) alle bis Michaelis 1814 erwachsene Königl. Pachtgelder-Rückstände, insofern die Berichtigung derselben bis zum 1. März dieses Jahres erfolgt, ganz in Kassenbillets nach dem Nominalwerthe abgeführt werden.

Dieses wird den Interessenten hierdurch zu ihrer Nachachtung, dem Publikum überhaupt aber bekannt gemacht, daß bey allen künftig abzuschließenden fiscalischen Pächten die Entrichtung des halben Pachtgeldes in Kassenbillets, nach dem Nennwerthe, zur ausdrücklichen Bedingung gemacht werden wird.

Dresden, am 25. Januar 1815.

Königl. Sächsisches Geheimes Finanz-Collegium.

Dienstentlassung.

Dem Kriegsgerichtsrath, Herrn August Puttrich, ist, mit Anerkennung seiner mit Fleiß und Geschicklichkeit geführten Dienstleistung, die von demselben nachgesuchte Entlassung von dieser Funktion, unter Beibehaltung des Charakters und eximirten Gerichtsstandes, ertheilt worden.

Dresden, am 5. December 1814.

Bekanntmachung.

Mit Beziehung auf das Avertissement vom 26. Januar 1814 (im 23. Stücke des General-Gouvernements-Blattes für Sachsen) wird hierdurch bekannt gemacht, daß von heute an für die Dauer des Monats Februar der Auswechslungssatz der Cassenbillets von 21 Gr. 9 Pf. auf

22 Gr. — Pf. pro Thaler

bestimmt ist. Leipzig, den 1. Februar 1815.

Die Directoren der Cassenbillets-Auswechslungsanstalt,

Ploß. Köhler. Reichenbach. Lücke. Lotus.

Digitized by Google

General-Gouvernements-Blatt für Sachsen.

Dresden, Dienstags 101. am 7. Februar 1815.

General-Verordnung an sämtliche Justiz- und Rentbeamte, auch Justitiarien und Rentanten der Kammergüther, die Berechnung der Gerichts- und Rügenstrafen betreffend.

Das Königl. Sächsische Geheime Finanz-Collegium hat beschlossen, daß diejenige Rechnungs-Modalität, welche durch die General-Verordnung vom 2. Januar 1814 für das Forstrügenwesen angeordnet worden ist, auf die Berechnung der allgemeinen Rügen- und Gerichtsstrafen in den Königl. Aemtern und Kammerguthsgerichten ausgedehnt werde, und verordnet deshalb wie folget:

1.

Rügentabelle.

Alle bey den Königl. Justizämtern und Kammerguthsgerichten vorfallende Gerichts- und Rügenstrafen werden in eine nach dem beiliegenden Schema eingerichtete Rügentabelle, der Zeitfolge nach und unter laufenden Nummern, welche mit jedem Jahr wieder neu anfangen, eingetragen.

Bey Strafen, welche alternative auf Geld- oder körperliche Strafe erkannt worden sind, wird diejenige Art der Bestrafung eingetragen, welche der Richter gewählt hat.

2.

Bemerkung der Bezahlung oder der sonstigen Verbüßung, so wie des Erlasses der Strafen in selbiger.

In dieser Tabelle wird, dem Schema gemäß, die Verbüßung der Strafe durch Bezahlung, Gefängniß oder Handarbeit, so wie der etwa erfolgte Erlaß, durch einen Actuar des Amts oder Kammerguthsgerichts bemerkt.

3.

Wie lange die Tabelle fortzuführen sey.

Die Tabelle wird mehrere Jahre hinter einander und so lange fortgeführt, bis sie zu einer mäßigen, den Transport und Gebrauch nicht erschwerenden Stärke angewachsen ist.

4.

Uibertragung der Rückstände in die neue Tabelle.

Wird eine neue Tabelle angelegt, so müssen die in der vorigen verbliebenen Rückstände an unverbüßten Strafen einzeln, jede Post unter ihrer bisherigen Nummer, in selbige übergetragen werden.

Digitized by Google

5.

Abschluß der Tabelle.

Die Rügentabelle wird mit Ende jeden Jahres in denjenigen Spalten, in welchen späterhin nicht noch Rückstände nachzutragen sind, dem Schema gemäß abgeschlossen und von dem Justizbeamten oder Justitiar und dem Rentbeamten unterschrieben. Letzterer hat sich durch Einsicht der Acten und Protocolle zu überzeugen, daß die Strafen richtig eingetragen worden sind, auch die Spalte, welche nachweiset, in welchem Vorbeschieds-Extracte die bezahlten Strafen verrechnet worden, auszufüllen.

6.

Einnahme der Strafgelder.

Die Einnahme der Strafgelder geschiehet durch den Amts-Sporteleinnehmer zugleich bey Erhebung der Gerichtsgebühren; er hat solche aber nur zum Behuf des nach §. 8. zu fertigenden Verzeichnisses zu notiren und sodann an den Rentbeamten abzugeben.

7.

Berechnung derselben.

Der Rentbeamte hat diese Gelder in den von ihm abzulegenden Vorbeschieds-Extracten und in der Amts- oder Kammerguthsrechnung gewöhnlichermaßen zu berechnen.

8.

Bescheinigung der Vereinnahmung.

Mit Schlusse eines jeden Vierteljahres wird von dem Justizbeamten oder dem Justitiar ein beglaubtes Verzeichniß der im Laufe desselben nach §. 6. eingegangenen Gelder an das Rentamt abgegeben, mit welchem letzteres die Vereinnahmung der Posten in den Vorbeschieds-Extracten und bey der Amtsrechnung bescheiniget.

9.

Einreichung der Rügentabelle mit der Amts- oder Kammerguthsrechnung.

Der Rentbeamte hat die Rügentabelle der Amts- oder Kammerguthsrechnung, bey deren Einsendung zu dem Geheimen Finanz-Collegio im Originale beizufügen, und erhält selbige nach gemachtem Gebrauche zurück; dagegen bedarf es der Fertigung einer besondern Rügentabelle für jede Jahresrechnung und der Einsendung der betreffenden Protocolle und Acten weiter nicht. Wird jedoch eine neu angelegte Tabelle zum Erstenmale eingereicht, so muß die nächstvorherige beigefügt werden, um die Richtigkeit des nach §. 4. bewirkten Uibertrags aus letzterer in erstere beurtheilen zu können.

Digitized by Google

10.

Anzeige wegen Abschreibung der inexigiblen Posten.

Im Laufe dieses Jahres und sodann von drey zu drey Jahren muß wegen Abschreibung der inexigiblen Posten in der Rügentabelle von dem Justizbeamten oder Justitiar und dem Rentbeamten gemeinschaftliche Anzeige mit Beifügung dieser Tabelle an das Geheime Finanz-Collegium erstattet werden.

11.

Wenn diese General-Verordnung in Wirkung trete.

Die Bestimmungen dieser General-Verordnung treten mit dem Jahre 1815 in Wirkung und alle bisherigen Vorschriften und Einrichtungen, welche ihnen zuwiderlaufen, sind aufgehoben.

Dresden, am 2. Januar 1815.

Königl. Sächsisches Geheimes Finanz-Collegium.

Anordnung zur Feier der Buß- Bet- und Fasttage, welche in den Königlich Sächsischen Landen im Jahre 1815 gehalten werden sollen.

In den gegenwärtigen Zeiten wird ein jedes christliches Volk das große Bedürfniß doppelt empfinden, sich nicht nur an gewöhnlichen, sondern auch an eigends dazu bestimmten Tagen, beschämt und tiefgebeugt vor dem Herrn zu demüthigen, ihn, den Allmächtigen, von dem alle Hülfe kommt, die auf Erden geschieht, um seine Hülfe, im Vertrauen auf seine immer große Gnade und Barmherzigkeit, gemeinschaftlich anzurufen, aber auch sich zu einem solchen Verhalten zu erwecken, bey welchem ein Volk allein sich Heil und Segen vom Herrn versprechen kann.

In dieser Absicht sollen in dem gegenwärtigen Jahre drey besondre Bußtage, und zwar der erste am zehnten März, der zweite am neunten Juny und der dritte am siebenzehnten November gefeiert werden.

Und wie es bey Begehung dieser Tage, in Absicht auf das Lauten und die Anzahl der Predigten, wie an einem der höchsten Feste gehalten werden, auch wegen des Niederknieens und sonst es bey voriger Anordnung verbleiben, und aller Handel und Gewerbe, alle gewöhnliche Wochenarbeiten und alle und jede Lustbarkeiten und Zusammenkünfte an öffentlichen Orten, gänzlich untersagt seyn sollen; so wird auch, zu desto mehrerer Beförderung der gemeinschaftlichen Verehrung und Anbetung Gottes, sich Jedermann in seinem Hause alles dessen enthalten, was sowohl seine eigne, als der Seinigen Andacht hindern könnte, damit die Feier dieser Tage desto ungestörter begangen, und für das gesamte Land und für jeden insbesondere recht heilsam und gesegnet werden möge.

Digitized by Google

An diesen drey Bußtagen sollen folgende Texte erklärt werden:

Am ersten Bußtage

den 10. März Freitags nach dem Sonntage Lätare.

Statt der Epistel: 2 Cor. 6. V. 1—10.
Statt des Evangelii: 2 Cor. 8. V. 1—9.
Text zur Vormittagspredigt: 2 Cor. 8. V. 9. Ihr wisset die Gnade unsers Herrn — reich würdet.
Text zur Nachmittagspredigt: 2 Cor. 6. V. 1. 2. Wir ermahnen euch — Tag des Heils.

Am andern Bußtage

den 9. Juny Freitags nach dem zweiten Sonntage nach Trinitatis.

Statt der Epistel: Joh. 6. V. 53—69.
Statt des Evangelii: Joh. 14. V. 1—14.
Text zur Vormittagspredigt: Joh. 14. V. 6. Ich bin der Weg, und die Wahrheit — durch mich.
Text zur Nachmittagspredigt: Joh. 6. V. 65. Niemand kann zu mir kommen — gegeben.

Am dritten Bußtage

den 17. November Freitags nach dem 25. Sonntage nach Trinitatis.

Statt der Epistel: Psalm 143.
Statt des Evangelii: Psalm 139.
Text zur Vormittagspredigt: Psalm 139. V. 23. 24. Erforsche mich, Gott, und — ewigem Wege.
Text zur Nachmittagspredigt: Psalm 143. V. 10. Lehre mich thun nach deinem — ebener Bahn.

Dresden, am 18. Januar 1815.

Königl. Sächsischer Kirchenrath und Oberconsistorium.

Bekanntmachung, das Anbieten von Geschenken, an die bey der Geheimen Finanz-Canzley angestellten Diener betreffend.

Dem Königl. Sächsischen Geheimen Finanz-Collegio ist von dem Finanz-Rechnungs-Secretair Mönnicke angezeigt worden, daß ihm Vierzig Thaler als ein Geschenk anonym zugesendet worden. Das Collegium siehet sich durch diesen Vorgang veranlaßt, hierdurch zur Warnung öffentlich bekannt zu machen, daß diejenigen Personen, welche bey selbigem Angelegenheiten zu betreiben haben, wenn sie sich verleiten lassen, in Beziehung auf diese Angelegenheiten, dem damit beschäftigten Canzley-Personal, Geschenke anzubieten, als der Bestechung verdächtig, ohne Rücksicht auf irgend einige Ausrede, in die strengste Untersuchung werden gezogen werden.

Dresden, den 7. Januar 1815.

Königl. Sächsisches Geheimes Finanz-Collegium.

Digitized by Google

Beilage zum 101ten Stücke des General-Gouvernements-Blatts für Sachsen.

Dresden, Dienstags am 7. Februar 1815.

Amt N. N.

Tabelle

über

Gerichts- und Rügenstrafen

auf die Jahre 18...

Digitized by Google

Jahr und Nummer	Name und Wohnort des Bestraften.	Angabe der Akten und Protokolle.	Betrag der Geldstrafe.			Betrag der körperlichen Strafe.	Bezahlte Geldstrafe.		
			Thlr.	gr.	pf.	Tage.	Thlr.	gr.	pf.
1813.									
No. 7.	N. N. zu N.	Act. sub No. XX. Fol. . . .	10	—	—	—	10	—	—
22.	N. N. zu N.	Prot. no. 51. Fol. . . .	—	20	—	—			
		Sa.	10	20	—				
1814.									
No. 1.	N. N. zu N.	A. P. no. XI. Fol.	—	—	—	8	—	—	—
2.	N. N. zu N.	Act. sub L. XX. Fol. 32.	2	12	—	—	2	12	—
3.	N. N. zu N.	Prot. no. XLI. Fol.	—	—	—	21	—	—	—
4.	N. N. zu N.	Act. Q. no. XX. Fol.	20	—	—	—	10	—	—
5.	N. N. zu N.	. . . Fol.	—	—	—	4	—	—	—
6.	N. N. zu N.	. . . Fol.	5	—	—	—	3	—	—
7.	N. N. zu N.	Prot. no. XXX. Fol. 13.	—	—	—	8	—	—	—
8.	N. N. zu N.	. . . 39.	—	—	—	3	—	—	—
9.	N. N. zu N.	Act. P. X. Fol. 16	2	12	—	—	—	—	—
	u. s. w.	u. s. w.		u. s. w.		u. s. w.		u. s. w.	
	abgeschlossen den . . . . :	Sa.	58	16	—	72			
	N. N. (Justizbeamte.) (Justitiar.) N. N. (Rentbeamter.)								
1815.									
No. 1.	N. N. zu N.	Pr. L. Fol. 13	—	20	—	—			
2.	N. N. zu N.	. . . 32.	1	16	—	—			
3.	N. N. zu N.	. . . 64	2	12	—	—	2	12	—
	u. s. w.								

Digitized by Google

Tag der Bezahlung.	Verrechnung im Vorbeschieds-Extracte.	Erlassene und sonst in Wegfall zu bringende Strafen. an Gelde. Thlr	gr.	pf.	am Körper Tage.	Abgesessene Gefängnißstrafe. Tage.	Abgearbeitete körperliche Strafe. Anzahl der Tage.	womit sie abgearbeitet worden.	laut Registratur in Akten und Anmerkung.
22. Apr. 18...	Quartal Joh. 18..	—	—	—	—	—	—	—	
——	——	—	—	—	—	—	8	bey den Straßenbaue zu N.	Fol. 7. Act.
5. Sept. 18..	Quart. Mich. 18..	—	—	—	—	—	—	—	
——	——	—	—	—	—	21	—	—	Fol. . . Prot.
1. Nov. 18..	Quart. Weihn. 18..	10	—	—	—	—	—	—	auf Verordnung der königl. Landesregierung v 13. Aug. 18..
——	——	—	—	—	—	—	4	bey dem Brükkenbaue zu N.	Fol. 76. Act.
lägl. den 3 Febr. 18 . .	Quartal Ostern 18..								
——	——	—	—	—	8	—	—	—	als inexigibel auf Verordn. vom . .
——	——	—	—	—	—	3	—	—	Fol. . des Prot.
——	——	2	12	—	—	—	—	—	als inexigibel auf Verordn. vom . .
			u. s. w		u. s. w.	u. s. w.	u. s. w.		
4. Jan. 18 . . u. s. w.	ad pios usus.	—	—	—	—	—	—	—	zur Armenkasse des Dorfs N abgegeben lt. Quitt. Fol. Act.

Digitized by Google

Digitized by Google

General-Gouvernements-Blatt
für Sachsen.

Dresden, Sonnabends **102.** am 11. Februar 1815.

Verordnung, die in dem Patente vom $\frac{12}{24}$. May 1814 erfolgte Aufhebung der nach Statuten oder Herkommen gültig gewesenen Erbfolgerechte betreffend.

Verschiedene Obrigkeiten haben in der Meinung, daß die ihnen nachgelassene Freiheit, die Statuten, deren Beibehaltung ihnen rathsam scheine, anzuzeigen, auch auf die statutarischen Vorschriften, welche die Erbfolge betreffen, zu erstrecken sey, wegen der Fortdauer dieser Bestimmungen Vorstellung gethan.

Da jedoch die Erforderung der Anzeigen lediglich auf die übrigen, die Erbfolge nicht betreffenden statutarischen Bestimmungen abgezweckt hat; so werden hierdurch alle und jede Behörden und Unterthanen des Königreichs Sachsen angewiesen, daß es bey der in dem Patente vom $\frac{12}{24}$. May vorigen Jahres erfolgten allgemeinen und unbedingten Aufhebung der durch Statuten oder Herkommen eingeführt gewesenen besonderen Rechte über Intestaterbfolge, Gerade und Heergeräthe, lediglich bewende.

Dresden, am 1. Februar 1815.

General-Gouvernement des Königreichs Sachsen.

Freiherr von der Reck,
Geheimer Staatsminister.

Freiherr von Gaudi,
Generalmajor und kommandirender General in Sachsen.

Bekanntmachung.

Die Hülfs- und Wiederherstellungs-Commission für Sachsen hat seit der unterm 6. Juny vorigen Jahres beschehenen Bekanntmachung der zur Haupt-Hülfskasse eingegangenen außerordentlichen milden Beiträge, abermals mehrere Beweise von Edelsinn und Wohlthätigkeit empfangen, die sie, mit Versicherung des lebhaftesten Dankes, dem Publico in dem nachstehenden Verzeichnisse vorzulegen, nicht ermangeln wollen.

Dresden, am 1. Februar 1815.

Hülfs- und Wiederherstellungs-Commission für Sachsen.

Freiherr von Friesen.

Carl Wilhelm Schmieder, S.

Digitized by Google

Verzeichniß der bey der Haupt-Hülfskasse vom 7. Juny 1814 bis mit 31. Januar 1815 eingegangenen außerordentlichen Beiträge.

	Thlr.	gr.	pf.	incl. C. B. Thlr.
Durch den Central-Hülfsausschuß des Voigtländischen Kreises, für die Waisen im Meißner Kreise, am 14. Juny,	30	8	10	—
Von Dehling und Hartmann zu Regensburg, für verarmte Prediger und Schullehrer in der Dresdner Gegend, deren Gemeinden durch Plünderung gelitten haben, am 24. Juny,	10	—	—	—
Von J. H. Hirschfeld zu Bremen, am 25. Juny,	54	—	—	—
Aus der Stadt Elterlein, für den Pferdeverleiher Tramm in Wittenberg oder dessen Kinder,	1	8	—	—
Anderweit bey dem Herrn Hofrath Becker zu Gotha eingegangene Beiträge, und zwar:				
für die Hülfsanstalt im Allgemeinen,	10	20	—	—
für die Waisen des Meißnischen Kreises,	95	18	—	—
für Leipzigs Umgebungen,	27	2	—	—
Aus den, dem Königl. Sächsischen Kirchenrathe und Oberconsistorio anvertrauten Stiftungskassen, auf die Monate July und August,	400	—	—	—
Von Marquard Beuther und Comp. zu Bern, am 12. July,	75	—	—	—
Von dem Banquier Wertheimer in München und	200	—	—	—
Von dem Handelsmann Abraham Löbel Meuck in Breslau, eod.	5	12	—	—
Durch das Handelshaus Frege und Comp. zu Leipzig,				
aus dem Hause Nr. 247 allda,	2	16	—	—
mit der Bezeichnung: Ohne genannt, soll es eine stille Gabe seyn. Gott mit uns.	18	3	—	—
von L. aus M. in B. in einem Doppel-Louisd'or,	10	—	—	—
von Moses Levi Gunzenhausen in Fürth, in einem halben Louisd'or,	2	12	—	—
Durch den Herrn Hofrath Becker in Gotha,	30	—	—	—
von einem Freunde in Wildungen im Waldeckschen, in 4 Stück Laubthalern,	6	—	—	—
von einer Freundin daselbst 2 Stück Laubthaler,	3	—	—	—
von einer armen Wittwe,	1	12	—	—
vom Major von Trebra nebst Gattin und Kindern aus Wolferoda,	25	—	—	25
von der verw. Frau Postmeister Keßler aus Eisleben, in Preuß. Courant,	30	—	—	—
Von dem Herrn Rath D. Bäumlein in Langenburg im Hohenlohischen, in 1 Louisd'or und 1 Dukaten,	8	—	—	—
Durch den Kreisamtmann Just zu Tennstädt, aus den zum Besten der Fürstenschulen und Universitäten bestimmten vormaligen deutschen Ordensgüthern, eod.	300	—	—	—

Digitized by Google

	Thlr.	gr.	pf.	incl. C. M. Thlr.
Betrag einer zu Dobrilugk veranstalteten Sammlung für hülfsbedürftige Waisen, am 19. July,	54	13	4	—
Von dem Handelshause Heinrich Fischer jun. und Gebrüder, durch den Central-Hülfsausschuß des Leipziger Kreises, eod.	37	—	10	—
Von der Frau Dechantin des Stiftes Homberg, Freifrau von u. zum Stein, eod.	50	—	—	—
Von dem Comptorist Brüstlig d. J. in Berlin, eod.	5	12	—	—
Von dem Bürgermeister Grüninger zu Anspach, eod.	3	—	—	—
Von dem Municipalrath Löhr und Cons. zu Fürth, für die Waisen in Dresdens Umgebungen, am 21. July,	81	12	—	—
Von einem Ungenannten, für die Waisen des Erzgebirgischen Kreises, eod.	15	—	—	—
Von dem Herrn Fürsten Otto Victor von Schönburg zu Waldenburg, eod.	200	—	—	—
Von einem Ungenannten unter der Aufschrift A. G. H. am 22. July,	3	—	—	—
Von den Gebrüdern Jordan zu Berlin, eod.	10	—	—	—
Von Pichler und Comp. zu St. Petersburg, eod.	55	12	—	—
Von dem Oberbürgermeister Griesbach zu Carlsruhe, für arme Waisen, und den Werth eines Dukatens für einen verunglückten Prediger, eod.	40	—	—	—
Aus dem der Administration der Königl. Sächsischen Landesregierung anvertrauten Wexischen Legatengelder-Fond,	600	—	—	—
Auf Veranlassung der General-Polizey-Direction in Sachsen, von einem gewissen Ritter in Leipzig, in 20 Stück Doppel-Louisd'or, am 20. Jul.	200	—	—	—
Betrag einer von einer Sachsin zu Wien veranstalteten Sammlung, incl. 54 Thlr. in 18 Stück Dukaten, am 13. August,	55	—	—	—
Aus dem Justizamte Dresden, als ein eingebrachtes Abolitionsquantum, am 17. August,	100	—	—	—
Von dem Offiziercorps und den Unteroffizieren der Artillerie, bey den unter Befehl des Russisch Kaiserl. General-Lieutenants Freiherrn von Thielmann stehenden sächsischen Truppen, worüber die Dankbarkeit der Commission Sr. Excellenz dem Herrn General Freiherrn von Thielmann, mittelst Schreibens vom 28. July vorigen Jahres bereits ausgedrückt worden ist,	1915	11	4	—
Von den Fräuleins Louise, Henriette, Marie, Caroline und Agnes von Watzdorf, auf die Monate Juny, July und August, am 18. August,	60	—	—	—
Von dem Secretair bey der Kriegsverwaltungskammer, Sillig, am 19. Aug.	10	—	—	—
Von einem Neapolitanischen Correspondenten des Handelshauses Dörninger und Comp. zu Herrnhuth, am 25. August,	100	—	—	—
Betrag einer durch den D. Krausen in Berlin für die Waisen in Dresden veranstalteten Sammlung, eod.	30	—	—	—
Von der verw. Geheimen Regierungsräthin Ganz aus Ansbach in 3 Louisd'or, am 3. September,	15	—	—	—

Digitized by Google

	Thlr.	gr.	pf.	Incl. C. M. Thlr.
Betrag einer anderweiten, von einer Sachsin in Wien veranstalteten Sammlung, in 73 Gulden Wiener Einlösungs- und Anticipationsscheinen, am 14. September, ...	48	16	—	—
Von Brummer, Burky und Comp. zu Bern, am 26. September, .	25	—	—	—
Von dem Feldprediger Werner zu Zschöschen, zu Unterstützung armer Prediger- und Schullehrer-Waisen, am 27. September, .	2	—	—	2
Von Haußner und Violland zu Brody, am 24. October, .	73	8	—	—
Von dem Personale der Intendantur des Königl. Sächsischen mobilen Truppencorps, am 4. November, ...	11	9	8	—
Von der Gemahlin des Königl. Schwedischen Gesandten zu Wien, Frau von Bild, für die verunglückten Einwohner zu Wittenberg und Torgau, am 12. November, ...	6	—	—	—
Durch den Herrn Hofrath Becker zu Gotha, für die Waisen im Meißner Kreise, am 22. November, . . .	10	—	—	—
Von dem Rentbeamten zu Arnshaugk, eod. . .	—	7	5	—
Von einem Ungenannten, für die Waisen im Meißner Kreise, am 23. Decbr.	500	—	—	—
Aus den der Administration der Stift Merseburgschen Regierung anvertrauten Weriſchen Legatengelder-Fond, am 3. Jan. .	600	—	—	—
Summa	6264	3	5	27

Dermaliger Stand der Königl. Sächsischen Staatspapiere.

Dresden, den 7. Januar 1815.

	Geld	Briefe
Unverloosbare Steuerscheine, à 3 p. C.	—	—
desgl. Kammerkreditkassenscheine, à 3 p. C.	—	—
Steuer-Obligationen, à 3 p. C. à 1000 und 500 Thlr. . . .	70	—
desgl. a 200 und 100 Thlr.	73	—
Kammerkreditkassenscheine, a 3 p. C. à 1000 und 500 Thlr. . .	—	65
desgl. a 100 und 50 Thlr.	—	68
desgl. à 2 p. C. a 1000 und 500 Thlr.	—	50
desgl. à 2 p. C. à 100 und 50 Thlr.	—	53
desgl. ohne Zinsen, 24—35 Thlr.	—	—
desgl. ohne Zinsen, 35—49 Thlr.	—	—
Königl. Partial-Obligationen von 1807. à 5 p. C. à 1000 und 500 Thlr.		
desgl. von 1810. a 5 p. C. à 1000 und 500 Thlr. . . .	82½	—
desgl. . . à 5 p. C. à 200 und 100 Thlr.		
Landschaftliche Obligationen von 1811. à 5 p. C. à 1000 und 500 Thlr.		
desgl. . . . . à 200. 100 und 50 Thlr.	33	—
Landes-Commissionsscheine, à 5 p. C. à 1000 und 500 Thlr. . .		
desgl. . . . . à 200. 100. 50 und 25 Thlr. .	—	70
Kassenbillets, ...	110¾	109¾
dergl. Obligationen von 1813. à 5 p. C.	85	—

Digitized by Google

General-Gouvernements-Blatt für Sachsen.

Dresden, Dienstags 103. am 14. Februar 1815.

Bekanntmachung.

In Verfolg der, unter dem 18. November vorigen Jahres erlassenen General-Gouvernements-Verfügung wird andurch bekannt gemacht, daß nach Abgang des Hauptmann Barthel aus Oschatz, dem Premier-Lieutenant Fricke daselbst der fernerweite Gewehr- und Militair-Effekten-Einkauf übertragen worden ist.

Ferner ist der Oberste von Hoffmann mit diesem Geschäfte in und um Freiberg beauftragt worden. Dresden, den 6. Februar 1815.

General-Gouvernement des Königreichs Sachsen.

Freiherr von der Reck, Geheimer Staatsminister.

Freiherr von Gaudi, Generalmajor und kommandirender General in Sachsen.

General-Verordnung an sämtliche Justiz- und Rentbeamte, auch Justitiarien und Rentanten der Kammergüther, die Einsendung der Domanial- und Bauriſſe zur Finanz-Plankammer betreffend.

Auf hierdurch ergehende Verordnung werden sämtliche Königliche Justiz- und Rentbeamte, auch Gerichtsverwalter und Rentanten auf den Königlich Sächsischen Kammergüthern hierdurch angewiesen, die bey den unterhabenden Akten-Reposituren vorhandenen, oder aus solchen an andere Provincial-Behörden oder Commissarien mitgetheilten geometrischen Risse über Domanial-Grundstücke, ingleichen die auf die Domänen-Gebäude Bezug habenden Bauriſſe jedoch mit Ausnahme derer, welche die Königl. Forsten und einzelne, unter den Forstnutzungen berechnet werdende Grundstücke betreffen, insoweit diese Risse ohne Zurücksetzung der currenten Geschäfte entbehrt werden können, mittelst Consignation zur Aufbewahrung bey der Finanz-Plankammer an deren Director von Schlieben allhier, binnen dato und längstens den 28ten dieses Monats einzusenden, auch dieser Consignation ein besonderes Verzeichniß der zu den currenten Geschäften einstweilen zurück zu behaltenden, jedoch künftig, so bald es thunlich, ebenfalls zur Finanz-Plankammer einzusendenden Risse, beizufügen. Diejenigen Beamten, von welchen keine Risse der in Frage befangenen Art einzusenden sind, haben binnen obgedachter Frist einen Vacatschein an den Plankammer-Director einzusenden. Dresden, am 9. Februar 1815.

Königl. Sächsisches Geheimes Finanz-Collegium.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Durch die, bereits in den General-Gouvernements-Blättern zur öffentlichen Kenntniß gebrachten, im Laufe des vorigen Jahres bey der General-Intendantur der Königl. Sächsischen Armee eingegangenen milden Beiträge zur Unterstützung der Blessirten, so wie der Weiber und Kinder von Gebliebenen und Vermißten aus dem letzten Feldzuge, ist die Summe von

1278 Thlr. 2 gr. 5 pf. incl. 427 Thlr. Kassenbillets,

zusammen gekommen. Hiervon sind nachfolgende Ausgaben geleistet worden, als:

90 Thlr. — — für 4 Wittwen und 2 Waisen von Gebliebenen, als:

20 Thlr. der Wittwe des Gemeinen Joseph Müller, vom ersten Leipziger Landwehr-Bataillon.

20 " der Wittwe des Korporal August Georgi, } v. 1. Erzgeb. Landwehr-Bataillon.

20 " der Wittwe des Gemeinen Gottlob Loose, }

20 " der Wittwe des Gemeinen Georg Mentke, } vom 3. Landwehr-Regimente.

10 " dessen 2 Kinder, à 5 Thlr. }

uts.

50 " — — für 3 Weiber und 4 Kinder von Vermißten, nämlich

10 Thlr. der Ehefrau des Gemeinen Gottlieb Schürer, }

10 " der Ehefrau des Gem. Traug. Donnerhack, }

5 " für ein Kind von demselben, } vom 1. Erzgebirgischen Landwehr-Bataillon.

10 " der Ehefrau des Gem. Friedrich Krause, }

5 " für ein Kind von demselben, }

10 " für 2 Kinder d. Gem. Gottl. Riedel, à 5 Thlr. }

uts.

240 " — — für 13 Verstümmelte, und zwar:

20 Thlr. dem Husar Matthes Groschow, vom Husaren-Regimente.

20 " dem Grenadier Friedrich Böse, von der Leib-Grenadiergarde.

20 " dem Grenadier George Weber, } vom Depot des ersten Grenadier-Bataillons.

20 " dem Grenadier Gottl. Winker, }

20 " dem Gemeinen Friedrich Pettrich, }

20 " dem Gemeinen Friedrich Richter, } vom Depot des 1. Linien-Infanterie-Regiments.

20 " dem Gemeinen Johann Räde, }

20 " dem Schützen Wilhelm Trommer, vom Depot des zweiten leichten Infanterie-Regiments.

20 " dem Gem. Carl Bernecke, vom Dresdner Landwehr-Bataillon.

20 " dem Gem. Friedrich Bretschneider, vom 4. Landwehr-Reg.

20 " dem Gem Friedrich Schumann, vom 6. Landwehr-Regimente.

10 " dem Trainsoldat Nicol. Jügling, vom Artillerie-Train.

10 " dem Rekrut Gottfried Bär, vom Banner der freiwilligen Sachsen, welchem auf Urlaub das Unglück betraf, durch Brandschaden einen Fuß zu verlieren.

uts.

380 Thlr. — — Latus.

Digitized by Google

380 Thlr. — — Transport.

115 " — — für 12 schwer Blessirte, als:

15 Thlr. dem Gem. Gottfried Kein,
10 " dem Gem. Christian Zäckel,
10 " dem Gem. Christian Pilz,
10 " dem Gem. George Ziehr,
10 " dem Gem. Karl Jahn,
} vom 3. Landwehr-Regimente.

10 " dem Feldwebel Gotthelf Dietrich,
10 " dem Gem. Gottlieb Hoffmann,
} vom 1. Bataillon des 4. Landwehr-Regiments.

10 " dem Trainsoldat Gottlob Kummer, vom Artillerie-Train.

10 " dem Grenadier Gottlob Richter,
8 " dem Feldwebel Christoph Hager,
6 " dem Grenad. Gottlob Bräunlich,
6 " dem Grenadier Gottlob Lehmann,
} vom Depot des Grenadier-Regiments.

uts.

690 " — — für 138 Blessirte, als:

5 Thlr. dem Kürassier George Küttner,
5 " " " Johann Hellgeist,
5 " " " Heinrich Richter,
} vom Depot des Kürassier-Regiments.

5 " dem Husar Ehregott Zahn,
5 " " " Michael Scheller,
5 " " " Samuel Melßner,
5 " " " George Beukert,
} vom Depot des Husaren-Regiments.

5 " dem Grenadier Peter Ritscher,
5 " " " Gottlob Giersch,
} vom Depot des zweiten Grenadier-Bataillons.

5 " dem Korporal August Lindner,
5 " " Gem. Gottlob Jahn,
5 " " " Gottlob Hempel,
5 " " " Christian Lehmann,
} vom Depot des ersten linien-Infanterie-Regiments.

5 " dem Schützen Cristoph Bauer,
5 " " " Heinrich Grunert,
} vom zweiten leichten Infanterie-Regimente.

5 " " Scharfschützen Karl Heyland, vom Jäger-Bataillon.

5 " " Feldwebel Friedrich Hoffmann,
5 " " Korporal Friedrich Clausnitzer,
5 " " " Karl Mende,
5 " " " Heinrich Kotte,
5 " " Gem. Christian Misbach,
5 " " " Friedrich Weber,
5 " " " Gottlieb Miteag,
} vom Dresdner Landwehr-Bataillon.

1185 Thlr. — — Latus.

Digitized by Google

1185 Thlr.	—	—	Transport.	
	5	Thlr.	dem Gem. Gottlob Hinkel,	vom Dresdner Landwehr-Bataillon.
	5	"	" Gottlob Wiegand,	
	5	"	" Heinrich Böhme,	
	5	"	" Gottlieb Schöne,	
	5	"	" David Weber,	
	5	"	" August Schulze,	
	5	"	" Traugott Theergen,	
	5	"	" Gottlob Hause,	
	5	"	" Samuel Hermann,	
	5	"	" Gottlob Püschel,	
	5	"	Korp. Gottlieb Merkel,	vom ersten Leipziger Bataillon des vormaligen 3. Landwehr-Regiments.
	5	"	Gem. Friedrich Reichelt,	
	5	"	" Christian Petermann,	
	5	"	" Andreas Korrbaum,	
	5	"	" Christoph Lenzer,	
	5	"	" Gottlob Knauer,	
	5	"	" Wilhelm Träger,	
	5	"	" Heinrich Schmidt 3ten,	
	5	"	" Wilhelm Liebau,	
	5	"	" Gottlob Hunger,	
	5	"	dem Feldwebel Gotthelf Dietrich,	vom 1ten Erzgebirgischen Bataillon des vormaligen 3ten Landwehr-Regiments.
	5	"	Fourier Friedrich Erler,	
	5	"	Korporal Gottlieb Riedel,	
	5	"	Tambour Friedrich Blau,	
	5	"	Gem. Gottlieb Vetterlein,	
	5	"	" Ludwig Pinks,	
	5	"	" Christoph Baum,	
	5	"	" Friedrich Schumann,	
	5	"	" Friedrich Troll,	
	5	"	" Gottlieb König,	
	5	"	" Andreas Männel,	
	5	"	" Gottlob Rasch,	
	5	"	" Christian Franz,	
	5	"	" Friedrich Werner,	
	5	"	" Gottlieb Lenk,	
	5	"	" Friedrich Seydel,	
	5	"	" Friedrich Baumann,	
	5	"	" Heinrich Müller,	

Latus uts.

Digitized by Google

1185 Thlr.	—	—	Transport.	
	5	Thlr.	dem Gem. Friedrich Käſtner,	vom 1ten Erzgebirgiſchen Bataillon des vormaligen 3ten Landwehr-Regiments.
	5	"	" Friedrich Siegert,	
	5	"	" Friedrich Weisbach,	
	5	"	" Friedrich Wiedemann,	
	5	"	" David Schumann,	
	5	"	" Gottfried Streicher,	
	5	"	" Auguſt Gräff,	
	5	"	" Gottlieb Dämmler,	
	5	"	" Gottlieb Schraps,	
	5	"	" Gottlob Hoffmann,	
	5	"	Korp. Lebrecht Zäuner,	v. Schönburg. Bataillon des vormaligen 3ten Landwehr-Regiments.
	5	"	" Wilhelm Türpe,	
	5	"	Gem. Auguſt Parſch,	
	5	"	" Gottlieb Boymann,	
	5	"	" Gottfried Weichert,	
	5	"	" Friedrich Unger,	
	5	"	" Friedrich Trommer,	
	5	"	" Traugott Brummer,	
	5	"	" Auguſt Krüger,	
	5	"	Feldwebel George Förſter,	vom 3ten Landwehr-Regimente.
	5	"	Korporal Chriſtian Krauſe,	
	5	"	Korporal Auguſt Wildgrube,	
	5	"	Gem. Friedrich Ludley,	
	5	"	" Gottlieb Heyde,	
	5	"	" Chriſtian Türke,	
	5	"	" Gottfried Redlich,	
	5	"	" Gottfried Kulke,	
	5	"	" Gottlob Schmidt,	
	5	"	" Gottlieb Noack,	
	5	"	" Bernhard Hennig,	
	5	"	" George Muntzki,	
	5	"	" Gottfried Riedeberger,	
	5	"	" Gottlieb Henze,	
	5	"	" Karl Schmidt,	
	5	"	" Gottfried Scheffler,	
	5	"	" Gottlob Jähnigen,	
	5	"	" Gottlob Wulſchke,	
	5	"	" Gottfried Köppe,	

Latus uts.

Digitized by Google

1185 Thlr.	—	—	Transport.		
	5	Thlr.	dem Gem.	Gottlieb Hesse,	vom 3ten Landwehr-Regimente.
	5	"	"	Christian Zimmermann,	
	5	"	"	Gottlieb Rautenstrauch,	
	5	"	Korp.	Heinrich Bernd,	vom 1ten Bataillon des 4ten Landwehr-Regiments.
	5	"	Gem.	Gottlob Wilde,	
	5	"	"	Gottlieb Herberger,	
	5	"	"	Friedrich Kunstmann,	
	5	"	"	Gottlieb Dreschler,	
	5	"	"	Friedrich Riedel,	
	5	"	"	Gottlob Hiller,	
	5	"	"	Gottlob Riedel,	
	5	"	"	Friedrich Hutschenreiter	
	5	"	"	Friedrich Preuß,	
	5	"	"	Christian Rockstroh,	
	5	"	"	Gottlob Männel,	
	5	"	"	Abraham Unger,	
	5	"	"	Samuel Hölzig,	vom 6ten Landwehr-Regimente.
	5	"	"	Christian Laurig,	
	5	"	"	Johann Leize,	
	5	"	"	Johannes Gamno,	
	5	"	"	August Jentzsch 2ten,	
	5	"	"	Gottlob Schrödter,	
	5	"	"	Gottfried Reff,	
	5	"	"	Gottfried Hempel,	
	5	"	"	Gottlob Berger,	
	5	"	"	Friedrich Lange,	
	5	"	"	Friedrich Martin,	
	5	"	"	Gottfried Schotte,	
	5	"	"	Christian Walther,	
	5	"	"	Gottlob Dauerstädt,	
	5	"	"	Christian Horrling,	
	5	"	"	Gottfried Dronicker,	
	5	"	"	Gottlob Schmidt,	
	5	"	"	August Kornnagel,	
	5	"	"	Gottfried Bose,	
	5	"	"	Gottfried Kunth,	
	5	"	"	Michael Teichmann,	
	5	"	"	Gottfried Sommer,	
	5	"	"	Gottfried Meißner,	

Latus uts.

Digitized by Google

1185 Thlr. — gr. — Transport.

43 " 8 " — für 31 bedürftige Bleſſirte und Kranke während des Aufenthalts im Hospital zur Unterſtützung:

5 Thlr. — gr. dem Cadet v. Ponikau, vom Depot der leichten Infanterie.

3	"	—	"	" Gem. Wilhelm Böſenthal,	vom 3ten Landwehr-Regimente,
2	"	12	"	" Korp. Gottlieb Bober,	
2	"	12	"	" Gem. Ludwig Helm,	
2	"	12	"	" Gottlob Wolf,	
2	"	12	"	" Gottlob Rühlemann,	
1	"	8	"	" Ernſt Maul,	
1	"	—	"	" Heinrich Müller,	
1	"	—	"	" Gottlob Hirſch,	
1	"	—	"	" Adam Quente,	
1	"	—	"	" Gottlob Graupner,	
1	"	—	"	" Gottlieb Temmler,	
1	"	—	"	" Küraſ. Carl Pfeifer,	vom Küraſſier-Regimente.
1	"	—	"	" Johann Heilgeiſt,	
1	"	—	"	" Lebrecht Sorge,	
1	"	—	"	" Korp. Gottlob Teſchner,	vom Uhlanen-Regimente.
1	"	—	"	" Uhlan Gottfried Friedrich,	
1	"	—	"	" Gottfried Otto,	
1	"	—	"	" Huſar Gottfried Bleßſch,	vom Huſaren-Regimente.
1	"	—	"	" Gren. Benjamin Günther,	v. 2ten Gren. Bataillon.
1	"	—	"	" Wilhelm Kartenbach,	vom 3ten Grenadier-Bataillon.
1	"	—	"	" Gotthelf Kießling,	
1	"	—	"	" Musk. Friedrich Hähnert,	vom 1ten Linien-Infanterie-Regimente.
1	"	—	"	" Gottlob Trauſchke,	
1	"	—	"	" Gottfried Dieße,	
1	"	—	"	" Gottlieb Blaſius,	
1	"	—	"	" Korp. Gottlieb Müller,	vom 1ten Landwehr-Regimente.
1	"	—	"	" Gem. Friedrich Schliebner,	
1	"	—	"	" Gotthelf Krauſe,	
1	"	—	"	" Friedrich Schumann,	vom 2ten Landwehr-Regimente.
1	"	—	"	" Gottlieb Schimpf,	

uts. Hierzu

30 " — " — dem Mechanikus Clauß für zwey künſtliche Füße, welche der Sergeant Berger, vom vormaligen Regiment Prinz Anton, erhalten hat.

4 " — " — dem Inſtrumentmacher Kunde, für Fertigung eines neuen Stelzfußes für den Grenadier Winkler, vom vormaligen Regiment von Steindel.

1262 Thlr. 8 gr. — Latus.

Digitized by Google

1262 Thlr. 8 gr. — Transport.
5 „ — „ — dem Tischler Schlumberger für zwey hölzerne Stelzfüße für den Uhlan Müller und dem vorgenannten Rekrut Bär.

1267 Thlr. 8 gr. — Summa.

Es ist daher mit Ende des Jahres 1814 ein Kassenbestand von
10 Thlr. 18 gr. 5 pf. incl. 5 Thlr. Kassenbillets,
verblieben, welcher annoch der Bestimmung gemäß zu gleichen wohlthätigen Zwecken verwendet und berechnet werden wird.

Der Unterzeichnete macht es sich zur Pflicht, vorstehende Berechnung der ihm zugekommenen Unterstützungsgelder dem Publiko vorzulegen, und glaubt erwarten zu dürfen, daß die angegebene Verwendung den Absichten der wohlthätigen Einsender entsprechen werde.

Dresden, am 30. Januar 1815.

Genecral-Intendant der Königl. Sächsischen Armee,
Generalmajor v. Ryssel.

Notiz.

Se. Kaiserl. Majestät von Rußland haben den Commissair Cerf zu Dresden, in Erwägung seines Diensteifers auf die Vorstellung des Herrn Fürsten Repnin, mit der am rothen Ordensbande zu tragenden goldnen Medaille, welche die Aufschrift führt: Für Diensteifer, allergnädigst zu belohnen geruht.

Beförderung.

Der Königl. Sächsische Kammerjunker Herr Hanns Adolph Gotthelf von Carlowitz ist, zufolge hoher General-Gouvernements-Verordnung vom 26. November 1814, unterm 7. December gedachten Jahres zum Assessor auf der adelichen Seite der Landesregierung ernennet worden.

Dresden, am 23. Januar 1815.

Königl. Sächsische Geheime Canzley.

Notiz für die Königl. Sächsischen Postämter.

Ohnerachtet der Aufforderung vom 23. November 1814, in No. 89. des General-Gouvernements-Blatts, sind noch von mehrern Postämtern die Verzeichnisse der Interessenten für das General-Gouvernements-Blatt auf das halbe Jahr von Neujahr 1815 bis Johannis d. J. eben so wenig, als die Pränumerationsgelder anher eingereicht worden. Die Säumigen werden daher nochmals daran erinnert, indem unterzeichnete Redaction sämtliche Postämter, welche bis zum 28. Februar d. J. dieser Aufforderung nicht nachgekommen sind, einem hohen General-Gouvernement zu weiterer Verfügung anzeigen wird.

Dresden, am 12. Februar 1815.

Redaction des General-Gouvernements-Blatts für Sachsen.

Digitized by Google

General-Gouvernements-Blatt
für Sachsen.

Dresden, Sonnabends **104.** am 18. Februar 1815.

General-Verordnung, worinnen die Erhebung der Hülfsgelder verboten wird.

Da zeither manche Gerichtsstellen in den Königl. Sächsischen Landen in den vor ihnen anhängigen Schuldsachen, außer den gesetzlich bestimmten Sporteln, noch bald vom Kläger, bald vom Beklagten ein gewisses Procent von der bis zur Hülfsvollstreckung ausgeklagten Schuldpost erhoben haben, dieses aber völlig unbillig und unzulässig ist; so wird von Uns hierdurch folgendes verordnet:

1.

Verbot der Erhebung der Hülfsgelder.

Keine Gerichtsstelle in den Königl. Sächsischen Landen darf, bey nachdrücklicher Ahndung, in den vor ihr anhängigen Schuldsachen, außer den gesetzlich bestimmten Sporteln, noch von der bis zur Hülfsvollstreckung ausgeklagten Schuldpost, einen gewissen Theil als Hülfsgelder, unter dieser oder irgend einer andern Benennung, vom Kläger oder Beklagten fordern, erheben oder inne behalten.

2.

Alle bisherige Befugnisse zu Erhebung solcher Gelder, sie mögen auf Verjährung, Verträgen, Erbregistern, Erbbüchern, Statuten, Privilegien, Lehnbriefen, Entscheidungen, rechtskräftigen Erkenntnissen, oder sonst einem Grunde beruhen, sind aufgehoben.

3.

Von wann an dieses Gesetz in Wirksamkeit trete.

Die Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes tritt mit dem Tage seiner Bekanntmachung ein.

4.

In welchem Falle selbiges keine Anwendung leide.

Dasselbe findet jedoch alsdann keine Anwendung, wenn sich jemand bereits vor dieser Bekanntmachung in einem einzelnen Falle zu Entrichtung der ihm angesonnenen Hülfsgelder verbindlich gemacht hat.

Digitized by Google

Die Behörden und Unterthanen aller Königl. Sächsischen Lande haben sich nach dieser General-Verordnung zu achten, auch ist selbige den Gemeinden, durch öffentliche Vorlesung, bekannt zu machen.

Dresden, am 11. Februar 1815.

General-Gouvernement des Königreichs Sachsen.

Freiherr von der Reck, Geheimer Staatsminister.

Freiherr von Gaudi, Generalmajor und kommandirender General in Sachsen.

Bekanntmachung.

Der Hülfs- und Wiederherstellungs-Commission für Sachsen ist von den Secretarien des Westminster Hülfsvereins zu London, das nachstehende Avertissement vom 13. vorigen Monats zugekommen, welches dem Verlangen gemäß, zur Nachachtung hierdurch zu öffentlicher Wissenschaft gebracht wird.

Dresden, am 13. Februar 1815.

Hülfs- und Wiederherstellungs-Commission für Sachsen.

Freiherr von Friesen.

Carl Wilhelm Schmieder, S.

Denen, durch den Krieg verunglückten Gegenden Deutschlands.

Unterzeichnete, als Secretairs der Westminster Committee, ersuchen die Vereine Deutschlands, die zur Vertheilung, der ihren Districten, von denen vom hiesigen Parlament bewilligten L. 100,000 Sterl. zugekommenen Gelder, errichtet worden, hierdurch nochmals dringend, ihre Berichte und Listen dieserhalb, vor nächstem 31. März, unter der Addresse: Messrs. J. Watson and R. Ackermann, Secretaries to the Westminster Association, 101. Strand, London einzuschicken, mit der Bitte, dieselben auf dünnes Papier und so eng als möglich zu schreiben, da sonst nur unnöthiges Porto verursacht werden würde, was zu bestreiten, der Committee, bey denen nun gänzlich erschöpften Fonds, unmöglich ist.

Dasselbe richten wir auch an diejenigen Vereine, welche noch keine Vertheilungslisten über die von der City Committée erhaltenen Hülfsgelder, eingeschickt haben.

Es ist gewiß unser innigster Wunsch, das Leiden unserer deutschen Mitbrüder durch fernere Mitwirkung und Unterstützung mildern zu können. Allein wir sehen uns genöthiget, denselben dringend ans Herz zu legen: keine fernern Bittschriften irgend einer Art mehr an die Committee einzuschicken, da die gänzliche Vertheilung, sowohl der vom brittischen Parlament bewilligten, als auch der durch Subscription erhaltenen Summen, es unmöglich macht, darauf Rücksicht zu nehmen, und wir auch keine Hoffnung hegen können, durch neue Beiträge Mittel dazu zu erlangen.

Digitized by Google

Es würde uns deshalb sehr schmerzen, wenn wir uns genöthiget sehen, die Kosten solcher Papiere denen zu Lasten bringen zu müssen, die, gegen unsere Bitten, dennoch an uns schreiben, ohne den geringsten Nutzen davon zu haben.

London, den 13. Januar 1815.

Joshua Watson. *R. Ackermann.*

Extract über Einnahme und Ausgabe bey der Haupt-Hülfskasse, vom 1. bis 31. Januar 1815.

Einnahme.	Thlr.	gr.	pf.	Thlr.	gr.	pf.
I. Für verkauftes Zinsgetreide	—	—	—	412	5	11
II. An Beiträgen zu der Anleihe	—	—	—	2419	14	—
III. An subscribirten und zur Hülfskasse eingeforderten Beiträgen						
vom Thüringischen Kreise obern Bezirks . . .	1100	—	—			
vom Erzgebirgischen Kreise obern Bezirks . . .	3126	—	—			
vom Schleusingischen Centralausschuß	256	23	9			
				4482	23	9
IV. An außerordentlichen Beiträgen						
von der Königl. Sächsischen Stiftsregierung zu Merseburg, von dem Fond des Werischen Legates .	600	—	—			
durch Frege und Comp. für 2250 Pfund Sterling englische Unterstützungsgelder	12950	12	—			
				13550	12	—
V. Zinsen von 118,500 Thlr. landschaftliche Obligationen	—	—	—	2962	12	—
VI. Agio von 10,766 Thlr. 16 gr. welche gegen Kassenbillets à $8\frac{1}{3}$ p. C. verwechselt worden	—	—	—	897	4	—
VII. Beiträge zu der Collecte am Dankfeste, wegen der Einnahme der Stadt Paris	—	—	—	285	17	11
VIII. Dergleichen zu der am 18. und 19. October a. p. gesammelten Collecte	—	—	—	2241	12	9
				27252	6	4
Hierzu der am 31. December 1814 gebliebene Bestand	—	—	—	142619	21	7
				169872	3	11

Digitized by Google

Ausgabe.	Thlr.	gr.	pf.	Thlr.	gr	pf.
I. Vorschüsse und Unterstützungen an verschiedene Central-Hülfsausschüsse,						
an den Central-Ausschuß des Meißner Kreises, obern Bezirks	17554	10	11			
an den Central-Ausschuß des Meißner Kreises, niedern Bezirks	150	—	—			
an den Central-Ausschuß des leipziger Kreises . .	305	17	11			
an den Central-Ausschuß des Wittenberger Kreises .	33	—	—			
an den Central-Ausschuß des Thüringer Kreises, niedern Bezirks	46	1	1			
				18089	5	11
II. Aufwand bey der Casse und Expedition, an Miethzins u. s. w.	—	—	—	135	5	2
				18224	11	1

Diese Ausgabe von vorstehender Einnahme abgezogen, verbleibt Bestand

151,647 Thlr. 16 gr. 10 pf.

nemlich

29097 Thlr. 16 gr. 10 pf. baar und in Kassenbillets, incl. 728 Thlr. 12 gr. — devalvirte Münzen,

122400 " — " — " landschaftliche Obligationen,

150 " — " — " Kammerkreditkassenscheine,

worunter jedoch

5303 " 16 " 9 " von der für die Orte auf dem Schlachtfelde bey leipzig bestimmten Collecte und

12616 " 16 " — " englische Unterstützungsgelder begriffen sind.

Dresden, am 1. Februar 1815.

Hülfs- und Wiederherstellungs-Commission für Sachsen.

Niederlegung eines Prädikats.

Der zeitherige Kreiscommissar, Herr Major Graf von Ronow hat, mit Genehmigung des General-Gouvernements, dem Charakter als Major freiwillig entsagt.

Dresden, den 19. Januar 1815.

Digitized by Google

General-Gouvernements-Blatt

für Sachsen.

Dresden, Sonnabends **105.** am 4. März 1815.

Verordnung wegen Erhebung der Bezeigungs- Straf- und Dispensationsgelder bey der Königl. Sächsischen Geheimen Canzley.

Das General-Gouvernement von Sachsen hat sich zur Zeit nicht veranlaßt gefunden, wegen der in dem 49ſten Stücke des General-Gouvernements-Blattes abgedruckten Patente vom $\frac{15}{28}$. April vorigen Jahres vorbehaltenen Feststellung der Grundsätze, nach welchen die von eigentlichen Dispensationsgeldern unterschiedenen Bezeigungen bey der Königl. Sächsischen Geheimen Canzley zu erheben und zu berechnen seyen, auch wie es mit den Strafgeldern gehalten werden solle, dermalen eine Entschließung zu fassen, und hat daher angeordnet, daß vor der Hand, nicht nur in Absicht der Bezeigungsquantorum und Strafgelder, sondern auch wegen der eigentlichen Dispensationsgelder, der bisherigen Observanz und Vorschrift gemäß, verfahren werden solle.

In dessen Gemäßheit sollen von heute an, die Bezeigungs- Straf- und Dispensationsgelder, in den zu deren Entrichtung geeigneten Fällen, bey der Königl. Sächsischen Geheimen Canzley wirklich erhoben, die, seit vorgedachtem Patente, annotirten Strafgelder und Bezeigungsquanta von den betheiligten Individuen, durch den dazu bestellten Kassirer, eingetrieben, und von diesem sämtliche Gelder zur Hauptkasse abgeliefert werden.

Dresden, am 13. Februar 1815.

Königl. Sächsisches Geheimes Consilium.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Ein hohes General-Gouvernement hat sich bewogen gefunden, die Leitung des zu Aufbringung dringender Staatsbedürfnisse für dieses Jahr in den Königlichen Waldungen angeordneten verstärkten Holzschlags und der auf solchen Bezug habenden Geschäfte den Königlich Sächsischen Geheimen Finanzräthen Herren von der Planitz und von Zeschau, und dem Königlich Sächsischen Forstrathe Herrn Cotta, samt und sonders Commissionsweise zu übertragen. Es wird demnach solches hiermit öffentlich bekannt gemacht. Auch werden zugleich alle dem Königlichen Geheimen Finanz-Collegio untergebene Behörden und Beamten, besonders aber die Königlichen Oberforstmeister und Forstbedienten andurch gemessenst angewiesen, die Anordnungen der gedachten Königlichen Forst-Commission in Allen eben so zu befolgen, als ob sie von dem Königlichen Geheimen Finanz-Collegio ertheilt würden.

Dresden, den 9. Februar 1815.

Königl. Sächsisches Geheimes Finanz-Collegium.

Avertissement.

Mit Beziehung auf das, von der Königlich Sächsischen Kammerkreditkassen-Commission unterm 10. September 1814 erlassene, im General-Gouvernementsblatte sub No. 75. aufgenommene Avertissement, wird dem Publico hiermit bekannt gemacht:

1) daß an die Inhaber der bis mit Ostern 1813 ausgelooseten, jedoch zur Zeit noch nicht zu bezahlenden Kammerkreditkassenscheine, vom 3. April d. J. an neue Zinsnoten und Zinscoupons auf die Termine Ostern und Michaelis 1815, gegen Zurückgabe der vorherigen Noten, ausgegeben;

2) daß von eben diesem Tage an die auf den Termin Ostern 1815 fälligen Zinsen sowohl von nurgedachten bis mit Ostern 1813 ausgelooseten, als auch von denen zur Zeit noch in der Verlooſung befindlichen Kammerkreditkassenscheinen bezahlet; ingleichen

3) mit Bezahlung der unzinsbaren Kammerkreditkassenscheine Lit. E. à 24 Thlr. bis mit No. 6278. fortgefahren, und endlich

Digitized by Google

4) daß in Gemäßheit des im General-Gouvernementsblatte No. 47 erlaſſenen Patents vom $\frac{1}{2}\frac{5}{3}$. April 1814 die auf den Termin Oſtern 1815 fälligen Zinſen von denen Kapitalien, welche auf die bey der Königl. Sächſiſchen Hauptkaſſe in Kaſſenbillets eröfnete Anleihe eingegangen, ebenfalls vom 3. April d. J. an bey der Kammerkreditkaſſe bezahlt werden ſollen.

Dresden, am 3. März 1815.

Zur Königl. Sächſiſchen Kammerkreditkaſſe verordnete Commiſſion.

Beförderungen.

Der zeitherige Kaiſerl. Oeſterreichiſche Intendantur-Rath, Friedrich Anton von Pfannenberg, iſt von Einem hohen General-Gouvernement zum Amtshauptmann für das Stift Merſeburg ernannt und hierzu am 25. Januar 1815 vor dem Königl. Sächſiſchen Geheimen Finanz-Collegio verpflichtet worden.

Der zeitherige Aſſeſſor bey der Oberamtsregierung des Markgrafthums Niederlauſitz, Herr Carl Friedrich George Freiherr von Rechenberg, iſt von Einem hohen General-Gouvernement zum Supernumerar-Amtshauptmann im Wittenberger Kreiſe ernannt, und hierzu am 9. Februar 1815 vor dem Königl. Sächſiſchen Geheimen Finanz-Collegio verpflichtet worden.

Der Herr Carl Ludwig Friedrich Adam Graf von Flemming iſt von Einem hohen General-Gouvernement zum zweiten Amtshauptmann im Thüringiſchen Kreiſe ernannt, und hierzu am 18. Februar 1815 vor dem Königl. Sächſiſchen Geheimen Finanz-Collegio verpflichtet worden.

Bekanntmachung.

Mit Beziehung auf das Avertiſſement vom 26. Januar 1814 (im 23. Stücke des General-Gouvernements-Blattes für Sachſen) wird hierdurch bekannt gemacht, daß von heute an für die Dauer des Monats März der Auswechslungsſatz der Kaſſenbillets von 22 Gr. — Pf. auf

22 Gr. 5 Pf. pro Thaler

beſtimmt iſt. Leipzig, den 1. März 1815.

Die Directoren der Kaſſenbillets-Auswechslungsanſtalt,

Ploß. Köhler. Reichenbach. Lücke. Latus.

Digitized by Google

Dermaliger Stand der Staatspapiere des Königreichs Sachsen.

Dresden, den 18. Februar 1815.

	Geld	Briefe
Unverloosbare Steuerscheine, à 3 p. C.	—	—
desgl. Kammerkreditkassenscheine, à 3 p. C.	—	—
Steuer-Obligationen, à 3 p. C. à 1000 und 500 Thlr.	—	70
desgl. a 200 und 100 Thlr.	—	73
Kammerkreditkassenscheine, à 3 p. C. à 1000 und 500 Thlr.	65	—
desgl. à 100 und 50 Thlr.	68	—
desgl. à 2 p. C. à 1000 und 500 Thlr.	50	—
desgl. à 2 p. C. à 100 und 50 Thlr.	53	—
desgl. ohne Zinsen, 24—35 Thlr.	—	—
desgl. ohne Zinsen, 35—49 Thlr.	—	—
Königl. Partial-Obligationen von 1807. à 5 p. C. à 1000 und 500 Thlr.		
desgl. von 1810. à 5 p. C. à 1000 und 500 Thlr.	—	82
desgl. à 5 p. C. à 200 und 100 Thlr.		
landschaftliche Obligationen von 1811. à 5 p. C. à 1000 und 500 Thlr.	—	83
desgl. à 200. 100 und 50 Thlr.		
Landes-Commissionsscheine, à 5 p. C. à 1000 und 500 Thlr.	70	—
desgl. à 200. 100. 50 und 25 Thlr.		
Kassenbillets,	109⅓	—
dergl. Obligationen von 1813. à 5 p. C.	85	—

Digitized by Google

General-Gouvernements-Blatt für Sachsen.

Dresden, Sonnabends 106. am 18. März 1815.

Bekanntmachung.

Zur Beruhigung sämtlicher Staatsgläubiger des Königreichs Sachsen, und namentlich auch der Besitzer von Kassenbillets, wird hiermit bekannt gemacht, daß Seine Königliche Majestät von Preußen bey der, wegen Regulirung der Angelegenheiten des Königreichs Sachsen, mit den übrigen hohen Mächten geschlossenen Uebereinkunft, auf die mit der Preußischen Monarchie zu vereinigenden Sächsischen Landestheile auch einen verhältnißmäßigen Antheil der Sächsischen Staatsschulden zu übernehmen, erklärt haben, und auch dahin wirken werden, daß den Kassenbillets Sicherheit gewährt, und nichts zum Nachtheile der Inhaber derselben verfügt werde. Der Kredit dieser Papiere und das Eigenthum ihrer Besitzer wird also durch die mit dem Lande vorgehende Veränderung nicht leiden; vielmehr wird auf diese Art der frühere Werth dieses Papiergeldes unfehlbar wieder hergestellt werden.

Dresden, den 15. März 1815.

General-Gouvernement des Königreichs Sachsen.

Freiherr von der Reck,
Geheimer Staatsminister.

Freiherr von Gaudi,
Generalmajor und kommandirender General in Sachsen.

General-Verordnung an die Justizämter und Kammerguthsgerichte, die Erläuterung des Regulativs über das Sportelrechnungswerk betreffend.

Das Königl. Sächsische Geheime Finanz-Collegium findet zu Vereinfachung des Sportelrechnungswesens bey den Königl. Justizämtern und Kammerguthsgerichten für nöthig, das für das Sportelrechnungswerk gegebene allgemeine Regulativ in nachstehenden Punkten zu erläutern und abzuändern.

Bey §. 5. des Regulativs.

Es bedarf bey Eintragung des Verlags sub B. und der Separatgebühren sub C. in das Expensbuch nicht der Aufführung jedes einzelnen Ansatzes der Liquidation, sondern es wird, wie bey den Gebühren, nur die volle Summe der Liquidation eingetragen.

Digitized by Google

Bey §. 7.

Die Anordnung wegen Fertigung eines alphabetischen Verzeichnisses über die noch nicht passirlichen und daher in das Expensbuch noch nicht einzutragenden Liquidationen, auch wegen Anzeige derselben bey den Vorbeschiedsextracten und Sportelrechnungen, wird aufgehoben.

Bey §. 10.

Der Controleur darf sich keiner Einnahme von Gerichtssporteln irgend einer Art unterziehen, sondern diese ist lediglich von dem Sporteleinnehmer zu bewirken; es liegt daher letzterm auch die Einkassirung der hier erwähnten unliquidirten Sporteln ob, bey denen eben so, wie bey den liquidirten verfahren werden muß. Caput III. des Expensbuchs kommt sonach gänzlich in Wegfall.

Bey §. 12.

Wo die Erhebung der Rügensporteln einem besondern Einnehmer übertragen ist, werden diese nichtsdestoweniger wie alle andere Gerichtssporteln behandelt, und einzeln in das Expensbuch Cap. II. unter laufenden Nummern eingetragen.

Auch bewendet es wegen deren monatlichen Berechnung und Ablieferung an den Haupt-Sporteleinnehmer, deren Quittung, Eintragung in das Hauptmanual und Belegung bey der Sportelrechnung bey dem, was §. 12. sub 4. vorgeschrieben ist.

Bey §. 13.

In Ansehung der von den Justizbeamten und Kammerguths-Gerichtsverwaltern zu führenden Inquisitionskosten-Rechnungen bleibt es ferner bey den Vorschriften des Generalis vom 26. März 1735. C. C. A. T. I. p. 487. Es soll jedoch denselben verstattet seyn, in dringenden Fällen und wenn, ehe die Bewilligung eines nachgesuchten Verlags eingehen kann, Inquisitionsaufwand nöthig wäre, zu dessen Bestreitung das Bedürfniß bis auf höchstens Zwanzig Thaler aus der Sportelkasse zu entnehmen, solches aber weder im Ganzen, noch nach den einzelnen Ausgaben verschreiben, sondern nur in Rest setzen zu lassen und diesen von dem in der Folge bewilligten Verlag sofort wieder zu ersetzen und zu tilgen.

Bey §. 14.

Das vorgeschriebene Schema zu der Sportelrechnung sub ##. erhält folgende auf Verkürzung des Rechnungswerks abzweckende Abänderungen:

a) Bey dem Einnahme-Kapitel I. und II. der Rechnung wird die einzelne Aufführung jeder bezahlten einzelnen Post nicht weiter verlangt, sondern es ist nur die in jedem Monat eingegangene Summe in soll- einzutragen, zu welchem Ende auch das Einnahme-Manual mit jedem Monate abgeschlossen wird.

Digitized by Google

Die Richtigkeit der eingetragenen monatlichen Einnahmen wird, bey den Vorbeschiedsextracten, durch ein auf das Expensbuch gegründetes Atteſtat des Controleurs, in welchem am Schluſſe des Jahres auch die Summe der außenſtehenden Reſte anzugeben iſt, — und bey der Jahresrechnung, durch die Production des Hauptmanuals und des Expensbuches, vom Rechnungsführer belegt.

b) Cap. IV. der Einnahme nebſt den darauf Bezug habenden Koſtenſpecificationen und Anlagerechnungen, fällt weg, indem die dahin gehörigen Anſätze künftig Cap. I. mit einzutragen ſind, und die den Amtsofficianten angewieſenen Sportelantheile nun auch auf diejenigen Judiciales erſtreckt werden ſollen, welche unter den von den Amtsunterthanen zu tragenden Inquiſitionskoſten eingebracht werden.

c) Bey dem Cap. VII. der Ausgabe an Verlag ſind die Anmerkungen unter 1. und 2. nicht mehr zu befolgen, indem die Nachweiſung des wieder in Einnahme gebrachten Verlags, ingleichen die Fertigung der beſondern Specification sub D. nicht weiter verlangt wird; es ſind vielmehr alle verausgabte Verläge zu der Zeit, wo ihre Auszahlung erfolgt, auch in Ausgabe zu verſchreiben, ſie mögen nun liquidirt und in das Expensbuch eingetragen werden können oder nicht. Auch bedarf es der ad 3. erforderten Fertigung der Balance sub B. nicht.

d) Aus der beym Schluſſe der Rechnung zu fertigenden Kaſſenüberſicht, iſt die Angabe — „der zwar reſp. verdienten und verausgabten, jedoch wegen zu beſorgender Moderation unter Expensbuchs-Kapitel und Nummern noch nicht eingetragen geweſenen Poſten, ingleichen der wegen kaſſirter Verfahren vom Beamten zu tragen geweſenen Koſten“ — hinwegzulaſſen.

e) Unter den in der Anmerkung verlangten Rechnungsbeilagen fallen nunmehr folgende gänzlich hinweg:

No. 2. die nach der Beilage fol. 21. b sub ⊙. zu fertigende Reſtſpecification;

No. 3. die nach der Beilage fol. 22. sub B. oder dem ſpäter eingeführten Schema sub D. zu fertigende Verlagsbalance;

No. 4. die nach der Beylage fol. 24. sub D. zu fertigende Specification der rückſtändigen Verläge;

No. 6. das nach der Beilage fol. 28. b. zu fertigende Atteſtat wegen kaſſirter Verfahren.

Bey der nach der Beilage fol. 30. sub ♂. zu fertigenden Accidenzien-Specification ſind die Spalten, welche die Nummer der Taxordnung, ingleichen das, was baar eingegangen iſt, oder in Reſt ſtehe, enthalten, auch die Nachweiſung auf die Nummer des Expensbuchs wegzulaſſen.

Digitized by Google

Uebrigens darf kein Officiant die ihm angeordneten Auslösungen und Gebühren unmittelbar erheben, sondern sie müssen unter den separaten Gebühren von dem Sporteleinnehmer mit erhoben und durch ihn wieder ausgezahlt werden.

Bey §. 15.

Die in der Mitte des Monats April und October verlangten vorläufigen summarischen Extracte werden andurch abgestellt, dahingegen verbleibt es allenthalben bey dem, was wegen der mit Ende des July und December abzuschließenden und einzusendenden halbjährigen Vorbeschiedsextracte angeordnet worden ist.

Uebrigens werden die oben ad §. 14. bey dem Schema zu den Rechnungen getroffenen Abänderungen, auch auf das Schema zu den Vorbeschiedsextracten sub † angewendet.

Bey §. 16.

Unter Cap. VI. der Ausgabe sollen künftig auch diejenigen Canzley- und Rechnungsgebühren, welche wegen Liberirung der Caution eines abgegangenen Sporteleinnehmers tarmäßig zu entrichten sind, und bisher von ihm oder seinen Hinterlassenen selbst zu tragen waren, auf attestirte Liquidation und Quittung der Finanz-Sportelkasse in Ausgabe passiren.

Die hier ad Cap. VII. nochmals verlangte einzelne Nachweisung des Verlags ist bereits oben bey §. 14. sub c. aufgehoben worden.

Bey §. 17. und 18.

Unter Aufhebung dessen, was in diesen §§. wegen Fertigung der Restspecificationen verordnet worden ist, wird folgende Einrichtung festgesetzt:

Ueber alle außenstehende und beym Schluß der Jahresrechnung nicht eingegangene Gerichtsgebühren und Verläge, wird eine besondere fortlaufende Restspecification von dem Controleur gehalten.

In diese Restspecification werden anjetzt die mit Schluß des Jahres 1814 verbliebenen Reste an Gebühren und Verlag, einzeln, mit Bemerkung der Nummer des Expenebuches und dem Namen des Schuldners, dergestalt eingetragen und summiret, daß jedes Jahr besonders abgeschlossen wird.

Auf eben die Art sind die in den folgenden zwey Jahren 1815 und 1816 neu entstandenen Reste in dieser Specification fortzutragen.

Auf der den Resten gegenüber stehenden Seite der Specification wird vom Controleur die in jedem der folgenden drey Jahre (1815, 1816 und 1817) erfolgte Bezahlung der einzelnen Restposten für jedes Jahr in einer besondern Spalte eingetragen, jedes Jahr summirt und darunter mit rother Dinte bemerkt, wie viel solchemnach auf jedes Jahr noch in Rückstand geblieben sey. Das beiliegende Schema sub S. erläutert obige Anordnung.

Digitized by Google

Der Controleur hat zu jeder Jahresrechnung aus der Reſtſpecification einen Extract abzugeben, welcher, mit Weglaſſung der individuellen Namen und Poſten, blos die Summe der von jedem Jahr annoch außenſtehenden Reſte enthält. Dieſer Extract vertritt die Stelle des zeitherigen sub A. und der Specification sub ⊙. des Rechnungs-Schemas.

Die Reſtſpecification iſt übrigens bey der Juſtification der Jahresrechnung, der dritten Finanz-Rechnungs-Expedition vorzulegen.

Mit Schluſſe des Jahres 1817 iſt eine neue Reſtſpecification auf anderweite drey Jahre anzulegen, und in ſelbige ſind die nach der vorhergehenden Reſtſpecification in Rückſtand verbliebenen einzelnen Poſten nach obiger Vorſchrift wiederum überzutragen. Auch wird fernerhin alle drey Jahre eine ſolche neue Reſtſpecification angelegt.

Die eingehenden Reſte auf frühere Jahre werden übrigens, der zeitherigen Vorſchrift gemäß, in dem Einnahme-Manuale sub Cap. I. et II. und litt. B. einzeln, mit Bemerkung der Nummer und des Jahres des Expensbuches, in Einnahme gebracht; bey der Rechnung ſelbſt geſchieht die Vereinnahmung zwar in vorſtehenden Kapiteln unter gehöriger Trennung der Jahre, aber nur ſummariſch.

Bey §. 20.

Wenn ein Verfahren bey dem Amte oder den Kammerguthsgerichten durch Verordnung eines Collegii oder rechtskräftiges Urtel caſſirt worden iſt, ſo wird derjenige, welcher zufolge dieſer Caſſation die Koſten zu tragen hat, nunmehr als Schuldner der Sportelkaſſe betrachtet, und daher der ſchuldigen Poſt im Expensbuche und Manuale, auch, daferne ſie in Reſt bleibt, in der Reſtſpecification, deſſen Name beigeſetzt.

Das Verzeichniß der im Laufe des Jahres vorgekommenen Fälle einer ſolchen Caſſation oder der dießfallſige Vacarſchein, ingleichen das Verzeichniß des Sportelkaſſen-Inventarii und die Verlagsbalance werden der Sportelrechnung nicht weiter beigelegt.

Was das Sportelkaſſen-Inventarium betrifft, ſo wird der bey der Expedition jeden Amts oder Kammerguthsgerichts dermalen vorhandene Beſtand in ein beſonderes Verzeichniß gebracht, welches der Sporteleinnehmer zu agnoſciren, und der Juſtizbeamte oder Kammerguths-Gerichtsverwalter zu atteſtiren und aufzubewahren hat. Der Zuwachs und Abgang an Inventarienſtücken wird von Zeit zu Zeit und ſpäteſtens bey Abſchluſſe jeder Jahresrechnung, unter Aufſicht des Juſtizbeamten oder Kammerguths-Gerichtsverwalters nachgetragen.

Der Aufwand zu deren Erhaltung und nöthigen Vermehrung wird ferner aus der Sportelkaſſe beſtritten und in der Sportelrechnung gegen ein vom Juſtizbeamten oder Kammerguths-Gerichtsverwalter atteſtirtes Verzeichniß der angeſchafften Stücke, in Ausgabe verſchrieben.

Digitized by Google

Bey §. 22.

Unter die hier vorgeschriebene nach dem Formular sub L. jährlich zu fertigende Specification der als inexigibel anzusehenden Restposten, hat der Justizbeamte und der Controleur bey ihrer aufhabenden Pflicht zu versichern, daß sie einstimmig die verzeichneten Posten aus den angegebenen Ursachen für inexigibel halten. Wenn solches geschehen ist, so soll es der vorgeschriebenen weitern Berichtserstattung nicht bedürfen, sondern es können gegen diese attestirte Specification, die angegebenen Reste sofort ohne weitere höchste Anordnung in Rechnungsausgabe passirlich verschrieben werden.

Uebrigens ist aus der passirlichen Verschreibung in Rechnungsausgabe ein unbedingter Erlaß der ganzen Forderung für den Schuldner nicht zu folgern, sondern es bleibt, wenn letzterer zu bessern Vermögensumständen kommen, oder sich eine falsche Attestation seines Unvermögens entdecken sollte, die Beitreibung derselben immer vorbehalten. In diesem Fall sind solche Posten wiederum in das Expensbuch unter neuen Nummern einzutragen.

Endlich wird die bey dem Rechnungsschema enthaltene Vorschrift zu Haltung eines Protocolls über die Eintreibung der Sportelreste, nach dem Schema sub h. aufgehoben; wogegen von den Justizbeamten, Justitiarien und übrigen bey dem Sportelrechnungswerke angestellten Officianten erwartet wird, daß sie die zeitige Beitreibung der rückständigen Gerichtssporteln um so mehr sich werden ernstlich angelegen seyn lassen, da die Vorschüsse aus den Rentämtern zu den Sportelkassen nur dann bewilligt werden sollen, wenn der Bedarf erweislich nicht aus den Sportelrückständen zu erlangen ist.

Die nach dieser General-Verordnung zum Sportelrechnungswerke gehörigen Tabellen können in der daselbst vorgeschriebenen Form, um die Zeit zu deren Anlegung zu ersparen, durch die dritte Finanz-Rechnungsexpedition in Druck gegeben, und von den Aemtern und Kammerguthsgerichten daselbst, gegen die festgesetzte Taxe erholt werden.

Alle obigen Vorschriften zuwiderlaufende Dispositionen des Regulativs über das Sportelrechnungswerk, ingleichen der Generalien vom 16. November 1793 und vom 24. Februar 1798 und der Decretirungen der dritten Finanz-Rechnungsexpedition werden andurch aufgehoben, dagegen verbleibt es bey den übrigen nicht ausdrücklich aufgehobenen Vorschriften allenthalben. Auch bewendet es zur Zeit bey dem wegen Erhöhung der Lohnschreibegebühren unterm 26. Januar 1805 erlassenen Generale, jedoch bedarf es der in solchem angeordneten Einreichung der halbjährigen Specificationen über die Lohnschreibergebühren an das Geheime Finanz-Collegium weiter nicht, sondern es kann deren Betrag, gegen des Justizbeamten oder Kammerguths-Gerichtsverwalters Attestation, sofort in Rechnungsausgabe passirlich verschrieben werden. Die Justizbeamten oder Kammerguths-Gerichtsverwalter haben übrigens darauf zu sehen, daß diese Gebühren nicht über die vorgeschriebenen Sätze bezahlt, sondern künftig um so mehr eingeschränkt werden, da durch die oben angeordnete Vereinfachung des Sportelrechnungswesens die Arbeiten der damit beschäftigten Copisten sich sehr bedeutend vermindern, mithin letztere den übrigen Amtsarbeiten mit größerm Fleiße und ungestörter obliegen können.

Digitized by Google

Die Justizbeamten, Justitiarien und Sporteloffizianten werden die große Erleichterung, die ihnen in der Direction und Führung des Sportelrechnungswerks durch diese General-Verordnung angedeihet, nicht verkennen. Man versiehet sich daher auch, daß sie dem Vertrauen, welches hierbey in ihr Pflichtgefühl und ihre freiwillige Thätigkeit gesetzt worden ist, zu entsprechen suchen, und nicht etwa eine minder sorgfältige Behandlung dieses nicht unwichtigen Theils ihres Berufs für erlaubt halten werden. Es wird vielmehr künftig eine desto mehrere Förderung der Rechnungen und Vorbeschiedsextracte, die gewissenhafteste Treue und Ordnung in dem Eintrage, dem Einbringen und der Berechnung der Sportelgelder und überhaupt die sorgfältigste Erfüllung alles dessen, was das Wesentliche dieses Geschäfts erfordert, bey Vermeidung eines desto strengern Einsehens unfehlbar erwartet.

Gegeben zu Dresden den 31. December 1814.

Königl. Sächsisches Geheimes Finanz-Collegium.

Niederlegung eines Prädikats.

Der Herr Kammerjunker Ewald Christoph Ludwig von Fuchs hat die Niederlegung seines Kammerjunker-Charakters erklärt, und das General-Gouvernement diese Erklärung angenommen, als welches hiermit zur Kenntniß des Publikums gebracht wird.

Dresden, den 25. Februar 1815.

In diesen Vaterlandsblättern, die gewiß auch zur öffentlichen Auszeichnung patriotischer Handlungen bestimmt sind, erklären hierdurch die Gemeinden Liebstädt und Goldbach, im Thüringschen Kreise, ihren öffentlichen Dank dem trefflichen Herrn M. Lommatzsch, jetzt Prediger in Zittau, und sonst in diesen Gemeinden selbst, für eine abermals ihnen zugesendete Unterstützungssumme von 44 Thalern, bey ihrem harten Kriegsverluste. Nie werden wir aufhören, den Namen dieses, auf allen Seiten für die Menschheit so unermüdet thätigen Mannes, auch in unsrer Mitte in Segen zu bewahren.

Im Namen dieser Gemeinden unterzeichnet

C. Porsche,
Amtsrichter daselbst.

Digitized by Google

Dermaliger Stand der Staatspapiere des Königreichs Sachsen.

Dresden, den 4. März 1815.

	Geld	Briefe
Unverloosbare Steuerscheine, à 3 p. C.	—	—
desgl. Kammerkreditkassenscheine, a 3 p. C.	—	—
Steuer-Obligationen, a 3 p. C. à 1000 und 500 Thlr.	70	—
desgl. a 200 und 100 Thlr.	73	—
Kammerkreditkassenscheine, a 3 p. C. à 1000 und 500 Thlr.	—	65
desgl. a 100 und 50 Thlr.	—	68
desgl. à 2 p. C. a 1000 und 500 Thlr.	—	50
desgl. à 2 p. C. à 100 und 50 Thlr.	—	53
desgl. ohne Zinsen, 24—35 Thlr.	—	—
desgl. ohne Zinsen, 35—49 Thlr.	—	—
Königl. Partial-Obligationen von 1807. à 5 p. C. à 1000 und 500 Thlr.		
desgl. von 1810. a 5 p. C. à 1000 und 500 Thlr.	82	—
desgl. " " a 5 p. C. à 200 und 100 Thlr.		
Landschaftliche Obligationen von 1811. à 5 p. C. a 1000 und 500 Thlr.		
desgl. à 200. 100 und 50 Thlr.	83	—
Landes-Commissionsscheine, à 5 p. C. à 1000 und 500 Thlr.		
desgl. à 200. 100. 50 und 25 Thlr.	—	70 $\frac{1}{2}$
Centralsteuerscheine zu 3000 und 2000 Thlr.	68	—
dergl. kleinere,	69	—
Kassenbillets,	—	12
dergl. Obligationen von 1813. à 5 p. C.	—	85

Digitized by Google

Beilage zum 106ten Stücke des General-Gouvernements-Blatts für Sachsen.

Dresden, Sonnabends am 18. März 1815.

S.

Amts N.

Specificatio

der ultimo December 18 in Rest verbliebenen Gerichtsgebühren und Verläge, und dessen, was in den folgenden 3 Jahren bis ultimo December darauf bezahlt und erlassen worden ist.

Nemlich:

Digitized by Google

An Gerichtsgebühren

standen als unbezahlt in Rest:

Jahr und Nummer des Expensbuchs.	Gebühren.			Verlag.			Name des Schuldigen.
	Thlr.	gr.	pf.	Thlr.	gr.	pf.	
1809.							
No. 3.	1	21	—	—	13	—	A. B. C. in O.
" 17.	3	2	—	—	18	—	F. G. H. in K.
" 150.	10	16	—	3	12	—	K. M. L. in M.
	15	15	—	4	21	—	Summa vom Jahre 1809.
1810.							blieben Rest
No. 27.	72	9	—	21	12	—	Q. R. P. in M.
	per se.			per se.			blieben Rest
1811.							
No. 6.	1	17	6	1	17	—	G. F. J. in M.
" 23.	7	16	—	7	16	—	R. S. L. in U.
" 31.	20	3	—	20	3	—	P. Q. R. in S.
" 71.	1	9	—	1	9	—	S. Z. in V.
	65	13	6	30	21	—	Summa vom Jahre 1811.
1812.	—	—	—	—	—	—	blieben Rest
1813.							
No. 32.	—	—	—	3	6	—	M. N. in A.
" 129.	—	12	—	—	—	—	W. E. Z. in Z.
" 222.	8	23	—	2	9	—	G. H. in J.
	9	11	—	5	15	—	Summa vom Jahre 1813.
1814.							blieben Rest
No. 9.	13	6	—	2	21	—	G. R. in G.
" 31.	25	20	—	8	16	—	W. G. H. in J.
" 76.	17	6	—	3	9	—	R. S. in P.
" 92.	31	11	—	5	16	—	A. G. H. in M.
" 130.	—	9	—	—	1	—	B. M. in R.
	88	4	—	20	15	—	Summa vom Jahre 1814.
							blieben Rest

Digitized by Google

und Verlag.

Darauf sind bezahlt und erlassen:

im Jahre 1815.						im Jahre 1816.						im Jahre 1817.					
Gebühren.			Verlag.			Gebühren.			Verlag.			Gebühren.			Verlag.		
Thlr.	gr.	pf.	Thlr.	gr.	pf.	Thlr.	gr.	pf.	Thlr.	gr.	pf.	Thlr.	gr.	pf.	Thlr.	gr.	pf.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	21	—	—	15	—
3	2	—	—	18	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	10	16	—	3	12	—	—	—	—	—	—	—
3	2	—	—	18	—	10	16	—	3	12	—	1	21	—	—	15	—
12	15	—	4	3	—	1	21	—	—	15	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
72	9	—	21	12	—	72	9	—	21	12	—	72	9	—	21	12	—
5	—	—	1	17	—	4	2	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	20	3	—	—	—	—	—	—	—	31	8	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	3	1	—	1	9	—	—	—	—	—	—	—
5	—	—	21	20	—	7	3	6	1	9	—	31	8	—	—	—	—
90	13	6	9	1	—	53	10	—	7	16	—	22	2	—	7	16	—
—	—	—	1	18	—	—	—	—	1	12	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	—	—	2	9	—	4	23	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	—	—	4	3	—	5	11	—	1	12	—	—	—	—	—	—	—
5	11	—	1	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
53	6	—	2	21	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	8	16	—	5	20	—	—	—	—	15	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	—	—	5	16	—	10	—	—	—	—	—	16	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8	6	—	17	5	—	15	20	—	—	—	—	31	—	—	—	—	—
9	22	—	3	10	—	54	2	—	3	10	—	23	2	—	3	10	—

so in das neue Restregister übergetragen worden.

Digitized by Google

Digitized by Google

General-Gouvernements-Blatt für Sachsen.

Dresden, Sonnabends **107.** am 1. April 1815.

Bekanntmachung des Königlich Preußischen Kriegsministerii zu Berlin an die beurlaubten Offiziere der Armee.

Des Königs Majestät haben mittelst Kabinetsordre vom 18. d. M. zu befehlen geruhet, daß alle beurlaubte Offiziere unverzüglich zu ihren Regimentern zurückkehren sollen. Ich mache dieses demnach allen auf Urlaub befindlichen Offizieren, sowohl des stehenden Heeres, als der Landwehren, hierdurch bekannt, und weise sie an, sich Angesichts dieses ungesäumt zu ihren Truppentheilen zu begeben.

Den Subaltern-Offizieren vom Stabs-Kapitain und Rittmeister ab, wird hierbey, durch freie Post, zur Beschleunigung ihrer Hinkunft zu ihren Regimentern zur Hülfe gekommen werden, weshalb sie sich in dieser Hinsicht überall an die ihnen nächsten Königlichen Postämter, welche hiernach bereits von dem Herrn General-Postmeister mit Anweisung versehen worden sind, zu wenden haben.

Berlin, den 26. März 1815.

Der Kriegsminister
(gez. v. Boyen.)

Publicandum.

Das General-Gouvernements-Patent wegen gehöriger Entrichtung der öffentlichen Abgaben und Gefälle, vom 19. Januar jetzigen Jahres, enthält im 2ten Paragraphen neben der Anordnung, daß alle vor dem 1. November 1814 rückständig gebliebene Steuern und Abgaben im Laufe des gegenwärtigen Jahres vollständig berichtiget werden sollen, zugleich die Vergünstigung, daß solches in monatlichen Raten, jedesmal mit dem zwölften Theile des Rückstandes geschehen könne. Die dabey den Einnehmern ertheilte Vorschrift, monatlich den zwölften Theil der Rückstände neben den currenten Abgaben einzubringen, zeiget bereits zur Gnüge, daß hier nur von den monatlich zu entrichtenden Prästationen, nicht aber von der zweimal im Jahre gefälligen Personensteuer die Rede sey; so wie es sich ebenfalls von selbst verstehet, daß die gestattete monatliche Abzahlung nicht auf geringfügige Reste ausgedehnt werden könne, deren Zersplitterung das Receptgeschäft erschweren würde, ohne den Restanten eine wesentliche Erleichterung zu verschaffen.

Digitized by Google

Zu Vermeidung von Mißverständnissen wird jedoch hierdurch noch besonders bekannt gemacht, daß die im 2ten Paragraphen des angeführten Patents gestattete Abtragung der Rückstände in monatlichen Raten, nach der ausdrücklich erklärten Willensmeinung des hochverordneten General-Gouvernements, bey den Personensteuerresten nicht Statt findet, bey den übrigen Steuergattungen aber nur die über Einen Thaler betragenden Reste in monatlichen Raten, die geringeren hingegen in der zeitherigen Modalität abzutragen sind.

Uebrigens sind die vor Bekanntmachung des gedachten Patents vom Obersteuer-Collegio den Restanten gesetzten Fristen, wenn nicht die Restanten selbst solche der monatlichen Zahlung vorziehen, als aufgehoben zu betrachten.

Da hiernächst ungebührliche Nachsicht den Contribuenten, wie den Staatskassen, zu gleich großem Nachtheil gereichet, und das hohe General-Gouvernement die schon früher bemerkte Nachlässigkeit, mit welcher insonderheit die Personensteuer-Einnahmen bey Einbringung dieser Steuern verfahren, bey mehreren Gelegenheiten bestätigt gefunden hat; so werden auf Dessen ausdrückliche Anordnung, alle Amts- Stadt- und Unter-Einnahmen, auch Gerichtsobrigkeiten auf das ernstlichste hierdurch angewiesen, bey Vermeidung persönlicher Verantwortlichkeit und eigener Vertretung, die Einbringung der Personensteuer-Reste möglichst zu beschleunigen, und binnen 14 Tagen von dato an, bey 5 Thaler Strafe, vollständige Verzeichnisse der außenstehenden Personensteuer-Reste bey den betreffenden Kreis- oder Bezirks-Steuer-Einnahmen einzureichen, welche darüber Hauptverzeichnisse zu fertigen, und solche bey gleicher Strafe binnen den darauf folgenden 14 Tagen unfehlbar zum Obersteuer-Collegio einzusenden haben.

Dresden, am 25. März 1815.

Königl. Sächsisches Obersteuer-Collegium.

Bekanntmachung.

Zu dem Unterstützungs-Fond für die im letzten Feldzuge Verwundeten, ingleichen für Wittwen und Waisen von Gebliebenen oder Verstorbenen der Königl. Sächsischen Truppen, sind neuerlich folgende milde Beiträge eingegangen; als:

300 Thlr. — — in Golde, welche von einem Verein edler Frauen zu Bremen gesammelt und zur wohlthätigen Verwendung an E. Hohes General-Gouvernement des Königreichs Sachsen eingesendet worden sind,

100 „ — — incl. 20 Thaler Kassenbillets, nebst einem Aufgelde von 3 Groschen pro Thaler, sind von einem Sächsischen Edelmanne mit der Bestimmung für Wittwen und Blessirte der Landwehr, an den Herrn Generalmajor von Vieth eingesendet und anher abgegeben,

10 „ — — baar, von dem Gastwirth Däbernitz in Pirna, als ein Theil des Ertrags der mit hoher Genehmigung gehaltenen zwey Maskenbälle,

eingeliefert worden.

Digitized by Google

Der Empfang dieser Gelder wird hierdurch mit der Versicherung bekannt gemacht, daß der wohlthätigen Absicht gemäß die gewissenhafte Verwendung derselben erfolgen, auch künftig zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden wird.

Dresden, am 19. März 1815.

Dritte Abtheilung der vierten Section des General-Gouvernements im Königreiche Sachsen.

Bekanntmachung.

Damit die von und zum Königl. Sächsischen Corps am Rhein gehenden Couriere künftig nicht mehr den Umweg über Langensalza machen müssen und dadurch nicht in ihrer Reise aufgehalten werden; so ist die Verfügung getroffen worden, daß die bisher von dem Postamt Langensalza expedirten Feldpostgeschäfte, vom 16. April d. J. an, von dem Postamte zu Naumburg in derselben Maaße besorgt werden.

In Beziehung auf die in No. 33 des General-Gouvernements-Blattes vom Jahre 1814 enthaltene Bekanntmachung, wird diese Veränderung zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und Diejenigen, welche Briefe und Geld zur Armee senden wollen, werden ersucht, unter den in obgedachter Bekanntmachung enthaltenen nöthigen Beschränkungen, um deren genaue Beobachtung nochmals gebeten werden muß, die Absendung, statt an das Postamt nach Langensalza, an das nach Naumburg zu machen.

Dresden, am 26. März 1815.

Vierte Section des General-Gouvernements.

v. Nyssel.

Die Polizeyberichte der letzten Monate haben das General-Gouvernement überzeugt, daß in den Provinzen und selbst in der Hauptstadt Sachsens die Menschenpocken noch manches Opfer fordern, und mithin die Schutzpocken-Impfung nicht so allgemeine Anwendung finde, als es bey der anerkannten Kultur der Sächsischen Nation und der in dem letzten Kriegsjahre so überaus rühmlich bewährten Thätigkeit der Aerzte zu erwarten wäre.

Es wird daher zu der so nöthigen Vertilgung alles Vorurtheils gegen die Schutzpocken-Impfung nicht ohne Nutzen seyn, die in No. 29 der dießjährigen (Haude- und Spenerschen) Berliner Zeitung aufgenommenen, in der Uckermark angestellten Beobachtungen eines glaubwürdigen, allgemein geachteten Arztes, des Medizinalrath und Kreisphysikus der gedachten Provinz, Herrn D. Rehfelds zu Prenzlau, über die Menschenpocken und die Schutzpocken, so viel als möglich zur weitern Kenntniß des Publikums zu bringen, und sie deshalb der Aufmerksamkeit der Redactionen Sächsischer Provinzialblätter zu empfehlen.

Digitized by Google

Die sehr interessanten Resultate jenes Aufsatzes bestehen vornehmlich in der deutlichen Bezeichnung

1) des merklichen Unterschiedes zwischen der Inoculation mit Menschenpocken und der mit Schutzpocken-Lymphe.

2) Der bey vernachlässigter, oder durch die Kriegsereignisse gestörter Impfung sogleich wahrgenommenen nachtheiligen Wirkung auf das Sterben an den Pocken.

3) Den höchstglücklichen Erfolg der Schutzpocken-Impfung in den Jahren 1813 und 1814, in welchem letztern in der Uckermark nur 2 Kinder an den natürlichen Menschenpocken starben, aber auch ein einziger Arzt allein 1157 Kinder impfte.

Hier nun die von dem D Rehfeld gegebene Uebersicht der seit 40 Jahren an den natürlichen Menschenpocken Gestorbenen in der Uckermark.

Jahr.	gestorben.	
1774.	192.	
1775.	144.	
1776.	282.	
1777.	211.	
1778.	158.	
1779.	66.	
1780.	131.	
1781.	470.	
1782.	168.	
1783.	27.	
1784.	112.	
1785.	295.	
1786.	273.	
1787.	117.	
1788.	102.	
1789.	117.	
1790.	400.	
1791.	654.	eine bösartige Epidemie.
1792.	40.	ward inoculirt mit Menschenpocken.
1793.	20.	
1794.	10.	
1795.	256.	einige Unfälle bey der Inoculation verscheuchten die Impfung.
1796.	395.	
1797.	120.	
1798.	212.	
1799.	168.	
1800.	302.	
1801.	224.	
1802.	15.	fing die Vaccination an ausgeübt zu werden.
1803.	4.	
1804.	18.	
1805.	25.	
1806.	43.	
1807.	375.	die französische Invasion störte die Vaccination ganz.
1808.	277.	
1809.	75.	
1810.	7.	nun fing man wieder an zu vacciniren.
1811.	13.	
1812.	6.	
1813.	4.	in diesen beiden Jahren vaccinirten die Aerzte mit großem Eifer und Fleiße.
1814.	2.	

Dresden, den 28. März 1815.

Digitized by Google

General-Gouvernements-Blatt für Sachsen.

Dresden, Sonnabends 108. am 8. April 1815.

Bekanntmachung.

Es hat sich das, auch in einige gedruckte Tageblätter aufgenommene, Gerücht verbreitet:

daß neuerlich in Dresden Unruhen ausgebrochen wären, welche die Anwendung gewaltsamer Maaßregeln nothwendig gemacht, und das Einrücken mehrerer Preußischen Truppen in Sachsen zur Folge gehabt hätten.

Da hier nicht das geringste Ereigniß statt gefunden hat, welches, auch nur auf entfernte Weise, zu einem solchen Gerüchte hätte Veranlassung geben können, so kann dieses nur das Werk von Uebelgesinnten seyn, welches näher zu erforschen wir uns bestreben werden.

Die Bürger und Einwohner von Dresden haben zu Unruhen weder Veranlassung gehabt, noch eine Neigung dazu bezeigt. Sie haben sich vielmehr so ordentlich und ruhig betragen, daß das unterzeichnete General-Gouvernement stets damit völlig zufrieden gewesen ist. An einer Veranlassung, zur Aufrechthaltung der Ordnung und Ruhe, mehrere Preußische Truppen in Sachsen einrücken zu lassen, mangelt es daher gänzlich, und es ist allgemein bekannt, daß nur so viel neue Truppen eingerückt sind, als zu der Ersetzung derjenigen Truppentheile erforderlich waren, welche früher in Sachsen standen und jetzt den Marsch nach dem Rhein angetreten haben.

Dresden, den 5. April 1815.

General-Gouvernement des Königreichs Sachsen.

Freiherr von der Reck, Geheimer Staatsminister.

Freiherr von Gaudi, Generalmajor und kommandirender General in Sachsen.

Bekanntmachung.

Da auf Anordnung eines hohen General-Gouvernements die zeither bey der General-Intendantur der Königl. Sächsischen Armee deponirt gewesenen, von kranken und verstorbenen Soldaten in den Feldhospitälern verbliebenen Gelder und Kostbarkeiten, welche mittelst der General-Gouvernementsblätter No. 73 und 95 zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden, nunmehr an die vierte Abtheilung der vierten Section, als Militair-Gerichts-Departement, abgegeben

Digitized by Google

werden; so sind künftig die erforderlichen Legitimationen der Eigenthümer oder Erben, wegen Erhaltung dieser Nachlaßsachen, nicht mehr an den Depot-Auditeur Möller allhier, sondern an das gedachte Militair-Gerichts-Departement zu richten, bey welchem die nöthigen Erörterungen erfolgen werden. Dresden, am 21. März 1815.

Vierte Section des General-Gouvernements im Königreiche Sachsen.
v. Ryssel.

Das General-Gouvernement von Sachsen hat genehmigt, daß der bey der Königl. Sächsischen Stiftsregierung zu Wurzen und dem dasigen Consistorio als Supernumerarrath angestellte Herr Heinrich August Friedrich von Kyaw, seinem deshalb angebrachten Suchen gemäß, von gedachten Stellen, mit Beybehaltung des Charakters und Ranges eines Stiftsregierungsraths, entlassen werde, und es ist deshalb, unter dem heutigen dato, das Nöthige verfügt worden.

Dresden, am 29. März 1815.

Königl. Sächsische Geheime Canzley.

Extract über Einnahme und Ausgabe bey der Haupt-Hülfskasse, vom 1. bis 28. Februar 1815.

Einnahme.	Thlr.	gr.	pf.	Thlr.	gr.	pf.
I. Für verkauftes Zinsgetreide	—	—	—	181	10	5
II. An Beiträgen zur Anleihe (bezahlte Stück-Zinsen) .	—	—	—	10	5	—
III. An subscribirten und zur Kasse eingeforderten Beiträgen,						
vom Centralausschuß zu Schleusingen	300	—	—			
vom Centralausschuß des Thüringer Kreises, obern Bezirks	500	—	—			
vom Centralausschuß des Erzgebirgischen Kreises, obern Bezirks	1200	—	—			
				2000	—	—
IV. An außerordentlichen Beiträgen,						
200 Pfund Sterling englische Hülfsgelder für den niedern Meißner Kreis	—	—	—	1151	1	10
V. An restituirten Vorschüssen,						
vom Meißner Kreis, obern Bezirks, in landschaftlichen Obligationen	—	—	—	20000	—	—
VI. An gewonnenem Agio für 67 Thaler Kassenbillets .	—	—	—	5	14	—
				23348	7	3
Hierzu am 31. Januar 1815 verbliebener Bestand				151647	16	10
				174996	—	1

Digitized by Google

Ausgabe.	Thlr.	gr.	pf.	Thlr.	gr	pf.
I. Vorschüsse und Unterstützungen an verschiedene Centkal-Hülfsausschüsse,						
an den Centralausschuß des Meißner Kreises, obern Bezirks, incl. 5000 Thlr. landschaftliche Obligationen	11702	7	5			
an den Centralausschuß des Meißner Kreises, niedern Bezirks	1176	1	10			
an den Centralausschuß des leipziger Kreises und den dasigen Hülfsverein	8000	—	—			
an den Centralausschuß des Wittenberger Kreises .	4560	—	—			
an den Centralausschuß des Budissiner Kreises .	1726	17	7			
				27165	2	10
II. Aufwand bey der Expedition und Kasse	—	—	—	167	3	6
				27332	6	4

Diese von vorstehender Einnahme abgezogen. verbleiben

147,663 Thlr. 17 gr. 9 pf.

nemlich

10113 Thlr. 17 gr. 9 pf. baar und in Kassenbillets, incl. 731 Thlr. 3 gr. 8 pf. devalvirte Münzen,
137400 . . — . . — . . in landschaftlichen Obligationen,
150 . . — . . — . . in Kammerkreditkassenscheinen.

Dresden, am 1. März 1815.

Hülfs- und Wiederherstellungs-Commission für Sachsen.

Bekanntmachung.

Mit Beziehung auf das Avertissement vom 26. Januar 1814 (im 23. Stücke des General-Gouvernements-Blattes für Sachsen) wird hierdurch bekannt gemacht, daß von heute an für die Dauer des Monats April der Auswechslungssatz der Kassenbillets von 22 Gr. 3 Pf. auf

22 Gr. 6 Pf. pro Thaler

bestimmt ist. Leipzig, den 1. April 1815.

Die Directoren der Kassenbillets-Auswechslungsanstalt,

Ploß. Köhler. Reichenbach. Lücke. Latus.

Digitized by Google

Dermaliger Stand der Staatspapiere des Königreichs Sachsen.

Dresden, den 1. April 1815.

	Geld	Briefe
Unverloosbare Steuerscheine, à 3 p. C.	—	—
desgl. Kammerkreditkassenscheine, à 3 p. C.	—	—
Steuer-Obligationen, à 3 p. C. à 1000 und 500 Thlr.	—	68
desgl. à 200 und 100 Thlr.	—	70
Kammerkreditkassenscheine, à 3 p. C. à 1000 und 500 Thlr.	—	62
desgl. à 100 und 50 Thlr.		
desgl. à 2 p. C. à 1000 und 500 Thlr.	—	50
desgl. à 2 p. C. à 100 und 50 Thlr.	—	53
desgl. ohne Zinsen, 24—35 Thlr.	—	—
desgl. ohne Zinsen, 35—49 Thlr.	—	—
Königl. Partial-Obligationen von 1807. à 5 p. C. à 1000 und 500 Thlr.	—	80
desgl. von 1810. à 5 p. C. à 1000 und 500 Thlr.		
desgl. - - à 5 p. C. à 200 und 100 Thlr.		
Landschaftliche Obligationen von 1811. à 5 p. C. à 1000 und 500 Thlr.	—	82.
desgl. à 200. 100 und 50 Thlr.		
Centralsteuer-Obligationen, à 5 p. C. zu 3000 und 2000 Thlr.	—	66
dergl. kleinere,	—	67
Kassenbillets,	—	113½
dergl. Obligationen von 1813. à 5 p. C.	—	82
Landes-Commissionsscheine, à 5 p. C. à 1000 und 500 Thlr.	—	69
desgl. à 200. 100. 50 und 25 Thlr.		

Digitized by Google

General-Gouvernements-Blatt

für Sachsen.

Dresden, Montags 109. am 10. April 1815.

Die außerordentlichen Bedürfnisse der Verwaltung des Königreichs Sachsen, zur Bestreitung der Lazarethkosten, der Requisitionen fremder Truppen, der Verpflegung der Belagerungscorps vor Dresden, Torgau und Wittenberg, der stehenden Garnisonen, der durchmarschirenden Heere und der Gefangenen, haben im Zeitraume vom $\frac{19\text{ October }1813}{1\text{ März }1815}$ einen Aufwand von

15,755,329 Thlr. 12 gr. 6 pf.

verursacht, in welcher Summe die Kosten der allgemeinen Landesbewaffnung und die Kriegsschäden nicht begriffen sind, wie die von der Centralsteuer-Commission bekannt zu machende Uibersicht ihrer Geschäftsführung und die solcher beigefügten Rechnungen beweisen.

Die Centralsteuer-Commission, die zur Herbeischaffung und Deckung dieser außerordentlichen Bedürfnisse bestimmt war, hat mit vorsichtiger Verwendung ihrer verhältnißmäßig unbedeutenden Einnahmen und mit Benutzung des Credits, den die Verhältnisse noch darboten, bisher Bedenken getragen, aus dem Lande selbst mehr als diejenigen 2 Millionen Thaler zu fordern, welche sie zu Folge der Verordnung vom 12. November 1813 ausgeschrieben hatte. Da jedoch der Credit nur auf beschränkte Zeit benutzt werden konnte, wozu besonders der Leipziger Handelsstand mit rühmlicher Bereitwilligkeit, den wohlthätigen Zweck der Schonung des Landes zu befördern, wirksam gewesen war, so würde schon längst zur Erfüllung der eingegangenen Verbindlichkeiten theils für den Leipziger Handelsstand, der sich für 1,169,000 Thaler verpflichtet hat, theils zur Einlösung der von der Centralsteuer-Commission auf sich selbst gestellten Anweisungen, ein zweites Ausschreiben erfolgt seyn, wenn nicht auf die Dazwischenkunft der preußischen Kassen zur möglichsten Erleichterung des Landes gehofft worden wäre.

Die gegenwärtige Lage der Sache gestattet jedoch der preußischen Staatskasse nicht, Verbindlichkeiten einzugehen und Vorschüsse zu leisten. Das bisher verschobene, bereits im Juny 1814 vom obersten Verwaltungs-Departement der verbündeten Mächte anbefohlne Ausschreiben von 2 Millionen Thaler, welches durch den überlassenen Ertrag des außerordentlichen Holzschlages jetzt bis auf 1,570,000 Thaler herabgesetzt werden wird, kann daher nicht länger ausgesetzt

Digitized by Google

bleiben, und es sind die nöthigen Verfügungen an die Centralsteuer-Commission ergangen, im Umfange des ganzen Königreichs Sachsen, die zur Deckung der fälligen Verpflichtungen erforderliche Summe von 1,570,000 Thalern nach dem Verhältniß des Vermögens, unter Anwendung der für die zuerst ausgeschriebenen 2 Millionen festgestellten, nach den Erfahrungen der Centralsteuer-Commission möglichst berichtigten Grundsätze zu erheben.

Um aber dem Lande diese Erhebung möglichst zu erleichtern, und zugleich den Eingang der benöthigten Summe zu beschleunigen, soll der Weg eines Anlehns eingeschlagen werden. Dem gemäß wird die Centralsteuer-Commission den Provinzial-Deputationen den vollen Betrag der Quote, welche die Provinz betrift, in zinsbaren Centralsteuer-Obligationen mit der Anweisung, solche baar zu realisiren, zusenden.

Die Provinzial-Deputationen werden gleichmäßig den einzelnen Aemtern, Communen u. s. w. den Betrag der sie betreffenden Quote, so weit nur immer möglich, zugleich mit den Ausschreiben übergeben. Die einzelnen Communen haben das Recht, diese Centralsteuer-Obligationen bestmöglichst zu verkaufen oder anderweitig zu ihren eigenen Gunsten darüber zu disponiren, so daß nur der etwanige Verlust am Cours gegen den Nominalwerth von den Beitragpflichtigen, nach den vorgeschriebenen Grundsätzen, aufzubringen ist.

Um dem Sinken der Centralsteuer-Obligationen vorzubeugen, wird hierdurch die bestimmte Zusicherung gegeben, daß auf jeden Fall das Patent vom 9. September 1814 in Kraft erhalten werden und durch die Centralsteuerkasse, ohne Vermischung mit andern Kassen, die regelmäßige Einlösung der Centralsteuer-Obligationen und die Bezahlung der Zinsen erfolgen soll; weshalb die Bestimmungen jenes Patents auch auf diese jetzt zu creirenden 1,570,000 Thlr. ausgedehnt werden.

Das Erhebungsgeschäft muß mit dem Ende des Monats Juny d. J. beendiget seyn.

Das General-Gouvernement des Königreichs Sachsen bringt diese höhern Orts authorisirte Anordnung hierdurch zu allgemeiner Kenntniß und sieht mit Vertrauen in die rechtlichen Gesinnungen, welche die concurrirenden Behörden und Einwohner des Königreichs Sachsen beseelen, der baldigsten Ausführung des Geschäfts entgegen.

Dresden, den 30. März 1815.

General-Gouvernement des Königreichs Sachsen.

Freiherr von der Reck,
Geheimer Staatsminister.

Freiherr von Gaudi,
Generalmajor und kommandirender General in Sachsen.

(Die in vorstehendem Edikt angezogene Uebersicht der Geschäftsführung der Centralsteuer-Commission folgt als Beilage zu gegenwärtiger Nummer des General-Gouvernements-Blatts.)

Digitized by Google

Publicandum, die Eruirung der contrahirten Kreis- und Communschulden, und die vorzuschlagenden Mittel zu deren Verzinsung und Tilgung betreffend.

Mehrere Districte des Landes, und eine beträchtliche Anzahl Communen, haben sich bey den, während der letztverflossenen Kriegsjahre gehäuften Prästationen, und bey dem erschöpften Zustande der Unterthanen, in der Nothwendigkeit befunden, zinsbare Capitalien aufzunehmen. Damit aus dieser Maaßregel keine Veranlassung zu Unordnungen erwachse, ist unumgänglich erforderlich, daß die Verwendung der erborgten Gelder gehörig berechnet, die davon versprochenen Zinsen richtig abgetragen, und die Hauptstämme wenigstens nach und nach zurückgezahlt werden.

Die Beurtheilung der in Vorschlag kommenden Mittel, wie die zur Verzinsung und Tilgung der contrahirten Schulden nöthigen Summen aufgebracht werden sollen, setzt zuförderst eine vollständige Kenntniß der positiven und negativen Kräfte des Schuldners, mithin einen richtigen statum activum et passivum voraus.

Das General-Gouvernement des Königreichs Sachsen hat, in Erwägung dieser Umstände, für angemessen gefunden, daß jeder Kreis und jede Commun, welche Schulden contrahirt hat,

a) einen richtigen statum activum et passivum ihres Vermögens sofort aufnehme, und solchen resp. durch den vorsitzenden Stand jeden Kreises, und die Obrigkeit jeden Orts, bey der Königl. Sächsischen Landesregierung einreiche, dabey auch zugleich über die bereits vorhandenen Mittel, oder getroffenen Maaßregeln, zur Deckung der Zinsen und Tilgung der Schulden, Anzeige erstatte,

b) auf die vergangene Zeit, über die geleisteten außerordentlichen Zahlungen und sonstigen Prästationen, und die zu deren Deckung vorhanden gewesenen, oder herbeigeschafften Mittel sofort, für die Zukunft aber wenigstens alljährlich über die zu Verzinsung und successive Tilgung der erborgten Capitalien, erhobene Gelder, richtige Rechnung ablege,

c) vor Ausschreibung der zu dem zuletzt erwähnten Behufe etwa nöthigen Anlagen, einen bestimmten Plan, wie die zur Verzinsung und successiven Tilgung der aufgenommenen Darlehne nöthigen Summen aufgebracht werden sollen, entwerfe, und bey der Königl. Sächsischen Landesregierung einreiche.

In Absicht der Communschulden ist überhaupt dahin zu sehen, daß die Zinsen derselben pünktlich abgetragen und dadurch der Credit selbst erhalten werde.

Wo die bereits für das Zinsbedürfniß bestimmten Fonds nicht ausreichen, oder keine dergleichen Fonds vorhanden sind, da ist für Ausmittelung derselben zu sorgen, und der Bedarf sowohl, als die zu dessen Deckung erforderlichen und gutachtlich vorzuschlagenden Mittel anzuzeigen, und die Genehmigung der letzteren zu erwarten.

Die Capitals-Zahlungen hingegen sind da, wo nicht bereits ein bestimmter Fonds dazu vorhanden ist, vor der Hand und bis sich neben dem Zins-Fonds auch ein Tilgungs-Fonds aus-

Digitized by Google

mitteln lassen wird, so weit thunlich, gänzlich einzustellen, und die Gläubiger, wo die Schulden auf Kündigung stehen, durch behufige Mittel zur Gestundung zu disponiren; wenn aber solche freiwillig nicht zu erlangen, und die Zahlung zur Erhaltung des Credits unumgänglich erforderlich wäre, so ist nach Möglichkeit dafür zu sorgen, die zurückzuzahlende Summe durch Erborgung neuer Capitalien zu decken.

Auch werden die Stadt-Obrigkeiten angewiesen, daferne neue Anlagen auf Consumtibilien oder sonst gemacht werden sollten, in diesem Falle zuvörderst in Gemäßheit des §. V. des Generalis d. d. 12. März 1783 mit den Accis-Officianten Rücksprache zu nehmen, und den Erfolg mit anzuzeigen. Uebrigens wird über die Behörde, welche die in den Communalschulden-Angelegenheiten abzulegenden Rechnungen prüfen, und nach Befinden, moniren oder legalisiren soll, künftig weitere Entschließung erfolgen.

Dresden, am 4. März 1815.

Königl. Sächsische Landesregierung.

Heinrich August von Hünerbein.

Christian Ferdinand Kaiser, S.

Digitized by Google

Beilage zum 109. Stücke des General-Gouvernements-Blattes für Sachsen.

Dresden, Montags am 10. April 1815.

Uebersicht
der Geschäftsführung der Centralsteuer-Commission vom Tage ihrer Organisation bis hieher.

Als die Mitglieder der Centralsteuer-Commission wenige Tage nach der Völkerschlacht bei Leipzig, von den hohen verbündeten Mächten durch das oberste Verwaltungsdepartement aufgefordert wurden, alle außerordentlichen Staatslasten, welche dem Königreiche Sachsen in Folge der Kriegsereignisse bevorstanden, unter der unmittelbaren Leitung des General-Gouverneurs, möglichst gleichmäßig von allen Staatsbürgern ohne einige Ausnahme oder Befreiung, allein nach dem vorgezeichneten Maasstabe, des größeren oder geringeren Vermögens aufzubringen, konnte ihnen die schwere, sorgenvolle und undankbare Verpflichtung nicht verborgen bleiben, welche ihnen höhere Befehle sowohl, als ihr Wunsch, dem leidenden Lande nach bestem Wissen und Vermögen nützlich zu werden, auflegten.

Durch alles, was ein Krieg Verheerendes und Erschöpfendes hat, war der ehemalige Wohlstand des Königreichs in seinen innersten Tiefen erschüttert. Ganze, ehemals vorzüglich contribuable Theile und Provinzen desselben, waren durchaus verwüstet und durch bösartige Krankheiten verpestet. Auch die letzten Reste voriger Erndten waren aufgezehrt; der Viehstand war bedenklich vermindert; im größten Theile des Landes fehlte der Saamen zur Bestellung der zerstampften Felder. Das Ausland entzog der gelähmten Industrie eines Königreichs, dessen baldige Erholung bezweifelt wurde, das Vertrauen, welches diese vorhin genoß und verdiente. Alle öffentliche Landescassen, ohne einige Ausnahme, waren nicht nur fast gänzlich geleert, sondern sogar überdies beträchtlich verschuldet und ohne allen Credit. Nur wenige Tage vorher hatten die versammelten Deputirten aller Provinzen dem Könige feierlich versichert, daß sie das leidende Land zu jeder außerordentlichen Anstrengung für unfähig hielten. Und dennoch verlangten am Tage der Organisation der Centralsteuer-Commission 48,790 Verwundete und Kranke in 101 verschiedenen Lazarethen von diesem Lande, außer der kostbaren Einrichtung und Anschaffung jedes Bedürfnisses, ihre Heilung, Herstellung und Verpflegung. 35,000 Mann belagerten Dresden, andere 32,000 Mann die Festung Torgau und Wittenberg. Noch andere 37,200 Mann mit 15,500 Pferden waren bey dem Vorrücken der verbündeten Heere im Lande zurückgeblieben, von dem sie sämmtlich ihre Erhaltung sowohl als ihre fehlenden Bedürfnisse und Bekleidungsgegenstände forderten. Dieß sind offenkundig nur einige Züge aus dem Gemälde der traurigen Lage, in welcher sich das Land in dem Zeitpunkte befand, in welchem die Centralsteuer-Commission ihre Wirksamkeit begann, und den kostspieligen Anstrengungen entgegen gieng, welche seitdem, bis

Digitized by Google

auf den heutigen Tag, die Erhaltung und Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Wohlfarth forderten. Mit dem Bewußtseyn, nichts unversucht gelassen zu haben, was dem leidenden Lande Erleichterung verschaffen konnte; männlich, und so lange, als es die Möglichkeit nur immer gestattete; jede Ausgabe, die vermeidlich war, vermieden und abgelehnt zu haben; jede thunliche Ersparniß ängstlich gesucht, mit regem Eifer keine Gelegenheit versäumt zu haben, um den bedrängtem Lande auswärtige Unterstützungen zu erbitten, und zu verschaffen; mit unermüdeter Besonnenheit in der Disposition, in der Leitung der Geldoperationen und in der Erlangung und Erhaltung des allgemeinen wohlthätigen Credits, den die Centralsteuer-Casse schuf und genießt; und der es allein möglich machte, außerordentliche wiederholte Ausschreiben bis hierher zu vermeiden, gehandelt zu haben, mit dem ruhigen Bewußtseyn endlich, die ehrwürdigen Gesetze der Schonung und Menschlichkeit mitten im energischen Kampfe gegen Eigennutz und Vorurtheil nicht einen Augenblick vergessen zu haben, übergiebt die Centralsteuer-Commission zu Folge des ihr in der Verordnung vom 12. November 1813 vorbehaltenen Rechtes hiermit öffentlich ihre Rechnungen und die Darstellung ihrer bisherigen Geschäftsführung.

Wenn das Land aus diesen Rechnungen und Tabellen, zu welchen die Belege bey den Behörden liegen, mit Erstaunen wahrnimmt, daß das am 19. October 1813 bereits in einem so hohen Grade erschöpfte Königreich Sachsen seit diesem Tage bis zum 1. des laufenden Monates neben allen Kosten der allgemeinen Landesbewaffnung noch einen allgemeinen Aufwand zu machen hatte, welcher den Betrag von

15,755,329 Thlr. 12 gr. 6 pf.

erreicht, so wird schon der Anblick dieser ungeheuren Summe, dieses gewiß unerwarteten Resultats, jedem Unterzeichneten die Frage abdringen, wie dies möglich war, wie mit den zu Gebote stehenden Hülfsmitteln diese kaum glaublichen Forderungen der schweren Zeit von dem leidenden Königreiche geleistet werden konnten?

Und dennoch ist unter allen von dem Lande gebrachten, in jenen Rechnungen liquidirten Opfern keines, welches durch die gubernativen Behörden hätte abgewendet werden können. Anstrengungen und Forderungen, welche abzuweisen waren — dieß beweisen die Akten — sind abgelehnt worden; an beweglichen, dringenden, standhaft wiederholten Vorstellungen hat es nie gefehlt. Aber gegen die gebietende Nothwendigkeit der Zeit konnte so wenig angekämpft werden, als es unbeschreiblich hart gegen das arme Land und die ausgesetzten Punkte desselben, gewesen seyn würde, wenn man dem unmenschlichen Wunsche einiger Kurzsichtigen nachgegeben hätte, welche glaubten, daß dadurch Ersparnisse für das Land herbey geführt werden könnten, wenn man für das Unvermeidliche nicht von Seiten des Gouvernements sorge, sondern erwarte, daß das mit Unordnung genommen werde, was man nicht mit Ordnung herbeygeschaft habe. Allerdings kosten die Lazarethe allein dem Lande, auch bey der möglichst genauen Controlle, während jener Zeit die Summe von

2,850,318 Thlr. 5 gr. —

Digitized by Google

aber würden sie nicht mehr als das Doppelte gekostet haben, wenn sich die Unglücklichen mit ihren Wunden und Fiebern aus den unversorgt gelassenen Lazarethen hätten entfernen und Krankheiten und Tod, noch mehr als sie ohnehin schon wütheten, in die einzelnen Häuser und Familien hätten verbreiten müssen?

Würden die letzten Rückmärsche der Kais. Russischen Armeen, auch wenn die Einwilligung, keine Magazine anzulegen und die Verpflegung der Truppen dem Ohngefähr auszusetzen, hätte erlangt werden können — würden jene Rückmärsche mit der Ordnung und in der nehmlichen Zeit erfolgt seyn, als sie geschehen sind, wenn der hungernde Soldat gezwungen gewesen wäre, sich seine an den meisten Orten mangelnde Verpflegung, selbst zu suchen, und auf beliebige Art für seine eigene Unterhaltung und die seines Pferdes zu sorgen? Würden sie dem Lande dann weniger Noth, weniger Geld als die jetzt verrechneten

2,247,269 Thlr. 16 gr. —

gekostet haben?

Diese Betrachtungen, welche ohnehin mit den directen Befehlen des obersten Verwaltungs-Departements übereinstimmten, und welches deshalb die Chefs der dritten Section des General-Gouvernements und der damaligen Landes-Commission zu activen Mitgliedern der Centralsteuer-Commission ernannt hatte, mußten nothwendig die Centralsteuer-Commission sogleich beim Beginnen ihrer Arbeiten überzeugen, daß diese drey Behörden engvereint und in einander greifend, an der Erleichterung der Landesarbeiten, und auf jede Art helfen müßten, wo die Last allzuunverhältnißmäßig drückend wurde.

Die allgemeine Uebersicht des Ganzen durfte bey der Vertheilung der außerordentlichen Lasten nie aus dem Auge verloren werden. Es war schon vom Anfange an einleuchtend, daß die vom Lande erhobene, zwar große, verhältnißmäßig aber, wie nun die Rechnungen beweisen, geringe Summe von zwey Millionen, wenn nicht Ausschreiben auf Ausschreiben in dem entkräfteten Lande gehäuft werden sollten, nur zur Erhaltung des öffentlichen außerordentlichen Dienstes auf den vorzüglich leidenden Punkten des Landes, zur Bestreitung der allgemeinen von dem Königreich unmittelbar zu leistenden Zahlungen und Kosten, besonders aber zur Erlangung und Erhaltung eines festen Credits der Centralsteuer-Commission verwendet werden könne; daß dagegen der übrige außerordentliche Bedarf der einzelnen Provinzen, wo solcher eintrat, zur eigenen Aufbringung also überlassen werden müsse, daß die Gleichheit unter ihnen, vors Erste nur im Großen soweit möglich erhalten werde, die endliche und spezielle Ausgleichung aber, der ruhigeren Zukunft vorbehalten bleibe.

Um die unumgängliche Nothwendigkeit dieser Vorsichtsmaasregel und die gewiß sehr sorgenvolle Lage der Centralsteuer-Commission von ihrer Organisation an gehörig beurtheilen zu können, darf hier nur erwähnt werden, daß früher als noch möglicherweise Ein Thaler in der Centralsteuer-Casse seyn konnte, ja selbst früher, als das Ausschreiben vollendet war, Forderungen an jene Casse gewiesen waren, welche die zu erhebenden zwey Millionen nicht nur, sondern eine bedeutende Summe außerdem in Anspruch nahmen.

Digitized by Google

Es waren nehmlich damals bereits schon zahlbar:

979,002 Thlr. 12 gr. — pf.

für das Lazareth in Dahme und die Verpflegung der Belagerungscorps vor Torgau und Wittenberg. Eine von Sr. Königl. Hoheit dem Kronprinzen von Schweden in Jüterbogk niedergesetzte Commission hatte diese Verpflegung wegen der vollständigen Erschöpfung der umliegenden Gegend, und wegen dem Mangel an fast allen Verpflegungsgegenständen besondern Unternehmern übertragen und Contracte mit ihnen abgeschlossen. Das General-Gouvernement hob diese Contracte nach seiner Einführung auf, um diese Verpflegung dem Lande überlassen zu können. Die Folge dieser Aufhebung war, daß in entfernten Gegenden und bis über Wurzen hinaus fouragirt werden mußte, und die Armeen doch Hunger litten. Die Klagen der Unterthanen vereinigten sich mit denen des commandirenden Generals, der bestimmt erklärte, die Belagerung aufheben, oder zu außerordentlichen dem Lande lästigern Maasregeln vorschreiten zu müssen, wenn der Mangel fortdauere, welchem bey der Erschöpfung der Umgebung allein durch Zufuhr aus dem Auslande, und sonach durch Entrepriſen abgeholfen werden könne. Die Contracte mußten also auf höhern Befehl wieder aufgenommen werden. So schnell die Festungen auch fielen; obgleich die letzte derselben, Wittenberg, bereits am 12. Januar 1814 mit Sturm erobert wurde; obgleich die erfahrendsten und zuverlässigsten Männer des Landes als Commissarien zur Controle abgesendet wurden, so kostete doch allein dieser Theil des damaligen außerordentlichen Bedürfnisses die obige Summe. Es hatten ferner allein bis zum 1. März 1814 die Lazarethe in Leipzig und Dresden einen Aufwand von

946,900 Thlr. 18 gr. —

veranlaßt. Sie mußten administrirt werden von Seiten des Staates, weil die Unternehmer die großen Forderungen, welche bis zum 19. October 1813 erwachsen waren, weder ganz noch zum Theil bezahlt erhalten konnten, und also die Fortsetzung der Entrepriſen verweigerten. Die Städte Dresden und Leipzig, die alles ertragen und leisten mußten, was der Krieg Schreckliches und Entkräftendes hat, hatten als Centralpunkte der rings um ihre Mauern vorgefallenen Schlachten eine solche Menge Verwundeter und Kranker in ihren Lazarethen, daß in Leipzig allein die Summe derselben beinahe die aller darinnen lebenden Einwohner vom Kinde bis zum Greise überstieg.

Daneben drückte die stehende Einquartierung diese Städte fortdauernd und vorzugsweise beinahe ganz zu Boden, und machte selbst Wohlhabende zu Armen. Hier mußte also der ganze Staat unmittelbar zutreten und diese Lazarethe selbst übernehmen. Ehe noch die Centralsteuer-Casse existirte, war schon obige Summe für diese Lazarethe auf solche angewiesen.

Es waren ferner Befehle an das General-Gouvernement eingegangen, welche es diesem zur Pflicht machten, die durchmarschirenden oder im Lande stationirten Truppen mit den fehlenden Bedürfnissen und Bekleidungsgegenständen zu versehen. Die Lieferanten forderten mit ihren Contracten und Anweisungen in der Hand, von einer Casse, die noch kein Geld hatte, Bezahlung. Wurde diese verweigert, so stellten sie die Lieferungen ein, das Militär bestürmte die höchst

Digitized by Google

gubernativen Behörden, und blieb einstweilen im Lande. Bis zum 1. März 1814 waren bereits Ferderungen dieser Art erwachsen, welche die Summe von

536,923 Thlr. — —

erreichten.

Die Centralsteuer-Commission befriedigte die letzteren zwar nach und nach, jedoch nur vorschußweise, und war durch fortgesetzte Bemühungen und beharrliche Reclamation der Vorschüsse, in der That so glücklich, die Erstattung derselben in der Maase, als die Cap. IV. et V. der Rechnung sagen, zu erhalten.

In jener dringenden Lage der Dinge ergrif die Centralsteuer-Commission neben den oben angeführten Verwaltungsgrundsätzen, noch ein anderes Mittel den Dienst des Landes zu erhalten, ohne diesem schnell hintereinander wiederholt Millionen abzufordern, nehmlich das der besonnenen Geld- und Wechseloperation.

Die ausgeschriebene Summe wurde als der Fond angesehen, mit welchem operirt wurde. Den Anfang nun sollten nothwendig, weil der Credit noch fehlte, Anleihen bey der hiesigen Kaufmannschaft machen. Diese wurden pünktlich noch vor der Verfallzeit wieder bezahlt, und dieß erweckte verdientes Zutrauen. Nun zog die Centralsteuer-Commission anfänglich nur auf kurze Sicht auf sich selbst, und bezahlte mit diesen Papieren die Gläubiger der Centralsteuer-Casse statt baarem Gelde. Es trat kein Fall ein, wo eine solche Anweisung nicht pünktlich realisirt wurde, dadurch hob sich der Credit der Centralsteuer-Commission, und man nahm auch weitersichtige Anweisungen auf die Casse statt baarer Zahlung willig an. Die Centralsteuer-Casse vergütete den Lieferanten keinen Discontoverlust, und trug diesen nur, wenn sie selbst baares Geld haben, und die Accepten also selbst verkaufen mußte. Die Leipziger Kaufmannschaft fand nun kein Bedenken mehr, bey der bemerkten Ordnung, eine halbe Million von der Centralsteuer-Commission auf sie gezogene Wechsel, welche sämmtlich vor der Verfallzeit baar gedeckt worden sind, zu acceptiren. Diese Accepte wurden da, wo Centralsteuer-Anweisungen wegen der Anbekanntschaft derselben im Auslande nicht angebracht werden konnten, gleichfalls ohne Discontoverlust an Zahlungsstatt ausgegeben. Diese Anleihen kosteten sonach dem Staate in dem Augenblicke, wo das Disconto bis auf 15 % gestiegen war, und wo eine Anleihe im Auslande unter 18 %, wie dreimalige Versuche der Centralsteuer-Commission bewiesen, nicht zu erlangen war, sehr wenig: nämlich im Durchschnitte nach dem Cap. V. der Ausgabe für 1,789,000 Thlr. — — welche erborgt wurden, nur 34,906 Thlr. 11 gr. 8 pf. und also nicht mehr als circa 2 % pro anno, und das Land durfte zu außerordentlichen baaren Geldzahlungen weiter nicht aufgefordert werden. Die Cassenbillets, aus welchen die Hälfte der ganzen Einnahme der Centralsteuer-Casse bestand, und welche damals nur 18 gr. — standen, konnten durch jene Operationen in der Casse zurückbehalten werden, bis sie höher gestiegen waren, und einen vortheilhafteren Curs erreicht hatten. Dadurch wurde ein drohender beträchtlicher Schaden von der Centralsteuer-Casse, wie das Cap. V. der Ausgabe beweiset, abgewendet, oder doch vermindert, und zugleich wurde dadurch

Digitized by Google

der Curs der Caſſenbillets dermaaßen unterſtützt, daß er damals dem Satze der Auswechſelungscaſſe ſelbſt voreilte.

Alle Unterzeichnete wiſſen, daß dieſes zu jener Zeit doppelt wohlthätige Ueberſteigen des patentmäßigen Curſes nur der Erhebung der Centralſteuer zur Hälfte in Caſſenbillets und der vorſichtigen Dispoſition bey der Verwendung derſelben, zuzuſchreiben war. Die Caſſenbillets ſind dadurch im Durchſchnitte nur mit einem Verluſt von 2 gr. 4 pf. pro Thaler ausgegeben worden; dieſer Verluſt würde dreimal größer geworden ſeyn, wenn ſie ſofort, wie ſie einkamen, wieder ausgegeben worden, oder wenn ſie zu höheren Sätzen, als der bey der Disconto-Caſſe war, angebracht worden wären.

Jene Operationen hatten aber zugleich eine andere, glücklich erreichte, den leidendſten Theil des Landes höchſt erleichternde Abſicht. Es war dieſe, dadurch, daß ſich die Centralſteuer-Caſſe Credit, und mithin Zahlungsmittel ſchaffte, den Provinzen des Landes und den Communen derſelben, welche ſich zwar zum Erlaſſe nicht qualificirten, aber doch mehr oder weniger Erhohlung bedurften, Nachſicht bey Einrechnung ihrer Quoten geben zu können, ohne den öffentlichen Dienſt zu gefährden. Die Centralſteuer-Commiſſion ſpricht hier im Angeſichte des ganzen Landes, ſie fordert alle ſtändiſche Deputationen deſſelben, ohne einige Ausnahmen, zu Zeugen auf, ob ein einziger von ihnen pflichtmäßig bevorworteter Erlaß von der Centralſteuer-Commiſſion verweigert, ob nicht jeder Commun, die dazu verbeten wurde, Nachſicht und Geſtundung zugeſtanden worden iſt, ob die Centralſteuer-Commiſſion eine einzige Verordnung zum Verfahren mit Execution gegen das Unvermögen erlaſſen habe?

Die drückende Lage der Centralſteuer-Commiſſion, die höheren Staatsintereſſen würden vielleicht in manchen Augen ein Entſchuldigungsgrund einer größeren Strenge, vielleicht ſelbſt der Härte geweſen ſeyn! Die Centralſteuer-Commiſſion hielt ſich zu einem andern weniger ſchonenden und menſchlichen Verfahren nicht für berechtigt.

Auch würde es ungerecht ſeyn, hier nicht öffentlich den guten Geiſt anzuerkennen, mit welchem die mehreſten Deputationen des Königreiches arbeiteten, die Einſicht, durch welche ſich einige derſelben auszeichneten, und die Bereitwilligkeit, mit welcher der größte Theil des Landes, ungeachtet ſeiner übergroßen vorherigen Erſchöpfung, das Unvermeidliche leiſtete.

Die Tabelle sub I. beweiſet, daß Reſte, die als gewöhnliche Reſte betrachtet werden könnten, und wo nicht andere, beſonders ſtaatsrechtliche Urſachen ſtatt finden, welche wegen der eintretenden Verhältniſſe noch nicht weggeräumt werden konnten, gar nicht mehr ausſtehen.

Dieſer gute Geiſt war deſto achtungswerther, da bekannte Urſachen hier und da nachtheilig auf denſelben einzuwirken ſuchten.

Auf dieſem Wege ſuchte denn die Centralſteuer-Commiſſion ihr höchſtes und größtes Ziel, das der Erleichterung ihrer Mitbürger und die Vermeidung eines neuen Ausſchreibens, zu erreichen, als der Pariſer Friede, ſchneller als es einen Monat früher jeder politiſche Calcul berechnen konnte, die zahl- und ſiegreichen Kaiſerl. Ruſſiſchen Heere aus Frankreich rufte, und ſolche durch Sachſen auf fünf verſchiedenen Militärſtraßen zurück in ihr Vaterland ziehen ließ.

Digitized by Google

Am 8. May 1814 traf der Befehl beym General-Gouverneur ein: auf 76 Etapenplätzen Magazine für 138,000 Mann und 103,200 Pferde, welche sich durch Anziehung der auf dem Wege darzu stoßenden Abtheilungen und Reconvaleſcenten bis auf 250,600 Mann und 137,600 Pferde vermehren sollten, und wirklich vermehrten, anzulegen. Außerdem sollte ein vollständiger zehntägiger Bedarf an der Elbe noch besonders in Bereitschaft gehalten werden. Die dazu erforderlichen Summen sollten, so weit solche die öffentlichen Cassen nicht darböten, vom Lande durch eine außerordentliche Erhebung aufgebracht werden. Funfzehn Tage nach Eingang des Befehls sollten die ersten Colonnen bereits ins Land treten.

Fast alle Provinzen des Landes waren beinahe gänzlich von dem, was zur Anlegung dieser Etapenmagazine gehörte, entblößt. Die Verpflegungsartikel hatten, weil sie größtentheils vom Auslande herbeigeführt werden mußten, sehr hohe Preise, wie die vom Geh. Finanz-Collegio eingereichten Tabellen beweisen. Nur vier Deputationen des Landes glaubten einen Theil des Bedürfnisses aus ihren Provinzen entnehmen zu können; die mehresten bewiesen, daß sie nicht einmal ihre eigenen Bedürfnisse hätten. Alle erlangten schnelle Hülfe vom General-Gouvernement und dadurch die Verhütung des Ruins ihrer Provinzen. Zudem trafen die eine Provinz unverhältnißmäßig viele Etapenorte, die andere unverhältnißmäßig wenige. In der verwüsteten, in der That allererschöpftesten Provinz des Königreichs, der Oberlausitz, trafen zwey Militairstraßen von Dresden und von Meißen her, zusammen, und durchschnitten solche in ihrer ganzen Richtung und auf einem Tracte.

Es blieb, dieß ist einleuchtend, unter diesen Umständen nichts übrig, als die Füllung der Etapenmagazine durch Contracte mit den Lieferanten. Um jedoch so viel als nur immer möglich das Geld, welches dem Königreiche ohnehin fehlte, im Lande zu erhalten, und aus andern wichtigen Rücksichten, fand man Bedenken, die Hauptlieferanten, welche sich für das ganze Land anboten, anzunehmen, sondern man gab vielmehr den ständischen Deputationen auf, für ihre Provinzen selbst, nach ihrer Auswahl und besten Ueberzeugung, Contracte abzuschließen, solche jedoch zur Genehmigung der Kriegsverwaltungskammer, und durch diese, des General-Gouvernements, einzureichen. Dadurch zwang man die Lieferanten, welche von der kurzen Zeit höchst gedrängt waren, in der Provinz, wohin sie zu liefern hatten, und in der nächsten Umgebung zu kaufen, was sie bekommen konnten. Die Tabelle sub XI beweiset, daß auf diese Art, ungeachtet der ganz außerordentlich hohen Marktpreise, welche der Mangel erzeugt hatte, der Durchschnittspreiß einer Portion nicht höher als 5 gr. 4 pf., der einer Ration nicht höher als 12 gr. 2 pf. zu stehen kam.

Aber die Lieferanten, welche nur zu oft nicht regelmäßig von den Provinzen bezahlt worden waren, forderten von diesen Geld, das diese nicht hatten, ohne es außerordentlich zu erheben. Es war diese unvermeidlich scheinende Maasregel vom obersten Verwaltungsdepartement anbefohlen worden. Man hoffte, daß dieß die letzte Anstrengung der schweren Zeit seyn sollte. Da entfaltete sich die Wohlthätigkeit des Credits, welchen sich die Centralsteuer-Commission bereits erworben hatte. Diese trat dazwischen um dem armen Lande Erholung bis nach der Erndte zu verschaffen. Sie gab den bedrängtesten Deputationen zu Bezahlung der Lieferanten, Central-

Digitized by Google

steuer-Anweisungen, welche diese unweigerlich statt baaren Geldes annahmen. Diese bedeutende Anleihe kostete sonach dem Lande, indem sie ihm Erholung bis nach der Erndte gewährte, nicht Einen Thaler.

Nicht Ein Monat war Zeit gelassen, dieß Außerordentliche, die Errichtung so großer Magazine in einem Lande, wo fast alles fehlte, zu leisten, dennoch wurde es auf obige Art möglich, drohendes Ungemach zu verhüten. Sobald aber die nöthigen ersten Schritte gethan waren, welche für Mangel und Unglück sicherten, so folgten rastlos die übrigen. Durch die dringenden, allenthalben angebrachten Vorstellungen von der Noth des Landes, wurde es möglich, zuförderst den geforderten zehntägigen Verpflegungsbedarf, der an der Elbe für vier Armeecorps aufgehäuft seyn sollte; jedoch unter der alleinigen Bedingung erlassen zu erhalten: daß die Etapenmagazine vollständig gefüllt wären. Sodann wurden besondere Einleitungen getroffen, welche die Marschrouten der Truppen, wie solche zugeschickt waren, abänderten, beträchtlich verkürzten, die Tagemärsche der Truppen weiter machten, und viele Rasttage dem Lande abnahmen. Das dadurch dem Lande gemachte Ersparniß ist von großer Beträchtlichkeit. Die nächsten Russischen und Preussischen Magazine in dem Herzogthum Warschau, in Neustadt, Cosel und Spremberg wurden für das Königreich Sachsen erbeten, und endlich erhalten. Ihr Werth betrug nach den angenommenen Sätzen berechnet, 118,122 Thlr. 11 gr. 9 pf. nach Cap. IV. der Einnahme. Ein Mitglied der Centralsteuer-Commission begab sich persönlich zu dem obersten Verwaltungsdepartement, um in dieser allgemeinen Noth die Ansprüche der Centralsteuer-Commission wegen der obenerwähnten Vorschüsse zu Bekleidungsgegenständen, und auf außerordentliche Unterstützung geltend zu machen. Die Früchte dieser Reise waren die in den Cap. IV. et V. der Einnahme aufgeführten 376,605 Thlr. 6 gr. 5 pf. aus Kais. Russischen, und 200,000 Thlr. aus Königlich Preußischen Cassen.

Unterdessen war alles im Lande bereitet, die Durchmärsche erfolgten mit Ruhe und Ordnung, aber es waren nun auch die letzten Kräfte der Centralsteuer-Commission, welche zu alledem was sie leisten mußte, nicht mehr als 1,735,841 Thlr. 17 gr. 4½ pf. nach Abzug der Erlasse und des Agio-Verlustes an Cassenbillets erhoben hatte, bey aller Besonnenheit in der Disposition und bey der strengsten Sparsamkeit in der Verwaltung, erschöpft. So weitsichtig man auch die Centralsteuer-Anweisungen zu stellen und anzubringen gesucht hatte, so verfielen doch große Summen früher, als ein nach der Erndte erst zu erlassendes Ausschreiben Geld herbeizuziehen im Stande war. Gleichwohl würde der erste, auf sich selbst gezogene Wechsel, den die Centralsteuer-Casse nicht pünktlich bezahlt hätte, das mühsam errichtete Gebäude des Credits der Centralsteuer-Commission schnell umgestürzt haben. Anleihen in baarem Gelde waren nicht ohne Aufopferungen, zu denen die Centralsteuer-Commission sich nicht entschließen konnte, zu erlangen. Aus den allgemeinen Landescassen war keine andere Unterstützung, als in Reichenbachschen Steuerscheinen, welche nur als Pfand — wenn man nicht den ganzen Coursverlust tragen wollte — gebraucht werden konnten, zu erhalten.

Digitized by Google

Es blieb ein einziger Ausweg übrig, welcher dem Lande Erholung bis nach der Erndte sichern konnte, dieß war der, den Patriotismus des achtbaren Leipziger Handelsstandes und einiger patriotischen Handelshäuser in Dresden in Anspruch zu nehmen. Diesen Ausweg schlug die Centralsteuer-Commission mit der Bewilligung des obersten Verwaltungs-Departements und unter der vom letzteren gegebenen, auf dem Rathhause zu Leipzig deponirten schriftlichen Garantie wegen richtiger Deckung, mit Glück und vollständigem Erfolge ein. Es wurden allein von dem Leipziger Handelsstande, die im Cap. III. der Einnahme aufgeführten, auf sie von der Centralsteuer-Commission gezogenen, die Summe von 1,169,000 Thlr. —— erreichenden Wechsel acceptirt. Ein gleich bey dem Anfange der Operation eingetretenes, einigen der vorzüglichern Leipziger Handelshäusern allerdings schmerzliches Mißverständniß, das jedoch nur einen Tag dauerte, wurde schnell bey der erfolgten persönlichen Ankunft des General-Gouverneurs und eines Mitgliedes der Centralsteuer-Commission beseitigt und dadurch den Unbilligen der Stoff zu weiterem Tadel benommen, welche nur immer viel von der Noth des Landes reden, ohne irgend etwas Haltbares dafür zu thun; welche jeden, auch den zweckmäßigsten Schritt zur allgemeinen Erleichterung oft sehr bitter tadeln, ohne etwas Besseres, das gewiß mit willigem Danke aufgenommen seyn würde, in Vorschlag zu bringen; welche endlich nicht bedenken, daß der höchste Dienst, der einem vom Lande entfernten Souverain geleistet werden könne, der sey, das Wohl des Vaterlandes unverrückt im Auge zu behalten, selbst auf die Gefahr hin, schmerzlich angefeindet und verkannt zu werden, und daß unmächtiges und unberufenes Eingreifen in die allgewaltigen Räder der Politik oft und mannichfach schaden, nie aber nützlich seyn könne.

Jene Leipziger Accepten konnten allerdings nur zum kleineren Theile ohne Diskontverlust an Zahlungsstatt gegeben, der bey weitem größere Theil mußte auf auswärtigen Handelsplätzen, wo die Centralsteuer-Anweisungen keinen Cours hatten, verkauft werden, um die baaren Summen zu erhalten, welche zur Einlösung der oben erwähnten zahlbar werdenden Centralsteuer-Anweisungen nöthig waren, aber diese Accepten schaften dem Lande Nachsicht und wurden dadurch die heiligste Schuld desselben.

Noch muß hier die Centralsteuer-Commission eine ihrer herben Aufgaben erwähnen, die sie mit ihrem verhältnißmäßig sehr geringen Fonds lösen sollte. Es war dieß die große Schuldenlast, in welcher sie die Casse der ehemaligen Landes-Commission fand. Diese Casse hatte die ganz unerschwinglichen Forderungen des Jahres 1813 bis zum 19. October jenes Jahres überall in allen Landestheilen, die zur allgemeinen Landes-Peräquationscasse gehörten, bestreiten sollen, ohne einige Mittel dazu zu besitzen, noch das Fehlende, mitten unter den kämpfenden Heeren, die fortdauernd ihre Erhaltung forderten, vom Lande, das aus offenen Wunden blutete, erheben zu können. Die Landescassen, obwohl solche früher zu allen außerordentlichen Staatslasten, an Contribution, Peräquation u. s. w. nichts beigetragen hatten, wurden zwar geöfnet, sie boten aber nur geringe Aushülfe dar, und waren bald vollends geleert. Ueberall drohte der Mangel des Nöthigsten, noch größeres Verderben, als das war, welches das Land ohnehin verheerte. Monate lang war die höchst gubernative Behörde, von den untergeordneten Provinzialbehörden,

Digitized by Google

durch große, feindlich einander gegenüber stehende Armeen, abgeschnitten. Da mußte denn endlich die Landes-Commission, theils unmittelbar, theils mittelbar, durch die ständischen Deputationen, zum Theil auf persönlichen Credit der Staatsdiener und Behörden, freiwillige und gezwungene Anleihen für das ganze Land machen, Contracte mit dem Versprechen baldiger baaren Zahlung abschließen, welche, weil das baldige Ende gehofft worden war, ohne zu erfolgen, nicht geleistet werden konnte. Die Zuflüsse zur allgemeinen Landes-Peräquationscasse, welche diese contrahirten Schulden zu bezahlen hatte, hörten mit dem Eintritte der Centralsteuer-Casse auf, weil die Unmöglichkeit, ältere und neuere große außerordentliche Lasten zugleich fordern zu können, einleuchtend war. Dennoch bestürmte das Heer der Gläubiger täglich, ja stündlich, mit flehendlichen und dringenden Bitten die Behörden wegen ihrer lang entbehrten Bezahlung.

Unter diesen Gläubigern waren viele, welche mit eigener Aufopferung und ohne allen Gewinn dem Staate in der größten Noth Hülfe geleistet hatten. Andere waren ohne schnelle Bezahlung mit ihren Familien rettungslos verloren. Noch andere mußten, eine Menge der ärmsten Familien, die bey ihnen alles zu fordern hatten, was sie besaßen, der Gefahr des völligen Verderbens überlassen, wenn sie nicht vom Staate die Mittel zu deren Bezahlung und Rettung erhielten. Die Wittwen und Kinder der Aerzte, Chirurgen und Wärter, welche vor dem 19. October bereits den Tod in den Lazarethen gefunden hatten, forderten von geleerten Cassen den Lohn, den ihre ihnen entrissenen Gatten und Väter nicht hatten erhalten können. Der längere Aufschub in Bezahlung solcher Schulden empörte auf der einen Seite jedes Gefühl für Menschlichkeit und Recht, wenn auf der andern Seite nicht abzusehen war, wie von einer provisorischen Regierung, unter den vorwaltenden Umständen, die erforderlichen Geldmittel zu erlangen wären.

In dieser doppelten Bedrängniß blieb nur, um dem Staate und dessen Gläubigern möglichst gleich gerecht zu werden, die Bildung eines regelmäßigen Fonds und Plans zur Tilgung jener Schulden übrig. Es wurde überall die regelmäßige Untersuchung und Liquidation in den Provinzen angeordnet. Mit ausdrücklicher Genehmigung des obersten Verwaltungs-Departements wurde das Patent vom $\frac{19}{21}$. September 1814 erlassen, und die mit 5 pro Cent zinsbaren Centralsteuer-Obligationen wurden creirt. Indem diese auf dem Inhaber gestellte Schuldverschreibungen den bedrängten Staatsgläubigern an Zahlungsstatt gegeben wurden, erhielten diese die Gelegenheit, sich das Geld zu verschaffen, welches dem Staate fehlte. Indem diese Obligationen, während der sechs nächsten Jahre, nach dem Loose zahlbar werden, erhielt das Land eine eben so lange Nachsicht in Bezahlung drängender Schulden, und äußersten Falles Zeit zur Erholung und successiven Abführung. Die Sicherheit der baldigen Ausloosung, die untersagte Vermischung mit andern Staatsschulden, die Untrüglichkeit des Fonds, sichert ihnen einen permanenten guten Cours, wenn dieser Tilgungsplan gewissenhaft ausgeführt wird, was auf jedem Fall geschehen wird, und — geschehen muß. Wie viel die Summe dieser Schulden und der dafür auszustellenden Obligationen mit der genauesten Bestimmtheit betrage, kann in diesem Augenblicke bloß deshalb noch nicht angegeben werden, weil die große Saumseligkeit einiger Unterbehörden, die Beendigung der vollständigen Liquidation über alles Erwarten verzögert hat; weil außerdem jede

Digitized by Google

einzelne Post genaue Untersuchung erfordert, inwiefern sich solche zur Deckung durch Centralsteuer-Obligationen, oder zur endlichen allgemeinen Ausgleichung der verschiedenen Provinzen qualificire. So weit läßt sich jedoch schon jetzt, wo die Liquidationen der mehrsten Provinzen bereits berichtigt sind, die Sache übersehen, daß mit Einschluß der älteren Schuldverschreibungen der Landes-Commission, welche gegen Centralsteuer-Obligationen umgetauscht werden, die Summe aller dieser durch Centralsteuer-Obligationen zu deckenden Schulden, den Betrag von

Drey Millionen — —

nicht übersteigen werde. Bis zum Schlusse der beigefügten Rechnung waren aus obigen Gründen erst

592,490 Thaler — —

durch Centralsteuer-Obligationen getilgt.

Unterdessen war die karge Erndte beendigt, die Uebersicht der Geschäftsführung der Centralsteuer-Commission, nebst den Rechnungen, sollte bekannt gemacht, ein neues Ausschreiben sollte erlassen werden, als das jetzige Königl. Preußische General-Gouvernement das Königreich Sachsen zur provisorischen Verwaltung übernahm.

Dem milden Geiste, welcher das Königl. Preußische Gouvernement überall auszeichnet, widerstrebte es, die ersten Schritte in einem Lande, das so viel geleistet und getragen hatte, mit der Erhebung außerordentlicher Lasten zu bezeichnen. Der Wiener Congreß, welcher endlich das Schicksal des vielfach bedrängten Königreiches Sachsen entscheiden sollte, hatte erst begonnen. Von dieser Entscheidung hieng unter andern auch der Werth der disponiblen Staatspapiere ab, welche mit zur Deckung des außerordentlichen Bedürfnisses verwendet werden könnten. Es war eines menschenfreundlichen Regenten so würdig, nach definitiver Feststellung der Verhältnisse des Landes, die zu hohem Werthe dann hinaufsteigenden Staatspapiere des Landes zu dessen eigenem Besten zu verwenden, seinen bedrängten Unterthanen mit Wohlthaten, mit Erleichterung, mit der eigenen Uebernahme eines Theils ihrer Lasten entgegen zu kommen. Se. Durchlaucht der Herr Staatskanzler Fürst von Hardenberg fanden sich daher bewogen, der Centralsteuer-Commission, in Betrachtung der früher geleisteten Vorschüsse, nicht nur für das augenblickliche Bedürfniß eine im Cap. IV. der Einnahme verrechnete Baarsendung von 200,000 Thlr. — — zugehen zu lassen, sondern auch zu erlauben, daß das außerordentliche Ausschreiben vom Lande, zur Deckung der auf den Credit der Centralsteuer-Commission laufenden Wechsel, deren größten Theil der Leipziger Handelsstand zu fordern habe, bis auf anderweiten Befehl, jedoch mit der Zusicherung ausgesetzt werden solle, daß für die pünktliche Einlösung der Centralsteuer-Anweisungen auf alle Fälle, wenn auch auf andern Wegen, gesorgt werden solle.

Der eine dieser Wege, welcher eingeschlagen wurde, um die Unterthanen zu schonen, war der, eines einjährigen doppelten Holzschlages in den bis hieher verschieden bewirthschafteten

Digitized by Google

Staatsforsten. Der Ertrag desselben wurde auf 500,000 Thlr. — — bestimmt und der Centralsteuer-Casse angewiesen. Zugleich konnte mit diesem Holzschlage die wohlmeinende Absicht verbunden werden, den Commmen und Fabriken, welche häufig ihr nothwendigstes Holzbedürfniß ehedem selbst gegen baare Zahlung nicht aus den ihnen zunächst liegenden Staatswaldungen erhielten, in den Stand zu setzen, sich ausreichend damit zu versorgen. Außerdem war in einigen Forsten, wo der Abzug schwerer war, ein Ueberfluß an vortreflichem Stabholz entstanden, welches bey längeren Anstehen dem gänzlichen Verderben nutzlos ausgesetzt gewesen seyn würde. Dieß sollte dem ganzen Lande nützlich gemacht, und der Zeitpunkt der wiedereröfneten Schifffahrt sollte benutzt werden. Dießmal sollten die Preiße in einer Oberforstmeisterey auf dem unzugänglichsten Gebirge, und an dem Ufer des flößbaren Wassers nicht ferner gleich seyn, sondern der Weg der öffentlichen Versteigerung betreten werden. Er ist betreten worden, und oft hat der erlangte Preiß das Doppelte der Forsttaxe gewährt. So wird durch zweckmäßige Benutzung weit weniger Holz als ehemals dazu gehören, um 500,000 Thlr. — — zur Erleichterung des Staates aus dessen Eigenthum zu nehmen. Dieß ist also der Holzschlag, der Niemanden schadet, allen vielseitig hilft; und der dennoch dem Urtheile der Uebelwollenden nicht zu entgehen vermochte.

Ein anderer Weg, auf welchem die Centralsteuer-Commission die Erreichung ihres vorgesteckten Ziels: die Vermeidung eines neuen Ausschreibens vor der Erndte des Jahres 1815 zu erreichen hoffen durfte, war die Interceſſion des neubelebten Credits der Königl. Preußischen Staatscassen und Geldinstitute. Die Centralsteuer-Commission durfte, nach den menschenfreundlichen Aeußerungen, welche Se. Durchlaucht der Herr Staatskanzler Fürst von Hardenberg und Se. Excellenz der Herr Staatsminister Freiherr von Bülow gethan hatten, mit so großer Bestimmtheit darauf rechnen, daß sie mit vollständiger Beruhigung den erhaltenen Befehl befolgte und das erneute Ausschreiben aufschob. Da traf wider alles Erwarten, wider alle frühere Hoffnungen und Ueberzeugungen die Nachricht von der auf dem Wiener Congresse der hohen verbündeten Mächte beschlossenen und garantirten Theilung des Königreiches Sachsen ein.

Diese Theilung vernichtete unerwartet alle Dispositionen der Centralsteuer-Commission.

In diesem folgenreichen Augenblicke blieb nur die Frage übrig: ob der einzige Staatscredit der noch übrig gewesen war, treulos aufgegeben, ob die, von dem obersten Verwaltungs-Departement gegebene, auf dem Rathhause in Leipzig deponirte Garantie als nicht ertheilt angesehen; ob der Credit der Handelsstadt Leipzig leichtsinnig auf das Spiel gesetzt, ob die Handelshäuser und Familien, welche patriotisch, um ihren Mitbürgern Erholung zu verschaffen, große Theile ihres Vermögens dem Staate anvertraut hatten, um destomehr dem Unglücke, vielleicht dem Verderben ausgesetzt werden sollten, je größer und unbefangener ihr Vertrauen, ihr Unglauben an einen öffentlichen Verrath war. Oder ob vielmehr Sachsen auch diesesmal, wie immer, seine oft bewiesene Treue gegen seine Gläubiger bewähren, Recht, Gerechtigkeit und Glauben an öffentliche Redlichkeit in Ehren halten, und die im Drange der höchsten Noth übernommenen Verbindlichkeiten, ohne engherziges Zagen, lösen sollte.

Digitized by Google

Jeder rechtliche Mann, jeder Sachse, der sein Vaterland wirklich ehrt und liebt, seine sonstige politische Ansicht sey auch welche sie wolle, wird nicht einen Augenblick anstehen, sich von dem ersten Vorschlage mit Widerwillen wegzuwenden, und dem andern mit edlem Selbstgefühle beizutreten.

Wer aber den Zweck will, muß nothwendig auch die Mittel wollen, und das einzige Mittel, jenen Zweck zu erreichen, ist die schleunigste Herbeischaffung der fehlenden Summen. Diese kann nur geschehen

1) durch Entnehmung aus den öffentlichen Staatscassen, oder
2) durch Anleihe auf den allgemeinen Credit des Landes, oder
3) durch Erhebung vom Lande.

Die Staatscassen würden im Stande seyn, der Centralsteuercasse zu Hülfe zu kommen, und ein allgemeines Ausschreiben zu ersparen, wenn das Patent vom 19. Januar 1815, wegen Entrichtung der öffentlichen Abgaben und Gefälle, besser, als geschehen, beherziget worden wäre. Aber dieß ist nirgends geschehen, und es fällt jetzt dem Lande sehr schmerzlich, daß

916,311 Thlr. 12 gr. 10 pf. auf die Zeit bis zum 1. Januar d. J. und
292,433 " 5 " — " allein auf die letztverflossenen drey Monate,

in Summa 1,208,744 Thlr. 17 gr. 10 pf.

ohngeachtet jenes Patents, ohngeachtet es ausdrücklich den richtigen Eingang der gewöhnlichen Abgaben zur Bedingung machte, unter welchen die außerordentlichen Erhebungen vermieden werden könnten — in Rückstand geblieben sind. Durch Abzahlung früherer Anticipationen und Rückstände, durch pünktliche Bezahlung der Zinsen von sämmtlichen fundirten und nicht fundirten Staatsschulden, durch fortdauernde Unterhaltung des Militair-Etats und aller andern gewöhnlichen, auf jene Casse gewiesenen Zweige des öffentlichen Dienstes, ist bey den zurückgebliebenen, alles Verhältniß übersteigenden Steuerresten, die Hauptcasse des Landes unfähig, so bedeutende Summen, so schnell als sie gebraucht werden, oder im Laufe der nächsten Monate zu geben.

Von Anleihen großer Summen im Auslande, auf den allgemeinen Credit des Staates, ist unter den gegenwärtigen Verhältnissen schlechterdings nicht zu hoffen. Die Natur der Sache bringt dieß mit sich. Die erhaltenen Erklärungen auf die zu allen Ueberfluß gethanen Fragen bestätigen es. Im Lande selbst könnten Anleihen durch den Verkauf der in den Cassen vorhandenen Staats-Schuldscheine von Seiten des Gouvernements selbst, auf freiwilligem Wege, theils nur sehr langsam und weit später, als das dringende Bedürfniß es erfordert, theils wegen des Coursverlustes nur durch Aufopferungen zu Stande gebracht werden, welche der Casse einen großen Theil der verkauften Summen im Augenblicke des Verkaufes wieder raubten.

Es bleibt sonach, wie nun jeder Einsichtsvolle sich selbst überzeugen wird, ein einziger Weg übrig, dem Lande die directe unumwundene Erhebung der ganzen nothwendigen Summe zu ersparen.

Digitized by Google

Es ist dieß der, welchen das vom General-Gouvernement auf höherem Befehl erlassene Edict, vom 30. März d. J. vorschreibt, und der, dem gemäß von der Centralsteuer-Commission zur allgemeinen Erleichterung betreten ist. Das Land selbst, jeder einzelne Theil, jede einzelne Commun desselben, soll den Verkauf der verhältnißmäßig auf sie repartirten Schuldscheine übernehmen, deren Betrag baar realisiren und zur Centralsteuercasse in den vorgeschriebenen Terminen einrechnen.

Das Ausschreiben der Centralsteuer-Commission ist, zu Folge der wiederholt an das General-Gouvernement erlassenen Befehle und wegen der drohenden Gefahr im Verzuge, bereits an die Provinzial-Deputationen erlassen worden.

Nach dem der Rechnung beigefügten Abschlusse sub Tab. X. ist nämlich, wenn die Forderungen der Provinzen der endlichen Ausgleichung vorbehalten, die zu Michaelis d. J. gefällig werdenden Zinsen der Centralsteuer-Obligationen nicht mit erhoben, sondern aus andern Einkünften des Landes sicher gedeckt werden, wenn der verbleibende Cassenbestand an 59,903 Thlr. 10 gr. 6⅜ pf. zur Bezahlung mit verwendet wird, und nur die etwa noch eingehenden Reste für den fortgehenden currenten Bedarf bestimmt werden, dennoch für jetzt wenigstens die Summe von

2,070,501 Thlr. 23 gr. 11⅛ pf.

außerordentlich aufzubringen.

Davon werden, außer den etwa noch eintretenden Erlassen,

500,000 Thlr. — —

durch den Ertrag des außerordentlichen Holzschlages aus der Hauptcasse übertragen, die übrigen

1,570,501 Thlr. 23 gr. 11⅛ pf.

werden durch vom Lande zu bewirkenden Verkauf der zinsbaren Staatsobligationen gedeckt.

Der Augenschein lehrt, daß auf diese Art das ganze Land für jetzt schlechterdings nicht mehr aufbringt, als die Differenz zwischen dem Nominalwerth der Staatsobligationen und dem beym Verkaufe derselben zu erlangenden Preiße. Dieß ist für ein ganzes, wenn auch erschöpftes Land, von der Größe und Beschaffenheit des Königreichs Sachsen, doch in der That kein gerechter Grund zu übertriebener Klage in so schweren Zeiten. Jede Kreisdeputation, jede Commun, jedes wohlhabende Individuum des Landes wird auf diese Art, des allgemeinen eigenen Vortheils wegen, der emsige Sensal des Landes und der Centralsteuer-Commission werden, und um das baare Aufbringen des Ganzen der Commun oder der Provinz zu ersparen, werden die Behörden die Cassen aufsuchen, welche so sichere Staatspapiere, welche 5 pro Cent jährliche Zinsen tragen, zu kaufen und sich durch den Erkauf unter dem Nominalwerthe einen gewährten Gewinn zu machen vermögen. Selbst der bedenklichste Capitalist kann und wird kein Bedenken bey Erkaufung dieser auf den

Digitized by Google

Inhaber gestellten Staatspapiere finden, wenn zum allgemeinen Credit des Landes noch der des Kreises oder der verkaufenden Commun, welche mit Leichtigkeit rechtlich belangt werden kann, hinzutritt. Die ersten zwey Termine zur Deckung des Leipziger Handelsstandes müssen zwar nothwendig baar eingeliefert werden, aber der dritte kann durch eingelöfete Centralsteuer-Anweisungen, zu deren pünktlicher Bezahlung die ganze zu erhebende Summe bestimmt, statt baarem Gelde abgeführt werden. Dadurch eröfnet sich den Communen und Deputationen ein neuer Weg der eigenen Erleichterung.

Seit Jahren wurde wenigstens jährlich von der Landes-Commission allein in den zu deren Ressort gehörenden Provinzen, zu welchen die Markgrafthümer Ober- und Niederlausitz und die gefürstete Grafschaft Henneberg nicht einmal gehörten, mit Einschluß der Exemtensteuer u. s. w.

1,300,000 Thlr. — —

außerordentlich ausgeschrieben, ohne irgend eine also durchgeführte Operation zur Erleichterung der Contribuenten. Der jährliche Durchschnittsbedarf der Landes-Commission überstieg dennoch vom Jahre 1807 bis zum Schlusse des Jahres 1812, nach den öffentlich bekannt gemachten Tabellen, incl. der Zinsen und Regiekosten, nie die Summe von

1,487,658 Thlr. 20 gr. —

Die Centralsteuer-Commission hatte dagegen in 17 Monaten einen Bedarf von

15,755,329 Thlr. 12 gr. 6 pf.

zu decken, und erhob dazu, besage der Rechnung nach Abzug des Agioverlustes bey den Cassenbillets, nur

1,735,841 Thlr. 17 gr. 4½ pf.

vom ganzen Lande ohne einige Ausnahme. Jeder redliche und partheilose kompetente Richter des In- und Auslandes entscheide nun, ob die Centralsteuer-Commission schonungslos handele, wenn sie endlich nach längerem Verzuge, als jeder Sachverständige hoffen konnte, von außerordentlichen politischen Ereignissen dazu genöthiget, vom Lande nicht etwa die Summe von 1,570,500 Thlr. nein, nur die Auswechselung einer gleichen Summe von Staats-Obligationen fordert, um diesem Lande, selbst durch Verletzung aller öffentlichen Treue und Aufopferung des patriotischen Leipziger Handelsstandes, nicht eine tödtliche Wunde zu schlagen.

Die Centralsteuer-Commission ist nur Vollzieherin der höhern Befehle, welche ihr das Erhebungssystem vorschrieben, welches sie, so weit es von ihr abhing, gewissenhaft in Ausführung brachte. Es ist also nicht ihre Pflicht, solches zu rechtfertigen oder zu verwerfen. Sie würde jedoch aus bedächtigen Gründen, und mit reiner Ueberzeugung die vollendete und unheilbare Unbrauchbarkeit der veralteten, bey Erhebung der gewöhnlichen Abgaben statt findenden Erhebungs-

Digitized by Google

ſyſteme, und die vorzüglichere Gerechtigkeit und Gleichmäßigkeit des Centralſteuer-Syſtems, deſſen, jedoch nicht im Syſtem ſelbſt, ſondern nur in deſſen Ausführung liegende Mängel und Gebrechen, ſie keineswegs verkennt, hier arithmetiſch bewieſen haben, wenn ſich nicht das General-Gouvernement ſelbſt vorbehalten hätte, öffentlich das Land über die gerechten Urſachen ausführlich aufzuklären, welche die Verwerfung der ältern Steuerfüße bey Erhebung außerordentlicher Abgaben ſo nöthig machte, als die Beybehaltung des Centralſteuer-Syſtems, ſo lange ein vollendeteres das wirkliche Daſeyn nicht erhalten hat.

Die Rechnungen und belegenden Tabellen mögen dem, welchen Wahrheit werth iſt, das Uebrige ſagen. Die Centralſteuer-Commiſſion beſtand nur aus Menſchen, und Menſchen ſind dem Irrthum unterworfen. Daß ſie aber mit der höchſten Anſtrengung nur das that, und alles that, was ſie dem Wohle des Landes für angemeſſen hielt, das ſagt den Unterzeichneten ihr Gewiſſen.

Dresden, am 31. März 1815.

Centralſteuer-Commiſſion.

Krüger. v. Schönberg. Ferber.

Digitized by Google

Rechnung

über die

bey der Central-Steuer-Commission

des Königreichs Sachsen

gehabte

Einnahme und Ausgabe

vom

19. Octbr. 1813 bis ult. Febr. 1815.

Digitized by Google

Digitized by Google

Einnahme

Cap I.

Thlr.	gr.	pf.	an, auf die verschiedenen Provinzen des Königreichs Sachsen repartirter und ausgeschriebener Centralsteuer.
119,177	10	1	Wittenberger Kreis.
205,764	14	3	Thüringscher Kreis, mit Stolberg, dem Schwarzburgischen und dem reservirten Antheil von Mannsfeld.
389,127	5	11	Meisner Kreis, incl. 3381 Thlr. 18 gr. 6 pf. vom Amte Grüllenburg.
293,676	12	7	Leipziger Kreis, mit Stift Wurzen.
247,569	19	6	Gebirgischer Kreis, mit den Fürstl. und Gräfl. Schönburgischen Receßherrschaften und Herrsch. Wildenfels.
38,909	15	6	
66,634	1	5	Voigtländischer Kreis.
40,597	10	3	Neustädter Kreis,
62,722	23	—	Stift Merseburg.
36,859		—	Stift Naumburg Zeitz.
292,228	15	—	Markgrafthum Oberlausitz.
172,376	6	—	• • Niederlausitz.
9,304	5	—	Querfurther Kreis.
13,916	15	—	Jüterbogker Kreis.
22,747	22	—	Grafschaft Henneberg.
38,284	12	—	Cottbußer Kreis.
2,049,896	19	6	Summa. Darauf ist:
			141,917 Thlr 20 gr. — ½ pf. erlassen, und
			1,838,187 • 19 • 1½ • abgeführet worden, und
			69,791 • 4 • 4 • befinden sich noch in Rest, wie die Tabella Num. I. besaget.

uts.

Cap. II.

aus der General-Hauptkasse.

38,805	—	—	baar.
100,000	—	—	in Kassenbillets.
41,300	—	—	in dergl. gegen Centralsteuer-Schuldverschreibungen.
156,512	19	4	durch Zurechnung verschiedener aus der Hauptkasse, ohne Concurrenz der Central-Steuercommission an fremde Militairs bezahlter Posten.
11,035	—	—	ebenfalls Zurechnungsweise, jedoch inclusive einer eingelöseten Central-Steueranweisung à 5000 Thlr.
347,652	19	4	ferner
83,614	14	—	sind auf die, von der General-Hauptkasse zu gewährenden
			203,996 Thlr. 18 gr. 2 pf.

Digitized by Google

Thlr.	gr.	pf.	
			welche das mobile Königl. Sächs. Armeecorps von den, vom obersten Verwaltungsdepartement der Central-Steuercommission angewiesenen und theils baar, theils in Wechseln bezahlten Unterstützungsgeldern erhalten hat, bezahlet worden.
431,267	9	4	Summa. Uebrigens ist noch zu bemerken, daß zwar aus der General-Hauptkasse noch, 740,200 Thlr. — — Reichenbachischer Steuer-Scheine zur Central-Steuercommission abgegeben worden sind, diese können aber um deswillen nicht in Einnahme gebracht werden, weil deren Betrag, wegen des veränderlichen Courses theils unbestimmt ist, theils weil solche den Gläubigern blos als Unterpfand für die richtige Bezahlung ihrer Forderungen zu der ihnen bestimmten Zeit gebrauchet worden, mit Zugestehung des Verkaufs nach dem Cours, wenn die Central-Steuercommission die Zahlung zur gesetzten Zeit nicht leistet, und dadurch das Unterpfand, nämlich die Reichenbachschen Steuerscheine, nicht einlöset.

Cap. III.

an gemachten Anleihen, auf den Credit der Central-Steuerkasse.

500,000	—	—	und
1,169,000	—	—	
1,669,000	—	—	bey der Kaufmannschaft in Leipzig durch Acceptation von der Central-Steuerkasse ausgestellter Wechsel.
99,700	—	—	bey der Kaufmannschaft in Dresden, und
20,300	—	—	bey der Judenschaft ebenfalls durch Acception.
2,537,247	1	8	ou ch ausgegebene Anweisungen auf die Casse selbst, und
692,000	—	—	durch ausgestellte zinnßbare Obligationen, welche binnen 6 Jahren ausgeloset, bis zur Bezahlung aber, von und mit dem 1. April 1815 an, zu 5 pro Cent verzinnset werden sollen.
5,018,247	1	8	Summa. Die Abtragung eines grossen Theils dieser Anleihen ergiebt sich ex Cap III. der Ausgabe, und aus der Berechnung Num. X.

Cap. IV.

an Unterstützungen.

A.

200,000	—	—	aus Königl. Preuß. Kassen, nämlich: 50,000 Thaler in Conventionsmünze durch Wechsel. 150,000 Thaler in Preuß. Courant.
			uts.

B.

118,122	11	9	mittelst Naturalien, als: 104,071 Thlr. 6 gr. 9 pf. aus Kaiserl. Russischen Magazinen, und 14,051 • 5 • — aus Königl. Preußischen.
			uts.
318,122	11	9	Summa.

Digitized by Google

Thlr.	gr.	pf.	
			Cap. V.
			an restituirt erhaltenen Vorschüssen.
			A.
27,000	—	—	in 100,440 Francs, und
16,400	—	—	in preußischen Courant, mit 2 pro Cent Agio.
43,400	—	—	von Königl. Preuß. Behörden, vid. Ausgabe Cap. IV. b
			B.
376,605	6	5	vom obersten Verwaltungs-Departement der hohen verbündeten Mächte, in 1,459,000 Francs, und in 3 verschiedenen Summen, für Russisch Kaiserliche Rechnung, als Bezahlung der gelieferten Bekleidungs-Gegenstände angewiesen. Diese sind zu berechnen mit:
			203,996 Thlr. 18 gr. 2 pf. so das mobile Königl. Sächs. Armeecorps davon erhalten, und worauf bereits wieder 83,614 Thlr. 14 gr. restituiret worden. vid. Einnahme Cap. II.
			168,322 Thlr. 5 gr. — welche in die Central-Steuerkasse unmittelbar geflossen, und
			4,286 " 7 " 3 pf. ab- und zugerechnete Wechsel- und andre Spesen.
			uts.
			C.
16,000	—	—	in 8 Stück Central-Steueranweisungen von den Ständen des Markgrafthums Niederlausitz auf 50,000 Thlr. in Central-Steueranweisungen restituirt, vid. Ausgabe Cap. IV.
			D.
6,000	—	—	von der Casernirungs-Comitee in Dresden, vid. Ausgabe Cap. IV.
442,005	6	5	Summa.

Cap. VI.

an Prästationen der Provinzen und Kreise, hinsichtlich des, nach dem 19. Octbr. 1813 gehabten, und liquidirten Aufwandes, an Verpflegungs-Lazareth- und Requisitionskosten, welche bis zur Vergütung als Vorschüsse zu betrachten sind.

				nach der tabellar. Uebersicht.
2,850,318	5	—	Lazarethaufwand.	II.
1,991,926	20	—	Verpflegungsaufwand für die Blocadecorps.	III.
2,241,091	10	10	desgleichen, für die Garnisonen in Dresden, Leipzig, Wittenberg und Torgau.	IV.
2,612,383	3	6	desgleichen für die im Lande stationirten Truppen.	V.
2,247,269	16	—	desgleichen bey dem Rückmarsch der Hauptarmeecolonnen im Sommer 1814.	VI.
2,844,208	6	—	desgleichen für die durchmarschirten Truppen, so nicht zu diesen Colonnen gehören.	VII.
565,705	7	17/18	Requisitionsaufwand.	VIII.
15,352,902	20	7 7/18	Summa.	
			Uebrigens	
			ergiebt sich aus der Berechnung Num. daß die ausserordentlichen Bedürfnisse des Königreichs Sachsen in dem Zeit-	IX.

Digitized by Google

Thlr.	gr.	pf.	
			raum vom 19. Octbr. 1813 bis 1. März 1815 incl. der, auf dieser Seite berechneten 15,352,902 Thlr. 20 gl. $7\frac{7}{8}$ pf. zusammen 15,755,329 Thlr. 12 gl. 6 pf. betragen haben. Was darauf bezahlet worden, ist aus den nachstehenden verschiedenen Ausgabe-Capiteln zu ersehen.

Cap. VII.

Einnahme Insgemein.

1,576	—	—	an erlangten Aufgeld bey Annahmen, Cassenbillets und Preußischem Courant.
2,455	17	5	so der Leipziger Kreis über seine Quote zur Centralsteuer eingerechnet. Sind restituirt worden, vid. Ausgabe Cap IX.
816	12	—	durch von Pfandinhabern Reichenbachscher Obligationen erhobene Zinsen, welche solche zur Centralsteuer-Casse restituiren müssen ꝛc.
190	—	—	haben von einigen Liquidanten zurückbezahlt werden müssen.
493	5	4	von Reichenbach und Comp. ausgeschossene und remittirte Münzsorten, welche unter dem an dieselben übersendeten Gelde mit befindlich gewesen sind.
5,531	10	9	Summa.

Summa aller Einnahme.

23,617,973 Thlr. 8 gr. $-\frac{7}{8}$ pf.

nämlich:

Thlr.	gr.	pf.	
2,049,896	19	6	Cap. I. an ausgeschriebener Centralsteuer.
431,267	9	4	" II. aus der General-Hauptcasse.
5,018,247	1	8	" III. an gemachten Anleihen.
318,122	11	9	" IV. an Unterstützung von fremden Mächten.
442,005	6	5	" V. an restituirt erhaltenen Vorschüssen.
15,352,902	20	$7\frac{7}{8}$	" VI. an Prästationen der Provinzen und Kreise.
5,531	10	9	" VII. Einnahme Insgemein.
23,617,973	8	$-\frac{7}{8}$	uts.

Ausgabe.

Cap. I.

An bewilligten Erlassen und Moderationen von der ausgeschriebenen Centralsteuer.

24,866	5	4	Wittenberger Kreis.
2,525	3	11	Thüringscher Kreis mit Stolberg, dem Schwarzburgischen und dem reservirten Antheile von Mansfeld.
50,098	3	5	Meißner Kreis mit dem Amte Grüllenburg.
2,617	6	—	Leipziger Kreis mit dem Stifte Wurzen.

Digitized by Google

Thlr.	gr.	pf.	
16,127	—	1	} Gebirgischer Kreis mit der Herrschaft Wildenfels und Fürstl. und Gräfl. Schönburgischen Receßherrschaften.
1,259	9	—	
361	3	6½	Stift Merseburg.
59,512	1	9	Markgrafthum Oberlausitz.
3,651	11	—	Jüterbogker Kreis.
141,917	20	½	Summa.

Cap. II.

An die General-Hauptcasse.

a.

100,000	—	—	in Cassenbillets und
41,300	—	—	Centralsteuer-Schuldverschreibungen, zu Tilgung der zweiten und dritten Post im zweiten Einnahme-Capitel.
141,300	—	—	unmittelbar.

b. mittelbar.

226,455	15	—	durch Deckung des Rückstandes der 400,000 Thaler betragenden Anleihe, welche die Hauptcasse im Monat Aprjl 1813 bey der Leipziger Kaufmannschaft gemacht hat, incl. 24,813 Thlr. 14 gr. — Aufwand und Zinsen und Provision, so bey Negocirung der Anleihe zugestanden worden.
203,996	18	2	durch Befriedigung des mobilen Königl. Sächsischen Armeecorps am Rhein, welches so viel von den, vom obersten Verwaltungs-Departement für die Centralsteuer-Commission ausgesetzten Unterstützungsgeldern erhalten. Hierauf sind vid. Cap. II. bereits 83,614 Thlr. 14 gr. — bezahlet worden.
571,750	7	2	Summa.

Cap. III.

An zurückbezahlten Anleihen.

500,000	—	—	der Kaufmannschaft in Leipzig.
74,700	—	—	der Dresdner Kaufmannschaft.
20,300	—	—	der Judenschaft in Dresden.
1,581,726	15	2	durch Einlösung und Bezahlung auf die Casse selbst gestellter Anweisungen, incl. 16,000 Thaler, so von den Ständen des Markgrafthums Niederlausitz auf den ihnen als eine Unterstützung geleisteten Vorschuß von 50,000 Thaler zurückgegeben worden.
2,176,726	15	2	Summa.

Uibrigens

wird sich, wegen des verbleibenden Rückstandes der, nach der Einnahme Cap. III. contrahirten Anleihen, und ihrer Deckung halber, auf die Uebersicht Num. X. bezogen.

Digitized by Google

Cap. IV.

An, fremden Mächten, gemachten Vorschüssen, durch Bezahlung ihrer Truppen und der von ihren Behörden und Truppen gemachten Requisitionen.

Betrag der Requisition.			Wer die Requisition gemacht hat.	Was darauf aus der Centralsteuer-Casse bezahlet worden.			Rückstand, so von der Casse noch zu decken.			Ob, und wie viel auf die prästirten Requisitionen von den fremden Mächten restituiret worden.			Wie viel darauf noch zu restituiren verbleibet.		
Thlr.	gr.	pf.		Thlr.	gr.	pf.	Thlr.	gr.	pf.	Thlr.	gr.	pf.	Thlr.	gr.	pf.
23,231	3	9	Kaiserl. Oesterreich.	9,239	2	8	13,992	1	1	—	—	—	23,231	3	9
392,214	23	1	Kaiserl. Russische.	377,975	7	9	14,239	15	4	376,605 vid. Cap. V der Einnahme.	6	5	15,609	16	8
137,009	16	$5\frac{7}{8}$	Königl. Preußische.	46,603	4	3	90,406	12	$2\frac{7}{8}$	137,009 durch die nach Cap. IV. erhaltene Unterstützung.	16	$5\frac{7}{8}$	—	—	—
8,428	18	—	Königl. Schwedisch.	8,428	18	—	—	—	—	—	—	—	8,428	18	—
4,820	18	—	der Commandirende der Escorte bey den französischen Kriegsgefangenen.	4,820	18	—	—	—	—	—	—	—	4,820	18	—
565,705	7	$3\frac{7}{8}$		447,067 Summa des aus der Centralsteuer-Casse Bezahlten.	2	8	118,638	4	$7\frac{7}{8}$	513,614	22	$10\frac{7}{8}$	52,090	8	5

Digitized by Google

Thlr.	gr.	pf.	
			Cap. IV. b **An geleisteten Vorschüssen an andere Behörden.**
			A.
45,466	16	—	an das Königl. Preußische Feld-Kriegscommissariat in Dresden und Leipzig, welche bereits, laut Cap. V. der Einnahme zurückgezahlt sind, excl. 1037 Thlr. — 3 pf. Verlust bey Umsetzung der Francs.
			B.
10,000	—	—	der Lieferungs-Aequivalentgeldercasse.
			C.
50,000	—	—	dem Markgrafthum Niederlausitz, in Centralsteuer-Anweisungen No. 170 B. bis 194 B. zur Unterstützung dargeliehen, worauf 16,000 Thaler wieder eingerechnet worden, vid. Cap. V. der Einnahme.
			D.
6,000	—	—	der Casernirungs-Commitee in Dresden, restituirt vid. Einnahme Cap. V.
109,466	16	—	Summa.
			Cap. V. **Verlust bey den eingenommenen Cassenbillets, bey gemachten Anleihen in Accepten und den aus fremden Cassen erhaltenen Unterstützungsgeldern.**
102,346	1	9	Agioverlust von 1,019,093 Thaler in Cassenbillets.
39,192	18	11	Disconto, Supporto Sensarie, Courtage, in Ansehung der Wechsel und der Francs, incl. der Cap. V. der Einnahme gedachten Spesen.
2,623	10	—	Agioverlust beym preußischen Courant.
144,162	6	8	Summa.
			Cap. VI. **Vergütung auf den Tab. II.—VII. berechneten Kriegsaufwand, seit dem 19. October 1813, aus der Centralsteuercasse.**
994,184	11	8	auf den Lazarethaufwand, Tab. II.
979,002	12	7	auf den Verpflegungsaufwand für die Blocadecorps, Tab. III.
1,936,150	1	6	auf den Verpflegungsaufwand für die im Lande stationirten und für die durch das Land marschirten Truppen, ingleichen für die Garnisonen in Dresden, Leipzig ꝛc. Tab. IV. — VII. und zwar: 1,495,667 Thlr. 7 gr. 10 pf. wegen des Rückmarsches der Haupt-Armeen. 174,677 " 12 " 10 " auf die Casernirungskosten. 265,805 " 4 " 10 " auf den übrigen Verpflegungsaufwand, incl. der in der Einnahme Cap. IV. gedachten 118,122 Thlr. 11 gr. 9 pf.
			uts.
3,909,337	1	9	Summa.

Digitized by Google

Thlr.	gr.	pf.	
			Cap. VII.
			An Vergütung auf Kriegslasten vor dem 19. October 1813.
66,890	—	—	dem Wittenberger Kreis.
3,400	—	—	dem Thüringer Kreis.
177,000	—	—	dem Meißner Kreis.
328,500	—	—	dem Leipziger Kreis.
1,100	—	—	dem Voigtländ. Kreis.
5,600	—	—	dem Neustädter Kreis.
592,490	—	—	
			Hierüber
18,186	9	6	für Rechnung des Wittenberger, Leipziger und Meißner Kreises an das Handelshaus Reichenbach und Comp.
610,676	9	6	Summa.
			Cap. VIII.
			an Regieaufwand aller Art.
1,646	13	—	Besoldungen und Dieten.
9,896	16	10	
860	23	9	Canzleyaufwand.
1,751	2	1	Porto.
361	12	5	Buchdruckerkosten.
1,932	7	4 1/8	Reiseaufwand,
16,449	3	5 1/8	Summa.
			Cap. IX.
			Geldbetrag desjenigen, was die Truppen von den Kreisen und Provinzen, seit dem 19. Octbr. 1813 geliefert, und sonst erhalten haben.
15,352,902	20	7 7/8	Verpflegungs- Lazareth- und Requisitionsaufwand, Innhalts der eingereichten Kriegsaufwandsrechnungen, vid. Cap. VI. der Einnahme.
Sa. per se.			
			Cap. X.
			Ausgabe Insgemein.
2,455	17	5	dem Leipziger Kreis restituiret, vid. Einnahme Cap. VII.
2,847	6	—	Quartiergelder den beym Gouvernement angestellten Personale, incl. einigen Russischen Officiren.
2,514	10	9	auf höhern Befehl gegebene Gratificationen und Unterstützungen den zurückgebliebenen Russen ꝛc.
7,817	10	2	Summa.

Digitized by Google

Summa Summarum aller Ausgabe.

23,488,273 Thlr. 17 gr. 2⅓ pf.

als

Thlr.	gr.	pf.			
141,917	20	⅓	Cap.	I. an	Erlassen.
571,750	7	2	"	II. "	die General-Hauptkasse.
2,176,726	15	2	"	III. "	zurückbezahlten Anleihen.
447,067	2	8	"	IV.a "	Requisitionen.
109,466	16	—	"	IV.b "	Vorschüsse an verschiedene Behörden.
144,162	6	8	"	V. "	Agioverlust, Disconto, ꝛc.
3,909,337	1	9	"	VI. "	Vergütung auf Kriegsaufwände, so nach dem 19. Octbr. 1815 erwachsen.
610,676	9	6	"	VII. "	Vergütung auf Kriegslasten vor dem 19. Octbr. 1813.
16,449	3	5⅓	"	VIII. "	Regieaufwand aller Art.
15,352,902	20	7⅞	"	IX. "	Betrag dessen, was die Truppen an Verpflegung und sonst erhalten haben.
7,817	10	2	"	X. "	Ausgabe Insgemein.
23,488,273	71	2⅓	Summa uts.		

Abschluß.

23,617,973 Thlr. 8 gr.—⅞ pf. Einnahme.
23,488,273 " 17 " 2⅓ " Ausgabe.

129,699 Thlr. 14 gr. 10⅝ pf. Bestand

nämlich:

69,791 Thlr. 4 gr. 4 pf. Reste.
59,908 " 10 " 6⅝ " Kassenbestand.

uts.

Abgeschlossen, Dresden den 1. März 1815.

Digitized by Google

Digitized by Google

außerordentlich zu erhebenden

Provinzen.	Summa der ganzen Beyträge der			Darauf ist den Calamitosen erlassen.			Halb baar und halb in Cassenbillets eingegangen.			Noch außenstehende Reste.		
	Thlr.	gr.	pf.	Thlr.	gr.	pf.	Thlr.	gr.	pf.	Thlr.	gr.	pf.
Wittenberger Creis	19,177	10	1	24,866	5	4	94,311	4	9	—	—	—
Thüringischer Creis m	05764	14	3	2,525	3	11	197,225	7	—	6,014	3	4
Reservirter Antheil vo	89,127	5	11	50,998	3	5	335,121	11	5	3,007	15	1
Meißnischer Creis .	93,676	12	7	2,617	6	—	291,059	6	7	—	—	—
Leipziger Creis mit W	47569	19	6	16,127	—	1	231,442	19	5	—	—	—
Gebirgischer Creis	38,909	15	6	1,259	9	—	35,425	19	10	2,224	10	8
Herrschaft Wildenfels	66,634	1	5	—	—	—	66,634	1	5	—	—	—
Schönburgische Recef	40,597	10	5	—	—	—	40,597	10	3	—	—	—
Voigtländscher Creis	62,722	25	—	36 1	3	6½	62,361	19	5½	—	—	—
Neustädtscher Creis	36,859	—	—	—	—	—	36,859	—	—	—	—	—
Stift Merseburg												
Stift Naumburg-Zei												
Summa der Isten	01,038	16	6	98,754	7	3½	1,391,038	4	1½	13,246	5	1
Markgrafthum Ober	92,228	15	—	39,512	1	9	237,740	21	—	14,975	16	3
Markgrafthum Niede	72,376	6	—	—	—	—	167,091	11	—	5,284	19	—
Querfurter Creis	9,304	5	—	—	—	—	9,304	5	—	—	—	—
Jüterbogker Creis .	13,916	15	—	3,651	11	—	10,265	4	—	—	—	—
Cottbusser Creis	38,284	12	—	—	—	—	—	—	—	38,284	12	—
Grafschaft Henneberg	2,747	22	—	—	—	—	22,747	22	—	—	—	—
	9,896	19	6	141,917	20	½	1,838,187	19	1½	69,791	4	4

Digitized by Google

)m 19ten October 1813 bis ult. Februar 1815 verpflegten
gen kriegführenden Mächte.

t.	Bundes-Truppen.		Franzosen.		Summa totalis.		Geldbetrag nach resp. 20 gr. für den Officier, 14 gr. für den Gemeinen.	
eine	Officiers.	Gemeine.	Officiers	Gemeine.	Officiers.	Gemeine.		
							Thaler.	Gr.
,473	6	211	2,376	88,084	5,389	256,085	153,873	18
,144	—	2,367	836	142,209	1,135	256,935	150,822	22
,958	—	19,840	18,536	565,988	28,481	909,794	554,447	8
,201	—	1,307	3,711	139,388	15,934	556,048	337,639	16
,831	177	30,325	31,257	536,585	52,911	1,904,133	1,154,836	18
1,242	—	12	4	3,121	5,912	275,625	165,707	22
5,942	—	718	—	3,003	—	75,988	44,326	8
3,676	—	—	—	9,676	203	64,461	37,783	2
4,656	—	8,529	1,213	23,176	4,157	84,379	52,685	6
5,645	—	—	—	1,237	105	10,516	6,221	20
42	—	257	—	250	—	10,378	6,053	20
5,094	2	16,475	196	46,075	5,750	211,842	128,366	4
1,403	—	389	14	1,580	191	33,104	19,469	20
4,307	125	80,430	57,945	1,560,372	120,166	4649,308	2,812,234	16
						Ferner an Gehalt für Aerzte	38,085	15
						Summa Summarum.	2,850,318	1

ngegangenen und belegten Rechnungen. Die Vergütungssätze gründen sich auf die bereits
:smittel, der Medizinalkosten und der Lazarethutensilien, mit Einrechnung des gesammten
würde, die Verpflegung eines Mannes gekostet hat. Daß der Ansatz für den Officier sehr

Digitized by Google

des Verpflegungsauf
Torgau

Tr

Kaiserl. Oesterreich.		
Mund-Portionen.	Fourage-Rationen.	Po
544,070	65,200	31
—	—	
—	—	
544,070	65,200	319
beträgt à Portion 8 gr.	à Ration 14 gr.	à Portion
Thlr. gr.	Thlr. gr.	Thlr.
181,356 16	38,033 8	106,3

1) Zu vorstehenden 2,88
vor Torgau und Wittenberg
abgeschlossenen Contracts, 2,
lieferung, und wegen der für
nommenen Verbindlichkeiten,
zu bezahlen gewesen. Die üb
sert, und durch Fouragirungen

2) Die Zahl der verrechn
lich von den Etapen Commissa

December 1813, aber theils auf die in den Gou-
auf die bey der Kriegsverwaltungskammer befind-
n, welche besonders deshalb noch einer weiteren
Tage nach dem 19. October bedürfen, weil nicht
verpflegt werden konnten, wenn sie auch wirklich

Portion und 14 gr. für die Ration, gründet sich
erminderten Sätzen für einen Kopf 8 gr aus der
schlüssen, vergütet wurde, so wie 10 gr für die
und das Heu in einem weit geringeren Preiße stand,
alterey nach den officiellen Marktpreißtabellen der
Berechnung im Durchschnitte die tarifmäßige Por-
zu stehen kam,
d dabey ist bey obiger Berechnung jeder Officier
hinsichtlich der Verpflegung nur zu 4 Köpfen
anjetzt nicht gehalten werden. Denn wenn auch
n den Deputationen der einzelnen Provinzen, bey
der Kriegsverwaltungskammer genehmigten Con-
gr. 3 pf. bis 5 gr. 9 pf. nehmlich erlangt wurden,
träger nicht noch einen Nachschuß für Beleuchte,
obiger 8 gr. zu fordern haben. Auch sind die
andanten, Magazinverwaltungen, ingleichen die
Botenlöhne nicht besonders berechnet, woraus
icher Durchlegung der Rechnungen und Finalab-
ossen läßt.

rſicht

Uebergabe derſelben, bis ult. Februar 1815 in Garniſon

ung.				Summa aller Portionen.	Summa aller Rationen.
l. Preußiſche.		Königl. Sächſiſche.			
s.	Rations.	Portions.	Rations.		
28	51,466	637,070	118,613	2,945,602	494,290
39	14,328	536,524	95,691	1,732,580	185,186
32	74,163	—	—	406,482	74,163
13	39,883	34,745	4,055	747,588	43,938
12	179,840	1,208,339	218,359	5,832,252	797,577

	Thlr.	gr.	pf.	Thlr.	gr.	pf.
allen zu berechnen geweſen, und zwar:						
1 Portion 8 gr. — pf. und Ration 14 gr. —	1,302,780	—	—	261,942	22	—
1 • 6 • — • • • 13 • —	215,766	—	—	128,842	11	—
1 • 1 • 6 • • • 10 • —	66,303	—	—	46,112	2	—
Summa	1,584,849	—	—	436,897	11	—
ſpril bis 19. November 1814. . . .	219,344	23	10	—	—	—
Summa	1,804,183	23	10	436,897	11	—

2,241,091 Thlr. 10 gr. 10 pf.

Digitized by Google

V.

Summarische Uebersicht

des Verpflegungsaufwandes für die im Königreiche Sachsen vom 19. October 1813 bis ult. Februar 1815 stationirt gewesenen Truppen, excl. der Garnisonen in Dresden, Leipzig, Wittenberg und Torgau.

Digitized by Google

Kreise und Districte.	Truppe					
	Kaiserl Oesterreich.		Kaiserl. Russisch.		Königl. Preußisch.	
	Mund-Portionen.	Fourage-Rationen.	Mund-Portionen.	Fourage-Rationen.	Mund-Portionen.	Fourage-Rationen.
Wittenberger Kreis, incl. Jüterbogk	—	—	21,226	15,441	175,084	58,07
Thüringscher Kreis . .	383	12	70,935	4,915	200,747	39,4
Meißner Kreis . . .	16,617	37,000	598,587	144,150	32,059	10,4
Gebirgscher Kreis . .	173,236	7,259	359,908	71,812	178,624	51,01
Leipziger Kreis . . .	12,862	328	256,768	101,288	21,027	2,72
Voigtländscher Kreis . .	10,656	—	110,971	4,450	52,221	15,0
Neustädtscher Kreis . .	977	—	59,322	18,164	19,489	1,6
Stift Merseburg . .	932	—	178,467	48,767	35,964	10,7
Stift Naumburg . . .	6,165	862	57,561	14,871	44,388	3,9
Querfurther Kreis . .	—	—	5,018	2,060	11,104	1,1
Oberlausitz	840	—	63,290	14,685	51,487	1,5
Niederlausitz . . .	—	—	60,614	129,332	58,288	30,0
Summa	222,668	45,461	1,842,667	569,935	880,482	225,0

Der Geldbetrag dafür ist nach den in den verschiedenen Zeiträumen statt gefundenen Marktpreißen b

für 5,383,529 Portionen und 1,080,904 Rationen, so bis ult. May 1814 ausgegeben werd

" 244,308 " " 62,200 " " " 1. Nov. " " "

" 585,153 Brodportionen u. 134,413 " " " ult. Febr. " " "

Dresden, am 1. März 1815.

Digitized by Google

gattung.

Verbündete.		Königl. Sächsische.		Kriegsgefangene Franzosen.		Summa aller	
Mund-Portionen.	Fourage-Rationen.	Mund-Portionen.	Fourage-Rationen.	Mund-Portionen.	Fourage-Rationen.	Mund-Portionen.	FourageRationen.
—	—	5,704	—	—	—	202,014	73,520
—	—	300,877	93,703	62,726	—	695,668	138,119
—	—	143,064	110,868	127,411	—	917,738	302,426
—	—	128,488	24,890	228,620	15,912	1,068,876	170,888
12,155	—	507,237	51,755	336,777	4,861	1,146,826	160,957
—	—	8,903	66	—	—	182,751	19,615
—	—	81,443	10,930	—	—	161,231	30,718
—	—	441,963	24,086	—	—	657,326	83,638
—	—	96,836	1,096	116,674	—	321,614	20,731
—	—	327,507	87,815	—	—	343,629	91,037
—	—	163 348	1,857	84,295	—	363,260	18,058
—	—	33,145	8,466	—	—	152,047	167,810
12,155	—	2,298,515	415,532	956,503	20,773	6,212,990	1,277,517

aturalien auszumitteln gewesen, und zwar:

	Portionen. Thlr.	gr.	pf.	Rationen. Thlr.	gr.	pf.
Portion 8 gr. — pf. und Ration 14 gr.	1,794,509	16	—	630,527	8	—
„ 6 „ — „ „ „ 13 „	61,017	—	—	33,691	16	—
„ 1 „ 6 „ „ „ 10 „	36,572	1	6	56,005	10	—
Summa	1,892,158	17	6	720,224	10	—

2,612,383 Thlr. 3 gr. 6 pf.

Digitized by Google

VI.

Summarische Uebersicht

des Verpflegungsaufwandes für die aus Frankreich im Jahre 1814 zurückmarschirten Kaiserl. Russischen und Königl. Preußischen Truppen.

Kreise und Provinzen.	Geldbetrag für die nöthigen Naturalien nach den Marktpreißen und nach den abgeschlossenen Contracten. Thlr.	gr.	pf.	Anmerkungen.
Wittenberger Kreis, incl. Jüterbogk	164,177	14	5	
Thüringscher Kreis	94,270	22	2	
Meißner Kreis	258,383	22	10	
Gebirgscher Kreis	227,297	11	4	
Leipziger Kreis	336,014	22	2	
Voigtländscher Kreis	83,629	—	—	
Neustädtscher Kreis	69,277	12	8	
Querfurther Kreis	32,703	—	—	
Stift Merseburg	47,623	20	8	
Stift Naumburg	77,538	20	10	
Henneberg	63,456	14	—	
Oberlausitz	395,912	22	11	
Niederlausitz	396,983	—	—	
Summa	2,247,269	16	—	

Dresden, am 1. März 1815.

Digitized by Google

VII.

Summarische Uebersicht

des Verpflegungsaufwandes für die vom 19. October 1813 bis ult. Februar 1815 durch das Königreich Sachsen marschirten Truppen außer den Haupt-Armeen und Colonnen.

Digitized by Google

Kreise und Districte.	Truppen					
	Kaiserl. Oesterreich.		Kaiserl. Russisch.		Königl. Preußisch.	
	Mund-Portionen.	Fourage-Rationen.	Mund-Portionen.	Fourage-Rationen.	Mund-Portionen.	Fourage-Rationen.
Wittenberger Creis incl. Jüterbogk	11	6	95,613	63,396	52,021	16,904
Thüringscher	150,650	35,050	199,500	67,778	38,231	25,555
Meißner	176	17	213,980	91,805	163,160	74,340
Gebirgscher	684	21	96,297	43,084	52,794	20,843
Leipziger	601,684	140,527	1,147,403	266,202	316,327	78,138
Voigtländtscher . . .	50	—	13,019	9024	9,857	4,314
Neustädtscher . . .	92	—	29,192	14,014	17,496	2,555
Stift Merseburg . . .	75,036	17,500	725,443	115,724	41,233	11,601
Stift Naumburg . . .	74,480	16,208	90,043	43,402	36,103	7,856
Querfurter Kreis . . .	—	—	14,857	5,403	3,567	731
Henneberg	—	—	10,015	6,190	6,569	3,201
Oberlausitz	142	—	84,883	43,583	85,925	21,481
Niederlausitz	22	—	211,188	156,850	159,288	33,811
Summa.	903,027	209,329	2,931,413	926,455	982,571	301,119

Der Geldbetrag dafür ist nach den in den verschiedenen Zeiträumen statt gefundenen Marktpreisen be

für 4,709,190 Portionen so bis ult. May 1814 verausgabt worden à Portion 8 gr

für 1,499247 Portionen desgleichen bis ult. Februar 1815 à 6 gr. . .

Dresden, am 1. März 1815.

Digitized by Google

gattung.

Verbündete.		Königl. Sächsische.		Kriegsgefang. Franzosen.		Summa aller	
Mund-Portionen.	Fourage-Rationen.	Mund-Portionen.	Fourage-Rationen.	Mund-Portionen.	Fourage-Rationen.	Mund-Portionen.	Fourage-Rationen.
9,156	84	2140	58	23,686	9	182,607	80,457
3,482	102	94,426	19,679	57,374	2,110	543,663	150,074
19.917	—	57,125	18,487	161,084	2,479	615,442	187,128
4,358	151	34,414	18,744	227,934	3,994	416,481	86,837
109,445	12,496	83,679	28,619	271,768	20,806	2,530306	546,788
616	68	1,326	276	—	—	24,868	13,682
754	5	3,386	1,081	13,202	491	64,122	18,126
50,415	6,108	9,321	2,313	27,542	2,091	928,990	155,338
5,018	1,050	10,860	2,073	10,540	1,050	227,044	71,639
105	—	1,400	2,101	141	—	20,050	8,235
1,378	32	1,144	20	130	—	19,236	9,444
2,615	8	13,796	767	57,984	1,265	245,343	67,105
715	24	4,987	987	14,085	131	390,285	191,809
207,952	20,128	318,004	95,205	865,470	34,426	6,208,437	1,586,662

Naturalien zu berechnen gewesen und zwar:

	Thlr.	gr.	pf.	Thlr.	gr.	pf.
und 1,308,581 Rationen à 14 gr.	1,569,730	—	—	763,338	22	—
und 163,684 Rationen à 13 gr. und 114,397 Rationen à 10 gr.	374,811	18	—	136,327	14	—
Summa.	1,944,541	18	—	899,666	12	—

2,844,208 Thlr. 6 gr. —

Digitized by Google

VIII.

Uebersicht

des Requisitions-Aufwandes, so durch die unten bemerkten fremden Truppen dem Königreich Sachsen vom 19. October 1813 bis ult. Februar 1815 erwachsen ist.

Benennung der Truppen, für welche die Gegenstände requirirt worden.	Geldbetrag.			Anmerkung.
	Thlr.	gr.	pf.	
Kaiserlich Oesterreichische	23,231	3	9	für Bekleidungs- und sonstige Gegenstände.
Kaiserlich Russische	392,214	23	1	
Königlich Preußische	137,009	16	5 1/2	
Königlich Schwedische	8,428	18	—	
Französische Kriegsgefangene	4,820	18	—	
Summa.	565,705	7	3 7/8	

Dresden, am 1. März 1815.

Digitized by Google

IX.

Hauptberechnung

über die

außerordentlichen Bedürfnisse des Königreichs Sachsen,

in dem Zeitraume vom 19. Oct. 1813 bis 1. März 1815.

Thlr.	gr.	pf.		nach der tabellarischen Uebersicht.
2,850,318	5	—	Lazareth-Aufwand, ...	II.
1,991,926	20	—	Verpflegungsaufwand für die Blocadecorps, .	III.
2,241,091	10	10	desgleichen für die Garnisonen in Dresden, Leipzig, Wittenberg und Torgau, ...	IV.
2,612,383	3	6	desgleichen für die im Lande stationirten Truppen,	V.
2,247,269	16	—	desgleichen bey dem Rückmarsche der Hauptarmeen und Colonnen im Sommer 1814. . .	VI.
2,844,208	6	—	desgleichen für die durchmarschirten Truppen, so nicht zu diesen Colonnen gehören, ...	VII.
565,705	7	3⅞	Requisitionsaufwand, ...	VIII.
15,352,902	20	7⅞	dann nach der Geldrechnung	
226,453	13	—	zu Deckung der Anleihe von der Leipziger Kaufmannschaft, im Jahre 1813. . . .	Cap. II. der Ausgabe.
10,000	—	—	Vorschuß für die Lieferungs-Aequivalentgelder-Casse,	„ IV. „ „
144,162	6	8	Agioverlust, Disconto ꝛc.	„ V. „ „
16,449	3	5⅛	Regieaufwand, Quartiergelder ꝛc. . .	Cap. VIII. und X. der Ausgabe.
2,847	6	—		
2,514	10	9		
15,755,329	12	6	Summa.	

Digitized by Google

X.

Hauptberechnung

über die

Anleihen bey der Centralsteuer = Commission.

Betrag der contrahirten Anleihe, vid. Einnahme Cap. III.			bey wem?	Betrag der getilgten Anleihen, vid. Ausgabe Cap. III.			folglich bleibt noch zu decken.		
Thlr.	gr.	pf.		Thlr.	gr.	pf.	Thlr.	gr.	pf.
500,000	—	—	bey der Kaufmannschaft in Leipzig	500,000	—	—	—	—	—
1,169,000	—	—	bey derselben	—	—	—	1,169,000	—	—
99,700	—	—	bey der Kaufmannschaft in Dresden, durch Acceptation ausgestellter Wechsel,	74,700	—	—	25,000	—	—
20,300	—	—	bey der Judenschaft in Dresden,	20,300	—	—	—	—	—
2,537,247	1	8	durch ausgegebene Anweisungen auf die Casse selbst,	1,581,726	15	2	955,520	10	6
			hierzu Provision wegen Acceptation der Wechsel,				14,800	—	—
4,326,247	1	8	Summa.	2,176,726	15	2	2,164,410	10	6
			davon gehen ab die vom Markgrafthum Niederlausitz einzulösenden . .				34,000	—	—
			hierzu ist anzuwenden:				2,130,410	10	6
			59,908 Thlr. 10 gr. 6⅜ pf. der baare Cassenbestand,						
			500,000 " — " — " Losungsgelder aus dem extraordinairen Holzschlag, durch die General-Hauptkasse,						
			überhaupt				559,908	10	6⅜
			mithin verbleiben aufzubringen:				1,570,501	23	11⅝

Digitized by Google

XI.

Uebersicht

des Geldbetrags einer Portion und Ration in denen Hauptprovinzen, wo über die Rückmärsche der Armee Contracte statt gefunden, im Verhältniß gegen den, nach den damals bestandenen Marktpreißen, auf Durchschnittsberechnung ausgefallenen Preiße.

Kreis oder Provinz.	Eine Portion		Eine Ration	
	würde nach dem Marktpreiße gekostet haben:	hat aber, nach den Contracten mit den Lieferanten, nur gekostet:	würde nach dem Marktpreiße gekostet haben:	hat aber, nach den mit den Lieferanten abgeschlossenen Contracten nur gekostet:
Wittenberger Kreis	— 5 gr. 3 pf.	— 5 gr. $1\frac{3}{4}$ pf.	— 12 gr. $2\frac{1}{2}$ pf.	— 11 gr. $1\frac{3}{4}$ pf.
Thüringscher Kreis	— 5 · — ·	— 4 · 9 ·	— 9 · — ·	— 8 · 9 ·
Meißner Kreis ·	— 5 · $9\frac{1}{4}$ ·	— 5 · $3\frac{1}{2}$ ·	— 16 · $4\frac{1}{2}$ ·	— 13 · $9\frac{1}{2}$ ·
Gebirgscher Kreis	— 5 · 8 ·	— 5 · $3\frac{1}{2}$ ·	— 12 · $7\frac{1}{4}$ ·	— · 12 $4\frac{1}{4}$ ·
Leipziger Kreis ·	— 5 · $9\frac{1}{4}$ ·	— 5 · 9 · incl. Magazinaufwand u. Vertheilungskosten.	— 13 · 9 ·	— · 13 6 · incl. desgl. wie vorstehend.
Oberlausitz · ·	— 5 · 9 ·	— 5 · 8 · incl. dergl.	— 13 · 6 ·	— · 13 4 · incl. dergl.

Digitized by Google

Digitized by Google

General-Gouvernements-Blatt für Sachsen.

Dresden, Donnerstags 110. am 13. April 1815.

Verordnung.

Die biederen Sachsen haben durch ehrenvolle That bewiesen, wie sehr sie die vorige Unterdrückung und Gewaltherrschaft Napoleons verabscheuten, und der Charakter der Nation verbürgt die Unveränderlichkeit dieser Gesinnungen unter jedem Verhältnisse.

Nur einzelne Uebelgesinnte des In- und Auslandes können es versuchen wollen, unter allerley Deckmantel ein frevelhaftes Werk zu treiben, um das Wohl und die Sicherheit des Staates zu gefährden.

Allein in dieser Rücksicht halten wir es für erforderlich, bekannt zu machen:

daß gegenwärtig, jede in Worten oder Werken bezeigte Anhänglichkeit an die Person oder die Sache von Napoleon Bonaparte, ein Verbrechen wider die Sicherheit des Staats ausmacht,

und demnach zu verordnen:

daß Jeder, der erweislich in Worten oder Werken seine Anhänglichkeit für Napoleon Bonaparte und sein Interesse bethätiget, ohne Ansehen der Person durch die nächste obrigkeitliche Behörde unverzüglich verhaftet, und, zur Veranlassung der Untersuchung, und demnächstigen gesetzmäßigen Bestrafung, an das hiesige Büreau der höheren und Sicherheits-Polizey, abgeliefert werden soll.

Sämmtliche Polizey- und Gerichtsbehörden des Königreichs Sachsen werden hiermit zu der strengen Befolgung dieser unserer Verordnung angewiesen, und dafür verantwortlich gemacht.

Dresden, den 10. April 1815.

General-Gouvernement des Königreichs Sachsen.

Freiherr von der Reck,
Geheimer Staatsminister.

Freiherr von Gaudi,
Generalmajor und kommandirender General in Sachsen.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Es ist sowohl den Weibern und Kindern, deren resp. Ehemänner und Väter in russische Gefangenschaft gerathen, durch allerhöchsten Befehl vom 12. November 1812 ein Subsistenzgeld von der Löhnung ihrer resp. Ehemänner und Väter, als auch den im Lande zurückgelassenen Kindern der im Felde oder sonst im Auslande sich befindenden Unteroffiziers und Gemeinen, durch das Special-Rescript vom 1. August 1812 eine monatliche Unterstützung von 8 Groschen par tête, aus einem hierzu bestimmten Fonds von 500 Thalern, monatlich ausgesetzet worden, und es haben dergleichen Weiber und Kinder, insoweit ihr Daseyn angezeiget, und nicht auf andere Art für sie gesorget worden, diese Wohlthaten noch ferner zu genießen. Da auch alle in den Jahren 1812, 1813 und 1814 rückständig verbliebene Subsistenz- und Unterstützungsgelder, insofern solche bis mit Ende May dieses Jahres angezeigt werden, und nach den bestehenden Anordnungen und Grundsätzen die Richtigkeit derselben wirklich erwiesen wird, annoch nachgezahlet, nach Ablauf dieses Termins aber, als gänzlich verfallen betrachtet und unbefriediget gelassen werden sollen; so wird General-Gouvernementswegen solches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Diejenigen Obrigkeiten aber, in deren Gerichtsbezirk sich Soldatenweiber und Kinder aufhalten, welche auf rückständige Subsistenz- und Unterstützungsgelder gegründeten Anspruch zu machen haben, werden hierdurch angewiesen, von selbigen sofort Anzeige an die Königl. Sächsische Kriegsverwaltungskammer zu erstatten. Dresden, am 8. April 1815.

Vierte Section des General-Gouvernements im Königreiche Sachsen.
v. Ryssel.

Extract über Einnahme und Ausgabe bey der Haupt-Hülfskasse, vom 1. bis 31. März 1815.

Einnahme.	Thlr.	gr.	pf.	Thlr.	gr.	pf.
I. Für verkauftes Zinsgetreide	—	—	—	106	16	—
II. An subscribirten und zur Kasse eingezogenen Beiträgen,						
vom obern Bezirke des Thüringer Kreises . . .	400	—	—			
vom Voigtländischen Kreise	700	—	—			
				1100	—	—
III. An außerordentlichen Beiträgen	—	—	—	3284	20	8
IV. An Beiträgen von der am 13. und 19. October vorigen Jahres gesammelten Kirchencollecte	—	—	—	2728	23	3
V. An gewonnenem Agio,						
von 600 Thlr. Kassenbillets	62	12	—			
von 595 Stück Louisd'or, à 6 gr. 3 pf. . . .	154	22	9			
				217	10	9
				7437	22	8
Hierzu Kassenbestand vom vorigen Monat	—	—	—	147663	17	9
				155101	16	5

Digitized by Google

Ausgabe.	Thlr.	gr.	pf.	Thlr.	gr.	pf.
I. Vorschüsse und Unterstützungen an verschiedene Central-Hülfsausschüsse,						
dem Meißner Kreise, obern Bezirks, incl. 3000 Thlr. landschaftliche Obligationen	4915	—	—			
dem Meißner Kreise, niedern Bezirks	882	5	—			
dem Wittenberger Kreise	493	22	8			
dem Erzgebirgischen Kreise, obern Bezirks . .	230	5	7			
dem Erzgebirgischen Kreise, niedern Bezirks . .	1266	6	6			
dem Leipziger Kreise	4766	6	6			
dem Budissiner Kreise	220	—	—			
dem Görlitzer Kreise	863	8	10			
der Niederlausitz	287	18	11			
				13925	2	—
II. Aufwand bey der Kasse und Expedition der Hülfs-Commission	—	—	—	197	2	6
				14122	4	6

Diese von vorstehender Einnahme abgezogen, verbleibt

140,979 Thlr. 11 gr. 11 pf.

und zwar

6088 Thlr. 11 gr. 11 pf. baar, incl. 1087 Thlr. 4 gr. 10 pf. devalvirte Silber- und Kupfermünze,

341 " — " — " Kassenbillets,

134550 " — " — " landschaftlichen Obligationen und Kammerkreditkassenscheinen.

Dresden, am 1. April 1815.

Hülfs- und Wiederherstellungs-Commission für Sachsen.

Bekanntmachung.

Die Hülfs- und Wiederherstellungs-Commission für Sachsen hat zwar erst vor Kurzen, unterm 1. Februar dieses Jahres, dem Publico ein Verzeichniß der zur Haupt-Hülfskasse eingegangenen außerordentlichen milden Beiträge vorgelegt, es sind derselben aber seitdem wieder verschiedene rührende Beweise von Wohlthätigkeit und Theilnahme an dem Schicksale der Hülfsbedürftigen im Königreiche Sachsen zugegangen. Indem sich die Commission beeilt, solche in dem nachstehenden Verzeichnisse bekannt zu machen, benutzt sie zugleich diese Gelegenheit, den

Digitized by Google

edelgesinnten Gebern und ganz besonders E. Hochlöbl. Herzogl. Holstein-Oldenburgischen General-Directorio des Armenwesens, die schon schriftlich ausgedrückten Empfindungen des gerührtesten Dankes für die anher eingesendete reiche Gabe hierdurch nochmals öffentlich zu versichern.

Dresden, am 5. April 1815.

Hülfs- und Wiederherstellungs-Commission für Sachsen.

Freiherr von Friesen.

Carl Wilhelm Schmieder.

Verzeichniß

der bey der Haupt-Hülfskasse für Sachsen vom 1. Februar bis mit 31. März 1815 eingegangenen außerordentlichen Beiträge.

	Thlr.	gr.	pf.
Betrag einer, auf Anordnung E. Königl. Sächsischen Landesregierung durch den hiesigen Rath für die Waisen des Meißnischen Kreises abgelieferten Geldbuße, am 2. März, ...	200	—	—
Von dem Handelshause Falk und Comp. zu Cadix, auf Anweisung Heinrich von der Smißen Söhne in Altona, durch das Handelshaus Abraham Dürninger zu Herrnhuth, 200 Mark Banko, am 4. März, ...	93	—	—
Von dem Secretair bey dem Königl. Sächsischen Sanitäts-Collegio allhier, Herrn D. Hering, zu Unterstützung hülfsbedürftiger Waisen, am 9. März, .	10	—	—
Betrag der im Herzogthume Oldenburg am 18. October 1814, zum Besten der Hülfsbedürftigen im Königreiche Sachsen, veranstalteten Collecte, welche von E. Herzogl. Holstein-Oldenburgischen General-Directorio des Armenwesens, in 297 Stück Doppel- auch einem einfachen Louisd'or, ingleichen 1 Thlr. 20 gr. 8 pf. Silbergeld, zusammen 2936 Thlr. 53 groot berechnet, eingesendet worden ist, am 21. März, ...	2976	20	8
Summa	3284	20	8

General-Gouvernements-Blatt

für Sachsen.

Dresden, Freitags **111.** am 21. April 1815.

Bekanntmachung.

Se. Majestät der König haben mittelst Cabinetsordre vom 23. d. M. an des Staatskanzlers Fürsten von Hardenberg Durchlaucht zu bestimmen geruhet, daß in jedem Bezirke eines General-Commandos mit der Zusammensetzung freiwilliger Jägerabtheilungen vorgeschritten werden soll.

In Folge dieser allerhöchsten Bestimmung werden daher alle junge Männer, welche sich in patriotischer Begeisterung freiwillig den Reihen braver Krieger des stehenden Heeres anzuschließen wünschen, hiermit aufgefordert, sich in den Provinzen dießseits der Elbe bey den General-Commandos zu Königsberg, Breslau und hier in Berlin, so wie bey dem General-Gouvernement in Sachsen, zu Dresden, oder wenn sie sich jenseits der Elbe befinden, bey dem Militair-Gouvernement zu Halberstadt und Münster, oder selbst bey den Armeecorps jenseits des Rheins unverzüglich zu melden, und den Truppentheilen anzuzeigen, bey welchen sie in Dienst treten wollen, wo sie sodann dem gemäß mit Marschrouten zu den vorwärts stehenden Truppen versehen, oder in vereinten Detaschements gesammelt, oder gleich eingestellt werden sollen.

Denjenigen Freiwilligen, welche junge diensttaugliche Pferde mitbringen, steht es frey, solche entweder als ihr Eigenthum zum Dienst beyzubehalten, oder sie gegen einen, der Anwendbarkeit und dem zu ermittelnden wahren Werthe des Pferdes vollkommen angemessenen Preis, der jedoch eine Summe von Einhundert Thaler Berliner Courant nicht übersteigen kann, wovon ihnen ein Drittel sogleich baar, und das Uebrige in näher zu bestimmenden successiven Raten gezahlt werden wird, dem Regimente als Eigenthum zu überlassen.

Alle mit dem Wesen des Kriegsdienstes zu vereinbarende Vorzüge und Begünstigungen treten für die Freiwilligen aufs neue in vollgültige Kraft; diejenigen jungen Leute aber, welche schon gedient und demnächst ihre Entlassung genommen haben, jetzt aber anderweit freiwillig eintreten, sollen nach Maaßgabe ihrer Fähigkeiten vorzüglich berücksichtigt werden. Im Fall selbige wieder als Unteroffiziere oder Gemeine eintreten, werden sie vollständig vom Staate bekleidet, so wie

Digitized by Google

auch Diejenigen, welche jetzt zum Erstenmale den ehrenvollen Beruf eines Freiwilligen wählen, wenn gleich sie für ihre Equipirung selbst zu sorgen haben, doch mit den erforderlichen Waffen, wenn sie dergleichen nicht selbst mitbringen, versehen werden sollen.

Berlin, den 31. März 1815.

Königl. Preußisches Kriegs-Ministerium.

In Abwesenheit des Herrn Kriegsministers,

von Schöler.

Indem wir vorstehende Bekanntmachung des Königl. Preußischen Kriegs-Ministerii hiermit zur Kenntniß des Publikums in den Königl. Sächsischen Staaten bringen, fordern wir Diejenigen auf, welche als Freiwillige in den Militairdienst treten wollen, sich dieserhalb bey dem Herrn Obersten von Miltitz hierselbst zu melden, welchem wir die Besorgung dieser Angelegenheit aufgetragen haben.

Dresden, den 11. April 1815.

General-Gouvernement des Königreichs Sachsen.

Freiherr von der Reck, Geheimer Staatsminister.

Freiherr von Gaudi, Generalmajor und kommandirender General in Sachsen.

Bekanntmachung.

An die Stelle des bisherigen Königl. Sächsischen Appellations- und Gouvernementsraths D. Körner, welcher als Staatsrath bey dem Ministerio des Innern, in Königl. Preußische Staatsdienste getreten ist, ist der Königl. Sächsische Geheime Finanzrath Behrnauer zum Mitgliede des unterzeichneten General-Gouvernements und zum Mit-Chef der ersten Section desselben, ernannt, und hat heute die Geschäftsführung in dieser Eigenschaft angetreten.

Dresden, den 17. April 1815.

General-Gouvernement des Königreichs Sachsen.

Freiherr von der Reck, Geheimer Staatsminister.

Freiherr von Gaudi, Generalmajor und kommandirender General in Sachsen.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Das General-Gouvernement hat dem Geburtshelfer und ausübenden Stadtwundarzt zu Freyberg, Herrn Heinrich Gottlieb Mehner, in Erwägung der erprobten Geschicklichkeit desselben und der bey allen Gelegenheiten, insbesondere aber in den Jahren 1813 und 1814, bewiesenen unermüdeten Thätigkeit, Eifer und Uneigennützigkeit bey den, dessen Fürsorge anvertrauten, in Freyberg errichtet gewesenen Militair-Hospitälern und sonstigen Kranken, zum Beweis der öffentlichen Zufriedenheit mit diesem vorzüglich rühmlichen Benehmen, den Charakter und Rang eines Ober-Chirurgen der Königl. Sächsischen Armee beigelegt, und die Erlaubniß ertheilt, die dieser Charge vorgeschriebene Uniform tragen zu dürfen.

Solches wird hiermit zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht.

Dresden, am 13. April 1815.

General-Gouvernement des Königreichs Sachsen.

Freiherr von der Reck,
Geheimer Staatsminister.

Freiherr von Gaudi,
Generalmajor und kommandirender General in Sachsen.

General-Verordnung an sämmtliche Königlich Sächsische Justiz- und Rentbeamte, Kammerguths-Gerichtsverwalter und Reservaten-Einnehmer, die bey Transportirung durch den Schub erwachsenen Kosten betreffend.

In Verfolg des, wegen der auswärtigen in die hiesigen Lande durch den Schub kommenden Armen und andern Personen, unterm 3. August 1808 ergangenen Generalis, ist vermittelst einer unterm 26. September desselben Jahres an die Königl. Sächsischen Rentbeamten erlassenen allgemeinen Verordnung vorgeschrieben worden, daß der durch die Weiterschaffung solcher Personen entstandene Kostenaufwand aus den Amtseinkünften vorschußweise entnommen und gegen die gehörig berichtigten Berechnungen, statt baaren Geldes, auf die Ueberschüsse der Amtseinkünfte zugerechnet werden soll.

Das Königl. Sächsische Geheime Finanz-Collegium findet sich gegenwärtig bewogen, diese Anordnung aufzuheben und dagegen folgendes festzusetzen.

Die Königlichen Justizbeamten und Kammerguths-Gerichtsverwalter haben sich in Zukunft den dießfallsigen Berechnungen zu unterziehen, und dabey im Allgemeinen dasjenige zu beobachten, was in Ansehung der Rechnungen über die Inquisitionskosten vorgeschrieben ist; über den Aufwand aber, welchen die Transportirung der durch den Schub angelangten und weiter geschaften Personen nöthig gemacht hat, am Schlusse eines jeden Jahres gehörig belegte Kostenspecificationen bey dem Königl. Geheimen Finanz-Collegio einzureichen, und nach erfolgter Ermäßigung und Durchlegung, Anordnung wegen der Bezahlung aus dem Landes-Zahlamte zu erwarten. Zu Bestreitung des dießfallsigen Verlags haben sich selbige, mit dem Aufwande in Verhältniß stehende

Digitized by Google

Aversional-Berechnungssummen aus den Amts- oder Kammerguths-Intraden verabreichen zu lassen, und ist deren Betrag von den Rentbeamten und Reservaten-Einnehmern, gegen Quittung des Empfängers, bey den Vorbeschieds-Extracten einstweilen in Rest zu führen.

Uebrigens ist diese General-Verordnung auf alle Fälle der gedachten Art anzuwenden, welche sich von Anfang dieses Jahres an ereignet haben.

Dresden, am 15. Februar 1815.

Königl. Sächsisches Geheimes Finanz-Collegium.

Hans George von Carlowitz.

Johann Erdmann August Köhler, S.

General-Verordnung an sämmtliche Justiz- und Rentbeamte, auch Justitiarien und Rentanten der Königlichen Kammergüther, die pünktliche Einbringung der reservirten Intraden, ingleichen der Pachtgelder von Domänen, und sonstige Vorschriften wegen der abzuliefernden Ueberschußgelder und einzusendenden Kassen- und Rechnungs-Extracte betreffend.

Sämmtliche, dem Königl. Sächsischen Geheimen Finanz-Collegio untergebene Einnahmen der Special- und Provincialkassen sind bereits durch das General-Gouvernements-Patent vom 19. Januar dieses Jahres sub No. 130, wegen gehöriger Einbringung der öffentlichen Abgaben und Gefälle und schleuniger Einsendung der Ueberschußgelder mit gemessener Anweisung versehen worden.

Da die Lage der öffentlichen Kassen und die aus selbigen, nach den Zeitumständen zu berichtigenden außerordentlichen Bedürfnisse, die Zusammenhaltung aller Fonds dringend erfordert; so wird in dieser Hinsicht und zu Erlangung steter Uebersicht der bey den Königl. Rentämtern und Rentanturen vorhandenen disponiblen Bestände, von dem Königl. Sächsischen Geheimen Finanz-Collegio, mit Beziehung auf oberwähntes Patent, Folgendes hierdurch verordnet.

1) Die Königl. Rentbeamten und Rentanten der Kammergüther haben, so weit es noch nicht geschehen, den ult. Mart. dieses Jahres in Ansehung der ihnen anvertrauten Receptur zur dritten Rechnungs-Expedition des Königl. Geheimen Finanz-Collegii einzureichenden Vorbeschieds-Extract in vorschriftsmäßiger Weise vor Ende dieses Monats, bey Vermeidung 20 Thaler Strafe, unfehlbar einzusenden, auch die vorhandenen Ueberschußgelder, insoweit solche nicht zu den zunächst zu bestreitenden Verwaltungskosten und andern auf besonderer Anordnung beruhenden Ausgaben erforderlich sind, bey gleichmäßiger Strafe, unverzüglich zur Königl. Finanz-Hauptkasse, mittelst gewöhnlicher Lieferscheine, einzuliefern. Dieselben haben

Digitized by Google

2) auf die pünktliche Einziehung aller currenten und rückständigen Abgaben und Gefälle, welche zu den ihnen anvertrauten Einnahmen gewiesen sind, insoweit die nach dem Patente vom 25. April 1814 auf die Calamitosen zu nehmenden schonenden Rücksichten es irgend gestatten, und sonst kein, auf höhere Anordnungen fundirter Anspruch auf Erlaß oder Gestundung entgegen steht, nach Maaßgabe des obgedachten General-Gouvernements-Patents vom 19. Januar dieses Jahres das strengste Augenmerk zu richten, und gegen die Säumigen mit executivischen Zwangsmitteln, wobey ihnen, so weit nöthig, die betreffenden Obrigkeiten zu assistiren haben, zu verfahren.

3) Von den eingehenden Intraden ist ein Mehreres nicht, als was zu den Administrationskosten und andern, auf Anordnung beruhenden Ausgaben im Laufe des nächstfolgenden Monats erforderlich ist, resp. baar und in Cassenbillets, soweit solche bey Zahlungen anwendbar sind, zurückzubehalten, dafern nicht die zu erwartenden Einnahmen in diesem nächstfolgenden Monate die vorfallenden Ausgaben decken. Alle und jede Ueberschüsse an baarem Gelde und eingegangenen Cassenbillets sind nach Maaßgabe des Generalis vom 16. Februar 1790 mit Schluß jeden Monats zur Finanz-Hauptkasse, bey 20 Thaler Strafe, einzusenden, und wenn im Laufe des Monats starke Geldquanta eingehen, von denen voraus zu sehen ist, daß sie zu nothwendigen Ausgaben nicht sofort erforderlich sind, so sind diese unerwartet des Monatsschlusses von 8 zu 8 Tagen eben dahin einzuliefern.

Von den solchergestalt nach den Bestimmungen ad 1. und 3. einzuliefernden Beständen sind jedoch zur Zeit die Forst-Revenüen ausgenommen, wegen deren Einlieferung an das Handelshaus Reichenbach und Comp. es bey der dießfalls erlassenen Anordnung bewendet.

4) Damit eine sofortige Uebersicht erlangt werde, was an solcher Maaßen abzuliefernden Einkünften in den Monaten May und Juny dieses Jahres zu erwarten ist; so haben die Rentanten sofort Ueberschläge, wie viel auf jeden der gedachten beiden Monate die Einnahme und Ausgabe, excl. der Forst-Revenüen, betragen und davon an Ueberschuß muthmaaßlich zu gewähren seyn möchte, jedoch nur summarisch zu fertigen, und solche binnen 8 Tagen von Ansicht dieser Verordnung, bey 20 Thaler Strafe, zur dritten Rechnungs-Expedition einzusenden.

5) Ist von sämmtlichen Rentanten mit Schluß jeden Monats ein Extract über die im Laufe desselben vorgekommenen Einnahmen und Ausgaben, excl. der Forst-Revenüen, nach den verschiedenen Einnahme- und Ausgabe-Capiteln, von und mit dem Monat April dieses Jahres an, nach beigehendem Schema sub ⊙. zu fertigen und mit dem 1sten des nächsten Monats, bey 20 Thaler Strafe, zur dritten Rechnungs-Expedition einzusenden.

In den solchemnach einzureichenden Monats-Extracten werden alle und jede Amtsgelder und reservirte Intraden an Natural- und Geldzinsen, Pachtgeldern, Gerichtsnutzungen und andern Abgaben, welche nicht zu den Forst-Einnahmen gehören, ingleichen die zu bestreitenden Ausgaben aufgenommen. Unter diese in den Extract zu bringenden Amtsgelder sind aber bloß diejenigen zu bringen, welche wirklich bey der Casse eingegangen und bezahlt worden sind.

Digitized by Google

Außenstehende Reste und die sogenannten Bestandsposten werden daher nicht eher vereinnahmt, als bis sie eingegangen oder zur Casse erstattet worden sind.

Zu den in dem Monats-Extracte zu verzeichnenden Ausgaben werden alle und jede im Laufe des Monats auf die Administration und sonst nothwendig verwendete Kosten gerechnet, wenn sie auch in den gewöhnlichen Vorbeschieds-Extracten nicht sofort in Ausgabe verschrieben werden können, sondern noch unter den Bestandsposten aufgeführt werden; wogegen die Verausgabung solcher Posten, wenn sie künftig für die Quartal-Vorbeschieds-Extracte angeordnet wird, in diesen Monats-Extracten unterbleibt. Den letztern Extracten ist zugleich ein Verzeichniß der mit Schlusse des Monats außenstehenden sämmtlichen Reste beizufügen, in welchem solche nach den Capiteln der Einnahme, jedoch nur summarisch, aufgeführt und die Ursachen, aus denen sie noch nicht eingebracht werden können, kürzlich bemerkt werden.

6) Da endlich auch auf prompter Entrichtung der von den Pächtern Königl. Kammergüther, Vorwerke, Mühlen und anderer Domänen zur Königl. Finanz-Hauptkasse contractmäßig zu zahlender Pachtgelder in den hierzu bestimmten Terminen um so mehr zu bestehen ist, als bereits dergleichen Pächtern, wegen der ihnen, in Ansehung liquidirter Pacht- und Kriegsschäden, zustehenden gesetzlichen oder contractmäßigen Compensations-Ansprüche, nach den dießfalls angestellten vorläufigen Erörterungen, angemessene Summen gestundet worden sind; so ist nicht nur von den Justizbeamten und Justitiarien der Kammergüther den, wegen Einbringung derjenigen Pachtsummen, welche, nach Abzug des gestundeten Pachtgelder-Betrags von den bis mit Neujahr dieses Jahres erwachsenen Pachtgelder-Resten, die Domanial-Pächter annoch zu entrichten haben, erlassenen besondern Verfügungen streng nachzugehen, sondern auch darauf vornämlich zu sehen und zu bestehen, daß die zu Ostern dieses Jahres gefällig wordenen Pachtgelder schleunig berichtigt werden. Gegen Diejenigen, welche die ihnen nach vorbemerkten Bestimmungen obliegenden Pachtgelder-Zahlungen nicht durch hinreichende Quittungen oder Postscheine darthun können, ist unter strenger Beobachtung des wegen des Verfahrens in Kammersachen unterm 7. August 1770 emanirten Mandats mit executivischen Zwangsmitteln zu verfahren, und der Erfolg von 14 zu 14 Tagen, unter Einsendung der beigebrachten Pachtgelder zur Finanz-Hauptkasse, kürzlich anzuzeigen. Eben so ist mit Einbringung der an die Finanz-Hauptkasse zu entrichtenden Erbpachtgelder gegen die Besitzer der Erbpachtgrundstücke zu verfahren.

Die Beamten, an welche diese General-Verordnung gerichtet ist, haben solche nach demjenigen, was zu eines jeden Geschäftskreise gehört, sofort streng zu vollziehen, und sind dafür bey unfehlbarer Einbringung der angedrohten Strafen verantwortlich.

Dresden, am 10. April 1815.

Königl. Sächsisches Geheimes Finanz-Collegium.

Digitized by Google

⊙.

Amts (Kammerguths N.)

Summarischer Extract der in dem Monat April 1815 eingegangenen Amtsgelder. (reservirten Intraden.)

Betrag der eingegangenen Gelder.			incl. Cassen-Billets.	Kapitel der Einnahme nach den Vorbeschieds-Extracten.
Thlr.	gr.	pf.		
				Cap. IV. An erblichen und gewissen Gefällen, Hufen und Dienstgeldern.
				„ V. An Abzugsgeldern, Erbschaften, Geburtsbriefen, Theilschillingen ꝛc.
				„ VI. An Strafgeldern.
				„ VII. An Lehngeldern und Landlehnwaare.
				„ IX. An Weinbergsnutzung.
				„ X. An Teich- und Fischerey-Nutzung.
				„ XI. An Ackerbau-Nutzungen und Getreide.
				„ XII. Von Wiesewachs, Gärten, Triften und Länderelen.
				„ XIII. Von Schäferey und Viehzucht.
				„ XIV. An Brau- und Branteweinbrennerey-Nutzung.
				„ XV. Von Mühlen, Kalk- und Ziegelscheunen.
				„ XVI. An Waage- und Ladegeldern, auch Eisenstein-Zehenden.
				„ XVII. Concessiones, Schutzgelder, Canones und kleine Pächte.
				„ XVIII. Für vererbte und verkaufte Grundstücke.
				„ XIX. An Capitalien und Zinsen.
				„ XX. Insgemein.
				„ XXI. An Defectgeldern.
				Summa der Einnahme. Hierzu
				baarer Cassenbestand vom vorigen Monat.
				Summa aller Einnahme.

Digitized by Google

Ausgabe.

Betrag der ausgegebenen Gelder.			incl. Cassen-Billets.	Kapitel der Ausgabe nach den Vorbeschieds-Extracten.
Thlr.	gr.	pf.		
				Cap. I. An Oneribus realibus.
				" II. An Besoldungen, Auslösungen und andern Aufwand.
				" IV. Auf die Weingebirge.
				" V. Auf die Teiche und Fischereien.
				" VI. Auf den Ackerbau, Wiesen und Gärten.
				" VII. Auf die Schäfereien und Viehzuchten.
				" VIII. Auf Bierbrauen und Brantweinbrennerey.
				" IX. Auf den Umtrieb der Mühlen, Kalk- und Ziegelscheunen ꝛc.
				" X. Erlassungen und Befreiungen, Restitutiones und Entschädigungen.
				" XII. Für erkaufte Güther und dergleichen.
				" XIII. An abgelegten Kapitalien und Zinsen.
				" XIV. Insgemein.
				" XV. An Uebermaaße.
				Summa aller Ausgaben.
				Verglichen mit obiger Einnahme, verbleiben
				Darauf sind zur Königl. Hauptkasse abgeliefert, also
				Kassenbestand.

Digitized by Google

General-Gouvernements-Blatt für Sachsen.

Dresden, Dienstags 112. am 2. May 1815.

Bekanntmachung.

Nachdem der Oberstlieutenant von Britzke, Commandant der zweiten Halb-Invaliden-Compagnie zu Zwickau, mit Tode abgegangen, und der demselben übertragen gewesene Waffen- und Militair-Effekten-Einkauf dem bey dieser Compagnie stehenden Souslieutenant Martius übertragen worden ist; so wird solches zur Nachricht hiermit bekannt gemacht.

Dresden, am 19. April 1815.

General-Gouvernement des Königreichs Sachsen.

Freiherr von der Reck, Geheimer Staatsminister.

Freiherr von Gaudi, Generalmajor und kommandirender General in Sachsen.

Aufforderung.

Von der Hospital-Direction zu Achen sind über das Ableben der beiden Sächsischen Landwehrmänner, Friedrich Schmidt und Gottlieb Sorgenfrey, Todtenscheine ausgestellt worden, und bey der vierten Section des General-Gouvernements eingegangen.

Wegen der nicht angegebenen Geburtsorte, Regimenter und Compagnien dieser in dem Militair-Lazarethe mit Tode abgegangenen Mannschaften wird solches öffentlich bekannt gemacht, damit die hinterbliebenen Verwandten der Verstorbenen sich wegen des unentgeldlichen Empfangs der gedachten Todtenscheine bey der unterzeichneten Section melden können.

Dresden, am 20. April 1815.

Vierte Section des General-Gouvernements.
v. Ryssel.

General-Verordnung an sämtliche Forstämter, die Verschreibung der Freihölzer betreffend.

In dem der General-Verordnung vom 2. Januar 1814 beigefügten Schema der Forstgeldrechnung, No. VII. der Beilagen, ist zwar bereits die Anweisung enthalten, daß der Geldbetrag der abgegebenen Freihölzer summarisch und unter Beziehung auf den Forstertract in Einnahme und wiederum in Ausgabe der Forstgeldrechnung gebracht werden soll.

Digitized by Google

Damit jedoch der Geldwerth der Freihölzer, je nachdem sie zum Zwecke der Forstverwaltung oder zu andern Zwecken abgegeben worden sind, gehörig getrennt und überhaupt bey jedem einzelnen Zweige der Verwaltung genau übersehen, auch das Forstrechnungswesen noch mehr erleichtert werde; so wird in Bezug auf die in obgedachter General-Verordnung und deren Beilagen enthaltenen Bestimmungen hierdurch folgendes festgesetzt:

1.

Wo und wie die Freihölzer im Forstregister eingetragen werden.

Alle Freihölzer ohne Ausnahme, zu denen auch die Gnadenhölzer gehören, werden einzeln mit ihrem vollen taxmäßigen Geldbetrage unter den zum Verkaufe bestimmten Hölzern in das Forstregister nach den gehörigen Kapiteln und unter Benennung der Empfänger oder Angabe des Zwecks, zu welchem das Holz bestimmt ist, bloß mit dem Beisatze: „Frey," eingetragen.

2.

Abänderung der zeitherigen Schema's des Forstregisters u. Forstextracts.

Es bedarf daher keiner besondern Abtheilung des Forstregisters und des Forstextracts für die Freihölzer, vielmehr wird von dem Schema des Forstregisters No. I., und des Forstextracts No. IV. der Beilagen der General-Verordnung vom 2. Januar 1814 nur die bisher mit A. bezeichnete erste Abtheilung beibehalten, die zweite mit B. bezeichnete aber in Wegfall gebracht.

In den, den Rentämtern zugefertigten gedruckten Rubriken zu dem Forstregister wird die Abtheilung unter B. zum Eintrage der Kauf- und Freihölzer mit angewendet, und darinn dasjenige weggestrichen oder abgeändert, was sie von der Abtheilung unter A. unterscheidet.

3.

Wo der Geldbetrag der Freihölzer in Ausgabe verschrieben werde.

Dagegen wird der Geldbetrag der Freihölzer in dem Kapitel der Forstgeldrechnung oder Amtsrechnung in Ausgabe verschrieben, welches die Ausgaben desjenigen Zweigs der Verwaltung enthält, für den das Freiholz abgegeben worden ist.

4.

Welche Freihölzer in der Forstgeldrechnung in Ausgabe verschrieben werden.

Sonach wird in der Forstgeldrechnung in Ausgabe verschrieben, der taxmäßige Geldbetrag der Holzdeputate der Forst- und Jagdofficianten, der zu Forstkulturen, zu den Forstgebäuden und aller andern zum Bedarf der Forstverwaltung abgereichten Freihölzer, auch der aus der Amtswaldung gestohlnen Hölzer.

5.

Welche Freihölzer in der Amtsrechnung in Ausgabe verschrieben werden.

Dagegen kommt bey der Amtsrechnung der taxmäßige in der Forstgeldrechnung vereinnahmte Geldbetrag folgender Freihölzer in Ausgabe:

a) der auf dem Amte haftenden Holzdeputate für Geistliche, milde Stiftungen, Communen und Individuen, in dem Kapitel I.

b) der Holzdeputate der Königlichen Beamten und anderer Königlichen Diener, die nicht ausschließend beym Forst- oder Jagdwesen angestellt sind, ingleichen der Kammerguthspachter, im Kapitel II.

Digitized by Google

c) der Holzdeputate der Winzer und der zu den Weingebürgen abgegebenen Hölzer, im Kapitel IV.
d) der Holzdeputate der Teichwärter und Amtsfischer und aller für die Königlichen Fischereien verabfolgten Hölzer, im Kapitel V.
e) der für die Schäfereien abgegebenen Hölzer, im Kapitel VII.
f) der zu den Brauereien und Branntweinbrennereien abgegebenen Hölzer und Holzdeputate, im Kapital VIII.
g) der den Königlichen Mühlenpachtern und zum Umtrieb der Mühlen, Kalk- und Ziegelbrennereien bestimmten Hölzer, im Kapitel IX.
h) der wegen erlittener Calamitäten oder anderer Ursachen den Unterthanen verwilligten Gnadenhölzer und Holzentschädigungen, im Kapitel X.
i) der Bauhölzer,
   α) zu den Landgebäuden,
   β) zu den Straßenbauen,
   γ) zu den Ufer- und Wasserbauen,
   im Kapitel XIV. und
k) der für den Bergbau abgegebenen Hölzer, in eben dem Kapitel.

6.

Welche Nachweisung bey der Verschreibung in Ausgabe Statt finden müsse.

Die Verschreibung in Rechnungsausgabe geschieht gegen eine über das Naturale ausgestellte Quittung des Empfängers, auf welcher der Rechnungsführer zu bemerken hat, wo der taxmäßige Geldbetrag in dem Forstregister vereinnahmet sey, und mit Beziehung auf die wegen der Abgabe und Verschreibung erlassenen und zu den Rechnungsbelegen zu bringenden Originalanordnungen.

7.

In welchem Vorbeschieds-Extracte und in welcher Jahresrechnung die Verschreibung in Ausgabe geschehen müsse.

Die Verschreibung in Rechnungsausgabe erfolgt in demjenigen Vorbeschiedsextracte und in derjenigen Jahresrechnung, wo der Geldbetrag des Holzes vereinnahmet ist. Letzterer darf also bey den Vorbeschiedsextracten nur in dem Falle unter den Restposten aufgeführt werden, wenn bey einer unverschieblichen Freiholzabgabe die Anordnung zu Verschreibung derselben bey Fertigung des Forstextracts noch nicht beigebracht werden kann.

8.

Wenn die Bestimmungen dieser Verordnung in Wirkung treten.

Die Bestimmungen dieser General-Verordnung treten mit dem am 1. October 1814 angefangenen Forstrechnungsjahr in Wirkung.

Die Forstbeamten haben obige Vorschriften genau zu beachten und den ihnen untergebenen Ober- und Revierförstern zur Nachachtung bekannt zu machen.

Dresden, am 29. März 1815.

Königl. Sächsisches Geheimes Finanz-Collegium.

Digitized by Google

Publicandum, die Ausfuhre inländischer Hölzer betreffend.

Nachdem das General-Gouvernement hiesiger Lande geschehen lassen will, daß die bey dem für gegenwärtiges Jahr angeordneten extraordinären Holzschlage zu verkaufenden Nutz- Bau- und Brennhölzer, wenn sich innerhalb Landes keine Abnehmer finden, an Ausländer überlassen, und sowohl zu Lande als auf der Elbe ausgeführt werden mögen, dadurch also die Vorschrift des Rescriptes vom 2. November 1799 für diesen Fall aufgehoben worden ist; als wird solches den betreffenden Behörden zur Nachricht und gebührender Nachachtung hiermit bekannt gemacht.

Dresden, am 20. April 1815.

Königl. Sächsische Landesregierung.

Heinrich August von Hünerbein.

Christian Ferdinand Kaiser, S.

Bekanntmachung, den Studienplan bey der Königl. Ritterakademie betreffend.

Die Königl. Ritterakademie, welche durch ihre neue Organisation die Verpflichtung erhielt, sobald es die Reife der Zöglinge gestatte, auch eine oberste Classe oder Selecta herzustellen, in welcher diejenigen, die sich höhern Studien zu widmen oder sich zur Berg- und Forstacademie vorzubereiten gesonnen sind, aufgenommen und versetzt würden, gelangte durch die vereinten Bestrebungen der Lehrenden und Lernenden im Verfolge ihres ersten Lehrcurses von Ostern 1814 bis eben dahin 1815 so weit, daß mit dem am 1. May 1815 beginnenden zweiten Cursus diese Selecta nun wirklich aufgestellt werden konnte. Durch die treue Anwendung der ihr zu Gebote stehenden Lehrkräfte und Mittel wird es ihr möglich, ohne alle Beeinträchtigung des bestimmten Personals, auch noch einige Extraneen, sowohl von dem hier garnisonirenden Offizier-Corps, als von andern dem Institute angemessenen Jünglingen, an dem Unterrichte dieser Selecta und der darauf sich beziehenden Lehrstunden Theil nehmen zu lassen. Da in diesen Blättern der Studienplan zum ersten Lehrcursus mitgetheilt wurde, so folgt derselbe mit manchen wesentlichen Abänderungen und Zusätzen in der Beilage nun auch für den Lehrcursus, der vom 1. May 1815 seinen Anfang nimmt.

Dresden, am 26. April 1815.

Generalmajor von Vieth,
Commandant der Königl. Ritterakademie.

Digitized by Google

General-Gouvernements-Blatt für Sachsen.

Dresden, Freitags 113. am 5. May 1815.

General-Verordnung an sämtliche Oberforstmeister und Rentbeamte, den Forst-Geldetat betreffend.

Das Geheime Finanz-Collegium findet für nöthig, auf den Grund der, durch das Generale vom 21. November 1812. §. 8. festgesetzten Natural-Holzabgabe und der neuen Holztaxen einen Etat über die aus jedem Amte jährlich zu erwartenden Forsteinkünfte und davon zu bestreitenden Ausgaben entwerfen zu lassen, und ertheilet andurch dem Oberforstmeister und dem Rentbeamten jeden Amts Befehl, solches nach dem beiliegenden tabellarischen Schema zu bewirken.

Hierbey werden zu Erläuterung des Schemas folgende Vorschriften gegeben:

In der ersten Columne ist entweder das durch die neuerlichen Taxationen der Forstvermessungsanstalt gefundene Resultat der jährlichen Holzabgabe, oder, wo diese noch nicht erfolgt sind, das, durch das erwähnte Generale §. 8. nach dem Gutachten des Oberforstmeisters provisorisch angenommene Quantum der jährlichen Holzabgabe anzusetzen.

Bey der zweiten Columne ist auf die Frey- und Gnadenhölzer keine Rücksicht zu nehmen, sondern es sind solche als Verkaufshölzer anzusehen; dagegen müssen bey dem Ansatze des Geldbetrags die etwa in dem Amte vorkommenden, von der allgemeinen Holztaxe abweichenden, niedern oder höhern besondern Preiße berücksichtiget werden.

Bey den Nutzhölzern ist ein mittler Preiß nach den am gewöhnlichsten vorkommenden Sorten derselben anzunehmen; es ist hierbey aber um so weniger zu tief herabzugehen, als es den Forstbeamten bereits durch das mehrerwähnte Generale §. 14. zur Pflicht gemacht worden ist, den Verkauf der Hölzer als Nutzholz möglichst zu befördern.

Bey dem Schlagreißig ist in dem Berichte anzugeben, nach welcher Dimension es in Gebunde gehackt werde und nach welchen Sätzen es auf Klaftern reducirt worden sey.

Bey der Ausgabe sind in der ersten Spalte alle Naturaldeputate der Forstdienerschaft mit zu Gelde anzuschlagen. In die dritte Spalte ist nur die Kultur der neuen Gehaue aufzunehmen, die etwa noch vorhandenen alten Holzblößen sind aber nicht zu berücksichtigen, indem deren Kultur zu dem außerordentlichen Aufwande gehört und deshalb besondere Verfügung ergehen wird. Die Gründe, wodurch sich das Gutachten der Forstbeamten bey diesem Etat bestimmt hat, und alle andere Vorschläge, welche einen künftigen sich möglichst gleich bleibenden Forstetat und die Vervollkommnung des Forsthaushalts bezwecken, werden die Forstbeamten in dem Berichte mit Bestimmtheit, Wahrheit und Sachkenntniß darlegen.

Die Einreichung dieser Anzeige ist möglichst zu beschleunigen und muß spätestens mit Ende des Monats Juny dieses Jahres erfolgt seyn. Dresden, den 22. März 1815.

Königl. Sächsisches Geheimes Finanz-Collegium.

Digitized by Google

Forst-
des
Amts

I.

Brutto-Einnahme.

Betrag der jährlichen Natural-Abgabe in $\frac{6}{4}$ ell. Klftrn.	Das Quantum des Natural-Etats kann abgegeben werden in			Hierüber werden an Abräumen und Neben-Nutzungen zu erlangen seyn.				Preiß jedes einzelnen Stücks nach der Holztaxe vom 18..	Summarischer Geldbetrag.		
	Nutzholz, nach $\frac{6}{4}$ ell. Klftr.	Scheitholz zur Feuerung, nach $\frac{6}{4}$ ell. Klftr.	Schlage-Schocken, berechnet nach $\frac{6}{4}$ ell. Klftr.	Zacken-Klaftern.	Stock-Klaftern.	Reißig-Schocke und andere Abräume.	Forst-Neben-Nutzungen.		Thlr.	gr.	pf.
1620											
	420	"	"	"	"	"	"	à 5 thl. — d. Kl.	2100	—	—
		1150	"	"	"	"	"	à 2 " 8 gr. d. Kl.	2683	8	—
			50	"	"	"	"	à 2 " 16 " d. Kl.	155	8	—
				—	—	—	—	— —	—	—	—
					550	—	—	à 1 thl. 3 gr. d. Kl.	733	8	—
						600	—	à - " 18 " d. ßo.	450	—	—
							Lesholz . . .	. . . . .	25	—	—
							Hutungszinsen u. s. w.	. . . . .	16	16	—
							Jagdnutzungen	. . . . .	"	"	"
									6141	16	—

Digitized by Google

Geldetat

N.

II.

Ausgabe.

Besoldungs-Aufwand der Forstdienerschaft.			Holzmacherlöhne.			Holzkulturen und sonstige gewöhnliche Forst-Verbesserungen.			Unterhaltung der Forstgebäude.			Summa der Ausgabe.			Anmerkungen und specielle Nachweisungen.
Thlr.	gr.	pf.	Thlr.	gr.	pf.	Thlr.	gr.	pf.	Thlr.	gr.	pf.	Thlr.	gr.	pf.	
1520	16	—	"	"	"	"	"	"	"	"	"	1520	16	—	und zwar: Thlr. gr. pf. dem Oberforstmeister. " " " dem Oberförster. " " " den 2 Revierförstern.
															uts.
			712	12	—	"	"	"	"	"	"	712	12	—	und zwar: Thlr. gr. pf. von Nutzhölzern. " " " von Scheitklaftern, zu – gr. – die Klafter. u. s. w.
															uts.
						200	—	—	"	"	"	200	—	—	und zwar: 150 Thlr. — — auf Cultur der jährlichen Gehaue. 50 " — — auf Entwässerungen. " u. s. w.
															uts.
									30	—	—	30	—	—	für die Försterwohnung zu N. N.
												—	—	—	
												2463	4	—	
												6141	16	—	Brutto-Einnahme.
												3678	12	—	Netto-Einnahme.

Digitized by Google

Studien-Plan der Königl. Sächsischen Akademie der bildenden Künste zu Dresden

auf das Semester von Ostern bis Michaelis 1815.

Erste Classe.

Erste Abtheilung. Industrieschule.

	Vormittag.			Nachmittag.		
	9. — 10.	10. — 11.	11. — 12.	2. — 3.	3. — 4.	4. — 5.
Sonntag.		Unterricht im freien Handzeichnen nach den besten antiken Verzierungen, Gefäßen, Geräthschaften, Fußböden, Arabesken, Basreliefs ꝛc. im geometrischen und architektonischen Zeichnen mit Lineal und Zirkel, und in den Anfangsgründen des Modellirens und Bossirens nach dem Bedarf der Gewerbe, welche im Runden zu arbeiten haben.				
Montag.	Unterricht im freien Handzeichnen nach Verzierungen ꝛc. und zu gleicher Zeit im geometrischen und architektonischen Zeichnen mit Lineal und Zirkel.			Unterricht im freien Handzeichnen nach Verzierungen ꝛc. und zu gleicher Zeit im geometrischen und architektonischen Zeichnen ꝛc.		
Dienstag.	item.			item.		
Mittwoch.	Anfangsgründe des Modellirens und Bossirens, nach dem Bedarf der Gewerbe, welche im Runden zu arbeiten haben.					
Donerstag.	Wie Montags Vormittags.			Wie Montags Nachmittags.		
Freitag.	item.			item.		
Sonnabend.	Wie Montags Vormittags.					

Digitized by Google

Erſte Claſſe.

Zweite Abtheilung.

	Vormittag.			Nachmittag.		
	9. — 10.	10. — 11.	11. — 12.	2. — 3.	3. — 4.	4. — 5.
Montag.	Anfangsgründe der Zeichenkunſt des menſchlichen Körpers von den einzelnen Theilen an bis auf ganze Figuren und Gruppen, nach den beſten Vorbildern.			Anfangsgründe der Zeichenkunſt des menſchlichen Körpers ꝛc.		
Dienſtag.	item.			item.		
Mittwoch.	Zugleich mit dem Unterrichte im Zeichnen des menſchlichen Körpers ꝛc. die Anfangsgründe des Landſchaftszeichnens.					
Donerſtag.	Wie Montags Vormittags.			Wie Montags Nachmittags.		
Freitag.	item.			item.		
Sonnabend.	Wie Mittwochs Vormittags.					

Digitized by Google

Zweite Classe.

	Vormittag.				Nachmittag.			
	8.—9.	9.—10.	10.—11.	11.—12.	2.—3.	3.—4.	4.—5.	5.—6.
Montag.	Die weiter vorgerückten Schüler erhalten von den Professoren Anweisung im Zeichnen nach Antiken in der Königl. Antiken-Galerie. NB. Es sind hierzu von dem Director der Akademie ausgestellte Einlaßkarten erforderlich.				Zeichnen nach Antiken in der Königl. Galerie der Mengsischen Gypsabgüsse unter Leitung der Professoren. NB. Es sind hierzu von dem Director der Akademie ausgestellte Einlaßkarten erforderlich.			
Dienstag.	item.				item.			
Mittwoch.	Vorbereitung zum Unterricht in der Anatomie im Gypssaale der Akademie.		Encyclopädie der Kunste im Begriff des bildenden Alterthums in der Königl. Antiken-Gallerie. NB. Es sind hierzu v. d. Prof. Seydelmann u. d. Hofrath Böttiger specielle Zutrittskarten erforderlich.			Unterricht im architektonischen Zeichnen.		Vorlesungen über Mathematik.
Donnerstag.	Wie Montags Vormittags.				Wie Montags Nachmittags.			
Freitag.	item.				item.			
Sonnabend.	Unterricht in der Perspective und in der Lehre vom Schatten und Licht.		Wie Mittwochs.			Unterricht im architektonischen Zeichnen.		Wie Mittwochs.

NB. Außerdem steht der Gypssaal der Akademie den Zöglingen der zweiten Classe an jedem Wochentage von früh 8 bis Mittags um 12 und Nachmittags von 2 bis 6 Uhr offen.
Es zeichnen dieselben dort nach den aufgestellten Gypsabgüssen unter Leitung einiger Mitglieder der Akademie.

Digitized by Google

Dritte Classe.

	Vormittag.				Nachmittag.			
	8.—9.	9.—10.	10.—11.	11.—12.	2.—3.	3.—4.	4.—5.	5.—6.
Montag.	Zeichnen nach Antiken in der Königlichen Antiken-Gallerie unter Anleitung der Professoren. NB. Es sind hierzu von dem Director der Akademie ausgestellte Einlaß-Charten erforderlich.				Zeichnen nach Antiken, unter Anleitung der Professoren in der Galerie der Mengsischen Gypsabgüsse. NB. Es sind hierzu von dem Director der Akademie ausgestellte Einlaß-Charten erforderlich.			
Dienstag.	item.				item.			
Mittwoch.	Studium im Aktsaale.				Studium im Aktsaale.	Die Architecten erhalten Unterricht im architectonischen Zeichnen.		
Donnerstag.	Wie Montags Vormittags.				Wie Montags Nachmittags.			
Freitag.	item.				item.			
Sonnabend.	Wie Mittwochs.				Wie Mittwochs.			

NB. Der Mahler-Saal und das Kupferstecher-Zimmer der Akademie steht den Zöglingen der dritten Classe täglich von früh 8 bis Mittags um 12, und Nachmittags von 2 bis 6 Uhr offen. Es erhalten dieselben dort Unterricht im Gebrauche der Farben und des Grabstichels.

Hiernächst wird denjenigen, welche schon gröbere Fertigkeit im Mahlen oder Kupferstechen erlangt haben, auch, gegen von dem Director der Akademie ausgestellte Charten, die Erlaubniß die Königl. Galerien der Gemählde und Kupferstiche zu frequentiren, ertheilt, um sich daselbst in ihrer Kunst zu vervollkommnen.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Mit Beziehung auf das Avertissement vom 26. Januar 1814 (im 23. Stücke des General-Gouvernements-Blattes für Sachsen) wird hierdurch bekannt gemacht, daß von heute an für die Dauer des Monats May der Auswechslungssatz der Kassenbillets von 22 Gr. 6 Pf. auf

22 Gr. 9 Pf. pro Thaler

bestimmt ist. Leipzig, den 1. May 1815.

Die Directoren der Kassenbillets-Auswechslungsanstalt,

Ploß. Köhler. Reichenbach. Lücke. Latus.

Berichtigung.

Da bey der großen Eile, in welcher die Beylage des 109ten Stücks des General-Gouvernements-Blattes abgedruckt wurde, mehrere Druckfehler sich eingeschlichen haben und einige derselben den Sinn entstellen, so werden letztere, mit Uebergehung aller andern, die jedermann leicht selbst finden kann, hiermit berichtigt.

pag.	756.	in der	3ten	Zeile von oben,	muß es, statt: Unterzeichnete" heißen: Unterrichtete.
	ibid.		8ten		oder wenn sie zu höhern Sätzen" heißen: oder wenn sie nicht zu höhern Sätzen.
pag.	757.		14ten		Alle erlangten schnelle Hülfe ꝛc. heißen: Alle verlangten ꝛc.
	762.		3ten		den Communen und Fabriken". die Communen ꝛc.
	ibid.		10ten	unten	der noch übrig gewesen war" heißen: der noch übrig geblieben war.
pag.	763.		3ten		im Augenblicke des Verkaufs wieder raubten" heißen: im Augenblicke des Verkaufs wieder rauben würden.
	765.		5ten	oben	die ganze zu erhebende Summe bestimmt" heißen: die ganze zu erhebende Summe bestimmt ist.

Redaction des General-Gouvernements-Blatts für Sachsen.

Digitized by Google

Tage.	Classen.	Von 7—8 Uhr im Sommer. • 11-12 • im Winter.	Von 8 — 9 Uhr.	Bemerkungen.

Montag.	Vorbereitungsclassen.	III.	Gaillard und Spr...	Ausarbeitungen unter Aufsicht des Adjunct Mosch.
		IV.	Gram... Sprach...	Tanzen in zwey Abtheilungen. Tanzmeister Schütz und Laubert.
		V.	Sprac...	Uebung im Kopfrechnen. Lieutenant Prowig, nach eigner Methode.
Dienstag.	Selecta.		...letzten Jahr... ...n die Staa... ...igen Cursus	Privatfleiß, nach bestimmten Aufgaben.
	Entscheidungsclassen.	I.	...aße.	Styl, practisch in einer methodischen Ordnung. Professor Haße.
		II.	...te. ...ger, nach ...und nach	Fechten und Voltigiren. Fechtmeister Schmidt und Gubner.
	Vorbereitungsclassen.	III.	...theilungen. ...hütz und ...	Calligraphie. Schreibemeister Göde, nach Vorlegeblättern.
		IV.	...e. ...öde, nach ...ern.	Geographie. Professor Heusinger, nach seinem Lehrbuche und nach Charten.
		V.	...en auf dem ...n. ...Gubner.	Elementargeographie. Adjunct Mosch, die Welttheile, Deutschland und Sachsen.
Mittwoch.	Selecta.		...bung. ...ehl.	Privatfleiß, nach bestimmten Aufgaben.
	Entscheidungsclassen.	I.	...eichnung. ...ischer. ...tto.	Wiederholung der Geometrie. Hauptmann Kluge.
		II.		Arithmetische Uebungen. Lieutenant Otto.
	Vorbereitungsclassen.	III.		Fechten. Fechtmeister Schmidt und Gubner.
		IV.	...e. ...öde, nach ...ern.	Tanzen in zwey Abtheilungen. Tanzmeister Schütz und Laubert.
		V.	...theilungen. ...ütz und	Wiederholung des Unterrichts. Lieutenant Hennig.

9 Uhr, im Sept... ...

c) Encyklopädie der Kunst; Hofrath Böttiger im Vorsaale des Antikencabinets, Mittwochs und Sonnabends um 10 Uhr, im May, Juny, July, August und September.

d) Uebersicht der mathematischen Disciplinen, insbesondere der angewandten Mathematik; Prof. Fischer, Mont. Dienst. Donnerst. und Freit. um 9 Uhr, im Nov. Jan. Febr. und März.

e) Uebersicht der geographischen Disciplinen; Prof. Heusinger, Mont. Dienst. Donnerst. und Freit. um 9 Uhr im May und Juny des künftigen Jahres.

f) Uebersicht der Naturwissenschaft und Technologie; Prof. Fischer, Mont. Dienst. Donnerst. und Freit. um 9 Uhr, im Jul. Aug. Sept und Oct.

g) Uebersicht der historischen und politischen Disciplinen; Prof. Haße, Mont. Dienst. Donnerst. und Freit. um 9 Uhr, im Nov. Jan. und Febr.

h) Wiederholung des encyklopädischen Cursus; Hofr. Böttiger, Mittw. und Sonnab. um 10 Uhr, im April, und im folgenden Jahre im März und April.

2) Prof. Fischer lehrt mathematische Geographie und Mappirungskunst nur im May, Jun. Jul. und Aug. In den folgenden Monaten trägt Prof. Heusinger an denselben Tagen und in denselben Stunden der ersten Abtheilung politische Geographie vor.

3) Da die Encyklopädie der Kunst in den Wintermonaten nicht vorgetragen wird, so finden Mittw. und Sonnab. um 10 Uhr Aufgaben für den Privatfleiß Statt. im Oct. Nov. Jan. Febr. und März. — Dasselbe ist der Fall Dienst. und Donnerst. um 9 Uhr, im Sept. und Oct. wo Prof. Förster die Aufgaben bestimmt.

4) Die Katechumenen erhalten wöchentlich 3 Stunden Privatunterricht in der christlichen Glaubens- und Sittenlehre. Die katholischen Zöglinge erhalten ebenfalls besondern Unterricht.

5) Für den Fall außerordentlicher Lehrbedürfnisse, welche die Bildung einer Interimsclasse nöthig machen, ist ein Hülfslehrer angestellt.

6) Pr...

Digitized by Google

Donnerstag.	n.	Vereinigt.	Privatfleiß, nach bestimmten Aufgaben.
	en.	Französisch.	
	äfte.	Wie Montags.	
	gen.		Religion.
	nd		Allgemeine Betrachtungen über Gegenstände des christlichen Glaubens und der bibl schen Sittenlehre, zu gemeinschaftlicher Erbauung.
	nd	Französisch.	
	nach	Wie Montags.	
	ößig nd		
Freitag.	lung der Algebra, nf Trigonometrie. tenant Otto.		Privatfleiß, nach bestimmten Aufgaben.
			Fechten. Fechtmeister Schmidt und Gubner.
	ndzeichnung. lehrer Fischer.		Wiederholung der Arithmetik. Professor Fischer.
	ktionszeichnung. nant Reinsch.		Tanzen in zwey Abtheilungen. Tanzmeister Schutz und Laubert.
		Calligraphie. Schreibemeister Göde.	Geographie. Professer Heusinger.
	e.	Tanzen in zwey Abtheilungen. Tanzmeister Schütz und Laubert.	Leichte Uebung im Rechnen. Lieutenant Reinsch.
Sonnabend.	Privatfleiß, stimmten Aufgaben.		Verein'gt. Französisch. Wie Montags.
	und	Deutsche Classiker und Declamiren. Professor Forster, nach eigner Auswahl.	
	igner	Fechten und Voltigiren. Fechtmeister Schmidt und Gubner.	
	nach	Geographie. Professor Heusinger, nach seinem Lehrbuche u. nach Charten.	Französisch. Wie Montags.
	nach ach	Styl. Adjunct Schmeißer, nach Heinsius und Wilmsen.	
	gen. Lau: nd	Calligraphie. Schreibemeister Göde, nach Vorlegeblättern.	

6) Privatunterricht im Sprechen wird ertheilt, nach dem Wunsche und Bestimmung und dem Bedürfnisse einzelner Zöglinge; im Lateinischen in der Regel wöchentl. 6 Stunden; im Griechischen wöchentl. 2 Stunden.

7) Aus der Bibliothek des Instituts, welche aus den Fonds des Instituts mit 500 Bänden an Lehrbüchern vermehrt worden ist, erhalten die Zöglinge der Selecta und der beiden obern Classen Bücher zu Auszügen, oder zur nützlichen Beschäftigung, Donnerst. von 2 — 3 Uhr, vom Adjunct Schmeißer; doch nur mit Genehmigung eines Lehrers.

8) Die Aeltesten in jeder Classe führen Stundenjournale und monatlich Censurtabellen für jedes Lehrfach.

9) Die Zöglinge selbst halten sich theils Stundenhefte zum Eintragen der Hauptpunkte des Unterrichts; theils Uebungshefte zur Vorbereitung, zum Uebersetzen und zu Ausarbeitungen. Die ausgezeichneten Zöglinge untersuchen von Zeit zu Zeit die Ordnung dieser Hefte; die Lehrer beurtheilen ihren Gehalt.

10) Zu den gymnastischen Uebungen dient der in der Nähe der Ritterakademie für die Zöglinge eingerichtete Spiel- und Erholungsplatz im Freien. Auch besucht eine bestimmte Anzahl von Zöglingen die Reitbahn regelmäßig; oder sie reiten aus; oder sie gehen spazieren; stets unter Aufsicht. Dasselbe gilt vom Baden, Schwimmen, Schlittschuhlaufen und ähnlichen Uebungen.

11) Die Selecta nimmt insbesondere in den Sommermonaten Theil an dem Aufnehmen, sowohl mit den Instrumenten, als nach dem Augenmaaße, unter Leitung der Lieutenants Prowig und Reinsch. Lieutenant Prowig wird auch zum ökonomischen Aufnehmen Anweisung geben.

12) Die Vorbereitungsclassen machen sich täglich mit einer wichtigen Thatsache aus der Weltgeschichte bekannt, wozu ihnen historische Erinnerungsblätter, die in einem Jahre das Ganze der Geschichte umfassen, täglich vorgelegt werden.

Digitized by Google

General-Gouvernements-Blatt für Sachsen.

Dresden, Sonnabends **114.** am 6. May 1815.

Bekanntmachung.

Da auf ergangenen Allerhöchsten Befehl die Königl. Sächsischen Landwehr-Regimenter sofort zusammen gezogen, auf den mobilen Etat gesetzt, und baldigst der ehrenvollen Bestimmung, für die deutsche Freiheit zu kämpfen, entgegen geführt werden sollen, so werden alle Obrigkeiten hierdurch veranlaßt, allen in ihren Bezirken auf Urlaub befindlichen Mannschaften der Landwehr, ohne Ausnahme den bestimmtesten Befehl zu ertheilen, sich sofort zu ihren Bataillons zu verfügen, und alle bey sich habende Bewaffnungs- und Montirungsstücke mitzubringen. Auch hat jeder Beurlaubte wenigstens zwey gute Hemden, ein Paar ganz gute Schuhe, ein Paar graue weite Tuch- und ein Paar dergleichen Leinwandhosen, oder zu Anschaffung dieser ihm unentbehrlichen Stücke das erforderliche Geld, entweder aus eigenen Mitteln, oder von den Communen mitzubringen, weil der Staat nicht vermögend ist, diese Sachen sogleich anzuschaffen.

Die Ortsobrigkeiten werden für die pünktliche Ausführung dieser Anordnungen verantwortlich gemacht, und sie dürfen durchaus nicht dulden, daß ein Mann der Landwehr in seinem Urlaubsorte unter irgend einem Vorwand zurückbleibt. Nur die, welche durch Krankheit behindert werden, machen eine Ausnahme, jedoch muß die Behörde des Orts sich von dem Krankheitszustande genau überzeugen, das darüber ausgestellte ärztliche Zeugniß bekräftigen, und an den Bataillons-Commandanten einsenden.

Derjenige Soldat der Landwehr, der diesem Befehle nicht Folge leistet, und sich nicht unverzüglich zu seinem Bataillon begiebt, wird als Deserteur behandelt, und im Fall der Wiedererlangung nach der Strenge der Militairgesetze bestraft. Wohin sich jeder Beurlaubte, um zu seinem Bataillon zu kommen, zu verfügen habe, ist aus den nachfolgend bemerkten Cantonnements-Quartieren der Landwehr zu ersehen.

1tes Landwehr-Regiment,
- 1tes Bataillon mit dem Stabe in Dresden,
- 2tes „ Meißen,
- 3tes „ Lommatzsch.

2tes Landwehr-Regiment,
- 1tes Bataillon Zittau,
- 2tes „ Sorau,
- 3tes „ mit dem Stabe Camenz.

3tes Landwehr-Regiment,
- 1tes Bataillon mit dem Stabe Guben,
- 2tes „ Lübben,
- 3tes „ Herzberg.

4tes Landwehr-Regiment,
- 1tes Bataillon Schneeberg,
- 2tes „ mit dem Stabe Mitweyda,
- 3tes „ Döbeln.

Digitized by Google

5tes Landwehr-Regiment,
1tes Bataillon mit dem Stabe Weißenfels,
2tes . Penig,
3tes . Glauchau.

6tes Landwehr-Regiment,
1tes Bataillon Leipzig,
2tes . mit dem Stabe Merseburg,
3tes . Naumburg.

Dresden, am 29. April 1815.

General-Gouvernement des Königreichs Sachsen.

Freiherr von der Reck,
Geheimer Staatsminister.

Freiherr von Gaudi,
Generalmajor und kommandirender General in Sachsen.

Bekanntmachung.

Allen beurlaubten Herren Offiziers, welche bey der Landwehr in Listen stehen, wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Landwehr-Regimenter vom Urlaub eingezogen und auf den mobilen Etat gesetzt werden. Sie werden daher ersucht, sich schleunigst zu ihren Bataillons zu verfügen, und ist jedem der Herren Stabs-Offiziers zu dieser Reise ein zweispänniger Vorspannwagen, jedem Capitain und Lieutenant aber das freie Fortkommen auf der ordinairen Post oder den Postkutschen zugestanden. Die Etapen-Behörden und Postämter werden zugleich hiermit angewiesen, dieser Verfügung unweigerlich nachzukommen.

Dresden, am 29. April 1815.

General-Gouvernement des Königreichs Sachsen.

Freiherr von der Reck,
Geheimer Staatsminister.

Freiherr von Gaudi,
Generalmajor und kommandirender General in Sachsen.

Bekanntmachung.

Alle sich in Sachsen aufhaltende Herren Offiziers außer Diensten, welche das funfzigste Lebensjahr noch nicht überschritten haben, und deren körperlicher Zustand es erlaubt, noch einem Feldzuge beizuwohnen, werden hierdurch ohne Ausnahme aufgefordert, ihre Gesuche um Wiederanstellung zum activen Dienste, bey der vierten Section des General-Gouvernements einzureichen.

Diejenigen Herren Offiziers, welche aus Sächsischen Cassen Pensionen beziehen, und sich, ohne durch Schwäche oder Krankheit abgehalten zu seyn, nicht zur Wiederanstellung melden, würden in diesem unvorhergesehenen Falle ganz gewiß der Pension verlustig werden.

Eben so werden Diejenigen, welche die Erlaubniß erhalten haben, die Uniform einer Abtheilung der Landesbewaffnung zu tragen, hiermit aufgefordert, den mit diesem Ehrenzeichen verbundenen Beruf zu erfüllen, und an dem Ruhme ihrer braven Landsleute Antheil zu nehmen. Sie werden ebenfalls ersucht, sich bey der vierten Section des General-Gouvernements zu melden.

Dresden, am 29. April 1815.

General-Gouvernement des Königreichs Sachsen.

Freiherr von der Reck,
Geheimer Staatsminister.

Freiherr von Gaudi,
Generalmajor und kommandirender General in Sachsen.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Um allen Zweifeln vorzubeugen, wird hierdurch bekannt gemacht, daß bey der gegenwärtigen Mobilmachung der Sächsischen sechs Landwehr-Regimenter, deren Ausrüstung Seiten der Militair-Behörden aus den dazu vorhandenen Vorräthen, ohne den Kreisen deshalb neue Beiträge abzufordern, bewirkt werden wird.

Die Centralausschüsse der Landesbewaffnung werden daher dießmal mit der Ausrüstung gänzlich verschont, und deren so vielfältig bewiesener rühmlicher Eifer und Patriotismus wird nur insofern wieder in Anspruch genommen, daß sich diese Behörden nach den noch bekannt zu machenden Grundsätzen der Aushebung der Completirungs-Mannschaft, und der Reclamationen der Ansässigen und Unentbehrlichen, ingleichen der Untersuchung der wegen Invalidität, zu hohem Alter, oder zu großer Schwächlichkeit und Jugend zum Felddienst nicht eignenden Leute, unter Zuziehung dazu kommandirter Offiziers, unterziehen.

Um jedoch denen, die bey der letzten Landesbewaffnung mit so ausgezeichneter Anstrengung durch freiwillige Beiträge zum schnellen Gelingen beigetragen haben, auch dießmal den Weg anzugeben, wie sie ihre patriotischen Gesinnungen äußern können, werden sie ersucht, dasjenige, was sie freiwillig beizutragen gesonnen sind, der vierten Section des General-Gouvernements mit der Bemerkung, zu welchem Zweck sie die Beiträge bestimmen, anzuzeigen, worauf ihre Anerbietungen in das darüber zu führende und von Zeit zu Zeit bekannt zu machende Verzeichniß eingetragen, sie aber in Kenntniß gesetzt werden sollen, wohin sie, ihren Absichten nach, den Beitrag, nach den eintretenden Bedürfnissen, abzugeben haben.

Alle dergleichen freiwillige Beiträge gehen portofrey. Jeder, der sich für das Wohl seiner zu Felde gehenden braven Landsleute interessirt, darf erwarten, daß seine hochgesinnten Anerbietungen mit lebhaftem Danke erkannt und gewiß zweckmäßig verwendet, auch Seiten des General-Gouvernements für die Landwehr bestens gesorgt werden wird.

Da die Landwehr mit den Linientruppen einen Beruf erfüllt, für die deutsche Freiheit zu streiten, so kann auch künftig kein Unterschied zwischen beiden Truppen in Sachsen mehr statt finden, und wird die Landwehr mit ihren ältern Cammeraden wetteifern und den Erwartungen vollkommen entsprechen, die man von derselben hegt.

Dresden, am 30. April 1815.

General-Gouvernement des Königreichs Sachsen.

Freiherr von der Reck,
Geheimer Staatsminister.

Freiherr von Gaudi,
Generalmajor und kommandirender General in Sachsen.

Verbot der Exportation von Waffen und Munition ins Ausland.

Die eingetretenen politischen Verhältnisse sowohl als die Mobilmachung und Ausrüstung der Sächsischen Truppen machen es nothwendig, daß das General-Gouvernemtnt stets eine beträchtliche Quantität von Munition und Waffen aller Art zu seiner Disposition behält. Es wird deshalb hierdurch der Verkauf und die Exportation von Waffen jeder Gattung, Eisenmunition,

Digitized by Google

Pulver, Bley, so wie des Salpeters und aller übrigen Militair-Effekten aus dem Königreiche Sachsen ins Ausland, von jetzt an auf das ernstlichste untersagt, und würden die Contravenienten, außer der Confiscation der auf diese Weise verkauften Effekten, ohnerläßlich mit sechsmonatlichen Gefängniß belegt, auch ihr Vergehen nebst der erlittenen Strafe öffentlich bekannt gemacht; auf den Fall aber, daß der Verkauf gar an Agenten einer feindlichen Macht geschehen wäre, diese Strafe beträchtlich, und nach Maaßgabe der Umstände bis zu lebenswieriger Festungsarbeit geschärft werden.

Zur möglichst schnellen und allgemeinen Bekanntmachung dieses Verbots, soll es in die Leipziger Zeitungen und das General-Gouvernements-Blatt eingerückt werden, und tritt an jedem Orte mit dem Tage in gesetzliche Kraft, an welchem diese Blätter daselbst ankommen, weshalb die Obrigkeiten, besonders in Fabrik- und Handelsorten angewiesen werden, den Eingang zu bemerken. Dresden, am 30. April 1815.

General-Gouvernement des Königreichs Sachsen.

Freiherr von der Reck,
Geheimer Staatsminister.

Freiherr von Gaudi,
Generalmajor und kommandirender General in Sachsen.

Bekanntmachung.

Alle Sächsische Behörden werden hierdurch bey der strengsten Verantwortung angewiesen, allen beurlaubten und auf Wiedergestellung entlassenen Train- und Equipage-Soldaten sofort aufzugeben, sich mit ihren bey sich habenden Equipagestücken hierher zu begeben und bey dem Major von Tennecker zu melden.

Dresden, am 1. May 1815.

General-Gouvernement des Königreichs Sachsen.

Freiherr von der Reck,
Geheimer Staatsminister.

Freiherr von Gaudi,
Generalmajor und kommandirender General in Sachsen.

Die Königlich Sächsischen Rentbeamten werden hierdurch angewiesen, alle Zahlungen, welche nach der zeitherigen Einrichtung von den Forstrevenüen zu Deckung verschiedenartiger Ausgaben vorschußweise bestritten, und durch welche solchergestalt andere Verwaltungsparthieen aus den Forstkassen übertragen worden sind, der Königlichen Forst-Commission in jedem vorkommenden Falle sogleich besonders anzuzeigen.

Dresden, den 1. May 1815.

Königl. Sächsisches Geheimes Finanz-Collegium.

Digitized by Google

General-Gouvernements-Blatt für Sachsen.

Dresden, Dienstags, 115. am 9. May 1815.

Instruction für die Etapen-Commandanten.

§. 1.

An jedem Etapen-Orte soll sich ein Etapen-Commandant und ein Etapen-Commissair befinden. Ihre Bestimmung ist, den Dienst der Armee mit möglichster Schonung des Landes zu vereinigen.

§. 2.

Das äußere Abzeichen des Etapen-Commandanten soll in einer weißen Binde um den rechten Arm bestehen. Derselbe darf bey Ausübung seiner Function ohne diese Binde nicht erscheinen.

§. 3.

Der Etapen-Commandant geht, wo möglich, den ankommenden Truppen-Abtheilungen, wenn es nicht kleine Detaschements sind, jedesmal ½ Stunde vor dem muthmaßlichen Einrücken entgegen, führt sie bis auf den zum Abtheilen bestimmten Platz, und ersucht bey dieser Gelegenheit den Commandanten der ankommenden Truppen, sich in allen zum Ressort der Etapen-Commandantschaft gehörigen Angelegenheiten, an ihn zu wenden, eröffnet ihm auch, daß von Seiten der Landesbehörden alles gethan werde, um die Truppen regulativmäßig zu verpflegen; wogegen man zu erwarten berechtigt sey, daß von Seiten der Truppen-Commandanten alle übertriebenen Forderungen, so wie Excesse gegen die Unterthanen, vermieden werden würden.

§. 4.

Die Etapen-Commandanten stehen unter den unmittelbaren Befehlen der IVten Section des General-Gouvernements, von welcher sie die Befehle erhalten, und an welche sie alle Rapports und Anfragen unter der Addresse:

An

Eine hochlöbl. IVte Section des General-Gouvernements im Königreich Sachsen,

zu

Dresden.

Etapen-Commando-Angelegenheiten.

einzureichen haben.

§. 5.

Die Etapen-Commandanten erhalten, so lange sie in Function sind, monatlich Dreyßig Thaler Zulage aus der General-Kriegs-Casse, wovon sie einen Schreiber mit Zehn Thalern Gehalt zu bezahlen haben, und außerdem noch diejenigen denen nicht schon reglementsmäßige Rationen ausgesetzt sind, zwey Rationen täglich auf wirklich vorhandene Pferde, dürfen jedoch zu keiner Dienstreise Etapenfuhren nehmen. Ferner erhält jeder Etapen-Commandant freyes Quartier, Holz und Licht, aber keine Verpflegung.

Digitized by Google

Die Etapenmannschaft bekömmt Löhnung und Beymontur von derjenigen Truppen-Abtheilung, zu welcher sie gehört; außerdem aber auf die Zeit, wo Durchmärsche statt finden, die volle Mundverpflegung gleich den durchmarschirenden Truppen, gegen Quittung des Etapen-Commandanten; sobald dieselbe aber nicht im Genuß dieser Verpflegung sich befindet, doppelte Löhnung, die der Etapen-Commandant, nach Ablauf eines jeden Monats, vermöge einzureichender, nach dem beygefügten Schema zu fertigender Löhnungslisten, berechnet, und worauf der Ersatz aus der General-Kriegs-Casse baar gegen Quittung des Etapen-Commandanten verabreicht wird.

Wenn Etapen-Mannschaften erkranken, hat der Etapen-Commandant von denjenigen Truppen, wozu sie gehören, den Ersatz zu verlangen, die Kranken aber, wenn sie gehen können, zu ihren Truppen abzuschicken, außerdem aber sie in dem nächsten Hospitale unterzubringen.

§. 6.

Das Geschäft eines Etapen-Commandanten zerfällt in folgende Hauptabtheilungen:

A. Die Handhabung der militärischen Polizey,

B. Das Ausstellen, Visiren und Eintragen der Marschrouten,

C. Die Ertheilung der nöthigen Invitationen zu Einquartierung und Verpflegung der durchmarschirenden Truppen, so wie zu Stellung des nöthigen Vorspanns.

Im übrigen enthält sich der Etapen-Commandant jeder Einmischung in die eigentlichen Geschäfte des Etapen-Commissairs.

A. Handhabung der militairischen Polizey.

§. 7.

Der Etapen-Commandant übt an dem Orte, wo er stationirt ist, und in dessen Bezirke, das heißt, bis auf die Hälfte des Weges zum nächsten Etapenorte vor- und rückwärts, und bis auf einen halben Tagmarsch weit zu beyden Seiten dieses Abschnitts der Etapenstraße, die militairische Polizey aus.

§. 8.

Es steht daher auch in der Stadt — dafern nicht in selbiger sich ein besonderer Platz-Commandant befindet, alles Militair unter den Befehlen des Etapen-Commandanten. Sind also Militair-Personen zu verhaften, so giebt in der Regel selbiger die Ordre dazu, und läßt solche in Ausführung bringen, ertheilt jedoch den Truppen-Commandanten zugleich Nachricht davon; bey Arretirung dergleichen Militär-Excedenten benutzt er, wo möglich, die Wacht der einquartirten Truppen. Geschieht die Verhaftung bey öffentlicher Ruhestörung oder andern Vergehungen, durch Officianten der Polizey, so muß der Verhaftete sofort auf die nächste Wacht abgeliefert und dem Etapen-Commandanten Anzeige gemacht werden.

Auf gleiche Weise werden Civilpersonen, die durch das Militair zu Arrest gebracht worden sind, ohne Anstand, unter erforderlicher Anzeige der Veranlassung ihres Arrests, an die competente Civilbehörde abgegeben. Alle Verfügungen, welche von dem Geheimen Staatsrath und General-Secretär, Freyherrn von Bülow, als Chef der obern und Sicherheits-Polizey, an die Etapen-Commandanten ertheilt werden, sind zu befolgen, und in dem nächsten Rapporte zu erwähnen.

Findet der Etapen-Commandant, daß die Orts-Polizey die Sorge für Reinlichkeit, Gesundheitspflege, Güte und Wohlfeilheit der Lebensmittel ꝛc. vernachlässigt, so hat derselbe, nach fruchtloser Aufforderung zu Abstellung der Mängel, bey dem Etapen-Commissair, dießfalls an die IVte Section des General-Gouvernements Meldung zu thun.

Besonders liegt dem Commandanten ob, die Beschwerden gegen das einquartierte Militair zu hören,

Digitized by Google

gründlich und unpartheyisch zu untersuchen und möglichst abzustellen. Er darf keine Gelegenheit vorbeylassen, ein gutes Vernehmen zwischen den Einwohnern und dem Militair zu befördern.

Auch wird es ihm stets zur Ehre gereichen, sein Betragen so einzurichten, daß die Local-Behörden und die Orts-Einwohner ihm ihre Achtung und Liebe nicht versagen können, ohne daß jedoch solches auf Kosten seiner Pflicht gegen das Militair geschehe.

Ein hauptsächlicher Gegenstand seiner Dienstobliegenheit besteht aber darinnen, die Autorität des Etapen-Commissairs zu unterstützen. Da ein gutes Vernehmen mit selbigem zum Wohl der Unterthanen und zur guten Besorgung des Armeedienstes gleich nothwendig ist, so wird der Etapen-Commandant seiner Seits alles vermeiden, was dieses Vernehmen stöhren könnte.

§. 9.

Der Etapen-Commandant ist nicht allein befugt und verpflichtet, Unordnungen und Excesse von Militairpersonen jeden Ranges zu steuern, sondern er hat auch in mehrern Fällen mit Arrest, Untersuchung und Bestrafung der Excedenten zu verfahren. Dabey hat er folgende Vorschriften zu beobachten:

a) bey schweren Vergehen, die schon nach den bürgerlichen Criminalgesetzen eine Kapitalstrafe nach sich ziehen, z. B. Mord ꝛc. kann er Officiers von jedem Range arretiren lassen, und an ihre vorgesetzte Militairbehörde absenden. Dieses Recht steht ihm auch zu, wenn Officiers von gleichem oder niedrigerm Range als er ist, sich eine grobe Widersetzlichkeit gegen ihn zu Schulden kommen lassen.

Bey geringern Vergehungen der Officiers, ingleichen wenn höhere Officiers ihn als Etapen-Commandanten beleidigen, hat er deren Chefs oder der ihnen sonst vorgesetzten Militair-Behörde davon sofortige Anzeige zu machen.

b) Unterofficiers und Gemeine kann der Etapen-Commandant ohne Unterschied arretiren lassen. Sind deren Excesse von der Art, daß sie nach den Kriegsartikeln höchstens eine Strafe von 4 Tagen Arrest, nach sich ziehen, als wohin besonders vorsätzliche Uebertretung der Etapengesetze ꝛc. gehören, so werden sie sofort von dem Etapen-Commandanten bestraft. Dafern aber eine höhere Strafe eintreten muß, läßt sie der Commandant als Arrestant zu ihrem Regiment oder zur nächsten Garnison, wo Stand- oder Kriegsrecht über sie gehalten werden kann, weiter bringen.

In dem letztern Falle ist jedesmal ein summarisches Verhör, mit Zuziehung der nächsten Criminal-Justiz-Behörde, anzustellen, und das aufgenommene Protocoll, resp. sammt den Zeugen-Aussagen oder den sonst vorhandenen Beweismitteln, in legaler Form dem Anführer der Escorte des Excedenten, bey dem Transport mitzugeben. Dieses Verfahren darf nie über zwey Tage dauern.

c) Personen, welche sich auf Mission befinden, oder Führer von Transporten sind, dürfen nicht durch Untersuchung aufgehalten, sondern es muß das sogleich aufzunehmende Protocoll der legalen Anzeige auf sichere Weise bis zur nächsten militairischen Ober-Behörde befördert, auch in wichtigern Fällen eine Person zu Beobachtung des Inculpaten von Etape zu Etape mit geschickt, doch dürfen demselben resp. die Depeschen oder die Aufsicht über den Transport hierbey nicht abgenommen werden.

§. 10.

Wenn der Etapen-Commandant mit der ihm beygegebenen bewaffneten Macht vorfallende Excesse nicht zu steuern und seine Würde nicht zu behaupten vermag; so hat er die Local-Behörden zum Beystand aufzufordern, und die in seinem Bezirk vorhandenen Mittel zur Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit, soweit nöthig, in Anwendung zu bringen. Es muß daher seine Sorge seyn, sich über den Umfang derselben die genaueste Kenntniß zu verschaffen, und nur in dem Falle, da er solche unzureichend findet, muß er durch Aussendung reitender Boten an den nächsten Garnison-Commandanten, und von ihnen requirirte Hülfsleistung die Autorität des Gesetzes geltend zu machen suchen.

(*)

Digitized by Google

§. 11.

Alle Nachzügler und Deserteurs, welche ohne richtige Marschrouten oder Pässe betroffen werden, sind zu arretiren, und von Station zu Station, entweder ihren resp. Corps nach, oder in die zunächst liegende große Etape Dresden, Leipzig oder Erfurt, nebst Beyfügung eines kurzen Rapports über die obwaltenden Ursachen, zu eskortiren; weshalb der Etapen-Commandant in seinem Bezirk mit fleißiger Sorgfalt patrouilliren lassen muß.

§. 12.

Wenn in einem Etapenorte Truppen cantonniren, so hat der Commandant derselben das Commando und die Militär-Polizey im Orte, der Etapen-Commandant hingegen nur die der durchmarschierenden Truppen. Er wird sich bemühen, mit dem Truppen-Commandanten in gutem Vernehmen zu stehen, damit bey gegenseitigem Einverständniß die Garnison zugleich mit dahin wirke, ihn auf alle Weise zu unterstützen.

§. 13.

Je wichtiger der Posten eines Etapen-Commandanten für die Erhaltung der Ruhe und Ordnung ist, desto schwererer Verantwortung setzt sich ein Commandant aus, welcher selbst diese Ruhe durch Excesse stört; strafbare Handlungen dieser Art, Plackereyen und Bedrückung der Einwohner, Unterschleife ꝛc. ꝛc. sollen auf das schärfste nach den bestehenden Gesetzen bestraft werden.

B. Das Ausstellen, Visiren und Eintragen der Marschrouten.

§. 14.

Sobald der Etapen-Commandant seinen Posten antritt, hat er sich zuförderst zu unterrichten, ob innerhalb seines Etapenbezirks von früherer Zeit her sich Militair-Personen aufhalten, die Ursachen ihrer Anwesenheit genau zu untersuchen, und wenn diese nicht genügend sind, deren Abreise zu ihren resp. Bestimmungen entweder selbst zu veranlassen, oder in zweifelhaften Fällen, besonders wenn jene Militairs von höherm Range sind, darüber von der IV^ten^ Section des General-Gouvernements nähere Verhaltungs-Befehle einzuholen.

§. 15.

Jeder einzelne Reisende vom Militair, jedes Detaschement von Truppen, Militair-Fuhrwerke, Bedienten, Equipagen u. s. w., welche auf der Etapenstraße bereits im Marsche begriffen sind, werden auf dem Etapenorte, wo sie zuerst angehalten werden, von dem dortigen Commandanten instradirt, und mit einer vollständigen Marschroute versehen.

§. 16.

Zur bequemern Uebersicht und Vereinfachung des Geschäfts ist es nothwendig, die zu instradirenden Personen, so viel als möglich, in Trupps zu sammeln. Nur Officieren kann es in besondern Fällen gestattet werden, einzeln zu reisen. Für jeden solchen Trupp, oder solches Marschdetaschement wird ein Anführer ernannt, dem die Marschroute übergeben, und eine vollständige mündliche oder schriftliche Instruction über die mit derselben überkommenen Verpflichtungen ertheilt wird. Dieser ist für die Aufführung seines Trupps verantwortlich, und hat, wenn die ihm Untergebenen nicht gehörig Folge leisten, sie zu bestrafen.

Die Etapen-Commandanten dürfen jedoch keinen Militair, der auf der Etapenstraße im Marsch begriffen ist, um ihn zu attrapiren, länger als zweymal 24 Stunden aufhalten.

Digitized by Google

§. 17.

Jedes Individuum, von welchem militairischen Grade oder Range, so wie jeder Anführer eines Marschdetaschements, von welcher Stärke und Zusammensetzung es immer seyn mag, ist gehalten, sich bey dem Etapen-Commandanten zu melden, seine Ordre, Marschroute oder Paß vorzuzeigen und visiren zu lassen. Generals schicken ihre Adjutanten.

Des Ausstellens und Visirens der Pässe an Civil-Personen hat sich der Etapen-Commandant gänzlich zu enthalten, vielmehr dieselben an die competente Paß-Behörde zu verweisen.

§. 18.

Der Etapen-Commandant ersieht aus der Marschroute den resp. Bestand der Mannschaft, Pferde, Bedienung und Fuhrwerke, so wie auch was jeder Truppenabtheilung oder jedem Individuo in Hinsicht der Einquartierung, Verpflegung oder Vorspann zukommt. Er überzeugt sich durch den Augenschein von der Uebereinstimmung der Sätze in der Marschroute mit dem effectiven Bestande des Detaschements, und muß alle Mittel anwenden, hierbey dem oftmals statt findenden Mißbrauch schnell auf die Spur zu kommen. Zu diesem Zweck ist ihm erlaubt, kleine Truppenabtheilungen und deren Pferde die Revüe passiren zu lassen.

§. 19.

Der Etapen-Commandant muß jede ihm vorgelegte Marschroute prüfen und vorschriftsmäßig visiren. Er darf keine der darin befindlichen Rubriken unausgefüllt lassen.

§. 20.

Die Etapen-Commandanten müssen die nöthige Fertigkeit bey Ausfüllung der Marschrouten zu erlangen suchen und werden dießfalls noch besondere mündliche Anweisung von ihren Behörden erhalten. In der Rubrik der Anmerkungen wird sorgfältig aufgezeichnet, wenn Abänderungen in den anfänglichen Bestimmungen derselben statt finden.

§. 21.

Sobald ein Individuum oder ein Detaschement auf irgend einem Puncte der Etapenstraße mit Marschroute versehen werden muß, so ist ein Duplicat derselben sofort auf der ganzen Straße, so weit sie berührt wird, vorauszusenden.

Eine jede Marschroute ist mit einer eigenthümlichen Nummer und Littera bezeichnet. Diese Nummer, Littera und alle übrige Bestimmungen des gedachten Duplicats der Marschroute trägt jeder Etapen-Commandant der Militairstraße, auf welche sie gerichtet ist, in ein dazu besonders gefertigtes Buch ein, und ertheilt der Etapen-Commission dießfalls die erforderliche Notiz. Sobald nun das Detaschement oder Individuum in dem Etapenorte eintrifft, wird die zu producirende eigentliche Marschroute mit dem Buche verglichen und in dem Buche, so wie in der Marschroute bloß das „richtig befunden" beygefügt, oder die sich ergebende Differenz sorgfältig angemerkt. Die Verheimlichung und das Verlieren der Marschroute muß jederzeit streng geahndet werden. Wer seine Marschroute nicht produciren kann, wird angehalten, und mit dem nächsten Transport zu seinem Korps geschickt.

§. 22.

Der Etapen-Commandant giebt auch in dem Falle, da er eine neue Marschroute ertheilt, dem Etapen-Commissair seines Orts hiervon umständliche Nachricht.

Digitized by Google

§. 23.

Allwöchentlich, mit den Sonnabend abgeschlossen, schickt jeder Etapen-Commandant einen Rapport über alle Etapen-Angelegenheiten an die IVte Section des General-Gouvernements ein. Diesem Rapport ist eine Copie dessen, was in dieser Zeit in das Etapenbuch eingetragen worden ist, beyzufügen.

C. Einquartierung.

§. 24.

Durch die vorausgesendeten Duplicate der Marschrouten ist jeder Commandant frühzeitig unterrichtet, welche Einquartierung seinen Etapen-Ort jeden Tag betreffen kann. Er macht dem gemäß seine Disposition, ertheilt die nöthigen Notizen an den Etapen-Commissair und an diejenige Ortsbehörde, welche das Einquartierungsgeschäft über sich hat, informirt sich von den Verfügungen, die zu diesem Ende getroffen worden, und ist seiner Seits nicht minder als der Etapen-Commissair oder die sonstigen Verpflegungs-Behörden verantwortlich, wenn es den einrückenden Truppen an demjenigen gebricht, was denselben ordonanzmäßig zukommt.

§. 25.

Erlaubt es die Stärke der ankommenden Truppen nicht, selbige ganz im Etapen-Orte unterzubringen, oder verlangen die Umstände eine gänzliche oder partielle Befreyung desselben von der Einquartierung, dann wird die Dislocation der Truppen von dem Etapen-Commissair regulirt, dabey aber genau bestimmt, welche von den in der Entfernung von 1 bis 2 Stunden von dem Etapen-Orte gelegenen Dörfern und andern Ortschaften, und mit welcher Mannschaft und Pferdezahl dieselben belegt, ferner auch wo die Parks aufgefahren werden sollen ꝛc. Diese Dislocation wird, da in der Regel ein Officier oder Fourier zum Quartiermachen vorauskommt, demselben in Gegenwart des Etapen-Commandanten vorgelegt, und wenn sich denn keine auf Nothwendigkeit beruhende Veränderungen ergeben, in das Etapen-Journal eingetragen, auf der Stelle aber den zu bequartierenden Ortschaften mittelst gedruckter Anweisung zur Nachachtung und augenblicklicher speciellen Vertheilung durch den Etapen-Commissair bekannt gemacht, damit beym Einrücken der Truppen alles vorbereitet und in Ordnung gefunden wird.

§. 26.

Ein auf der Etapen-Straße Instradirter kann ohne Erlaubniß und gedruckte Anweisung des Commandanten im Etapen-Orte oder dessen Bezirke weder Quartier erhalten, noch in einem Gasthofe aufgenommen werden. Diese Anweisung wird bey dem Quartieramte producirt, welches dagegen ein Quartier-Billet ausstellt.

Ueberdem haben die Etapen-Commandanten von den Einquartierten Quittungen über das geleistete zu erfordern.

Diese Quittungen sind jedesmal nur von den Befehlshabern der Truppen auszustellen, und sollen vornehmlich dazu dienen, dieselben von ungebührlichen Forderungen abzuhalten.

D. Verpflegung der Truppen und Pferde.

§. 27.

In jedem Etapen-Orte wird zur leichteren Verpflegung des durchpassirenden Militairs ein kleines Magazin von Fourage und Lebensmitteln angelegt, und es soll deshalb das Nöthige durch die Etapen-Commission besorgt werden.

Digitized by Google

Auch die Aufsicht über diese Vorräthe ist den Etapen-Commissarien anvertraut, und es sind dieselben für die Tauglichkeit und gute Verwahrung, so wie für die treue Verwaltung derselben verantwortlich.

Der Etapen-Commandant hat bloß für die Bewachung derselben durch sein Commando zu sorgen.

§. 28.

Wo Magazine von Lebensmitteln sich befinden, werden die Fleisch- und Victualienportionen für die Einquartierten unentgeldlich an die Wirthe ausgegeben. Dagegen besorgen letztere die Zurichtung der Mahlzeiten und haben die gesetzliche und verhältnißmäßige Vergütung der Einquartierungslast gegen Vorzeigung der Quartierbillets durch die Landes-Behörden zu erhalten.

§. 29.

Der Etapen-Commandant hat mit der größten Aufmerksamkeit darauf zu sehen, daß den Truppen sowohl für sich, als für ihre Pferde, alles gut und so gereicht werde, wie solches in dem gedruckten und öffentlich im Etapenorte anzuschlagenden Verpflegungsreglement bestimmt ist. Jeden über diesen Gegenstand zwischen den Truppen und Unterthanen entstehenden Zwist hat der Etapen-Commandant genau zu untersuchen und ohne alle Partheilichkeit beizulegen.

§. 30.

Die Fourage-Verpflegung wird nur von einem Etapenorte zum andern verabreicht.

Für die Fassung der Fourage-Rationen ertheilt der Commandant die erforderliche Invitation gegen die erhaltene und dem Etapen-Commissair zuzustellende Quittung des Entnehmers, hat jedoch die Anzahl der Rationen genau in seinem Journal aufzuführen und zu berechnen.

§. 31.

Sollte für mehrere Mannschaft Verpflegung oder für mehrere Pferde Rationen als wirklich vorhanden sind, gefordert, und, wie nicht selten geschieht, von den Truppen, Reitknechten ꝛc. Geld dafür verlangt, oder das Verabreichte von ihnen verkauft werden, so muß sich der Etapen-Commandant diesen Mißbräuchen mit aller Strenge widersetzen.

§. 32.

In den Etapen-Orten, wo Etapen-Lazarethe eingerichtet sind, hat der Commandant mit dem Etapen-Commissair die Inspection über diese Anstalt, und wird Sorge tragen, daß es den Kranken und Reconvalescenten an nichts gebreche, was zu ihrer Pflege und Herstellung nöthig ist. Sobald sie genesen sind, schickt er sie ihren resp. Corps zu, und versieht sie bis zu dem Orte ihrer Bestimmung mit der erforderlichen Marschroute.

Von den Etapen-Orten, wo keine Lazarethe sind, werden die Kranken mit gehöriger Vorsicht nach dem zunächst gelegenen Etapen-Lazarethe entweder vorwärts oder zurückgeschickt.

E. Vorspann.

§. 33.

Damit es nicht an den nöthigen Transportmitteln fehle, soll, wenn die Militairstraße sehr frequent ist, nach dem Ermessen des Etapen-Commissairs an jedem Etapen-Orte eine Anzahl angeschirrter Pferde und bespannter Wagen bereit stehen.

Da die Etapen-Commandanten durch vorausgehende Duplicate der Marschrouten avertirt werden, wie viel Vorspann-Pferde an jedem Tage ungefähr erforderlich sind; so ist es leicht, jene permanenten Vorspann-Corps durch Ausschreibung vom Lande nach dem eintretenden Bedürfniß durch den Etapen-Commissair verwehren zu lassen, oder die überflüßigen Pferde in ihre Heimath zu entlassen, wobey indessen auf unerwartete Fälle stets einige Rücksicht genommen werden muß.

Digitized by Google

§. 34.

Bekanntlich wird auf den Militairstraßen mit dem Vorspann ein unerhörter Unfug getrieben. Dieser Unfug ist ein Gegenstand, der die ganz besondre Aufmerksamkeit des Etapen-Commandanten erheischt. Derselbe muß den Dorfgerichten seines Bezirks andeuten, daß sie nur gegen die vorgeschriebene gedruckte Anweisung des Etapen-Commissairs, Vorspann-Pferde herzugeben verpflichtet sind, und daß sie ihn ungesäumt durch reitende Boten avertiren sollen, dafern durchmarschierende Truppen sich eigenmächtige Vorspannrequisitionen zu Schulden kommen lassen.

Die Etapen-Commandanten müssen in jedem einzelnen Falle untersuchen, ob der in der Marschroute angegebene Vorspann ferner nöthig ist, ob solcher ganz wegfallen oder vermindert werden kann. Es muß dießfalls das Nöthige in der Marschroute ausgedrückt werden.

Diejenigen Militärpersonen aber, die auf Vorspann Anspruch machen können, müssen sich gefallen lassen, dringende Fälle ausgenommen, bis zu 5 Personen auf Einem Wagen, im Laufe des Tags vereint zu werden. Nur dann, wenn eine solche Vereinigung ganz unthunlich ist, darf die Verabreichung des Vorspanns an Einzelne Statt finden.

Die Etapen-Commandanten sind für die gewissenhafte Verwaltung dieses Geschäftszweiges verantwortlich, und haben eine strenge Ahndung zu erwarten, wenn von den Einwohnern des Landes deshalb eine gerechte Klage einläuft.

§. 35.

Um alle Unordnung bey Bestellung des Vorspanns zu vermeiden, giebt der Etapen-Commandant nach der Anzahl und Eigenschaft der Vorspann-Bedürfnisse eines jeden Trupps eine Invitation zum Vorspann mit seines Namens Unterschrift an den Etapen-Commissair zur weitern Besorgung aus, und letzterer ist für die richtige und prompte Stellung des Vorspanns verantwortlich.

Vor dem Abgange zum Transport wird iedem Vorspänner eine vollständig ausgefüllte und unterschriebene Bescheinigung gegeben, mit der ausdrücklichen Weisung, selbige im folgenden Etapen-Platz, oder dem sonst bestimmten Orte der Ankunft, dem dasigen Etapen-Commissair, oder nach Befinden der obrigkeitlichen Behörde zur Attestirung vorzuzeigen, und seine sofortige Ablösung zu erwarten.

§. 36.

Die Posten stehen gleichmäßig unter dem Schutze und der Aufsicht des Etapen-Commandanten, und es ist derselbe verbunden, für die schnelle und sichere Beförderung der Couriere und Estaffetten thätigst mitzuwirken.

Zu der Besorgung der Laufzettel und Avertissements wegen der Ankunft von Truppen oder sonstigen Nachrichten, welche von Etape zu Etape weiter befördert werden sollen, sind, nach Maaßgabe der Beschleunigung, Fuß- oder reitende Boten zu gebrauchen.

Uebrigens steht dem Etapen-Commandanten auch die Postfreyheit für alle mit dem Dienstsiegel bedrückten Briefschaften zu

Die Estaffetten-Gebühren muß derselbe jedoch entrichten und in Rechnung bringen.

§. 37.

Es gehört endlich noch zur Obliegenheit des Etapen-Commandanten, die Straße innerhalb seines Bezirks in brauchbarem Stande erhalten zu lassen.

Dresden, am 27. April 1815.

General-Gouvernement des Königreichs Sachsen.

Freiherr von der Reck,
Geheimer Staatsminister.

Freiherr von Gaudi,
Generalmajor und kommandirender General in Sachsen.

Digitized by Google

General-Gouvernements-Blatt für Sachsen.

Dresden, Donnerstags **116.** am 11. May 1815.

Oeffentliche Bekanntmachung.

Das General-Gouvernement des Königreichs Sachsen findet sich aus mehrern Gründen bewogen, hierdurch zu verordnen:

daß hinführo, bey vorseyenden Reisen der Königl. Sächsischen Offiziere und höhern Civil-Staatsdiener und Mitglieder der obern Staatsbehörden und Collegien in das Ausland, jederzeit, außer dem ihnen von ihren Chefs und Vorgesetzten hierzu zu ertheilenden Urlaube, auch die besondere Genehmigung des General-Gouvernements, als höchster Staatsbehörde, der bereits früher bestandenen gesetzlichen Ordnung gemäß, und zwar entweder unmittelbar, oder insoweit über diesen Gegenstand, in Beziehung auf die dabey zu beobachtende Form, bestimmte Vorschriften enthalten sind, auf dem verfassungsmäßigen Wege, durch die ihnen direct vorgesetzten Behörden, nachgesucht, und die Entschließung darauf abgewartet werden soll;

welches hierdurch zur Nachachtung öffentlich bekannt gemacht wird.

Dresden, am 1. May 1815.

General-Gouvernement des Königreichs Sachsen.

Freiherr von der Reck,
Geheimer Staatsminister.

Freiherr von Gaudi,
Generalmajor und kommandirender General in Sachsen.

Bekanntmachung.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 23. December vorigen Jahres, in Ansehung der Reisenden und Fremden, werden alle in Leipzig sich aufhaltende Fremde hierdurch angewiesen: sich den 10. dieses Monats auf dem dortigen Polizey-Büreau des General-Gouvernements des Königreichs Sachsen zu melden, um, gegen die bereits in Händen habenden Aufenthaltskarten, neue in Empfang zu nehmen.

Dresden, den 2. May 1815.

General-Gouvernement des Königreichs Sachsen.

Freiherr von der Reck,
Geheimer Staatsminister.

Freiherr von Gaudi,
Generalmajor und kommandirender General in Sachsen.

Digitized by Google

Aufforderung an diejenigen, die sich zum Dienst des Vaterlandes freiwillig stellen wollen.

Der größte Theil der waffenfähigen Jugend Sachsens wünscht gewiß bey dem wieder ausbrechenden Kriege, nach dem ruhmvollen Beispiele andrer deutschen Staaten, freiwillig in die Reihen der Vaterlandsvertheidiger zu treten, ganz besonders muß dieß aber der Wunsch derjenigen seyn, welche sich früher schon als Freiwillige stellten, und nur durch die eingetretenen Verhältnisse verhindert wurden, ihre deutschen Gesinnungen durch Thaten zu bewähren — diese braven Männer werden hierdurch aufgefordert, sich zu dem so ehrenvollen Berufe der freiwilligen Vaterlandsvertheidiger zu melden. Sie werden fühlen und beweisen, daß die Zeit gekommen sey, wo der Partheigeist aus jeder deutschen Brust verbannt, und die Ruhe Deutschlands dauernd erkämpft werden muß. Sie werden diesen wichtigen Zeitpunkt nicht in zweideutiger Unentschiedenheit vorübergehen lassen, und ihren deutschen Nachbaren an patriotischem Eifer gewiß nicht nachstehen wollen. Unsere Sache ist gerecht, daher ist Gott mit uns. Jeder Deutsche thue seine Pflicht und das schöne Vaterland ist gesichert. Einigkeit sey unsere Loosung. —

Wie das künftige Dienstverhältniß bestehen soll, wird in den folgenden Punkten näher angedeutet.

§. 1. Es sind nur diejenigen als Freiwillige zu betrachten, die das Gesetz oder Loos von der Einstellung in die Reihen der Linientruppen oder Landwehren freispricht. Alle, die dem Gesetz der Gestellung unterworfen sind, können zwar ihren Eifer durch vorheriges freiwilliges Eintreten beweisen, dürfen sich aber nicht außerhalb ihres Kreises melden, sondern haben sich an ihre Central-Ausschüsse zu wenden.

§. 2. Staatsdiener, welche als Freiwillige eintreten wollen, müssen ein Attestat ihrer obern Behörde beibringen, daß durch ihre Abwesenheit das Interesse des Staates keinen Nachtheil erleidet.

Den obern Behörden wird jedoch zur Pflicht gemacht, insofern ein Mittel vorhanden, den durch die Abwesenheit eines Staatsdieners zu befürchtenden Nachtheil abzuwenden, den patriotischen Gesinnungen der Freiwilligen keine unnöthigen Hindernisse in den Weg zu legen, viel weniger Personen, die den hochherzigen Beruf in sich fühlen, in die Reihen der braven Vaterlandsvertheidiger einzutreten, davon abzurathen. Die obern Behörden müssen vielmehr nach dem Beispiele anderer deutschen Staaten, die entbehrlichen Diener, welche sich zum Militairdienste eignen, aufmuntern, und ihnen bey Ausführung ihres edlen Vorhabens auf alle Art behülflich seyn.

§. 3. Jeder Staatsdiener, der freiwillig und mit Zustimmung seiner obern Behörden, unter die Fahnen des Vaterlandes tritt, behält nicht allein seine Stelle, sondern bezieht auch den damit verbundenen Gehalt und Emolumente, von welchen er einen Theil nach Gefallen im Lande anweisen kann.

§. 4. Jeder besoldete Staatsdiener oder Pensionär, der in eine etatsmäßige, besoldete Militairstelle tritt, bezieht seinen Gehalt und Emolumente fort, insofern dieses Einkommen den Militairgehalt übersteigt; ist dieses nicht der Fall, so bezieht er keinen Civilgehalt; im entgegengesetzten Falle aber hört der Genuß des Landgehaltes und der Dienstemolumente auf, und er bezieht den mit seiner Militaircharge verbundenen Gehalt.

Daraus geht hervor, daß keiner gleichzeitig einen Landgehalt und Militairgehalt beziehen kann, sondern nur von beiden den höchsten. Dasselbe findet auch bey denen statt, die vom Staate eine Pension beziehen.

Digitized by Google

§. 5. Ein Freiwilliger, welcher einmal zum Militairdienst verpflichtet ist, kann sich nicht von seiner Truppe, ohne Genehmigung und Abschied seines Commandeurs, entfernen.

§. 6. Es steht den Freiwilligen die Wahl zu, bey welchem Regiment oder Abtheilung sie dem Feldzuge beiwohnen wollen. Nach beendigtem Feldzuge, oder wenn ihre Gegenwart in ihrem Vaterlande durch eintretende Veränderungen nothwendig wird, erhält jeder Freiwillige auf Ansuchen seine Entlassung vom Militair. Eben so, wenn seine geschwächte Gesundheit ihn zum fernern Felddienst untüchtig macht.

§. 7. Jeder, der freiwillig einem Feldzuge ehrenvoll beiwohnt, hat auf eine Verbesserung seiner Verhältnisse, insofern ihm der Staat solche zugestehen kann, die gerechtesten Ansprüche erworben, und wird bey Besetzung von Stellen, zu denen sie sich eignen, fernerhin auf dergleichen brave Männer vorzüglich Rücksicht genommen werden. Diejenigen, welche künftig nicht beweisen können, daß sie durch ihre geschwächte Gesundheit oder sonst anerkennbare Gründe vom Dienst der Landesvertheidiger abgehalten wurden, sind durchaus aller Ansprüche auf eine Versorgung verlustig.

Sollten sich während der Abwesenheit der Freiwilligen durch entstehende Vakanzen Gelegenheiten zu ihrer verdienten Beförderung oder Uebertragung von Civilstellen darbieten, so werden die obern Behörden auf diese braven Männer, die dem Staate in jeder Art zu nützen trachten, vorzüglich Rücksicht nehmen und kann ein Freiwilliger, der in eine Stelle tritt, in welcher seine Gegenwart unbedingt nothwendig ist, seine Entlassung bey der Armee suchen und erhalten.

§. 8. Jeder Freiwillige, der sich nicht selbst equipiren kann, erhält alle benöthigte Stücke bey der Truppe, in welche er eintritt.

Bey der Cavallerie können nur solche Freiwillige eintreten, die sich aus eigenen Mitteln, vollständig mit Einschluß des Pferdes equipiren können.

Die Equipirung wird jedoch einfach seyn, damit keiner durch die unnütze Verschwendung der kostspieligen Uniform in seinem edlen Vorhaben behindert werde. Wer im Laufe des Feldzuges sein Pferd verliert, erhält ein anderes, ingleichen alle Bekleidungsgegenstände, die er bedarf.

Die Uniform der Freiwilligen, die nicht in die Landwehr eintreten, ist grün mit rothem Kragen und Aufschlag.

§. 9. Die Ausrüstungsgegenstände, welche ein Freiwilliger mitbringt, bleiben sein Eigenthum, und hat der Staat daran keinen Anspruch. Stirbt ein Freiwilliger, so werden dessen eigene Sachen den Erben zugeschickt, oder wenn dieses im Laufe eines Feldzuges unmöglich ist, öffentlich versteigert, und das gelöfete Geld den Erben zugestellt.

§. 10. Wer sich während seiner Militairdienstleistung nicht selbst unterhalten kann, erhält den mit der Militaircharge, welche er bekleidet, verbundenen Gehalt, alle die gewöhnliche Naturalverpflegung aber, unentgeldlich.

§. 11. Jeder, der im Felde invalid wird, hat dieselben Ansprüche, wie andere Soldaten, auf die Fürsorge des Staates.

§. 12. Die Namen der Freiwilligen werden in den öffentlichen Blättern bekannt gemacht. Sie werden Sie genannt, ohne Ausnahme, in welcher Militaircharge sie dienen. Außerdem sind sie aber allen Kriegs- und Militairgesetzen streng unterworfen.

Digitized by Google

§. 13. Die Freiwilligen haben, insofern sie sich zu höhern Stellen im Militair eignen, ein vorzügliches Anspruchsrecht auf Beförderung, auch werden sie in jeder ihrer Dienstleistungen, insofern sich solche mit dem Stande vereinbaren läßt, ausgezeichnet behandelt.

§. 14. Der Freiwillige muß jedoch ganz vorzüglich sich den Pflichten des Soldatenstandes unterwerfen und in deren strenger Beobachtung sich auszuzeichnen suchen. Er muß an Tapferkeit, Treue und Disciplin seinen Kameraden zum Muster dienen, und die Erwartungen erfüllen, die man von einem Freiwilligen zu haben berechtigt ist. Er muß die Anstrengungen eines Feldzuges mit ausdauernder Standhaftigkeit ertragen, und als der beste Soldat seine Waffengefährten zu großen, dem Vaterlande zur Ehre gereichenden Handlungen aufmuntern.

§. 15. Wer sich freiwillig zu den Fahnen seiner braven Landsleute stellen, und sich den Dank des Vaterlandes und den Ruhm eines braven Kriegers zueignen will, der hat sich, wie hierdurch als Erläuterung der General-Gouvernements-Verfügung vom 11. April d. J. in No. 74 der Leipziger Zeitungen angeordnet wird, wegen seiner Anstellung bey der vierten Section des General-Gouvernements zu melden.

Es werden hierbey von denen, welche in Staatsdiensten stehen, die im §. 2. erlangten Attestate der obern Behörden, von den übrigen Freiwilligen aber, Zeugnisse von der Ortsobrigkeit, daß sie nicht in Rekrutirungsanspruch genommen, und von guter Aufführung sind, so wie von allen ein Nationale beigebracht, worinnen ihre Vor- und Zunamen, Geburtsort, bisheriger Stand oder Gewerbe, Alter, wo sie zu dienen wünschen, und zu welcher Militairstelle sie die Fähigkeiten zu haben glauben, auch ob sie sich aus eigenen Mitteln zu Pferde oder zu Fuß, vollständig zu equipiren im Stande sind, angegeben ist. Auf der Addresse dieser Eingaben ist zu bemerken:

Freiwillige betreffend,

und gehen selbige portofrey.

Aerzte, Chirurgen und Rechtsgelehrte können, sobald sie die erforderlichen Kenntnisse besitzen, in ihrem Fache, so weit möglich, angestellt werden; auch diejenigen, welche im Schreiben und Rechnen vollkommen sind, als Stabs- und Compagnie-Fouriers eintreten.

§. 16. Die Freiwilligen formiren bey den Regimentern, zu welchen sie treten, besondere Jäger-Compagnien.

§. 17. Um dem Staate nicht zwecklos Leute zu entziehen, deren Körperkraft zu einem Feldzuge nicht geeignet ist, muß jeder Freiwillige das 17te Jahr erreicht, und das 45ste nicht überschritten haben, auch vollkommen gesund seyn.

Dresden, am 5. May 1815.

General-Gouvernement des Königreichs Sachsen.

Freiherr von der Reck,
Geheimer Staatsminister.

Freiherr von Gaudi,
Generalmajor und kommandirender General in Sachsen.

Digitized by Google

General-Gouvernements-Blatt für Sachsen.

Dresden, Sonnabends **117.** am 13. May 1815.

Publicandum.

Von jeher zeichneten den Querfurther Kreis ununterbrochene Einigkeit, edler Gemeinsinn und seltene Bereitwilligkeit, das Unvermeidliche muthig und mit dem besten Willen zu leisten, aus.

Der Vice-Kreisdirector, Freiherr von Danckelmann, der diesen Geist weckte und erhielt, nützt durch das Vertrauen, das er bey den gubernativen Landesbehörden und dem seiner Direction anvertrauten Kreise gleich sehr genießt, und welches er in jeder Hinsicht verdient, dem öffentlichen Dienste und den Bewohnern seines Kreises vielseitig. Auch jetzt bey Erhebung der allgemeinen Anleihe zeichnete sich der Querfurther Kreis wiederholt aus. Freiwillig brachte dieser Kreis nach dem bereits seit acht Jahren in demselben adoptirten Centralsteuer-Systeme, die zugetheilte Quote sofort aus, bezahlte solche ohne den mindesten Rest beinahe zwey Monate früher, als der letzte Theil derselben zahlbar war, und erklärte der Centralsteuer-Commission, daß er willig ein Opfer bringe, dessen Unvermeidlichkeit seine achtungswerthen Stände erkennten.

Das General-Gouvernement hält sich für verpflichtet, dieses Beispiel der Einsicht und des schönen Gemeinsinns zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und mit auszeichnender Achtung anzuerkennen.

Dresden, am 6. May 1815.

General-Gouvernement des Königreichs Sachsen.

Freiherr von der Reck,
Geheimer Staatsminister.

Freiherr von Gaudi,
Generalmajor und kommandirender General in Sachsen.

Bekanntmachung an sämmtliche Centralausschüsse der Landesbewaffnung in Sachsen.

Nachdem auf Allerhöchsten Befehl die Sächsischen Landwehr-Regimenter neu formirt, vollzählig gemacht und schleunigst in marschfertigen Stand gesetzt, auch mit den nöthigen Reserven versehen werden sollen, so wird die Aushebung einer Anzahl von Completirungs-Mannschaft nothwendig.

Digitized by Google

Das General-Gouvernement darf von den biedern Sachsen mit Zuverlässigkeit erwarten, daß die waffenfähigen Männer gern an der ehrenvollen Bestimmung Theil nehmen werden, die Unabhängigkeit unsers deutschen Vaterlandes muthvoll zu vertheidigen.

Das General-Gouvernement findet sich bewogen, um alle Mißbräuche bey Gestellung der waffenfähigen Mannschaft zu entfernen, und eine Gleichheit der Grundsätze dabey zu bewirken, folgende Bestimmungen festzusetzen. Wenn im Allgemeinen die frühern Gesetze vom 9. und 11. November 1813 über die Landwehraushebung vor der Hand noch in Kraft bleiben sollen; so wird darin nur die Abänderung nothwendig, daß

1.

die Centralausschüsse sich einzig mit der Aushebung der Completirungs-Mannschaft und Reserven, mit den Reclamationen der Ansässigen und Unentbehrlichen, sowohl derer, die bereits wirklich in der Linien-Armee und Landwehr stehen, als derer, die dazu ausgehoben werden, beschäftigen; dagegen die Ausrüstung und Bekleidung, so wie die Formation nur den Militair-Behörden überlassen bleibt.

2.

Die Centralausschüsse werden demnach in ihrer bisherigen Wirksamkeit bleiben, jedoch bey Vollziehung der ihnen übertragenen hohen Verpflichtungen von dem Gesichtspunkte ausgehen, die Armee und Landwehr nur mit solchen Leuten zu versehen, die ihren physischen Kräften nach fähig sind, die Waffen zu tragen, ohne dem Staate diejenigen Bürger zu entziehen, deren Gegenwart bey alleiniger Betreibung eines bedeutenden Gewerbes und der Fortsetzung der Landwirthschaft ganz unentbehrlich sind.

Die Centralausschüsse haben also gleiche Verpflichtungen für die Auswahl guter waffenfähiger Männer und für die Wohlfahrt des Staates zu sorgen. Sie müssen sich die strengste Unpartheilichkeit zur heiligsten Pflicht machen, und das Vertrauen des General-Gouvernements und der Nation durch treue redliche Erfüllung ihrer hohen Berufsgeschäfte rechtfertigen. Es würde dem General-Gouvernement sehr empfindlich seyn, wenn wider Erwarten gerechte Klagen Seiten des Militairs oder des Landes gegen die Centralausschüsse erhoben würden, und man durch wahrgenommene Mißbräuche und Willkührlichkeiten genöthigt werden sollte, strenge Maaßregeln zu ergreifen, um die gesetzlichen Vorschriften aufrecht zu erhalten.

3.

Zu jedem Centralausschusse werden mehrere Offiziers commandirt, welche die ausgehobene Mannschaft untersuchen, ob sie vollkommen gesund und zum Felddienst geeignet, auch nicht einer oder der andere durch frühere entehrende Handlungen sich der Ehre unwerth gemacht hat, in die Reihen deutscher Krieger einzutreten.

Digitized by Google

Ferner haben die commandirten Offiziers diese gestellte Mannschaft, nach den an sie ergehenden Ordres, an die Regimenter und Depots zu vertheilen, und solche dahin abzusenden.

4.

Den ausgehobenen Mannschaften muß bey den Centralausschüssen der Handschlag mit der Bedeutung abgenommen werden, daß, sobald sich einer entfernt, derselbe gleich einem schon wirklich in Kriegsdiensten stehenden, nach den Militairgesetzen als Deserteur streng bestraft wird. Die Verpflichtung auf die Kriegsartikel erfolgt bey der Ankunft beym Regiment.

5.

Die Mannschaft wird mit vollständigen Nationalen an den Offizier übergeben.

6.

Jeder Einzustellende muß 2 Hemden, ein Paar lange graue Tuch- und ein Paar weiße Leinwandhosen, ein Paar gute Schuhe und wenigstens 2 Thaler Geld, zu Anschaffung der ihm unentbehrlichen kleinen Erfordernisse mitbringen.

Der, welcher selbst zu arm ist, diese Gegenstände aus eignen Mitteln zu erzeugen, muß von der Commun seines Wohnortes damit versehen werden, und dürfen die commandirten Offiziers keinen Mann übernehmen, welchem diese Erfordernisse fehlen, weil die Staatskassen auch diesen Aufwand zu tragen völlig außer Stand sind.

Uebrigens aber wird für die völlige Ausrüstung der Truppen von Seiten des Staats gesorgt, ohne den Kreisen neue und größere Opfer aufzuerlegen.

Es werden jedoch

7.

um die Sorgfalt für die zur Vertheidigung des deutschen Vaterlandes bestimmten Krieger vermehren zu können, alle freiwillige Beiträge angenommen, welche von patriotisch gesinnten Einwohnern Sachsens um so mehr zu erwarten sind, da sie bey der letzten Landesbewaffnung ihre theilnehmenden Gesinnungen durch ansehnliche Beiträge beurkundet haben, und gewiß auch jetzt ihren deutschen Nachbarn darin nicht nachstehen werden.

Die freiwilligen Beiträge können in Bekleidungsgegenständen, Militair-Requisiten, Charpie, Binden ꝛc. auch in Gelde bestehen. Wer solche nicht unmittelbar zur vierten Section einsenden will, giebt sie an den Centralausschuß des Kreises ab, welcher darüber quittiren, genaue Verzeichnisse fertigen, solche an die vierte Section einsenden, und sodann Weisung erhalten wird, an welche Truppe des Kreises er solche, nach dem eintretenden Bedürfniß oder zur Ausrüstung von Freiwilligen, abgeben soll.

Digitized by Google

Auch wird es mit Dank anerkannt werden, wenn die, denen es ihre Verhältnisse gestatten, arme Freiwillige zu Pferde oder zu Fuß ausrüsten wollen. Jeder freiwillige Beitrag wird in den öffentlichen Blättern bekannt gemacht und über dessen zweckmäßige Anwendung Rechenschaft abgelegt. Jeder gutdenkende Sachse, den seine Verhältnisse verhindern, an der deutschen Vaterlandsvertheidigung Theil zu nehmen, wird sich besonders bewogen finden, zu den Bedürfnissen derjenigen beizutragen, welche die Pflicht für ihn mit übernehmen, in die Reihen der Krieger einzutreten.

8.

Männer, die dem Gesetz der Gestellung ohnedieß unterworfen sind, können sich als Freiwillige nur bey den Centralausschüssen ihrer Kreise melden, sie haben dann, insofern sie sich zu höhern Militairstellen eignen, die ersten Ansprüche auf Beförderung. Alle diejenigen aber, die das Gesetz von der Gestellung freispricht, oder die das Loos nicht getroffen hat, die sich aber dennoch stellen wollen, haben die Freiheit, sich außer ihren Kreisen und Bezirken eine Truppe zu wählen, mit welcher sie den ehrenvollen Kampf beginnen und den Ruhm ihres Vaterlandes erhöhen wollen. Die Aufforderung wegen der Freiwilligen vom 5. dieses Monats enthält darüber die näheren Bestimmungen.

9.

Alle Kreis- und Ortsbehörden werden hierdurch angewiesen, die Centralausschüsse in ihren Geschäften durch pflichtschuldige Mitwirkung zu unterstützen. Jede Behörde, die ihre Pflicht hierbey nicht erfüllt, wird sich einer großen Verantwortlichkeit und Bestrafung aussetzen.

10.

Niemand kann sich von der Militairpflicht loskaufen, daher das bisher stattgefundene loskaufen oder Stellen eines andern Mannes hiermit streng untersagt wird. Wen die Unentbehrlichkeit von der Militairpflicht freispricht, der soll dieses gesetzliche Recht nicht erst erkaufen müssen. Es entzieht durch dasselbe, so wie durch das Stellen eines andern Mannes, sich die wohlhabende Klasse gänzlich der Pflicht der deutschen Vaterlandsvertheidigung, und wirkt dadurch höchst ungünstig auf den Geist ihrer ärmern Mitbrüder.

11.

Die Erfahrung hat bewiesen, daß durch das Einstellen kränklicher und gebrechlicher, zu kleiner, zu alter oder sonst untauglicher Leute dem Dienst eine Last verursacht wird, und diese Leute ohne Zweck dem Staate entzogen und gewöhnlich ein Opfer der Anstrengungen werden.

Darum dürfen die Centralausschüsse nicht von dem bisherigen falschen Gesichtspunkte ausgehen, nur die verlangte Zahl zusammen zu bringen, sondern sie müssen solche Männer stellen, die zum Felddienst brauchbar sind. Es können also keine gebrechlichen oder kränklichen Leute, keine Personen, welche nicht das 18te Jahr erreicht und das 40ste überschritten haben, auch keine, welche unter 69 Zoll groß sind, zum activen Felddienst gestellt werden.

Digitized by Google

Eine Ausnahme hiervon soll gestattet werden, wenn Leute von 68 Zoll oder 17 Jahren einen besondern robusten Körperbau haben, nur in diesem Falle dürfen sie angenommen werden.

12.

Der hier und da noch stattfindende ganz falsche Grundsatz, daß jeder Vagabond oder Verbrecher immer noch zum Soldatenstande gut genug sey, kann durchaus nicht mehr geduldet werden. Die Centralausschüsse werden daher ernstlich angewiesen, keinen, der eines Verbrechens, hauptsächlich des Diebstahls überwiesen, und dafür mit einer entehrenden Strafe belegt worden ist, — wohin besonders das Ausstellen an den Pranger, Festungsbau und Zuchthausarbeit gehört — zum Dienste zu stellen, weil es ganz gegen die Würde des Militairstandes streitet, Individuen darunter zu dulden, welche durch beschimpfende Vergehungen und Strafen ihre Ehre verloren haben, und auch aus diesem Gesichtspunkte von ihren Mitbürgern betrachtet werden.

13.

Da man bisher die größten Mißbräuche bey Ausstellung der Attestate über Ansässigkeit und Unentbehrlichkeit, so wie über die Invalidität der Leute, die zum Militairdienst bestimmt sind, wahrgenommen hat, so wird zu Abstellung dieser ganz gesetzwidrigen, höchst strafbaren Mißbräuche hiermit festgesetzt, daß jeder, er sey wer er wolle, welcher ein solches Attestat oder Zeugniß ausstellt, nach der Strenge der deshalb bestehenden Landesgesetze, ohne die mindeste Rücksicht, bestraft werden soll. Ueberdieß wird jeder Rechtsgelehrte, Arzt oder Chirurg, der sich ein solches Vergehen zu Schulden kommen läßt, gänzlich von der Praxis removirt.

14.

Eben so sollen diejenigen bestraft werden, die den schon wirklich eingestellten, oder der Militairpflichtigkeit unterworfenen Leuten zu ihrer Entfernung aus ihren Kreisen behülflich sind, ihnen zu diesem Behufe Pässe oder Wanderbücher ausstellen, sie sonst verbergen, oder zu ihrer ungesetzlichen Befreiung von der Militairpflichtigkeit beitragen.

15.

Wer ein falsches Zeugniß vorzeigt, um sich seiner Militairpflicht zu entziehen, wird ohne alle übrige Rücksichten in die Landwehr eingestellt.

16.

Die Centralausschüsse müssen allen diesen Uebertretungen der Gesetze eifrig nachspüren, jeden dergleichen Fall mit größter Strenge und Unpartheilichkeit untersuchen, und zur Bestrafung der competenten höhern Behörden anzeigen.

Digitized by Google

17.

Alle zwischen den Lokalbehörden und Centralausschüssen vorfallende Differenzen werden der Königl. Sächsischen Kriegsverwaltungskammer angezeigt, an welche auch die Centralausschüsse in allen ihren Geschäften verwiesen, und deshalb ihre Anfragen und Anzeigen, so wie vollständige Nationale der abgegebenen Mannschaft dahin einreichen, auch alle Verordnungen und Resolutionen daher erhalten werden.

18.

Bey Untersuchung der Entlassungs- und Befreiungsgesuche wegen Ansässigkeit, ist die Wichtigkeit der Besitzung wohl zu unterscheiden, und der Besitz eines ganz unbedeutenden Grundstücks nicht als ein Befreiungsgrund zu betrachten. Es ist hierbey auch die größte Aufmerksamkeit nothwendig, daß nicht durch Scheinkäufe und Cessionen Mißbräuche eintreten.

19.

Der Begrif von Unentbehrlichkeit ist so allgemein, daß sich darüber unmöglich für alle einzelne Fälle gewisse Regeln aufstellen lassen. Darum muß man es hierbey um so mehr den rechtlichen Entscheidungen der Centralausschüsse anheim stellen, nach Pflicht und Gewissen zu handeln, damit kein Entbehrlicher dem Militairdienste entzogen, noch ein wirklich Unentbehrlicher eingestellt werde.

20.

Insbesondere werden die Centralausschüsse auf die in Pension stehenden entlassenen Soldaten ihr Augenmerk richten, weil bey der großen Zahl derselben wohl zu erwarten steht, daß Mancher bey seiner Entlassung wirklich invalid war, aber sich nachher seine Gesundheit verbessert hat. Diese sind ohne Rücksicht auf ihre frühere Verabschiedung, wenn sie nicht wenigstens 12 Jahre gedient haben, in die active Landwehr, nach dieser zurückgelegten Dienstzeit aber in die Reserven einzustellen, und ist davon der Königl. Sächsischen Kriegsverwaltungskammer Anzeige zu erstatten, damit die Pensionen dieser Leute gestrichen werden.

21.

Wenn es auch bey dem Mangel an brauchbaren Unteroffizieren in der Landwehr sehr wünschenswerth wäre, gutgediente Leute hierzu wieder einzustellen, so kann man doch durchaus nicht zugeben, daß hierzu solche gewählt werden, denen ihre Gesundheit die Ausdauer eines Feldzugs nicht zuläßt. Jedoch sind diejenigen, welche noch zum Dienste im Lande und besonders zur Ausbildung junger Mannschaft zu gebrauchen sind, zu notiren, um sie bey den Depots und Reserven einzustellen, und sind diese, und besonders die in Pension stehenden, zu diesem Zwecke vorzüglich zu berücksichtigen.

Digitized by Google

22.

Es sind auch mehrere, nur kurze Zeit in Diensten gestandene Offiziere der Landwehr und des Banners, die auf ihr Ansuchen entlassen worden, um in ihre bürgerlichen Verhältnisse zurück zu treten, nur insofern frey, als sie wirklich unentbehrlich sind. Durch die frühere Dienstentlassung haben dergleichen Offiziere übrigens das Recht verloren, bey ihren jetzigen Wiedereintritt in den Militairdienst, auf ihre darin bekleidete Charge unbedingt Anspruch zu machen.

23.

Wie viel Leute jeder Kreis dem Bezirk zu stellen hat, wird den Centralausschüssen unverzüglich bekannt gemacht werden, die alsdann binnen der bestimmten Zeit, bey großer Verantwortlichkeit, ganz ohnfehlbar gestellt werden müssen.

24.

Hierbey wird zugleich bekannt gemacht, daß die bis jetzt so häufig unmittelbar an das General-Gouvernement eingereichten Abschiedsgesuche der Landwehr-Soldaten nicht mehr beantwortet, sondern an die betreffenden Centralausschüsse abgegeben werden sollen, wo deren Prüfung und darauf zu fassende Entscheidung erfolgen wird.

Alle bey ihren Bataillons präsente Leute haben ihre Gesuche bey ihrer Militairbehörde dienstmäßig anzubringen.

Dresden, am 9. May 1815.

General-Gouvernement des Königreichs Sachsen.

Freiherr von der Reck,
Geheimer Staatsminister.

Freiherr von Gaudi,
Generalmajor und kommandirender General in Sachsen.

Patent, an sämmtliche dem Königlichen Geheimen Finanz-Collegio untergeordneten Rentanten und Rechnungsführer, die Annahme der Cassenbillets bey fiscalischen Verkäufen betreffend.

Da bey der, wegen Annahme der Cassenbillets bey fiscalischen Verkäufen, mittelst Patents vom 4. Januar dieses Jahres, erlassenen Verfügung, die Meinung dahin gerichtet gewesen, daß der Betrag der bey diesen Verkäufen zur Hälfte nach dem Nominalwerthe anzunehmenden Cassenbillets, jedesmal, nicht sowohl nach dem Kaufwerthe der einzelnen Gegenstände, als vielmehr nach dem Totalbetrage der aus Einem Geschäfte sich ergebenden Kaufsumme berechnet werden solle; so werden sämmtliche, dem Königl. Sächsischen Geheimen Finanz-Collegio untergeordnete Rentanten und Rechnungsführer, in Erläuterung des angezogenen Patents, hierdurch angewiesen,

Digitized by Google

in den Fällen, wenn bey dem Verkaufe von Salz, Holz, Torf, Steinkohlen, Wein, Getreide und dergleichen, mehrere Sorten der verkäuflichen Gegenstände, bey deren einzelnen Verkaufe wegen der unter 2 Thaler betragenden, oder ungleich oder in Bruchtheilen von Thalern aufgehenden Summen, keine oder weniger Cassenbillets anzunehmen seyn würden, auf einmal verkaufet werden, die Bezahlung anders nicht, als nach dem Gesammtbetrage der zu entrichtenden Kaufsumme, zur Hälfte in Cassenbillets nach dem Nominalwerthe anzunehmen, und daferne die verkauften Gegenstände, nach den Sorten, unter verschiedenen Capiteln zu berechnen wären, in den Rechnungen und Manualen bey den einzelnen Posten dießfalls das Nöthige zu bemerken.

Dresden, den 19. April 1815.

Königl. Sächsisches Geheimes Finanz-Collegium.

Publicandum, die Transportirung der Militair-Arrestanten betreffend.

Es ist für nöthig erachtet worden, daß künftighin die Militair-Arrestanten, bey ihrer Transportirung, nicht, wie bisher geschehen, bey den Quartierträgern, sondern entweder in den Hauptwachten oder sonstigen Wachtstuben, in deren Ermangelung aber, in den Frohnfesten der Ortschaften untergebracht werden sollen.

Sämmtliche Justizbeamte und Stadträthe hiesiger alten Erblande werden daher angewiesen, sich hiernach gebührend zu achten, und haben dieselben in vorkommenden Fällen für die sichere Unterbringung dergleichen Arrestanten in den Ortsfrohnfesten Sorge zu tragen, anlangend aber die dadurch erwachsenden Kosten, bey deren Liquidirung die in dem 59ten Stücke des General-Gouvernements-Blatts vom 5. Januar dieses Jahres bemerkten Sätze zur Norm anzunehmen sind, haben sich die Obrigkeiten wegen Wiedererstattung derselben an die zunächst vorhandene Etapen-Behörde zu verwenden.

Dresden, am 18. April 1815.

Königl. Sächsische Landesregierung.

Heinrich August von Hünerbein.

Christian Ferdinand Kaiser, S.

Digitized by Google

General-Gouvernements-Blatt für Sachsen.

Dresden, Montags 118. am 22. May 1815.

Patent, das Wandern der Handwerksgesellen betreffend.

Da die angeordnete Mobilmachung von sechs Landwehr-Regimentern eine Erneuerung der in dem im 25ten Stücke des General-Gouvernements-Blatts befindlichen Patente sub No. 72. enthaltenen, zeither nicht immer pünktlich befolgten Vorschriften, im Betreff des Wanderns der Handwerksgesellen und der Autorisation der denselben dazu nöthigen Wanderbücher, erforderlich macht; so werden jene Vorschriften hierdurch anderweit eingeschärft und die betreffenden Behörden angewiesen, dem Inhalte des angezogenen Patents allenthalben, bey sonst unausbleiblich zu gewartender strenger Verantwortung, unfehlbar nachzukommen.

Dresden, am 14. May 1815.

General-Gouvernement des Königreichs Sachsen.

Freiherr von der Reck, Geheimer Staatsminister.

Freiherr von Gaudi, Generalmajor und kommandirender General in Sachsen.

Bey dem Königl. Sächsischen Geheimen Consilio hat der Comité zu Vertheilung der von den Sächsischen Freymaurerlogen für die verwundeten vaterländischen Krieger und die Wittwen und Waisen der Gebliebenen gesammelten Beyträge nachstehenden Plan zur Vertheilung des bey demselben noch vorhandenen Fonds eingereicht.

Da das Geheime Consilium diesen Plan genehmigt hat, so wird solcher andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht und zugleich verordnet: daß die Obrigkeiten sämtlicher Königl. Sächsischer lande sowohl, als die Geistlichen nnd die sonstigen Personen, auf deren Mitwirkung bey Ausführung des Planes gerechnet ist, sich derselben in der darin festgesetzten Maaße unweigerlich unterziehen, die dießfallsigen, bey jeder einzelnen Behörde ohnehin geringfügigen Arbeiten ohne Ansinnen einiger Sportuln fertigen, die Attestate aber pflichtmäßig und nach genauer Untersuchung und Erwägung der einschlagenden Umstände ausstellen sollen; indem, dafern durch etwa weiter anzustellende Erörterungen, welchen durch die höchste Genauigkeit der auszustellenden Zeugnisse möglichst vorzubeugen ist, sich in diesen Zeugnissen falsche Angaben fänden, die ausstellende Behörde die durch die etwanige Erörterung verursachten Kosten zu ersetzen, auch jede Behörde, durch deren Schuld die Gesuche der Supplikanten erst nach Vertheilung der Fonds zur Kenntniß des Comité kämen, den den Interessenten hieraus erwachsenden Schaden zu vertreten hat.

Dresden, am 17. May 1815.

Königl. Sächsisches Geheimes Consilium.

Digitized by Google

Bekanntmachung, die beabsichtigte Unterstützung der seit dem Jahre 1812 verwundeten und verletzten vaterländischen Krieger, und der Wittwen und Waisen der Gebliebenen oder in Folge des Kriegs Verstorbenen betreffend.

Der Comité zu Vertheilung der von den Sächsischen Freymaurer-Logen für die verwundeten vaterländischen Krieger und die Wittwen und Waisen der Gebliebenen gesammelten Beyträge hat allen denen, welche sich um Unterstützung bey ihm gemeldet, und ihren Anspruch darauf bescheinigt haben, diese Unterstützung nach den festgestellten, auch bereits im General-Gouvernementsblatte No. 71 öffentlich bekannt gemachten allgemeinen Grundsätzen gereicht. Es haben aber diese Vertheilungen die gesammelten Gelder noch nicht ganz erschöpft; vielmehr ist noch einiger Fonds vorhanden, welchen der Comité hauptsächlich so zu verwenden wünscht, daß das Schicksal einiger der Würdigsten und Bedürftigsten von denen, welche auf diese Gelder Ansprüche haben, theils auf Lebenszeit, theils so lange, bis für sie anderwärts her etwa Unterstützung zu hoffen ist, gesichert und in ihnen ein bleibendes Denkmal der Wohlthätigkeit des Vaterlandes erhalten werde.

Diesen Zweck hofft man zu erreichen, indem man, wie hier nur Beyspielsweise anzuführen ist, Invaliden, welche ein Handwerk zu betreiben berechtigt, jedoch sich das nöthige Handwerkszeug und Material anzuschaffen außer Stande sind, hierzu mit dem erforderlichen Gelde oder doch mit einem bedeutenden Beytrage zu den Kosten versieht;

Invaliden und Wittwen, welche, nicht mehr erwerbsfähig, vielleicht Gelegenheit hätten, in einem Hospitale versorgt zu werden, die zu dem Einkaufe erforderliche Summe, oder ebenfalls einen ansehnlichen Beytrag dazu liefert;

Wittwen, die Gelegenheit haben, irgend ein Gewerbe, z. B. einen Höker- und Obstkram und dergleichen anzufangen, etwas zur Anlage desselben giebt;

Für Knaben, welche bey einem Lehrherrn ein Handwerk oder eine Kunst erlernen wollen, die bey der Aufnahme in die Lehre erforderlichen Gelder bezahlt, und sie zur Anschaffung rechtlicher Kleidung und Wäsche in den Stand setzt;

Für Kinder, welche für ein Ziehgeld untergebracht werden könnten, auf einige Zeit hinaus dieß Ziehgeld bey der Obrigkeit dergestalt niederlegt, daß es in monatlichen Raten von den Erziehern erhoben werden könne.

Diese Fälle werden, wie eben bereits erwähnt ist, hier nur Beyspielsweise angeführt, indem noch viel mehrere denkbar sind, in welchen nach Verschiedenheit der Verhältnisse, einer Person durch eine etwas bedeutendere, nicht für das Bedürfniß des Augenblicks berechnete Unterstützung auf längere Zeit, vielleicht für das ganze Leben, geholfen werden kann.

Um diesen Zweck zu erreichen, hält man folgendes Verfahren für das zweckmäßigste:

a) Alle diejenigen, welche eine Unterstützung von obiger Art zu verlangen durch ihre Verhältnisse berechtigt sind, haben sich zuvörderst an die Communalbehörden, in Dörfern an die Dorfgerichtspersonen, in Städten an die Viertelsmeister oder Gemeinde-Vorsteher, zu wenden, und sie um ein Zeugniß, nicht nur über ihre Verhältnisse, über die Art, wie sie zeither sich ernähret und ferner zu ernähren Aussicht haben, sondern auch ganz hauptsächlich über ihren moralischen Lebenswandel, zu bitten.

Digitized by Google

b) Diejenigen Invaliden, die ein Handwerk zu betreiben wünschen, haben zugleich ein Atteſtat der Innung, zu welcher ſie gehören, über ihre Fähigkeit, ſich durch dieß Handwerk ihr Brod zu erwerben, und über den Betrag der erforderlichen Anlage, ſo wie

c) die in ein Hospital aufzunehmenden ein Zeugniß vom Vorſteher der Anſtalt, über die Zeit, zu welcher ſie aufgenommen werden können, und über das erforderliche Receptionsgeld, zu erlangen.

d) Von denjenigen, die irgend ein Gewerbe anzufangen gedenken, iſt beſonders zu beſcheinigen: daß ihnen dazu die erforderliche obrigkeitliche Conceſſion ertheilt worden ſey, oder noch werde ertheilt werden; daß auch Ausſicht vorhanden ſey, daß ſie an dem erwählten und beſtimmt anzugebenden Orte ſich davon werden ernähren können.

e) Im Falle, da ein Knabe bey einem Lehrherrn als Lehrling, und ein Kind gegen ein jährliches Ziehgeld untergebracht werden kann, ſind ebenfalls beſondere Zeugniſſe der Lehrherrn und derer, welche die Kinder in die Pflege zu nehmen erbötig ſind, beyzubringen.

f) Alle dieſe Zeugniſſe, wie der Fall es erheiſcht, ſind bey der Ortsobrigkeit einzureichen, welche ſelbige nicht nur gehörig beglaubigen, ſondern auch die darin angeführten Umſtände noch näher unterſuchen, und über den Erfolg dieſer Unterſuchung Zeugniſſe ausſtellen, darin auch zugleich ihrer Seits Gutachten eröffnet wird: ob und auf welche Art durch eine Geldunterſtützung den Hülfsbedürftigen auf die Dauer oder doch auf längere Zeit zu helfen und welche Summe dazu erforderlich ſey?

g) Dieſes Zeugniß theilt die Obrigkeit dem Geiſtlichen mit, zu deſſen Gemeinde das zu unterſtützende Individuum gehört. Der Geiſtliche, inſofern er mit dem Inhalte des Zeugniſſes einverſtanden iſt, bezeugt dieß durch ſeine Namensunterſchrift. Findet er aber noch bey dem Inhalt etwas zu erinnern und näher zu beſtimmen, ſo fügt er demſelben ſeine Bemerkungen bey.

h) Die Obrigkeiten überſenden hierauf dieſes ihr von der Geiſtlichkeit beglaubigtes oder mit Bemerkungen begleitetes Zeugniß, mit den unterliegenden Original-Atteſtaten an den Comité unter der Addreſſe des Directorii deſſelben, des Conferenzminiſters und wirklichen Geheimen Raths Noſtitz und Jänkendorf.

i) Die Einſendung dieſer Zeugniſſe wird ſpäteſtens bis zum 1. September 1815 erwartet, indem mit Eintritt dieſes Monats der Comité ſofort zur Durchgehung ſämtlicher Anzeigen und zur Vertheilung der nach Unterſtützung der nach der zeitherigen Art noch nicht betheiligten Individuen, noch vorräthigen Gelder verſchreiten wird. Später eingehende Zeugniſſe könnten daher aus Mangel an Fonds natürlich nicht weiter berückſichtiget werden.

k) Auf Berückſichtigung bey dieſer Vertheilung haben alle diejenigen Anſpruch, welche in den Kriegen von dem Feldzuge in Rußland im Jahre 1812 an und bis zu dem am 30. May 1814 abgeſchloſſenen Pariſer Frieden verwundet oder ſonſt verletzt, oder deren Männer und Väter in eben dieſen Kriegen geblieben oder in Folge des Kriegs verſtorben ſind.

Dieſer Umſtand iſt daher, inſofern nicht bereits bey den Acten des Comité deshalb das Erforderliche beygebracht iſt, durch Atteſtate der Militairbehörden, die jedoch ebenfalls mit zur Obrigkeit eingereicht werden, zu beſcheinigen. Iſt bey dem Comité bereits wegen früherer Unterſtützungsgeſuche die nöthige Beſcheinigung beygebracht, ſo iſt dieß der Gerichtsobrigkeit mit zu melden, die in ihrem Atteſtate dieß beſonders ausdrücken wird.

Digitized by Google

l) Von diesen Individuen können aber an den zu bewilligenden Unterstützungen keinen Theil nehmen:

aa) Diejenigen Invaliden, welche bereits mit einer Pension von Vier Thalern monatlich und drüber aus den Staatskassen versorgt sind.

bb) Diejenigen Invaliden oder Wittwen und Waisen, die so viel eignes Vermögen besitzen, daß sie sich durch dieses an sich oder mit Beyhülfe der etwa ihnen bewilligten Pension, forthelfen können.

cc) Diejenigen, die bereits in irgend einem sichern Erwerbe stehen und auf die eine oder andere Art, mit Beyhülfe ihrer Pension, gegen den Mangel dauernd geschützt sind.

dd) Die Wittwen, die sich wieder verheirathet haben.

ee) Endlich alle diejenigen, die ihren untadelhaften, ordentlichen Lebenswandel und ihre Neigung, sich durch eine nützliche Beschäftigung zu ernähren, nicht glaubhaft zu bescheinigen vermögen.

Auf alle diese Punkte wird daher in den obrigkeitlichen Attestaten Rücksicht zu nehmen und sich darüber auf das Bestimmteste auszudrücken seyn.

m) Auf die von den Supplikanten unmittelbar bey dem Comité anzubringenden Gesuche kann keine Rücksicht genommen werden, vielmehr werden alle Personen, die auf diese Unterstützungen Anspruch haben, hiermit ein- für allemal bedeutet, zu deren Erlangung lediglich den oben verzeichneten Weg einzuschlagen. Auch alle mündliche Interceſſionen bey einzelnen Mitgliedern des Comité würden ohne Erfolg seyn, indem man sich lediglich durch legale Bescheinigungen bey der Vertheilung leiten lassen wird.

n) Die auszusetzenden Unterstützungen werden den Obrigkeiten zur Auszahlung übersendet, und ihnen dabey die etwanigen weitern Bestimmungen eröffnet werden.

o) Nach erfolgter Vertheilung der sämtlichen Fonds legt der Comité dem Publikum öffentlich summarische Rechnung ab, und überreicht die specielle und belegte Berechnung zu der Examination und Justification einer öffentlichen Rechnungsbehörde.

Alle Obrigkeiten, Geistliche und diejenigen, die sonst noch nach obigem zu Erreichung des Zweckes mitzuwirken haben, werden ergebenst ersucht, sich der dießfallsigen Mühwaltung geneigt zu unterziehen, bey Ausstellung der Attestate aber die höchste Genauigkeit und Zuverlässigkeit zu beobachten, damit daraus die Sache vollständig übersehen und jede zeitraubende Rückfrage vermieden werden könne, jedenfalls aber nur diejenigen, welche, der Unterstützung würdig und bedürftig, durch sie, dem ausgesprochenen Zwecke nach, auf eine längere Zeit, vielleicht lebenslang dem Elende entrissen werden können, durch ihre Zeugnisse dazu zu empfehlen, und dabey von dem Gesichtspunkte auszugehen, daß bey den beschränkten Fonds jede auf den Grund dieser Zeugnisse einem Unwürdigen oder bereits hinlänglich Versorgten zugetheilte Unterstützung einem Würdigern und Bedürftigern entzogen werden müsse.

Die Berufung auf die von den Obrigkeiten etwa früher ausgestellten Attestate ist gänzlich unzulässig, indem solche zeither nicht nach obigen Voraussetzungen und Erfordernissen eingerichtet worden, und daher auch zu dem jetzt zu verfolgenden Zwecke nicht brauchbar sind.

Schlüßlich werden alle diejenigen, welche gegenwärtige Bekanntmachung lesen, ersucht, den Inhalt derselben denjenigen Invaliden, Wittwen und Vormündern von Waisen mitzutheilen, welche sie nach obigen Bestimmungen zu der beabsichtigten Unterstützung für qualificirt erachten. Zugleich aber ist jedermann darauf aufmerksam zu machen, daß der Fonds des Comité zu beschränkt ist, um alle etwa zu machenden Ansprüche zu befriedigen, und daß daher nur auf diejenigen Rücksicht genommen werden kann, deren Würdigkeit und Bedürfniß dem vorliegenden Zwecke gemäß am zuverläßigsten bescheiniget ist. Dresden, am 29. April 1815.

Directorium des Comité zu Unterstützung der verwundeten vaterländischen Krieger, und der Wittwen und Waisen der Gebliebenen oder in Folge des Kriegs Verstorbenen.

Nostitz und Jänckendorf.

Digitized by Google

General-Gouvernements-Blatt für Sachsen.

Dresden, Sonntags 119. am 28. May 1815.

Bekanntmachung.

Zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen, und Seiner Majestät dem Könige von Sachsen, ist der, in seiner deutschen Uebersetzung, nachstehende Vertrag, abgeschlossen und am 18. May 1815 zu Wien unterzeichnet worden:

Seine Majestät der König von Preußen einerseits, und Seine Majestät der König von Sachsen andrerseits, beseelt von dem Verlangen, die Bande der Freundschaft und des guten Einverständnisses, welche zwischen Ihren beiderseitigen Staaten so glücklich bestanden haben, zu erneuern, und angelegentlich bemüht, zur Wiederherstellung der Ordnung und der Ruhe in Europa, durch Vollziehung der auf dem Wiener Congreß stipulirten Gebiets-Ausgleichungen beyzutragen, haben Bevollmächtigte ernannt, um einen Friedens- und Freundschafts-Vertrag zu verhandeln, abzuschließen und zu unterzeichnen, nehmlich Seine Majestät der König von Preußen den Fürsten von Hardenberg, Ihren Staatskanzler, Ritter des schwarzen und rothen Adler-Ordens, des Preußischen St. Johanniter-Ordens und des Preußischen eisernen Kreuzes, Ritter der Russischen St. Andreas- St. Alexander-Newski Orden und des St. Annen-Ordens erster Klasse; Großkreuz des Hungarischen St. Stephan-Ordens, Groß-Adler der Ehrenlegion, Großkreuz des Spanischen St. Carls-Ordens, Ritter des Sardinischen Annunciaten- des Schwedischen Seraphinen- des Dänischen Elephanten- des Würtembergischen goldenen Adler-Ordens, und mehrerer anderer Orden; und den Freiherrn Carl Wilhelm von Humboldt, Ihren Staatsminister, Kammerherrn, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bey J. K. K. Apostol. Majestät, Ritter des rothen Adler-Ordens, des Preußischen eisernen Kreuzes und des Russischen St. Annen-Ordens erster Klasse;

und Seine Majestät der König von Sachsen den Grafen Friedrich Albrecht von Schulenburg, Ihren Kammerherrn, Ritter des Ordens des H. Johannes von Jerusalem, und den Freiherrn Hans August Fürchtegott von Globig, Ihren Kammerherrn, Hof- und Justizrath und Geheimen Referendarius; welche, nach Auswechslung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, über folgende Artikel übereingekommen sind:

Digitized by Google

Artikel 1.

Zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen einerseits und Seiner Majestät dem Könige von Sachsen andrerseits, Ihren Erben und Nachfolgern, Ihren beiderseitigen Staaten und Unterthanen, soll von dem heutigen Tage an für immer Friede und Freundschaft seyn.

Artikel 2.

Seine Majestät der König von Sachsen entsagen, auf ewige Zeiten, für Sich und alle Ihre Nachkommen und Nachfolger zu Gunsten Seiner Majestät des Königs von Preußen, allen Ihren Rechten und Ansprüchen auf die hiernächst angegebenen Provinzen, Districte und Gebiete oder Gebietstheile des Königreichs Sachsen, und Seine Majestät der König von Preußen werden diese Länder in aller Souverainität und mit allem Eigenthumsrechte besitzen, und dieselben mit Ihrer Monarchie vereinigen. Die dergestalt abgetretenen Districte und Gebiete werden von dem übrigen Königreiche Sachsen durch eine Linie getrennt werden, welche fernerhin die Gränze zwischen den beiden Gebieten von Preußen und Sachsen bilden wird, so daß Alles, was innerhalb der durch diese Linie gebildeten Abgränzung begriffen ist, an Seine Majestät den König von Sachsen zurückfällt, und daß dagegen des Königs von Sachsen Majestät auf alle Districte und Gebiete Verzicht leisten, welche außerhalb dieser Linie liegen, und Ihnen vor dem Kriege gehört haben möchten.

Diese Linie wird anheben von der Böhmischen Gränze bey Wiese, in der Gegend von Seidenberg, indem sie daselbst dem Flußbette des Baches Witrich bis zu seinem Einflusse in die Neisse folgt.

Von der Neisse wird sie sich an den Eigenschen Kreis wenden, indem sie zwischen Tauchritz, das an Preußen kommt, und Bertschoff, das Sachsen behält, durchgeht; sodann wird sie der nördlichen Gränze des Eigenschen Kreises folgen, bis zu dem Winkel zwischen Paulsdorf und Ober-Sohland; von da wird sie weiter gehen bis zur Gränze, welche den Görlitzer Kreis von dem Bautzener trennt, so daß Ober- Mittel- und Nieder-Sohland, Olisch und Radewitz bey Sachsen verbleiben.

Die große Poststraße zwischen Görlitz und Bautzen wird bis an die Gränze der beiden genannten Kreise Preußisch seyn. Sodann wird die Linie der Gränze des Kreises folgen bis Dubrauke, hierauf sich über die Höhen zur Rechten des Löbauer Wassers ziehen, so daß dieser Bach mit seinen beiden Ufern und den daran gelegenen Ortschaften bis Neudorf, mit Einschluß dieses Dorfes selbst, bey Sachsen verbleiben.

Diese Linie wendet sich hierauf über die Spree und das Schwarz-Wasser; Liska, Hermsdorf, Ketten und Solchdorf werden Preußisch.

Von der schwarzen Elster bey Solchdorf wird man eine grade Linie ziehen bis zur Gränze der Herrschaft Königsbrück bey Groß-Gräbchen. Diese Herrschaft verbleibt bey Sachsen, und die Linie folgt der nördlichen Gränze dieser Herrschaft, bis zur Gränze des Amts Großenhayn in der Gegend von Ortrand. Ortrand und die Straße von diesem Orte über Märzdorf, Stolzenhayn und Gröbeln nach Mühlberg mit allen Ortschaften,

Digitized by Google

durch welche diese Straße geht, gelangen dergestalt an Preußen, daß kein Theil der genannten Straße außerhalb des Preußischen Gebiets bleibt. Von Gröbeln an wird die Gränze bis zur Elbe bey Fichtenberg gezogen werden, und der des Amtes Mühlberg folgen. Fichtenberg wird Preußisch.

Von der Elbe bis zur Gränze des Stiftes Merseburg wird die Linie auf die Weise bestimmt werden, daß die Aemter Torgau, Eilenburg und Delitzsch Preußisch werden, die Aemter Oschatz, Wurzen und Leipzig hingegen bey Sachsen verbleiben. Die Linie wird den Gränzen dieser Aemter folgen, indem sie jedoch einige Enklaven und halbe Enklaven abschneidet. Die Straße von Mühlberg nach Eilenburg wird ganz auf Preußischem Gebiete seyn.

Von Podelwitz, welches zu dem Amte Leipzig gehört, und bey Sachsen verbleibt, bis nach Eytra, welches diesem ebenfalls verbleibt, wird die Linie das Stift Merseburg dergestalt durchschneiden, daß Breitenfeld, Hänichen, Groß- und Klein-Dolzig, Markranstädt und Knaut-Nauendorf bey Sachsen verbleiben, Modelwitz, Schkeuditz, Klein-Liebenau, Altranstädt, Schköhlen und Zietschen an Preußen fallen.

Von da wird die Linie das Amt Pegau zwischen dem Floßgraben und der weißen Elster durchschneiden. Der erstere wird von dem Punkte an, wo er sich unterhalb der Stadt Crossen, die zu dem Amte Haynsburg gehört, von der weißen Elster trennt, bis zu dem Punkte, wo er sich unterhalb der Stadt Merseburg mit der Saale vereinigt, in seinem ganzen Laufe zwischen diesen beiden Städten und mit seinen beiden Ufern zu dem Preußischen Gebiete gehören.

Von da, wo die Gränze an die des Stiftes Zeitz stößt, wird sie dieser folgen bis zu der Altenburgischen Gränze bey Luckau.

Die Gränzen des Neustädter Kreises, der ganz an Preußen übergeht, bleiben unverändert.

Die Voigtländischen Enklaven im Reußischen, nehmlich Gefäll, Blintendorf, Sparenberg und Blankenberg sind in dem Antheile Preußens mit begriffen.

Artikel 3.

Um alle Verletzungen des Privateigenthums zu vermeiden, und nach den liberalsten Grundsätzen die Besitzungen der auf den Gränzen wohnhaften Individuen sicher zu stellen, sollen sowohl von Seiten Sr. Majestät des Königs von Preußen, als auch von Seiten Sr. Majestät des Königs von Sachsen, Commissarien ernannt werden, um gemeinschaftlich die Abgränzung der Länder vorzunehmen, welche durch die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrags ihren Souverain verändern.

So bald die Arbeit der Commissarien beendigt, und von beiden Souverains genehmigt seyn wird, sollen Charten entworfen und von den beiderseitigen Commissarien unterzeichnet, ingleichen Gränzpfähle aufgerichtet werden, welche die gegenseitige Gränze bestimmt bezeichnen.

Artikel 4.

Die Provinzen und Distrikte des Königreichs Sachsen, welche an Seine Majestät den König von Preußen übergehen, werden den Namen Herzogthum Sachsen erhalten, und Seine Majestät werden zu Ihren Titeln die eines Herzogs von Sachsen, Landgrafen von Thüringen, Markgrafen

Digitized by Google

der beiden Lausitzen und Grafen von Henneberg hinzufügen. Seine Majestät der König von Sachsen werden fortfahren, den Titel eines Markgrafen der Oberlausitz zu führen. Se. Königliche Majestät werden in Betreff und in Kraft Ihrer Rechte auf die eventuelle Erbfolge in die Besitzungen der Ernestinischen Linie, ebenfalls fortfahren, die Titel eines Landgrafen von Thüringen und Grafen von Henneberg zu führen.

Artikel 5.

Seine Majestät der König von Preußen verpflichten sich, binnen Funfzehn Tagen, vom Tage der Auswechselung der Ratificationen des gegenwärtigen Tractats an gerechnet, die Provinzen, Districte und Gebiete des Königreichs Sachsen, welche nicht zu Ihrer Monarchie übergehen, von Ihren Truppen räumen, und die Verwaltung davon den Behörden Sr. Majestät des Königs von Sachsen übergeben zu lassen.

Artikel 6.

Man wird sich unmittelbar mit allen den Gegenständen beschäftigen, deren Auseinandersetzung eine nothwendige und unvermeidliche Folge der an Preußen geschehenen Abtretung der im 2ten Artikel bezeichneten Provinzen und Districte ist, als da sind die Archive, die Schulden, Cassenbillets, oder andere Lasten, sowohl dieser Provinzen, als des Königreichs überhaupt, die öffentlichen Cassen, die Rückstände, namentlich die der gewöhnlichen Abgaben und der Domanial-Einkünfte, welche während der Preußischen Verwaltung fällig waren, das Eigenthum der öffentlichen Anstalten, der frommen Stiftungen, die Civil- oder Militair-Institute, die Armee, die Artillerie, die Kriegsvorräthe, die Lehns-Verhältnisse und andere Gegenstände dieser Art.

In Betreff der Lehnsverhältnisse entsagen Sr. Majestät der König von Preußen und Sr. Majestät der König von Sachsen, in Gemäßheit des Wunsches, jeden Gegenstand künftiger Ungewißheit oder Streitigkeit sorgfältig zu entfernen, Jeder von Seiner Seite und wechselsweise Einer zu des Andern Gunsten, jedem Rechte oder Anspruch dieser Art, welches Sie außerhalb der durch gegenwärtigen Vertrag bestimmten Gränzen ausüben könnten, oder ausgeübt haben möchten.

Die Vollziehung des gegenwärtigen Artikels soll mit gemeinschaftlicher Uebereinstimmung, und durch Commissarien, die von beiden Regierungen ernannt werden, geschehen.

Artikel 7.

Die Sonderung der Archive wird folgendermaaßen statt haben. Die landesherrlichen und Erwerbungs-Urkunden und Papiere, welche sich ausschließlich auf die Provinzen, Gebiete und Ortschaften beziehen, die von Sr. Majestät dem Könige von Sachsen an Sr. Königlich Preußische Majestät ungetheilt abgetreten werden, sollen in Zeit von drey Monaten, nach dem Tage der Auswechselung der Ratificationen, den Preußischen Commissarien überliefert werden.

Die Uebergabe der Plane und Karten der Festungen, Städte und Landschaften, soll auf dieselbe Weise und in derselben Zeitfrist erfolgen. Wo eine Provinz oder Gebiet nicht ungetheilt an Preußen übergeht, sollen die das Ganze derselben betreffenden Urkunden im Original entweder den Preußischen Commissarien übergeben werden, oder Sachsen verbleiben, je nachdem der größere

Digitized by Google

oder kleinere Theil der genannten Provinz oder Gebiets abgetreten worden. Derjenige der beiden Theile, welchem die Originale zufallen, oder verbleiben, verpflichtet sich, dem andern Theile beglaubigte Abschriften davon zu liefern. Was die Acten und Papiere betrift, welche, ohne sich in einem der hier angeführten Fälle zu befinden, für beide Regierungen von gemeinschaftlichem Interesse sind, so wird die Sächsische Regierung deren Originale zwar behalten, aber sie verpflichtet sich, der Preußischen Regierung davon gleicherweise beglaubigte Abschriften auszuliefern. Die Preußischen Commissarien werden in Stand gesetzt werden, zu beurtheilen, welche von diesen letztern Acten, Urkunden und Papieren für ihre Regierung von Interesse seyn könnten.

Artikel 8.

Im Betreff der Armee ist zum Grundsatz angenommen, daß die Gemeinen, Unteroffiziere und alle andere Militair-Personen, welche nicht Offiziersrang haben, der einen oder der andern der beiden Regierungen, der Preußischen oder Sächsischen, folgen sollen, je nachdem der Ort, wo sie geboren sind, der einen oder der andern gehören wird. Die Offiziere von allen Graden, so wie die Wundärzte und Feldprediger, werden die Freiheit haben zu wählen, welchem von beiden Diensten sie ferner angehören wollen, und dieselbe Freiheit wird sich auch auf diejenigen Gemeinen und andere Militair-Personen, die nicht Offiziersrang haben, erstrecken, welche weder im Königreiche Sachsen, noch in der Preußischen Monarchie geboren sind.

Artikel 9.

Die Schulden, welche auf die Provinzen, die ungetheilt derselben Regierung anheim fallen, oder verbleiben, absonderlich hypothecirt sind, fallen ganz derjenigen Regierung anheim, welche diese Provinzen besitzen wird. Für diejenigen Schulden, welche auf die Provinzen angewiesen sind, von denen ein Theil Sr. Majestät dem Könige von Sachsen verbleiben, so wie für diejenigen, welche das Königreich überhaupt betreffen, setzen Se. Majestät der König von Preußen und Se. Majestät der König von Sachsen folgenden Grundsatz fest.

Man wird diejenigen Schulden, zu deren Bezahlung, es sey in Ansehung des Capitals oder in Ansehung der Zinsen, bestimmte Einkünfte besonders angewiesen sind, also die fundirten Schulden, von denjenigen unterscheiden, wo dieß nicht statt findet. Die erstern werden diesen Einkünften folgen, so daß dasselbe Verhältniß, in welchem diese an die eine oder die andere Regierung fallen, auch der Maaßstab der Vertheilung der darauf fundirten Schulden unter die beiden Regierungen seyn wird.

Was diejenigen Schulden betrift, zu deren Bezahlung keine bestimmten Einkünfte angewiesen sind, und die daher unfundirt sind, so muß die Veranlassung, durch welche sie entstanden, auch die Fonds darthun, auf welche sie hätten angewiesen werden sollen, d. h. die Zweige der Einkünfte, welche zur Bezahlung der Zinsen und zur Abtragung der Capitalien hätten verwandt werden müssen. Preußen und Sachsen werden hierzu nach dem Verhältniß beytragen, in welchem sie diese Einkünfte beziehen werden. Wenn gegen alle Erwartung Fälle eintreten sollten, wo es unmöglich wäre, genau den besondern Fonds anzugeben, auf den eine Schuld angewiesen werden müßte, so wird man annehmen, daß die Gesammtheit des Einkommens der Provinz, der Anstalt,

Digitized by Google

der Stiftung oder der Casse, zu deren Besten die Schuld gemacht worden, damit belastet ist, und die Schuld wird den beiden Regierungen in dem Verhältnisse zur Last fallen, in welchem jede derselben Antheil an diesen Einkünften hat. Die Pfänder, welche man mittelst der Rückzahlung des Capitals, für welches sie zum Pfand gedient hatten, einlösen wird, werden der Provinz, der Anstalt, der Stiftung, oder der Person zurückfallen, welchen das Eigenthum dieser Pfänder gehört. Diejenigen, welche das Eigenthum einer zwischen beiden Mächten getheilten Provinz sind, werden in dem Verhältniß getheilt werden, in welchem die beiden Theile dieser Provinz zur Abtragung des Capitals werden beygetragen haben.

Die hier oben in Betreff der Schulden festgesetzten Grundsätze werden gleicherweise auf die ausstehenden Forderungen (activa) angewandt werden.

Artikel 10.

Da Se. Maj. der König von Preußen, und Se. Maj. der König von Sachsen die Nothwendigkeit anerkennen, daß die von der Centralsteuer-Commission für die Bedürfnisse und den Dienst des Königreichs Sachsen eingegangenen Verpflichtungen genau gehalten werden; so sind Sie übereingekommen, daß selbige gegenseitig garantirt, und von beyden Regierungen erfüllt werden sollen. Dem gemäß wird, ohne Aufschub, von beiden Seiten eine gleiche Anzahl von Commissarien ernannt werden, um diese Schulden zu liquidiren, die Vertheilung derselben, nach dem für die nicht fundirten Staatsschulden, zufolge des 9. Artikels angenommenen Grundsatze, vorzunehmen, und die Zeitfristen und Bedingungen ihrer Abtragung festzusetzen. Jede der beiden Regierungen verpflichtet sich die Zahlungsmittel zu überweisen; sie behalten sich jedoch gegenseitig vor, diese Zahlungen entweder durch die Rückstände der Steuer und die außerordentlichen Holzschläge, auf welche sie angewiesen waren, oder durch andere Maasregeln, die gleiche Sicherheit darbieten, zu bewerkstelligen, dergestalt, daß in Betreff der Zahlungsfristen die Verbindlichkeiten erfüllt werden, für welche die Steuer und der Holzschlag angeordnet worden sind. In soweit jedoch der Ertrag der Steuer und des Holzschlages nicht hinreichen sollte, diese Zahlungs-Verbindlichkeiten zu erfüllen, so ist man übereingekommen, daß aus demjenigen, was aus dem Preußischen Antheil einzuziehen ist, zunächst die von der Preußischen Bank und Seehandlung übernommenen Zahlungen berichtigt werden; sollten zu deren Tilgung noch Zahlungen aus dem Sächsischen Antheil erforderlich seyn, und der Betrag der Steuer und des Holzschlages aus dem Sächsischen Antheil wider alles Erwarten nicht hinreichen, um die Preußische Bank und Seehandlung in dem eintretenden Zahlungstermine zu befriedigen, so wird von Preußischer Seite eine Zahlungsfrist bis zur Leipziger Michaelismesse d. J. zugestanden. Was die übrigen aus dem Betrage der Steuer und des Holzschlages zu berichtigenden Zahlungen betrift, so behalten Sich Se. Majestät der König von Preußen, und Se. Majestät der König von Sachsen vor, auf den Fall, daß dieser Ertrag unzureichend seyn sollte, mittelst Uebereinkunft mit den Gläubigern oder auf andere Art, über verlängerte Termine und leichtere Zahlungs-Bedingungen sich auszugleichen.

Digitized by Google

Artikel 11.

Se. Majestät der König von Preußen erkennen ausdrücklich das unter dem Namen Cassenbillet bekannte Papier, als zu denjenigen Landesschulden gehörig an, die nach den durch den 9. Artikel festgesetzten Grundsätzen vertheilt werden sollen. Se. Majestät der König von Preußen versprechen demnach den Ihnen davon zufallenden Theil zu übernehmen, und verpflichten Sich eben so, wie Se. Majestät der König von Sachsen, in der Absicht das Beste Ihrer beiderseitigen Unterthanen, so viel nur immer möglich wahrzunehmen, unter gemeinschaftlichem Einverständniß die dienlichsten Maßregeln zu ergreifen, den Kredit dieses Papiers in beiden Gebieten aufrecht zu erhalten. Zu diesem Ende sind die beiden Regierungen übereingekommen, eine gemeinschaftliche Verwaltung der Cassenbillets anzuordnen, die wenigstens bis zum 1. September d. J. fortgesetzt werden wird, und der man nach gemeinsamer Uebereinkunft die nöthigen Fonds liefern wird, um den Credit dieser Billets aufrecht zu erhalten; so wie auch in der Zwischenzeit in Ansehung der Annahme der Cassenbillets bey Abgaben und sonstigen Zahlungen in die beiderseitigen Königlichen Staatskassen keine Abänderung in den deshalb bisher bestandenen Vorschriften, weder in dem an Preußen abgetretenen Theil des Königreichs Sachsen, noch in demjenigen Theile, welcher Sr. Majestät dem Könige von Sachsen verbleibt, ohne vorgängiges wechselseitiges Einverständniß unternommen werden soll.

Artikel 12.

Da Se. Majestät der König von Sachsen Reclamationen machen, so wohl in Hinsicht der abgelaufenen Einkünfte des Cottbusser Kreises, als auch in Hinsicht der diesem Kreise gemachten Vorschüsse, so soll die durch den 14. Artikel angeordnete Commission sich mit der Verhandlung dieses Gegenstandes besonders beschäftigen, und dieselben Grundsätze darauf anwenden, welche für ähnliche Gegenstände in gegenwärtigem Vertrag angenommen sind.

Artikel 13.

Se. Majestät der König von Preußen versprechen, alles, was das Eigenthum und das Interesse der beiderseitigen Unterthanen betrifft, nach den liberalsten Grundsätzen bestimmen zu lassen. Der gegenwärtige Artikel ist besonders anwendbar auf die Verhältnisse der Individuen, welche Besitzungen unter beiden Regierungen, der Preußischen und Sächsischen, behalten, auf den Handel von Leipzig, und alle andere Gegenstände derselben Art, und damit die individuelle Freiheit der Einwohner, sowohl der abgetretenen Provinzen, als auch der übrigen nicht gehindert sey, so soll ihnen freistehen, von einem Gebiet in das andere auszuwandern, vorbehältlich der Verpflichtung zum Kriegsdienst und unter Beobachtung der gesetzlichen Förmlichkeiten, sie sollen gleicherweise ihr Vermögen herausziehen dürfen, ohne irgend einem Abzugsgeld unterworfen zu seyn.

Artikel 14.

Se. Majestät der König von Preußen, und Se. Majestät der König von Sachsen werden unverzüglich Commissarien ernennen, um auf eine genaue und ausführliche Weise die in den

Digitized by Google

6—13. 16—20. Artikeln erwähnten Gegenstände in Ordnung zu bringen. Diese Commission wird sich in Dresden versammeln, und ihre Arbeit soll spätestens in Zeit von drei Monaten, von dem Tage der Auswechselung der Ratificationen des gegenwärtigen Vertrags an gerechnet, geendigt seyn.

Artikel 15.

Da Se. Majestät der Kaiser von Oesterreich Ihre Vermittelung für alle zwischen dem Preußischen und dem Sächsischen Hofe in Folge der durch den 2. Artikel festgesetzten Gebiets-Abtretungen nöthig gewordenen Auseinandersetzungen angebothen haben, so nehmen Se. Majestät der König von Preußen, und Se. Majestät der König von Sachsen diese Vermittelung sowohl im Allgemeinen, als auch besonders für die Auseinandersetzungen an, mit welchen die in den 3. und 14. Artikel erwähnten Commissionen beauftragt seyn werden.

Se. Kaiserl. Königl. Apostol. Majestät verbinden sich demnach, ohne Aufschub einen Commissarius zu ernennen, und mit Ihren Vollmachten zu versehen, um zu den Arbeiten der genannten Commissionen mitzuwirken.

Artikel 16.

Die Gemeinden, Corporationen, frommen Stiftungen, und Unterrichtsanstalten, welche in den von Sr. Majestät dem Könige von Sachsen an Preußen abgetretenen Provinzen und Districten, oder in den Sr. Königl. Sächsischen Majestät verbliebenen Provinzen und Distrikten bestehen, sollen, welche Veränderung auch ihre Bestimmung erleiden möge, sowohl ihre Besitzungen, als auch die Einkünfte die ihnen nach der Stiftungs-Urkunde zukommen, oder seit dem von ihnen rechtsgültig erworben worden sind, unter beiden Regierungen, sowohl der Preußischen, als Sächsischen, behalten, ohne daß die Verwaltung und die Erhebung der Einkünfte von einer derselben erschwert werden dürfen; jedoch müssen sie in jedem Falle sich den Gesetzen unterwerfen, und diejenigen Lasten tragen, denen in dem Gebiete, worin sie sich befinden, alle Besitzungen und Einkünfte gleicher Art unterworfen sind.

Artikel 17.

Die allgemeinen Grundsätze, welche der Wiener Congreß für die freye Schifffarth auf den Flüssen angenommen hat, werden auch der in Gemäßheit des 14. Artikels angeordneten Commission zur Richtschnur dienen, um darnach ohne Verzug alles festzusetzen, was sich auf die Schifffarth bezieht, und jene Grundsätze sind vorzüglich auf die Elbe, und in Absicht des Flößens, sowohl des verbundenen, als losen Holzes, auch auf die Gewässer anzuwenden, welche die Namen Elsterwerdaer-Floßgraben, Schwarze und Weiße Elster führen, so wie auf den Floßgraben der auf der letztern abgeleitet ist.

Digitized by Google

Artikel 18.

Seine Majestät der König von Preußen verpflichten sich, die Kontrakte zu erfüllen, welche die Sächsische Regierung mit den Pächtern der Domänen, oder der Domänen-Einkünfte, in den zufolge des 2. Artikels abgetretenen Provinzen und Distrikten, abgeschlossen hat, und deren Zeit noch nicht abgelaufen ist.

Artikel 19.

Se. Maj. der König von Preußen versprechen der Sächsischen Regierung jährlich liefern zu lassen, und diese verpflichtet sich anzunehmen, Hundert und Funfzig Tausend Centner Salz (der Centner zu Hundert und Zehn Pfund Berliner Handelsgewicht) für einen Preiß, welcher, ohne den gegenwärtigen Verkaufspreis für die Sächsischen Unterthanen zu erhöhen, Sr. Majestät dem Könige von Sachsen den Genuß einer Salzsteuer sicherstellt, die, so viel als möglich derjenigen nahe kommt, welche Se. Majestät unmittelbar vor dem letzten Kriege von jedem verkauften Centner Salz erhoben.

Die Commission, welche in Gemäßheit des 14ten Artikels angeordnet werden soll, wird nach diesem Grundsatze sowohl den Preis des Centner-Salzes, als auch die Anzahl von Jahren bestimmen, während welcher er nicht verändert werden kann, und nach deren Verlauf gemeinschaftlich eine neue Bestimmung sowohl der Quantität des Salzes als auch des Preises gemacht werden soll.

Die Quantität des Salzes von jährlich 150,000 Centner soll auf das Verlangen der Sächsischen Regierung (welches Verlangen aber, wenn der Ueberschuß 50,000 Centner und darunter beträgt, sechs Monate vorher, wenn er diese Quantität übersteigt, ein Jahr vorher angezeigt werden muß) bis zu 250,000 Centner gesteigert werden können; welche die Preußische Regierung sich anheischig macht, unter denselben Bedingungen, wie das oben genannte Minimum, zu liefern. Es versteht sich, daß nach Ablauf der verabredeten Zeit dieses Minimum von 150,000 Centner in keinem Fall durch den Willen eines der beiden Theile vermindert werden kann, und daß der für die Bestimmung des Preises in gegenwärtigen Artikel angenommene Grundsatz auch für die neue Preisbestimmung zum Grunde liegen wird.

Das Salz, welches die Sächsische Regierung zufolge des gegenwärtigen Artikels erhalten wird, soll aus den Salzwerken von Dürrenberg und Kösen geliefert werden, und im Fall diese beiden Salzwerke keine so große Quantität hervor brächten, aus denjenigen Preußischen Salzwerken, welche die nächsten an der Grenze von Sachsen sind.

Das Salz, welches die Preußische Regierung zufolge dieses Artikels an Sachsen liefern wird, soll mit keinen Ausgangszöllen belegt werden, und auf seinem Transport von den Salzwerken bis zur Grenze keine andere Abgabe zahlen, als die Wege- Brücken- Kanal- oder Schleusen-Gelder, welche die Preußischen Unterthanen, wenn sie sich derselben Wege und Transportmittel bedienen, ebenfalls zu bezahlen hätten.

Digitized by Google

Artikel 20.

Die am Schluſſe des vorhergehenden Artikels, in Betreff des Salzes ausgeſprochene Befreiung von Ausfuhrzöllen, ſoll unter den nämlichen Modificationen von Seiten der beiden Regierungen, der Preußiſchen und Sächſiſchen, auf die Aus- und Einfuhr reſpective von einem Gebiet zum andern, des Getraides, der Brennmaterialien aller Art, des Bauholzes, Kalkes, Schiefers, der Mühlſteine, Ziegel, und überhaupt der Steine aller Art, ausgedehnt werden, dieſe Gegenſtände mögen von den beiderſeitigen Unterthanen, oder von den Regierungen ſelbſt erworben ſeyn.

Se. Majeſtät der König von Preußen, und Se. Majeſtät der König von Sachſen, verpflichten ſich zugleich gegenſeitig, die Ausfuhr der oben erwähnten Gegenſtände niemals zu verbieten, noch zu erſchweren.

Artikel 21.

Weder in den Provinzen, welche Sr. Majeſtät dem Könige von Sachſen verbleiben, noch in denjenigen, welche durch den gegenwärtigen Vertrag an Se. Majeſtät den König von Preußen abgetreten ſind, darf irgend ein daſelbſt wohnhaftes Individuum an ſeiner Perſon, an ſeinem Vermögen, Renten, Penſionen, und Einkünften aller Art, an ſeinem Rang und ſeinen Würden gekränkt, noch verfolgt, oder auf irgend eine Art in Unterſuchung gezogen werden, wegen irgend eines Antheils, den daſſelbe politiſch oder militäriſch an den Ereigniſſen genommen haben möchte, welche ſeit dem Anfange des durch den zu Paris am 30. Mai 1814 geſchloſſenen Frieden beendigten Krieges ſtatt gehabt haben. Dieſer Artikel erſtreckt ſich zugleich auf diejenigen, welche, ohne in dem einen oder dem andern Theile von Sachſen wohnhaft zu ſeyn, daſelbſt Grundeigenthum, Renten, Penſionen, oder Einkünfte, von welcher Art ſie ſeyn mögen, beſitzen.

Artikel 22.

Se. Majeſtät der König von Sachſen entſagen auf ewige Zeiten, ſowohl für Sich, Ihre Erben und Nachfolger, als für die Prinzen Ihres Hauſes, Ihre Erben und Nachfolger, jedem landesherrlichen und andern Anſpruch, der vom Beſitz des Herzogthums Warſchau herrühren könnte.

Se. Majeſtät erkennen die Souverainitätsrechte über dieſes Land an, wie dieſelben durch den Vertrag von Wien vom $\frac{21\text{ſten April}}{3\text{ten Mai}}$ d. J. ſtipulirt worden, für die Provinzen, welche unter den Zepter Sr. Majeſtät des Kaiſers von Rußland mit dem Titel eines Königs von Polen übergehn; für die Landestheile, welche auf dem rechten Weichſelufer an Se. Majeſtät den Kaiſer von Oeſterreich zurückkehren, ſo wie für die Provinzen, welche Se. Majeſtät der König von Preußen unter dem Titel eines Großherzogthums Poſen beſitzen wird.

Digitized by Google

Artikel 23.

Se. Majestät der König von Sachsen verpflichten sich die Archive, Karten, Plane und sonst irgend dem Herzogthum Warschau angehörigen Urkunden getreulich zurückzugeben.

Diese Zurückgabe soll innerhalb einer Frist, die von dem Tage der Auswechselung der Ratificationen des gegenwärtigen Vertrags nicht über Sechs Monate soll hinaus gehen dürfen, stattfinden.

Artikel 24.

Se. Majestät der König von Sachsen sind aller Verantwortlichkeit und aller Verpflichtung, in Betreff aller für das Herzogthum Warschau unter Mitwirkung des Finanz-Ministers, oder anderer Staatsbeamten, dieses Landes gemachten Schulden entbunden, namentlich aller Verbindlichkeit in Betreff der Bayonner Convention, welche annullirt ist, und des auf die Salzwerke von Wieliczka eröffneten Anlehns.

Was die 2,550,193 Gulden betrifft, welche als aus den Sächsischen Kassen in die Kassen des Herzogthums Warschau geflossen, reclamirt werden, so soll, da in dem von Preußen, Oesterreich und Rußland am $\frac{\text{2ten April}}{\text{3ten Mai}}$ unterzeichneten Vertrag festgesetzt worden, daß unverzüglich zu Warschau eine Liquidations-Commission, bestehend aus Russischen, Oesterreichischen und Preußischen Commissarien, niedergesetzt werden soll, und da die drei Höfe diese Commission mit den nöthigen Vollmachten versehen haben, um über die äußere und innere Schuldenlast, und selbst über die unter Ihnen wechselseitigen Ansprüche und Verpflichtungen zu erkennen, demnach obige Reclamation derselben Weise folgen; sie soll der genannten Commission übertragen werden, und Sr. Majestät dem Könige von Sachsen frey stehen, Ihrerseits dabey einen Commissarius zu accreditiren, der ihren Berathschlagungen beiwohnen wird.

Artikel 25.

Gegenwärtiger Vertrag soll ratificirt, und die Ratificationen innerhalb der Zeit von drey Tagen, oder wenn es geschehen kann, noch früher, ausgewechselt werden.

Zu Urkunde dessen haben die respectiven Bevollmächtigten denselben unterzeichnet, und mit ihren Wappen besiegelt.

Geschehen Wien, den 18. Mai 1815.

Unterzeichnet:

Fürst Hardenberg. Graf Schulenburg.
von Humboldt. von Globig.

Digitized by Google

Auf die uns dieserhalb ertheilten Allerhöchsten Befehle bringen wir den vorstehenden Vertrag hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Wegen der tractatmäßigen Räumung und Uebergabe der bisherigen Königlich Preußischen Verwaltung des nicht abgetretenen Theils des Königreichs Sachsen, so wie wegen der Entlassung der Unterthanen der abgetretenen Provinzen von ihren Eiden und Pflichten gegen des Königs von Sachsen Majestät, wird das Erforderliche bekannt gemacht werden.

Dresden, den 28. May 1815.

General-Gouvernement des Königreichs Sachsen.

Freiherr von der Reck,
Geheimer Staatsminister.

Freiherr von Gaudi,
Generalmajor und kommandirender General in Sachsen.

Digitized by Google

General-Gouvernements-Blatt für Sachsen.

Dresden, Sonntags, 120. am 28. May 1815.

Patent wegen Besitzergreifung des mit der Preußischen Monarchie vereinigten Antheils von Sachsen.

Wegen der Besitznahme des Theils des Königreichs Sachsen, welche, vermöge des heute zur öffentlichen Kenntniß gebrachten, Tractats zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen, und Seiner Majestät dem Könige von Sachsen vom 18ten d. M. an Seine Majestät von Preußen, unsern allergnädigsten Herrn, abgetreten ist, haben Allerhöchstdieselben, nachdem die Unterthanen der abgetretenen Provinzen und Landestheile von des Königs von Sachsen Majestät ihrer Eide und Pflichten entlassen worden sind, das folgende Patent erlassen:

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. ꝛc. Thun hiermit Jedermann kund:

Nachdem in Folge der Uebereinkunft unter den auf dem Congresse zu Wien versammelten Mächten ein Theil des Königreichs Sachsen zu unserer Entschädigung bestimmt, und von des Königs von Sachsen Majestät durch den unterm 18. May d. J. abgeschlossenen Tractat feierlichst an Uns abgetreten, auch die Einwohner desselben ihrer Pflichten gegen ihren vormaligen Landesherrn ausdrücklich entlassen worden; so nehmen Wir in Kraft des gegenwärtigen Patents hierdurch Besitz und einverleiben Unsern Staaten mit allen Rechten der Landeshoheit und Oberherrlichkeit diejenigen Länder und Ortschaften, welche durch nachstehend tractatenmäßig bezeichnete Linie abgeschnitten werden.

Diese Linie hebt an von der Böhmischen Grenze bei Wiese in der Gegend von Seidenberg, indem sie daselbst dem Flußbette des Bachs Wittich bis zu seinem Einfluße in die Neiße folgt. Von der Neiße wendet sie sich an den Eigenschen Kreis, indem sie zwischen Tauchritz, das an Preußen kommt, und Bertschoff, das Sachsen behält, durchgeht; sodann folgt sie der nördlichen Grenze des Eigenschen Kreises bis zu dem Winkel zwischen Paulsdorf und Ober-Sohland; von da geht sie weiter bis zur Grenze, welche den Görlitzer Kreis von dem Bauzener Kreise trennt, so daß Ober-Mittel- und Nieder-Sohland, Olisch und Radewitz bei Sachsen verbleiben. Die große Poststraße zwischen Görlitz und Bautzen,

Digitized by Google

wird bis an die Grenze der beiden genannten Kreise Preußisch. Sodann folgt die Linie den Grenzen des Kreises bis Dubrauke, hierauf zieht sie sich über die Höhen zur Rechten des Löbauer Wassers, so daß dieser Bach mit seinen beiden Ufern und den daran gelegenen Ortschaften bis Neudorf, mit Einschluß dieses Dorfes selbst, bei Sachsen verbleibt.

Diese Linie wendet sich hierauf über die Spree, und das Schwarzwasser; Liska, Hermsdorf, Ketten und Solchdorf werden Preußisch.

Von der schwarzen Elster bei Solchdorf zieht sich eine grade Linie, bis zur Grenze der Herrschaft Königsbrück bei Groß-Gräbchen. Diese Herrschaft verbleibt bei Sachsen, und die Linie folgt der nördlichen Grenze dieser Herrschaft bis zur Grenze des Amts Großenhayn in der Gegend von Ortrand. Ortrand und die Straße von diesem Orte über Märzdorf, Stolzenhayn und Gröbeln nach Mühlberg mit allen Ortschaften, durch welche diese Straße geht, gelangen dergestalt an Preußen, daß kein Theil der genannten Straße außerhalb des Preußischen Gebiets bleibt. Von Gröbeln an wird die Grenze bis zur Elbe bei Fichtenberg gezogen, und folgt der Grenze des Amts Mühlberg. — Fichtenberg wird Preußisch.

Von der Elbe bis zur Grenze des Stifts Merseburg wird die Linie auf die Weise bestimmt, daß die Aemter Torgau, Eilenburg und Delitsch Preußisch werden, die Aemter Oschatz, Wurzen und Leipzig hingegen bei Sachsen verbleiben. Die Linie folgt den Grenzen dieser Aemter, indem sie jedoch einige Enclaven und Halb-Enclaven abschneidet. Die Straße von Mühlberg nach Eilenburg ist ganz auf Preußischem Gebiete.

Von Podelwitz, welches zu dem Amte Leipzig gehört, und bei Sachsen verbleibt, bis nach Eytra, welches diesem ebenfalls verbleibt, durchschneidet die Linie das Stift Merseburg dergestalt, daß Breitenfeld, Hänichen, Groß- und Klein-Dolzig, Mark-Ranstädt und Knaut-Nauendorf bei Sachsen bleiben, Modelwitz, Schkeuditz, Klein-Liebenau, Alt-Ranstädt, Schkölen und Zietschen an Preußen fallen.

Von da an durchschneidet die Linie das Amt Pegau, zwischen dem Floßgraben und der weißen Elster. Der erstere wird von dem Punkte an, wo er sich unterhalb der Stadt Crossen, die zum Amte Haynsberg gehört, von der weißen Elster trennt, bis zu dem Punkte, wo er sich unterhalb der Stadt Merseburg mit der Saale vereinigt, in seinem ganzen Laufe zwischen diesen beiden Städten, und mit seinen beiden Ufern zu dem Preußischen Gebiete gehören.

Von da, wo die Grenze an die des Stifts Zeitz stößt, wird sie dieser folgen bis zu der Altenburgschen Grenze bei Luckau. Die Grenzen des Neustädter Kreises, der ganz an Preußen übergeht, bleiben unverändert.

Die Voigtländischen Enclaven im Reußischen, nemlich Gefäll, Blintendorf, Sparenberg und Blankenburg sind in dem Antheile Preußens mit begriffen.

Da des Königs von Sachsen Majestät auf alle Districte und Gebiet, die außerhalb dieser Linie liegen, Verzicht geleistet haben, so begreift die gegenwärtige Besitznahme, namentlich die

Digitized by Google

Niederlauſitz, einen Theil der Oberlauſitz, den Kurkreis mit Barby und Gommern, einen Theil des Meißener und Leipziger Kreiſes, und den größten Theil der Stifter Merſeburg und Naumburg-Zeitz, ferner das Sächſiſche Mansfeld, den Thüringiſchen Kreis, das Fürſtenthum Querfurt, den Neuſtädtiſchen Kreis, die vorbenannten Voigtländiſchen Enclaven und den Königlich Sächſiſchen Antheil an Henneberg, alles ſo, wie es durch vorbenannte Linie bezeichnet wird.

Wir fügen Unſern Königlichen Titeln hinzu: die Titel eines Herzogs von Sachſen, Markgrafen der beiden Lauſitzen, Landgrafen von Thüringen, gefürſteten Grafen von Henneberg.

Wir laſſen die Preußiſchen Adler an den Grenzen zur Bezeichnung Unſerer Landesherrlichkeit aufrichten, und ſtatt der bisher angehefteten Wappen Unſer Königliches Wappen anſchlagen.

Da Wir verhindert ſind, die Erb-Huldigung perſönlich einzunehmen, ſo erhält Unſer Staatsminiſter Freiherr von der Reck, den Auftrag, dieſelbe in Unſerm Namen zu empfangen. Dagegen ſichern Wir den Einwohnern der hierdurch von Uns in Beſitz genommenen Länder allen den Schuz zu, deſſen Unſere Unterthanen in Unſern übrigen Staaten ſich zu erfreuen haben.

Die Beamten bleiben, bei vorausgeſezter treuer Verwaltung, auf ihren Poſten, und im Genuß ihres Gehalts und ihrer Emolumente.

Jedermann behält den Beſitz und Genuß ſeiner wohlerworbenen Privatrechte.

Was Wir künftighin in den Geſetzen und den Formen zu ändern beſchließen, wird nur durch die Rückſicht auf die Wohlfahrt des ganzen Landes und der Einwohner aller Klaſſen begründet, auch ſorgfältig mit eingebornen, der Landesverfaſſung kundigen und patriotiſch geſinnten Männern berathen werden.

Die ſtändiſche Verfaſſung werden Wir erhalten, und ſie der allgemeinen Verfaſſung anſchließen, welche Wir Unſern geſammten Staaten gewähren werden.

Unſer bisheriges General-Gouvernement des Königreichs Sachſen iſt von Uns angewieſen, hiernach die Beſitznahme auszuführen, und die Verwaltung der ſolchergeſtalt in Beſitz genommenen Länder Unſern Miniſterial-Behörden in Berlin zu überweiſen.

Hiernach geſchieht Unſer Wille. Gegeben Wien den 22ſten May 1815.

Friedrich Wilhelm.

C. F. v. Hardenberg.

Vermöge des dieſerhalb erhaltenen Allerhöchſten Befehls bringen wir dieſes Patent hiermit zur öffentlichen Kenntniß, und nehmen, Namens Seiner Königlichen Majeſtät von Preußen, unſers allergnädigſten Herrn, ſämtliche in dem Patente benannte, durch den zu Wien am 18. d. M. unterzeichneten Tractat, abgetretene Provinzen und Landestheile in Beſitz. Wegen der Abnahme der Huldigung von den Unterthanen der an Preußen abgetretenen Landestheile, ſo wie wegen der Bezeichnung der tractatmäßigen Grenzen derſelben, wird nächſtens das Erforderliche verfüget werden.

Digitized by Google

In Erwägung, daß die herzerhebende allgemeine Aeußerung treuer Vaterlandsliebe, ein äußeres Kennzeichen derselben, für alle Staatsbürger fordert, verordnen wir auf allerhöchsten Befehl, in Ansehung der Unterthanen der an des Königs Majestät unsern allergnädigsten Herrn, abgetretenen Theile von Sachsen: daß von jetzt an:

1) auch außer dem Kriegsdienste, von allen Männern, die das zwanzigste Jahr zurückgelegt haben, die Preußische Nationalkokarde von bekannter Form, schwarz und weiß, am Hute getragen werden soll, wenn diese Ehre von ihnen nicht verwirkt ist;
2) die Kokarde wird getragen, von allen, die in dem an Preußen abgetretenen Theile von Sachsen geboren sind, oder die Rechte Preußischer Unterthanen durch Ansiedelung oder Eintritt in den Preußischen Dienst, erlangt haben;
3) das Recht, die Kokarde zu tragen, wird verwirkt, durch Feigheit vor dem Feinde, durch das Ausweichen des Kriegsdienstes, und durch Festungs- oder Zuchthausarrest, mit Strafarbeit verbunden.

Das stets anwesende Sinnbild von dem Panier des Vaterlandes, muß Jeden, der es in der Kokarde trägt, mit der Erinnerung an seine heiligsten Pflichten, doppelt erfüllen.

Dresden den 28. May 1815.

General-Gouvernement des Königreichs Sachsen.

Freiherr von der Reck,
Geheimer Staatsminister.

Freiherr von Gaudi,
Generalmajor und kommandirender General in Sachsen.

An die Einwohner des Preußischen Sachsen.

Durch das Patent, welches Ich heute vollzogen, habe Ich Euch, Einwohner Sachsens, mit Meinen Unterthanen, Euern Nachbarn und deutschen Landsleuten, vereinigt. Die gemeinsame Uebereinkunft der zum Congreß hieselbst versammelten Mächte hat Eure, dem Loos des Krieges unterworfene Länder Mir zur Entschädigung für den Verlust angewiesen, der den Mir garantirten Umfang Meiner Staaten auf einer Seite vermindert, wo er Mir nach einstimmigen Beschluß nicht ersetzt werden konnte.

Durch die Schicksale der Völker nunmehr von einem Fürstenhause getrennt, dem Ihr Jahrhunderte lang mit treuer Ergebenheit angehangen, geht Ihr jetzt zu einem andern über, dem Ihr durch die befreundendsten Bande der Nachbarschaft, der Sprache, der Sitten, der Religion verwandt seyd.

Wenn Ihr Euch mit Schmerz von frühern, Euch werthen Verhältnissen lossagt, so ehre Ich diesen Schmerz, als dem Ernste des deutschen Gemüths geziemend, und als eine Bürgschaft, daß Ihr und Eure Kinder auch Mir und Meinem Hause mit eben solcher Treue fernerhin angehören werdet. Ihr werdet die Nothwendigkeit Eurer Trennung erwägen. Meine alten Unterthanen haben große und theure Opfer gebracht; sie haben vor der Welt und der Nachwelt den Anspruch erstritten, daß die Gefahren der Tage von Groß-Beeren und Dennewitz ihnen auf immer

Digitized by Google

fern bleiben müßen. Sie haben das Zeugniß erworben, durch Tapferkeit und Treue für ihren König auch Deutschland von der Schmach der Knechtschaft errettet zu haben. Aber sollten sie die eigene Unabhängigkeit und die Freyheit Deutschlands behaupten, sollten die Früchte des schweren Kampfs und der blutigen Siege nicht verloren gehen, so gebot es eben so sehr die Pflicht der Selbsterhaltung, als die Sorge für das deutsche Gemeinwohl, Eure Länder mit Meinen Staaten und Euch mit Meinen Unterthanen zu vereinigen. Nur Deutschland hat gewonnen, was Preußen erworben.

Dieses werdet Ihr mit Ernst erwägen, und so vertraue ich Eurem deutschen und redlichen Sinn, daß Ihr Mir den Eid Eurer Treue eben so aus der Fülle des Herzens geloben werdet, als Ich zu Meinem Volk Euch aufnehme.

Eueren Gewerben eröffnen sich durch die Vereinigung mit Meinen Staaten reichere Quellen. Die Wunden des Krieges werden heilen, wenn die gegenwärtige Gefahr und die Nothwendigkeit neuer Anstrengungen zur Bewahrung unserer Selbstständigkeit vorüber seyn wird. Meine Vorsorge wird Eurem Fleiß wirksam entgegen kommen.

Eine wohlthätige, die Lasten des Staats gleich vertheilende Verfaßung, eine zweckmäßige Verwaltung, sorgsam erwogene Gesetze, eine gerechte und pünktliche Justizpflege, die nicht länger durch die Last der Formen den Lauf des Rechts beschränken und hemmen wird, diese Säulen der öffentlichen Wohlfahrt, werden Euern innern Haushalt friedlich beschirmen.

Eure kriegslustige Jugend wird sich ihren Brüdern in Meinen andern Staaten zum Schutze des Vaterlandes treu anschließen. Die Diener Eurer Kirchen werden fernerhin die ehrwürdigen Bewahrer des väterlichen Glaubens seyn.

Euren Lehranstalten, den vieljährigen Pflegerinnen deutscher Kunst und Wissenschaft werde Ich Meine besondere Aufmerksamkeit widmen, und wenn der preußische Thron noch nach Jahrhunderten, auf den Tugenden des Friedens und des Krieges dauerhaft gegründet, die Freyheit des deutschen Vaterlandes bewacht, so werdet auch Ihr den Vorzug theilen, der dem preußischen Namen gebührt, und in den Jahrbüchern des preußischen Ruhms, brave Sachsen, wird die Geschichte auch Euren Nahmen verzeichnen.

Wien, den 22. Mai 1815.

Friedrich Wilhelm.

Bekanntmachung.

Inhalts des, zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen, unserm allergnädigsten Herrn, und Seiner Majestät dem Könige von Sachsen, abgeschlossenen, und zu Wien am 18. d. M. unterzeichneten Vertrages soll der, an Preußen nicht abgetretene Theil des Königreichs Sachsen, in dem Zeitraume von funfzehn Tagen nach der erfolgten Ratification des gedachten Vertrages, Preußischer Seits an die von des Königes von Sachsen Majestät hierzu ernannten Herren Bevollmächtigten, zurück gegeben werden.

In Gemäßheit dieser Bestimmung, und der uns, wegen Ausführung derselben ertheilten allerhöchsten Befehle, erklären wir hiermit; daß, da die Acte, wodurch des Königs von Sachsen

Majestät die Unterthanen der an Preußen abgetretenen Theile des Königreichs Sachsen, ihrer bisherigen Eide und Pflichten gegen Allerhöchstdieselben entlassen, durch die Königlich Sächsischen Herren Bevollmächtigten, heute zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden wird, wir, bis zu dem sechsten Junius des gegenwärtigen Jahres, nicht allein den von des Königs von Sachsen Majestät wieder in Besitz zu nehmenden Theil des Königreichs Sachsen, von dem Königlich Preußischen Militair völlig räumen lassen, sondern auch, die bisher von uns geführte Verwaltung dieses Landestheils, vollkommen an die hierzu beauftragten Königlich Sächsische Bevollmächtigten zurück geben werden.

Das unterzeichnete General-Gouvernement wird sich, bis zum sechsten Junius dieses Jahres, von hier nach der Stadt Merseburg begeben, und daselbst als

General-Gouvernement des Herzogthums Sachsen

die Verwaltung der, an des Königs von Preußen Majestät, vermöge des Vertrages vom 18. d. M. eigenthümlich abgetretenen Provinzen und Landestheile, welche bisher zu dem Königreiche Sachsen gehörten, fortsetzen. Wir entbinden hiermit, vom sechsten Junius dieses Jahres an, alle Unterthanen und Staatsdiener, in dem von des Königs von Sachsen Majestät wieder in Besitz zu nehmenden Theile von Sachsen, von allen bisherigen Pflichten gegen uns, und verweisen dieselben damit an die Königlich Sächsischen Behörden.

Die Unterthanen, Behörden und einzelnen Staatsdiener, in den, vermöge des Vertrages vom 18. d. M. an Preußen abgetretenen Provinzen und Landestheilen von Sachsen, verweisen wir auf das von des Königs von Preußen Majestät, unserm allergnädigsten Herrn, unterm 22. d. M. erlassene, und heute von uns zur öffentlichen Kenntniß gebrachte Besitznahme-Patent, und verordnen: daß ein Jeder aus den gedachten Provinzen und Landestheilen, welcher bei uns, als der obersten Verwaltungsbehörde für dieselben, etwas vorzustellen, zu suchen, oder an uns zu berichten hat, die Vorstellungen und Berichte, vom sechsten Junius dieses Jahres an, an das

General-Gouvernement des Herzogthums Sachsen zu Merseburg

richten soll.

Es ist für uns eine angenehme Pflicht, der gegenwärtigen Bekanntmachung, die Bezeugung des dankbaren Anerkenntnisses der Biederkeit, des Vertrauens, der Folgsamkeit, des Patriotismus und Diensteifers, hinzuzufügen, welche die Sächsische Nation, und die Sächsischen Staatsbehörden, während der Zeit unserer Verwaltung uns bewiesen, und wodurch dieselben die Verwaltungsgeschäfte befördert haben. Dresden, den 28. May 1815.

General-Gouvernement des Königreichs Sachsen.

Freiherr von der Reck,
Geheimer Staatsminister.

Freiherr von Gaudi,
Generalmajor und kommandirender General in Sachsen.

Digitized by Google

Aufforderung.

Bey der im Anfange des vorigen Jahres erfolgten Formirung der Landesbewaffnung wurden aus der hiesigen Königlichen Rüstkammer verschiedene Feuer- und Seitengewehre entnommen und zu Ausrüstung freywilliger Vaterlandsvertheidiger angewendet.

Es wird zwar von dem General-Gouvernement erkannt, wie sehr der Gebrauch dieser Waffen durch den erhabenen Zweck für deutsche Freyheit geheiligt wurde; da aber gegenwärtig die Landesbewaffnung die vollständige Armirung aus den Vorräthen der Armee erhält, und das General-Gouvernement im Allgemeinen es sich zur Pflicht macht, die hiesigen Kunstschätze möglichst in dem frühern vollständigen Zustande zu erhalten; so werden hierdurch alle diejenigen aufgefordert, welche bey der vorjährigen Ausrüstung mit Waffen aus der hiesigen Rüstkammer versehen worden, solche ohne Unterschied sofort wiederum mittelst Lieferscheins dahin zurückzugeben.

Das General-Gouvernement hält sich um so mehr überzeugt, daß die vollständige Zurückgabe dieser Waffen unverzüglich erfolgen werde, da von den für Hochgefühl und Kunst gleich empfänglichen Sachsen jede zum Vortheil des Staats bestehende Sammlung von Alterthümern für ein Heiligthum anerkannt werden wird. Besonders ist hierbey zu gedenken, daß unter den ausgegebenen Stücken mehrere türkische Säbel von vorzüglichen alterthümlichen Werth sich befunden haben, deren Zurückerhaltung höchst wünschenswerth seyn muß.

Dresden, am 16. Mai 1815.

General-Gouvernement des Königreichs Sachsen.

Freiherr von der Reck,
Geheimer Staatsminister.

Freiherr von Gaudi,
Generalmajor und kommandirender General in Sachsen.

Bekanntmachung.

Bei der jetzt erfolgten Einberufung der Beurlaubten von den Königlich Sächsischen Landwehr-Regimentern hat die Stadt Crimmitzschau nicht nur die, von derselben gestellten 10 Mann der Landwehr mit Bekleidungsstücken, als in der General-Gouvernements-Verordnung vom 29. vorigen Monats bestimmt, im besten Zustande schleunigst versehen, sondern sich auch anheischig gemacht, für die Weiber und Kinder dieser Leute durch Bezahlung des Hauszinnses und Schulgeldes während der Entfernung der Landwehr zu sorgen, und den Mannschaften selbst noch bei dem erfolgenden Abmarsch eine Geldunterstützung zukommen zu lassen.

Die Stadt Crimmitzschau giebt hierdurch ein schönes Beispiel ächt patriotischer Gesinnungen, und indem das General-Gouvernement solche zur öffentlichen Kenntniß bringt, zweifelt dasselbe nicht, von den hochherzigen Bewohnern Sachsens, deren Wohlstand solches erlaubt, ähnlichen Handlungen entgegen sehen zu dürfen. Dresden am 19. Mai 1815.

General-Gouvernement des Königreichs Sachsen.

Freiherr von der Reck,
Geheimer Staatsminister.

Freiherr von Gaudi,
Generalmajor und kommandirender General in Sachsen.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Da der Königlich Sächsische Major von Bülow eine anderweite Bestimmung erhalten hat: so ist die demselben bisher in Folge der Bekanntmachung vom 18. November 1814 unter No. 87 des General-Gouvernements-Blattes, übertragen gewesene Uebernahme der confiszirten Militair-Effecten, dem Major von Schierbrandt zu Leipzig übertragen worden, an welchen demnach künftig alle dahin abzuliefernde confiszirte Waffen und Militair-Effecten abzugeben sind.

Dresden, am 21. Mai 1815.

General-Gouvernement des Königreichs Sachsen.

Freiherr von der Reck,
Geheimer Staatsminister.

Freiherr von Gaudi,
Generalmajor und kommandirender General in Sachsen.

Bekanntmachung.

Bey der gegenwärtigen Einberufung der Beurlaubten von der Landwehr, hat der Gemeine vom ersten Bataillon des vierten Regiments, Johann Jakob Teichmann aus Ziegelheim bey Waldenburg, sich der Militair-Dienstpflicht durch Einsendung eines mangelhaften Zeugnisses und eines Dukatens an den Bataillons-Commandanten, Hauptmann von Sydow, zu entziehen gesucht. Der gedachte Commandant hat hierauf die sofortige Einstellung dieses zum Militairdienst vollkommen tüchtigen Mannes bewirkt, und den zugesendet erhaltenen Dukaten anher eingesendet.

Die vierte Section des General-Gouvernements hat sich bewogen gefunden, diesen Geldbetrag zu dem Unterstützungs-Fonds für Blessirte, auch Wittwen und Waisen von gebliebenen und verstorbenen Soldaten, abgeben zu lassen, und dem Centralausschusse die Untersuchung dieses unwürdigen Benehmens des genannten Mannes zu übertragen, welches hiermit zur Warnung anderer bekannt gemacht wird.

Dresden, am 20. May 1815.

Vierte Section des General-Gouvernements.
v. Ryssel.

Auf Anordnung E. Hohen General-Gouvernements, ist dem Major und vormaligen Creis-Commissair George von Charpentier, die einstweilige Amtshauptmannschaftliche Geschäftsführung in dem 3ten Districte des Meißnischen Creises übertragen und derselbe hierzu am 3. Mai 1815 vor dem Königl. Sächßl. Geheimen-Finanzcollegio verpflichtet worden.

Digitized by Google

General-Gouvernements-Blatt für Sachsen.

Dresden, Donnerstags **121.** am 1. Juny 1815.

Verordnung.

Mit Beziehung auf die, wegen ununterbrochener Fortsetzung der obersten Landes-Verwaltung durch das Königl. Preußische General-Gouvernement, in Ansehung derjenigen Kreise, Provinzen und Landestheile, welche zufolge des zwischen Sr. Majestät dem Könige von Preußen und Sr. Majestät dem Könige von Sachsen, am 18ten dieses Monats zu Wien abgeschlossenen Tractats, an die Preußische Monarchie abgetreten worden und hinführo das Herzogthum Sachsen ausmachen, unterm heutigen Tage ergangene Bekanntmachung, wird, um bis zur endlichen Organisation der innern Regierungs-Verfassung, keine nachtheilige Stockung des Geschäftsgangs eintreten zu lassen, hierdurch folgendes festgesetzt und verordnet.

1) Sämmtliche in dem Herzogthum Sachsen befindliche Regierungen, Oberaufsicht, Consistorien, Corporationen, Beamte, Stadt-Obrigkeiten, Gerichte und sonstige öffentliche Behörden ohne Ausnahme, so wie das Hofgericht zu Wittenberg, haben vom 6. Juny dieses Jahres an, in allen den Fällen, in welchen sie zeither zum Geheimen Consilio, dem Geheimen Finanz-Collegio, der Kriegsverwaltungskammer, der Landesregierung, dem Obersteuer-Collegio, dem Kirchenrathe, der Landes-Oekonomie-Manufaktur- und Commerzien-Deputation und den übrigen Sächsisch verbleibenden obern Behörden, Anzeigen zu erstatten, oder von daher Entscheidungen zu erholen gehabt haben, ihre Vorträge unmittelbar an das General-Gouvernement des Herzogthums Sachsen zu Merseburg zu richten, und dabey die bereits vorgeschriebene Form zu beobachten.

2) Es gehören also dahin, alle Landeshoheit- Gränz- Lehns- Justiz- Polizey- Vormundschafts- Finanz- Militair- Marsch- und Verpflegungs- Steuer- Kirchen- Schul- Consistorial- und Ehe- auch Appellations-Sachen, nicht weniger die Fabrik- Manufaktur- und Commerzien-Angelegenheiten, ohne Unterschied, so bald solche vorher einen Gegenstand der Berichts-Erstattung an die vorhin genannten höhern Landesbehörden abgegeben haben würden.

3) Eben so sind alle zeither vor die Landesregierung gehörig gewesene Rechtssachen wider schriftsässige Gerichtshöfe, Personen und Güter, so wie sonst, in den dahin geeigneten Fällen, bey dem General-Gouvernement unmittelbar anzubringen, welches darauf, nach Befinden der Umstände, die Sache an eine Justiz-Behörde auftragsweise abgeben oder sonst verfügen wird.

Digitized by Google

4) Die, durch die Theilung einiger Amtsbezirke in den Meißnischen und Leipziger Kreisen, von ihren vorigen Amtsstellen getrennten schrift- und amtsässigen Ortschaften, werden in allen denjenigen Fällen und Angelegenheiten, in welchen sie früherhin den Aemtern, wohin sie einbezirkt waren, untergeben gewesen, an das zunächst gelegene Amt im Preußischen Antheile vollständig und ohne Ausnahme provisorisch gewiesen, so wie den daselbst angestellten Beamten hierdurch deshalb ausdrücklicher Auftrag, insbesondere auch in Ansehung derjenigen Sachen und Personen geschiehet, wegen welcher den Aemtern, früheren Anordnungen gemäß, perpetuirliche Commission zu Theil geworden ist.

Diesem zufolge werden daher vor der Hand, und bis auf andere Bestimmung, sothane Ortschaften

a) des Amtes Hayn, an das Amt Mühlberg,

b) des Amtes Leipzig, an das Amt Merseburg,

c) des Amtes Pegau, an das Amt Weißenfels, und

d) die der Aemter Plauen und Voigtsberg, an das Amt Arnshaugk mit Ziegenrück,

vom 6. Juny dieses Jahres an verwiesen.

5) Wegen derjenigen geistlichen Inspectionen, welche von ihrer zunächst vorgesetzten Behörde getrennt worden, erfolgt die Bestimmung, daß in allen zur Consistorial-Competenz gehörigen Angelegenheiten, reellen und personellen,

a) die zeither dem Ober-Consistorio zu Dresden untergeordnete Superintendentur Dobrilugk an das Consistorium zu Lübben,

b) die Superintendentur Eilenburg an das Consistorium Wittenberg,

c) die Superintendenturen zu Neustadt an der Orla, Frauenpriesnitz, Weißenfels und Eckartsberga, an das Stifts-Consistorium zu Zeitz,

d) die Superintendenturen Delitzsch, Langensalza, Weißensee, Sangerhausen, Querfurt und Heldrungen aber an das Stifts-Consistorium zu Merseburg vorläufig untergeben werden.

So wie daher ernannte Consistorien dieserhalb ausdrücklich beauftragt werden, so werden auch sothane geistliche Inspectionen angewiesen, den Anordnungen der ihnen hierdurch vorgesetzten Behörde die gebührende Achtung und Folgeleistung zu erweisen.

6) Diejenigen Kirchspiele, welche durch die Theilung von der Diözes, mit welcher sie zeither verbunden waren, getrennt sind, werden mit den zunächst befindlichen geistlichen Inspectionen vereiniget, wobey dasjenige speciell statt findet, was vorhin bey Nummer 4 unter a b und c festgesetzt worden ist, mit dem Zusatze, daß die unter d bezeichneten Ortschaften an die Superintendentur Neustadt gewiesen werden.

7) Was den über die Theilungslinie fallenden Theil des Markgrafthums Oberlausitz betrift, werden besonders noch folgende Bestimmungen getroffen.

Digitized by Google

a) Vom 6. Juny dieses Jahres an sind sämmtliche in dem Queiskreise gelegenen, so wie diejenigen Ortschaften, welche nach der, in dem Tractate vom 18. May dieses Jahres §. 2 bezeichneten Gränzlinie, aus dem Budissiner Landkreise an Preußen gefallen sind, nebst den daselbst sich aufhaltenden, nach dasiger Verfassung, einen befreiten Gerichtsstand genießenden Personen, in allen Justiz-, Lehns-, Consistorial-, Criminal- und sonstigen Angelegenheiten, in welchen sie zeither dem Amte Budissin und resp. den Oberamts-Hofgerichten unterworfen waren, dem Amte des Fürstenthums Görlitz vollständig und ohne einige Ausnahme untergeordnet.

b) Eben dieses geschiehet in Ansehung derjenigen Besitzungen, Obrigkeiten, Gerichte, Personen und Sachen, innerhalb des ganzen Preußischen Antheils der Oberlausitz, die bis jetzt ihren Gerichtsstand unmittelbar unter dem landvoigteilichen Oberamte gehabt, als welche nunmehr allein vor dem Amte Görlitz Recht zu nehmen und zu leiden haben.

c) So wie hierdurch das Amt des Fürstenthums Görlitz zur ersten Instanz in allen vorhin angegebenen Sachen bestimmt und ihm dießfallsiger unbedingter Auftrag ertheilt wird, so hat auch solches der ersten Cognition und Anordnung in allen allgemeinen Landes-, Gränz-, Polizey-, Geistlichen-, Steuer-, auch fiscalischen Rechts-Angelegenheiten, welche nach zeitheriger Einrichtung zur privativen Competenz des Oberamtes gehörig gewesen sind, sich zu unterziehen, das Erforderliche einzuleiten und die Gebühr zu verfügen, in allen den Fällen aber, wo das Oberamt zur Berichterstattung verpflichtet war, Vortrag zum General-Gouvernement einzureichen. Zu dem Ende wird demselben ausdrücklich auch die Oberaufsicht über die Polizeyjäger-Anstalt übertragen.

d) In den Fällen sowohl der Justiz- als Polizey-Verwaltung, folglich auch in Appellations-Sachen, welche sich zeither zur Einberichtung an das Oberamt, oder, was die Stadt Görlitz besonders angeht, an das Geheime Consilium qualificirt, haben sämmtliche Stadt-Obrigkeiten und Gerichte die Anzeigen nebst Acten an das General-Gouvernement einzureichen.

e) Die der Landeshauptmannschaft übertragene Straßenbau-Commission geht, in Ansehung des Preußischen Antheils, ebenfalls auf das Amt Görlitz über.

f) Die zum Budissinischen Land-Kreise gehörig gewesenen, durch die Theilung aber an Preußen gelangten Ortschaften, werden mit Abführung aller Steuergefälle, welche solche vorher zum Budissinischen Landsteuer-Amte oder andere ständische Receptur-Behörden, zu entrichten gehabt, und in Verfolg der ergangenen Ausschreibungen annoch zu bezahlen sind, folglich der Rauch- und Mundguth-, Gewerbs- und Personen-Steuer, der Portions- und Rations-Gelder, überhaupt aller gewöhnlichen und außerordentlichen Anlagen, ohne einigen Unterschied und Ausnahme, auch der landvoigteilichen Renten einstweilen an das landständische Steuer-Amt zu Görlitz in den dazu geordneten Fristen gewiesen, welches sie darüber allein gültig quittiren kann.

Digitized by Google

g) Die Städte Görlitz und Lauban haben ihre Quoten, welche solche zeither entweder unmittelbar oder zur Landeshauptmannschaft eingesendet haben, ebenfalls dahin abzuliefern, und der Quittungs-Ertheilung sich zu gewärtigen.

Das Steueramt selbst aber wird wegen des dabei weiter zu beobachtenden Verfahrens, der Rechnungsführung und Einsendung, sowohl dieser erhobenen als der sonstigen Gelder mit besonderer Anweisung versehen werden.

h) Alle Einnehmer fiscalischer Einkünfte, namentlich das Rent- und Forst-Amt zu Hoyerswerda, die Administration zu Ullersdorf am Queis, die Zoll-, Impost-, Biersteuer-, General-Consumtions-Accis-Behörden, sie mögen nun zeither zum Geheimen Finanz-Collegio oder der Landshauptmannschaft eingerechnet haben, werden angewiesen, die eingehenden Gelder mit gehörigen Lieferscheinen unmittelbar an die Hauptcasse des General-Gouvernements nach Merseburg monatlich einzusenden.

8) Für diejenigen Geschäfte, welche zeither den Gouvernements-Commissarien, vorzüglich in Beziehung auf die höhere oder Sicherheits-Polizey, übertragen gewesen sind, wird

a) wegen des an Preußen fallenden Antheils der Oberlausitz,
dem Landes-Aeltesten von Kiesenwetter auf Gruhna;

b) in Ansehung des über die Gränzlinie fallenden Theils vom Meißner Kreise,
dem Rittergutsbesitzer Stephan auf Martinskirchen:
so wie

c) in Betreff der an Preußen gelangten Gebietstheile vom Leipziger Kreise,
dem Amtshauptmann von Pfannenberg zu Merseburg;
Auftrag ertheilt, und haben sämmtliche Behörden solche in dieser Eigenschaft anzuerkennen.

9) Alle vorstehende Verfügungen treten vom 6. Juni dieses Jahres an in volle Wirksamkeit.

Dresden, den 28. May 1815.

General-Gouvernement des Herzogthums Sachsen.

Freiherr von der Reck,
Geheimer Staatsminister.

Freiherr von Gaudi,
Generalmajor und kommandirender General in Sachsen.

Digitized by Google

Register

zum vierten Bande des General-Gouvernements-Blatts für Sachsen.

No. 95 — 121.

Die Zahlen beziehen sich auf die Seiten des General-Gouvernements-Blatts.

Seite

A.

Abgaben und Gefälle. Patent, wegen gehöriger Entrichtung derselben. 703
Abgaben, s. Anlehn.
Akademie der bildenden Künste zu Dresden, s. Dresden.
Anlehn. Edikt, das im Königreiche Sachsen zu Deckung der außerordentlichen Bedürfnisse zu eröfnende, von 1,570,000 Thlr. betr. 747
Arbeitshäuser, s. Landarbeitshäuser.
Arrestanten vom Militair, s. Militair-Arrest.
Aushebung von Mannschaften, s. Landwehr.
Ausfuhr, s. Exportation.
Ausfuhr, s. Hölzer.
Ausrüstung, die neue der Sächsischen sechs Linien-Regimenter, geschieht aus den dazu vorhandenen Vorräthen, ohne den Kreisen neue Beyträge abzufodern, doch werden freywillige Beyträge bey der vierten Section des General-Gouvernements angenommen. 793

B.

Behrnauer, Geh. Finanzrath, s. Körner.
Besitzergreifung, s. Sachsen.
Beurlaubte sollen sich bey dem Generalmajor von Dobschütz melden. 705
— Offiziere der Armee, dießfallsige Bekanntmachung des Königl. Preußischen Kriegsministerii zu Berlin. 739
— s. Landwehr.
Bezeigungsgelder, Straf- und Dispensationsgelder bey der Königl. Sächsischen Geheimen Canzley, Verordnung wegen Erhebung derselben. 727
Blessirte, s. Gaben.
Borrsheim, s. edle Handlungen.
Brennhölzer, s. Hölzer.
Bülau, Carl, Oberbergamts-Verwalter, erhält den Charakter eines Berg-Commissionsrathes. 696
Buß- Bet- und Fasttage, Anordnung zur Feyer der im Jahre 1815 zu haltenden. 709

Seite

Banner, s. Landwehr.
Barthel, Hauptmann, nach dessen Abgang wird dem Premier-Lieutenant Fricke zu Oschatz der Gewehr- und Militair-Effekten-Einkauf übertragen. 715
Bauhölzer, s. Hölzer.
Bauriße, s. Plankammer.

C.

Cammer-Credit-Cassenscheine, Königl. Sächsische, Bekanntmachung wegen deren Bezahlung, Zinsnoten und Zinscoupons. 728
Cantonements-Quartiere der Landwehr, s. Landwehr.
Carlowitz, der Königl. Sächsische Cammerjunker, Hanns Adolph Gotthelf von, wird Assessor auf der adlichen Seite der Landesregierung. 722
Cassenbillets, Auswechslungssatz derselben im Januar 1815. 686
— desgl. vom Februar 1815. 706
— = = März = 729
— = = April = 745
— = = May = 790
— wie sie auf die currenten und rückständigen Gefälle und Abgaben angenommen werden sollen. 704
Cassenbillets-Anleihe, die, die Zahlung der bey derselben fälligen Zinsen geschieht bey der Cammer-Credit-Casse. 729
Cassenbillets, Bekanntmachung, daß des Königs von Preußen Majestät dahin wirken wollen, daß derselben Sicherheit gewährt werde. 731
— deren Annahme bey fiscalischen Verkäufen betr. 813
— s. Pachtgelder.
Cassen-Extrakte, s. reservirte Intraden.
Centraisteuer-Commission, Uebersicht der Geschäftsführung derselben, vom Tage ihrer Organisation bis zum 31. März 1815. 751—766
Centraisteuer-Obligationen, deren regelmäßige Einlösung wird garantirt. 748
Cerf, Commissair, erhält von Sr. Kaiserl. Majestät von Rußland die goldne Medaille, für Diensteifer. 722

Digitized by Google

Seite

Charpentier, George von, Major, ihm wird die einstweilige Amtshauptmannschaftliche Geschäftsführung im dritten Distrikte des Meißnischen Kreises übertragen. 838

Civilbehörden, ihnen soll das Königl. Sächsische Militair Assistenz leisten. 683

Coldiz, s. Landarbeitshäuser.

Communschulden, s. Kreisschulden.

Compagnie-Uebergabgelder, Bekanntmachung, deren Bezahlung an die vormaligen Inhaber derselben oder deren Erben betr. 681

Correspondent von und für Deutschland, der in Nürnberg herauskommende, wird wieder zu lesen erlaubt. 688

Cotta, Forstrath, s. Holzschlag.

Creisschulden, s. Kreisschulden.

Crimmitzschau, der Stadt patriotisches Benehmen bey Ausrüstung ihres Landwehr-Contingents wird belobt. 837

D.

Dankelmann, Freyherr v., s. Querfurter Kreis.

Dispensationsgelder, s. Bezeigungsgelder.

Domänen, Pachtgelder davon, s. reservirte Intraden.

Domanial-Risse, s. Plankammer.

Dresden, das General-Gouvernement widerspricht dem Gerüchte, als ob daselbst Unruhen ausgebrochen wären. 743

— den Lehrplan der Königl. Ritterakademie daselbst betreffend. 782

— den Studienplan der Königl. Sächsischen Akademie der bildenden Künste daselbst. 786

Druckfehler in der Beylage zum 109. Stücke des General-Gouvernements-Blatts, deren Berichtigung. 790

E.

Edle Handlungen. Die sächsischen Soldaten Boresheim und Schalde retten zwey Kinder aus den Flammen. 692

Einquartierung, das Officium des Etapen-Commandanten dabey. 800

England, Vertheilung der 35,700 Pfund Sterlinge, welche der Westminster Hülfsverein an Sachsen hat auszahlen lassen. 689

— Bekanntmachung der bey Vertheilung der von dorther geschickten Unterstützungssummen zu beobachtenden Grundsätze und Vorschriften. 700

Seite

England, Bekanntmachung des Westminster Hülfsvereins, in Betreff der einzuschickenden Berichte und Listen aus Deutschland. 724

Equipage-Soldaten, s. Train-Soldaten.

Erbfolgerechte, Verordnung, die in dem Patente vom (12.) 24. May 1814 erfolgte Aufhebung der nach Statuten oder Herkommen gültig gewesenen betr. 713

Erbschaften, s. Verlassenschaften.

Etapen-Commandanten, Instruktion für dieselben. 795

Exportation, Verbot der, von Waffen und Munition ins Ausland. 793

Extrakte, Cassen- und Rechnungs-, s. reservirte Intraden.

F.

Feldpostgeschäft, s. Posten.

Finanz-Plankammer, s. Plankammer.

Flemming, Carl Ludwig Friedrich Adam Graf v., wird zum zweyten Amtshauptmann im Thüringischen Kreise ernannt. 729

Flugschriften, s. General-Gouvernement.

Forsteinkünfte, s. Forstgeld-Etat.

Forstgeld-Etat, General-Verordnung den, betr. 783

Forstrevenüen, Zahlungen davon, so bisher zu andern Verwaltungszweigen geschehen, sollen der Königl. Forst-Commission besonders angezeigt werden. 794

Freundschaftsvertrag, s. Friedensvertrag.

Freyhölzer, General-Verordnung, deren Verschreibung betr. 779

Freymaurerlogen, die Vertheilung der von denselben für die verwundeten Sächsischen Krieger und die Wittwen und Waisen der Gebliebenen gesammelten Beyträge betr. 875

Freywillige, Aufforderung an diejenigen, die sich als solche zum Dienste des Vaterlandes stellen wollen, und deren Dienstverhältnisse. 804

Freywillige Beyträge, s. Ausrüstung.

Freywillige Jägerabtheilungen, die Zusammensetzung derselben in jedem Bezirke eines Königl. Preußischen General-Commandos betr. 771

Fricke, Premier-Lieutenant, s. Bartbel.

Friedens- und Freundschaftsvertrag zwischen Sr. Königl. Majestät von Preußen und Sr. Königl. Majestät von Sachsen, vom 18. May 1815. 879

Fuchs, Ewald Christoph Ludwig von, Cammerjunker, legt den letztern Charakter nieder. 757

Digitized by Google

Seite

G.

Gaben, patriotische, Berichtigung wegen der im 93. Stücke des General-Gouvernements-Blatts bemerkten. 698
— patriotische, Verzeichniß der bey der Hülfs- und Wiederherstellungs-Commission eingegangenen. 711
— patriotische, welche bey der General-Intendantur der Königl. Sächsischen Armee zu Unterstützung der Blessirten, so wie der Weiber und Kinder von Gebliebenen und Vermißten aus dem letzten Feldzuge eingegangen, deren Vertheilung. 716
— patriotische, vom Pastor zu Zittau, M. Lommatzsch. 737
— patriotische 740
Gebliebene Soldaten, s. Gaben.
Gefälle, s. Abgaben.
Geheime Canzley, Königl. Sächsische, s. Bezeignungsgelder
Geldorf, Baron v., Russisch Kaiserl. Capitain, wird aufgefordert, sich beym Russisch Kaiserl. Staatsrathe Freyherr v. Merian zu melden. 686
General-Gouvernement macht die Einwohner Sachsens aufmerksam, sich durch heimliche Gerüchte und Flugschriften nicht irre leiten, beunruhigen und aufreizen zu lassen. 691
— dessen Erklärung, daß bis zum 6. Jun. 1815 die von des Königs von Sachsen Majestät wieder in Besitz zu nehmenden Theile des Königreichs Sachsen von Königl. Preußischen Militair geräumt, und die von ihm geführte Verwaltung an die Königl. Sächsischen Bevollmächtigten zurückgegeben seyn solle. 836
— das Königl. Preußische begiebt sich bis zum 6. Jun. 1815 nach Merseburg, und setzt dort, als General-Gouvernement des Herzogthums Sachsen, die Verwaltung der an des Königs von Preußen Majestät abgetretenen sächsischen Provinzen und Landestheile fort. 836
— dessen Bekanntmachung über die einstweilige Geschäftsführung desselben in dem Herzogthume Sachsen, bis zu endlicher Organisation der innern Regierungsverfassung. 839
General-Gouvernements-Blatt, die Postämter werden an Einsendung der Verzeichnisse der Interessenten, so wie die Pränumerationsgelder erinnert. 722
Gerüchte, heimliche, s. General-Gouvernement.
Gerichtsstand, s. Landwehr.
Gerichtsstrafen und Rügenstrafen, General-Verordnung, die Berechnung derselben betr. 707
Geschenke, Bekanntmachung, das Anerbieten derselben an die bey der Geh. Finanz-Canzley angestellten Diener, bey Gelegenheit des dem Finanz-Rechnungs-Secretair Mönnicke zugesendeten, betr. 710

H.

Heldreich, Heinrich Carl v., Auditor, wird zum Supernumerar-Stiftsregierungsrathe zu Merseburg ernennt. 696
Herkommen, s. Erbfolgerechte.
Hölzer, Nutz- Bau- und Brenn-, deren Ausfuhr aus Sachsen bey dem angeordneten extraordinairen Holzschlage betr. 782
Holzschlag, zu Leitung des verstärkten in den Königlichen Waldungen werden die Königl. Sächs. Geh. Finanzräthe von der Planitz und v. Zeschau, und der Königl. Sächs. Forstrath Cotta ernannt. 728
Hülfskasse für Sachsen. Extrakt der Einnahme und Ausgabe dabey vom 16. Oct. bis 16. Nov. 1814. 693
— desgl. vom 16. Nov. bis 15. Dec. 1814. 697
— desgl. vom 16. — 31. Dec. 1814. 701
— desgl. vom 1. — 31. Jan. 1815. 725
— desgl. vom 1. — 28. Febr. 1815. 744
— desgl. vom 1. — 31. März 1815. 768
Hülfs- und Wiederherstellungs-Commission, anderweites Verzeichniß der bey derselben eingegangenen außerordentlichen milden Beyträge. 769
— s. Gaben.
Hülfsgelder, General-Verordnung, worin die Erhebung derselben verboten wird. 723
Hypothekarische Gläubiger, Verordnung, die Uebertragung der Rechte derselben, an diejenigen, welche für deren Schuldner Zahlung leisten, betreffend. 695

J.

Intraden, reservirte, s. reservirte Intraden.
Impfungen, s. Pocken.

K.

Kinder unter 4 Jahren, sollen nicht in die Landarbeitshäuser geliefert werden. 679
— s. Gaben.
Kreis- und Communschulden, Publicandum, die Erntung derselben und die vorzuschlagenden Mittel zu deren Verzinsung und Tilgung. 749

Digitized by Google

Seite

Kokarde, die preußische, wird in den neuacquirirten Landestheilen zu tragen befohlen. 834
Körner, Appellations- und Gouvernementsrath, D. welcher als Staatsrath in Königl. Preuß. Dienste getreten, an dessen Stelle wird der Königl. Sächs. Geh. Finanzrath Behrnauer Mitglied des General-Gouvernements und Mit-Chef der ersten Section. 772
Künste, bildende, Akademie der, s. Dresden.
Kyaw, Heinr. Aug. Friedr. v., ist seinem Suchen gemäß der Stelle als Supernumerar-Rath bey der Stiftsregierung zu Wurzen und dasigem Consistorio, jedoch mit Beybehaltung seines Charakters und Ranges, entlassen worden. 744

L.

Landarbeitshäuser, Verordnung zu Erläuterung des Mandats vom 9. Juny 1813, deren Errichtung betr. 679
Landwehr, die Beurlaubten derselben sollen sich zu ihren Bataillons verfügen, ingleichen die Benennung der Cantonnements-Quartiere derselben. 791
— die beurlaubten Offiziere sollen sich zu ihren Bataillons verfügen, und deren Fortkommen unterwegs betr. 792
— wird den Linien-Regimentern gleich gestellt. 793
— und Banner, den Gerichtsstand der beurlaubten Mitglieder derselben. 705
— Bekanntmachung des Verfahrens bey der neuen Aushebung der zu selbiger nöthigen Completirungs-Mannschaft. 807
Leipzig, alle sich dort aufhaltende Fremde sollen sich den 10. May 1815 auf dem Polizey-Büreau des General-Gouvernements melden. 805
Linien-Regimenter, die Mobilmachung der Sächsischen sechs, s. Ausrüstung.
Lommatzsch, M. Prediger zu Zittau, s. Gaben.

M.

Marschrouten, deren Ausstellen, Visiren und Eintragen durch den Etapen-Commandant betr. 798
Martius, Sousllieutenant, wird der Militair-Effekten-Einkauf übertragen. 779
Mehner, Heinrich Gottlieb, Stadtwundarzt zu Freyberg, erhält den Charakter und Rang eines Oberchirurgen der Königl. Sächsischen Armee. 773
Menschenpocken, s. Pocken.
Merian, Freyherr v., s. Gelderf.
Merseburg, s. General-Gouvernement.

Seite

Militair, Preußisches, s. General-Gouvernement.
Militair-Arrestanten, Publicandum, die Transportirung derselben betr. 814
Militair-Effekten, Waffen und Munition, die Aufforderung zu deren Einlieferung wird wiederholt, mit Benennung derjenigen, die von dieser Ablieferung befreyt sind. 687
— abzuliefernde, Bestimmung der höhern Einkaufspreiße derselben. 699
Miltitz, Oberster v., bey demselben sollen sich in den Königl. Sächsischen Staaten die freywilligen Militairs melden. 772
Mönnicke, Finanzrechnungs-Secretair, s. Geschenke.
Munition, s. Exportation.
— s. Militair-Effekten.

N.

Napoleon Bonaparte, Verordnung, die Bestrafung von in Worten und Werken bezeigter Anhänglichkeit an dessen Person und Sache betr. 767
Nutzhölzer, s. Hölzer.

O.

Offiziere, alle in Sachsen sich außer Dienst aufhaltende, das funfzigste Jahr noch nicht überschritten habende, sollen ihre Gesuche um Wiederanstellung zum activen Dienste einreichen, und wie es mit deren Pension zu halten. 792

P.

Pachtgelder, inwiefern sie zur Hälfte in Cassenbillets entrichtet werden können. 785
— von Domänen, s. reservirte Intraden.
Papiere, Staats-, s. Staatspapiere.
Pensionen, s. Offiziere.
Personensteuer, s. Steuerreste.
Pfannenberg, Friedrich Anton v., Kaiserl. Oestreichischer Intendanturrath, wird zum Amtshauptmann für das Stift Merseburg ernennt. 729
Plankammer, Finanz-, General-Verordnung an sämmtliche Justiz- und Rentbeamte, auch Justitiarien und Rentanten der Kammergüther, die Einsendung der Domanial- und Bauriße zu derselben betreffend. 715
Planitz, von der, Geh. Finanzrath, s. Holzschlag.
Pocken, Bekanntmachungen deshalb nach den Beobachtungen des D. Rehfelds. 741

Digitized by Google

Seite

Polizey, militairische, deren Handhabung durch den Etapen-Commandant betr. 796
Polizeysachen, s. Napoleon Bonaparte.
Posten, die bisher vom Postamte Langensalza expedirten Feldpostgeschäfte werden dem Postamte zu Naumburg übertragen. 741
— auf den ordinairen und Postkutschen erhalten die Capitains und Sousliutenants der Landwehr, die zu ihren Bataillons zurückkehren, freyes Fortkommen. 792
Preußisches Militair, s. Militair.
Prozeßordnung, erläuterte, die Verordnung derselben ad Tit. XLVI. §. 2. wird aufgehoben. 695
Puttrich, August, Kriegsgerichtsrathe, wird die nachgesuchte Entlassung unter Beybehaltung seines Charakters und eximirten Gerichtsstandes ertheilt. 706

Q.

Querfurter Kreis, Belobung desselben und dessen Vice-Direktor Freyherr von Dankelmann, wegen Einigkeit, Gemeinsinn und Bereitwilligkeit. 807

R.

Rechenberg, Carl Friedrich George Freyherr v., Assessor bey der Oberamtsregierung des Markgrafthums Niederlausitz, wird zum Supern-Amtshauptmann im Wittenberger Kreise ernannt. 729
Rechnungs-Extrakte, s. reservirte Intraden.
Reservirte Intraden und Pachtgelder von Domänen, General-Verordnung, die pünktliche Einbringung derselben, so wie sonstige Vorschriften, wegen der abzuliefernden Ueberschußgelder und einzusendenden Cassen- und Rechnungs-Extrakte. 774
Risse, s. Plankammer.
Ritterakademie, Königl. s. Dresden.
Ronow, Graf von und Kreiscommissar, legt den Character als Major nieder. 726
Rügenstrafen, s. Gerichtsstrafen.
Rüstkammer, Aufforderung, die daraus Anfangs 1814 entnommenen Feuer- und Seitengewehre wieder dahin abzugeben. 837

S.

Sachsen, Patent, wegen der Besitzergreifung des mit der Preußischen Monarchie vereinigten Antheils davon. 831
Sachsen, des Königs von Preußen Majestät Proclama an die Unterthanen in dem abgetretenen Theile von Sachsen. 834
Sächsische Militairs, fernere Beyträge zu dem Unterstützungsfonds der Wittwen und Waisen der im letzten Feldzuge Gebliebenen. 740
Sächsisches Militair, s. Verlassenschaften.
Salpeter, s. Exportation.
Schade, s. edle Handlungen.
Schemata der Tabellen zu Gerichts- und Rügenstrafen. Beylage zu Seite 707.
— zu Tabellen über die in Rest verbliebenen Gerichtsgebühren und Verläge. Beylage zu Seite 731
— zu Extrakten der Einnahmen und Ausgaben bey den Amtsgeldern oder reservirten Intraden. 777
— zu Tabellen des Forstgeld-Etats. 784
Schierbrandt, Major von, ihm wird die Uebernahme der confiscirten Militair-Effekten übertragen. 838
Schmidt, Friedrich und Gottlieb Sorgenfrey, zwey Sächsische Landwehrmänner, deren Todtenscheine betreffend. 779
Schub, General-Verordnung, die bey Transportirung durch denselben erwachsenen Kosten betr. 773
Schulden, s. Kreisschulden.
— s. Staatsschulden.
Schutzpocken, s. Pocken.
Sorgenfrey, Gottlieb, s. Schmidt.
Sportulrechnungswerk, General-Verordnung, die Erläuterung des Regulativs darüber. 731
Staatspapiere, Königl. Sächs. deren Stand am 7. Jun. 1815. 714
— desgl. vom 28. Febr. 1815. 730
— desgl. vom 4. März 1815. 738
— desgl. vom 1. April 1815. 746
Staatsschulden, die, des Königreichs Sachsen, Bekanntmachung, daß Se. Königl. Majestät von Preußen einen verhältnißmäßigen Antheil derselben zu übernehmen erklärt habe. 731
Statuten, s. Erbfolgerechte.
Steinberg, Johann Carl Christian, vormaliger Stift Merseburgischer Rentmeister, erhält den Charakter eines Vice-Landrentmeisters. 696
Steuerreste, Erläuterung der Verordnung, deren Einbringung in monatlichen Raten, besonders die Personensteuer betr. 739
Strafgelder, s. Bezeigungsgelder.
Studienplan, der, der Königl. Ritterakademie zu Dresden, im May 1815, zu Seite 782
— der K. S. Akademie der bildenden Künste zu Dresden, im Semester von Ostern bis Michaelis 1815. 786

Digitized by Google

Seite

Subsistenzgelder, die, den Weibern und Kindern der in Russische Gefangenschaft gerathenen Sächsischen Soldaten ausgesetzte. Bekanntmachung deshalb. 768

T.

Tabellen, s. Schemata.
Teichmann, Johann Jakob, dessen pflichtwidriges Betragen als einberufener Landwehrmann. 838
Tennecker, Major v., s. Trainsoldaten.
Trainsoldaten und Equipage-Soldaten sollen sich mit ihren Equipagestücken beym Major von Tennecker melden. 794
Transportirung, s. Militair-Arrestanten.
— s. Schub.

U.

Ueberschußgelder, abzuliefernde, s. reservirte Intraden.
Unterstützungen, s. England.
Urlaub, solcher soll bey vorsevenden Reisen der Königl. Sächsischen Offiziere und höhern Civil-Staatsdiener ins Ausland, jederzeit auch noch besonders beym General-Gouvernement gesucht werden. 803

V.

Vagabonden, s. Landarbeitshäuser.

Seite

Verlassenschaften, in den Jahren 1812 und 1813 verstorbener Sächsischer Militairs. 568
Fortsetzung des Verzeichnisses derselben. 681
— Bekanntmachung, daß die Relicten der obengedachten Personen an das Militair-Gerichts-Departement abgegeben worden. 745
Vermißte Soldaten, s. Gaben.
Verpflegung der Truppen und Pferde, das Officium der Etapen-Commandanten dabey. 800
Vertrag, Friedens- und Freundschafts-, zwischen Preußen und Sachsen, s. Friedensvertrag.
Vorspann, was der Etapen-Commandant dabey zu besorgen hat. 801
Vorspannwagen, erhalten die zu ihren Bataillons zurückkehrenden beurlaubten Stabsoffiziere der Landwehr. 793

W.

Waffen, s. Exportation.
— s. Militair-Effekten.
Wanderbücher, die Vorschriften wegen deren Autorisation werden wiederholt. 815
Weiber, s. Gaben.
Werbung, s. Landwehr.
Westminster Hülfsverein, s. England.

Z.

Zeitungen, s. Correspondent.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

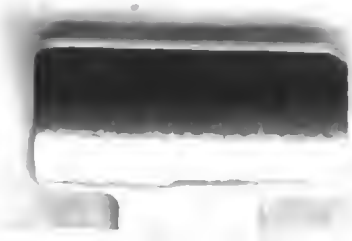

Digitized by Google

Digitized by Google

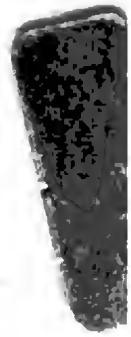

Digitized by Google